<36603454410012

<36603454410012

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 212.

Ausführlicher Entwurf
zu einem
Gesetzbuch
in
peinlichen und Strafsachen,

von

D. Johann Christian Quistorp,
des Königl. Schwedisch-Pommerschen Oberappellationsgerichts
und hohen Tribunals zu Wismar Assessor.

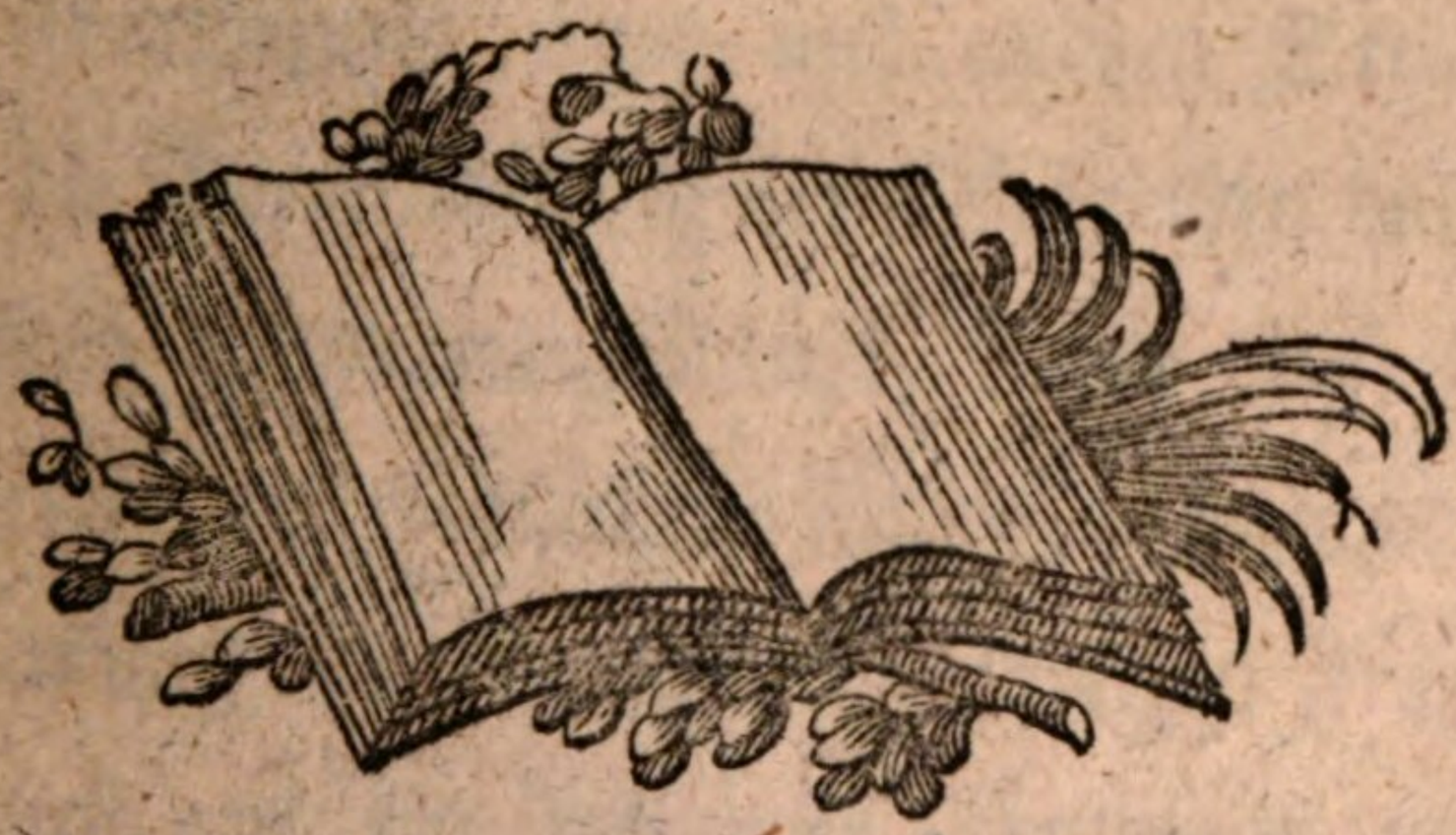

Rostock und Leipzig,
bey Johann Christian Koppe,
1782.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorrede.

Die meisten, besonders in neueren Zeiten zur Verbesserung der Kriminal- und Strafgesetze häufig angestelleten Untersuchungen und Vorschläge, gehen entweder auf die Abänderung einer und andern Strafe, oder auf die Verminderung der Verbrechen durch zweckmäßige Verhütungsmittel, oder auf die Beweisarten in peinlichen Fällen, besonders die Abschaffung der sogenannten scharfen Frage, oder endlich auf ein mehreres Ebenmaaß zwischen den Verbrechen und Strafen. Außer einem **Beccaria** in seinem bekannten Tractat: **Von Verbrechen und Strafen** und dem berühmten Herrn Hofrath **Claproth** in sei-

nem schätzbaren Entwurf eines Gesetzbuchs, das Kriminalrecht betreffend, findet man fast niemand, der auch nur einen Versuch zur Entwerfung eines vollständigen und unserm Zeitalter angemessenen Kriminalrechtes gemacht hätte. Noch weniger hat man die vielen einzelnen Vorschläge, die besonders in den neueren Zeiten zur Verbesserung der Strafgesetze geschehen sind, practisch zu nutzen, untereinander zu verbinden, und überhaupt etwas Vollständiges zu liefern gesuchet. Indessen scheinen die Bedürfnisse unserer Zeiten die letztere Bemühung um so mehr zu erfodern, als nicht allein die Karolinische peinliche Gerichtsordnung, sondern auch die meisten Kriminalgesetzbücher in diesen und jenen Ländern Deutschlands, zum Theil wegen ihrer Unvollständigkeit, Dunkelheit und Beziehung auf fremde Rechte, zum Theil auch wegen vieler darin noch herrschenden Grausamkeiten, durchgehends nicht mehr anpassend sind, und solchergestalt die Meynungen der

Rechts-

Vorrede.

Rechtslehrer häufig die Stelle der Gesetze vertreten müssen. Da nun diese Meynungen der Rechtslehrer nicht allenthalben übereinzustimmen pflegen, so ist es leicht zu erklären, woher das heutige Kriminalrecht, auch sogar hin und wieder in Hauptsachen, zweifelhaft geworden ist. Es sind daher die zur Abstellung dieser Mängel angewandte Bemühungen, keinesweges zu tadeln, gesetzt daß sie auch im Anfange noch ziemlich unvollkommen wären. Sie werden wenigstens zur Erhaltung einiger nicht unbrauchbarer Materialien zu vollständigen Gesetzbüchern dienen, und solchergestalt zur Vervollkommung des Ganzen das Ihrige beytragen.

Aus diesem Gesichtspunkt wünschte ich, daß der geneigte Leser den gegenwärtigen Plan, an dem ich auch in Zukunft nach Möglichkeit feilen und bessern werde, ansehen möge. Er ist die Frucht vieljähriger Arbeiten, denen ich mich zuerst auf Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs von Mecklenburg Schwerin und Güstrow,

meines vormahligen gnädigsten Landesherrn, unterzog. Höchstdieselben geruheten mir die Verfertigung eines Mecklenburgischen Kriminalrechts aufzutragen. Nachdem ich solches wirklich geliefert hatte, habe ich es nachhin auf anderweitige Veranlassungen, ohne ferner auf diese oder jene Landesrechte zu sehen, wie ich in jenem Entwurf thun muste, fortgesetzt.

Meine Hauptabsicht gehet in dem gegenwärtigen Plan dahin, die gemeinen Verbrechen, die keinen besonderen Zustand der Person und kein besonderes Verhältniß voraussetzen, vollständig abzuhandeln, und die einer jeden Unthat angemessene Strafe näher zu bestimmen. Bey dieser Absicht und dem von mir angenommenen Begrif eines Verbrechens durfte ich auch solche unerlaubte Handlungen nicht mit Stillschweigen übergehen, die etwa von andern zu der Klasse bloßer Policeyvergehungen verwiesen werden mögten. Wann ich auf der einen Seite die Todesstrafen hauptsächlich nur bey vorsätzlichen

Todtschlägen und Mordthaten, weil solches meiner wenigen Einsicht nach das Verhältniß zwischen dem Verbrechen und der Strafe unumgänglich erfodert, beybehalten habe, so sind dabey auf der andern Seite alle Arten von Grausamkeiten, die selten zur Vermehrung des Eindrucks etwas beytragen, desto öfterer aber ein unzeitiges Mitleid rege machen, nach Möglichkeit vermieden worden. Anstatt der Todesstrafen, womit andere Verbrechen in und außer Deutschland beleget zu werden pflegen, habe ich zwar gelindere, aber wie ich hoffe, mehr zweckmäßige im Vorschlage gebracht. Sehr angenehm würde es mir seyn, wenn ich sowohl in der Wahl einer jeden Strafe, als in der Bestimmung ihres Verhältnisses zu dem Verbrechen, einigermaßen glücklich gewesen wäre.

Bey den im zweyten Theil von voll- und unvollständigen Beweisen befindlichen Grundsäzen denke ich, daß es des Gebrauchs der sogenannten scharfen Frage, oder der Tortur nicht weiter

bedürfen werde. Meinem wenigen Ermessen nach werden die angeführten Maßregeln der Verlegenheit, die aus der Abschaffung der Tortur bey dem Mangel anderer an ihrer Statt zu befolgenden Vorschriften nothwendig entstehen müssen, abzuhelfen genügen.

Sind zwar hin und wieder zugleich die Gründe meiner Vorschläge in den beygefügten Anmerkungen angegeben worden, damit darnach die Anwendbarkeit derselben näher geprüfet und beurtheilet werden könne, so habe ich doch mit Angabe solcher Gründe nur sparsam seyn müssen. Denn einestheils verstatteten es die Geschäfte meines Berufs nicht, mich darüber noch mehr zu verbreiten, andern Theils hoffe ich, daß bey den meisten Vorschlägen die Gründe dazu einem jeden auffallend seyn werden.

Damit der Ausführlichkeit meines Entwurfs nichts abginge, sind zugleich diejenigen Genugthuungen, die dem Beleidigten aus einem jeden Verbrechen meiner Meynung nach gebühren, so

weit

weit es ohne zu weite Entfernung von meiner Absicht geschehen konnte, aus einander gesetzet worden.

Im dritten Theil habe ich das Verhalten gegen Angeschuldigte, und die Art, wie die Verhöre anzustellen, dergestalt zu bestimmen gesuchet, daß bey der möglichsten Beförderung der Untersuchung und Bestrafung zugleich alle ungebührliche Strenge gegen arme Gefangene vermieden, auch überhaupt eher eine gelindere Strafe sofort erkannt, als der Proceß, bey dem Abgange genugsamer Mittel zur Ueberführung, in der Hofnung, solche mit der Zeit noch zu erlangen, und sodann schärfer zu strafen, in die Länge gezogen werde.

Bey Anführung der Mittel zur Verhütung der Verbrechen habe ich vorzüglich auf solche gesehen, die entweder in vielen Ländern schon angenommen und bewährt gefunden, oder doch von einsichtsvollen Männern empfohlen worden. Eine Vollständigkeit läßt sich hierunter bey den eingeschränkten menschlichen Einsichten auf der einen, und bey der Arglist und verdorbenen Neigung so

vieler

vieler Bösewichter, zur Vereitelung aller Vorbeugungsmittel auf der andern Seite, nicht erwarten. Glücklich ist schon ein Staat, in dem auch nur ein oder anderes Mittel wirksam ist, wodurch auch nur einige Verbrechen abnehmen und weniger werden. Zu dergleichen Mitteln sind unter andern auch die vor kurzem von Sr. Glorwürdigst regierenden Römisch Kaiserlichen Majestät Joseph dem Zweyten der jüdischen Nation bewilligte Toleranz, und die sonst zur Aufklärung ihres Verstandes, zur Verbesserung ihrer Sitten und zur Aufhelfung ihres Nahrungsstandes getroffene Anstalten zu rechnen. Denn es ist wohl nicht zu zweifeln, daß dergleichen veränderte Grundsätze besonders auf die Verminderung der Diebstähle und Betrügereyen, woran bekanntlich die Juden bey ihrem bisherigen Bedruck in so vielen Ländern großen Antheil nehmen, vielen Einfluß haben. Zum wenigsten wird bey einer solchen Lage aller Schein einiger Entschuldigung wegfallen.

Vorrede.

Wann ich in meinem Plan den gesetzlichen Ton angenommen, so habe ich solchen Theils der Sache und meiner Absicht gemäß gehalten, Theils aber bey dessen Gebrauch mich kürzer fassen können.

Den Einwand, daß die Anwendung vieler meiner Vorschläge eine besonders gute, aber viele Kosten erfodernde Policeyeinrichtung voraussetze, darf ich wohl eben nicht umständlich beantworten. Eine jede vorhabende Verbesserung der Kriminalgesetze, wird so lange mangelhaft und unvollständig bleiben müssen, als es noch an einer guten Policeyverfassung fehlet.

Die etwa eingeschlichenen und nicht bemerkten Druckfehler wird der geneigte Leser mit meiner Entfernung vom Druckort bestens entschuldigen. Hoffentlich werden sie nicht von großer Erheblichkeit seyn.

Sollte das gegenwärtige Werk mit eben dem Beyfall, mit welchem meine ähnliche Arbeiten bisher von dem Publico beehret worden, aufgenommen

nommen werden, und dürften meine patriotischen Vorschläge des hohen Beyfalls dieses oder jenen Regenten gewürdiget, und wohl gar bey der jetzo fast allenthalben im Werk sich befindenden Verbesserung der Kriminal- und Strafgesetze zum Theil anwendbar gefunden werden, so kann ich hoffen, auch durch diese Arbeit zum Besten der Menschheit mein Schärflein beygetragen zu haben. Ein Gedanke, der einem rechtschaffenen Manne schon statt aller Belohnung ist.

Geschrieben zu Wismar am 8ten des Lenzmonaths 1782.

der Verfasser.

Erster

Erster Theil.

Von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und den ihnen angemessenen Strafen.

Erster Abschnitt.

Von Gesetzen, die sich auf Verbrechen beziehen, überhaupt.

§. 1.

Von den Gesetzen, nach welchen künftig in Kriminal- und Strafsachen zu verfaren.

Bey Bestimmung der Strafe begangener Verbrechen, und bey dem zu beobachtenden Verfaren, sollen in Unsern gesammten Staaten künftig weder das römische, canonische, oder longobardische Recht, noch die sonstigen bisher gegoltenen einheimischen oder fremden Gesetze, noch die Gewohnheiten einzelner Oerter, noch der Gerichtsbrauch, noch die Meinung eines oder mehrerer Rechtsgelehrten, in einigen Betracht kommen: gegentheils soll vielmehr,

so lange Wir nicht unmittelbar ein anderes verordnen, lediglich nach diesem Unserm Gesetzbuch bey schweren und geringen Verbrechen verfaren, in bedenklichen Fällen aber bey Unserer verordneten Gesetzkommission, deren Macht und Befugniß näher zu bestimmen Wir Uns annoch vorbehalten, angefraget werden *).

*) Da es nach den engen Gränzen des menschlichen Verstandes gänzlich unmöglich ist, die Schwierigkeiten, die etwa diese oder jene gesetzliche Vorschrift bey ihrer Anwendung haben könnte, vorherzusehen, und in einem jeden besondern Fall, die dabey sich etwa findende Verwickelungen und besonderen Umstände genau im voraus zu bestimmen, so verdienet die bekannte neuere Verfügung eines großen Monarchen, nach welcher eine beständige Gesetzkommission verordnet worden, der die Erklärung dunkeler und zweifelhafter Gesetze überlassen, und bey welcher dieserhalb allemal anzufragen ist, in allen Ländern Nachamung.

§. 2.

Allgemeine Verbindlichkeit der Strafgesetze.

Die in diesem Unserm Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften, und auch diejenigen, die Wir nach Zeit und Umständen etwa künftig bekannt machen mögten, sollen nicht allein auf alle und jede Unterthanen, sondern auch auf diejenigen, die sich etwa aus diesen oder jenen Ursachen sonst in Unsern Ländern aufhalten, ohne Unterschied des Standes, Gewerbes und der Lebensart, auch ohne auf andere Verhältnisse zu sehen, angewandt werden, mithin ganz allgemein verbindlich seyn; es wäre dann, daß Wir bey Abfassung dieses

ses oder jenes Gesetzes, gewisse Personen besonders ausnehmen, und solches zugleich in dem Gesetz ausdrücklich bemerken und anführen würden. Da Wir auch einestheils nicht gemeinet sind, diese oder jene Handlungen, die an und für sich völlig unschuldig sind, und auch in andern Ländern nicht für Verbrechen angesehen werden, in diesem Unserm Gesetzbuch dafür zu erklären, oder der eigentlichen Verbrechen wegen härtere Strafen, als in andern Staaten üblich sind, festzusetzen, anderntheils aber Wir dafür Sorge tragen werden, daß dieses Unser Gesetzbuch, nebst Unserm auf Ruhe und Ordnung abzielenden Policeyrecht, in den am meisten üblichen Sprachen übersetzet werde, und folglich zu jedermanns Wissenschaft gelange, so fällt um deswillen künftig aller Unterschied unter Einheimischen und Fremden, die in Unsern Staaten Verbrechen verübet, oder wider Unser Policeyrecht sich vergangen haben, gänzlich und dergestalt hinweg, daß sowohl in Absicht der ersteren als der letzteren, einerley Verfarungsart statt finden soll.

§. 3.

Anfang der Verbindlichkeit eines Strafgesetzes.

Obgleich dieses Unser Gesetzbuch und andere Strafgesetze, die Wir etwa künftig bekannt zu machen, nöthig finden sollten, von dem Tage an, da sie zu Jedermanns Wissenschaft gebracht worden, eine allgemeine verbindliche Kraft haben, so sollen gleichwol dergleichen Gesetze niemal auf vorhergehende Verbrechen, und selbst nicht einmal auf diejenigen, die

zur Zeit der Bekanntmachung noch nicht in Untersuchung gezogen, wenigstens noch nicht entschieden waren, einige Beziehung haben, sondern in solchen Fällen lediglich nach den vorhergehenden, oder bisher üblich gewesenen, Gesetzen geurtheilet werden. War daher nach diesen, die in dem neuen Gesetze verbotene Handlung kein eigentliches Verbrechen, so mag auch derjenige, der vor bekannt gewordenem Gesetz dieselbe unternommen hatte, nur sodann nach richterlichem Ermessen bestrafet werden, wenn er damal schon von dem im Werk gewesenen Gesetze Wissenschaft gehabt, und aus bloßem Muthwillen die nachhin für ein Verbrechen erklärte Handlung verübet haben sollte.

§. 4.

Einschränkung des vorigen Paragraphs.

Eine jede Verordnung aber, welche lediglich die Verbesserung des Verfarens in peinlichen Fällen und Straffachen zur Absicht hat, soll von dem Augenblick ihrer Bekanntmachung an zur unumgänglichen Richtschnur dienen, mithin auch bey denjenigen Verbrechen zur Anwendung kommen, die schon vor dem bekanntgemachten Gesetz begangen gewesen, woferne nur deren Untersuchung entweder noch nicht verhänget, oder wenigstens noch nicht geendiget worden.

§. 5.

Aufhebung aller eigenmächtigen Ausdehnung und Erklärung der Strafgesetze.

So wenig Richter und Obrigkeiten die Macht haben, diese oder jene Handlung, die in Unsern Gesetzen

nicht

nicht für ein Verbrechen oder für eine unerlaubte That erkläret worden, dafür eigenmächtig anzunehmen, oder die vorgeschriebenen Gränzen in der Bestrafung, oder in dem Verfaren, zu überschreiten, eben so wenig mag denenselben freystehen, durch willkührliche Erklärungen, Ausnamen, Erweiterungen und Einschränkungen von dem Buchstaben des Gesetzes abzugehen. Derjenige Richter, oder diejenige obrigkeitliche Person, die sich das eine oder das andere zu Schulden kommen läßt, soll zum mindesten ihres Amts unabbittlich entsetzet, auch dem Befinden nach und bey dem Zusammenfluß mehrerer Verbrechen mit den dieserhalb bestimmten Strafen beleget werden. Ein Rechtsgelehrter, der ohne von Uns habende unmittelbare Erlaubniß sich mit der Auslegung unserer Strafgesetze in öffentlichen Druckschriften befasset, soll nicht allein die Befugniß vor Unsern Gerichten die Stelle eines Sach- oder Anwaldes weiter vertreten zu können, verwürket haben, sondern auch zur Bezahlung einer Geldbuße von funfzig Thalern, in Ermangelung des Vermögens zum vierwöchigen Gefängniß, auf dem Wiederholungsfall aber zur ewigen Landesverweisung verurtheilet werden. Die etwa solchergestalt bekannt gewordene unbefugte Erklärungen und Auslegungen Unserer Gesetze sollen zwar nicht konfisciret werden; inzwischen ist von Unsern Gerichten bey vorkommenden Fällen darauf nicht zu achten *).

*) Da die Erfahrung lehret, daß die Konfiscirung einer Schrift nicht leicht ihre Verbreitung verhindert, ja wohl gar eine sträfliche Neugier nur noch mehr anfachet, so halte ich dieselbe auch in dieser Art von Vergehungen für unnütz, die Verachtung solcher unbefugten Schriften aber in alle Wege angemessen.

§. 6.

Von zweifelhaften Strafgesetzen.

Wenn Wir es gleich in den Fällen, wo wegen der buchstäblichen Anwendung Unserer Strafgesetze erhebliche Zweifel entstünden, die aus der Zusammenhaltung mit andern von Uns bekannt gemachten Vorschriften nicht gehoben werden könnten, bey Unserer dieserhalb gemachten Verordnung lediglich bewenden lassen (§. 1.), so soll doch ein Gesetz überhaupt auch auf einen solchen Fall, wovon es nicht ausdrücklich redet, angewandt werden, wann der genugsam bekannte wahre Endzweck, oder der eigentliche Grund des Gesetzes auch auf jenen Fall zutrift, und nach vernünftigen Gründen nicht anders zu urtheilen ist, als daß er in dem Gesetze stillschweigend mit enthalten und entschieden sey *).

*) Wenn gleich die uneingeschränkte Willkühr des Richters bey Anwendung der Strafgesetze schlechterdings nicht zu dulden, so ist doch das auf vernünftigen Gründen beruhende Urtheil des Richters über den wahren Sinn eines Gesetzes damit nicht zu vermengen, und solches demselben, der Regel nach, nicht zu entziehen.

§. 7.

Von der Anwendung der Strafgesetze auf solche Personen, die in andern Ländern Verbrechen begangen haben.

Wer in andern Ländern schwere oder geringe Verbrechen begangen, soll dieserhalb in Unsern Staaten so wenig zur Verantwortung gezogen als bestrafet werden. Inzwischen soll, wenn die Ruhe und Sicher-

heit Unserer Unterthanen bey der Anwesenheit eines solchen Menschen Gefahren ausgesetzet würden [a]), nach Beschaffenheit, Größe und Verhältniß der Gefahr und des Standes des Verbrechers, ihm entweder die Räumung Unserer Staaten befohlen, oder derselbe, bis sich ganz offenbare Merkmaale seiner Sinnesänderung zeigen, oder er sonst genugsam befundene Sicherheit leistet, bey mäßiger Arbeit in Gewahrsam behalten werden [b]). Allemal soll indessen dem Beschädigten oder Beleidigten seine wider den gegenwärtigen Angeschuldigten aus dem anderswo begangenen Verbrechen habende Ansprache und zuständige Genugthuung gerichtlich, wiewohl auf seine Kosten, zu verfolgen, unbenommen seyn, woferne nicht eine solche Ansprache Unsern Landesgesetzen an und für sich etwa entgegen wäre, oder die erfoderlichen Beweise von dem Kläger nicht sofort beygebracht werden könnten.

a) Zu den Fällen, da die angeführten Sicherheitsmittel mit Grunde gebrauchet werden können, gehören, wenn überwiesene Meuchelmörder, Verräther, öffentliche Räuber, Brenner und ähnliche Missethäter in andere Länder flüchten.

b) Eine solche Aufbewahrung geschiehet am bequemsten in einem Arbeitshause, welches sich von einem öffentlichen Zuchthause, besonders in dem Gebrauch der Zuchtmittel, gar sehr unterscheidet (§. 57).

§. 8.

Von Verordnungen, die eine nachgeordnete Obrigkeit in Straffachen machen darf.

Ob es gleich einer nachgeordneten Obrigkeit unter keinen Umständen freystehen mag, diese oder jene

Handlungen eigenmächtig für Verbrechen zu erklären, oder auch nur auf diese, oder jene That eine härtere Strafe, als Unsere Landesgesetze vorschreiben, zu verordnen, so soll doch eine obrigkeitliche Verordnung, die lediglich zur Verhinderung gewisser Verbrechen abzwecket, hierunter nicht mit verstanden werden. Wenn aber eine solche Verordnung sich nicht auf einen einzelnen Fall einschränkte, sondern auch in künftigen Fällen als ein Vorkehrungsmittel gebrauchet werden sollte, so ist sodann Unsere Zustimmung und Bestätigung gebürend nachzusuchen.

§. 9.

Von Verträgen oder Beschlüssen ganzer Gemeinden, wodurch Strafen auf gewisse Handlungen gesetzet werden.

So wenig einzelnen Privatpersonen, als Zünften und andern Gemeinden, ist es erlaubt, Vertragsweise, oder mittelst gewisser durch die Mehrheit der Stimmen gemachten Beschlüsse, die Freiheiten ihrer Mitgenossen einzuschränken, diese oder jene Handlungen für Verbrechen zu erklären und darauf gewisse Strafen zu setzen. Indessen bleibet den privilegirten Zünften und Gemeinden unbenommen, vielmehr gestattet und vorbehalten, diejenigen von ihren Mitgliedern, welche die gemeinschaftlich genommenen, an und für sich den Gesetzen und den guten Sitten nicht zuwiderlaufenden, auch dem Zunft- und Innungsrechte eines jeden unnachtheiligen, dahingegen zur mehreren Emporbringung des Gewerbes, der Kunst, oder des Handwerks, oder zur Erhaltung guter Ordnung überhaupt abzwecken-

zweckenden Maaßregeln sich nicht wollen gefallen lassen, entweder von den daraus erwachsenden Vortheilen, woferne nur nicht die Fortsetzung ihres Gewerbes und der fernere Betrieb ihrer Nahrung darunter leiden, auszuschließen, oder auch die Uebertreter zu einer mässigen, jedoch nicht über einen Thaler gehenden Geldbuße zu verurtheilen. Diese Strafe aber ist hienächst zum Besten armer Wittwen und Waisen, oder der Zunft und Gemeinde sofort zu verwenden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbrechen.

§. 10.

Begrif der Verbrechen überhaupt.

Unter Verbrechen sollen nur diejenigen Handlungen verstanden werden, die nicht allein, da sie den natürlichen Zwangspflichten entgegen, an und für sich unerlaubt sind, sondern auch insbesondere in diesem Unserm Gesetzbuch, oder in andern in Zukunft von Uns, oder Unsern Nachfolgern vielleicht bekannt zu machenden Gesetzen für eigentliche Verbrechen erkläret worden.

§. 11.

Unterschied unter schweren und geringen Verbrechen.

Diejenigen Verbrechen sollen für schwere oder eigentliche Missethaten, mithin für solche, die zu den pein-

peinlichen Fällen gehören, angesehen werden, worauf in diesem Unserm Gesetzbuch eine Strafe an Leib oder Leben gesetzet worden. Dahingegen sollen alle übrige nur für geringe Verbrechen, bey denen daher diejenigen Verfarungsarten, die bey jenen statt finden, wegfallen, gehalten werden.

§. 12.

Unterschied der Verbrechen in vollbrachte und versuchte.

Ein Verbrechen soll sodann für vollbracht angesehen werden, folglich dabey die in Unsern Gesetzen demselben bestimmte Strafe, der Regel nach, zur Anwendung kommen, wenn die vorgenommene gesetzwidrige Handlung dem Begrif eines in Unserm Gesetzbuch namentlich gedachten Verbrechens gemäß ist. Bey der Frage daher: ob ein Verbrechen für vollbracht anzusehen sey? kann der Mangel gewisser Umstände, die solches gewöhnlich zu begleiten pflegen, an und für sich in keinen Betracht kommen *). Auch sodann noch soll ein Verbrechen nur als bloß versucht angesehen werden, wenn gleich Jemand, bey geständlicher oder bewiesener Absicht, eine verbotene That begehen zu wollen, entweder in Vollendung derselben schon begriffen gewesen, oder gewisse unmittelbar darauf zielende Anstalten gemacht hatte, ohne jedoch die That wirklich zu Stande zu bringen. Fehlet es aber sogar hieran, so mag niemand wegen gehegter böslichen Gesinnung, die er nachhin beweislich fahren lassen, zur Verantwortung gezogen und bestrafet werden, es wäre dann, daß er seine böslichen Gesinnungen

durch

durch Drohworte, oder sonst öffentlich zu erkennen gegeben hätte, da es denn bey Unsern auf diesen Fall gemachten besondern Vorschriften das Bewenden behält (§. 98). In zweifelhaften Fällen, und wenn man nicht völlig gewiß seyn kann, ob Jemand seine ehemal gehegten bösen Gesinnungen noch führe oder nicht, ist er von Obrigkeits wegen dahin zu bedeuten, daß er den Ausbruch derselben, bey Vermeidung einer gedoppelten, oder zwiefachen gewöhnlichen Strafe, zu vermeiden habe.

*) Wenn gleich die Umstände, die ein Verbrechen begleiten, in die Entscheidung der Frage: ob die Strafe zu schärfen oder zu mildern sey? vielen Einfluß haben, so kommt es doch darauf bey Bestimmung des Begrifs eines vollbrachten Verbrechens nicht an.

§. 13.

Von dem Vorsatz, womit ein Verbrechen begangen worden.

Die buchstäbliche Anwendung der eines Jeden begangenen Verbrechens wegen bestimmten Strafe, setzet allemal zum voraus, daß die Absicht des Thäters auf jenes vor Vollbringung der That wirklich gerichtet gewesen sey, und der Erfolg seiner vorhergegangenen Absicht solchergestalt entsprochen habe. Stimmet der Erfolg mit der eigentlichen Absicht des Verbrechers nicht überein, und beruhet ein solches Vorgeben auf wahrscheinlichen Gründen; so soll der Verbrecher, wenn er sich gleichwohl eine unerlaubte That zu begehen vorgesetzet hatte, dergestalt bestrafet werden, als hätte geschehen müssen, wenn der Erfolg der Absicht gemäß ausgefallen wäre. Hätte er aber solche Absicht nicht

gehabt,

gehabt, so soll dennoch, nach dem Verhältniß der Größe der bey dem Absichtswidrigen Erfolg sich ergebenden Unvorsichtigkeit, die Strafe Inhalts Unserer davon näher handelnden Vorschriften geschärfet werden. Derjenige aber, der bey einer an sich erlaubten und unschädlichen Handlung eine wirkliche sträfliche That, auf deren Vollbringung seine Absicht nicht gerichtet gewesen, vollführen würde, soll nur, in soferne seine dabey bezeigte Unvorsichtigkeit außer Streit gesetzet wäre, nach dem Verhältniß und der Größe derselben, bestrafet werden.

§. 14.

Allgemeine Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Bey solchen Verbrechen, die, nach vorgängiger genugsamen Untersuchung und Prüfung aller Umstände, in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, soll besonders darauf Betracht genommen werden, ob solche Unvorsichtigkeit eine an sich unerlaubte That unmittelbar, und folglich eigentlich veranlasset, oder nur zufällig befördert habe. Wie in letzterem Falle kein wirkliches Verbrechen vorhanden ist, folglich auch keine Strafe statt findet; so ist hingegen bey derjenigen Fahrläßigkeit, die das entstandene Verbrechen unmittelbar verursachet hat, am meisten dahin zu sehen, ob sie groß oder geringe; leicht oder schwer zu vermeiden gewesen? ob sie von Leuten von gesetztem Alter, oder von solchen, die sich noch in jugendlichen Jahren befinden, bewiesen sey? ob sie sich in einer eigentlichen Thathandlung, oder in einem bloßen Unterlassen gezeiget habe?

habe? Denn es ist die Fahrläßigkeit, wenn sie ein Verbrechen unmittelbar veranlasset, und entweder leicht zu vermeiden gewesen, oder von Leuten von gesetztem Alter bewiesen worden, oder wenn sie nicht sowohl in einem bloßen Unterlassen, als vielmehr in einem Handanlegen bestanden, nicht allein der Regel nach größer, als in den entgegengesetzten Fällen, sondern auch, wenn nicht besondere Umstände eine gegründete Ausnahme machen, härter zu bestrafen. Indessen soll die bloße Fahrläßigkeit, wenn sie gleich leicht zu vermeiden gewesen und vielen beträchtlichen Schaden angerichtet, oder wohl gar zu dem Tode eines Menschen Anlaß gegeben hätte, wenn sie anders nach genugsamer Prüfung aller Umstände nicht zum bloßen Vorwande gebrauchet befunden würde, niemal in der Bestrafung dem Vorsatz gleich geachtet, oder deshalb auf die Todes- oder auf eine schwere peinliche Leibesstrafe erkannt, vielmehr sodann lediglich nach Maaßgabe Unserer näheren Bestimmung verfahren werden. Unter allen Umständen ist jedoch der Schade, der durch Fahrläßigkeit verursachet worden, wenn es nur nach den Vermögensumständen, oder dem Erwerbe des Verbrechers thunlich, ohne auf die Größe desselben zu sehen, zu ersetzen.

§. 15.

Strafe desjenigen, der aus Unvorsichtigkeit entweder zu eines Menschen Tode, oder zu öffentlicher Gefahr und Schaden Veranlassung giebet.

Wer bey einem an sich unerlaubten Geschäfte oder dergleichen Handlung, aus Unvorsichtigkeit eines Men-

Menschen Tod veranlasset, oder ein ganzes Land, eine ganze Stadt, Gemeinde oder Familie Gefahren aussetzet, oder denselben wohl gar wirklich Schaden verursachet, soll, im Fall die Fahrläßigkeit von einer besondern Größe, und dabey leicht zu vermeiden gewesen wäre, auf vier Jahre zum Zuchthause, oder zur Leistung anderer öffentlichen Arbeiten, deren Beschaffenheit nach dem Stande, Geschlecht und den Leibeskräften des Angeschuldigten zu bestimmen, oder zu sechsjähriger Gefangenschaft verurtheilet werden. Diese Strafen sollen um die Hälfte gemindert werden, wenn die Fahrläßigkeit zwar nicht zu bezweifeln, allein entweder nicht von einer besondern Größe gewesen, oder auch nur bloß entweder in Absicht der Zeit oder des Orts, oder der Art und Weise, bewiesen, das Geschäft aber, bey welchem sie vorgekommen, an sich weder unerlaubt, noch strafbar gewesen. Es soll inzwischen derjenige, der aus Unvorsichtigkeit den Tod eines Menschen veranlasset hat, nach Maaßgabe Unserer bey dem Todtschlage gemachten näheren Bestimmungen, sowohl in dem einen, als andern Fall, wenn es unbeschadet seiner eigenen und der Seinigen nothdürftigen Unterhaltung geschehen kann, der Wittwe und den unversorgten unmündigen Kindern des Entleibten die nöthigen Bedürfnisse zu ihrem Unterhalt, so wie solche nach richterlichem Ermessen bestimmet werden, zu reichen, schuldig seyn. (§. 131.)

§. 16.

§. 16.

Von der Strafe anderer Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Außer dem im vorigen Paragraph beschriebenen Fall, sollen die Verbrechen, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, nach Beschaffenheit und Größe derselben, und nach Maaßgabe Unserer von der Fahrläßigkeit im allgemeinen gemachten Vorschriften, nach rechtlichem Ermessen, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß, oder mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße, bestrafet werden.

§. 17.

Von einer geringen Fahrläßigkeit, die ein Verbrechen veranlasset.

Wenn aus einer an sich erlaubten Handlung, oder solchem Geschäfte schädliche oder gesetzwidrige Folgen entstehen, die nur bey einer angewandten großen Aufmerksamkeit und Vorsicht hätten vermieden werden können, und die folglich nur in einem geringen Grade der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, so soll zwar der Urheber solcher Handlungen mit der Strafe verschonet, jedoch zur Ersetzung der verursachten Schäden und Kosten angehalten werden. Wäre aber die Handlung, deren Folgen ein eigentliches Verbrechen hervorgebracht haben, an sich betrachtet unerlaubt, so soll auch bey der geringsten Unvorsichtigkeit, worinn diese Folgen ihren Grund haben, außer der Ersetzung der Schäden und Kosten, nach der Beschaffenheit der That und anderer einschlagenden Umstände, auf eine

Gefängnißstrafe von vier bis acht Tagen, oder auf eine verhältnißmäßige Geldbuße, die demnächst zum Besten Unserer öffentlichen Erziehungsanstalten zu verwenden ist, erkannt werden. Gereichte indessen Einfalt, oder Mangel einer genugsamen Beurteilungskraft, dem Verbrecher zur Entschuldigung, so soll, außer der Ersetzung von Schäden und Kosten, keine Strafe statt finden.

§. 18.

Von Werkzeugen, durch deren unerlaubten, oder unvorsichtigen Gebrauch, Verbrechen zu Stande gekommen sind.

Aller derjenigen Werkzeuge, durch deren zweckwidrigen, unerlaubten, oder auch nur unvorsichtigen Gebrauch Schaden und Gefahr verursachet worden, oder ein eigentliches Verbrechen zu Stande gekommen, soll der Thäter, wenn sie ihm eigenthümlich gehören, verlustig erkannt werden, wornächst das daraus gelösete Geld zum Besten der Armuth des Orts, wo die That begangen, zu verwenden ist. Hätte aber Jemand durch unerlaubten und unbehutsamen Gebrauch gewisser Waffen, oder anderer Werkzeuge, einen andern am Leibe, oder Leben beschädiget, so sollen solche Werkzeuge zu Jedermanns Warnung, mit einer kurzen, den davon gemachten Gebrauch anzeigenden Inschrift, allenfalls an öffentlichen Richtplätzen, aufgestellet, oder aufgehangen, oder auch, nach obrigkeitlichem Ermessen, zum Besten der Armuth verkauset werden *).

*) Da entweder die Richtplätze nicht von der Beschaffenheit seyn können, daß die Waffen und Werkzeuge, wodurch

wodurch Verbrechen zu Stande gekommen sind, daselbst überhaupt mit Sicherheit aufzustellen, oder da zum wenigsten ihr besonderer Werth zur Entwendung Anlaß geben dürfte; so ist es unter solchen Umständen unstreitig geratbener, sie zum Besten der Armuth zu verkaufen, als Dieben und Räubern Preiß zu geben.

§. 19.

Von Verbrechen, die in dem Zufall ihren Grund haben.

Würde, nach geschehener genauen Untersuchung und Prüfung aller Umstände, eine gewisse an sich unerlaubte That, so wenig in dem Vorsatz, als in der Unvorsichtigkeit ihres Urhebers, gegründet befunden, hätte auch der Beleidigte das Gegentheil nicht beweisen, oder wahrscheinlich machen können, so findet keine Bestrafung und Schadensersetzung statt. Es mag auch unter solchen Umständen der Angeschuldigte zum Reinigungseide nicht angehalten werden. In zweifelhaften Fällen soll inzwischen bey solchen Thaten, die an und für sich betrachtet, und der Regel nach unerlaubt sind, die Unvorsichtigkeit vermuthet, und sodann zum wenigsten auf die Ersetzung der Schäden und Kosten erkannt werden.

§. 20.

Von den Verbrechen derer, die ihrer Vernunft beraubet sind.

Rasende, wahnsinnige, kindische, sinnlose, schwermüthige, melancholische, und andere der Vernunft beraubte Leute, sollen zwar, in soferne es ihre Vermögensumstände, ohne Nachtheil ihrer eigenen und der Ihrigen Unterhaltung, zulassen, und ihren Auf-

sehern keine Fahrläßigkeit beyzumessen stehet, zu der Wiedererseßung der gewirkten Schäden und Kosten verbunden seyn [a]). Niemal aber sollen sie ihrer Vergehungen wegen, mit der deshalb sonst statt findenden, oder einer andern Strafe beleget werden. Es soll auch hierunter keine Ausnahme machen, wenn die Vergehen gleich zu einer solchen Zeit, da sich keine sichtbare Anfälle von Raserey, oder Unsinn zeigten, oder da augenscheinlich kein Mangel der Vernunft zu spüren war, vorgefallen seyn sollten [b]). Es sind vielmehr dergleichen unglückliche Leute entweder ihren Verwandten, auf deren Verlangen, zur genauen Aufsicht zu übergeben, oder es ist auch anderweit für die sichere Aufbewahrung, Verpflegung und vielleicht etwa noch mögliche Heilung derselben, von Obrigkeits wegen zu sorgen. Auch mit solchen schwermüthigen Personen, die es zwar noch nicht im hohen Grade sind, und nur zu gewissen Zeiten Anfälle von der Schwermuth haben, die aber gleichwohl zur Vollbringung der begangenen That wahrscheinlich durch Schwermuth und Melancholie gereizet worden, soll es auf gleiche Weise, als von Leuten, die der Vernunft völlig beraubet sind, vorgeschrieben ist, gehalten werden [c]). Dahingegen sollen öffentliche erklärte Verschwender, bey denen sich kein eigentlicher Mangel des Verstandes findet, wegen begangener Verbrechen, den Rasenden nicht beygezählt werden. Es soll daher von jenen in keine Wege gelten, was in Ansehung dieser von Uns besonders vorgeschrieben worden [d]), folglich auf die geschehene Erklärung zum Verschwender bey Bestimmung der Strafe an und für sich nicht gesehen werden.

a) So

a) So wenig es gegründeten Zweifel haben kann, daß, wenn die Aufseher es vielleicht an der gehörigen Aufmerksamkeit hätten ermangeln lassen, dieselben auch zu der Ersetzung des verursachten Schadens anzuhalten seyn, eben so billig scheinet es auf der andern Seite, daß, wenn dieser Fall nicht eintreten sollte, der Thäter, dessen Vermögensumstände, ohne daß seinem eigenen nothdürftigen Unterhalt dadurch etwas abgehet, es zulassen, eher den Schaden trage, als derjenige, dem er verursacht worden. S. *L.* 33. §. 1. *ad L. Aquil.* SCHMID. *in Institut. Iur. Ciuilis* §. 423.

b) Obwohl die Kriminalisten bey einem Verbrechen, das tempore dilucidi interualli begangen worden, gewöhnlich keine Abweichung von der Regel angenommen wissen wollen, s. meine Grundsätze des Teutschen Peinl. Rechts §. 38., so scheinen mir gleichwohl, in so ferne von einem lege condenda die Rede ist, die angeführten Grundsätze am sichersten zu seyn.

c) Da man auch bey solchen Schwermüthigen, die nur zu gewissen Zeiten Anfälle der Schwermuth haben, niemahl sicher seyn kann, ob dennoch nicht das begangene Verbrechen in derselben seinen Grund haben könne, wenn gleich einige Umstände das Gegentheil vermuthen ließen, so scheinet mir die angenommene mildere Meinung allen Beyfall zu verdienen.

d) Da nach Vorschrift der römischen Rechte ein prodigus ciuiliter talis einem furioso gleich geachtet zu werden pfleget. *L. 6. de verb. obl. L. 40. de R. I. L. 12. §. 2. de Tut. et Curat. dat. §. 2. Inst. quib. non est permiss. fac. test.*, so scheinet eine genauere Bestimmung, daß ein prodigus ciuiliter talis bey einem von ihm begangenen Verbrechen nicht als ein furiosus angesehen werden solle, eben nicht über-

flüßig zu seyn, wenn gleich bewährte Rechtslehrer mit Grunde zeigen, daß jene Vergleichung der prodigorum mit den furiosis eigentlich nur auf die Verwaltung des Vermögens gehe, s. THOMASIUS *de homicid. linguae* §. 14. HOMMEL *de temperand. poen. ob imbecillitat. intellectus Lipſ. 1755. §. 14.*

§. 21.

Von der Aufsicht über Leute, die der Vernunft beraubet sind.

Es bleibet zwar einer jeden Obrigkeit die Wahl der Maaßregeln zur Aufsicht und Verwarung der in ihrem Gerichtszwange sich findenden rasenden, sinnlosen, wahnsinnigen und schwermüthigen Leute, auch sodann überlassen, wenn letztere gleich noch keinen Schaden, oder Unfug angerichtet hätten. Indessen soll sie unter keinen Umständen es an der Aufsicht über solche Unglückliche, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, niemahl gänzlich ermangeln lassen. Es stehet ihr aber in alle Wege frey, bewandten Umständen nach, und wenn keine erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden sind, die Aufsicht allenfalls den nächsten Verwandten, oder dem Ehegatten, oder andern Leuten von bekannter Redlichkeit, zu überlassen. Diejenigen nun, denen die Aufsicht über bemeldete Personen anvertrauet worden, sollen, im Fall sie sich dabey einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, sowohl allen verursachten Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen, als überdies den Umständen nach, mit Gefängniß, oder an ihrem Vermögen, oder auch noch wohl härter bestrafet werden.

§. 22.

Von dem Verfaren wider solche Leute, die der Vernunft beraubet sind und unerlaubte Handlungen begangen haben.

Wenn solche Leute, die beweislich ihrer Vernunft, oder wenigstens eines richtigen Gebrauchs derselben beraubet sind, Jemand beschädiget, oder solche Handlungen, die unter andern Umständen Verbrechen seyn würden, begangen haben; so soll kein förmlicher inquisitorischer Proceß statt finden, vielmehr, nach geschehener summarischen Untersuchung und einer unter Zuziehung eines ansäßigen privilegirten Arztes angestellten Prüfung und Erforschung aller Umstände, bey dem solchergestalt bewiesenen Mangel eines richtigen Gebrauchs der Vernunft, der Sicherheit und Verwarung wegen, dasjenige, was in dem vorigen Paragraph unter solchen Umständen bestimmet worden, ohne Anstand verfüget werden. Doch hören alle Maaßregeln, die der Sicherheit wegen genommen worden, ohne auf die Beschaffenheit der begangenen That zu sehen, sodann auf, wenn die Gemüthskrankheit gänzlich gehoben worden, und dem bisherigen Gefangenen nach dem Ausspruch zweyer erfahrnen Aerzte der Gebrauch seiner Freyheit, ohne zu besorgenden Rückfall und damit verbundenen Gefahr, wieder verstattet werden kann.

§. 23.

Von Leuten, die aus Verzweifelung eine böse That begehen.

Würden sich bey einem Menschen, der angeblich aus Verzweifelung eine böse That begangen hatte,

auffallende Merkmahle der Melancholie und Schwermuth finden, also daß nach genugsamer Untersuchung und Prüfung aller Umstände, kein Argwohn einer Verstellung vorwaltete, so ist mit einem solchen dergestalt, wie von Leuten, die ihrer Vernunft beraubet sind, bereits vorgeschrieben worden, zu verfaren. Außer einem solchen Fall, und wenn sich kein Mangel des Verstandes findet, soll derjenige, der aus Verzweifelung ein Verbrechen begangen hatte, weshalb er eigentlich am Leben zu bestrafen gewesen wäre, auf Lebenszeit zu öffentlichen Arbeiten, die der Beschaffenheit seines Körpers angemessen sind, verurtheilet, bey andern Verbrechen aber, nicht sowohl auf die gesetzliche, als vielmehr auf eine andere mit jener im Verhältniß stehende Strafe, erkannt werden *).

*) Die Strafe würde ihren Endzweck verlieren, wenn man bey einem, der aus Verzweifelung eine Missethat, z. B. einen Mord begehet, um desto geschwinder aus der Welt zu kommen, auf die Todesstrafe erkennen wollte. Einem solchen muß eine jede andere Strafe, die mit der gesetzlichen gleichwohl in einiger Verhältniß stehet, weit empfindlicher, als die letztere selbst seyn, da solche ihn von der Begehung des Verbrechens nicht abhalten konnte, vielmehr wohl gar dazu noch mehr gereizet hatte.

§. 24.

Von einfältigen Verbrechern.

Die sogenannten Einfältigen, die, ob sie zwar nicht leicht Merkmahle eines geübten Verstandes, und einer reifen Beurtheilungskraft zu erkennen geben, gleichwohl Begriffe vom Guten und Bösen haben,

und

und sich durch Strafen im Zaum halten lassen, sind mit den Rasenden und Wahnsinnigen nicht in eine Klasse zu setzen; vielmehr, wenn sie den Vorsatz eingestehen, ihres Verbrechens wegen dergestalt, als es Unsere Gesetze nach der Regel bestimmen, zu bestrafen. Sollten inzwischen die Umstände nicht von Vorsatz und Ueberlegung zeugen, vielmehr ergeben, daß das begangene Verbrechen, entweder in dem Mangel genugsamer Kenntnisse, oder in unrichtigen Schlüssen, wahrscheinlich seinen Grund gehabt habe, so soll die Einfalt auch sogar in schweren Verbrechen zur Milderung der Strafe dienen, und die letztern sodann um die Hälfte vermindert werden, es wäre dann, daß der Einfältige unter den angeführten Umständen wohl gar ein solches Verbrechen, das nach genugsam bewiesenem Vorsatz mit dem Tode zu bestrafen, begangen hätte, da denn der Regel nach auf eine zwey- bis vierjährige Zucht- oder Spinnhausarbeit, oder auf eine zwey- bis sechsjährige Gefangenschaft zu erkennen ist. Würden inzwischen unter den vorhin bemerkten Umständen einfältige Personen, geringe Verbrechen, die nicht zu den schweren Missethaten gehören, begangen haben, so sollen sie zwar zur Ersetzung der verursachten Schäden und Leistung anderer sonst statt findenden rechtlichen Genugthuung, angehalten, inzwischen nicht bestrafet, sondern bloß vor Gericht gefodert, und ihnen eine nachdrückliche Vermanung wegen der Zukunft gegeben werden. Sollte aber diese keine gehörige Wirkung hervorbringen, welches aus der Fortsetzung, oder Wiederholung des Verbrechens abzunehmen ist, so soll auch die Einfalt als ein Grund zur Milderung der

Strafe weiter in keinen Betracht kommen, vielmehr auf die Strafe, die an und für sich des Verbrechens wegen statt findet, erkannt werden, es wäre dann, daß auch sogar die fernere Fortsetzung und Wiederholung des Verbrechens beweislich in der Einfalt ihren Grund hätte, da denn annoch, wenigstens bey dem zwoten Vergehen, der Verbrecher nicht zu bestrafen, sondern nur wegen der Zukunft nachdrücklich zu warnen und zu vermanen ist.

§. 25.

Von Verbrechern, die taub und stumm zugleich sind.

Taub und zugleich stumm gebohrne, sollen ihrer begangenen Verbrechen wegen, den sinnlosen und wahnsinnigen Leuten völlig gleich geachtet, und folglich mit ersteren auf gleiche Weise, als von den letzteren vorgeschrieben worden (§. 20.), verfaren werden [a]). Solche aber, die entweder nur blos taub, oder stumm sind, oder die auch durch einen Zufall taub und stumm geworden, sonst aber bewiesenermaßen genugsame Begriffe vom Guten und Bösen haben [b]), sollen, bey dem Mangel anderer Milderungsursachen, ihrer Begangenschaften halben, wie andere Leute bestrafet werden, und daher ihres sinnlichen Fehlers halben, keine Nachsicht zu gewärtigen haben.

a) Da es unmöglich ist, bey einem Taub- und Stummgebohrnen zu einem solchen Bekenntniß, dem man völlig trauen könnte, zu gelangen, und folglich von seinem an dem Verbrechen theilnehmenden Vorsatz genugsam überzeuget zu werden, so gehet man am sicher-

sicherſten, wenn man dergleichen unglückliche Leute als Wahnwitzige behandelt, obgleich einige bey der begangenen That vorgekommene Umſtände den daran theilhabenden Vorſatz ſcheinbar machen ſollten.

b) Weil genugſame Begriffe vom Guten und Böſen bey Leuten, die ſich noch in ihrer Kindheit befinden, nicht zu vermuthen ſind, ſo pfleget man auch diejenigen, die in ihrer Kindheit Sprache und Gehör verlohren haben, und hiernächſt etwa in ihrem mitleren Alter Verbrechen begehen, den Taub- und Stummgebohrnen völlig gleich zu achten, ſ. die Beyträge zur Juriſtiſchen Litteratur in den Preußl. Staaten 5te Sammlung, *Grantz in Defenſ. inquiſit. c. 7. m. 2. ſect. 3. art. 3. n. 105.*

§. 26.

In wie ferne die Leidenſchaft, in der ein Verbrechen begangen worden, in Betracht zu ziehen?

Die angebliche heftige Leidenſchaft, beſonders aber der Zorn, ſoll einem Verbrecher nur ſodann zur völligen Schuldloſigkeit gereichen und die That daher in Hinſicht ihrer Folgen lediglich für zufällig angeſehen werden, wenn der Zorn von einer unmittelbar vorhergegangenen unrechtmäßigen Beleidigung herrührete, oder auch die Beleidigung von der Beſchaffenheit geweſen wäre, daß ſie eine ſolche heftige Gemüthsbewegung, die den gehörigen Gebrauch des Verſtandes bey einem Menſchen von des Angeſchuldigten Temperament zu verhindern vermögend, leichtlich verurſachen könnte. Es kommt demnach die Gemüthsbewegung, in der eine an und für ſich unerlaubte That verübet worden, nur ſodann als ein Grund zur Milderung der Strafe

in

in einigen Betracht, wenn sie in einer unmittelbar vorher gegangenen Beleidigung ihren Grund hat, daneben auch die Größe des Vorsatzes und der Ueberlegung bey dem begangenen Verbrechen sich nicht aus allen Umständen ergiebet. Außer diesen Umständen mag die angebliche Leidenschaft bey Verbrechen überhaupt nicht in Betracht kommen, folglich um deswillen, bey dem Mangel anderer Milderungsgründe, von dem Buchstaben des Gesetzes nicht abgegangen werden, wenn der Angeschuldigte sich auf einer an und für sich unerlaubten That betreten lassen, oder der Urheber oder Beförderer eines Streits, oder auch die vorhergegangene Beleidigung entweder an und für sich rechtmäßig gewesen, oder doch wenigstens das Verbrechen auf jene Beleidigung nicht unmittelbar gefolget wäre. Obgleich andere Leidenschaften, außer dem Zorn, bey einem Verbrecher als Milderungsgründe, der Regel nach, keine Aufmerksamkeit verdienen *), so ist gleichwohl bey jungen Leuten, besonders in Unzuchten, die Größe der Leidenschaft allerdings in einigen Betracht zu ziehen, und wenn die Umstände den Vorsatz und die Ueberlegung nicht außer allem Zweifel setzen, um deswillen, Inhalts Unserer unten davon handelnden näheren Vorschriften, die Strafe zu mildern.

*) Andere Leidenschaften außer dem Zorn pflegen theils, wie letzterer, den Gebrauch des Verstandes nicht zu verhindern, theils aber auch nicht plötzlich zu entstehen. Sie verdienen daher wenigstens bey Leuten von gesetzten Jahren, bey der Frage von Milderung der Strafe, keine Aufmerksamkeit.

§. 27.

Von Verbrechen, die Kinder begehen.

Beginge ein Kind unter zehn Jahren ein Verbrechen, soll es, ohne auf die Beschaffenheit des letztern zu sehen, nicht eigentlich bestrafet, sondern nur seinen Eltern, Vormündern oder Lehrmeistern zur genauern Aufsicht übergeben, und ihnen zugleich die vorzunehmende mäßige Züchtigung, um dadurch einen etwanigen Eindruck zu stiften, empfohlen werden. Es soll auch ein in der Kindheit begangenes Verbrechen in erwachsenen Jahren bey Erwählung, oder Treibung eines Gewerbes Niemand zum Vorwurf oder Nachtheil gereichen, indessen unter allen Umständen das eigenthümliche Vermögen eines solchen Kindes, in soferne es ohne Nachtheil desselben nothdürftigen Unterhaltung und Erziehung geschehen kann, zur Ersetzung des verursachten Schadens angewandt werden. In Ermangelung dessen aber sollen der Beschädigte, oder seine Erben, an dem künftigen Erwerb solcher Kinder, ohne auf die immittelst verflossene Zeit zu sehen, rechtliche Ansprache zu machen befugt seyn.

§. 28.

Von solchen Verbrechern, die noch unter achtzehn Jahren sind.

Junge Leute, die noch nicht das achtzehnte Jahr ihres Alters zurück geleget haben, sollen ihrer begangenen Verbrechen wegen zwar, unter den im vorhergehenden Paragraph gemachten Einschränkungen, zur Schadenersetzung angehalten, unter keinerley Umständen aber

aber am Leben gestrafet, oder zu lebenswieriger Gefangenschaft verurtheilet, sondern an deren Statt bey schweren Verbrechen nach der Größe des Vorsatzes und der Ueberlegung, womit solche ausgeübet worden, mit dem Zuchthause, oder der Gefangenschaft, auf ein, zwey, vier bis sechs Jahre bestrafet werden. Hätten sie aber nur geringe Verbrechen begangen, so sind sie, wenn ihr daran theilhabender Vorsatz außer Streit gesetzet worden, nach richterlichem Ermessen, entweder mit Gefängniß von einigen Tagen zu bestrafen, oder auch unter obrigkeitlicher Aufsicht von dem Gerichtsknecht, ihrer Ehre gleichwohl unnachtheilig, mit Ruthen mäßig zu züchtigen, es wäre dann, daß sich aus allen Umständen zu Tage legte, daß der Mangel der Ueberlegung und eine jugendliche Uebereilung das Verbrechen vornämlich veranlasset hätten. Denn in diesem Fall sind solche junge Leute, wenigstens bey dem ersten Vergehen, mit der Bestrafung gänzlich zu verschonen, und an deren Statt im Gericht, allenfalls unter Zuziehung eines Predigers, und bey Anwesenheit ihrer Eltern, zur Bezeigung mehrerer Vorsicht und Behutsamkeit bey ihren Handlungen auf die Zukunft nachdrücklich zu vermanen.

§. 29.

Von Verbrechern, die das achtzehnte Jahr bereits zurückgeleget haben.

Nach bereits zurückgelegtem achtzehnten Jahre *), soll das jugendliche Alter eines Verbrechers nur sodann bey der Bestimmung der Strafe im Betracht kommen, wenn entweder die Jugend die böse That vornämlich

veran-

veranlasset hätte und alle Umstände dabey zu erkennen gäben, daß der Angeschuldigte mehr aus Unbesonnenheit, als mit Ueberlegung gehandelt habe, und solchergestalt eine gegründete Hoffnung zur Lebensbesserung vorhanden, oder auch der Verbrecher in der Erziehung, besonders, so viel die Kenntniß der Religionswahrheiten anlanget, vernachläßiget wäre, und die verübte That darinn besonders ihren Grund hätte. Unter den eben angeführten Umständen, soll ein junger Mensch, der noch unter zwanzig Jahren ist, in eigentlichen Kapitalfällen niemahl am Leben, sondern nur mit zwey- bis vierjähriger Zuchthausarbeit, wegen anderer Verbrechen aber, nach der Beschaffenheit und Größe derselben, mit achttägigem bis vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden. Würde sich inzwischen bey einem Verbrecher, der über achtzehn Jahre ist, der Vorsatz, mit welchem die böse That vollbracht worden, aus allen Umständen zu Tage legen, so ist auch bey Bestimmung der Strafe auf dessen jugendliches Alter kein Betracht zu nehmen. Inzwischen sollen junge Leute, die sich noch unter zwanzig Jahren befinden, wenn sie unter den angeführten Umständen gar eine Lebensstrafe verwirket hätten, gleichwohl damit verschonet, und nur auf zehn Jahre zu solchen Arbeiten, die der Beschaffenheit ihres Körpers angemessen sind, verurtheilet werden.

*) Es scheinet zwar bey Zurechnung der Verbrechen nicht sowohl darauf anzukommen, ob der Thäter dieses oder jenes Alter erreichet habe? als vielmehr darauf, ob genugsame Merkmale vorhanden sind, daß er mit völliger Ueberlegung die böse That verübet habe?

habe? Allein, ob ich gleich dieses an und für sich zugebe, so glaube ich doch, daß unter den von mir angeführten Einschränkungen, um der Willkühr der Richter einige Gränzen zu setzen, die Jahre des Verbrechers allerdings auch dazu dienen, um die Moralität, in Ermangelung anderer Bedenklichkeiten, vermuthen oder bezweifeln zu können.

§. 30.

Von Verbrechen, die bey trunkenem Muth begangen worden.

Diejenigen, die zwar trunkener Weise ein Verbrechen begangen haben, solches aber nachhin, da es vollbracht worden, nicht bereuen, vielmehr bey nüchternem Muth billigen und genehmigen, sollen, in Ermangelung anderer Milderungsursachen, ohne auf die Trunkenheit, worin das Verbrechen begangen worden, zu sehen, dergestalt, wie es Unsere Gesetze überhaupt, oder an und für sich vorschreiben, bestrafet werden. Derjenige aber, der das in der Völlerey begangene Verbrechen nach dessen Vollbringung ernstlich bereuet, ist nur als ein solcher, der aus Unvorsichtigkeit gehandelt hatte, anzusehen, und daher, nach der Größe der letzteren, Inhalts Unserer besondern Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, zu bestrafen. Es sollen aber diejenigen, die lediglich wider ihren Willen zum Trunk gezwungen, oder hinterlistiger Weise berauschet worden, und in einem solchen Zustande, da sie den Gebrauch ihres Verstandes nicht hatten, ein Verbrechen begangen haben, so wenig bestrafet, als zur Genugthuung und Schadensersetzung, angehalten werden. Im

übri-

übrigen mag auch ein geringerer Grad der Trunkenheit, der den Gebrauch des Verstandes nicht völlig geraubet hatte, als eine Milderungsursache bey Bestimmung der Strafe in Betracht gezogen werden, wann eine heftige Gemüthsbewegung, die ohne alles Verschulden des Thäters unrechtmäßiger Weise von andern erreget worden, damit verbunden gewesen.

§. 31.

Von solchen, die aus der Völlerey, entweder ein Tagewerk machen, oder darin Ausschweifungen vorzunehmen gewohnt sind.

Diejenigen, die sich freywillig betrinken, und während der Völlerey zwar keine eigentliche Verbrechen begehen, doch auf anderweitige Weise ausschweifen, es sey nun, daß sie wirklichen Unfug stiften, oder sonst ein öffentliches Aergerniß geben, sollen ohne Ansehen der Person von Unsern Policeybedienten sofort in Gewahrsam gebracht, und daraus, wenn sie ihren Rausch ausgeschlafen, nur sodann allererst entlassen werden, wenn sie zuvor allen Schaden ersetzet, das gewöhnliche Fanggeld entrichtet, und zum Besten der Armuth der Stadt oder der Gemeinde, fünf Thaler bezalet haben. In Ermangelung dessen sollen sie so lange, bis sie dasjenige, was ihre Schuld beträgt, verdienet haben, zu angemessenen Arbeiten in Unserm Arbeitshause angehalten werden. Diejenigen aber, besonders von niederem Stande, die aus der Völlerey ein Tagewerk machen, und darin entweder Unfug anrichten, oder auch andern zum Gespötte dienen, sollen bis zur verspührten Besserung, wenigstens auf ein

Jahr, zum Arbeits- oder Spinnhause verurtheilet werden. Leute vom Stande, die sich dem Trunk oder einer täglichen Völlerey ergeben und darin ein öffentliches Aergerniß stiften, sollen ihres etwa habenden Amts verlustig erkläret, der Verwaltung ihres Vermögens entsetzt, und unter Kuratel gegeben werden. Würde es aber solchen Leuten bey dem Verlust ihres Amts an dem nothdürftigen Unterhalt für sich und die Ihrigen ermangeln, und wären sie zur anderweitigen Erwerbung desselben unvermögend, so soll der Nachfolger im Amte sich gefallen lassen, den halben Theil von dem ganzen Betrag des Amts zum Unterhalt seines Vorfahren auf dessen Lebenszeit abzugeben.

§. 32.

Von denen, die andere zum Trunk zwingen, oder sie hinterlistiger Weise betrunken machen.

Solche, die andere entweder zum Trunk gezwungen, oder hinterlistiger Weise ihnen einen Rausch beygebracht haben, sollen, wenn sie dadurch das nachhin wirklich erfolgte Verbrechen unmittelbar zu befördern gesucht hätten, nicht allein zur völligen Schadensersetzung angehalten, sondern auch überdieß als eigentliche Theilnehmer und Beförderer angesehen und bestrafet werden. Außer diesem Fall aber soll das Zwingen zum Trunk, oder die hinterlistiger Weise zugebeugte Völlerey, wenn darin entweder Unfug gestiftet worden, oder der Beleidigte sich darüber beschweret, bey Leuten vom Stande mit einer zum besten der Erziehungsanstalten des Orts zu verwendenden Geldbuße von zehn Thalern, und bey dem Mangel des Vermögens,

mögens, mit vierzehntägigem Gefängnisse, bey dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande aber mit vierwöchiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit, bestrafet werden. Die angeführten Strafen sind billig zu verdoppeln, oder den Umständen nach zu schärfen, wenn Jemand durch eine ihm hinterlistiger, oder zwangsweise beygebrachte Trunkenheit vieleicht wol gar Schaden an seiner Gesundheit genommen hätte.

§. 33.

Von versuchten schweren Missethaten.

Derjenige, der bey Vollbringung einer schweren Missethat, worauf, Inhalts Unserer Gesetze, die Todesstrafe, oder eine lebenswierige Gefangenschaft stehet, wirklich schon beschäftiget gewesen, auch die That sofort und unmittelbar darauf zu vollbringen willens gewesen, jedoch wider seinen Willen an der wirklichen Vollendung verhindert worden, soll auf vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder zur Gefangenschaft auf sechs Jahre, verurtheilet werden *). Es ist aber diese Strafe sodann, wenn entweder schon ein Schade von Erheblichkeit gestiftet worden, oder der Angeschuldigte ein Mensch von ruchlosem Leben und Wandel wäre, oder er schon zu mehren Mahlen zur Vollendung schwerer Missethaten den Versuch gemacht hatte, oder auch bey dem Daseyn anderer beschwerenden Umstände, zu verdoppeln. Sodann aber ist der Verbrecher auf Lebenszeit zu öffentlichen Arbeiten, oder zur Gefangenschaft zu verurtheilen, wenn er nach ausgestandener Strafe und erfolgter Freylassung einen

neuen Versuch zur Begehung eben derselben, oder einer ähnlichen Missethat machte. Derjenige jedoch, der freywillig und ohne alle vorgefundene Hinderniß eine Missethat, worauf die Todesstrafe oder lebenswierige Gefangenschaft stehet, nicht vollbringet, bey deren wirklichen Vollendung er gleichwohl bereits beschäftiget gewesen ist, soll mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet, sodann aber auf ein Jahr zum Zuchthause, oder zur Gefangenschaft auf zwey Jahre verurtheilet werden, wenn durch das versuchte Verbrechen entweder schon ein Schade von einiger Beträchtlichkeit gestiftet wäre, oder andere beschwerende Umstände vorkämen. Hätte aber Jemand zur Vollbringung einer schweren Missethat nur bloß gewisse Anstalten gemacht, ohne bey der wirklichen Begehung schon beschäftiget gewesen zu seyn, so ist er, in soferne er wider seinen Willen die böse That nicht zu Stande gebracht hätte, mit der Leistung einjähriger öffentlicher Arbeit, oder mit zweyjähriger Gefangenschaft, zu bestrafen. Ein acht- bis vierzehntägiges Gefängniß findet nur sodann statt, wenn Jemand freywillig, und ohne Veranlassung von andern zu haben, eine böse That nicht vollbracht hätte, zu deren Begehung er gleichwohl bereits einige Anstalt getroffen hatte.

*) Da Leibesstrafen, nach dem Zustande der Person und der Lebensart, theils für den einen Verbrecher empfindlicher, als für den andern, sind, theils aber auch nach jenem Verhältnisse gewisse Einschränkungen erfodern; so läßt sich daher die in vielen Fällen von mir vorgeschlagene alternative Strafe des Zuchthauses oder des Gefängnisses, vermuthlich rechtfertigen.

Denn,

Denn, wie letzteres bey Leuten geringen Standes, und solchen, die die Arbeit scheuen, nicht besonders empfindlich, und daher das Zuchthaus eine weit zweckfüglichere Strafe ist; so thut es jedoch bey Verbrechern, die nicht zu den Untern im Volk zu rechnen, seine gute Wirkung und das Verhältniß der Strafen wird unter den angeführten Umständen ebenfalls nicht vernachläßiget.

§. 34.

Von andern versuchten Verbrechen.

Derjenige, der einen Versuch gemacht hat, ein solches Verbrechen, das zwar nicht mit dem Tode, oder der ewigen Gefangenschaft, doch gewöhnlich am Leibe bestrafet zu werden pfleget, zu begehen, auch bey Ausfürung seines bösen Vorhabens bereits beschäftiget gewesen, inzwischen an der wirklichen Vollbringung wider seinen Willen verhindert worden, soll, bey dem Mangel näherer Vorschriften, mit vierwöchigem Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod, bey beschwerenden Umständen aber mit Leistung halbjähriger öffentlicher Arbeit bestrafet, diese Strafe aber sodann verdoppelt werden, wenn der Verbrecher, nachdem er solche überstanden, einen neuen Versuch zur Ausübung der That gemacht hätte. Es findet inzwischen diese Strafe wegen eines versuchten Verbrechens, das, wenn es völlig zu Stande gekommen wäre, am Leibe zu bestrafen gewesen seyn würde, nur zur Hälfte statt, wenn der Verbrecher von der Vollendung der That, die er sich zu begehen vorgesetzet, und wozu er schon Anstalten gemacht hatte, freywillig abgelassen hätte. Hätte aber Jemand zur Begehung eines solchen

Verbrechens, das, wenn es auch völlig zu Stande gekommen wäre, doch nicht am Leibe hätte bestrafet werden können, bloß gewisse Anstalten gemacht, so ist auf Anrufen des beleidigten Theils, sowohl auf eine angemessene Genugthuung, als auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Geldbuße zu erkennen. In Ermangelung der Beschwerdfürung des beleidigten Theils aber mag wegen eines versuchten geringen Verbrechens nur sodann die Unterfuchung von Amtswegen verfüget, und auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkannt werden, wenn es mit dem vorgehabtem Verbrechen, entweder auf eine Verletzung Unserer Policeyanstalten angesehen gewesen, oder auch dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben wäre.

§. 35.

Von fortgesetzten und wiederholten Verbrechen.

Würde Jemand sein Verbrechen bey eben demselben Gegenstande bloß fortgesetzet haben, so soll die Strafe, wenn solche anders schon einmahl erfolget wäre, verdoppelt werden. Außer diesem Fall aber soll es bey einem fortgesetzten Verbrechen zwar bey der gesetzlichen Strafe das Bewenden behalten, inzwischen, nach genugsam bewiesenem Vorsatz, auf etwanige Milderungsursachen nicht leicht Betracht genommen werden. Würde aber jemand bey unterschiedenen Gegenständen, und zu mehrern Mahlen eben dasselbe Verbrechen begehen; so soll die Strafe bey jeder Wiederholung, wenn es anders ihrer Beschaffenheit nach thunlich, der Regel nach, verdoppelt werden, oder

der Verbrecher die letztere erlittene Strafe zwiefach leiden, im Gegentheil aber, und wenn die Strafe keine Verdoppelung zuläßt, soll solche nach richterlichem Ermessen geschärfet werden. Würde weiter Jemand ein solches Verbrechen, worauf nach Unsern Gesetzen eine Leibesstrafe stehet, zum drittenmahl wiederholen, und sich durch die bereits erfolgte Bestrafung nicht bessern lassen, so soll er in Ermangelung näherer von Uns gemachten Bestimmungen, auf Lebenszeit zu angemessenen Arbeiten, im Zuchthause oder anderswo verurtheilet werden. Ob nun gleich diese Unsere Vorschriften von fortgesetzten und wiederholten Verbrechen, der Regel nach, ohne Unterschied der Verbrechen zur Anwendung kommen sollen, so ist gleichwohl bey wiederholten Todtschlägen oder Mordthaten, dasjenige zu beobachten, was unten davon besonders mit Mehrerem angeführet und bestimmet wird. (§. 126. 127.)

§. 36.

Von dem Fall, da Jemand mehrere Verbrechen von unterschiedener Art begangen hätte.

Würde Jemand mehrere Verbrechen von unterschiedener Art begangen, auch wegen eines jeden von denselben die Todesstrafe, der Regel nach, verdienet haben, so soll auf die Strafe des Beils erkannt, der Körper aber nach geschehener Enthauptung öffentlich verbrannt, und an der Stelle ein Schandpfahl mit einer Aufschrift gesetzet werden. Wie inzwischen in dem Fall, da Jemand wegen dieses Verbrechens das Leben verwirket hätte, wegen eines andern aber am

Leibe zu bestrafen seyn würde, es bey der Todesstrafe ohne weitere Schärfung lediglich das Bewenden behält, so soll auch in allen übrigen Fällen bey dem Zusammenfluß mehrerer Verbrechen allemahl auf die härteste Strafe mit einiger Schärfung erkannt, und, wenn die verwirkten Strafen von einerley Beschaffenheit oder Verhältniß wären, die Strafe gedoppelt, oder zwiefach erkannt werden. Unter keinen Umständen aber mag wegen des bloßen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen, deren eines oder anderes seiner Natur und Unsern Gesetzen nach, nicht zu den Kapitalverbrechen gehörte, auf die Todesstrafe, oder auf lebenswierige Gefangenschaft, oder Leistung lebenswieriger Arbeiten erkannt werden.

§. 37.

Von Verbrechen, die schlafend begangen worden.

Hätte Jemand im Schlaf, oder während des Nachtwanderns, andern Schaden zugefüget, oder solche Handlungen vorgenommen, die unter andern Umständen ein Verbrechen ausmachen würden, soll er deshalb so wenig bestrafet, als zur Schadensersezzung angehalten werden, es wäre dann, daß entweder der Vorsatz, oder wenigstens die Unvorsichtigkeit, worin die That eigentlich ihren Grund hätte, bewiesen werden könnte, da denn, nach diesem Verhältnisse, entweder auf die gesetzliche, oder, nach der Größe der bewiesenen Fahrläßigkeit, auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen ist. Wenn Mütter, Ammen oder Wartefrauen, junge und noch nicht zweyjährige Kinder bey sich im Bette nehmen, und im Schlaf zu

Tode

Tode drücken *), so sollen sie, nach der Größe der sich aus den Umständen ergebenden Unvorsichtigkeit, mit dreymonatlicher Zucht- oder Spinnhausarbeit, oder mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder ohne letztere Beköstigung mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden. Damit auch solche, die wegen ihrer großen Armuth sich nicht im Stande befinden, eine Wiege oder ein ähnliches Behältniß für ihre jungen Kinder anschaffen zu können, jene üble Gewohnheit um so weniger zu beschönigen, Gelegenheit haben mögen, so sollen ihnen auf geschehene Meldung bey dem Direktorio Unserer Kinderhaus- und Verpflegungsanstalten, dergleichen Behältnisse unentgeldlich verschaffet werden.

*) Mir scheinet dergleichen Handlung, wenn die Wärterinnen Kinder, die noch nicht zwey Jahr alt sind, bey sich im Bette nehmen, und sie hienächst schlafend erdrücken, die Unvorsichtigkeit schon ohne näheren Beweis zu ergeben. Wenigstens verdienet diese gar üble Gewohnheit, die vieler Kinder Tod befördert, auf alle nur mögliche Weise aufgehoben zu werden. Auch der Armuth fehlet, nach meinem unmaßgeblichen Vorschlage, alle weitere scheinbare Entschuldigung.

§. 38.

Von den durch Verbrechen gestifteten Schäden und Kosten.

Alle Schäden und Kosten, die durch ein Verbrechen verursachet worden, sollen aus dem Vermögen des Thäters, ohne auf die Art der Strafe, die er leidet, und ohne auf die immittelst verflossene Zeit, oder sonst etwa eintretende Verjährung zu sehen,

ersetzet werden, und Unsere Gerichte dahin angewiesen seyn, nicht allein von Amtswegen darauf Betracht zu nehmen, sondern auch in der Urtel, welche die Strafe des Verbrechens bestimmt, zugleich die Vergütungen, die den Beschädigten gebühren sollen, festzusetzen. Ob nun zwar, was die Größe des Schadens anlanget, dem Beschädigten in allewege oblieget, deshalb rechtliche Beweisthümer beyzubringen, so ist derselbe gleichwohl in Ermangelung derselben, wenn anders seine Angabe selbst den Umständen nach glaublich und scheinbar, er auch von unbescholtenem Leben und Wandel ist, zur eidlichen Erhärtung seines Schadens zuzulassen. Würde es aber wegen des Characters und der Lebensart des Beschädigten bedenklich seyn, ihn unter den angezogenen Umständen zur eidlichen Erhärtung seines Schadens zulassen zu können, so ist sodann, nach genauer Erkundigung aller Umstände, die Größe der Schadensersetzung lediglich nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

§. 39.

Von dem Fall, da das Vermögen eines Verbrechers nicht hinreichet, um dem Beschädigten, dem Gericht und andern Gläubigern ein Genüge zu thun.

Wenn gleich ältere Gläubiger, sie mögen nun hypothecarische oder andere seyn, bey dem Mangel eines hinreichenden Vermögens, dem Beschädigten, wenn anders die dem letzteren zugehörige Sachen nicht noch wirklich vorhanden wären, (die denn sodann ohne Abzug zu verabfolgen) billig vorzuziehen sind [a]), so sollen gleichwohl die den Gerichten zustehende Geld-

bußen

bußen und andern Gerichtskosten, wohin auch die Gebühren der Unterbedienten zu rechnen sind, dem Beschädigten nachstehen, und daher sowohl, als diejenigen, welche die Verpflegung und Vertheidigung erfordert hatten, von Gerichtswegen getragen [b]), hievon aber die baaren Auslagen, die lediglich, um dem Beschädigten zu seinem Eigenthum, oder zu dem Ersatz seines Verlustes zu verhelfen verwandt worden, ausgenommen werden.

a) Andere mögten es vieleicht für billiger halten, daß bey dem Mangel eines genugsamen Vermögens alle Gläubiger an dem überbleibenden Theil pro Rata theilnähmen. Mir scheinet es aber, daß die angenommenen Grundsätze mehr mit der Natur der Sache übereinstimmen.

b) Es ist unstreitig zur Erhaltung des Ansehens der Obrigkeit diensam, daß sie dafür, weil sie Unterdrückten beystehet, und den Beschädigten zu dem Ihrigen verhilft, keine besondere Vergütung unter diesem oder jenem Namen erhalte.

§. 40.

In wie ferne die Erben eines Verbrechers zu der Ersetzung der Schäden und Kosten ihres Erblassers gehalten sind?

Die Erben sollen sodann alle durch das Verbrechen ihres Erblassers verursachte Schäden und Kosten ersetzen, wann die ihnen anheim gefallene Erbschaft solches erlaubet, und der Erblasser bey seinem Leben entweder die That bekannt hat, oder derselben überwiesen gewesen. Mehrere Erben, die in gutem Glauben eine Erbschaft unter sich getheilet haben,

sollen

sollen jedoch bey kundgewordenem Verbrechen ihres Erblassers der Schäden und Kosten wegen nur zu ihrem Antheil gehalten werden. Dahingegen sollen diejenigen Erben, die eine Erbschaft, von der sie wußten, daß darauf gewisser Verbrechen halben Ansprüche hafteten, unter sich getheilet haben, wegen der Schäden, die durch das Verbrechen ihres Erblassers verursachet worden, alle für einen, oder einer für alle haften, auch überdies verhältnißmäßig bestrafet werden. Damit aber der Beschädigte nach vieleicht vorgenommener Theilung der Erbschaft seiner Ansprüche wegen nicht gefährdet werden möge, so soll eine jede Obrigkeit von Amtswegen, und zwar bey Vermeidung, daß sie sonsten bey einer sich ergebenden Fahrläßigkeit zur Schadensersetzung aus eigenen Mitteln werde angehalten werden, alle nöthige Vorsorge nehmen. Würde inzwischen der Angeschuldigte vor erfolgtem Bekenntniß, oder geschehener Ueberführung versterben, so mag der Beleidigte nur in so ferne auf die Ersetzung seiner Schäden und Leistung sonstiger Genugthuung wider die Erben antragen, als er einen halben Beweis für sich hat, und die Richtigkeit seiner Behauptung überdies eidlich zu erhärten erböthig ist.

§. 41.

Von dem Fall, da der Verbrecher nicht vermögend ist, Schäden und Kosten zu bezalen, oder die aufgelegte Geldbuße zu berichtigen.

Würde das Vermögen eines Angeschuldigten nicht hinreichen, um die durch sein Verbrechen gewirkten Schäden und Kosten zu ersetzen, so soll er, wenn er anders bey Kräften und zur Arbeit geschickt ist, nach vollzo-

vollzogener Strafe in Unser Arbeitshaus so lange gebracht werden, bis er nach Abzug der Kosten, die seine nothdürftige Beköstigung erfordert, den Schaden nach dem Verhältniß der geleisteten Arbeit und des dadurch verdienten Lohns zu ersetzen im Stande ist. Außer dem angeführten Fall aber soll bey Bestimmung der Strafe auf den Mangel der Schadensersetzung allemahl gesehen, und jene, wenn es anders den Umständen nach thunlich, dergestalt geschärfet werden, daß solche, so viel als der dritte Theil der Strafe beträget, erhöhet, und der sonst statt findenden zugeleget werde *). Würde aber ein Verbrecher etwa nicht im Stande seyn, die ihm durch Urtel und Recht aufgelegte Geldbuße zu bezalen, so soll an deren Statt auf Gefängniß, oder eine andere verhältnißmäßige Strafe, sofort erkannt werden.

*) Es verstehet sich von selbst, daß die bey dem Mangel der Schadensersetzung festgesetzte Art der Schärfung der Strafe sodann keine Anwendung finden könne, wenn solche der Natur der Strafe entgegen ist. In diesem Fall bleibt es, bey dem Mangel einer genauern Vorschrift, dem Ermessen eines vernünftigen Richters überlassen, eine andere Art der Schärfung zu erwählen.

§. 42.

Mittel zur Verhütung der Verbrechen.

Außer den zur Verhütung böser Handlungen bey jedem einzelnen Verbrechen, so viel möglich näher zu bestimmenden Mitteln, werden zu Verhinderung derselben überhaupt eine gute Erziehung der Jugend,

die

die frühe zweckmäßige unter obrigkeitlicher Aufsicht vorzunehmende Anleitung zur Erwählung der einem jeden nach seinem Genie und Fähigkeit angemessenen Lebensart, die Aufhelfung und Beförderung des Nahrungsstandes, eine sorgfältige Erhaltung guter Zucht und Ordnung durch weise und geprüfte Policeyanstalten, die Verhütung des Müßigganges, und endlich die auf die Besserung des Herzens abzielende Vorträge, sowohl auf der Kanzel, als beym Privatunterricht, zumahl, wenn dieselben sofort nach einem Verbrechen, das Aufsehen gemacht hatte, oder wenigstens unmittelbar auch dessen Bestrafung, geschehen, gar vieles beytragen. Wie Wir nun nach der besonderen Einrichtung Unserer Staaten das Nähere hierüber zu verordnen, Uns besonders vorbehalten, so hegen Wir auch zu einem jeden Bürger und Patrioten die Zuversicht, daß er zur Erreichung Unserer guten Absicht nach seinem Vermögen alles Mögliche beytragen werde. Außer der Zufriedenheit, die das Bewußtseyn, das Elend seiner Nebenmenschen, wenigstens nach dem Maße seines Vermögens vermindert zu haben, begleitet, kann ein solcher Patriot bey seinen rühmlichen Absichten nicht allein Unserer Unterstützung sich versichert halten, sondern Wir werden auch Bedacht nehmen, dergleichen gute Handlungen nach Zeit und Umständen angemessen zu belonen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Verbrechen und der Theilnehmung an den Verbrechen, die Andere begehen.

§. 43.

Von gemeinschaftlichen Verbrechen überhaupt.

Alle diejenigen, die sich zur Begehung eines nachhin wirklich vollbrachten Verbrechens insbesondere freywillig verbunden hatten, sollen, ohne die Beschaffenheit desselben, und die dabey bewiesene Hülfe in Betracht zu ziehen, auf gleiche Weise bestrafet werden, wenn sie anders bey der Vollbringung der That gegenwärtig gewesen, und dazu geflissentlich ohne Zwang und Gewalt mitgewirket hatten. Wie nun die Strafe bey dem eigentlichen Stifter und Urheber des Komplots, jedoch ohne daß die Art der Strafe verändert wird, annoch zu schärfen ist, so sollen im Gegentheil bey einem gemeinschaftlich begangenen vorsätzlichen Todtschlage nur diejenigen, die beweislich den Entleibten mit geschlagen oder verwundet, und dadurch zu dessen Tod unmittelbahren Anlaß gegeben hatten, als wahre Todtschläger am Leben, die übrigen aber nur verhältnißmäßig bestrafet werden. Bey Diebstählen und Räubereyen, wie auch bey Unzuchten überhaupt, sollen ebenfalls nur diejenigen Konspiranten auf gleiche Weise bestrafet werden, die entweder an der Ausbeute und dem Gewinn wirklich theilgenommen, oder sich

wenigstens in Hoffnung dazu, zur Hülfsleistung verstanden, oder die Unzucht mit vollbracht haben. Diejenigen von den Konspiranten aber, bey denen sich diese Bestimmungen nicht finden, sollen allemahl g linder, als die eigentlichen Hauptthäter, und nur nach der Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung, bestrafet werden, und mag sodann gewöhnlich diejenige Strafe, die in Absicht der Hauptthäter erkannt wird, nur zur Hälfte statt finden. Im übrigen sind alle Konspiranten, die sich zu der Vollbringung eines gewissen Verbrechens untereinander verbunden hatten, auch bey der wirklichen Ausübung der That gegenwärtig waren, und dazu mitwirkten, ohne auf die Größe der Mitwirkung zu sehen, und ohne die Verschiedenheit der Verbrechen in Betracht zu ziehen, zur Schadensersetzung und zur Genugthuung des Beleidigten in Solidum anzuhalten.

§. 44.

Ob bey gemeinschaftlichen Verbrechen die von einem Mitschuldigen erlittene Strafe den andern befreye?

Es soll zwar bey eigentlichen gemeinschaftlichen Verbrechen die von einem Mitschuldigen bereits erlittene Strafe den andern nicht befreyen, oder ihm zur Milderung gereichen; allein, im Fall von einer gemeinschaftlich zu entrichtenden Geldbuße die Rede ist, sind zwar sämtliche Mitschuldige, die zu derselben Bezalung verurtheilet worden, dazu alle für einen, und einer für alle gehalten, inzwischen fällt diese Verbindlichkeit bey den Uebrigen sodann von selbst weg, wenn einer von ihnen die Geldbuße schon völlig entrichtet haben sollte *). Diejenigen Mitschuldigen jedoch, die

ihren

ihren Antheil nicht beygetragen haben, sollen von demjenigen, der entweder die ganze Summe, oder doch den größten Theil derselben bereits bezahlet hat, in soferne sie anders ohne Nachtheil ihrer eigenen nothdürftigen Unterhaltung zur Leistung derselben im Stande sind, dazu gerichtlich angehalten werden können.

*) Es wird hier eigentlich auf den Fall angezielet, da ganze Gemeinden, Zünfte und sonstige privilegirte Gesellschaften ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen haben, und dieserhalb zu einer gewissen Geldbuße verurtheilet werden. Denn, wenn von gemeinschaftlichen Verbrechen, die Privatpersonen begehen, die Rede ist, so muß auch die auf eines jeden Antheil fallende Strafe in der Urtel genau bestimmet, und bey dem Mangel des Vermögens die Geldbuße in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe sofort verwandelt werden, und daher kann sodann der Fall, worauf hier gesehen wird, nicht leicht vorkommen.

§. 45.

Von der Theilnehmung an den Verbrechen anderer, besonders durch Hülfleistung.

Diejenigen, welche durch thätige Hülfe an dem Verbrechen, das sich ein anderer zu begehen vorgesetzet hatte, Antheil nehmen, sollen dem letzteren sowohl in der Bestrafung, als der Verbindlichkeit zur Schadensersetzung völlig gleich geachtet werden, wenn ihnen der Plan, oder die ganze Hauptabsicht des eigentlichen Urhebers bekannt gewesen, auch ohne den vorher, oder während des Verbrechens geleisteten Beystand solches überall nicht hätte zu Stande kommen können. Sollten aber die Umstände ergeben, daß das Ver-

brechen auch ohne den geleisteten Beystand dennoch zu Stande gekommen seyn würde, so ist der Hülfleistende zwar nach der Größe des Vorsatzes und der Beschaffenheit der von ihm geleisteten Hülfe, nach richterlichem Ermessen, zu bestrafen, auch in dem Fall, da der Hauptverbrecher den Schaden nicht allein, wie ihm oblieget, ersetzen könnte, zum halben Theil zur Schadensersetzung anzuhalten, keinesweges aber in der Art der Bestrafung dem Hauptthäter gleich zu achten. Wäre dem Hülfleistenden die eigentliche und wahre Absicht des Hauptverbrechers beweislich unbekannt gewesen, und hätte derselbe nur nach seiner besonderen Vorstellung den Beystand geleistet, so soll bey der Bestrafung desselben nur auf diejenigen Vergehungen, worauf seine eigentliche Absicht unmittelbar gegangen, gesehen, und er auch nur so weit, als sich sein geleisteter Beystand erstrecket hatte, bey dem Unvermögen des Hauptverbrechers zur Schadensersetzung angehalten werden. Diejenigen endlich, die nach vollbrachtem Verbrechen lediglich an gewissen Folgen desselben geflissentlich Antheil nehmen, oder sonst dem eigentlichen Thäter in der Verhinderung der Bestrafung der bösen That behülflich sind, sollen, in soferne bey dieser oder jener Missethat dieserhalb nicht etwas Näheres bestimmet worden, auch das Verbrechen, wovon die Rede ist, wenigstens eine Leibesstrafe nach sich ziehet, mit vierwöchigem Gefängniß, außer einem solchen Fall aber nach richterlichem Ermessen, bestrafet werden, es wäre dann, daß, was die zu verhindern gesuchte Bestrafung anlanget, die mit dem Verbrecher obwaltende Blutsfreundschaft, Schwägerschaft, oder gar die Ehe

die Größe des Vorsatzes verminderte, da denn den Umständen nach die Strafe, wo nicht gar nachzulassen, doch wenigstens zu mäßigen, oder zu mildern ist. Würde inzwischen Jemand das Verheimlichen und Verbergen überwiesener Verbrechen, oder wenigstens der Angeschuldigten, zu einer Art seines Gewerbes machen, auch durch die bereits erlittene Bestrafung sich davon nicht abhalten lassen, vielmehr in solchem sträflichen Verheimlichen und Verbergen fortfaren, so soll er auf ein Jahrlang zum Zuchthause verurtheilet, und demnächst der Befugniß, ein öffentliches Gast- oder Wirthshaus ferner halten zu dürfen, auf immer verlustig erkläret werden.

§. 46.

Von Verbrechen, die sich auf Befehlen oder Aufträgen gründen.

Würde ein Verbrechen sich auf einem vorsätzlich ertheilten Befehl oder Auftrag gründen, so sollen sowohl derjenige, welcher den Befehl, oder Auftrag gemacht, als derjenige, welcher ihn ausgeführet hat, auf gleiche Weise bestrafet, auch sowohl der Gewaltgeber, als der Gewaltnehmer zur Schadenersetzung in Solidum angehalten werden, es wäre dann, daß derjenige, der den Befehl, oder Auftrag zu einem Verbrechen erhalten, der Gewalt desjenigen, der ihn gemacht hatte, unterworfen gewesen wäre. Denn unter diesen Umständen soll die Strafe des Gewaltnehmers, im Fall die Größe seines Vorsatzes sich nicht aus allen Umständen ergäbe, auf die Hälfte gemindert, und in Kapitalverbrechen derselbe nur mit vierjähriger

Zuchthausarbeit bestrafet werden. Sollte inzwischen der Erfolg der That mit der Absicht des Gewaltgebers nicht überein gestimmet haben, so soll derselbe ihm zwar nicht zur Verantwortung gereichen, wenn er bloß zufällig gewesen wäre, und nicht hätte vorher gesehen werden können; im Gegentheil aber soll die Strafe des Gewaltgebers, die er an sich wegen seines gemachten Auftrags zum Verbrechen verdienet hatte, annoch geschärfet, und er auch wegen des mit seiner Absicht nicht übereinstimmenden Erfolgs allenfalls *) zur alleinigen Schadensersetzung angehalten werden, wenn der Erfolg vorher gesehen werden können, folglich die Unvorsichtigkeit des Gewaltgebers außer Streit gesetzet wäre. Wäre auch der ertheilte Befehl, oder Auftrag, vor Vollbringung der bösen That von dem Gewaltgeber wiederrufen worden, so soll er, weil er gleichwohl den bösen Vorsatz zu einem Verbrechen rege gemacht hatte, nicht allein allenfalls zur Schadensersezzung in Solidum angehalten, sondern auch, nach der Beschaffenheit und Größe des Verbrechens, das er anfänglich zu begehen gewünschet hatte, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden.

*) Es ist dieser Ausdruck allenfalls von dem Fall, da der Verbrecher oder Hauptthäter, selbst bey seiner Armuth, die Schadensersetzung nicht leisten kann, zu verstehen.

§. 47.

Von solchen, die andere zu Verbrechen verleiten, und darauf abzielende Anschläge ertheilen.

Derjenige, welcher einen andern zur Vollbringung eines gewissen Verbrechens verleitet, oder ihm dazu

Rath

Rath und Anschläge ertheilet hatte, soll, ohne die Beschaffenheit des Verbrechens in Erwägung zu ziehen, auf gleiche Weise, als der Thäter, bestrafet, und zur Schadensersetzung in Solidum angehalten werden, wenn das begangene Verbrechen sich wirklich auf dem böslichen ertheilten Rath gründet, und der Rathgeber daher als die eigentliche moralische Ursache von jenem angesehen werden kann. Es soll aber sodann die Strafe des Rathgebers annoch verhältnißmäßig geschärfet werden, wenn entweder dessen Gewalt und Ansehen über den Rathnehmer, oder die boshaften Mittel, deren er sich zur Erreichung seiner Absicht bedienet, vorzüglich die Entstehung des Verbrechens befördert hätten. Unter den eben angeführten Umständen mag derjenige Rathgeber, der eine junge und unerfahrne Person zu schweren Verbrechen und Lastern verführet hatte, vor Vollziehung der verwirkten Strafe eine Stunde lang mit der Inschrift, Jugendverführer, auf seiner Brust auf einem öffentlichen Platz ins Halseisen gestellet werden. Derjenige, der nach vollbrachtem Verbrechen dem Thäter Rath und Anschläge zu seiner Flucht, oder Verbergung ertheilet, soll dergestalt, als von denenjenigen, die nach vollbrachtem Verbrechen thätige Hülfe leisten, vorgeschrieben worden, bestrafet werden. Hätte auch ein begangenes Verbrechen nicht eben in dem ertheilten Rath seinen Grund gehabt; es wäre inzwischen bewiesen, daß Jemand durch Unvorsichtigkeit in seinen Reden, oder durch Loben und Anpreisen gewisser Verbrechen, den Hang dazu rege gemacht, und solchergestalt eine nachhin wirklich entstandene Missethat zum wenigsten mit-

telbar befördert hätte, so soll derselbe nach richterlichem Ermessen nicht allein mit einigen Tagen Gefängniß bestrafet, sondern auch, in Ermangelung des Thäters, zur Schadensersetzung angehalten werden.

§. 48.

Von den Verbrechen ganzer Gemeinden, Kollegien und Zünfte.

Wegen solcher Verbrechen, die mehrere aus einer Gemeinde, Kollegio, Zunft, oder anderer Gesellschaft, begehen, sollen eigentlich nur diejenigen Mitglieder bestrafet und zur Schadensersetzung angehalten werden, die zu einer an sich unerlaubten und sträflichen That, ehe sie wirklich ausgeführet worden, wissentlich ihre Einwilligung gegeben hatten, oder wenigstens nach ihrer Ausführung an den Folgen derselben freywillig Antheil nahmen. Sie sollen alle Schäden und Kosten aus eigenen Mitteln ersetzen, auch dafür alle für einen, und einer für alle haften, niemahl aber befugt seyn, aus der Gemeindekasse, oder den sonstigen gemeinschaftlichen Geldern und Güthern der Gemeinde, Zunft, oder des Kollegiums ihre Entschädigung zu nehmen. Die Nachfolger im Amt mögen inzwischen nur sodann wegen der Verbrechen ihrer Vorfahren bestrafet und zur Schadensersetzung angehalten werden, wenn sie in der letzteren Fußstapfen treten, und an den Folgen des Verbrechens, das jene begangen hatten, geflissentlich Antheil nehmen.

§. 49.

Von der Pflicht, Verbrechen, oder anderes Unglück zu verhindern.

Ein jeder, in dessen Macht es beweislich gestanden, Verbrechen zu verhindern, oder ein anderes Unglück abzuwenden, soll dazu bey Vermeidung harter Ahndung, die nach der Größe des Verbrechens, oder des entstandenen Uebels, und den Umständen nach in einer Gefängnißstrafe von acht bis vierzehn Tagen, allenfalls bey Wasser und Brod, oder in einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestehen mag, gehalten seyn. Würde aber Jemand schwere Missethaten und besonders solche, die unmittelbar die Ruhe und Sicherheit des Staats stören, da er es gleichwohl, ohne sich selber unmittelbar und augenscheinlich einer Gefahr von Erheblichkeit auszusetzen, thun konnte, nicht verhindern, oder ein anderes Unglück, das nachhin auf den gesamten Staat Einfluß gehabt hat, wie er gleichwohl konnte, nicht abwenden, so soll er aus Unseren gesamten Staaten auf Lebenszeit verwiesen werden *). Wenn besonders Eltern, Ehegatten, Vormünder und Lehrmeister die Verbrechen ihrer Kinder, Ehegatten, Pflegbefohlnen und Lehrlinge, da es in ihrer Macht stand, nicht verhindern, so sollen sie nicht allein als völlige Theilnehmer angesehen und bestrafet, sondern auch zu der Schadensersetzung aus eigenen Mitteln angehalten werden. Eben dasselbe soll auch von denen gelten, deren Amt und Pflicht es besonders ist, die Entstehung gewisser Verbrechen zu verhindern, oder anderes Unglück abzuwehren. Denn, auch

diese sollen, bey bewiesenem Vorsatz, den eigentlichen Thätern in der Bestrafung gleich geachtet, und zur Schadensersetzung in Solidum gehalten, sonst aber, nach der Größe ihrer Unvorsichtigkeit, verhältnißmäßig bestrafet werden.

*) So selten auch die Landesverweisung, oder Stadt- und Bezirkräumung eine von den Hauptabsichten der Strafe, nämlich die Besserung des Verbrechers, zu befördern vermögend ist, so zweckdienlich scheinet sie gleichwohl bey Vergehungen dieser Art zu seyn, da man den Pflichten eines guten Bürgers, oder der besonderen Verbindung, in der man sich befand, zuwider handelte und solche gröblich verletzte.

§. 50.

Von der Anzeige im Werk sich befindender Verbrechen.

Ein jeder, und zwar ohne Unterschied des Standes, und ohne auf das besondere Verhältniß, in welchem er etwa mit dem Verbrecher stehet [a]), zu sehen, soll hiedurch auf das nachdrücklichste angewiesen seyn, eine im Werk sich befindende Missethat, worauf in Unserm Gesetzbuch eine Strafe am Leib oder Leben gesetzet ist, und die entweder für den gesammten Staat, oder für diesen und jenen Menschen, von gefährlichen Folgen seyn kann, sofort, da sie ihm bekannt geworden, und er dieselbe nicht anderweit mit völliger Sicherheit zu verhindern sich im Stande befindet [b]), der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen. In Entstehung dessen soll derjenige, welcher eine solche Anzeige, wodurch die That hätte verhindert werden können, wenn sie zu rechter Zeit geschehen wäre, vorsätzlich unterlassen

lassen hätte, nicht allein, bey der Mittellosigkeit des Thäters, zur Schadensersetzung in Solidum angehalten, sondern auch, nach der Größe des zu Stande gekommenen Verbrechens, des Vorsatzes und der Beschaffenheit anderer einschlagenden Umstände, mit einem Gefängniß von vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder, anstatt des letzteren, mit einer Geldbuße von zwanzig bis dreyßig Thalern, oder gar mit einem ein- bis zweyjährigen Zuchthause bestrafet werden. Auch ein solcher, der nach wahrscheinlichen Gründen bey einem andern die böse Absicht, die Art der Missethat begehen zu wollen, vermuthen müßte, und sie sonst nicht verhindern konnte, ist bey Vermeidung einer acht- bis vierzehntägigen Gefängnißstrafe, oder einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern schuldig, sowohl seinen Verdacht, als die Gründe zu demselben, seiner zuständigen Obrigkeit ohne Anstand zu melden. Letztere hat sodann, Inhalts Unserer näheren Vorschriften, wider den Angeschuldigten zwar ohne Zeitverlust, jedoch mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, unter Verschweigung des Namens des Angebers, zu verfaren, im Fall anders der Argwohn an und für sich scheinbar ist, und auf vernünftige Gründe beruhet.

a) So heilig auch sonst die Bande der Blutsfreundschaft, der Verwandtschaft, oder der Ehe, an und für sich sind, so erfordert gleichwohl das allgemeine Wohl, daß Verbrechen von der angezeigten Art dem Richter frühzeitig genug bekannt werden, um ihre Vollendung annoch zu verhindern. Jene Bande dürfen auch nur auf die Beförderung einer gemeinschaftlichen Glückseligkeit gerichtet seyn, niemahl aber in einigem Betracht kommen, um Bubenstücken Vorschub zu leisten.

b) Da die Absicht bey der aufgelegten Pflicht, im Werk sich befindende Missethaten der Obrigkeit anzuzeigen, nur dahin gerichtet ist, Schaden und Gefahr von dem gesammten Staat abzuwenden, nicht aber gerade einen Menschen zu des andern Ankläger zu machen, so habe ich die angeführte Bestimmung für nöthig und diensam erachtet. Eltern, Ehegatten, Lehrer und andere in genauer Verbindung stehende Personen können wenigstens dadurch der Beschwerde einer zu machenden Anzeige vieleicht noch überhoben werden.

§. 51.

Von der Pflicht zur Anzeige begangener Verbrechen.

Alle diejenigen, die von einem in Unsern Ländern wirklich begangenen Verbrechen, wodurch die Ruhe und Sicherheit des Staats verletzet worden, und worauf in Unserm Gesetzbuch die Todesstrafe, oder zum wenigsten die Verurtheilung zum Zuchthause, oder andern öffentlichen Arbeiten gesetzet ist, Wissenschaft haben, sind schuldig, ihrer vorgesetzten Obrigkeit davon ohne Anstand Nachricht zu geben. In Entstehung dessen soll die vorsätzlich unterlassene Anzeige, wenn damit gleich keine Verbergung, oder anderweitige Theilnehmung verbunden wäre, (als unter welchen Umständen es bey den oben gemachten Vorschriften das Bewenden behält) (§. 45.), nach dem Stande der Person mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, bestrafet werden. Würde aber Jemand sogar auf gerichtliche Befragung die Wahrheit verschweigen, so ist die bestimmte Strafe zu verdoppeln, und bey vorhandenem Meineyde überdies, wie von dem letzteren insbeson-

besondere vorgeschrieben worden, zu verfaren. Diejenigen aber, die sich mit dem Verbrecher in der Ehe, oder in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft befanden, sollen wegen der unterlassenen Anzeige nur sodann zur Verantwortung gezogen und bestrafet werden, wenn sie auf gerichtliche Befragung, welche aber ohne die höchste Nothwendigkeit nicht zu veranlassen, die Wahrheit verheimlichet hätten. Es soll aber auch in diesem Fall nur eine vier- bis sechstägige Gefängnißstrafe, oder eine Geldbuße von acht bis zehn Thalern Statt finden. Die Fiscäle, Gerichtsbediente, die Wache und andere, die zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit angestellet worden, sollen bey einer unterlassenen Anzeige, ohne auf die Größe und Beschaffenheit des Verbrechens zu sehen, und wenn sich die Unterlassung gleich eben nicht auf erhaltene Geschenke und Gaben gründete, ihrer Dienste unabbittlich entsetzet werden. Die Aerzte, Wundärzte und Hebammen sollen bey einer Strafe von zwanzig Thalern, oder, in deren Ermangelung, bey einem vierzehntägigen Gefängniß dahin angewiesen seyn, die heimlich erfolgten Verwundungen, davon ihnen die Kur anvertrauet worden, oder die heimlich geschehenen Entbindungen, zur weiteren Erkundigung ihrer Obrigkeit ohne Anstand zu melden. Würde auch einem Prediger eine begangene schwere Missethat, die, Inhalts Unserer Gesetze, am Leibe, oder Leben zu bestrafen, entweder in der Beichte, oder wenigstens unter dem Siegel der letzteren, anvertrauet seyn, so soll er zwar nicht, wie ihm sonst wegen eines sich noch im Werk befindenden schweren Verbre-

chens unter allen Umständen oblieget, zur Bekanntmachung gehalten seyn, inzwischen es an einem fleißigen Ermanen und Zureden zum aufrichtigen freywilligen Bekenntniß niemahl ermangeln lassen. Wann nun gleich im Uebrigen die unterlassene Anzeige solcher Verbrechen, die nicht zu den beschriebenen Arten gehören, bey dem Mangel besonderer Berufspflichten, oder einer obrigkeitlichen Aufforderung nicht zu bestrafen ist *), so soll doch derjenige, der die Unschuld eines andern an diesem, oder jenem Verbrechen, dessen er gleichwohl gerichtlich bezüchtiget wird, nicht offenbaret hatte, ob ihm gleich jene sowohl, als die geschehene Bezüchtigung, bewiesenermaßen genugsam bekannt gewesen, mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, die zum Besten Unserer Erziehungsanstalten zu verwenden, oder, in deren Ermangelung, mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet, dabey auch der Bekleidung öffentlicher Aemter für unfähig erkläret werden. Hätte Jemand aber sogar nach einer gerichtlichen Aufforderung die Unschuld eines Angeschuldigten nicht offenbahret, vielmehr seine Unwissenheit hierunter vorgeschützet und wohl gar eidlich betheuret, der soll nicht allein, wie von falschen Zeugen vorgeschrieben, bestrafet, sondern auch Unserer Lande auf immer verwiesen werden.

*) Mir scheinet die Pflicht zum Anzeigen mit Recht nur auf schwere Fälle, wo die Ruhe und Sicherheit des Staats bey einem nicht gerüget werdenden Verbrechen Gefahr laufen könnte, billig eingeschränket werden zu müssen, um das Vertrauen unter Menschen so wenig, als möglich, zu stöhren.

Vierter Abschnitt.

Von den Strafen überhaupt.

§. 52.

Von der Todesstrafe und derselben Schärfung.

Es soll künftig in Unsern Staaten wegen verübter Mordthaten, vorsätzlicher Todtschläge, und anderer die Ruhe und Sicherheit des Staats auf gefährliche Art und Weise stöhrenden Verbrechen, weshalb in Unsern Gesetzen die Todesstrafe [a]) ausdrücklich verordnet worden, nur allein die Strafe des Beils und des Schwerdts [b]), statt finden, alle übrige Todesstrafen, und in andern Ländern übliche Schärfungen derselben aber hiedurch auf die Zukunft gänzlich abgeschaffet seyn und bleiben. Nur in den von Uns namentlich beschriebenen Fällen mögen zuweilen, wegen der besondern Größe der Missethat, der Körper nach geschehener Enthauptung aufs Rad geflochten, oder verbrannt, oder zur Schande des Verbrechers ein besonderer Schandpfahl auf dem Richtplatz mit Inschrift errichtet, oder Hand und Kopf auf besonderen Pfählen festgemacht und nicht begraben werden [c]).

a) Bekannt sind die vielen Schriften, die über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Todesstrafen in unsern Tagen erschienen sind. Ohne hier eine umständliche Beurtheilung derselben anzustellen, halte ich es mit denen, die die Todesstrafe weder ganz verbannet, noch

mehr

mehr erweitert, sondern nur eingeschränket, wissen wollen. Eine gänzliche Aufhebung der Todesstrafen, zumahl bey Mordthaten, dürfte theils das Verhältniß der Strafe zu dem Verbrechen gar sehr vermindern, theils aber bey frechen Gemüthern von üblen Folgen seyn. Denn, die Hoffnung ist einem jeden Menschen natürlich, und er schmeichelt sich, durch diese und jene mögliche Begebenheiten auch von der schwersten Gefangenschaft befreyet zu werden, so schwach auch oft die Gründe sind, solches vermuthen zu können.

b) Da bey Todesstrafen nur der Hauptendzweck seyn kann, andere von ähnlichen Missethaten abzuhalten, nicht aber, den Verurtheilten noch vor seinem Ende zu quälen; gleichwohl aber nach der Verschiedenheit und Größe der Missethat auch billig eine unterschiedene Strafe statt finden muß, so habe ich durch den angenommenen Unterschied unter der Strafe des Beils und des Schwerdts beyde Absichten zu vereinigen gesuchet. Denn bekanntlich hat man die Strafe des Beils fast immer für ehrlos, und daher für härter, als die Strafe des Schwerdts, angesehen, ob sie gleich dem Verurtheilten eben keine mehrere Schmerzen verursachen kann. S. meine Grundsätze des Teutschen Peinl. Rechts §. 73. *n. a.*

c) Je schrecklicher die Umstände sind, welche die Todesstrafe begleiten, desto gewisser ist der Eindruck bey den Zuschauern zu erwarten. Nur müssen alle unnöthige Martern des Verurtheilten vor seinem Ende möglichst vermieden werden.

§. 53.

Von dem Verlust der Güther wegen begangener Missethaten.

Der Verlust der Güther soll künftig niemahl weiter mit der Todes- oder einer andern Leibesstrafe an

und

und für sich verbunden seyn, sondern den rechtmäßigen Erben eines justificirten Verbrechers, nach Abzug desjenigen, was die Ersetzung der durch die Missethat gewirkten Schäden und Kosten erfordert, ihr Erbfolgungsrecht ungekränkt verbleiben. Wenn nun dasjenige, was jene Schäden- und Kostenerstattung erfordert, zuvor abgezogen worden, so stehet es einem zum Tode verurtheilten allerdings frey, über seinen Nachlaß rechtliche Verfügungen zu treffen. Diejenigen Werkzeuge jedoch, womit schwere Missethaten begangen worden, sollen, wenn sie den Verbrechern eigenthümlich gehören, ihnen, oder ihren Erben, nicht wieder gegeben, sondern es soll mit selbigen vorgeschriebenermaßen verfaren werden (§. 18.).

§. 54.

Von unterschiedenen Arten der Leibesstrafen.

Als eigentliche Leibesstrafen, sollen künftig in Unsern Ländern nur die Verurtheilung zum Festungsbau oder andern schweren Arbeiten, oder zum Zucht und Spinnhause, die Landesverweisung, die Verstrickung, oder die Verbindlichkeit, einen gewissen Bezirk nicht zu verlassen, die öffentliche Bestrafung mit Ruthen [a]), die Stellung ins Halseisen, das Gefängniß bey Wasser und Brod, eine andere Gefängnißstrafe, die über acht Tage dauret, schwere Geldbußen, die nach Unsern Kriminalgesetzen mit einer Leibesstrafe in Verhältniß stehen [b]), die Auflegung einer Hand- und Feldarbeit, in soferne solche über acht Tage dauret, und dabey ungewöhn-

gewöhnlich ist, wie auch der Verlust des Dienstes, oder gewisser anderer Rechte und Befugnisse, hiedurch angenommen und bestätiget seyn [c]).

a) Unter der öffentlichen Bestrafung mit Ruthen, wird hier nicht der gewöhnliche und nicht zu billigende Staubbesem verstanden, sondern die von dem Gerichtsknecht am Pfahl öffentlich vorzunnehmende Züchtigung mit Ruthen, womit demnächst die Verurtheilung zum Zuchthause, oder zu andern öffentlichen Arbeiten verbunden ist. Es hat diese Bestrafung mit Ruthen die immerwährende Anrüchtigkeit und Ehrlosigkeit, wie der Staubbesem, nur sodann zur Begleiterin, wenn sie mit der Verurtheilung zu lebenswierigen öffentlichen Arbeiten verbunden ist. (§. 56.)

b) Daß unter den angeführten Umständen die aufgelegte Geldbuße einer Leibesstrafe wirklich gleich zu achten, zeiget mit mehrerem Herr Hofrath Meister im Peinlichen Proceß, S. 35.

c) Das ehemahl übliche Brandmaal, es mag übrigens auf dem Rücken, oder vor der Stirne gesetzet werden, womit gewöhnlich die ewige Landesverweisung verbunden war, stehet nicht zu dulden, wenn man anders mit Strafen vernünftige Endzwecke verbindet, und die mögliche Besserung des Verbrechers als eine von den Hauptzwecken bey allen Bestrafungen nicht gänzlich bey Seite setzen will.

§. 55.

Von der Art und Weise, wie einige Leibesstrafen zur Vollziehung zu bringen, und von den Folgen derselben.

Die Todes- und Leibesstrafen sollen, so viel immer möglich, und es ihre Beschaffenheit erlaubet,

mit

mit einigen Aufsehen machenden Umständen zur Vollziehung gebracht werden. In dieser Hinsicht verordnen Wir, daß alle diejenigen, die zu öffentlichen Arbeiten, oder zum Zuchthause verurtheilet, oder des landes verwiesen worden, vor ihrer Abführung, oder vor Vollziehung der Strafe, auf eine, oder zwo Stunden mit einer um den Hals habenden Tafel, worauf ihr begangenes Verbrechen kürzlich zu beschreiben, vor Gericht, oder auf öffentlichen Marktplätzen zu Jedermanns Warnung ausgestellet, oder auch den Umständen nach, in den namentlich von Uns beschriebenen Fällen am Pfahl mit Ruthen gepeitschet, oder ins Halseisen gestellet werden sollen. Wie es sich nun von selbst verstehet, daß, so lange eine Leibesstrafe dauret, der Verbrecher an den Rechten und Befugnissen derjenigen Gemeinde, Zunft, oder Gesellschaft, wovon er sonst ein Mitglied war, den Rechten seiner unschuldigen Frau und Kinder in alle Wege unbeschadet, für seine Person keinen Antheil nehmen könne, vielmehr so lange für ausgeschlossen anzusehen sey; so sollen sich gleichwohl im übrigen die Folgen einer jeden Strafe niemahl weiter, als solches in Unsern Gesezzen und der darauf sich gründenden Urthel deutlich bestimmet worden, erstrecken. Würde daher Jemand einem andern die überstandene Leibes- oder eine andere Strafe schimpflicher Weise vorrücken, oder ihm deshalb seinen sonstigen Antheil an diesen oder jenen Rechten ungebührlicher Weise bestreiten, so soll derselbe nicht allein, dem Befinden nach, zur Leistung einer gerichtlichen Abbitte angehalten, sondern auch überdies mit einer zum Besten der Armuth des Orts

zu verwendenden Geldbuße von zehn Thalern, oder, in deren Ermangelung, mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden. Diese Strafe ist nun nicht allein bey jedem neuen Vorwurf, oder bey jeder wiederhohlten Aufrückung zu verdoppeln, sondern es wird auch überdies allen Obrigkeiten, bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, zu einer besonderen Pflicht gemacht, diejenigen, die begangener Verbrechen wegen bestraft worden, wider alle Vorwürfe und Zudringlichkeiten, besonders aber wider solche, die auf ihr Gewerbe und Nahrung Einfluß haben können, zu beschützen und dieserhalb die wirksamsten Mittel anzuwenden.

§. 56.

Von dem Verlust der Ehre.

Für ehr- und rechtlose mögen nur diejenigen gehalten werden, die entweder mit dem Beil hingerichtet, oder auch auf Lebenszeit zu den öffentlichen Arbeiten zur Strafe verurtheilet werden. Es sollen sich inzwischen die Folgen der Ehrlosigkeit niemahl auf die unschuldigen Kinder, Ehegatten, Verwandten und Erben erstrecken, vielmehr soll eine schimpfliche Aufrückung, die diesen widerfähret, dergestalt, wie im vorigen Paragraph unter ähnlichen Umständen vorgeschrieben worden, bestrafet werden [a]). Von eigentlichen ehr- und rechtlosen, die unfähig sind, Güther, oder Rechte zu erwerben und auf andere zu bringen, Ehrenstellen zu bekleiden, Mitglieder von Zünften, Gemeinden und privilegirten Gesellschaften zu seyn,

Zeug-

Zeugnisse abzulegen, Erfüllungseide zu leisten, wegen erlittener Beleidigung förmlich zu klagen [b]), Titel, Wapen und Rang sich anzumaßen, und die nur in einem Abscheu erweckenden Anzug öffentlich erscheinen dürfen, sind diejenigen, die Unsern Gesetzen nach nur zum Zeugnißablegen und zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Bedienungen unfähig sind, gar sehr zu unterscheiden, indem letztere lediglich in diesen beyden Stücken als Ehrlose anzusehen sind, sonst aber alle bürgerliche Rechte und Befugnisse zu genießen haben.

a) Unter den beschriebenen Einschränkungen wird sich die Ehr- und Rechtlosigkeit, der dawider gemachten vielen, zum Theil unerheblichen Einwürfe ungeachtet, als eine zweckfügliche Strafe vertheidigen und rechtfertigen lassen.

b) Es mag inzwischen auch ein Ehrloser die erlittene Beleidigung, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Bestrafung, der Obrigkeit dennoch anzeigen.

§. 57.

Von der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Zucht- und Spinnhause und zum gemeinen Arbeitshause.

Wann es gleich nach Unsern näheren Vorschriften bey einzelnen Verbrechen am meisten zu ermessen ist, ob ein Verbrecher zu schweren Arbeiten, oder zum Zucht- und Spinnhause, oder zum gemeinen Arbeitshause zu verurtheilen sey; so sollen gleichwohl, der Regel nach, gesunde Mannspersonen, wenn sie ihrer Verbrechen halben, eine Leibesstrafe verwirket haben, am meisten zum Graben der Kanäle, Errichtung der Dämme gegen Ueberschwemmungen, Austrocknen der

Sümpfe, Besserungen der öffentlichen Straßen und Wege, Zuführen der nöthigen Materialien bey öffentlichen Bauten, oder auch zu den Galeeren und zum Festungsbau verurtheilet, oder zu andern angemessenen Arbeiten angehalten, Weibsleute, schwächliche, oder junge Mannspersonen unter vierzehn Jahren aber mit Zucht- oder Spinnhausarbeit bestrafet, hingegen Betler, Müßiggänger, und solche, von deren Freylassung der Staat Gefahren ausgesetzet werden könnte, Sicherheits halben ins gemeine Arbeitshaus gebracht werden. Alle, die zum Zucht- oder Spinnhause und andern öffentlichen Arbeiten zur Strafe verurtheilet werden, sollen, wenn die Züchtigung nicht bereits auf öffentlichem Platz vorhergegangen, nicht allein bey dem Empfange und der Entlassung, nach der allgemeinen Vorschrift, gezüchtiget, sondern auch in einem jeden Monath einmahl durch die Hauptstraßen der Stadt, oder des Orts, wo sie gefangen sitzen, mit einer ihr begangenes Verbrechen bezeichnenden Inschrift, die auf ihrer Brust mit Oelfarbe auf Blech zu schreiben, geführet werden. Bey beschwerenden Umständen mag auch die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten durch das beständige Tragen einer eisernen Krone mit einer Glocke, Führen einer besonderen Schandkette, Erscheinung in einem Abscheu erweckenden Anzuge, ferner durch ein monatliches Peitschen mit Ruthen und ungewöhnlich härteren Empfangschilling, nach richterlichem Ermessen, geschärfet werden [a]). Würden auch Unsere Gesetze dieser oder jener Verbrechen halben die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten unbestimmt verordnen, so mag die Wahl derselben der zuständigen Obrig-

Obrigkeit, nach Beschaffenheit und Einrichtung der ihr untergegebenen Districte, allemahl frey bleiben. Diejenigen, die zu Unserm gemeinen Arbeitshause verurtheilet worden, sollen allenfalls durch Hunger zur Arbeit [b]) angehalten, und nur sodann, wenn sie sich widersetzlich und ungehorsam bezeigen, verhältnißmässig mit Schlägen, oder Ruthen gezüchtiget werden, beym Empfange und der Entlassung aber keine Züchtigung bekommen. Die nur Sicherheits halben ins Arbeitshaus gebracht worden, sind mit der in Absicht gemeiner Züchtigung vorgeschriebenen monatlichen Führung durch die Hauptstraßen und mit demjenigen, was wegen der letzteren bey beschwerenden Umständen überdies verordnet worden, zu verschonen. Damit auch die Züchtlinge und die zum Arbeitshause Verurtheilte die Schändlichkeit des Lasters und des Müßigganges desto besser einsehen, und zu einem tugendhaften Lebenswandel angeführet werden mögen, so soll von Obrigkeitswegen ein Prediger, oder ein anderer geschickter Mann, bestellet werden, um die Zucht- und Arbeitshäuser wöchentlich zweymahl, und zwar jedesmahl auf eine Stunde, zu besuchen und darin Unterricht zu ertheilen.

a) Die beschriebene Züchtigung muß billig unter Aufsicht geschehen, niemahl aber ist dem Zuchtmeister die Freyheit zu gestatten, ohne vorher geschehene Meldung der Unthat und erhaltene Erlaubniß, oder Vorschrift von seinen Vorgesetzten eine Züchtigung vornehmen zu dürfen.

b) Die Beschäftigungen der eigentlich zur Strafe sitzenden Züchtlinge müssen von den im gemeinen Arbeits-

hause gar sehr unterschieden werden. Denn, obwohl die Wahl von beyden gewöhnlich den Aufsehern zu überlassen ist, so können gleichwohl solche, die nur Sicherheits halben im Arbeitshause sitzen, nicht weiter, als es ihr Unterhalt und anderweitige Bedürfnisse erfordern, zur Arbeit angehalten werden. Eigentlichen Züchtlingen pflegen im Gegentheil ihre Arbeiten schlechterdings nach dem Maaße ihrer Kräfte zugetheilet zu werden, ohne jenes Verhältniß, das bey den im Arbeitshause sitzenden beobachtet wird, in Betracht zu ziehen.

§. 58.

Von der Landesverweisung, der Art, wie sie zu vollziehen? und den Folgen derselben.

Auf die Landesverweisung, die der Regel nach sich auf Lebenszeit erstrecken soll, mag, Inhalts Unserer davon handelnden näheren Vorschriften, nur sodann erkannt werden, wenn das durch ein Verbrechen gestiftete Aergerniß mittelst einer Veränderung des Aufenthalts seines Urhebers zu heben, und davon, nach wahrscheinlichen Gründen zu urtheilen, zugleich desselben Lebensbesserung zu erwarten stehet, oder Jemand diejenigen Pflichten, die er als ein Mitglied des Staats, oder der Gemeinde auf sich hatte, sehr schwer und auf eine nicht zu entschuldigende Art und Weise verletzet hatte. Diejenigen, die des Landes verwiesen werden, sind nach eröfneter Urthel vor Gericht zu fodern, und es ist ihnen daselbst anzudeuten, daß sie sich stehendes Fußes aus dem Lande *) zu begeben hätten, und sich darin bey Vermeidung sechsjähriger Zuchthausarbeit nicht wieder betreten lassen sollten. Wie nun solcherge-

dergestalt die vormalige Leistung einer feierlichen Urphede bis auf ganz besondere vorkommende Umstände größtentheils überflüßig wird; so sollen die Verwiesenen von den Gerichtsbedienten allemahl bis an die Gränze gebracht, und die angedrohete Strafe im Wiederbetretungsfall genau vollzogen werden. Würde inzwischen ein Verwiesener, entweder seiner Geschäfte halben, die er durch einen andern nicht füglich verrichten kann, oder aus andern erheblichen Ursachen um die Verlängerung, oder Gestattung des Aufenthalts auf einen, oder mehrere Tage anhalten, so mag ihm hierunter zwar, wenn daraus, nach wahrscheinlichen Gründen zu urtheilen, kein Unheil zu befaren stünde, von Gerichtswegen gewillfaret, inzwischen die einmahl erkannte Landesverweisung selber ohne Unser Vorwissen und Genehmigung niemahl gänzlich, oder zum Theil, wieder aufgehoben werden, es wäre dann, daß die Beweise, worauf sich jene gründete, fehlsam befunden würden, oder die Schuldlosigkeit des Verurtheilten sich sonst offenbahrte. Wenn auch gleich übrigens diejenigen, die des Landes verwiesen worden, so lange ihre Verweisung dauret, an den besonderen Vorrechten und Befugnissen der Gemeinde, oder der Zunft, wozu sie sonst gehörten, keinen ferneren Antheil haben, so sollen sie gleichwohl in keine Wege der Erbfolge, sie mag übrigens in einem Testament, oder in statutarischen Rechten, oder in der nächsten Verwandschaft, ihren Grund haben, verlustig geachtet werden. Einem Verwiesenen mag auch, nach geschehener Ersetzung der Schäden und Kosten, die freye Verwaltung seines Vermögens uneingeschränkt verbleiben, und dieserhalb dem-

selben vergönnet seyn, seine beweglichen oder unbeweglichen Güther, zu verkaufen, und den erhobenen Werth, nachdem er zuvor das gewöhnliche Abzugsgeld davon entrichtet hat, sich allenfalls nachsenden zu lassen.

*) Pfleget sich gleich eine von der Landesregierung erkannte Verweisung auch gewöhnlich auf die inkorporirten Provinzen zu erstrecken; so scheinet es dennoch, daß unter den angeführten Einschränkungen, unter denen eine Landesverweisung nur statt finden mag, diese Folge derselben nicht allemahl nothwendig sey, wenn nicht ganz besondere Umstände ein anderes erfordern sollten.

§. 59.

Wann auf die Verstrickung zu erkennen?

Anstatt der Landesverweisung mag zuweilen, nach dem Ermessen des Richters, auf eine Verstrickung, oder auf die Verbindlichkeit, einen gewissen Bezirk, oder Ort nicht zu verlassen, erkannt werden, wenn entweder aus erheblichen Ursachen die gänzliche Entfernung des Verbrechers nicht geschehen könnte, oder auch zu besorgen stünde, daß derselbe seine Freyheit mißbrauchen, und den eigentlichen Endzweck der Strafe unwirksam machen mögte, oder auch überhaupt die eigentliche Absicht der Strafe durch eine Verstrickung leichter und besser, als durch die Landesverweisung, zu erhalten stünde.

§. 60.

Von der Gefängnißstrafe.

Diejenigen, die zum Gefängniß verurtheilet worden, sollen allemahl in ein solches Behältniß, das

zwar

zwar seiner Absicht gemäß *), jedoch auch der Gesundheit nicht nachtheilig ist, gesetzet werden. Denjenigen, die zum Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet worden, soll allemahl um den vierten Tag, wenn es gleich die Urthel nicht genau bestimmte, der Gebrauch warmer Speise freygelassen, es sollen ihnen solche auch allenfalls auf öffentliche Kosten gereichet werden. Alte, schwangere und schwächliche Leute überhaupt, mögen entweder überall nicht zu einem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, oder es soll doch zum wenigsten bey dem Erkenntnisse auf die Leibesbeschaffenheit und Gesundheitsumstände des Verurtheilten vieler Betracht genommen, und darnach die Einrichtung einer solchen Art von Gefängnißstrafe allemahl gemacht werden. Aus einem zur Strafe eingerichtetem Gefängniß ist alles dasjenige sorgfältig zu entfernen, was den Gefangenen beschäftigen und ihm eine angenehme Unterhaltung verschaffen könnte, damit er den Werth der Freyheit und der Gesellschaft in Zukunft desto besser schätzen lerne, und solchergestalt das Böse zu meiden, desto mehrere Gründe und Anleitungen habe. Würden jedoch Leute vom niedern Stande und Lebensart, die besonders der Arbeiten gewohnt sind, sich aber aus eigenen Mitteln nicht beköstigen könnten, zum Gefängniß verurtheilet, so mögen sie nach richterlichem Ermessen zur Erhaltung der Kosten zu angemessenen Arbeiten auch im Gefängnisse angehalten werden.

*) Von der Art der Einrichtung der Gefängnisse wird bey dem peinlichen Verfaren ein mehreres vorkommen.

§. 61.

Von dem Verlust des Dienstes und anderer Rechte, imgleichen von der Suspension.

Auf den Verlust, oder die Absetzung vom Dienst und eine damit der Regel nach verbundene Unfähigkeit zu allen ferneren Diensten, soll eigentlich nur wegen schwerer Verletzungen der Amtspflichten, überhaupt aber sodann erkannt werden, wenn entweder des begangenen Verbrechens halben eine eigentliche Leibesstrafe statt findet, oder solches auch von der Beschaffenheit ist, daß es schon an und für sich und seiner Natur nach eine Unfähigkeit zur ferneren Dienstverwaltung mit sich führet, oder auch die letztere zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß in Zukunft gereichen würde. Eine einstweilige Suspension soll nur in den in Unseren Gesetzen, und besonders auch in Unserer Proceßordnung namentlich beschriebenen Fällen statt finden, und sich besonders sodann, wenn sie als eine Strafe erkannt wird, lediglich auf den mitlerweile zu entberenden Genuß der Auffünfte vom Dienst erstrekken, keinesweges aber von der ununterbrochenen Verwaltung des Amts befreyen.

§. 62.

Von Geldbußen und deren Verwendung.

Auf Bezahlung einer gewissen Geldbuße soll, ausser den in Unserm Strafgesetzbuch namentlich beschriebenen Fällen nach richterlichem Ermessen nur sodann der Regel nach erkannt werden, wenn einer dem andern nicht sowohl an seiner Ehre und gutem Namen,

men, als vielmehr an seinem Vermögen und zeitlichen Güthern Schaden zugefüget hat [a]), auch eine eigentliche Leibesstrafe nicht füglich statt finden kann. Im übrigen sollen die Geldbußen, bey einer dieserhalb besonders vorhandenen Vorschrift, derselben allemahl gemäß verwandt, in Entstehung derselben aber in Zukunft nicht sowohl als Einkünfte, oder Früchte der Gerichtsbarkeit angesehen [b]), als vielmehr zum Besten der öffentlichen Erziehungsanstalten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zur Aufhelfung des Nahrungsstandes, Emporbringung der Fabriken und Manufakturen, zur Belohnung fleißiger Gelehrten und Künstler, zur Unterstützung der Wittwen und Waisen, oder zu Beförderung Unserer Zucht- Spinn- und Arbeitshäuseranstalten, worüber Wir Uns noch das Nähere zu bestimmen vorbehalten, verwandt werden.

a) Unter den beschriebenen Umständen stehet eine Geldbuße mit dem Verbrechen in Verhältniß. Kränkungen der Ehren und des guten Namens aber sind dagegen nach aller Möglichkeit dergestalt zu bestrafen, daß dem Ehrenschänder gleiches mit gleichem vergolten werde.

b) Obgleich die Geldbußen gewöhnlich dergestalt angesehen zu werden pflegen, WEIDLER *de eo quod justum est circa mulctas*, *Viteb. 1746. §. 11.* STRUBEN im 3ten Theil der Rechtl. Bedenken *n.* 41, so scheinet es doch, daß die beschriebene Verwendung allerdings den Vorzug verdiene, zumahl sie zugleich allen Mißbrauch bey dem Erkenntniß auf Geldbußen verhindert.

§. 63.

Von solchen Strafen, die nicht zu den peinlichen, oder eigentlichen Leibesstrafen zu rechnen.

Zu denenjenigen Strafen, die nicht zu den peinlichen, oder Leibesstrafen zu rechnen sind, gehören eine Gefängnißstrafe ohne Beköstigung bey Wasser und Brod; eine Gefängnißstrafe, die zugleich nicht über acht Tage dauret; eine Geldbuße, die einer Leibesstrafe nicht gleich gerechnet wird; eine insgeheim im Gericht von dem Gerichtsdiener, oder Pförtner vorzunehmende Züchtigung mit Ruthen; die Stellung am gemeinen Strafpfahl; die Auflegung einer ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit *), die sich aber nicht über acht Tage erstrecket; die zeitliche Suspension vom Dienst und andere geringe Strafen.

*) Bey Leibeigenen und dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande, wird die Leistung gewisser ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeiten, um dieselbe bey Verbrechen, die nicht zu den schweren Missethaten zu rechnen, anstatt der Gefängnißstrafe zu gebrauchen, von den Rechtslehrern gar sehr empfohlen. Von dem Verhältniß der ersteren zu letzterer kommt ein Mehreres vor in meinen Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, im 2ten Stück n. 1. §. 18.

§. 64.

Von der öffentlichen Kirchenbuße.

Obzwar zur Verhütung der Kindermorde die ehemalige öffentliche Kirchenbuße wegen getriebener Unzucht

zucht in Zukunft überhaupt abgeschaft bleiben soll, so ist gleichwohl Unser ernstlicher Wille, daß diejenigen, die während dem Gottesdienste Unfug angerichtet und der Gemeinde dadurch ein Aergerniß gegeben haben, zur Leistung einer öffentlichen und sonst gewöhnlichen Kirchenbuße, wiewohl nur in den von Uns namentlich beschriebenen Fällen, angehalten werden sollen.

§. 65.

Ob die Strafe außer dem Verbrecher, auch auf andere eine Beziehung haben könne?

Wegen verübter Verbrechen, ohne die Größe und Verschiedenheit derselben weiter in Betracht zu ziehen, sollen nur diejenigen, die solche, entweder wirklich begangen, oder dazu mit gewirket, oder sonst daran Theil genommen haben, bestrafet werden. Wenn solche Fälle aber nicht vorhanden sind, mag Niemand wegen der Ehe, Blutsfreundschaft, Schwägerschaft, Gemeinschaft, oder Freundschaft mit dem Verbrecher zu einiger Verantwortung gezogen, oder zur Ersetzung der Schäden und Kosten, oder zur Bezahlung der auferlegten Geldbuße, angehalten werden. Zwar sind, Inhalts der bereits gemachten Vorschriften, die Erben unter gewissen Einschränkungen wegen der Verbrechen ihrer Erblasser zu der Ersetzung der verursachten Schäden und Kosten verbunden (§. 40); im übrigen aber sollen begangene Verbrechen auf die Erben der Thäter so wenig einige Beziehung haben, als ihnen zum Vorwurf, oder zur Verantwortung gereichen. Wenn wegen des Vergehens des Erblassers eine Geldbuße entweder in Unseren Gesetzen genau vorgeschrie-

geschrieben, oder durch die bey Lebzeiten des Verbrechers gefällte Urthel bereits bestimmet worden, so sollen die Erben zu deren Auskehrung schlechterdings gehalten werden, wenn gleich die Urthel noch nicht in die Rechtskraft getreten seyn mögte, in soferne sie anders keine genugsame Beweise beybringen mögten, daß die Kräfte der Erbschaft die Auskehrung der Geldbuße nicht zulassen könnten.

§. 66.

Von solchen, die vor, oder während der Vollziehung der Strafe sterben.

Wenn gleich in keinem Fall und ohne Unterscheid, ob der Angeschuldigte die bezüchtigte Missethat bereits bekannt hatte, oder derselben überwiesen gewesen, oder nicht, die Vollziehung der Strafe am Bildnisse, oder am Leichnahm weiter statt finden mag [a]), so sollen doch berüchtigte Mörder, Mordbrenner, Diebe und Räuber, die nach Ausweisung der gerichtlichen Protocolle, entweder zur Lebensstrafe, oder doch zu schweren öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen gewesen seyn würden, wenn es ihr erfolgter natürlicher, oder gewaltsamer Tod nicht verhindert hätte, und ferner solche, die bey der Vollbringung von Mordthaten, gefährlichen Diebstählen, Mordbränden und Räubereyen erschlagen worden, auf dem gemeinen Schinderkarrn zum Richtplatz gebracht, daselbst eingescharret und an der Stelle ein Pfahl mit einer kurzen Aufschrift, die auf einer Blechplate mit Oelfarbe zu schreiben, gesetzet werden [b]). Diejenigen aber, die begangener Verbrechen wegen ihrem Bekenntnisse, oder den vorhandenen

denen Beweisen zufolge am Leibe zu bestrafen gewesen seyn würden, wenn es ihr erfolgter gewaltsamer, oder natürlicher Tod nicht verhindert hätte, oder die während der Zeit, da sie zum Zuchthause, oder andern öffentlichen Arbeiten verurtheilet waren, versterben, sollen in einem von gemeinen Bretern zusammengeschlagenen Sarge geleget, und außer der Stadt, oder dem Dorfe am Landwege eingescharret und an dieser Stelle beschriebenermaßen ein Pfahl mit Aufschrift gleichfalls errichtet werden. Diejenigen endlich, die aus gegründeten Anzeigen in Untersuchung gerathen waren, und vor der Aburtheilung, oder wenigstens, ohne ihre Schuldlosigkeit außer Streit gesetzet zu haben, oder die in Arbeitshäusern, worin sie nur der Sicherheit halben gesetzet waren, versterben, sollen, im Fall sie zugleich einen vorsätzlichen Selbstmord begangen hätten, dergestalt, als von vorsätzlichen Selbstmördern vorgeschrieben worden, begraben werden (§. 252). Außer diesem Fall mag ihnen der sonst zuständige Platz zum Begräbniß zwar nicht versaget werden; inzwischen sind sie gleichwohl ohne das mindeste Gepränge, mithin in aller Stille, zu beerdigen.

a) Die Einschränkungen, unter denen sonst nach gemeinem Rechte die Vollziehung der Strafe im Bildnisse, oder am Leichnahm statt finden, s. in meinen Grundsätzen des Teutschen Peinl. Rechts §. 93 und 94.

b) Die gemeine Wohlfarth erfordert meinem Bedünken nach, daß unter den angeführten Umständen die Begrabung wenigstens auf eine solche Art geschehe, die bey den Lebenden einen ernsthaften Abscheu und tiefen

fen Eindruck zu stiften vermögend ist, wenn solches durch förmliche Bestrafung nicht weiter geschehen kann.

§. 67.

Wie zu halten, wenn die auf ein Verbrechen gesetzte, oder erkannte Strafe nicht füglich zur Anwendung zu bringen stünde?

Im Fall, entweder des besondern Zustandes des Verbrechers, oder der Beschaffenheit des Orts, oder anderer Vorkommenheiten wegen, die in Unsern Gesetzen, oder in der Urthel bestimmte Strafe nicht füglich zur Anwendung zu bringen stünde, so soll unter Vorwissen und Genehmigung Unsers in Kriminalsachen verordneten Obergerichts die Strafe des Festungsbaues, oder die Verurtheilung zu andern schweren Arbeiten, in die Strafe des Zucht- oder Spinnhauses verwandelt; inzwischen, wenn die letztere nicht durch gewisse andere Schärfungen der ersteren gleich zu machen stünde, die Dauer des Zucht- oder Spinnhauses allemahl verdoppelt werden. In Ermangelung einer Anstalt zu öffentlichen Arbeiten, soll der Verbrecher den vierten Theil der Zeit herdurch, auf welche er sonst zu dieser zu verurtheilen gewesen wäre, ins Gefängniß bey Wasser und Brod gesetzet, und bey seinem Eingange und Ausgange mit Ruthen scharf gezüchtiget werden. Würde aber eine Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf eine längere Zeit, als auf den Zeitraum von zwey Jahren, zu erkennen gewesen seyn, so soll schlechterdings keine Verwandelung der Strafe statt finden, sondern die Vollziehung derselben in der Nähe, allenfalls auf öffentliche Kosten, nachgesuchet

gesuchet werden. So wenig übrigens die Leistung öffentlicher Arbeit in eine Landesverweisung, oder Geldbuße, oder die Landesverweisung in eine zeitliche Gefängnißstrafe, oder Geldbuße verwandelt werden mag, so sollen gleichwohl, den Umständen nach, die Landesverweisung in eine sogenannte Verstrickung, oder in eine immerwährende Gefangenschaft ohne, oder bey leidlicher und mäßiger Arbeit, eine Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod in eine andere ohne diese Schärfung, jedoch, daß die Dauer der letzteren sodann zwiefach zu nehmen, verwandelt werden. Es mag auch, den vorkommenden Umständen nach, eine jede Gefängnißstrafe in eine nach den Gewohnheiten eines jeden Gerichts und dem Vermögen des Verbrechers zu bestimmende Geldbuße verwandelt, oder der Verbrecher anstatt des Gefängnisses, zur Leistung gewisser Hand- oder Feldarbeit, nur, daß sodann auf jeden Tag Gefängniß der Regel nach drey Tage Handarbeit zu rechnen sind, verurtheilet, oder auch bey dem Mangel eines zur Strafe eingerichteten Gefängnisses, ein anderer sicherer Ort gewählet, oder wohl gar die Haltung eines Hausarrestes verfüget werden. Unter mehreren Strafen, welche Unsere Gesetze wegen dieses, oder jenen Verbrechens vorschreiben, bleibet nicht sowohl dem Angeschuldigten, als vielmehr dem richterlichen Ermessen, überlassen, diejenige, welche dem besonderen Zustande des Verbrechers, der That selbst und den Umständen, am angemessensten ist, zu erwählen *).

*) Theils, um die Würde und das Ansehen des Gerichts zu erhalten, theils aber um die Absicht der

Strafe zu erreichen, mag die Wahl der Strafe einem Verurtheilten nicht füglich gelassen werden, obgleich die gemeinen Kriminalrechte hierunter zum Theil andere Grundsätze annehmen.

§. 68.

Von geringen Verbrechen, deren Strafe in den Gesetzen nicht genau bestimmet ist.

Wo die Strafe eines geringen Verbrechens in Unsern Gesetzen, entweder überall nicht, oder doch nicht deutlich bestimmet ist, haben Unsere nachgeordneten Gerichte eine solche Strafe, die den Umständen am angemessensten ist, die aber wenigstens im Allgemeinen in Unsern Gesetzen bestätiget worden seyn muß, zu erwählen. Im Fall aber gewisser Hindernisse wegen die solchergestalt bestimmte Strafe gleichwohl nicht füglich zur Anwendung zu bringen stünde, soll es den Gerichten auch ohne Anfrage unbenommen bleiben, die erkannte Strafe entweder zu mildern, oder zu schärfen, oder anstatt derselben, eine andere mit ihr in gleichem Verhältnisse stehende zu erwählen. Unter keinen Umständen mag inzwischen durch vorstehende Erlaubniß Unsern Strafgerichten die Freyheit ertheilet seyn, eine verwirkte Strafe nach eigenem Belieben ganz und gar nachzulassen, es wäre dann, daß das begangene geringe Verbrechen noch überall keinen Schaden von einiger Erheblichkeit verursachet hätte, und dabey die Umstände nicht sowohl von Vorsatz und Ueberlegung, als vielmehr von Einfalt und jugendlicher Uebereilung, zeugeten, da denn besonders, wenn das Verbrechen zum ersten Mahl begangen wäre, dem Befinden nach die

die Strafe gänzlich zu erlassen ist, und es bey einer zu ertheilenden nachdrücklichen gerichtlichen Vermanung das Bewenden behalten mag.

§. 69.

In wie ferne der Irrthum, oder die Unwissenheit, entschuldige und die Strafe mildere?

Da Unsere der Verbrechen wegen vorgeschriebene Strafen sich zwar wohl durch mehrere Milde und Nachsicht, nicht aber durch eine größere Strenge, von den Gesetzen anderer Länder unterscheiden, so mag auch die vorgeschützte Unwissenheit Unserer Strafgesetze dem Verbrecher nur sodann zu einiger Entschuldigung, oder Milderung der Strafe gereichen, wann ihm überdieß etwa die Jugend, oder Einfalt, oder Trunkenheit, oder andere von Uns namentlich bestätigte Milderungsgründe zu statten kommen, oder Wir auch aus höchst wichtigen Ursachen etwa in Zukunft diese, oder jene sonst erlaubte Handlung für ein Verbrechen zu erklären, oder wider eine an sich unerlaubte That eine mehrere Schärfe zu beweisen, gerathen finden dürften, und sodann ein Fremder, mittelst Anführung glaublicher Ursachen, sich auf seine Unwissenheit Unserer Gesetze beriefe. Der vorgeschützte Irrthum in Ansehung der That, oder der Vorwand, wie man nicht gewußt habe, daß die Handlung, die man vorgenommen, unter dem Gesetz mit begriffen; oder ein Verbrechen gewesen sey, soll eigentlich nur sodann den Angeschuldigten von der vorgeschriebenen Strafe befreyen, wenn er beweisen kann, oder die Umstände es zum wenigsten ergeben, daß die Vermeidung eines solchen Irrthums

nicht in seiner Macht gestanden, und derselbe ihm daher überall nicht zuzurechnen sey. Würde aber der Verbrecher etwa nur die Unwissenheit der beschwerenden Umstände zu seiner Entschuldigung anführen, so soll bey Bestimmung der Strafe auf die vermehrenden Umstände nicht gesehen werden, woferne nur die vorgegebene Unwissenheit aus dem ganzen Zusammenhange der That, entweder völlig erhellet, oder wenigstens auf wahrscheinlichen Gründen beruhet.

§. 70.

Ob die Reue, oder ein freywilliges Bekenntniß, die Strafe mildere?

Ob zwar bey einem versuchten Verbrechen die Reue, die den Angeschuldigten von der Vollbringung der That abgehalten hat, Inhalts Unserer davon gemachten näheren Vorschriften, bey Bestimmung der Strafe in viele Erwägung zu ziehen ist (§. 33. 34.), so sollen gleichwohl, nach völlig vollbrachtem Verbrechen, dem Thäter die bewiesene Reue so wenig, als das freywillige Bekenntniß, zumahl, wenn damit keine völlige Wiederersetzung des Schadens, oder des Verlustes verbunden wäre, zur Milderung der Strafe gereichen [a]), es wäre dann, daß der Verbrecher sich vielleicht selber angegeben hätte, auch zugleich durch die Entdeckung seiner Mitschuldigen und anderer Dinge von Erheblichkeit größeren Schaden zugleich abwenden würde, oder auch die Umstände ergäben, daß der eigentliche oder wahre Grund des Verbrechens nicht sowohl in dem Vorsatz und einer vorgängigen genugsamen Ueberlegung, als vielmehr lediglich in der Unvorsich-

vorsichtigkeit zu finden sey [b]). Die bloße Annahme der christlichen, und besonders der herrschenden Religion, mag ebenfalls allein keine Milderung der Strafe bewirken, in soferne damit nicht eine solche Reue, die angezogenermaßen die Strafe des Verbrechens mildert, verbunden wäre.

a) Denn gewöhnlich ist die nach vollbrachtem Verbrechen bezeigte Reue eine Folge, oder Wirkung der Schande, die der Thäter nunmehro an sich gewahr wird, und der Furcht für die Strafe, die seiner wartet.

b) Dieses mögte am meisten daher geschlossen werden können, wenn der Thäter sofort und unmittelbar nach vollbrachtem Verbrechen mit vieler Bezeugung seiner Unschuld sich reuend bewiese, und die Umstände keine Verstellung vermuthen ließen.

§. 71.

In wie ferne die Schadensersetzung und die Vorbitte des Beleidigten die Strafe mindern?

Bey allen Arten der Unzuchten und der zugefügten Beschimpfungen, wie auch bey allen denenjenigen Verbrechen, wodurch Jemand an seinen Güthern Schaden zugefüget worden, soll bey Bestimmung der Strafe auf die Größe des verursachten Schadens und Nachtheils gesehen werden. Nach Beschaffenheit derselben soll zwar die sonst verwirkte Strafe nicht völlig nachgelassen, inzwischen doch dergestalt gemildert werden, daß in den Fällen, wenn der unmittelbar beleidigte Theil für den Verbrecher Vorbitte einlegte, oder

sich mit ihm vergliche, oder der Angeschuldigte durch Gegen- und Abrechnung die Schadensersetzung leistete, oder sonst den Verlust ersetzte, die sonstige Strafe nur zur Hälfte statt finde. So wenig inzwischen bey andern außer den benannten Verbrechen, und überhaupt bey schweren Missethaten, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzet worden, die Vorbitte des beleidigten Theils, und die demselben vieleicht geleistete Schadensersetzung die Strafe mildern können, so wenig mag auch in dem Eingangs genannten Verbrechen die Schadensersetzung die beschriebene Milderung anders hervorbringen, als wenn dieselbe wenigstens zur Hälfte geleistet worden.

§. 72.

In wie ferne die gehabte schlechte Erziehung, und der bisher gut geführte Lebenswandel, die Strafe mildern?

Wenn gleich bey solchen Minderjährigen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgeleget haben, die schlechte Erziehung, zumahl, wenn darin der Grund des Verbrechens anzutreffen wäre, bey der Bestimmung der Strafe, Inhalts Unserer dieserhalb gemachten näheren Vorschriften, als ein Milderungsgrund in vieler Erwegung zu ziehen ist (§. 27 — 29.), so soll gleichwohl bey solchen, die das achtzehnte Jahr bereits zurück geleget haben, die schlechte Erziehung nur sodann, wenn damit der Mangel der zur Erwerbung des Unterhalts nöthigen Kenntnisse, mithin die äußerste Armuth, verbunden seyn mögte, auch darin besonders der Grund des Verbrechens angetroffen, und es an andern beschwerenden Umständen ermangeln würde,

in Betracht kommen, und die sonstige Strafe unter solchen Umständen nur zur Hälfte statt finden. Wenn auch gleich bey schweren Missethaten, wodurch besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzet worden, die Zeugnisse eines bisher ohne Tadel geführten Lebenswandels bey genugsam bewiesenem Vorsatz in Bestimmung der Strafe an und für sich keinen Einfluß haben, so soll dennoch bey andern Verbrechen darauf allerdings gesehen, und um derentwillen der dritte Theil der sonstigen Strafe nachgelassen werden. Im Gegentheil mag denjenigen die Strafe, ohne daß jedoch in der eigentlichen Art derselben eine Veränderung geschehe, nach richterlichem Ermessen, geschärfet werden, die sich bereits völlig den Lastern und Ausschweifungen ergeben, oder schon zu mehreren Mahlen eben dasselbe, oder andere Verbrechen, begangen hatten, zumahl, wenn sogar die bereits geschehene Bestrafung fruchtlos geblieben wäre.

§. 73.

Ob die Armuth die Strafe des Verbrechens mildere?

Die Armuth und Mittellosigkeit sollen insbesondere bey solchen Verbrechen, da man andere in dem, was das Ihrige ist, beeinträchtiget, oder ihnen Schaden zugefüget hat, zumahl, wenn sie dabey keine besondere Größe des Vorsatzes oder der Geflissenheit zeiget, vielmehr der bisher ohne Tadel geführte Lebenswandel dem Verbrecher zu einiger Entschuldigung gereichen mögte, als Gründe zur Milderung der Strafe dergestalt in Betracht kommen, daß um derentwil-

len der dritte Theil derselben erlassen werde. Bey Mordthaten, Räubereyen, gewaltsamen Diebstählen und andern Verbrechen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzen, mag die vorgeschützte Armuth und Mittellosigkeit keine Aufmerksamkeit verdienen, noch dieserhalb die beschriebene Strafe des Verbrechens gemildert werden.

§. 74.

Ob und in wie ferne die Verführung entschuldige?

Die bewiesene Verführung und Verleitung, die zu einem Verbrechen Anlaß gegeben, soll zwar, unter den gemachten Einschränkungen, bey Rathnehmern (§. 46.), ferner bey Leuten unter achtzehn Jahren, ingleichen bey einfältigen und solchen Personen, die während einer heftigen Gemüthsbewegung zur Vollbringung desjenigen Verbrechens, das sie unmittelbar darauf begangen haben, zugeredet worden, in soferne damals nicht alle Umstände die Größe des Vorsatzes deutlich zu erkennen geben mögten, in so vielen Betracht kommen, daß die beschriebene Strafe sodann nur zur Hälfte erkannt werden mag. Allein bey Volljährigen, weiter bey denjenigen, die nicht zu den Einfältigen zu rechnen, und bey solchen, die während ihrer heftigen Gemüthsbewegung zur Vollbringung der That nicht zugeredet worden, oder wenigstens solche nicht unmittelbar nach einer solchen Zuredung begangen haben, soll die Verführung als eine Ursache zur Milderung der Strafe, der Regel nach, keine Aufmerksamkeit verdienen, es wäre dann, daß von ge-

ringen Verbrechen, die keine Leibesstrafe nach sich ziehen, die Rede wäre, da denn, bey vorhandenen guten Zeugnissen des vorigen Lebenswandels, der dritte Theil der gesetzlich bestimmten Strafe zu erlassen, eine bloß willkührliche Strafe aber zu mildern ist. Diese allgemeine Vorschriften von der Verführung und Verleitung sollen ohne Einschränkung gelten, und nach denselben auch nur die Verführung, die eine Frauensperson für sich anziehet, einen Grund zur Milderung der Strafe abgeben.

§. 75.

In wie ferne der Stand und das Alter des Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in Betracht zu ziehen?

Bey geringen Verbrechen ist, in Ermangelung einer genauen und buchstäblichen Bestimmung der Strafe, nach der Verschiedenheit des Standes und der Lebensart des Thäters, eine unterschiedene, oder verhältnißmäßige, und zwar besonders eine solche Strafe, die auf unschuldige Personen keinen Einfluß hat, allemahl zu erkennen. Bey schweren Missethaten aber, zumahl wenn dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit verletzet worden, ist weder auf den Stand, noch die Würde, noch die Geschicklichkeit des Verbrechers, noch auf sein Alter Betracht zu nehmen, vielmehr, bey dem Mangel einer in den Gesetzen selbst gemachten Ausnahme, oder anderer von Uns bestätigten Milderungsgründe, ohne das bürgerliche Verhältniß und das Alter des Verbrechers in Erwägung zu ziehen, lediglich nach der dürren Vorschrift Unserer Gesetze zu urtheilen. Wenn indessen, so viel besonders

das Alter des Verbrechers anlanget, mit demselben eine Art von Sinnlosigkeit, oder Wahnwitz verbunden wäre, oder auch alte Leute, wofür besonders mehr als sechzigjährige anzunehmen, eine schwere Leibesstrafe, deren Vollziehung ihrer Gesundheit einen nicht wieder zu ersetzenden Nachtheil zuziehen würde, verwirket hätten, so soll in dem ersten Fall dergestalt, wie von Leuten, die ihrer Vernunft beraubet sind, verordnet worden, verfaren, in dem andern aber die sonstige Strafe in eine solche, die nach dem Zeugniß zweyer zugezogenen Aerzte der körperlichen Beschaffenheit alter Leute angemessen ist, verwandelt, oder dieselbe wenigstens gemildert werden.

§. 76.

In wie ferne körperliche Gebrechen, oder die Langwierigkeit, oder Härte der Gefangenschaft, die Strafe mildern?

Körperliche Gebrechen, oder Krankheiten, mögen bey genugsam bewiesenem Vorsatz, und bey dem Mangel anderer gesetzmäßigen Vertheidigungsgründe, einen vorsätzlichen Todtschläger niemahl von der verwirkten Todesstrafe befreyen, es wäre denn, daß derselbe entweder während der Untersuchung, oder vieleicht gar nach gefällter Urthel, rasend oder sinnlos würde, da er denn auf dem Fall, daß dieser Zustand fortdaurete, bey mäßiger Arbeit auf Lebenszeit zum Zucht- oder Arbeitshause zu verurtheilen ist. Bey allen andern Verbrechen aber soll schlechterdings auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden gesehen, und um deswillen, zumahl wenn die Gebrechen entweder

weder gar nicht, oder doch sehr schwer und langsam zu heilen stünden, oder sonst von der Vollziehung der Strafe eine fortdaurende Ungesundheit zu besorgen wäre, solche sofort in eine andere verhältnißmäßige verwandelt, außer diesen Fällen aber mit der Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Heilung, oder Genesung, Anstand genommen werden. Die Langwierigkeit, oder Härte der Gefangenschaft, mag nur sodann dem Verbrecher als der halbe Theil der Strafe angerechnet werden, wenn er so wenig die eine, als die andre, durch eigene Schuld oder Hartnäckigkeit veranlasset, und dabey entweder die Dauer der Gefangenschaft sich über ein Jahr erstrecket hätte, oder die Härte derselben sich dadurch auffallend zeige, daß wider den Angeschuldigten, entweder in Ansehung des Orts, oder der Art der Verpflegung, oder sonst auf andere Weise, eine ungebührliche Strenge bewiesen worden.

§. 77.

In wie ferne der Mangel eines genugsamen Beweises der Richtigkeit des Verbrechens, oder die Länge der Zeit, die nach begangener That verflossen, zur Milderung der Strafe gereiche?

Ein jeder gegründeter Zweifel wegen der wirklich begangenen That, oder wegen der Richtigkeit des Verbrechens, gereichet dem Urheber desselben dergestalt zur Milderung der Strafe, daß das davon handelnde Gesetz nicht genau, oder nach dem Buchstaben zur Anwendung kommen, noch weniger aber eine Todesstrafe statt finden kann, wenn gleich der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte That unter Anführung vieler

ler Umstände rein und ohne Bedingung bekannt hätte. Wie sich nun, Inhalts dieser Vorschrift, von selbst verstehet, daß, wenn die Ungewißheit und Zweifel wegen der Richtigkeit des begangenen Verbrechens in der Länge der nach Vollbringung der bösen That verflossenen Zeit ihren Grund hätten, die Strafe zu mildern ist, so soll doch außer diesem Fall wegen der Länge der nach begangenem Verbrechen verflossenen Zeit, worunter jedoch wenigstens ein Zeitraum von zehn Jahren verstanden wird, die Strafe nur sodann gemildert werden, wenn bey dem Verbrecher sich ungezweifelte Merkmahle der Sinnesänderung zeigen, und das Wohl, oder die Sicherheit des Staats die Schärfe, oder eine buchstäbliche Anwendung des Gesetzes, nicht unumgänglich nothwendig machen, oder endlich auch bey der Länge der verflossenen Zeit es an genugsamen Mitteln zur Ueberführung mangeln mögte.

§. 78.

In wie ferne dem Verbrecher die gehabte bequeme Gelegenheit zu statten komme?

Bey geringen Verbrechen und bey solchen, deren Strafen in Unsern Gesetzen nicht genau bestimmet worden, mag die nicht gesuchte, vielmehr unvermuthet sich dargebotene Gelegenheit, als eine Milderungsursache allerdings in vielem Betracht gezogen werden. Bey solchen Missethaten aber, welche die Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar verletzen, imgleichen bey schweren Verbrechen überhaupt, deren Strafen in Unserm Gesetzbuch genau beschrieben worden, kann sie als eine Milderungsursache der Regel nach,

in

in keine Erwägung kommen, es wäre dann, daß dem Verbrecher entweder sein noch nicht vollendetes achtzehnjähriges Alter, oder die Einfalt, Trunkenheit, oder der Stand heftiger Leidenschaften, noch außer der gehabten bequemen Gelegenheit, das Verbrechen zu begehen, zum Vortheil gereichen möchte.

Fünfter Abschnitt.

Vom Hochverrath.

§. 79.

Was eigentlich für Hochverrath zu halten?

Es soll für einen eigentlichen Hochverrath angesehen werden, wenn irgend Jemand, der in Unsern Staaten, entweder ansäßig ist, oder sich aus dieser oder jener Ursache darin aufhält, entweder unmittelbar wider Unser eigen Leib und Leben gefährliche Anschläge gefasset, oder ausführet, oder gefährliche Aufwiegelung gegen Uns, oder Unsere Regierung anzettelt, oder daran geflissentlich Antheil nimmt, oder zur Erreichung eines gewissen Privatintereſſe sich an einen benachbarten Staat wendet, und solchergestalt Uns, oder Unsere Länder Gefährlichkeiten bloß stellet, oder auch den von Uns öffentlich erklärten Feinden des Vaterlandes in ihren bösen und gefährlichen Absichten behülflich ist, und mit ihnen geflissentlich eine schädliche Gemeinschaft unterhält. Bey einem solchergestalt

stalt beschriebenen Hochverrath, und der Strafe desselben soll so wenig auf den Stand des Verräthers, als auf die vorhergehende Veranlassung, gesehen werden. Eben so wenig mag es dabey darauf ankommen, ob einer, oder mehrere, den Hochverrath begangen haben, ob der Verräther zugleich in Unsern Staaten ansäßig sey oder nicht, ob er einen besonderen Unterthanen- oder Homagialeid geleistet habe oder nicht.

§. 80.

Strafe des Hochverraths.

Würde sich Jemand vorsätzlicher, boshafter Weise an Uns unmittelbar, oder an Unserm Nachfolger in der Regierung, thätlich vergreifen, es sey nun, daß solches im Schlagen, oder im Verwunden bestünde, so soll er mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden [a]). Wäre aber mit jenem thätlichen Anfall sogar ein Todtschlag, oder Mord verbunden, so ist der Thäter, nachdem er auf dem Schafot öffentlich für ehrlos erkläret worden, mit dem Beil vom Leben zum Tode zu bringen, wonächst Kopf und Hände, welche gleichwohl nach geschehener Enthauptung allererst abzuhauen, auf besondern am Landwege zu errichtenden Pfählen zu befestigen sind, der übrige Körper aber zu Asche zu verbrennen ist [b]). Diejenigen, die auf andere Weise einen Hochverrath begehen, oder zu begehen versuchen, oder daran geflissentlich Antheil genommen, oder ihn zu befördern gesuchet haben, sollen auf Lebenszeit zu schweren Arbeiten, und dabey zur Tragung der eisernen Krone und Schandkette in

schimpf-

schimpflicher Arrestantenkleidung verurtheilet werden. Würde Jemand einen im Werk sich befindenden Hochverrath, an dem er zwar keinen Antheil nimmt, wovon er jedoch Wissenschaft hat, verschweigen, soll er, wann das Verbrechen demnächst wirklich zu Stande gekommen, auf zehn Jahre, außer diesem Fall aber auf vier Jahre, zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Außer dieser des Verraths halben beschriebenen Strafe und der dem Verräther obliegenden Schadensersetzung, mag auf den Verlust des Vermögens weiter nicht erkannt werden. Es sollen sich auch die Folgen des Verraths, insbesondere aber die Ehrlosigkeit, auf unschuldige Kinder, Ehegatten und andere etwa zur Familie gehörige Personen nicht erstrecken.

a) So sehr auch die Todesstrafen zu vermeiden sind, so dürften dennoch in dem angeführten Fall, um das Ansehen der Regenten desto heiliger und unverletzlicher zu erhalten, solche sich gar füglich vertheidigen lassen.

b) Manchen könnte diese Art der Todesstrafe in dem angeführten Fall nicht hinlänglich zu seyn scheinen, sondern mögten, daß solche noch durch verschiedene vor der Tödtung dem Verräther zuzufügende Schmerzen geschärfet werden müßte, verlangen. Allein, so wenig ich, wenn von einem zu gebenden Gesetz die Rede ist, dergleichen Schärfungen zu billigen vermögend bin, so wenig dürften auch sie allein einen Verräther, der alle Pflichten verläugnet, und den Tod selbst nicht achtet, von der Vollendung einer so schwarzen That, als der Verrath ist, abhalten können.

§. 81.

Von solchen, welche die Absicht der Feinde begünstigen.

Diejenigen, welche erklärten Feinden des Vaterlandes wider Unsere ergangene Verbothe die etwa nöthigen Kriegsbedürfnisse, oder Lebensmittel zuführen, oder offenbaren und in Verwahrsam sich befindenden Verräthern die Freyheit verschaffen, oder die ihnen anvertraueten Geheimnisse des Staats gefährlicherweise offenbaren, sollen, wenn sie gleich mit den Verräthern nicht in Verbindung gestanden hätten, und daher denselben in der Bestrafung nicht völlig gleich zu achten wären, auf zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst Unserer Lande auf ewig verwiesen werden. Diejenigen, die ohne Erlaubniß für fremde Mächte Rekruten werben, sollen, in soferne darunter verrätherische Absichten vorwalten, Inhalts Unserer Vorschriften vom Hochverrath, außer diesem Fall aber als Menschenräuber angesehen und bestrafet werden. (§. 167. 168.).

§. 82.

Von dem Verfaren bey überwiesenen Verräthern.

Sowohl in Absicht des Processes und des Beweises, als der Vertheidigung, sollen bey einem Hochverrath keine Abweichungen von der im allgemeinen von Uns vorgeschriebenen Art zu verfaren, statt finden, vielmehr mag es bey demjenigen, was dieserhalb in Unserer Proceßordnung in Ansehung des Verfarens in peinlichen Fällen überhaupt vorgeschrieben worden, lediglich das Bewenden behalten. Uebrigens sollen die

Richter,

Richter, wie es ihre Pflicht überhaupt mit sich bringet, bey der Untersuchung des Hochverraths alle Vorsicht und Behutsamkeit anwenden, inzwischen sowohl dabey, als bey dem abzufassenden Erkenntnisse, von denjenigen Pflichten, womit sie Uns sonst verwandt sind, hiedurch gänzlich entbunden seyn.

§. 83.

Von den bey einem Hochverrath anwendlichen Milderungsursachen.

Bey denjenigen, die an einem Hochverrath Theil genommen haben, soll besonders auf die Größe des Vorsatzes, Inhalts der davon im Allgemeinen festgestellten Grundsätze, gesehen, und bey der Schwäche desselben den vorkommenden Umständen nach die Strafe gemildert werden. Demjenigen, der zwar an einem im Werk gewesenen Hochverrath Theil genommen, inzwischen denselben noch zur rechten Zeit entdeckt hat, soll alle sonst verwirkte Strafe gänzlich erlassen werden. Dahingegen mag die Entschuldigung, daß man sich lediglich durch Zwang, oder Furcht habe hinreißen lassen, nur sodann als eine Milderungsursache in Betracht gezogen werden, wenn entweder zu erweisen stünde, oder es wenigstens alle Umstände höchst wahrscheinlich machten, daß Jemand sich durch die Entdeckung des Verraths und der Mitschuldigen augenscheinlichen Lebensgefahren bloß gestellet haben würde.

Sechster Abschnitt.

Von andern mittelbaren und unmittelbaren Vergehungen wider den Landesherrn und dessen Regierung überhaupt.

§. 84.

Von Thätlichkeiten, die der Familie des regierenden Landesherrn zugefüget werden.

Eine Thätlichkeit, die in einem Schlagen, oder Verwunden bestehet, und außer einer rechtmäßigen Nothwehr, boshafter Weise Unserer Gemahlin, Unserm Kron- und Erbprinzen, und den zu Unserer Familie gehörigen Prinzen und Prinzeßinnen zugefüget wird, soll, wenn der Fall bey den beyden ersteren hohen Personen zutrift, mit zwölfjähriger, und wenn er sich bey den letzteren ergiebet, mit sechsjähriger schweren Arbeit bestrafet werden. Die Verbrecher aber sind demnächst in beyden Fällen Unserer gesammten Staaten auf ewig zu verweisen, oder auch bewandten Umständen nach in Unserem Arbeitshause in Verwahrung zu bringen.

§. 85.

Von denjenigen, die den Landesherrn, dessen Regierung, oder Familie schmähen.

Wenn Wir es Uns gleich zu einem heiligen Gesetz jederzeit gemacht haben, und auch in Zukunft

machen werden, allen und jeden auf eine bessere Einrichtung Unserer Landesverfassung und auf die Abstellung gewisser Mißbräuche dienenden Vorschlägen Unsere Aufmerksamkeit nicht zu versagen, so sollen dennoch diejenigen, welche ihre böse Gesinnungen gegen Uns, oder Unsere Regierung, entweder durch förmliche Pasquille, oder andere mündliche oder schriftliche Lästerungen zu erkennen geben, nicht allein dahin angehalten und allenfalls durch Gefängniß gezwungen werden, solche öffentlich zu widerrufen, und für Verläumdung zu erklären, sondern auch überdieß auf sechs Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder zum engen Arrest auf acht Jahre, verurtheilet, und demnächst Unserer Lande auf ewig verwiesen, oder auch, nach richterlichem Ermessen, auf Lebenszeit in Unserm Arbeitshause in Verwahrung gebracht werden. Würde Jemand auf einen, oder andern zu Unserer hohen Familie gehörigen Prinzen oder Prinzeßin ein förmliches Pasquil verfertigen, oder selbige sonst boshafterweise schmähen, so soll er, nachdem er seine Lästerungen vor öffentlichem Gericht widerrufen, auf zwey Jahre zu angemessenen Arbeiten, oder zur Haltung eines engen Arrestes auf vier Jahre, verurtheilet und demnächst Unserer Lande auf ewig verwiesen werden. Könnte jedoch in den beschriebenen Fällen die anscheinende Lästerung noch verschiedentlich und auf eine nicht beleidigende Art und Weise erkläret werden, wäre folglich die Absicht zu beschimpfen, nicht unwidersprechlich bewiesen, so haben Unsere Kriminalgerichte wider den Angeschuldigten von Amtswegen nicht sofort zu verfaren, sondern sie sollen vielmehr von dem Vor-

fall an Unsere Landesregierung zur Regulirung des weiteren Verfarens zuvor Bericht abzustatten angewiesen seyn *).

*) Die vortrefliche Vorschrift in dem *L. un. C. si quis Imp. maledixerit*, ist hiemit übereinstimmend, und verdienet gewiß alle Nachahmung.

§. 86.

Von solchen, die durch auswärtige Mächte ihre Absicht zu erreichen suchen.

Ein solcher, der sich zur Erreichung seiner Absichten, oder zur Behauptung vermeinter Rechte, entweder mit Vorbeygehung der ordentlichen Obrigkeit, oder mit Verachtung der von letzterer ergangenen Erkenntnisse, sich an eine auswärtige Macht wendet, soll, Inhalts Unserer oben gemachten Vorschriften, als ein Verräther angesehen und bestrafet werden, wenn die Einleitung dazu auf eine für Uns und Unsere Lande boshafte und gefährliche Art und Weise gemacht worden. Außer diesem Fall soll, unter den angezogenen Umständen, bey Einheimischen auf die ewige Landesverweisung, bey Fremden aber auf eine Geldbuße von hundert Thalern, welche sie bey Strafe, ungehöret zu bleiben, zu erlegen haben, erkannt werden. Es mag auch in beyden Fällen nicht in besondere Erwägung kommen, daß der Supplikant gleichwohl in der Sache selber, oder in der Meynung von dem ihm zuständigen Recht nicht unrecht gehabt habe, und solches sich hiernächst bey der Untersuchung seiner Rechtssache ergeben mögte.

§. 87.

§. 87.

Von Verachtung der landesherrlichen Befehle, oder der von den Landeskollegien erlassenen Verordnungen.

Würde Jemand einen von Uns, entweder unmittelbar, oder doch aus Unserer Landesregierung erlassenen Befehl ungehorsamlich nicht befolgen, oder auch seine Verachtung dawider, entweder durch eine boshafte Zernichtung, oder Verletzung der angeschlagenen Verordnungen, oder der Siegel, oder sonst auf andere Art und Weise, zu erkennen geben, so soll derselbe nicht allein seines etwa tragenden Amtes verlustig seyn, und dabey für dienstunfähig erkläret werden, sondern auch, bewandten Umständen nach, mit ein- bis zweyjähriger Zuchthausarbeit, oder anstatt derselben, mit zwey- bis vierjährigem engen Arrest, oder mit der Landesverweisung auf Lebenszeit bestrafet werden. Diejenigen, welche die von Unsern höchsten Landesgerichten erlassene Verordnungen öffentlich gering schätzen, oder sich dawider ungebührlicher Weise ungehorsam bezeigen, sollen nicht allein zu deren genauen Nachlebung, allenfalls durch zweckdienliche Mittel gezwungen, sondern auch außer dem Verlust des von Uns tragenden Amts, dem Befinden nach, mit einer zum Besten der allgemeinen Erziehungsanstalten Unserer Lande zu verwendenden Geldbuße von funfzig bis hundert Thalern, oder in deren Ermangelung, mit dreymonatlicher bis halbjähriger Zuchthausarbeit, oder mit einjährigem engen Arrest bestrafet werden. Würde jedoch dem Verbrecher sowohl in diesem, als in dem vorhergehenden Fall, eine oder andere von Uns be-

stätigte Milderungsursache zu statten kommen, oder auch das Vergehen nicht sowohl in dem Vorsatz, als vielmehr in der Unvorsichtigkeit seinen Grund haben, so ist darauf, vermöge Unserer dieserhalb im Allgemeinen gemachten näheren Vorschriften, aller rechtlicher Betracht zu nehmen, und darnach die vorgeschriebene Strafe zu mildern.

§. 88.

Von dem Mißbrauch landesherrlicher Siegel und Unterschriften.

Würde Jemand Unsere landesherrlichen Siegel, oder Unterschriften nachstechen, oder nachmachen, oder sonst damit böslicher Weise einen Mißbrauch vornehmen, so soll derselbe, wenn darunter verrätherische Absichten gegen Uns, den Staat, oder die Landesregierung vorwalteten, als ein öffentlicher Verräther angesehen und bestrafet werden (§. 80.). Hätte das Nachmachen, oder Mißbrauchen Unserer landesherrlichen Siegel und Unterschriften lediglich die Erreichung unerlaubter Vortheile zum Endzweck, oder läge sonst eine andere sträfliche Absicht, nur keine Verrätherey dabey zum Grunde, so soll der Verbrecher außer dem Verlust seines Amts und der Dienstunfähigkeit, auf zwey Jahr zu den öffentlichen Arbeiten, oder zum engen Arrest auf vier Jahre, verurtheilet, und demnächst des Landes auf ewig verwiesen werden.

§. 89.

Von solchen, die in Amtssachen falsche Berichte machen, oder die an Uns, Unsere Regierung, und andere hohe Kollegien gerichtete, oder von Uns unmittelbar, Unserer Regierung und andern Landeskollegien abgefertigte Schreiben und Befehle unterschlagen.

Wer entweder Uns unmittelbar, oder den Uns nachgeordneten Kollegien und Departements in Sachen, die zu den Amts- und Berufspflichten gehören, zu Unserm, oder eines andern Nachtheil vorsätzlicher Weise einen falschen und verkehrten Bericht abstattet, oder die Wahrheit böslich verhelet, oder das Anbefohlne nicht gebührlich ausrichtet, oder Kabinetsordres, oder andere aus Unsern hohen Kollegien erlassene Verfügungen unterschläget, oder die an Uns und an andere nachgeordnete Kollegien gerichtete Schreiben nicht an die Behörde abgiebet, soll nicht allein seines Dienstes verlustig seyn, und der Wiedererhaltung eines andern für unfähig erkläret, sondern auch überdieß, nach der Größe des Vorsatzes, des verursachten Schadens und der Beschaffenheit anderer einschlagenden Umstände, auf ein oder mehrere Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder zum engen Arrest auf zwey, oder mehrere Jahre verurtheilet, und überdieß, wenn von seiner ferneren Anwesenheit in Unsern Staaten Unheil zu befaren, derselben auf Lebenszeit verwiesen werden. Beruheten jedoch diese Vergehungen auf genugsam bewiesenen verrätherischen Absichten, so hat es bey der Strafe der Verrätherey lediglich das Bewenden (§. 80.).

§. 90.

Von dem Frevel, der an Gebäuden, oder andern Sachen, die dem Landesherrn, oder dem Staat gehören, begangen wird.

Derjenige, welcher an landesherrlichen, oder andern öffentlichen Gebäuden, Gärten, Brunnen, Wasserleitungen, Brücken, oder andern dem Staat, oder Landesherrn zugehörigen Sachen, Frevel ausübet, soll nicht allein allen verursachten Schaden doppelt wieder ersetzen, sondern auch überdies, bewandten Umständen nach, mit einer zur Belohnung einer zum Besten des Vaterlandes geschehenen großmüthigen That, oder Unternehmung, oder zu andern rühmlichen, oder nützlichen Absichten zu verwendenden Geldbuße von funfzig bis hundert Thalern, oder in deren Ermangelung, mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, oder zum engen Arrest auf ein halbes, oder ganzes Jahr bestrafet werden.

§. 91.

Von fälschlicher Anmassung gewisser Rechte, Titeln und Privilegien.

Wer sich gewisse Privilegien, oder gewisse von Uns angeblich ertheilte Würden, oder andere Befugnisse, wozu Unsere unmittelbare Vergünstigung erfordert wird, fälschlicher Weise anmaßet, soll nicht allein solcher sich angemaßten Privilegien, Würden und Befugnisse auf immer verlustig erkläret, sondern auch überdies dahin angehalten werden, dasjenige, was sonst für die Ausfertigung derselben bezahlet zu werden pfleget, doppelt zu erlegen, welches demnächst,

wie

wie von Geldbußen vorgeschrieben worden, zu verwenden. Würde aber das Vermögen des Angeschuldigten dazu nicht hinreichen, so ist er, den Umständen nach, mit Gefängniß auf einige Wochen oder Monathe zu bestrafen.

§. 92.

Von unbestätigten Kollegien.

Diejenigen, welche sich eigenmächtiger Weise, entweder alle, oder wenigstens einen Theil derjenigen Befugnisse, die nur bestätigten Gesellschaften gebühren, anmassen, sollen, wenn anders ihre Verfassung so wenig Unserm Lande überhaupt, als einem gewissen Orte, oder einer Gemeinde, oder einzelnen Personen an ihren wohlerworbenen Rechten nachtheilig ist, zwar nicht getrennet, inzwischen für ihre Bestätigung doppelt so viel, als sonst gewöhnlich, zu bezahlen angehalten werden. Wenn aber eine solche Gesellschaft, entweder andern nachtheilig seyn, oder sich überhaupt einen unerlaubten Endzweck vorgesetzet haben würde, so soll solche auf immer getrennet, und ein jedes Mitglied derselben überdies zu einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, oder in deren Ermangelung, zum Gefängniß auf acht bis vierzehn Tage, verurtheilet werden. Hätte aber gar eine solche Gesellschaft bereits wirklich diese oder jene unerlaubte That verübet, so sind die Vorschriften, die von gemeinschaftlichen Verbrechen, oder wenigstens von der Theilnehmung an den Verbrechen anderer gelten, in Anwendung zu bringen. Würden auch die Mitglieder einer von Obrigkeitswegen getrennten, oder bereits

aufgehobenen Gesellschaft sich entweder wirklich wieder vereinigen, oder doch wenigstens solches zu bewirken versuchen, so sollen sie, bewandten Umständen nach, auf ein bis zwey Jahre zum Zuchthause verurtheilet, oder doch auf immer des Landes verwiesen werden. Uebrigens wird es einer jeden Obrigkeit hiedurch zu einer besonderen Pflicht gemacht, auf alle solche gesellschaftliche Verbindungen und Zusammenkünfte, deren Endzwecke nicht notorisch rühmlich, oder doch unschuldig sind, fleißig Acht zu haben, und deshalb vorgeschriebenermaßen zu verfahren. In Entstehung dessen soll die Obrigkeit allen aus sothanen gesellschaftlichen Verbindungen etwa erwachsenden Schaden allenfalls ersetzen, und dafür aus eigenen Mitteln haften.

Siebenter Abschnitt.

Vom Friedensbruch und andern öffentlichen Gewaltthätigkeiten.

§. 93.

Begrif und Strafe des Friedensbruchs.

Diejenigen, welche ihre Nachbahren, oder andere, entweder um eine eigenmächtige oder ungebührliche Rache zu nehmen, oder um den Besitz zu ergreifen, oder um andere Vortheile zu erhalten, oder um ihre vermeinten Befugnisse zu behaupten, mittelst Zusammenbringung bewaffneter Leute, böslicher und gewalt-

waltsamer Weise überfallen, begehen einen Friedensbruch, und sollen, ohne die zur Ausübung eines solchen Frevels gehabten Gründe in Betracht zu ziehen, nicht allein allen verursachten Schaden ersetzen, sondern auch auf zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder zum engen Arrest auf vier Jahre, verurtheilet werden. Wären aber mit dem Friedensbruch zugleich ein, oder mehrere Todtschläge, oder Mordthaten verbunden gewesen, so sollen diejenigen, die daran besonders vorsätzlich Theil genommen haben, nach Maßgabe Unserer Vorschriften von vorsätzlichen Todtschlägern und Mördern am Leben bestrafet werden. Auch diejenigen, welche öffentlichen Friedensbrechern in ihren sträflichen Absichten behülflich gewesen sind, sollen, nach der Beschaffenheit der geleisteten Hülfe und Forderung, und nach der Größe des Vorsatzes, entweder den Friedensbrechern in der Bestrafung völlig gleich geachtet, oder doch auf ein Jahr zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, oder mit zweyjährigem Gefängnisse bestrafet werden. Es ist inzwischen bey der Bestimmung der Strafe der Theilnehmer und Beförderer darauf besonders Betracht zu nehmen, ob dieselben freye Leute, oder Leibeigene, oder doch wenigstens dienstpflichtige Leute des Friedensbrechers gewesen sind, indem in den letzteren Fällen, bey dem Mangel beschwerender Umstände, die vorgeschriebene Strafe nach richterlichem Ermessen billig annoch zu mildern ist.

§. 94.

§. 94.

Von dem Verfaren wider abwesende Friedensbrecher.

Wären die Friedensbrecher nach ausgeübten, oder wenigstens versuchten Gewaltthätigkeiten, weichhaft geworden, so sollen sie ohne Anstand durch offene Steckbriefe verfolget, und wann man ihrer habhaft wird, zum Zweck weiterer Untersuchung und Bestrafung zur gefänglichen Haft gebracht werden. Stünde aber der eigentliche Aufenthalt der Friedensbrecher, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht auszuforschen, so sollen sie durch öffentlichen Anschlag, auch mittelst der in- und ausländischen Zeitungsblätter, vorgeladen werden. Im Aussenbleibungsfall ist zwar sodann weiter nichts vorzunehmen; inzwischen soll ihr nachgelassenes Vermögen, mit der Einschränkung, daß davon den unschuldigen Ehegatten, oder den unversorgten Kindern der nothdürftige Unterhalt gereichet werde, gerichtlich sequestriret bleiben. Stelleten die Friedensbrecher sich nachhin wieder freywillig ein, oder würde man derselben sonst habhaft, so ist, Inhalts der im vorigen Paragraph gemachten Vorschriften, nach angestellter Untersuchung, die Strafe zu bestimmen. Wann aber der, oder die Friedensbrecher über zehn Jahre wegbleiben, und sich auf ergangene öffentliche Ladung nicht wieder einstelleten, so sollen ihre bis dahin sequestriret gewesene Güther, nach Abzug der verursachten Schäden und Kosten, wie andere Geldbußen verwandt werden. Hätten sie aber entweder Frau oder Kinder, oder sonstige rechtmäßige Erben hinterlassen, so soll Ersterer, bey dem Mangel eines Ehevertrags, oder

Testa-

Testaments, von dem Vermögen, soweit es dazu hinlänglich, auf Lebenszeit der nothdürftige Unterhalt gereichet, und an den Oertern, wo es gebräuchlich, die statutarische Portion verabfolget, letzteren aber ihr Erbfolgsrecht, wenn zuvor genugsame Vorkehr getroffen worden, daß der abwesende Friedensbrecher von dem hinterlassenem Vermögen nichts nachbekommen könne, ungekränkt gelassen werden.

§. 95.

Von Gewaltthätigkeiten, die von einzelnen Personen ausgeübet werden.

Im Fall einzelne Privatleute, mit Vorbeygehung des zuständigen Richters, gegeneinander Gewaltthätigkeiten ausüben, sich eigenmächtiger Weise in den Besitz vermeintlich zustäudiger beweglicher oder unbeweglicher Sachen, oder angeblicher Rechte zu setzen, oder zu erhalten suchen würden, so sollen sie nicht allein dem Angefallenen alle Schäden und Kosten zu ersetzen angehalten werden, sondern auch des Rechts, oder Eigenthums an der Sache, die sie gewaltsamer Weise zu erlangen gesucht, verlustig erkläret werden. Diese Sachen sind demnächst zu einem solchen Gebrauch, als von Geldbußen überhaupt verordnet worden, zu verwenden (§. 62.). Derjenige, der eine gewisse Sache, an der ihm überall keine Rechte zugestanden, gewaltsamer Weise zu erlangen gesuchet hatte, soll, nachdem er bey verursachtem Schaden den Eigenthümer entschädigt hat, überdies den Werth der Sache bezahlen, welcher denn auf eben angezogene Art anzuwenden bleibet. Es soll auch, nach Beschaffen-

heit

heit der zugefügten Gewaltthätigkeit und anderer beschwerenden Umstände, noch weiter auf eine Geldbuße von fünf und zwanzig bis funfzig Thalern, und in deren Ermangelung, auf ein vierzehntägiges bis vierwöchiges Gefängniß bey Wasser und Brod, erkannt werden, es wäre dann, daß ein eigentlicher Raub vorhanden seyn mögte, da es denn bey der Strafe desselben sodann lediglich das Bewenden behält (§. 164).

§. 96.

Von Verletzung des Hausfriedens.

Würde Jemand einen andern in seinem Hause, oder Wohnung, es mag übrigens solches dem Bewohner eigenthümlich gehören, oder nicht, überfallen, und darin Gewaltthätigkeiten begehen, ohne daß jedoch dergleichen Handlungen ein namentlich beschriebenes Verbrechen zugleich ausmachten, so soll derselbe, wenn solche Gewaltthätigkeiten sich lediglich auf die Erlangung gewisser vermeintlich zuständigen Rechte oder Sachen einschränkte, der Regel nach, Inhalts der im vorigen Paragraph gemachten Vorschriften, und des darin festgesetzten Unterschiedes, bestrafet werden. Würden aber die Gewaltthätigkeiten, die man in eines andern Behausung, den Fall einer rechtmäßigen Vertheidigung allein ausgenommen, ausübet, wohl gar mit Schlägen und Verwundungen verbunden seyn, so soll, außer dem beschriebenen Verlust des Eigenthums, oder der Sache, die man zu erlangen gesuchet, und außer der Schäden- und Kostenerstattung, auch der Leistung öffentlicher Abbitte, auf die Verurthei-

urtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, oder zur Gefangenschaft auf ein halbes oder ganzes Jahr erkannt werden, es wäre dann, daß mit der bemeldeten Art von Gewaltthätigkeit wohl gar ein Todtschlag, oder Mord verbunden gewesen, da es denn, bey genugsam bewiesenem Vorsatz, und bey dem Mangel einer rechtmäßigen Nothwehr, bey der Strafe vorsätzlicher Mörder und Todtschläger das Bewenden behält.

§. 97.

Vom öffentlichen Landzwang, oder Drohungen wider ein Land, Stadt, oder Gemeinde.

Oeffentliche Landzwinger, die entweder dem ganzen Lande, oder einem gewissen Ort, oder nur einer Gemeinde, Unglück und Verderben drohen, auch ihr böses Vorhaben, durch gewisse von demselben zeugende untrügliche Merkmahle zu erkennen geben, sollen, im Fall sie wider ihren Willen an der Vollbringung ihres bösen Vorhabens verhindert worden, und überdies ihres vorhergehenden Lebenswandels wegen übel berüchtiget sind, folglich keine Hofnung der Besserung mehr übrig ließen, auf Lebenszeit; unter entgegengesetzten Umständen aber auf vier bis sechs Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Es mögen inzwischen solche Landzwinger, die bloß auf eine gewisse Zeit zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet gewesen sind, nach ausgestandener Strafe, nur sodann ihrer Gefangenschaft entlassen werden, wann sie während derselben untrügliche Merkmahle einer aufrichtigen Reue und Sinnesänderung zu erkennen gegeben haben. Solche Landzwinger aber, die freywillig von der

wirk-

wirklichen Ausführung ihres bösen Vorhabens abgelassen haben, sollen auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilet, demnächst aber, wenn bey ihrem vorhergehenden Lebenswandel in der Zukunft von ihnen nichts gutes zu vermuthen stünde, in Unserm Arbeitshause bey mäßiger Arbeit auf immer zu verbleiben angewiesen werden. Ein Landzwinger überhaupt, der zu unterschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen seine gefährlichen Drohungen wiederholet hatte, zumahl wenn er deshalb schon einmahl bestrafet worden, soll unabbitlich auf Lebenszeit zum Zuchthause, oder zu andern öffentlichen Arbeiten, oder wenigstens zu lebenswieriger Gefangenschaft, verurtheilet werden.

§. 98.

Von solchen, die andere an ihrem Leibe, Leben oder Vermögen beschädigen zu wollen drohen.

Derjenige, welcher sich solcher Drohworte bedienet, die auf Beschädigung eines andern am Leibe, Leben oder Ehre und Vermögen abzwecken, soll nicht allein der dadurch zugefügten Verunglimpfung halben dem Beleidigten gerichtliche Abbitte, allenfalls bey offenen Thüren, zu leisten angehalten, sondern auch mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden. Wäre es aber nicht lediglich bey Drohworten geblieben, sondern zu wirklichen Gewaltthätigkeiten gekommen, so soll Inhalts derjenigen Grundsätze, die von Todtschlägen, Verwundungen und andern Gewaltthätigkeiten gelten, die Strafe bestimmt werden. Hätte Jemand die beschriebenen Arten von Drohungen, entweder im trunkenen Muthe, oder bey dem Ausbruch

bruch heftiger Leidenschaften, oder unbestimmt, und in allgemeinen Ausdrücken, ausgestoßen, und bezeugete er dabey auch nachhin gerichtlich, daß es nicht sein Ernst gewesen, sie in Erfüllung zu bringen, so soll er mit zwey- bis viertägigem Gefängniß bestrafet, demnächst aber unter nachdrücklicher Vermahnung auf die Zukunft, ohne zu weiteren Sicherheitsmitteln zu schreiten, entlassen werden. Würde aber solche Drohung mit völliger Ueberlegung und bedachtem Muthe ausgestoßen seyn, so soll, wenn sie auf einen unwiederbringlichen Schaden zielte, und wohl gar mit Leib- und Lebensgefahr verbunden wäre, der Angeschuldigte nach ausgestandener Strafe in Unser Arbeitshaus, oder ins Gefängniß so lange Sicherheits halben gebracht werden, bis man untrügliche Merkmahle seiner Sinnesänderung, worüber Unsere Gerichte zu urtheilen haben, an ihm gewahr würde. Waren aber die ausgestossenen Drohungen mit der beschriebenen Gefahr nicht verbunden, so soll dem Angeschuldigten, wenn er es anders völlig in seiner Gewalt hätte, seine Drohungen zum Schaden eines andern in Erfüllung zu bringen, angedeutet werden, daß er bey Vermeidung, die sonstige gewöhnliche Strafe zwiefach, oder gedoppelt leiden zu müssen, sich der wirklichen Ausführung seiner Drohung zu enthalten hätte. Hiebey ist es denn auch in dem Fall einer gleichwohl erfolgten Gewaltthätigkeit billig zu lassen, inzwischen nach bewiesenem Vorsatz, auf etwanige Milderungsgründe nicht leicht einiger Betracht zu nehmen *).

*) Umständlicher habe ich diese Materie in meinen Beyträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien

terien im 3ten Stück n. *XVI.* untersuchet, und mit Beziehung auf die Peinliche Gerichtsordnung Art. 176. die Maßregeln festzusetzen mich bemühet, die zur Sicherheit derjenigen, die von andern bedrohet worden, zu nehmen seyn dürften.

§. 99.

Vom Widersetzen der Wache.

Ein Widersetzen der Wache, die entweder zur Stöhrung gewisser Ausschweifungen, oder zur Gefangennehmung eines Angeschuldigten, oder sonst zur Vollstreckung gewisser von Obrigkeitswegen gemachten Verfügungen gesandt worden, soll, ohne die vermeinte Unschuld, oder das angebliche Recht desjenigen, der sich widersetzet hatte, in einigen Betracht zu ziehen, schon an und für sich als ein Verbrechen angesehen, und deshalb, nach richterlichem Ermessen, die des Verbrechens halben verwirkte Strafe geschärfet werden, zumahl wenn die Widersetzlichkeit wohl gar mit Verwundungen, oder andern beschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre. Wie inzwischen die Wache, welche bey diesem, oder jenem Auftrage auf irgend einige Weise die Gränzen überschritten hatte, auf das nachdrücklichste, und zum mindesten mit einem Gefängniß von vier Tagen, oder einer sonstigen verhältnißmäßigen körperlichen Züchtigung zu bestrafen ist, so soll ein Angeschuldigter, der sich einer auf obrigkeitlichen Befehl gesandten Wache thätlich widersetzet hatte, wenn er gleich nachhin unschuldig befunden, und daher von der ihm sonst gemachten Beschuldigung freygesprochen würde, mit viertägigem Gefängniß,

oder einer Geldbuße von fünf Thalern, bestrafet werden. Es ist aber diese Strafe drey- bis vierfach zu erhöhen, oder dem Befinden nach noch mehr zu schärfen, wenn mit der Widersetzlichkeit zugleich Verwundungen, oder andere beschwerende Umstände, verbunden wären.

§. 100.

Vom Fenstereinwerfen und andern Schäden, die eines andern Wohnung, oder den Laternen, zugefüget werden.

Derjenige, welcher einem andern die Fenster einwirft, oder einstößt, oder sonst an eines andern Wohnung Frevel und Muthwillen ausübet, oder die Laternen beschädiget, soll nicht allein dem Beschädigten den verursachten Schaden doppelt wieder ersetzen, und zur Leistung gerichtlicher Abbitte angehalten, sondern auch überdies zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung, zu einem vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, diese Strafe auch bey etwaniger Wiederhohlung, oder sonstigen beschwerenden Umständen, nach richterlichem Ermessen verdoppelt, oder sonst verhältnißmäßig geschärfet werden.

§. 101.

Von einigen andern Arten der Gewaltthätigkeit und deren Strafen.

Solche Gewaltthätigkeiten, die Jemanden auf öffentlicher Straße, vor Gericht, im Gerichtshofe, in der Kirche, in herrschaftlichen Schlössern, auf freyem Felde, oder überhaupt wehrlos und ohne Möglich-

keit einer Gegenwehr, zugefüget werden, sollen, der Regel nach, noch einmahl so scharf, als wenn die Gewaltthätigkeit ohne jene beschwerende Umstände geschehen wäre, bestrafet werden, und folglich die beschriebene Strafe einer thätlichen Verunglimpfung (§. 268.) sodann gedoppelt statt finden.

Achter Abschnitt.

Von dem Aufruhr und andern Arten der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Vorgesetzte.

§. 102.

Begrif und Strafe des Aufruhrs.

Wenn sich Mehrere mit einander in der Absicht verbinden, um wider ihre Obrigkeit, oder ihre Vorgesetzte *), entweder wirkliche Gewalt zu gebrauchen, oder auf eine gefahrvolle Weise ihre Befehle zu zernichten, oder schädliche Neuerungen einzuführen, so ist ein Aufruhr vorhanden. Wenn dieser mit einem eigentlichen Hochverrath verbunden seyn sollte, so hat die Anwendung der Strafe des Hochverraths keinen Zweifel (§. 80.). Außer einem solchen Fall aber sollen bey dem wirklich zu Stande gekommenen Aufruhr, die Stifter und Aufwiegeler auf Lebenszeit, die übrigen Konspiranten aber, wozu auch diejenigen, die während des Aufstandes sich zu den Aufrührern gesellen,

sellen, und mit ihnen gemeinschaftlich Gewaltthätigkeiten ausüben, gehören, auf sechs Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Wären bey dem Aufruhr zugleich ein, oder mehrere Todtschläge vorgefallen, so sind diejenigen, die solche vorsätzlich verübet haben, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von Todtschlägen und Mordthaten, am Leben zu bestrafen. Diejenigen, die zwar während des Aufstandes sich den Aufrührern nicht zugesellet, auch Unfug mit ihnen gemeinschaftlich nicht angerichtet, gleichwohl aber die bösen Absichten der Aufrührer in Schriften, oder mit Worten, oder sonst befördert haben, sollen den Umständen nach, auf ein bis zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Die bey einem Aufruhr gebrauchten Waffen und andere Geräthschaften, imgleichen die Wagen und Pferde der Tumultuanten, sollen ihnen nicht wieder zugestellet, sondern nach Maßgabe Unserer allgemeinen Vorschrift von Verwendung der Geldbußen, angewandt werden (§. 62.).

*) Unter dem Ausdruck: Vorgesetzte werden in diesem Abschnitt öffentliche Beamte, oder doch solche, die unmittelbar von dem Landesherrn diesen, oder jenen Personen oder Gemeinden vorgesetzet worden, um ihren Anordnungen und Vorschriften sich gemäß zu bezeigen, verstanden. Andere Vorgesetzte, die von den mittelbaren Obrigkeiten gesetzt worden, können zwar von ihren Untergebenen die schuldige Achtung und Folgleistung verlangen, und die Verweigerung derselben verdienet auch eine geschärfte Ahndung; allein die in diesem und den nachfolgenden Paragraphen gemachte Vorschriften kommen doch sodann nicht zur Anwendung.

§. 103.

Vom versuchten Aufruhr.

Würden zwar die Konspiranten bereits verschiedene Anstalten zur Vollbringung eines Aufruhrs gemacht haben, indessen an der wirklichen Erreichung ihrer gefahrvollen Absicht wider Willen verhindert worden seyn, so sind die Stifter auf vier Jahre, die übrigen aber auf zwey Jahre, zu den öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen, und erstere demnächst Sicherheits halben, auf Lebenszeit in Unserm Arbeitshause zu mäßiger Arbeit anzuhalten. Diejenigen jedoch, die freywillig ihre gehegten gefahrvollen Absichten nicht ausführen, sollen, wenn sie zugleich durch eine freywillige Anzeige weiteren Schaden und Gefahr abgewandt hätten, mit aller Strafe verschonet, außer diesem Fall aber, und wenn gleichwohl die übrigen Aufrührer die vorgesetzte Missethat vollendet hätten, mit Leistung zweyjähriger öffentlicher Arbeit, oder Haltung eines vierjährigen engen Arrestes, bestrafet werden, in soferne anders ihnen der Plan ihrer vormahligen Spießgesellen vorher bekannt gewesen, und sie solchen durch gehörige und zeitige Anzeige nicht zu vereiteln gesuchet hätten.

§. 104.

Von Thätigkeiten wider die Obrigkeit und andere Vorgesetzte.

Würde sich Jemand an seiner Obrigkeit, oder seinem Vorgesetzten überhaupt thätlich vergreifen, so soll derselbe, im Fall ein Todtschlag damit verbunden wäre, bey eingestandenem Vorsatz, Inhalts Unserer Vor-

Vorschriften von Mordthaten und Todtschlägen, am Leben, außer diesem Fall aber, ohne auf die vorgebrachten Entschuldigungen und andere etwanige Milderungsgründe zu sehen, den Fall einer rechtmäßigen Nothwehr allein ausgenommen, auf zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Würde inzwischen die Thätlichkeit der Obrigkeit, oder einem andern Vorgesetzten sogar im Gericht, oder da derselbe in Ausrichtung seiner Amtsgeschäfte begriffen wäre, vorsätzlicher Weise zugefüget werden, so soll der Verbrecher auf sechs Jahre zum Zuchthause, oder zu andern öffentlichen schweren Arbeiten verurtheilet, und demnächst Unserer Lande auf immer verwiesen, oder auch, nach obrigkeitlichem Ermessen, in Unser Arbeitshaus auf Lebenszeit gebracht, und daselbst zu mässiger Arbeit angehalten werden.

§. 105.

Von ungegründeten Beschwerdeführungen und Neuerungen.

Würde Jemand seine Obrigkeit, oder Vorgesetzte, entweder bey Uns unmittelbar, oder sonst bey einem höheren Richter fälschlich und boshaft verklagen, oder wider dieselben eine nachhin ganz ungegründet befundene Beschwerde anbringen, so soll er, bey bewiesenem bösen Vorsatz, dergestalt, wie von falschen Zeugen und Denuntianten vorgeschrieben worden (§. 206.), bestrafet, und überdies zur Leistung einer knienden Abbitte bey offenen Thüren des Gerichts, wie auch zur Erstattung aller Schäden und Kosten verurtheilet werden. Die eigenmächtiger Weise gesuchte Einführung

rung schädlicher Neuerungen soll, wenn damit ein Aufruhr verbunden wäre, Inhalts Unserer davon insbesondere handelnden näheren Vorschriften, bestrafet werden. Bey ermangelndem Aufruhr aber ist derjenige, welcher schädliche Neuerungen einzuführen gesuchet hatte, außer der Schäden- und Kostenerstattung, und allenfalls zu leistenden öffentlichen Abbitte, zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis einhundert Thalern, oder in deren Ermangelung zu einem vierzehntägigen bis vierwöchigen Gefängniß bey Wasser und Brod zu verurtheilen.

§. 106.

Von der Widersätzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten, imgleichen dienstpflichtiger Leute.

Die Widersätzlichkeit der Gerichts- und anderer Unterbedienten soll, ohne dabey auf den Grund, oder die Veranlassung zu sehen, wenn dadurch Schaden oder Gefahr gestiftet worden, nicht allein mit der Absetzung vom Dienst, mit der ferneren Dienstunfähigkeit verbunden, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit Leistung sechs monatlicher bis einjähriger öffentlichen Arbeiten bestrafet werden. Die bloße Widersätzlichkeit der Gerichts- oder anderer Unterbedienten, wenn sie gleich noch keinen Schaden veranlasset, jedoch sich in dem Vorsatz gründete, soll mit der Absetzung vom Dienst, mit der Erklärung für dienstunfähig verbunden, und überdies, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, mit vierzehntägigem Gefängniß, den Umständen nach, bey Wasser und Brod, bestrafet werden. Eine Fahrläßig-

läßigkeit der Gerichts- und Unterbedienten in demjenigen, was zu ihren Pflichten gehöret, soll ihnen bey dem ersten Mahle, besonders, wenn dadurch noch kein Schade oder keine Gefahr gestiftet worden, oder auch die Fahrläßigkeit nicht in einem hohen Grade vorhanden gewesen wäre, bloß verwiesen, bey nachmaliger Wiederholung, oder bey daher entstandenen Schaden und Gefahr aber mit der Absetzung vom Dienst, mit der Erklärung für dienstunfähig verbunden, bestrafet werden. Wäre aber die Fahrläßigkeit, welche den Schaden, oder die Gefahr veranlasset, von einer sehr geringen Erheblichkeit, und so beschaffen gewesen, daß sie nur bey vieler Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, so mag, statt der Absetzung, nur ein vier- bis achttägiges Gefängniß statt haben. Die bloße Widerspenstigkeit dienstpflichtiger Leute auf den Dörfern, wenn solche nur nicht mit einem förmlichen Aufruhr, oder mit Gewaltthätigkeit verbunden ist, soll, den Umständen nach, mit Auflegung härterer Hand- oder Feldarbeit auf zwey, oder mehrere Wochen, und wenn sie ein öffentliches Aergerniß gegeben hätte, oder sonst mit beschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre, überdies mit derber Ruthenzüchtigung bey versammleter Dorfgemeinde am Pfahl bestrafet werden. Würden andere Bediente in den Städten, oder auf dem Lande sich bey ihren Obliegenheiten, oder auch sonst, ihrer Brodherrschaft ungebührlich widersetzen, oder auch dabey einen ausnehmenden Trotz beweisen, so sollen sie nicht allein auch außer der Zeit ihrer Dienste entlassen werden können, sondern auch ein halbjähriges Lohn, das zur Ausstattung armer

Dienstmägde des Orts von guter Aufführung zu verwenden, verwirket haben, und überdies zur Leistung öffentlicher Abbitte angehalten werden.

§. 107.

Von dem Verfaren in solchen Sachen, welche die Obrigkeit selbst betreffen.

Unsere Gerichte und Obrigkeiten sollen hiedurch Macht und Gewalt haben, wegen aller solcher Verbrechen und Vergehungen, die wider sie selbst in dem besonderen Zustande als Obrigkeiten und Vorgesetzte begangen worden, zu verfaren und zu strafen, es wäre dann, daß die Hauptsache, mit der ein solches Verbrechen in Verbindung stünde, bey einem andern Richter bereits anhängig wäre, oder auch der Regel nach dorthin gehörte, oder auch die aufs Verbrechen haftende Strafe von der Obrigkeit, nach Maßgabe der habenden Gewalt, nicht füglich erkannt werden könnte. Wäre jedoch von bloßen Privatbeleidigungen, die Unsern nachgeordneten Gerichten widerfahren, und die solchergestalt nicht zu den beschriebenen Verbrechen zu rechnen, die Rede, so soll die Untersuchung und Bestrafung den übrigen Gliedern des Gerichts, die denn dabey mit aller Unpartheylichkeit zu verfaren haben, überlassen werden. In Ermangelung solcher anderweitigen Glieder des Gerichts aber soll die Sache von dem Obergericht, entweder unmittelbar, oder durch eine anzuordnende besondere Kommission abgemacht und entschieden werden.

§. 108.

Von Gefangenwärtern, die Gefangene entkommen lassen.

Ein Gefangenwärter, welcher den seiner Aufsicht anvertrauet gewesenen Gefangenen vorsätzlicher Weise entkommen läßt, soll, ohne dabey auf das dem Gefangenen schuld gegebene Verbrechen zu sehen, und ohne zu unterscheiden, ob man den Gefangenen wieder bekommen habe oder nicht, auch ob sich die geschehene Beförderung der Flucht auf Gewinnsucht gründe oder nicht, sowohl seines Dienstes entsetzet und dabey für dienstunfähig erkläret, als auch überdies auf ein halbes Jahr, bey dem Zusammenfluß beschwerender Umstände aber auf ein bis zwey Jahre, zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden *). Wie übrigens die Fahrläßigkeit des Gefangenwärters, die zu dem Entkommen eines Gefangenen die Veranlassung giebet, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von der Fahrläßigkeit der Gerichts- und Unterbedienten, zu bestrafen ist (§. 106.), so soll auch überhaupt ein Gefangenwärter, der entweder vorsätzlich, oder aus Unvorsichtigkeit, einen ihm anvertrauten Gefangenen entkommen lässet, zu der Ersetzung der daher entstandenen Schäden und Kosten gehalten, in deren Ermangelung aber es dergestalt, wie von denjenigen, die Schäden und Kosten nicht ersetzen können, vorgeschrieben ist, gehalten werden (§. 41.).

*) Ob wohl, Inhalts gemeiner Rechte, den Gefangenwärter, der vorsätzlich einen Gefangenen aus dem Gefängniß entkommen läßt, diejenige Strafe, die der letztere verwirket hatte, treffen soll, *L. 4. C.*

de Custod. Reor. art. 180. P. G. O., auch der Gerichtsbrauch, wiewohl unter einigen Einschränkungen, es dabey bewenden läßt, s. meine Grundsätze des Teutschen Peinl. Rechts §. 192, so scheinet es gleichwohl, daß es gerathener sey, wenn die Strafe angeführtermaßen näher bestimmet werde, um der richterlichen Willkühr desto mehrere Gränzen zu setzen.

§. 109.

Von Gefangenen, die sich selbst aus ihrer Gefangenschaft befreyen, und von andern, die ihnen darin behülflich sind.

Würde ein Gefangener vor erfolgter Urthel sich aus seinem Gefängniß selbst befreyen, so mag dessen an und für sich verwirkte Strafe nur sodann geschärfet werden, wenn er entweder seine Flucht mit Gewaltthätigkeiten bewerkstelliget, oder während derselben neue Verbrechen begangen hätte. Derjenige jedoch, der nach geschehener Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten aus seinem Gewahrsam die Flucht ergriffen hat, soll bey erfolgter Wiederertappung, ohne die Länge der immittelst verflossenen Zeit in Betracht zu ziehen, vor Antretung der verwirkten Strafe mit Ruthen scharf gezüchtiget, oder zum wenigsten acht Tage lang auf Wasser und Brod gesetzet werden. Hätten mehrere Gefangene aus einer Vestung oder aus einem Zuchthause, nach vorgängiger Verabredung und gemachten Komplot, die Flucht ergriffen, so ist um deswillen, nach wiederhohlter gewöhnlichen Züchtigung bey dem Empfange, die Dauer der Strafe auf zwey Jahre, und bey den Stiftern und Anfängern auf vier Jahre zu verlängern, bey dem Mangel der Anwendung

wendung solcher Strafen aber findet eine nach richterlichem Ermessen zu verfügende Züchtigung mit Ruthen statt. Derjenige aber, der zur Gefängnißstrafe verurtheilet war, und dieselbe durch eine angestellte Flucht zu vereiteln gesuchet hatte, soll nicht allein den Rest seiner Strafe dennoch abzusitzen angehalten werden, sondern es ist auch die Dauer der Gefängnißstrafe noch halb so lange, als sie sonst überhaupt gewesen, zu verlängern. Andere, die einen Gefangenen ungebührlicher Weise entweder wirklich befreyen, oder doch zu befreyen suchen, sind nach den Grundsätzen, die vom Aufruhr, Friedensbruch und andern Gewaltthätigkeiten gelten, zum wenigsten aber mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, und im Fall die Ehe, oder nahe Verwandtschaft, oder besondere Verbindung, die geschehene, oder versuchte Befreyung des Gefangenen einigermaßen entschuldigen mögte, mit vier- bis sechstägigem Gefängniß zu bestrafen.

Neunter Abschnitt.

Von dem Wegreissen, Verändern, oder Beschädigen der Gränzmähler, der Dämme, Schleusen und anderer von der Obrigkeit gesetzten Zeichen.

§. 110.

Von dem Verrücken der öffentlichen Landesgränzen.

Wer öffentliche Landesgränzen vorsätzlicher und muthwilliger Weise, den angränzenden Nachbaren zum Vortheil, verrücket, oder auch nur verändert, soll, wann gefährliche und feindselige Absichten gegen Uns und Unsere Staaten dazu Veranlassung gegeben hätten, als ein öffentlicher Verräther angesehen und bestrafet werden (§. 80.). Außer diesem Fall aber ist die vorsätzlicher Weise geschehene Verrückung, oder Veränderung der Landesgränzen mit einem ein- bis zweyjährigen Zuchthause, oder Vestungsbau zu bestrafen.

§. 111.

Von dem Wegreißen, oder Beschädigen der Dämme und Schleusen.

Wer vorsätzlicher Weise Dämme und Schleusen wegreißet, oder beschädiget, soll bey dadurch verursachter gewaltsamen Ueberströhmung und erfolgtem Durchbruch des Wassers, wodurch einer, oder mehrere

rere Menschen das Leben verlohren hatten, zwey Tage hintereinander öffentlich am Pfahl scharf, und bis das Blut fließet, mit Ruthen gepeitschet, und demnächst auf Lebenszeit zu schweren öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Fände sich aber, daß des Verbrechers Absicht geständlicher, oder bewiesener maßen vor der That, darauf gerichtet gewesen, daß einer, oder mehrere Menschen durch solchen Unfug ihr Leben einbüßen mögten, so ist er, wenn dieser verruchte Endzweck wirklich erreichet worden, als ein vorsätzlicher Mörder zu bestrafen (§. 126.). Wenn zwar Niemand das Leben dabey verlohren hätte, gleichwohl aber ein Schade von einiger Erheblichkeit verursachet worden, so soll der Verbrecher zuförderst dahin angehalten werden, denselben dem Beschädigten zwiefach zu ersetzen, sodann aber auf zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, bey dem Mangel der Schadenersetzung aber vorgeschriebenermaßen verfahren werden (§. 41). Würden auch Unsere Beamten und andere zur Aufsicht über Dämme und Schleusen gesetzte Bediente sich darin fahrläßig beweisen, so sollen sie nicht allein bey einem etwa entstandenen Schaden dahin angehalten werden, denselben allenfalls aus eigenen Mitteln zu ersetzen, sondern auch noch überdies, dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von ein- bis zweyhundert Thalern, und allenfalls gar mit dem Verlust ihres Dienstes, bestrafet werden.

§. 112.

§. 112.

Von dem Wegreißen der Pföste, die unter öffentlichem Ansehen gesetzet worden.

Würde Jemand die unter öffentlichem Ansehen gesetzten Pföste, woran entweder gewisse Verordnungen geschrieben stehen, oder die anstatt Meilen- und Wegezeiger dienen, oder zu Wasserableitungen bestimmet sind, aus Frevel und Muthwillen wegreißen, oder auch nur beschädigen, so soll derselbe, nachdem er zuvor zur Schadensersetzung angehalten worden, mit vierwöchigem Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod, oder dem Befinden nach, mit halbjährigem Zuchthause bestrafet werden. Die etwa zur Entschuldigung angezogene Unvorsichtigkeit mag nur sodann, wenn die geschehene Beschädigung bey der Behörde sofort, und binnen einer Stunde gehörig gemeldet worden, die Strafe mildern. Denn, ohne solche Anzeige soll der Muthwille, oder Vorsatz bey dem Thäter allemal vermuthet, und zur Strafe hinlänglich geachtet werden.

§. 113.

Vom Wegreißen oder Verändern der Privatgränzen.

Würde Jemand die Gränzmähler, die das Eigenthum von Privatleuten von einander scheiden, vorsätzlicher Weise wegreißen, verrücken, verändern, abpflügen oder abdämmen, so soll er nicht allein zur Schadensersetzung angehalten, sondern auch überdies mit einer Geldbuße von zwölf Thalern, und in deren Ermangelung mit vierzehntägigem Gefängniß bey

Wasser

Wasser und Brod, ein Dienstpflichtiger auf dem Lande aber mit vierwöchiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit allenfalls bestrafet werden. Diese Strafen sind bey jedesmahliger Wiederhohlung der Gränzverrückung, oder bey andern beschwerenden Umständen billig zu verdoppeln, oder sonst zu schärfen. Wenn nach geschehener Gränzverrückung nicht mit völliger Gewißheit auszumachen ist, wo das weggerissene Gränzzeichen eigentlich gestanden habe, so soll nach genauer Erkundigung aller Umstände, wiewohl ohne unnöthige Weiterungen, es lediglich dem richterlichen Ermessen vorbehalten bleiben, den Platz, wo das neue Gränzmahl auf die Zukunft gesetzet werden möge, zu bestimmen.

§. 114.

Vom Schaden, der an Privatgränzmählern aus Muthwillen, oder Unvorsichtigkeit verübet worden.

Wer Gränzsteine, oder Gränzmähler, die das Eigenthum der Privatleute von einander scheiden, nicht sowohl wegreißet, als vielmehr lediglich aus Muthwillen beschädiget, soll außer der dem Eigenthümer gebührenden Schadensersetzung, mit einer Geldbuße von fünf Thalern, und in deren Ermangelung mit sechstägigem Gefängniß bestrafet, und diese Strafe bey jedesmahliger Wiederhohlung verdoppelt werden. Würde aber Jemand bloß aus Unvorsichtigkeit solche Gränzmähler beschädigen, und den Vorfall sofort und binnen einer Stunde dem Beschädigten anmelden, der soll nur lediglich zur Wiederherstellung des Gränzmahls auf seine Kosten angehalten, weiter aber nicht

bestrafet werden. Bey unterlassener Meldung der geschehenen Beschädigung soll der Vorsatz vermuthet und daher auf die Strafe, die wegen muthwilliger Beschädigung der Privatgränzmähler statt findet, schlechterdings erkannt werden.

Zehnter Abschnitt.

Vom Feueranlegen.

§. 115.

Begrif und Strafe eines gefährlicher Weise angelegten Feuers.

Der, oder diejenigen, welche böslicher und geflissentlicher Weise bey Gebäuden, oder andern Behältnissen Feuer anlegen, oder dabey Hülfe, oder Förderung leisten, und dadurch eine ganze Stadt, Dorf, Hofplatz, oder Privatwohnung, worin ein oder mehrere Menschen ihren Aufenthalt haben, Gefahren bloß stellen, sollen, wenn dadurch einer oder mehrere Menschen ihr Leben wirklich eingebüsset haben, als vorsätzliche Mörder am Leben (§. 126.), außer diesem Fall aber, nachdem sie zwey Tage hintereinander öffentlich am Pfahl mit Ruthen, so lange, bis jedesmahl das Blut nachgeflossen, gepeitschet worden, auf ihre ganze übrige Lebenszeit zu schweren öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Diese Strafe ist, den Umständen nach, durch ein beständiges Tragen der Schand-

Schandkette, der eisernen Krone, durch eine die verruchte That bezeichnende Kleidung, oder durch wiederhohlte Ruthenzüchtigung, oder sonst verhältnißmäßig, zu schärfen (§. 57.). Bey einem gefährlichen Feueranlegen, soll es, um die beschriebenen Strafen in Anwendung bringen zu können, wenn anders die Flammen bereits wirklich ausgebrochen gewesen, und die Bosheit und Geflissenheit des Brenners geständlicher- oder bewiesenermaßen in Richtigkeit gesetzet worden, nicht darauf ankommen, ob seine Absicht auf Morden und Umbringen geradezu und unmittelbar, oder auf Rauben und Stehlen, oder nur auf eine unerlaubte Rache gegangen sey; ob ein Schade von großer, oder von geringer Erheblichkeit gestiftet worden; ob jener von dem Brenner zu ersetzen stehe, oder nicht; ob er die That nach ihrer Vollendung bereue, oder nicht; ob er seine Absicht völlig erreichet habe, oder nicht *). Wäre aber Jemand bey der Anlegung eines gefährlichen Brandes zwar bereits beschäftiget gewesen, allein an der wirklichen Vollendung seiner bösen Absicht, wenn schon wider Willen, verhindert worden, und noch keine Flamme aufgestiegen, so soll er auf sechs Jahre zur Leistung schwerer Arbeiten verurtheilet, überhaupt aber auch hiebey, wie von versuchten Verbrechen vorgeschrieben worden, verfahren werden (§. 33.).

*) Auf alle diese Unterschiede pfleget sonst, nach dem gemeinen Gerichtsbrauch in Teutschland, um auf die Strafe des Feuers, oder des Schwerdts erkennen zu können, gar vieles anzukommen, s. meine Grundsätze des Teutschen Peinl. Rechts §. 201-204. Allein, die Abscheulichkeit der That und die Größe

der Gefahr, welcher Menschen Leben und Vermögen bey einem boshaften Feueranlegen ausgesetzet sind, werden die Verwerfung derselben völlig rechtfertigen.

§. 116.

Vom vorsätzlichen Brande, der aber nicht gefährlich ist.

Würde Jemand zwar auf eine vorsätzliche, jedoch Menschen Leben nicht in Gefahr setzende Art, in unbewohnten Gegenden Feuer anlegen, oder Hölzungen, abgelegene Viehställe, Scheuren, Früchte auf dem Felde, oder in Gärten anzünden, so soll derselbe zuförderst allen verursachten Schaden ersetzen, demnächst aber auf zwey bis vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. In Ermangelung der Schadensersetzung ist vorschriftsmässig zu verfaren (§. 41.), und bey einem solchergestalt versuchtem Brande es dergestalt, wie im allgemeinen von versuchten Verbrechen vorgeschrieben worden, zu halten (§. 33.).

§. 117.

Vom Brande aus Unvorsichtigkeit.

Obzwar diejenigen, die einen Brand lediglich aus Unvorsichtigkeit veranlassen, nicht allein zur Schadensersetzung anzuhalten, sondern auch dergestalt, wie es Unsere Vorschriften von Verbrechen, die in der Fahrläßigkeit ihren Grund haben, mit mehrerem besagen, zu bestrafen sind, so sollen sie jedoch, wenn sie durch den unvorsichtiger Weise verursachten Brand selber einen beträchtlichen Schaden erlitten hätten, die anderweitigen durch das entstandene Feuer gestifteten

Schä-

Schäden aber zu ersetzen, sich außer Stande befänden, mit fernerer Strafe verschonet werden. Im übrigen aber ist bey einem Menschen, der in Scheuren, Ställen, auf Kornböden und an andern leicht feuerfangenden Oertern Tobak rauchet; oder daselbst auf andere leichtsinnige Art mit Feuer und Licht umgehet, bey einer daher entstandenen Feuersbrunst der größte Grad der Unvorsichtigkeit der Regel nach allemahl zu vermuthen und anzunehmen, und darnach die Strafe zu bestimmen (§. 15.).

§. 118.

Von Milderungsursachen bey einem geflissentlich angelegten Feuer.

Bey einem geflissentlich angelegten Feuer kommt der Stand des Verbrechers bey Bestimmung der Strafe in keine Erwägung; indessen soll, unter den oben gemachten allgemeinen Einschränkungen, auf die jungen Jahre des Verbrechers, auf dessen Einfalt, Trunkenheit, und auf andere einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen gebende Umstände gesehen, und darnach die Strafe allenfalls gemildert werden.

§. 119.

Von solchen, die bey entstandenem Feuer pflichtwidrig keine Hülfe leisten, oder das Feuer verheimlichen, oder es an der nöthigen Aufsicht ermangeln lassen.

Die Maurer, Zimmerleute, Schornsteinfeger und andere, die vermöge ihrer besonderen Berufspflichten zum Löschen, und zur Hülfsleistung bey Feuersbrünsten verbunden sind, oder denen die Aufsicht über Feuer-

stellen oblieget, sollen nicht allein bey bewiesener Fahrläßigkeit ihrer Dienste, Rechte und Privilegien unabbittlich verlustig erkläret, sondern auch, den Umständen nach, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod, bestrafet werden. Es soll auch derjenige, in dessen Wohnung, Stall oder Behältniß ein Feuer, das leicht gefährlich werden könnte, ausbricht, keine Versuche, solches selbst zu löschen, wagen, sondern vielmehr ohne Anstand genugsame Hülfe und Beystand suchen. Bey Versäumung dessen soll er, wenn gleich das Feuer nicht durch eigene Unvorsichtigkeit veranlasset wäre, folglich dieserhalb keine besondere Strafe statt fände, dennoch mit einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung mit vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden. Diese Strafe ist zu verdoppeln, oder den Umständen nach wohl gar bis zum halbjährigen Zuchthause zu erhöhen, wenn durch die Verheimlichung eine gefährliche Feuersbrunst entstanden wäre.

§. 120.

In wie ferne ein Vater, Ehemann, oder Hauswirth bey entstandenem Feuer, zur Schadensersetzung anzuhalten?

Väter, Ehemänner und Hauswirthe sollen, wann durch Verwahrlosung ihrer Kinder, Frauen, Bedienten und Hausgenossen eine Feuersbrunst entstehet, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, so wenig bestrafet, als zur Schadensersetzung angehalten werden (§. 65.), es wäre dann, daß ihnen etwa einige Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen mögte, indem sie

von der Ruchlosigkeit ihrer Frauen, Kinder, Bedienten und Hausleute genugsam unterrichtet gewesen, solche aber mit gehörigem Nachdruck zu steuren nicht gesuchet hätten. Unter solchen Umständen sind sie, in Ermangelung der eigentlichen Thäter, oder bey derselben Unvermögen, zur Schadensersetzung anzuhalten, und überdies nach der Größe ihrer Fahrläßigkeit, nach richterlichem Ermessen, zu bestrafen.

Eilfter Abschnitt.

Vom Mord und Todtschlag überhaupt.

§. 121.

Begrif des Todtschlages und Mordes.

Derjenige soll überhaupt als ein Todtschläger angesehen werden, in dem die unmittelbare Ursache von dem gewaltsamen Tode eines Menschen anzutreffen ist, es sey nun, daß solche durch tödtliche Wunden, durch Gift und den Gebrauch anderer schädlichen Sachen, oder durch ein falsches Zeugniß, falsche Urthel, oder Versagung nothwendiger Nahrungsmittel und anderer zum menschlichen Leben gehörigen unentbehrlichen Bedürfnisse, oder sonst durch bösliche Unterlassung obliegender Pflichten, oder durch andere Dinge verursachet worden. Für eigentliche Mörder aber mögen besonders nur diejenigen gehalten werden, die bey der eingestandenen, oder bewiesenen, und demnächst wirk-

lich zur Ausführung gebrachten Absicht, einen Menschen zu tödten, sich entweder unmittelbar oder mittelbar die Erlangung gewisser Vortheile vorgesetzet, oder verrätherischer und hinterlistiger Weise im Dunkeln, oder sonst einen wehrlosen Menschen mit tödtlichen Waffen, oder doch auf eine gefährliche Art, überfallen, und ihm das Leben geraubet haben.

§. 122.

Worauf es bey Todtschlägen eigentlich ankomme?

Bey Todtschlägen sind überhaupt so wenig die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit des Entleibten, als dessen Alter, Stand, oder Religionsgrundsätze im Betracht zu ziehen. Bey solchen Todtschlägen, die in gefährlichen Schlägen und Verwundungen ihren Grund haben, soll nicht sowohl lediglich auf das Werkzeug, oder Instrument, oder den gewöhnlichen Gebrauch desselben, als vielmehr darauf am meisten gesehen werden, ob die Schläge und Wunden nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, oder nach dem besondern Zustande und der Leibesbeschaffenheit der verwundeten und getödteten Person, hätten geheilet werden können, oder nicht. Würde sich letzteres wirklich befinden, so mag es dem Thäter zu keiner Entschuldigung, oder Milderung der Strafe gereichen, daß nach diesen, oder jenen chirurgischen Erfahrungen anderer Personen, die auf gleiche Weise, wiewohl unter andern Umständen, verwundet worden, durch eine besondere Geschicklichkeit des zeitig genug herbeygerufenen Wundarztes geheilet worden. Hätten aber gewisse Zufälle, oder gewisse

Umstände,

Umstände, die mit der besonderen Beschaffenheit der gegenwärtigen Wunde in keiner nothwendigen Verbindung standen, eine Wunde, die an und für sich nicht tödtlich war, gleichwohl tödtlich gemacht, so mag man die That nicht für einen eigentlichen Todtschlag ansehen und solchergestalt bestrafen, es wäre dann, daß der Thäter die hinzugekommene Tödtlichkeit beweislich vorhergesehen, und nichts desto weniger die Verwundung unternommen, oder wohl gar vorsätzlicher Weise veranstaltet hätte.

§. 123.

Von der Besichtigung eines Erschlagenen.

Damit aller Zweifel wegen der Tödtlichkeit der zugefügten Wunden und Schläge, so viel möglich, gehoben werde, sollen alle und jede Gerichte, Inhalts Unserer in der Proceßordnung gemachten näheren Vorschriften, hiedurch ein für allemahl dahin angewiesen seyn, in allen Fällen, wo, nach den Umständen zu urtheilen, gewisse Schläge und Wunden zu dem Tode eines Menschen mittelbar oder unmittelbar die Veranlassung gegeben haben mögten, den Körper des Getödteten, und die demselben zugefügten Schläge und Wunden durch einen von Unserm Kollegio medico genugsam geprüften und beeidigten Arzt und Wundarzt mit allem nur möglichen Fleiß untersuchen zu lassen. Sollte der Körper bereits eingescharret worden seyn, so ist er wieder auszugraben und mit der größten Genauigkeit in Augenschein zu nehmen. Wären, entweder durch die Nachläßigkeit des Gerichts, oder wegen anderer dem Todtschläger nicht beyzumessenden

Hindernisse, die Besichtigung, oder die feyerliche Todtenbeschau unterblieben, oder auch bey der schon eingetretenen Fäulniß nicht mehr von einigem Nutzen, so soll, woferne der wirklich geschehene Todtschlag dennoch nicht anderweit notorisch bewiesen werden könnte, solcher für nicht vollendet gehalten, und der Thäter daher, wenn er gleich den Todtschlag und seine dabey gehegte böse Absicht zu tödten, eingestünde, nicht am Leben, sondern nach Unsern Vorschriften von versuchten Todtschlägen, bestrafet werden. Hätte aber der Thäter selber, um seine böse That zu verbergen, alle Besichtigung und Untersuchung des entseelten Körpers vorsätzlicher Weise vergeblich gemacht, so soll sein freyes, zugleich durch die bekannten, oder actenkundigen Umstände wahrscheinlich gemachtes und solchergestalt zur moralischen Gewißheit gebrachtes Geständniß, statt aller ferneren Beweise dergestalt dienen, daß er darauf verurtheilet, und in Ermangelung genugsamer Entschuldigungs- oder Milderungsgründe, sogar am Leben bestrafet werden kann.

§. 124.

Wann ein Todtschlag für genugsam bewiesen anzunehmen?

Ein Todtschlag soll sodann für genugsam bewiesen angesehen und gehalten werden, wenn der bey der Besichtigung zugezogene Arzt und Wundarzt auf ihren geleisteten Eid versichern, daß diese oder jene einem Menschen beweislich zugefügte Wunden entweder einzeln, oder zusammen genommen, zu dem Tode desselben nicht sowohl eine zufällige Veranlassung gegeben, als vielmehr denselben einzig und allein verur-

sachet haben. Im Fall etwa nach geschehener Besichtigung, der zugezogene Arzt und Wundarzt in ihren Meynungen nicht übereinstimmen, so soll der Wundbericht an Unser Kollegium medicum gesandt werden, und es bey dessen Ausspruch, der Regel nach, das Bewenden behalten. Würde dasselbe, den Umständen nach, eine völlig bestimmte Entscheidung für bedenklich halten, so mag der angebliche Todtschlag auch nicht für vollendet angesehen werden, und der Regel nach, nur die Strafe eines versuchten Todtschlages Statt finden.

§. 125.

Ob bey einem beschriebenermaßen begangenen Todtschlage es auf die Absicht des Thäters ankomme?

Sollte bey einem erfolgten Todtschlage der Thäter seine darauf unmittelbar gerichtet gewesene Absicht läugnen, auch derselben rechtlicher Art nach nicht völlig überführet werden können, gleichwohl desselben feindselige Gesinnung, und sein gefährlicher Anfall auf den Entleibten vollkommen bewiesen und außer Streit gesetzet seyn, so soll er, bey der fehlenden unmittelbaren Absicht zu tödten, zwar nicht am Leben gestrafet, jedoch auf sechs Jahre, und wenn jener gefährliche Anfall mit besonderer Hinterlist unternommen, oder auch auf Erlangung unrechtmäßiger Vortheile abgezielt, oder sonst mit beschwerenden Umständen verbunden gewesen wäre, auf zwölf Jahre zu angemessenen schweren Arbeiten verurtheilet werden. Würde aber Jemand lediglich durch einen unbehutsamen Gebrauch eines gefahrvollen Instruments einen Todtschlag begehen,

gehen, oder nicht in ihm, sondern entweder in dem Getödteten selbst, oder doch in andern, wenigstens ihm nicht beyzumessenden Umständen der eigentliche Grund angetroffen werden, daß eine an und für sich nicht tödtlich gewesene Verletzung den gewaltsamen Tod eines Menschen zufällig verursachet hätte, so soll die Strafe lediglich nach den Vorschriften bestimmet werden, die von solchen Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, überhaupt gegeben werden.

§. 126.

Strafe der eigentlichen Mörder.

Derjenige, der beschriebener maßen einen Mord wirklich vollbracht hat, soll, ohne Unterschied des Orts, allwo selbiger verübet worden, ohne auf Stand, Geschlecht, und die Waffen, deren er sich bedienet hatte, zu sehen, und ohne die Größe und Beschaffenheit derjenigen Vortheile, die er entweder wirklich erhalten, oder doch zu erlangen gesuchet hätte, in Erwägung zu ziehen, auf einen gemeinen Schindkarren zum Richtplatz gebracht, und ihm daselbst auf dem Block der Kopf mit einem Beil abgehauen werden. Letzterer ist hiernächst mit dem übrigen Leichname sofort auf dem Richtplatz, wiewohl ohne Sarg, einzuscharren, und an der Stelle ein Pfahl, worauf die begangene Mordthat mit Oelfarbe auf Blech kürzlich beschrieben ist, zu setzen. Sollte sich aber ein Mörder, entweder in Ansehung der Personen, die er ermordet, oder der Art und Weise, wie er die Mordthat vollbracht hat, besonders grausam und unmenschlich bewiesen, oder auch

auch mehrere Mordthaten, entweder zugleich, oder zu unterschiedenen Zeiten, begangen haben, soll er vor seiner Hinrichtung, nach Beschaffenheit der That und seiner Person, auf öffentlichem Marktplatz zu dreyen unterschiedenen Mahlen auf entblößten Händen mit gewöhnlichen Ruthen, nach richterlichem Ermessen, gestrichen, acht Tage darauf aber zur Vollziehung der Todesstrafe in der Maße geschritten werden, daß ihm auf öffentlichem Schaffot, wohin er auf einem gemeinen Schindkarrn zu bringen, der Kopf mit dem Beil abgehauen, solcher hiernächst zu jedermanns Warnung auf einen am Landwege zu errichtenden Pfahl, woran die That auf Blech mit Oehlfarbe zu beschreiben, gesteckt, der übrige Leichnam aber sofort verbrandt, oder allenfalls aufs Rad geflochten werde *). In Ansehung der versuchten Mordthaten behält es bey demjenigen, was im allgemeinen von versuchten schweren Verbrechen vorgeschrieben worden (§. 33.), das Bewenden. Diejenigen, die entweder aus feindseligen Gesinnungen, oder aus andern unerlaubten Absichten, Jemand zu einer Mordthat dingen, oder solche durch wirkliche Hülfleistung oder Rathsertheilung befördern, sollen, Inhalts Unserer hievon überhaupt gemachten Vorschriften, als eigentliche Mörder angesehen und solchergestalt bestrafet werden.

*) Durch die Anhäufung mehrerer, die Todesstrafe anscheinlich schärfenden Umstände, dürfte der Eindruck bey den Zuschauern ebenfalls und vielleicht noch eher und sicherer zu erhalten stehen, als wenn man den Mörder, der nun doch keinen Unfug mehr stiften kann, bloß durch viele Qualen kurz vor seinem Ende martert,

tert, und eben dadurch das Mitleid bey den Zuschauern rege macht, welches gleichwohl die Absicht bey einer gesetzmäßigen Bestrafung nicht seyn darf. Daß aber, in Betracht der Umstände, bey der an Mördern zu vollziehenden Todesstrafe nach der Größe der That und Moralität, eine Verschiedenheit zu beobachten, wird vermuthlich keinen Zweifel leiden.

§. 127.

Von der Strafe vorsätzlicher Todtschläger.

Ein vollbrachter vorsätzlicher Todtschlag, auf welchen des Thäters böse Absicht geständlicher, oder bewiesener Maßen, vor der That unmittelbar gegangen ist, soll, bey dem Mangel einer rechtmäßigen Nothwehr, und anderer von Uns bestätigten Milderungsursachen, ohne auf Stand, Geschlecht und andere Verhältnisse zu sehen, mit der Enthauptung durchs Schwerdt bestrafet, diese Strafe aber bey vorhandenen beschwerenden Umständen, wohin besonders die Wiederhohlung, und die bewiesene Grausamkeit, entweder in Ansehung der entleibten Person, oder der Art und Weise zu rechnen, dergestalt geschärfet werden, daß man den Missethäter ohne Sarg am Landwege einscharre, und an dieser Stelle einen Pfahl, woran auf Blech mit Oelfarbe die That kurz zu beschreiben, errichte. Bey einem versuchten vorsätzlichen Todtschlage soll es lediglich bey Unsern allgemeinen Vorschriften von versuchten schweren Verbrechen überhaupt das Bewenden behalten (§. 33).

§. 128.

Von Mordthaten und Todtschlägen, die entweder nach vorgängiger Verabredung gemeinschaftlich, oder sonst von mehreren, verübet worden.

Diejenigen, welche sich mit einander zur Vollbringung gewisser Mordthaten, oder Todtschläge förmlich verbunden, oder dazu geflissentlich Hülfe geleistet, oder sonst daran vorsätzlich Theil genommen, und solche befördert haben, sollen Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, nach der Beschaffenheit ihrer Verbindung, geleisteten Hülfe, und sonst bewiesenen Theilnehmung und Forderung, entweder als vorsätzliche Mörder und Todtschläger am Leben, oder nach dem Ermessen Unsers in Kriminalsachen verordneten Obergerichts, verhältnißmäßig bestrafet werden. Wären unterschiedene Personen mit einander in Zänkereyen gerathen, solche demnächst in Thätlichkeiten ausgebrochen, und während derselben ein Todtschlag, wiewohl ohne vorgängige Verabredung begangen worden, so ist nur der Urheber der ersten tödtlichen Wunde, in so ferne er dieselbe vorsätzlicher Weise zugefüget hat, und ihm keine erhebliche Milderungsgründe zu statten kämen, als ein Todtschläger am Leben zu bestrafen, die übrigen aber sollen, nach richterlichem Ermessen, auf ein oder mehrere Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder zum engen Arrest, auf zwey oder vier Jahre, verurtheilet werden. Wäre es aber nicht auszumachen, wer eigentlich von mehreren tödtlichen Wunden die erste zugefüget hätte, oder hätten auch die zugefügten Wunden nur zusammen genommen, den erfolgten Tod des Entleibten verursachet, so sollen alle diejenigen, die

an den vorgewesenen Streitigkeiten, und zugleich besonders an den Thätlichkeiten Theil genommen haben, auf ein Jahr zum Zuchthause, oder auf zwey Jahre zum engen Arrest, die Stifter und Urheber von jenen aber auf zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder auf vier Jahre zum engen Arrest verurtheilet; diejenigen endlich, die zwar wohl an den vorgewesenen Zänkereyen, in so ferne solche bloß in Worten bestanden, Theil genommen hatten, allein zu keinen Thätlichkeiten geschritten waren, den Umständen nach, mit einem acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestrafet werden.

§. 129.

Von Todtschlägen aus Unvorsichtigkeit.

Obzwar in dem Fall, da Jemand durch Ueberschreitung der Gränzen des Scherzes oder der Züchtigung den gewaltsamen Tod eines Menschen verursachet, oder sonst dazu durch Unvorsichtigkeit eine unmittelbare Veranlassung gegeben hätte, die Strafe, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, zu bestimmen ist (§. 15), so soll gleichwohl besonders derjenige, der ein geladenes Feuergewehr in der Meynung, daß es nicht geladen sey, unvorsichtiger Weise zur Hand nimmt, und auf einen Menschen, es sey nun aus Scherz, oder um ihn zu schrecken, losdrücket, bey erfolgter Entleibung, ohne auf die Gründe der Entschuldigung zu sehen, auf ein Jahr zum Zuchthause, oder auf zwey Jahre zur Gefangenschaft, oder an deren statt zu einer Geldbuße von vierhundert

Thalern

Thalern verurtheilet, außer dem Fall einer Entleibung, und selbst bey dem Mangel eines verursachten Schadens, aber mit einer Geldbuße von funfzig Thalern, oder in deren Entstehung mit vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Würden Fuhrleute, Bauern, oder andere Leute durch ein starkes Anpeitschen ihrer Pferde Jemand überjagen, oder sich einander überfahren, so sollen sie, im Fall ein, oder mehrere Menschen dabey das Leben verlohren hätten, auf zwey Jahre zum Zuchthause, oder zum vierjährigen engen Arrest verurtheilet, außer einem solchen Fall aber, und wenn durch das heftige Jagen und Anpeitschen der Pferde nur ein, oder mehrere Menschen an ihrem Körper, oder sonst an ihren Sachen beschädiget seyn mögten, mit einer Geldbuße von zwanzig bis dreyßig Thalern, und in deren Ermangelung mit drey- bis vierwöchigem Gefängnisse, dem Befinden nach, bey Wasser und Brod bestrafet, und zur Schadensersetzung angehalten werden.

§. 130.

Von wilden und beißenden Thieren, die Jemand tödten oder beschädigen.

Wer wilde oder beißende Thiere hält, und solche unangeschlossen unbehutsamer Weise herumlaufen lässet, soll mit einer Geldbuße von fünf Thalern, und in deren Ermangelung mit achttägigem Gefängniß bestrafet werden. Diese Strafe ist, außer der unter allen Umständen zu leistenden Schadensersetzung, sodann billig zu verdoppeln, wenn dergleichen Thiere bereits wirklich Schaden verursachet haben, oder die schon

einmahl erfolgte Bestrafung fruchtlos geblieben wäre. Hätte ein beissendes Thier einen oder mehrere Menschen am Leibe, oder Leben bereits wirklich beschädiget, so soll, nachdem das Thier sofort getödtet worden *), der Eigenthümer desselben, nach der Größe seiner bewiesenen Fahrläßigkeit, mit vierwöchigem Gefängnisse, oder gar halbjährigem Zuchthause, bestrafet, oder auch zu einer Geldbuße von funfzig bis einhundert Thalern verurtheilet werden. Im Fall aber Jemand sogar wilde oder beißende Thiere auf einen Menschen vorsätzlich anhetzen würde, und jene diesen demnächst am Leibe oder Leben beschädigten, so soll derjenige, welcher solches gethan hat, nach der Größe des Vorsatzes und des zugefügten Schadens, auf ein oder mehrere Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Wenn aber auch durch das An- und Aufhetzen beissender Thiere kein Schade verursacht worden; so soll doch solches schon an und für sich als eine thätliche Injurie angesehen und bestrafet, der Thäter aber überdies zu Leistung einer gerichtlichen Abbitte bey offenen Thüren angehalten werden.

*) Wenn ein beißendes Thier einem Menschen bereits am Leibe oder Leben Schaden zugefüget hätte, so ist es wohl vorzüglich um deswillen, damit es nicht ferner Schaden thun möge, aus dem Wege zu räumen. Zur Hebung alles Misverstandes wird dieses anzuführen nicht überflüßig seyn.

§. 131.

Von der Ersetzung der durch die Tödtung eines Menschen gewirkten Schäden.

Wann ein Todtschlag aus Vorsatz oder Unvorsichtigkeit beweislich begangen worden, so soll, ohne darauf zu achten, ob der Entleibte von vornehmen oder niederem Stande gewesen, und ohne auf die den Todtschläger treffende Strafe zu sehen, nach dem Ermessen Unsers in Kriminalsachen verordneten Obergerichts ein billiges Verpflegungsquantum der nachgelassenen Wittwe und den unbegebenen Kindern des Entleibten zuerkannt, auch ihnen solches allenfalls sofort bey dem Anfange des peinlichen Processes aus den vorhandenen Güthern des Todtschlägers angewiesen, und sodann zum wenigsten mittlerweile eben dasselbe verfüget werden, wenn der Angeschuldigte auf der Flucht begriffen wäre, die Umstände inzwischen einen vorsätzlichen, oder wenigstens aus Unvorsichtigkeit begangenen Todtschlag vermuthen ließen. Wie sich nun von selbst verstehet, daß solche Verpflegung nur in so ferne, als die rechtmäßigen älteren Gläubiger des Todtschlägers nicht darunter leiden, zugesprochen werden könne, so soll gleichwohl dieselbe vor den bloßen Proceß- oder Untersuchungskosten allemahl den Vorzug haben. Dagegen aber mag Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht bey der Bestimmung einer der Wittwe und den Kindern des Getödteten zuzubilligenden Verpflegung auch auf den künftigen Unterhalt der Wittwe und Kinder des Todtschlägers ebenfalls einigen Bedacht nehmen, und solchergestalt

sowohl den letzteren, als der Wittwe und den Kindern des Entleibten, wenn das Vermögen des Todtschlägers nur von geringem Belange ist, nach dem verschiedenen Stande der Personen, ein verhältnißmäßiges Verpflegungsquantum zusprechen. In den Fällen aber soll auf eine Verpflegung der Wittwe und Kinder des Entleibten überall nicht erkannt werden, wenn letzterer, entweder die Verpflegung seiner Frau und Kinder aus seinem Vermögen, oder Erwerb bey Lebzeiten, wirklich nicht bestritten hätte, oder diese ein hinlängliches eigenes Vermögen besitzen, oder sich in dem Zustande, daß sie durch angemessene Arbeiten ihnen selber den Unterhalt genugsam verschaffen können, befinden, oder auch die Tödtung lediglich in dem Zufall ihren Grund gehabt, oder endlich der Entleibte die Thätlichkeiten angefangen und veranlasset hat, und dem Todtschläger etwa nur höchstens eine Ueberschreitung der Gränzen bey der Vertheidigung zu Schulden kommen mögte *).

*) Umständlicher habe ich von dieser Materie gehandelt in dem 4ten Stück meiner Beyträge zur Erläuterung verschiedener, mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien N. *XIV*.

§. 132.

Von zufälligen Todtschlägen.

Würde Jemand wider alle seine Absicht bey Ausübung einer an und für sich erlaubten oder rechtmäßigen Handlung einen Todtschlag begehen, und ihm dabey so wenig in Absicht der Zeit und des Orts,

als

als der Art und Weise, irgend einige Unvorsichtigkeit zur Anschuldigung gereichen, so soll derselbe nicht allein von aller Strafe und Leistung sonstiger Genugthuung freygesprochen, sondern auch nicht einmahl zu der Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilet werden. In zweifelhaften Fällen mag inzwischen besonders auf das Verhalten des Todtschlägers vor und nach der That gesehen, und nach Erforschung aller Umstände derselbe sodann entweder völlig freygesprochen, oder auch, nach der Größe der Unvorsichtigkeit, Inhalts Unserer davon im allgemeinen gemachten Vorschriften, auf eine verhältnißmäßige Strafe erkannt werden.

§. 133.

Von Milderungsgründen bey geschehenen Todtschlägen.

Ein Todtschläger und Mörder soll nicht am Leben, sondern nach richterlichem Ermessen zu öffentlichen Arbeiten, oder zur Gefangenschaft auf ein oder mehrere Jahre verurtheilet werden, wenn der Wundbericht es annoch zweifelhaft ließe, ob die Wunde nach ihrer dermahligen, oder besonderen Beschaffenheit den Tod des Entleibten unvermeidlich habe nach sich ziehen müssen; ferner, wenn die Besichtigung des Entleibten nicht auf vorgeschriebene Art und Weise veranstaltet worden, oder gewisse Umstände, die nach geschehener Verwundung, ohne Verschulden des Thäters, erfolgten, eine Wunde, die an und für sich nicht tödtlich war, dennoch dazu gemacht hatten. Im übrigen aber ist bey der Bestimmung der Strafe begangener Todtschläge vorgeschriebenermaßen am meisten auf des Thäters

eigentlich gehegte Absicht zu sehen (§. 125); dabey aber auch, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auf die Völlerey, Jugend, heftige Leidenschaft, Irthum, Reue, und andere die Größe des Vorsatzes vermindernde Umstände, ebenfalls vieler Betracht zu nehmen.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Vergiften und dem Gebrauch anderer schädlichen Mittel.

§. 134.

Von der Strafe derjenigen, die einem Menschen durch Gift das Leben, den Verstand, oder die Gesundheit rauben.

Der, oder diejenigen, welche vorsätzlicher Weise einem Menschen, entweder durch eigentliches Gift, oder durch andere, dem menschlichen Körper entweder überhaupt, oder wenigstens unter den zutreffenden Umständen, schädliche Materie das Leben rauben, sollen, wenn hierauf ihre eigentliche Absicht gerichtet gewesen, als Mörder beschriebenermaßen am Leben bestrafet, auch mag die Strafe, aus den bey Mordthaten angeführten Ursachen, überdieß geschärfet werden (§. 126). Würde aber Jemand einen Menschen durch Gift, oder durch eine andere schädliche Materie seines Verstandes, oder seiner Gesund-

sundheit böslicher Weise berauben, ohne ihn zugleich zu tödten, oder ihn zwar tödten, jedoch ohne daß darauf seine Absicht unmittelbar gegangen wäre, wenn solche gleich auf eine Schadenszufügung überhaupt abgezwecket hätte, so soll derselbe auf zehn Jahre, und, im Fall die vorhergehende üble Lebensart keine Hofnung zur Besserung übrig ließe, auf Lebenszeit zum Festungsbau, oder zu andern schweren Arbeiten, nachdem er zuvor öffentlich am Pfahl, bis das Blut nachgeflossen, mit gewöhnlichen Ruthen gepeitschet worden, verurtheilet werden. Eine von mehreren verübte, oder eine versuchte Giftmischung aber ist nach denjenigen Vorschriften, die von gemeinschaftlichen und von versuchten Verbrechen überhaupt, und von Todtschlägen besonders gemacht worden, zu bestrafen (§. 33. 128).

§. 135.

Vom Vergiften der Thiere, Brunnen, Viehweiden, und anderer zur menschlichen Nahrung gehörigen Dinge.

Wer Viehweiden, Thiere, Brunnen und andere Dinge, die auf den Unterhalt und die Gesundheit einzelner oder mehrerer Menschen Einfluß haben, böslicher Weise vergiftet, der soll, wann dieser oder jener Mensch dadurch sein Leben, seinen Verstand, oder seine Gesundheit verlohren hätte, Inhalts der in dem vorigen Paragraph gemachten Vorschriften, als ein Mörder am Leben bestrafet werden, wenn auf die Tödtung seine Absicht unmittelbar gerichtet gewesen. Hätte jedoch die Vergiftung zwar noch keinen Schaden gestiftet, gleichwohl aber eine gefährliche Absicht gehabt; so

soll der Thäter auf vier Jahre zu schweren Arbeiten verurtheilet werden. Würde Jemand, entweder bloß aus sträflichem Muthwillen, oder, um seinem Nächsten Schaden zuzufügen, inzwischen doch auf eine für Menschen Leben eben nicht gefährliche Art und Weise, diese oder jene Sachen, oder Hausthiere vergiften, so soll er nicht allein allen verursachten Schaden dem Beschädigten doppelt vergüten, sondern auch mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Dienstpflichtige Leute auf dem Lande aber sind wegen eines solchen Unfugs zu vierwöchicher ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit anzuhalten. In Ermangelung der zu leistenden Schadensersetzung aber mag es bey Unsern dieserhalb im allgemeinen gemachten Vorschriften das Bewenden behalten (§. 41), bey beschwerenden Umständen aber in dem zuletzt angeführten Fall auf eine halbjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 136.

Vom unvorsichtigen Verkauf der Gifte.

Wenn gleich bey einer Vergiftung, die allein in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, es bey den allgemeinen Vorschriften von Verbrechen aus Unvorsichtigkeit der Regel nach das Bewenden behält (§. 14. 15.), so sollen gleichwohl die Apotheker, Kräuter- und andere Kaufleute, die Gifte, oder andere Inhalts Unserer publicirten Medicinalordnung dem menschlichen Körper, entweder schlechterdings, oder doch unter gewissen Umständen schädliche Sachen an unbekannte, oder wenigstens an solche Leute, bey denen sie wegen

gen eines guten und unschädlichen Gebrauchs nicht völlig gesichert waren, ohne beglaubtes Zeugniß eines von Uns privilegirten Arztes, oder einer andern seshaften Person von bekannten guten Grundsätzen verkaufen, oder sonst überlassen, selbst in dem Fall, daß noch kein Schade erfolget seyn mögte, mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, oder bey dem Mangel derselben, mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet, auch soll diese Strafe bey der zwoten gleichen Vergehung verdoppelt werden. Würde, nach vorgängiger zweymahligen Bestrafung, Jemand sogar zum dritten Mahl eines unvorsichtigen Verkaufs, oder Handels und Gewerbes mit Giften, oder mit andern der menschlichen Gesundheit schädlichen Sachen überwiesen werden, der ist, wenn gleich dadurch noch überall kein Schade verursachet wäre, seines bisher vielleicht gehabten Privilegiums, oder seiner Befugniß, mit dergleichen Sachen handeln zu können, auf immer verlustig zu erklären, und dem Befinden nach noch überdieß mit vier- bis sechswöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen.

§. 137.

Von ungeschickten und unvorsichtigen Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Badern und Hebammen.

Würde ein Arzt, Wundarzt, Apotheker, Bader, oder eine Hebamme bey dem Gebrauch, oder der Zubereitung gewisser Arzeneyen, oder anderer Mittel, oder überhaupt bey Ausübung ihrer Kunst einen hohen Grad der Unvorsichtigkeit beweisen, und dadurch Jemanden an seiner Gesundheit Schaden verursachen, so sollen sie in dem Fall, daß damit eine genugsam bewie-

sene Ungeschicklichkeit verbunden wäre, nicht allein auf zwey Jahre, sondern auch sodann, woferne sie nicht, nach ausgestandner Prüfung überdieß beglaubte Zeugnisse von ihrer erlangten mehreren Geschicklichkeit beybringen, noch weiter des Rechts zu praktisiren, oder ihre Kunst zu treiben, verlustig erkläret, auch zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten, bey beschwerenden Umständen aber sogar an ihrem Vermögen oder Leibe, auch mit Erklärung der gänzlichen Unfähigkeit, ihre Kunst jemahl wieder treiben oder anfangen zu können, bestrafet werden. Hätten aber diese Personen sich lediglich im Gebrauch gewisser Arzneyen, oder anderer Mittel unvorsichtig betragen, ohne daß sie einer wirklichen Ungeschicklichkeit überführet werden könnten, so sollen sie, außer der obliegenden Schadensersetzung, den Umständen nach, mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis funfzig Thalern, und in deren Ermangelung, mit einem vierzehntägigen bis vierwöchigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet, bey nochmahliger Wiederholung, oder bey einer aufs neue bewiesenen Unvorsichtigkeit aber für gänzlich unfähig, die mediciniſche oder chirurgiſche Praxin, oder ihre Kunst ferner treiben zu können, erkläret werden.

§. 138.

Von Pfuschern und Marktschreyern.

Oeffentliche Pfuscher und Marktschreyer, die in Unsern Staaten nicht seßhaft, folglich auch wegen ihrer angeblich habenden Wissenschaften von Unserm

Kollegio medico weder gehörig geprüfet worden, noch zur Ausübung ihrer vermeinten Kunst von Uns Erlaubniß erhalten haben, sollen in Unsern Ländern nirgends geduldet, und im Fall sie sich dennoch einschleichen würden, bey Vermeidung einer vierjährigen Zuchthausstrafe bedeutet werden, Unsere Staaten in Zukunft gänzlich zu meiden. Würde aber dieser oder jener von Unsern eigenen Unterthanen, ohne daß er sich vorher einer gesetzmäßigen Prüfung Unsers Kollegii medici unterworfen hätte, und darin tüchtig befunden worden, durch Ungeschicklichkeit oder Unfleiß in Treibung der Arzney, oder Wundarzney einer oder mehreren Personen an ihrer Gesundheit Schaden zufügen, so soll derselbe nicht allein zur Schadensersetzung, Inhalts Unserer Vorschriften von der Genugthuung eines ohne Schuld Verwundeten (§. 269), angehalten, sondern auch überdieß, den Umständen nach, auf zwey bis vier Jahre zum Zuchthause verurtheilet, außer dem Fall eines zugefügten Schadens aber mit einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Würden dem ohngeachtet dergleichen Leute sich mit den innerlichen oder äußerlichen Kuren ferner abgeben, ohne sich durch die erfolgte Bestrafung davon abhalten zu lassen, so sollen sie bey zugefügtem Schaden, außer der etwanigen Ersetzung desselben, mit Leistung vier- bis sechsjähriger öffentlichen Arbeit, in Ermangelung eines verursachten Schadens aber mit halbjährigem Zuchthause bestrafet werden. Sollte aber auch diese zweymahlige Bestrafung ebenfalls fruchtlos bleiben,

und der Pfuscher sein sonst getriebenes Gewerbe dennoch weiter fortsetzen, so ist er sodann Sicherheits halben in Unser Arbeitshaus zu bringen, und darin, bis kein Schade und Gefahr von ihm weiter zu besorgen stehet, zu mäßiger Arbeit anzuhalten. Damit auch allen Pfuschereyen zum Nachtheil der menschlichen Gesundheit nach aller Möglichkeit in Zukunft vorgebeuget werde, so soll eines jeden Orts Obrigkeit hiedurch aufs nachdrücklichste angewiesen seyn, solchen angeblichen Aerzten, Wundärzten, Badern oder Hebammen, die mit keinem genugsamen Zeugniß ihrer erlangten Geschicklichkeit von Unserm Kollegio medico besonders versehen, zugleich gehörig beeidiget, oder doch von Uns unmittelbar privilegiret sind, die Ausübung ihrer angeblichen Kunst, bey Vermeidung einer aus eigenen Mitteln zu bezahlenden Geldbuße von zwanzig Thalern, und nach Befinden noch höherer Ahndung, nicht zu gestatten, vielmehr Unsern zur Hinderung der Pfuscherey und Marktschreyerey gemachten Vorschriften genau nachzugehen.

§. 139.

Von den Pflichten der Obrigkeit bey scheinbaren Vergiftungen.

Alle und jede Gerichte sollen bey einer, dem Gerüchte, oder sonst der Wahrscheinlichkeit nach, vorgefallenen Vergiftung, die genaue Besichtigung des Getödteten, Inhalts Unserer Proceßordnung, durch den Kreisarzt und Wundarzt, oder in deren Ermangelung, durch einen andern geprüften und beeidigten Arzt und Wundarzt, ohne Anstand verfügen. Wann die

die Kunstverständigen sich nicht mit völliger Gewißheit zu behaupten getrauen, daß der Getödtete einzig und allein von dem empfangenen Gift, oder einer andern beygebrachten schädlichen Materie gestorben, folglich sein Tod unmittelbar daher entstanden sey, so soll die Giftmischung, wenn gleich der Angeschuldigte seine böse Absicht dadurch unumwunden eingestünde, nicht für vollendet angesehen, vielmehr die Strafe nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen lediglich bestimmet werden.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von dem Aeltern- und Kindermord, und dem Todtschlage naher Anverwandten.

§. 140.

Worauf es besonders bey einem Kindermorde ankomme?

Bey einem Kindermorde soll nicht sowohl auf die dem neugebohrnen Kinde zugefügte Gewaltthätigkeit, und auf dieses oder jenes an demselben etwa bemerkte Kennzeichen des gehabten Lebens allein, vielmehr darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob das angeblich getödtete Kind nach den wesentlichen Theilen seines Körpers vollständig, und überdieß, entweder zur gewöhnlichen, oder doch wenigstens zu einer solchen Zeit gebohren sey, da es nach bewährter medicinischen Erfahrung nicht allein lebendig hätte gebohren,

ren, sondern auch beym Leben erhalten werden können. Wie nun die Untersuchung dieserhalb, Inhalts Unserer von der Besichtigung getödteter Körper im allgemeinen gemachten Vorschriften, mit allem gehörigen Fleiß und Genauigkeit anzustellen ist, so soll ein Kindermord sodann für vollendet und genugsam bewiesen angesehen werden, wenn, nach dem mit sattsamen Gründen unterstützten Zeugnisse des zugezogenen Arztes und Wundarztes der erfolgte Tod eines nach der Geburth wirklich gelebten vollständigen Kindes nicht sowohl in natürlichen Ursachen, als vielmehr, entweder in eigentlichen Gewaltthätigkeiten, oder doch in dem unterlassenen Gebrauch der zu seiner Erhaltung unumgänglich erforderlichen Pflege, oder in andern bösen Handlungen der Mutter, oder derjenigen Person, deren Aufsicht ein solches Kind überlassen war, gegründet befunden wird. Würde daher die Nabelschnur eines neugebohrnen Kindes abgerissen befunden, und ergäbe sich sodann bey der angestellten Besichtigung aus den leergefundenen Blutgefäßen, daß die nicht geschehene Verbindung der Nabelschnur den Tod des Kindes verursachet hätte, so soll diejenige Person, welche die Verbindung der Nabelschnur geflissentlich unterlassen, von deren Nothwendigkeit sie gleichwohl geständlicher, oder bewiesenermaßen vorher genugsame Wissenschaft gehabt hatte, es mag übrigens die Mutter selber, oder eine andere Person, deren Aufsicht das neugebohrne Kind anvertrauet war, seyn, der Regel nach, als eine eigentliche und vorsätzliche Kindermörderinn angesehen und bestrafet werden.

§. 141.

§. 141.

Von der Strafe einer Mutter, Groß- oder Aeltermutter, die ihre neugebohrnen Kinder oder Enkel tödten.

Würde eine Mutter, Groß- oder Aeltermutter ihr eigenes neugebohrnes Kind oder Enkel, das bewiesenermaßen nicht allein nach der Geburth gelebet hatte, sondern auch nach seiner körperlichen Beschaffenheit vollständig befunden worden, tödten, auch nicht allein ihren gehabten bösen Vorsatz bey der That, sondern auch die sogar vor der Entbindung gehegte Absicht, ihr Kind oder Enkel, wenn es lebendig zur Welt kommen würde, zu tödten, eingestehen, oder derselben rechtlicher Art nach überwiesen werden, so soll sie, ohne zu unterscheiden, ob das Kind in oder außer der Ehe erzeuget oder gebohren worden, und ohne das Geschlecht des getödteten Kindes in Betracht zu ziehen, bey dem Mangel erheblicher Milderungsgründe, als eine eigentliche Mörderinn angesehen, und daher mit dem Beil vom Leben zum Tode gebracht, ihr Körper auch ohne Sarg an der Gerichtsstelle, mit darüber gesetztem Pfahl und Inschrift, eingescharret werden. Diese Strafe ist bey beschwerenden Umständen noch überdieß dergestalt, wie vom Mörder vorgeschrieben, zu schärfen (§. 126). Würde aber, entweder bey dem gänzlichen Mangel des Leichnahms, oder wegen der bereits eingetretenen Fäulniß, die regelmäßige Besichtigung eines angeblich ermordeten Kindes nicht geschehen können, und daher sowohl das Leben, als die Tödtung desselben, lediglich auf das Bekenntniß der Angeschuldigten, wenn gleich

solches nach Maßgabe der Acten scheinbar wäre, beruhen, oder sollte auch der gewaltsame Tod eines neugebohrnen lebendigen und vollständigen Kindes zwar der Mutter zuzuschreiben, gleichwohl aber aus den Umständen keine besondere Geflissenheit, oder ein schon vor der Entbindung gehegter böser Vorsatz, das neugebohrne Kind umzubringen, zu erkennen seyn; so mag die Kindermörderinn mit der Lebensstrafe verschonet, und auf sechs bis acht Jahre zur Zucht- oder Spinnhausarbeit verurtheilet werden. Wäre aber selbst das Bekenntniß der Angeschuldigten annoch zweifelhaft, so ist nur auf eine Zucht- oder Spinnhausstrafe von zwey bis vier Jahren zu erkennen.

§. 142.

Von der Tödtung einer unvollständigen Geburth, oder von den Gewaltthätigkeiten, die solchen Kindern, die vor, in, oder nach der Geburth verstorben gewesen, zugefüget worden.

Würde eine Mutter ihr neugebohrnes Kind, das nach der Geburth zwar noch gelebet hatte, allein, entweder wegen der Unvollständigkeit der Theile seines Körpers, oder wegen der ungewöhnlichen Zeit, da es gebohren worden, nach bewährten Erfahrungen nicht hätte beym Leben erhalten werden können, vorsätzlicher Weise tödten, so soll sie auf zwey bis vier Jahre zum Zucht- oder Spinnhause verurtheilet werden. Auf gleiche Weise ist auch diejenige zu bestrafen, die zwar sowohl den Vorsatz, ihr Kind zu tödten, als das Leben desselben nach der Geburth, und die dem Kinde wirklich zugefügte Gewaltthätigkeit eingestehet, allein

dabey

dabey das Zeugniß des zugezogenen Arztes und Wundarztes wider sich hat, daß das Kind schon vor, in, oder bey der Geburth aus natürlichen Ursachen verstorben gewesen sey.

§. 143.

Von denjenigen, die neugebohrne Kinder verbluten lassen.

In dem Falle, da eine Mutter ihrem neugebohrnen Kinde die Nabelschnur zu verbinden, geflissentlich und in der Absicht, um solches dadurch zu tödten, unterlassen hat, auch darin der wahre Grund des Todes eines solchen Kindes gefunden wird, soll es bey der beschriebenen Strafe vorsätzlicher Kindermörderinnen lediglich das Bewenden behalten (§. 140. 141.). Eine junge und unerfahrne Person aber, die zum ersten Mahl gebohren hat, und, nach den Umständen zu urtheilen, entweder von der Nothwendigkeit, neugebohrnen Kindern die Nabelschnur zu verbinden, oder von der Art und Weise, die dabey zu beobachten, nicht unterrichtet gewesen, soll, wenn sie gleich dadurch zu der erfolgten Verblutung, mithin zu dem Tode des neugebohrnen Kindes eine unmittelbare Veranlassung gegeben hatte, doch nur den Umständen nach, auf zwey bis vier Jahre zum Zucht- oder Spinnhause verurtheilet werden.

§. 144.

Vom versuchten Kindermord, und besonders von der Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindungszeit.

Wenn gleich ein nicht vollbrachter und versuchter Kindermord, Inhalts derjenigen Vorschriften, die

von versuchten Verbrechen überhaupt festgesetzet worden (§. 33), zu bestrafen ist, so soll gleichwohl eine Weibsperson, die, bewiesenermaßen, ihre Schwangerschaft, besonders aber ihre Entbindungszeit, geflissentlich zu verheimlichen gesucht hat, und demnächst wirklich ohne Beystand entbunden worden, wenn anders das Kind lebendig und gesund gebohren gewesen, und keine genugsame Muthmaßungen wegen eines wirklich vorgehabten Kindermordes vorhanden sind, mit vierzehntägigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Hätte aber ein vollständig gebohrnes Kind, das erweislich bey dem Mangel der nöthigen Hülfe verstorben, beym Leben erhalten werden können, wenn dessen Mutter die Entbindung nicht vorsätzlich auf heimliche Art veranstaltet hätte, und daher bey derselben nicht hülflos gewesen wäre, so soll die Mutter, bey ermangelndem Eingeständniß der Absicht zu tödten, auf ein bis zwey Jahre, bey eingestandenem oder bewiesenem vorhergehegten Vorsatz aber, das Kind allenfalls, wenn es nicht von selbst sterben würde, umzubringen, oder es doch aus Mangel an Hülfe und Beystand, umkommen zu lassen, auf vier bis sechs Jahre zum Zucht- oder Spinnhause verurtheilet werden.

§. 145.

Vom Kindermorde aus Unvorsichtigkeit.

Würde die Unvorsichtigkeit der Mutter, oder einer andern Person, der die Aufsicht eines Kindes anvertrauet gewesen, zu dem Tode desselben eine unmittelbare Veranlassung geben, und zugleich von der Beschaf-

Beschaffenheit seyn, daß sie von dergleichen Leuten, von denen sie bewiesen worden, nach ihren schädlichen Folgen leicht hätte vorhergesehen, und solchergestalt vermieden werden können, so soll sie mit einem halbjährigem Zuchthause bestrafet werden. Außer diesem Fall aber, ist eine jede Fahrläßigkeit, die zu dem Tode eines Kindes eine unmittelbare Veranlassung giebet, nach ihrer Größe mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod zu bestrafen.

§. 146.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Würde eine Mutter ihre Leibesfrucht, entweder durch Arzney oder andere Mittel, vorsäßlicher Weise abtreiben, oder sonst auf andere Weise im Mutterleibe tödten, auch die That, nach dem Erachten des zugezogenen Arztes und Wundarztes ihre Richtigkeit haben, so soll dieselbe, wenn die Hälfte der Schwangerschaft bereits verflossen gewesen, und geständlichermaßen schon Bewegungen der Leibesfrucht verspühret worden, mit vierjähriger [a]), außer diesen Umständen aber, und wenn die Abtreibung der Leibesfrucht gleich im Anfange der Schwangerschaft geschehen, mit einjähriger Zucht- oder Spinnhausarbeit bestrafet werden. Eine Person jedoch, die zwar abtreibende Mittel, allein ohne Wirkung, gebrauchet hatte, also, daß dennoch das Kind lebendig und gesund zur Welt gekommen, soll ihres gehegten bösen Vorsatzes halben mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Diejenigen aber, die zur Abtreibung der

Leibesfrucht vorsätzlicher Weise behülflich sind und solche befördern, sollen, ohne zu unterscheiden, ob sie von den schwangern Personen zur Leistung ihrer Dienste angesprochen worden, oder ob sie solche freywillig und unaufgefordert geleistet haben, nach der Verschiedenheit der Fälle, die von der Mutter bemerket worden, auf gleiche Weise bestrafet werden [b]). Wäre aber durch den Gebrauch abtreibender Mittel der Tod der Mutter selbst verursachet worden, so soll, wenn hierauf des Thäters Absicht unmittelbar gegangen, auf die Strafe einer vollendeten Vergiftung, wäre es aber nicht die Absicht gewesen, auf die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf vier bis sechs Jahre erkannt werden.

a) Nach dem gemeinen Kriminalrecht in Teutschland, findet zwar in dem angezogenen Fall sogar die Todesstrafe statt, s. meine Grundsätze des Teutschen Peinl. Rechts §. 284. Da es aber gleichwohl immer ungewiß bleibet, ob, wenn auch die Abtreibung unterblieben wäre, dennoch ein vollständiges Kind, das beym Leben zu erhalten gewesen, bey den mancherley Zufällen, denen eine Mutter während der Entbindung, und bis solche wirklich geschehen, unterworfen ist, mögte gebohren worden seyn, so scheinet mir die angenommene gelindere Meynung, wenn die Frage von einem allererst zu gebenden Gesetz ist, allerdings den Vorzug zu verdienen.

b) Mögte es gleich scheinen, daß die Fälle: ob die Mutter, oder eine andere Person, den Abort befördert hatte, in ihrer Moralität sehr unterschieden wären, und daher auch eine unterschiedene Strafe verdienen müßten, so ist gleichwohl zu erwägen, daß, um dergleichen üblem Rathgeben vorzubeugen, das

uner-

unerfahrnen Dirnen zum Gebrauch abtreibender Mittel eine vorzügliche Veranlassung giebet, und zum mindesten auf derselben Gesundheit den traurigsten Einfluß hat, hier, wo nicht einerley Fall sey, doch das gemeine Wohl zum wenigsten die Schärfung der Strafe bey solchen üblen Rathgebern vollkommen rechtfertige.

§. 147.

Von Gewaltthätigkeit und Schrecken, die schwangern Personen zugefüget werden.

Würde Jemand einer schwangern Person vorsätzlicher Weise Gewaltthätigkeit zufügen, oder Schrecken einjagen, und dadurch zum Abort derselben Anlaß geben, der soll, wenn seine Absicht auf letztern unmittelbar gerichtet gewesen, auf gleiche Weise, als in dem vorhergehenden Paragraph von dem vorsätzlichen Gebrauch abtreibender Mittel angeführet worden, bestrafet werden. Diejenigen Gewaltthätigkeiten oder Schrecken hingegen, die schwangern Personen, ohne Absicht sie zu tödten, oder einen Abort zu befördern, gleichwohl geflissentlich, zugefüget werden, sollen, bewandten Umständen nach, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod, bestrafet werden.

§. 148.

Von dem Aussetzen neugebohrner Kinder.

Würde Jemand, es sey Vater oder Mutter, oder eine andere Person, ein neugebohrnes, oder ein anderes Kind unter sieben Jahren, es mag im übrigen in oder außer der Ehe gebohren seyn, den Vorge-

setzten Unsers Fündelhauses übergeben, auch sich bey der Ablieferung nach der Vorschrift Unserer Fündelkinderordnung verhalten, so soll ihm daraus kein Verbrechen gemacht, folglich deshalb nicht weiter nachgeforschet, vielmehr dem Ueberbringer ein Empfangsschein gegeben, und für den Unterhalt und die Pflege des Kindes auf öffentliche Kosten gesorget werden [a]). Wenn hergegen Väter oder Mütter, oder andere Personen, einzeln oder gemeinschaftlich, ein neugebohrnes, oder anderes zartes Kind unter sieben Jahren, gefährlicher Weise aussetzten, auch solches besonders in der Absicht gethan hätten, daß das Kind sterben möge, so soll in dem Fall, daß es demnächst auch wirklich stürbe, die wegen vollbrachter Mordthaten beschriebene Todesstrafe statt finden (§. 126). Wäre aber die Aussetzung zwar nicht in der Absicht, das Kind dadurch ums Leben zu bringen, geschehen, inzwischen gleichwohl der Tod des Kindes, entweder wegen der Zeit, oder des Orts, oder der Witterung, oder der Art und Weise wirklich erfolget; so soll der Thäter auf zehn Jahre, und im Fall das so gefährliche Weise ausgesetzte Kind, gleichwohl beym Leben hätte erhalten werden mögen, auf vier Jahre zu angemessenen öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Wäre die Aussetzung eines neugebohrnen, oder andern Kindes unter sieben Jahren, an sich zwar nicht von der Beschaffenheit, daß das Kind dadurch eigentlichen Todesgefahren bloßgestellet worden, gleichwohl aber der Tod desselben dennoch durch solche Umstände, die der Angeschuldigte nicht vorher sehen konnte, veranlasset worden; so soll die Aussetzung mit der Verurthei-

urtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf zwey Jahre bestrafet werden. Würde ein Kind, das nicht auf eine gefahrvolle Art ausgesetzet worden, lebendig und gesund gefunden, so ist die That, den Umständen nach, mit drey monatlicher bis halbjähriger Zucht- oder Spinnhausarbeit zu bestrafen [b]), das Kind aber, bey Mittellosigkeit seiner Aeltern, bis es seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, bey Handwerkern, Bürgers- oder Landleuten, aus der Fündlingskasse zu unterhalten. Dem Kinde oder Fündlinge mag hienächst die geschehene Aussetzung, oder die Ueberlieferung ins Fündelhaus, in Erwählung seines künftigen Gewerbes und Handthierung niemahl zu einigem Anstoß gereichen, vielmehr soll solches für Zunft- und Innungsfähig angesehen werden. Zu dem Ende soll, wenn das Kind herangewachsen, und zur Erlernung eines Gewerbes geschickt ist, das Amt, oder die Innung, dessen Gewerbe es sich gewidmet hat, nach geschehener Meldung, binnen dreyen Monathen dafür zu sorgen gehalten seyn, daß der Fündling bey einem geschickten Amtsmeister, zur Erlernung derjenigen Kunst oder desjenigen Gewerks, womit es sich zu ernähren gedenket, angebracht werde. Ein hierunter bewiesenes ungehorsames Betragen soll an dem ganzen Amt, oder an denjenigen einzelnen Gliedern desselben, die sich hierunter pflichtwidrig bezeigen, mit einer aus eigenen Mitteln zu bezahlenden Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestrafet, und bey ferneren Ungehorsam diese Strafe bis zur Bezahlung des Dreyfachen erhöhet werden [c]). Bey ermangelndem vollständigen Beweise, daß ein ausgesetztes Kind bereits die heilige Taufe

erhalten habe, soll dafür von Obrigkeitswegen gesorget, dem von einer unbekannten Person dem Kinde angehängten Zettel aber, wenn darinn bloß im allgemeinen, daß das Kind bereits die Taufe empfangen habe, wiewohl ohne Anführung des Orts, wo solches geschehen, gemeldet wird, nicht geglaubet werden.

a) Es ist hier der Ort nicht, näher zu untersuchen, wie die Verpflegung der Fündlinge am besten geschehen könne; inzwischen beweiset, meinem wenigen Bedünken nach, die Erfahrnng, daß anstatt viele solche unglückliche Kinder beysammen in einer Wohnung, oder in einem Behältnisse zu verpflegen, es allemahl gerathener sey, sie bey Handwerkern, Bürger- oder Landleuten unterzubringen. Denn theils wird hiedurch, nach bekannter Erfahrung, die Sterblichkeit der Fündlinge vermindert, theils hat solches auch auf die künftige Lebensart solcher Kinder zuweilen einen guten Einfluß.

b) Diese Strafe dürfte sich um so mehr rechtfertigen, als bey einer vorhandenen öffentlichen Anstalt, uneheliche Kinder unterzubringen, dem Angeschuldigten bey einer gleichwohl geschehenen Aussetzung alle irgend scheinbare Entschuldigung mangelt.

c) Da gewöhnlich die Innungen und Aemter, um dergleichen unglückliche Kinder zu entfernen, und bey ihren Vorurtheilen zu bleiben, vorzuwenden pflegen, daß sie keine Lehrlinge nöthig hätten, so scheinen mir die vorgeschlagenen Maßregeln in alle Wege zweckmäßig zu seyn. Bey einzelnen Künstlern und Gewerken, die in keinem geschlossenen Amte sind, findet sich meistentheils wenigere Schwierigkeit in Annahme der Fündlinge und der unehelichen Kinder überhaupt.

Würden

Würden solche sich aber demungeachtet ergeben, so mögte auch bey einzelnen Künstlern und Gewerkern dieselbe Strafe, die von ganzen geschlossenen Aemtern und deren Gliedern angenommen worden, ebenfalls in Anwendung zu bringen seyn.

§. 149.

Von der Strafe solcher Aeltern, die ihre Kinder oder Enkel nicht sofort bey, oder in der Geburth tödten, imgleichen von Vater- und Muttermördern.

Derjenige Vater, oder diejenige Mutter, die ihr Kind, Enkel oder Enkelin, nicht sowohl bey, oder unmittelbar nach der Geburth, als vielmehr in der Folgezeit vorsätzlicher Weise tödten, sollen als eigentliche Mörder angesehen, und solchergestalt am Leben bestrafet, auch mag die beschriebene Strafe bey vorhandenen beschwerenden Umständen angeführtermaßen geschärfet werden (§. 126). Auf gleiche Weise, das heißt, als eigentliche Mörder, sind auch diejenigen Kinder oder Enkel, die ihre Väter oder Mütter, oder einen von ihren Großältern, vorsätzlicher Weise tödten, zu bestrafen, auch ist die beschriebene Todesstrafe bey vorhandenen beschwerenden Umständen überdieß, wie von Mördern überhaupt verordnet worden, zu schärfen.

§. 150.

Von einer vorsätzlichen Tödtung des Ehegatten oder nahen Anverwandten, oder der Brodherrschaft.

Würden Ehegatten, Brüder und Schwestern, sie mögen nun voll oder halbverschwistert seyn; ferner diejenigen, die in einem bey der Frage von Zulas-

sung der Ehe nach göttlichem Gesetz verbothenen Grade verwandt sind, einander vorsätzlicher Weise das Leben rauben, oder auch Bediente beyderley Geschlechts ihre Brodherrschaft, oder einer denjenigen, der ihn als sein Kind ansahe und den Unterhalt gab, böslicher Weise tödten, so soll in allen diesen Fällen auf die beschriebene Todesstrafe wegen Mordthaten erkannt, und solche aus den festgesetzten Ursachen allenfalls geschärfet werden (§. 126). Dahingegen mag ein Todtschlag unter andern Verwandten, imgleichen unter Lehr- oder Schulmeistern und ihren Lehrlingen, oder Pflegkindern, bey dem Mangel der Eigenschaften eines förmlichen Mordes, nur dergestalt, als von vorsätzlichen Todtschlägen im Allgemeinen vorgeschrieben worden (§. 127), bestrafet werden.

§. 151.

Von demjenigen, der mit der Kindermörderinn vor begangener That in Unzucht gelebet hatte.

Derjenige, der mit der Kindermörderinn vorher in Unzucht gelebet, auch von ihrer daher rührenden Schwangerschaft Wissenschaft gehabt, und den nachhin erfolgten Kindermord, nach allen Umständen zu urtheilen, wahrscheinlich vermuthen müssen, gleichwohl zur Abwendung desselben keine zweckdienliche Mittel angewandt, auch der zuständigen Obrigkeit davon in Zeiten keine Anzeige gemacht, soll, den Umständen nach, auf drey Monathe zum Zuchthause, oder halbjährigem engen Arrest verurtheilet werden. Wie es sich aber im übrigen von selbst verstehet, und hiedurch noch zum Ueberfluß besonders vorgeschrieben wird,

daß

daß ein Schwängerer, der um den Kindermord mit gewußt, und daran durch Hülfleistung, Zuredung, oder Rathsertheilung böslicher Weise Antheil genommen, den Umständen nach, als ein Kindermörder am Leben zu bestrafen sey (§. 149); so sollen auch diejenigen überhaupt, die einen im Werk gewesenen Kindermord, ob sie gleich gekonnt, nicht verhindert, oder nicht einmahl angezeiget haben, nach den allgemeinen Vorschriften, die von dem Nichthindern und der unterlassenen Anzeige im Werk gewesener Verbrechen überhaupt festgesetzet worden (§. 49. 50), bestrafet werden.

§. 152.

Von den bey Kindermörderinnen in Anwendung kommenden Milderungsgründen.

Wenn gleich die jungen Jahre, die Einfalt, die gleich nach begangener Missethat bezeigte Reue, und die heftige Gemüthsbewegung einer Kindermörderinn, nur unter den im allgemeinen vorgeschriebenen Einschränkungen zu einiger Entschuldigung und Milderung der Strafe gereichen dürfen; so soll dennoch, wie bereits überhaupt vorgeschrieben worden (§. 141), in den Fällen, da die Umstände den vorhergehegten Vorsatz und die völlige Ueberlegung bey der That nicht auffallend zu erkennen gäben, vielmehr von Unwissenheit, Uebereilung, oder Unvorsichtigkeit zeugten, oder es auch an einem genugsamen Beweise der That selbst mangelte, nicht sowohl auf die Todesstrafe, als vielmehr auf die Verurtheilung zum Zucht- oder Spinnhause, vorgeschriebenermaßen, erkannt werden.

§. 153.

Von der besonderen Obliegenheit der Hebammen in Ansehung lediger und wahrscheinlich schwangerer Dirnen, wie auch von andern Mitteln zur Verhütung des Kindermordes.

Um den Kindermord auf alle mögliche Weise zu verhüten, sollen die Hebammen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande hiedurch ein vor allemahl auf das nachdrücklichste angewiesen seyn, auf verdächtige ledige Frauenspersonen ihres Orts, die sie aus sonst gegründeten Merkmahlen für schwanger halten, fleißig Acht zu haben, und im Fall sie die vorhandene Schwangerschaft den Umständen nach wahrscheinlich vermuthen müssen, davon der zuständigen Obrigkeit zur Verhütung alles Unfugs sofort Nachricht zu ertheilen. Bey Unterlassung dessen soll eine solchergestalt pflichtvergessene Hebamme mit einer zum Besten Unserer Acouchier- Verpflegungs- und Kinderhausanstalten zu verwendenden Geldbuße von zehn Thalern, oder in deren Mangel, mit vierzehntägigem Gefängniß, bey beschwerenden Umständen, oder bey mehrmaliger Hindansetzung ihrer Obliegenheit aber mit dem Verlust ihres Dienstes bestrafet werden. Auch die Herrschaft soll es an einer genauen Aufsicht über ihre Dienstmägde nicht ermangeln lassen, auch bey entdeckter Schwangerschaft, oder nur wahrscheinlichen Vermuthungen, dieserhalb, anstatt sie durch eine schleunige Entlassung ihrer Dienste in hülflose und verzweifelungsvolle Umstände zu versetzen, solche vielmehr so lange bey sich behalten, bis von Seiten der Anverwandten, oder von Policey wegen, oder sonst für

ihre

ihre gute Verpflegung und Entbindung geſorget werden könne. Eine Herrſchaft, die hierunter Vorſchrifts-widrig verfährt, iſt mit einer Geldbuße von funfzig Thalern, zum Beſten Unſerer Acouchier- Kinder- und Fündelhausanſtalten, und in deren Mangel, mit einem vierwöchigen Gefängniß zu beſtrafen. Damit auch der Mangel eines gehörigen Unterhalts und der Verpflegung nicht den Kindermord befördern, vielmehr die unſchuldigen Kinder, ſo viel möglich, zum Beſten des Staats erhalten und erzogen werden mögen, ſoll mit dem forderſamſten zur Errichtung, ſowohl eines Acouchierhoſpitals für arme Wöchnerinnen die Anſtalt getroffen, als ſonſt für den Unterhalt der Fündel- und anderer unehelich gebohrnen Kinder geſorget, und demnächſt von dieſen und andern zum Beſten armer Wöchnerinnen und hülfloſer Kinder getroffenen Verfügungen öffentliche Anzeige gemacht werden. Damit ferner die Abwendung der bürgerlichen Schande den Kindermörderinnen nicht weiter zu einigem Vorwande dienen möge, ſollen nicht allein die außer der Ehe gebohrnen Kinder mit den ehelichen in Zulaſſung zu Zünften, Innungen und allerley Gewerben gleiche Rechte haben, ſondern auch die Aemter und Innungen, imgleichen einzelne Krähmer, Künſtler und Handwerker, zur Annahme der unehelichen Kinder bey ihrem Gewerbe, Kunſt oder Handwerk angehalten, und ſolchergeſtalt Unſere Vorſchriften von Unterbringung der Fündlinge auf uneheliche Kinder überhaupt gezogen werden (§. 148). Damit endlich auch aller Vorwurf und alle bürgerliche Anrüchtigkeit der unehelichen Geburth, der erlittenen Schwängerung

und

und des unehelichen Beyschlafs halber überhaupt, in Zukunft gänzlich hinwegfallen möge, sollen gleichfalls sowohl die ehemalige öffentliche Kirchenbuße, als andere Merkmahle oder Abzeichen in der Kleidung, auf immer abgeschaft seyn und bleiben. Es soll auch bey der Hochzeit geschwächter Frauensleute künftig aller Unterschied wegfallen, und die Priestergebühren wegen der Trauung keine Veränderung leiden. Wie Wir auch, Inhalts Unserer bey der Materie von der Schwängerung und dem unehelichen Beyschlaf näher bestimmten Vorschriften, die Ehe zwischen dem Schwängerer und der Geschwängerten nach aller Möglichkeit befördert zu sehen wünschen; so soll derjenige, der einer Geschwächten bey Betreibung ihres Gewerbes, oder sonst daraus, daß sie sich habe schwängern lassen, einen schimpflichen Vorwurf zu machen, oder sie, oder denjenigen, der sie geheirathet, von den Zunft- und Innungsrechten auszuschließen sich unterstehet, mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, die angeführtermaßen zu verwenden, und in deren Ermangelung mit vierzehntägigem Gefängniß bestrafet *), auch bey mehrmahliger Wiederholung diese Strafe verdoppelt, oder den Umständen nach sonst geschärfet werden.

*) Da die auf der Auflösung der Frage: welches sind die besten ausführbaren Mittel, um den Kindermord zu verhüten? gesetzte Preis vermuthlich noch kräftigere Mittel an die Hand geben wird, dem Kindermorde vorzubeugen, so kann ich mich hier in Anführung mehrerer Vorschläge um so eher einschränken. So viel bleibet immer gewiß, daß nicht einzelne, sondern mehrere Mittel von Nutzen seyn, inzwischen niemahl kräftig genug werden können, das Uebel ganz aus

aus der Welt zu bringen, weil doch die natürlichen Folgen der Unzucht nimmer zu heben stehen, die aber doch eben sowohl Kindermorde veranlassen dürften.

§. 154.

Vom Unfruchtbarmachen.

Würde Jemand eine Manns- oder Frauensperson des Vermögens, Kinder zu zeugen oder zu gebähren, vorsätzlicher Weise berauben, so soll derselbe, nach der Größe der bewiesenen Bosheit und den anderweitigen Umständen, auf zwey bis vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Wäre aber gar mit dem Unfruchtbarmachen der Tod des Menschen, an dem der Unfug bewiesen worden, verbunden, so soll, woferne hierauf die eventuelle Absicht des Verbrechers unmittelbar gegangen, derselbe als ein Mörder am Leben gestrafet, wenn aber diese Absicht nicht vorhanden, auf acht Jahre zu angemessenen schweren Arbeiten verurtheilet werden. Hätte der Mensch, dem man vorsätzlicher Weise das Vermögen, Kinder zu erzeugen, zu rauben gesuchet hatte, gar wider alle Absicht und Vermuthung des Thäters, und daher bloß zufällig, das Leben verlohren, so soll der Verbrecher nur auf sechs Jahre zu schweren Arbeiten verurtheilet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Nothwehr.

§. 155.

Welche Vertheidigung des Lebens, oder der Glieder eigentlich für eine Nothwehr zu halten?

Derjenige, welcher, ohne einen andern beleidiget, oder ihn zu einer Feindseligkeit von seiner Seite die Veranlassung gegeben zu haben, von ihm gleichwohl ungebührlicher Weise, mittelst solcher Werkzeuge, angefallen wird, wodurch er aller Wahrscheinlichkeit nach, wo nicht einer eigentlichen Lebens-, doch wenigstens einer Leibesgefahr, oder harten Schlägen und Verwundungen, die seiner Gesundheit nachtheilig seyn könnten, ausgesetzet wird, dabey keine schleunige Hülfe vor sich siehet, und unter solchen Umständen den Angreifer entleibte, soll so wenig am Leben, als sonst bestrafet, vielmehr völlig und ohne alle Bedingung frey gesprochen werden. Es mag auch, unter den angeführten Umständen, demjenigen, der sich einer beschriebenen rechtmäßigen Nothwehr bedienet hatte, in keinewege nachtheilig seyn, daß der Getödtete bey seinem Anfall ihn wirklich nicht geschlagen, oder verwundet gehabt habe, wenn nur alle Handlungen desselben von einem wahrscheinlich verabzweckten, und mit tödtlicher Gefahr verbundenen Angrif zeugen. Im Gegentheil darf weder derjenige, der sich einem

rechtmäßigen Anfall ungeziemender und gewaltsamer Weise widersetzet, noch derjenige, der sich am ersten Thätlichkeiten erlaubet hatte, wenn gleich der Entleibte die Zänkerey, oder den Wortwechsel zuerst angefangen haben mögte, noch derjenige, welcher sich auch ohne Tödtung wider die gefährlichen Anfälle in genugsame Sicherheit hätte setzen können, oder der sich wenigstens in keiner offenbaren Lebensgefahr befand, eine rechtmäßige Nothwehr für sich anführen. Es sind vielmehr alle diese bey dem Mangel anderer Gründe der Entschuldigung, als vorsätzliche Todtschläger anzusehen und zu bestrafen.

§. 156.

In wie ferne es bey der Nothwehr, besonders auf die Rechtmäßigkeit des gefährlichen Anfalls ankomme?

Obwohl sodann, wenn der Angrif rechtmäßig ist, eine erlaubte und gänzlich zu entschuldigende Nothwehr sich füglich nicht gedenken läßt, so kann doch einer, der sich wider den Anfall eines Andern, der zwar ein Zwangsrecht über ihn hat, allein solches offenbar misbrauchet, und ihn dadurch in eine augenscheinliche Lebensgefahr setzet, vertheidiget, hierauf mit Grunde Bezug nehmen. Würden Diebe, Räuber, Ehebrecher, Jungfrauenschänder, und andere bey Begehung ihrer sträflichen Thaten ertappet und gefährlich angefallen, sodann aber den Angreifenden entleiben, so sollen sie zwar mit der Todesstrafe verschonet, allein dagegen auf Lebenszeit zu angemessenen schweren Arbeiten verurtheilet werden *). Hätten aber diese Verbrecher schon vor Ausführung ihres boshaften und

sträflichen Unternehmens, bey erfolgendem Widerstande sich die Entleibung des Widerstehers vorgesetzet, und wohl gar dazu schon vorbereitet gehabt, oder die Ermordung zu desto besserer Erreichung ihrer bösen Absicht begangen, so sind sie allerdings dergestalt, als von vorsätzlichen Mördern verordnet worden, am Leben zu bestrafen (§. 126).

*) Wenn gleich nach der richtigen Theorie der gemeinen Kriminalrechte die beschriebenen Leute, da sie sich in einem unerlaubten und sträflichen Geschäfte befinden, eine rechtmäßige Nothwehr niemahl für sich anführen können, s. *de* BOEHMER *in Meditatt. ad Const. Carol. Crimin. Art. 140. §. 1.* so denke ich doch, daß die bloße Befreyung von der Todesstrafe, unter den gemachten Einschränkungen, in den angezogenen Fällen, sich gar füglich werde vertheidigen lassen, und gleichsam den Mittelweg halte.

§. 157.

Ob die Nothwehr zur Abwendung der Schande erlaubt sey?

Bey dem Mangel der beschriebenen Eigenschaften einer rechtmäßigen Nothwehr, darf die bloße vermeinte Schande, die man durch die tödtliche Verletzung desjenigen, der den Streit, oder das Schimpfen zuerst angefangen, abzuwenden gesuchet hatte, keine Aufmerksamkeit verdienen, vielmehr ist die darauf sich etwa allein gründende Entleibung nach den Vorschriften eines vorsätzlichen Todtschlags lediglich zu beurtheilen und zu bestrafen. Ein unbescholtenes Frauenzimmer aber mag bey einem gewaltsamen und gefährlichen

lichen Anfall auf ihre jungfräuliche Ehre sich der Nothwehr allerdings bedienen, wenn sie kein anderes Mittel hat, sich dagegen in Sicherheit zu setzen. Unter solchen Umständen kömmt es auch nicht darauf besonders an, ob der gefährliche Anfall auf die Keuschheit einer unberüchtigten Frauensperson gerade mit tödtlichen und gefährlichen Waffen und Werkzeugen geschehen sey oder nicht, wenn nur die Leibesstärke des Räubers, oder andere Umstände genugsam zu erkennen geben, daß die Angefallene, wenn sie sich nicht durch die unternommene tödtliche Verletzung von dem weiteren Andringen zu befreyen gesuchet hätte, das Opfer der Geilheit des Räubers geworden seyn, und ihre jungfräuliche Ehre durch ihn verlohren haben würde.

§. 158.

Von der Nothwehr zur Vertheidigung der Güther.

Es mag auch für eine rechtmäßige Nothwehr in allewege angesehen werden, wenn Jemand zur Erhaltung oder Vertheidigung seiner Güther, die ein unbekannter Mensch ihm entweder schon geraubet hat, oder doch zu rauben wenigstens im Begrif ist, einen Todtschlag beginge, und dieser das einzige Mittel, den Besitz seiner Güther zu erhalten, gewesen wäre. Haben die angeführten Umstände ihre genugsame Richtigkeit, so soll es im übrigen bey der Tödtung eines Diebes, oder Räubers nicht weiter darauf ankommen, ob der Diebstahl oder Raub bey Tage oder Nacht geschehen; ob er von größerem oder von geringerem Werth; ob der Dieb bewafnet oder unbewafnet; ob er noch

im Stehlen oder Rauben begriffen gewesen sey, oder sich schon auf der Flucht befunden habe? Wäre indessen der Dieb oder Räuber ein genugsam bekannter Mensch gewesen, und als ein solcher bey der That erkannt worden, an dem man an Ort und Stelle, ohne zu besorgende Weiterungen, seine etwa habende Rechte und Ansprüche geltend machen könne, oder hätte derselbe, da er die Flucht ergriff, wirklich noch nichts entwandt, oder würde man auch sonst leicht Gelegenheit gefunden haben, sich seiner zu bemächtigen, und ihn dem Gerichte in die Hände zu liefern, oder wäre endlich nur von der unrechtmäßigen Besitzergreifung einer unbeweglichen Sache die Rede, so ist die Tödtung eines Diebes und Räubers billig für eine unrechtmäßige Nothwehr, oder unbefugte Rache, anzusehen, die daher, nach bewiesenem Vorsatz, oder nach eingestandener unmittelbaren Absicht zu tödten, am Leben, sonst aber, nach der Größe der Unvorsichtigkeit, und nach andern einschlagenden Umständen, verhältnißmäßig zu bestrafen ist.

§. 159.

Ob die angebliche Nothwehr entschuldige, wenn der Beleidiger bereits von allen gefährlichen Anfällen abgelassen hatte?

Hätte der Angreifer von allen gefährlichen Anfällen bereits gänzlich abgelassen, dennoch aber der Angefallene ihn in der noch fortdauernden heftigen Gemüthsbewegung getödtet, so soll dieser Fall zwar nicht für eine rechtmäßige und gänzlich entschuldigende Nothwehr angesehen, dennoch aber der Todtschläger nicht

am

am Leben, sondern nur nach der Größe der sich etwa ergebenden Fahrläßigkeit, Inhalts Unserer Vorschriften von Verbrechen, die während einer heftigen Gemüthsbewegung begangen worden, bestrafet werden (§. 26).

§. 160.

Von der Nothwehr zur Vertheidigung anderer.

Eine rechtmäßige Nothwehr, wenn sie sonst die beschriebenen Eigenschaften an sich hat (§. 155), mag auch zur Vertheidigung des Ehegatten, des Kindes, eines Anverwandten, Freundes, und überhaupt zur Vertheidigung eines jeden unrechtmäßiger und gefährlicher Weise Angefallenen geführet werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob man geflissentlich zur Beschützung und Vertheidigung solcher Personen herzu eile, oder ob solches nur von ungefähr, und daher bloß zufällig, geschehen sey? Es mag inzwischen die zur Beschützung anderer geführte Nothwehr zwar zur Vertheidigung Leibes und Lebens eines andern, und zur Erhaltung seiner Güther, keinesweges aber bloß zur Abwendung einer vermeinten Schande, oder zur Erhaltung der Ehre eines andern, (den Fall der Gefahr oder des Verlustes der jungfräulichen Ehre ausgenommen), angeführet werden. Es soll vielmehr eine solche angeblich gebrauchte Nothwehr, bey erfolgter Entleibung, der Regel nach, als ein vorsätzlicher Todtschlag angesehen und bestrafet werden.

§. 161.

Von dem Beweise einer Nothwehr.

Ist die Nothwehr nach ihren beschriebenen Eigenschaften durch zweyer gültigen Zeugen beschwohrne Aussage bewiesen, so soll der Todtschläger sowohl von aller Strafe, als auch von der Wiederersetzung der Schäden, Kosten, und Leistung sonstiger Genugthuung, freygesprochen werden. Wäre entweder nur der unrechtmäßige und gefahrvolle Anfall durch zween taugliche Zeugen, oder die Nothwehr zwar nach ihren gesetzlichen Eigenschaften, allein nur durch einen gültigen Zeugen, bewiesen, so ist dem Todtschläger, bey dem Mangel eines anderweitigen gegründeten Verdachts, auf seinen Eid, daß er wirklich eine rechtmäßige Nothwehr nach ihren gesetzlichen Eigenschaften ausgeübet habe, zu glauben, und derselbe demnächst freyzusprechen, oder auch, wenn er etwa einige Ueberschreitung der Gränzen in Ansehung der Art der Vertheidigung zugeben mögte, ohne Eidesleistung sofort außerordentlich zu bestrafen. Wären aber bey der Entleibung überall keine taugliche Zeugen zugegen gewesen, bey welcher der Todtschläger die Nothwehr zu seiner Entschuldigung anführet, so ist besonders eine genaue Prüfung anzustellen, ob die vorhergehenden Umstände, besonders aber der vorige Lebenswandel den Todtschläger mit einem gegenseitigen Verdacht beladen, oder ihm zum Vortheil gereichen. In letzterm Falle ist dem Todtschläger auf seinen Eid, daß er wirklich eine rechtmäßige Nothwehr ausgeübet habe, zu glauben, und derselbe demnächst,

nach bezahlten Gerichtskosten, welche etwa die bisherige Untersuchung erfordert hatte, frey zu sprechen, (es wäre dann, daß er des Meineydes verdächtig seyn sollte, da er denn bloß von der Instanz, oder so lange die Sache in ihrem bisherigen Verhältnisse bleibet, von fernerweitiger Untersuchung zu entbinden ist.) In ersterm Fall aber soll der Todtschläger, wenn er bey seiner Behauptung, eine rechtmäßige Nothwehr gebrauchet zu haben, standhaft beharret, nach der Beschaffenheit der gleichwohl eingestandenen, oder sonst aus den Umständen sich ergebenden Fahrläßigkeit, nach richterlichem Ermessen verhältnißmäßig bestrafet werden.

Funfzehnter Abschnitt.

Von dem Raube.

§. 162.

Begrif eines Raubes überhaupt.

Ein eigentlicher Raub ist sodann vorhanden, wenn man einem andern, aus gewinnsüchtigen Absichten Geld oder andere Sachen, die ihm eigenthümlich gehören, oder die er wenigstens physisch betrachtet, besitzet, mittelst solcher Gewaltthätigkeiten, oder solcher gefährlichen Drohungen, die ihn in Lebens-, oder doch wenigstens in Leibesgefahr setzen, entwendet. Es kommt übrigens bey dem Begrif eines Raubes

nicht darauf an, ob er zu Lande oder zu Wasser, auf öffentlicher Landstraße, oder im Nebenwege, im Holz, oder anderswo, oder wohl gar in der Wohnung des Beraubten geschehen? ob der Räuber bewafnet oder unbewafnet gewesen *)? ob der Werth der geraubten Sachen von größerer, oder von geringerer Erheblichkeit sey?

*) Da oft die natürliche Stärke des Räubers den Abgang gefährlicher Werkzeuge ersetzet, so kann der Gebrauch der letzteren nicht als eine nothwendige Eigenschaft des Raubes angesehen werden.

§. 163.

Von der Strafe derjenigen, welche die öffentliche Post berauben.

Diejenigen, welche, entweder auf öffentlicher Landstraße, oder in offenen oder Hohlwegen, die Posten oder andere öffentliche Fuhrwerke gewaltsamer und gefährlicher Weise anfallen, und entweder die Postkasse, oder die Postlade, oder die Reisenden berauben, sollen, im Fall damit die Tödtung eines oder mehrerer Menschen verbunden gewesen, bey bewiesenem Vorsatz, als eigentliche Mörder am Leben gestrafet (§. 126), außer diesem beschwerenden Umstande aber, auf Lebenszeit zu angemessenen schweren Arbeiten und Tragung der Schandkette, nachdem sie vorher öffentlich am Pfahl mit Ruthen, bis das Blut nachgeflossen, gepeitschet worden, verurtheilet werden. Es sollen dagegen weder die eigentliche Beschaffenheit der geführten Waffen, wenn anders der Anfall an und für sich betrachtet gefährlich gewesen, noch der geringe Werth

der geraubten Sache, noch die Ersetzung des Schadens, die Vorbitte des Beschädigten, oder die Jugend, wenn nur der Räuber das achtzehnte Jahr seines Alters zurück geleget, noch der Mangel vorgängiger Bestrafung, in einigem Betracht kommen, sondern es soll, der Regel nach, bey der beschriebenen Strafe lediglich das Bewenden behalten. Derjenige jedoch, welcher auf die Post oder ein anderes öffentliches Fuhrwerk, in der Absicht zu rauben, zwar einen gewaltsamen Anfall unternommen, allein seine Absicht nicht erreichet hat, soll auf sechs Jahre zum Vestungsbau, oder andern schweren Arbeiten verurtheilet, ein anderer versuchter Postraub aber Inhalts der gemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen bestrafet werden.

§. 164.

Strafe der Räuber überhaupt.

Ein vollbrachter Raub, außer demjenigen, wovon im vorigen Paragraph die Rede gewesen, soll, ohne auf die Größe des Schadens und andere sonst die Strafe mildernde Umstände zu sehen, mit der Verurtheilung zu angemessenen schweren Arbeiten auf sechs Jahre bestrafet werden. Diese Strafe ist zu verdoppeln, oder auf die Leistung zwölfjähriger schweren Arbeit zu erstrecken, auch sonst noch anderweit zu schärfen, wenn der Raub auf öffentlicher Landstraße vollbracht worden, oder andere beschwerende Umstände vorhanden wären. Wäre aber mit einem Raube zugleich ein gefährlicher Diebstahl, der mittelst gewaltsamen Erbrechens, oder friedbrüchigen Einsteigens

verübet worden, verbunden, so soll der Räuber mit der Leistung achtjähriger schweren Arbeit bestrafet werden. Bey einem versuchten Raube aber, oder wann noch keine wirkliche Entwendung erfolget, auch ferner in Ansehung der Theilnehmer und Beförderer mag es bey denjenigen Vorschriften, die überhaupt von versuchten Verbrechen, der Theilnehmung und Beförderung der Missethaten, gelten, lediglich das Bewenden behalten.

§. 165.

Von einigen Fällen, in welchen die Strafe des Raubes keine Anwendung findet.

Hätte Jemand auf öffentlicher Landstraße einem Schlafenden, oder einem andern, zwar hinterlistiger Weise, allein ohne Gewaltthätigkeit, das Seinige entwendet, so ist er nicht sowohl als ein eigentlicher Räuber, sondern vielmehr Inhalts Unserer Vorschriften von Spitzbuben und Beutelschneidern zu bestrafen (§. 196). Diejenigen aber, die vermeinte Rechte gewaltsamer Weise verfolgen und zu erlangen suchen, sind nach den Grundsätzen von öffentlichen Gewaltthätigkeiten zu beurtheilen und zu bestrafen (§. 95).

§. 166.

Mittel zur Verhütung der Räubereyen.

Wie alle und jede Wirthe und Krüger, sowohl in den Städten als auf dem Lande, bey Vermeidung der auf die unterlassene Verhinderung und Anzeige im Werk gewesener Verbrechen überhaupt gesetzten Strafe, hiedurch auf das ernstlichste angewiesen seyn sollen,

den Aufenthalt verdächtiger Leute, die sich nach vernünftigen Muthmaßungen bloß vom Rauben und Stehlen ernähren, der zuständigen Obrigkeit zur weiteren Nachforschung sofort und ohne Anstand zu melden, so sollen auch alle und jede Gerichte, die unter ihrem Gerichtszwange befindlichen Mühlen, Krug-Wirths- und andere verdächtige Häuser fleißig, besonders aber sodann aufs genaueste visitiren lassen, wenn sich ein gegründeter Verdacht wegen des in der Nachbarschaft, oder doch in der Gegend sich aufhaltenden Diebes- und Räubergesindels ergiebet, und es daran bey Vermeidung einer aus eigenen Mitteln zu bezahlenden Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, und dem Befinden nach noch härterer Ahndung, nicht ermangeln lassen.

Sechzehnter Abschnitt.

Vom Menschenraube, gewaltsamen Werbungen und Entführungen.

§. 167.

Begrif des Menschenraubes und dessen Strafe.

Wer einem freyen Menschen, ohne Unterschied des Alters, Standes oder Geschlechtes, ungebührlicher, gewaltsamer, oder hinterlistiger Weise, seine Freyheit raubet, oder dazu Hülfe und Förderung leistet, begehet einen Menschenraub. Geschähe nun

der-

derselbe in der Absicht, um den Geraubten durch langsame Marter und Ungemach zu tödten, und würde solche demnächst auch wirklich erreichet, so soll der Menschenräuber, wie von Mördern vorgeschrieben worden, bestrafet werden (§. 126). Im Fall aber der Menschenraub in der Absicht vollführet worden, um den Geraubten bey fremden und ungesitteten Völkern in lebenswieriger Sklaverey zu bringen, so soll der Verbrecher, wenn der Geraubte daraus nicht wieder befreyet werden könnte, oder wenigstens dazu keine gegründete Hofnung vorhanden wäre, nachdem er drey Tage hinter einander öffentlich am Pfahl auf entblößtem Rücken, nach richterlichem Ermessen, mit gewöhnlichen Ruthen gestrichen worden, mit lebenswieriger Leistung schwerer Arbeiten und Tragung der Schandkette bestrafet werden. Außer diesen Fällen aber, auch besonders wenn der Geraubte etwa nach einigen Jahren wieder aus der Sklaverey befreyet würde, und solches durch des Menschenräubers Zuthun geschähe, soll er nur auf vier Jahre, wenn aber die Befreyung nur zufällig erfolgte, auf zwölf Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Wäre der Menschenraub nur bloß versuchet worden, so soll der Verbrecher mit vierjähriger Leistung öffentlicher Arbeiten bestrafet werden. Wäre zwar mit einem Menschenraube nicht gerade die Absicht, den Geraubten in eigentliche Sklaverey zu bringen, verbunden gewesen, aber doch ein Mensch von Jemand, der über ihn keine gesetzmäßige Gewalt hatte, seiner Freyheit beraubet worden, so ist der Verbrecher, wenn der Geraubte ein oder mehrere Jahre in solcher Gefangenschaft

hat

hat zubringen müssen, auf sechs Jahre, und im Fall dem Geraubten dadurch wohl gar an seiner Gesundheit, Ehre und Vermögen Nachtheil wäre zugefüget worden, oder er bis an sein Ende in der Gefangenschaft hat zubringen müssen, auf zwölf Jahre, zu schweren öffentlichen Arbeiten, und zur Tragung der Schandkette, zu verurtheilen. Hätte aber der Geraubte nicht eben Jahre lang in der unrechtmäßigen Gefangenschaft zugebracht, vielmehr ohne Schaden am Leibe, Gesundheit, Ehre und Vermögen, seine Freyheit bald wieder erhalten, so soll der Räuber, wenn gegen seinen Willen die Freyheit des Geraubten erfolget, auf vier Jahre, wenn seine eigene Reue aber dem Geraubten die Freyheit wieder verschaffet hätte, dem Befinden nach, auf ein oder zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. In Absicht auf die Theilnehmer und Beförderer des Menschenraubes hat es bey Unsern allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden. Uebrigens ist bey Bestimmung der Strafe des Menschenraubes so wenig der Stand oder das bürgerliche Verhältniß des Thäters, als der Mangel des Antheils am Gewinn, in einigem Betracht zu ziehen; dahingegen die Strafe, nach richterlichem Ermessen annoch billig zu schärfen, wenn Aeltern sogar an ihren eigenen Kindern einen Menschenraub begehen, oder sonst beschwerende Umstände eintreten sollten. Daß auch der Ehefrau des Geraubten und seinen unbegebenen Kindern aus dem Vermögen des Räubers sowohl der entbehrte Unterhalt zu ersetzen, als auch die nöthige Verpflegung auf die Zukunft, sodann nach richterlichem Ermessen angedeyen müsse, wenn ersterer

aus

aus der unrechtmäßigen Gefangenschaft nicht wieder befreyet würde, kann vermöge Unserer allgemeinen Vorschriften, und derjenigen von Todtschlägern besonders (§. 38. 131) keinem Zweifel unterworfen seyn.

§. 168.

Von gewaltsamen Soldatenwerbungen.

Würden fremde Kriegsvölker in Unsern Staaten gewaltsame Werbungen vornehmen, oder vorzunehmen suchen, so soll, bey dem Mangel dieserhalb vorhandenen besonderen Vorschriften, eines jeden Orts Obrigkeit sich ihrer Personen sofort bemächtigen, und von dem Vorfall an Uns Bericht abstatten [a]), da Wir denn das weitere unmittelbar zu verfügen nicht verfehlen werden, der Regel nach aber es bey demjenigen, was im vorigen Paragraph von Menschenräubern überhaupt vorgeschrieben worden, bewenden lassen. Würden Unsere eigene Ober- Unterofficier oder Soldaten zu Unserm eigenen Dienst gewaltsamer Weise Recruten werben [b]), so sollen sie nicht allein dahin angehalten werden, solche gewaltsamer Weise Angeworbene wieder auf freyen Fuß zu stellen, und ihnen sonst gebührende Genugthuung zu leisten, sondern auch überdieß, dem Befinden nach, mit vierwöchigem Arrest, und bey beschwerenden Umständen, sogar mit der Kassation, auch wenn sie gemeine Soldaten sind, mit zwölfmahligen Gassenlaufen durch die Wachtparade bestrafet werden.

a) Da hier so viele Fälle und Bedenklichkeiten eintreten können, warum ein Nachbahr es mit dem andern

in

in dem Punkt der Werbungen nicht nach der Strenge nehmen kann, ein solches Verhältniß aber im Allgemeinen nicht zu bestimmen ist, so wird es auch bey fremden Werbungen hauptsächlich bey den in einem jeden Staat vorhandenen besonderen Verordnungen das Bewenden behalten, in deren Ermangelung aber von dem Regenten am meisten abhangen müssen, ob die allgemeinen Vorschriften von Menschenräubern auch auf gewaltsame fremde Werbungen angewandt werden sollen oder nicht?

b) Geschähe die Werbung unter den angeführten Umständen zum Besten einer fremden Macht, so wären sodann, der Regel nach, die Vorschriften vom Hochverrath in Anwendung zu bringen (§. 79. 80).

§. 169.

Begrif und Strafe einer vorgenommenen Entführung.

Diejenige Art des Menschenraubes, die besonders in der Absicht geschiehet, um mit derjenigen Person, deren man sich gewaltsamer oder hinterlistiger Weise bemächtiget hat, Unzucht zu treiben, macht eine Entführung aus. Sie soll an dem Entführer, im Fall sie wider Willen der entführten Person, hinterlistiger oder gewaltsamer Weise geschehen, dergestalt, als von dem Menschenraube überhaupt vorgeschrieben worden, bestrafet werden. Bey Anwendung dieser Strafe soll es nicht darauf ankommen, ob der Entführer sich bloß die Erreichung unzüchtiger Absichten, oder die Ehe, zum Endzweck vorgesetzt gehabt; ob die Entführung gewaltsamer oder nur hinterlistiger Weise, vollbracht worden; ob die Entführte für den Entführer Vorbitte einlege oder nicht. Die vorgeschriebene Strafe des

Menschenraubes soll auch alsdann statt finden, wenn die Entführung zwar mit Einwilligung der entführten Person, jedoch wider Willen ihrer Aeltern, ihres Ehemanns, oder ihrer Vormünder geschehen, und ihr zugleich entweder mit ihrer Bewilligung, oder hinterlistiger Weise, ihre Ehre geraubet wäre. Wenn aber die freywillig entführte Person unverletzt, und ohne ihre Keuschheit verlohren, oder sonstigen Unfug erlitten zu haben, von dem Entführer wieder in Freyheit gesetzet, und solches genugsam bewiesen wäre, soll der Verbrecher nur zum halbjährigen Zuchthause, oder zum einjährigen engen Arrest, verurtheilet werden. Hätte eine bereits verheirathete Person sich freywillig entführen lassen, so soll sie, ohne Unterschied, ob die Unzucht wirklich mit ihr getrieben sey oder nicht, auf sechs Jahre zum Zucht- oder Spinnhause verurtheilet werden, im übrigen aber es bey den auf einen vollbrachten oder versuchten Ehebruch bestimmten Strafen lediglich das Bewenden behalten. Eine ledige Person, die sich freywillig wider Willen ihrer Aeltern entführen lassen, soll in dem Fall, wenn sie zugleich mit dem Entführer wirklich in Unzucht gelebet, auf zwey Jahre, außer denselben aber auf ein Jahr zum Zucht- oder Spinnhause verurtheilet, in beyden Fällen aber sodann wenn die Aeltern ihr keine Verzeihung angedeyen lassen wollen, welches bey dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gegentheils im Zweifelsfall zu vermuthen, derselben Erbfolge von Rechtswegen verlustig geachtet, auch nur im Fall der äußersten Dürftigkeit, aus dem Vermögen, oder der Verlassenschaft der Aeltern, mit den nothdürftigsten Alimenten versorget werden.

Eine

Eine Person, die sich wider Willen ihres Vormundes entführen lassen, soll, den Umständen nach, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängnisse bestrafet werden. Eine Entführung, die an einem noch nicht mannbaren Mädgen geschiehet, ist ohne Unterschied, ob sie eingewilliget habe oder nicht, als eine solche, die wider Willen der entführten Person geschehen, anzusehen und zu bestrafen. Bey einer versuchten Entführung, worunter der Fall zu verstehen, wenn zu der unbefugten und böslichen Wegbringung einer Frauensperson waren gewisse Anstalten gemacht worden, die Entführung selber aber noch nicht erfolget ist, behält es bey den allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen das Bewenden.

§. 170.

Von Milderungsgründen bey der Entführung.

Ließen, nach geschehener Entführung, sowohl die entführte Person, als deren Aeltern oder Vormünder, sich die Heirath mit dem Entführer gefallen, und erkläreten solches gerichtlich, so soll die Ehe nicht gehindert, auch der Entführer sodann mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet, die wider Willen ihrer Aeltern, oder Vormünder, indessen mit eigener Einwilligung Entführte aber zu einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung zu einem vierzehntägigem Gefängniß verurtheilet werden. Würde Jemand seine mit Bewilligung ihrer Aeltern verlobte Braut entführen, um jene dadurch zur bal-

digen Vollziehung der Ehe zu bewegen, so soll derselbe mit einer Geldbuße von zehn Thalern, in deren Ermangelung aber mit vierzehntägigem Gefängniß bestrafet, die freywillig entführte Braut aber zu einer Geldbuße von sechs Thalern, oder zu achttägigem Gefängniß verurtheilet werden. Uebrigens mag die Absicht des Verbrechers, die entführte Person zu ehelichen, bey dem Mangel der Einwilligung der Aeltern, wenn solche gleich von Seiten der Entführten erkläret würde, die beschriebene Strafe nicht mildern. Derjenige, welcher nicht sowohl eine unverläumdete Person, als vielmehr eine gemeine Huhre, oder diejenige, mit der er vorhin in Unzucht gelebet, oder die zu der Entführung am meisten Veranlassung gegeben, entführet hat, soll bey fehlender Einwilligung der Aeltern der entführten Person, mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, und in Ermangelung derselben mit vierwöchigem Gefängniß, wenn aber die Entführung bloß wider Willen der Person geschehen wäre, mit einer Geldbuße von zehn Thalern, oder bey dem Mangel derselben, mit vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden. In Ansehung einer freywillig entführten Huhre behält es bey derjenigen Strafe, die in Absicht auf eine Frauensperson, die sich freywillig hatte entführen lassen, im Allgemeinen vorgeschrieben worden, das Bewenden.

§. 171.

§. 171.

Von der Verpflegung des etwa erzeugten Kindes und der Genugthuung, die einer Entführten gebühret.

Käme zwischen dem Entführer und der entführten Person keine Heirath zu Stande, nachdem jedoch beyde mit einander in Unzucht gelebet, und vielleicht wohl gar ein oder mehrere Kinder zusammen gezeuget hätten, so soll der Entführer nicht allein zu der Verpflegung solcher Kinder, Inhalts der von Unzuchten überhaupt gemachten Vorschriften, angehalten, sondern auch auf dem Fall, daß die Entführte zu der geschehenen Entführung nicht die Veranlassung gegeben hätte, noch überdieß zur Leistung gebührender Abfindung oder Genugthuung verurtheilet, bey dem Mangel der letzteren aber unter gewissen, bey den Unzuchten gemachten Einschränkungen, wenn die Aeltern der Entführten einwilligen, zur Vollziehung der Ehe, auch wider Willen angehalten, bey seiner Abwesenheit aber solche für vollzogen angesehen, und dafür von Obrigkeitswegen öffentlich erkläret werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Nothzucht.

§. 172.

Was eine Nothzucht sey, und wann dieselbe für vollbracht zu halten?

Für eine eigentliche Nothzucht soll lediglich diejenige Unzucht gehalten werden, die entweder mittelst wirklicher Gewaltthätigkeiten, oder wenigstens solcher Drohungen, die mit gegenwärtigen Leibes- und Lebensgefahren verbunden gewesen, wowider die Angefallene, nach Beschaffenheit des Orts, der Zeit und anderer Umstände, keine Errettung erhalten konnte, erzwungen worden. Wenn es solchergestalt gewaltsamer Weise zur fleischlichen Vermischung, oder zur Einschiebung des männlichen Gliedes ins weibliche Geburthsglied gekommen ist, so soll die Nothzucht als wirklich vollbracht angesehen werden, darauf aber es nicht ankommen, ob zugleich die Einlassung des Saamens, oder gar die Konception und Schwangerschaft erfolget sey oder nicht; ob der Nothzüchtiger bewafnet gewesen, oder den Mangel der Waffen vielleicht durch körperliche Stärke ersetzet habe; ob die Angefallene sich der ihr freygelassenen Nothwehr bedienet habe oder nicht. Im Gegentheil soll auf die Angabe einer verübten Nothzucht nicht geachtet, sondern die getriebene Unzucht als freywillig geflogen angesehen werden, wenn die angeblich

geblich Genothzüchtigte, entweder nach dem ersten Anfall sich sofort freywillig ergeben, oder leichtlich, entweder Widerstand hätte thun, oder doch Hülfe erlangen können, ersteren aber nicht gethan und letztere nicht begehret, auch binnen Monatsfrist sich darüber weder gehörig beschweret, noch bey dem Gerichte einmahl deshalb Anregung gemacht hätte *).

*) In den ersten Tagen oder Wochen nach vollbrachter Nothzucht, kann die Genothzüchtigte vieleicht noch fürchten, ihr Unglück durch Offenbarung der Schandthat nur noch mehr zu befördern, folglich ihr das Stillschweigen in solcher Zeit aber nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 173.

Von der Strafe einer begangenen Nothzucht.

Die vollbrachte Nothzucht mit einer unverläumdeten Frauensperson soll, wenn sie zugleich vereheliget gewesen, mit achtjähriger, wenn sie aber ledig gewesen, ohne Unterschied, ob sie noch eine Jungfrau oder Wittwe sey, mit vierjähriger Leistung öffentlicher Arbeiten bestrafet werden. Würde Jemand eine Verwandtinn, mit der er sich in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft befand, nothzüchtigen, so soll derselbe auf sechs Jahre, und wenn mit einer solchen gewaltsam getriebenen Blutschande, vieleicht gar ein Ehebruch oder andere beschwerende Umstände verbunden wären, auf zehn Jahre, oder dem Befinden nach, gar auf Lebenszeit, zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Eine versuchte Nothzucht soll zwar, nach richterlichem Er-

messen, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brodt bestrafet, sodann aber auf die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre erkannt werden, wenn sie mit Gewaltthätigkeiten bereits verbunden gewesen, der Verbrecher aber nur wider Willen an der wirklichen Ausführung seiner bösen Absicht, verhindert worden. Die mit einer gemeinen Huhre angeblich gewaltsamer Weise vollbrachte Unzucht mag niemahl für eine eigentliche Nothzucht angesehen und solchergestalt bestrafet, sondern deshalb, den Umständen nach, nur auf ein vierzehntägiges bis vierwöchiges Gefängniß erkannt werden. Wenn es bey einer gepflogenen Unzucht zwar an Gewaltthätigkeiten fehlte, jedoch selbige von der einen Seite durch eine besondere Hinterlist bewerkstelliget worden wäre, oder wenigstens der Mangel der Einwilligung sich aus allen Umständen ergäbe, so soll, dem Befinden nach, auf ein acht- bis vierzehntägiges Gefängniß bey Wasser und Brod erkannt werden. Diese Strafe soll auch statt finden, wenn ein liederliches Weibsbild durch hinterlistige oder gewaltsame Mittel, eine Mannsperson zur Treibung der Unzucht zu bewegen gesuchet hatte.

§. 174.

Von Unzuchten mit schlafenden und berauscht gemachten Weibsleuten.

Die mit einer schlafenden Person getriebene Unzucht, soll sodann als eine eigentliche Nothzucht angesehen und bestrafet werden, wenn der Thäter den Schlaf hinterlistiger Weise durch besondere dazu gebrauchte

Mittel gewirket, nachdem die Geschwächte dessen unzüchtiges Begehren vorher bey wachendem Muth abgeschlagen hatte. In Ermangelung dieses letzteren Umstandes, wenn nämlich der Verbrecher den Schlaf zwar hinterlistiger Weise verursachet hätte, jedoch die Abschlagung des unzüchtigen Begehrens nicht ebenfalls voran gegangen wäre, ist die demnächst mit der angeblich geschlafenen Person wirklich vollbrachte Unzucht, den Umständen nach, mit einem vierwöchigen Gefängniß bis dreymonatlichen Zuchthaus zu bestrafen. Eine angeblich mit einer schlafenden Person getriebene Unzucht, ohne daß der Schlaf zugleich beweislich hinterlistiger Weise wäre bewirket worden, soll, der Regel nach, für eine freywillig getriebene Unzucht angesehen und auch solchergestalt bestrafet werden. Eben diese Vorschriften sollen auch auf diejenigen angewandt werden, die einer Frauensperson hinterlistiger Weise einen Rausch aus unzüchtigen Absichten beybringen, und überhaupt mit berauschten Weibsleuten, von deren Einwilligung sie nicht vergewissert waren, Unzucht getrieben haben.

§. 175.

Von der Unzucht mit wahnwitzigen oder noch nicht mannbaren Weibspersonen.

Die mit einer wahnwitzigen Person getriebene Unzucht, soll mit einer Geldbuße von zehn Thalern, oder in deren Ermangelung, mit achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod; diejenige aber, die mit einem noch nicht mannbar gewordenen Mädgen gepflogen worden, in dem Fall, da sie eingewilliget und

keinen Schaden an ihrem Körper gelitten hat, mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder mit einer Geldbuße von sechzehn Thalern; diejenige endlich, die mit einem noch nicht mannbar gewordenen Mädgen getrieben, wodurch aber derselben Körper ein unheilbarer Schade verursachet worden, den Umständen nach mit Leistung schwerer Arbeit auf ein, zwey oder mehrere Jahre, oder engerer Gefangenschaft auf zwey, vier und mehrere Jahre, bestrafet werden.

§. 176.

Von den besonderen Rechten einer genothzüchtigten Person.

Würde eine Genothzüchtigte den Räuber ihrer Ehre, als welcher für seine Person gegen eine von jener mit ihm in Vorschlag gebrachten Ehe keine Einwendung machen darf, nicht ehelichen können oder wollen, so soll bey vollbrachter Nothzucht ihr, wenn sie unverheirathet ist, so wie andern geschwächten Personen, aus dem Vermögen des Nothzüchtigers ein verhältnißmäßiger Brautschatz zugesprochen, in Absicht auf die Verpflegung des etwa erzeugten Kindes aber, es Inhalts der unten vorkommenden allgemeinen Vorschriften gehalten werden (§. 322). Es mag auch eine Genothzüchtigte, in alle wege der Rechte unberüchtigter Frauenspersonen genießen, und daher, wenn sie nicht schon anderweit verheirathet gewesen, oder sonst beweißlich Unzucht getrieben hätte, an ihrem Hochzeitstage den Brautkranz, und die sonstige Kleidung einer ehrbaren Jungfrau zu tragen wohl befugt seyn.

§. 177.

Von Milderungsgründen, imgleichen von den Theilnehmern und Beförderern der Nothzucht.

So wenig auch die Vorbitte der Ehegattinn des Nothzüchtigers, oder des letzteren gethanes, wiewohl nicht angenommenes Erbieten, die Genothzüchtigte ehelichen zu wollen, bey Bestimmung der Strafe in einigem Betracht kommen, und darin eine Veränderung hervorbringen darf, so soll gleichwohl in dem Fall, da die genothzüchtigte Person für denjenigen, der mit ihr gewaltsamer Weise Unzucht getrieben hatte, Vorbitte einlegen, und sich zugleich zur Vollziehung der Ehe mit demselben erbieten würde, nur auf eine Geldbuße von zwanzig Thalern, oder in deren Ermangelung auf ein vierwöchiges Gefängniß erkannt werden. Die beschriebene Strafe der vollbrachten Nothzucht soll in den nachfolgenden Fällen nur zur Hälfte statt finden, wenn nämlich mit derselben keine Leib- oder Lebensgefahr, oder sonst eine ausnehmende Gewaltthätigkeit verbunden gewesen; wenn der Nothzüchtiger die von ihm Genothzüchtigte aus wahrscheinlichen Gründen, wo nicht für eine Huhre, doch wenigstens für eine liederliche Weibsperson hatte halten müssen; wenn die Genothzüchtigte, ohne den Nothzüchtiger ehelichen zu können oder zu wollen, für denselben gleichwohl Vorbitte einleget; wenn sie durch ihr eigenes Verhalten zu dem auf ihre Keuschheit geschehenen gewaltsamen Anfall die Veranlassung gegeben, oder auch andere von Uns bestätigte Milderungsgründe vorhanden seyn mögten. Wann auch gleich unter Ehe-

gatten keine eigentliche Nothzucht statt findet, so soll dennoch derjenige, welcher seine verlobte Braut nothzüchtigen würde, nicht allein mit vierwöchigem Gefängnisse bestrafet, sondern auch im Fall jene nun die Ehe nicht vollziehen wollte, welches ihr sodann billig freystehen mag, zur Leistung der Genugthuung geschwächter Frauenspersonen angehalten werden. Mit den Theilnehmern und Beförderern ist es in alle wege, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auch bey der Nothzucht zu halten.

§. 178.

Von den Pflichten des Gerichts bey einer angeblich verübten Nothzucht.

Sobald einer geschehenen Nothzucht halben entweder Klage erhoben wird, oder Anzeige geschiehet, oder sonst das Gericht davon Wissenschaft erhält, soll die angeblich Genothzüchtigte von einem ansessigen Arzt und einer beeidigten Hebamme an ihrem Leibe, besonders aber an ihrem Geburthsgliede mit allem Fleiß besichtiget, auch das Befundene samt dem Gutachten jener Personen zu Protocoll sorgfältig aufgezeichnet werden. Wonächst das Gericht alle vorhergehende, begleitende und nachfolgende Umstände mit gehörigem Fleiß zu erforschen, wider den Thäter aber sodann nach Maßgabe der wider ihn vorhandenen Anzeigen, Inhalts Unserer näheren Vorschriften zu verfahren hat.

Achtzehnter Abschnitt.

Vom Diebstahl.

§. 179.

Begrif eines Diebstahls.

Wenn Jemand aus gewinnsüchtigen Absichten bewegliche Sachen ohne Vorbewußt und Einwilligung des bisherigen Eigenthümers oder Besitzers entwendet, wiewohl ohne dabey an Menschen Gewalt auszuüben, so ist ein Diebstahl vorhanden. Vollbracht soll derselbe geachtet werden, wann die entwandte Sache aus dem Gewahrsam desjenigen, der sie zum wenigsten im körperlichen Besitz hatte, herausgebracht, und dagegen von dem Diebe nach einem andern Ort, wo er sie mitlerweile, oder doch auf eine Zeitlang für sicher hielte, gebracht worden. Nun ist zwar nach diesem Grundsatze in den Fällen, da der Dieb, entweder bey der That, oder auf der Flucht ertappet wurde, der Diebstahl eigentlich nur für versucht, oder für nicht vollbracht zu halten; indessen soll er dennoch auch sodann für wirklich vollendet angesehen werden, wann die entwandte Sache noch bey dem Diebe gefunden würde, oder er solche vieleicht nicht einmahl nach seiner Behausung, oder dem Ort ihrer Bestimmung gebracht hat. Bey Beurtheilung der Größe eines Diebstahls soll es allemahl auf den wahren Werth der Sachen, zu der Zeit, da sie entwandt

wandt worden, ankommen; der zufällige Werth und andere durch den Diebstahl mittelbar oder unmittelbar gewirkte Schäden aber sind bey demselben nicht im Betracht zu ziehen.

§. 180.

Ob bey Diebstählen auf das Eigenthum des Bestohlnen, oder auf gewinnsüchtige Absichten zu sehen?

Obwohl bey solchen Sachen, die zu der Zeit, da sie gestohlen wurden, niemand beweislich zugehöret haben, kein eigentlicher Diebstahl statt findet, so soll doch bey demselben es auf die eigentliche Beschaffenheit des Eigenthums, oder Besitzes desjenigen, dem etwas entwendet worden, nicht ankommen, und daher auf die Ausreden des Diebes, daß der Bestohlne zur Zeit der Entwendung nicht der wahre Eigenthümer der gestohlnen Sachen gewesen sey, nicht gesehen werden. Es soll daher die Entwendung von Erbgüthern, woran andern beweisliche Rechte zustehen, ohne Unterschied, ob die Erbschaft bereits angetreten gewesen sey oder nicht, für einen eigentlichen Diebstahl angesehen und solchergestalt bestrafet werden. Wenn auch schon ein Diebstahl ohne alle gewinnsüchtige Absichten füglich nicht gedacht werden kann, so mag es dennoch bey demselben darauf nicht ankommen, ob der Dieb die sich vorgesetzten gewinnsüchtigen Absichten wirklich erlange oder nicht; ob er sie unmittelbar oder mittelbar erreiche; ob die Vortheile, deren Erlangung er sich bey der Entwendung vorgesetzet hatte, sein Vermögen wirklich vermehren, oder ihn nur zur Abwen-

dung

dung gewisser Schäden, oder Erreichung ehrgeiziger Absichten dienen?

§. 181.

Ob und in wie ferne der Finder einer verlohrnen Sache als ein Dieb anzusehen, und wie derjenige zu bestrafen sey, der aus dem Finden einer fremden Sache ein Geheimniß macht?

Wer eine verlohrne Sache findet, und dieselbe dem bekannten Eigenthümer nicht wieder zustellet, soll, in soferne letzterer solches vorsätzlicher Weise unterlassen hat, als ein eigentlicher Dieb angesehen und solchergestalt bestrafet werden. Wäre aber der Eigenthümer einer verlohrnen Sache unbekannt, so soll dem Finder derselben obliegen, den Fund auf die an einem jeden Ort übliche Art, binnen acht Tagen öffentlich bekannt zu machen. Im Fall sich nun binnen Jahresfrist niemand als wahrer Eigenthümer, oder doch als älterer Besitzer der verlohrnen Sache angeben und gehörig rechtfertigen dürfte, so soll solche dem Finder eigenthümlich anheim fallen. Würde hingegen Jemand das Finden einer verlohrnen Sache zu einem Geheimniß, und vorschriftswidrig binnen acht Tagen nicht bekannt machen, so soll derselbe ohne Unterschied, ob sich der Eigenthümer mit der Zeit aufgiebet oder nicht, die gefundene Sache, ohne die mindeste zu erwartende Belohnung, herauszugeben, oder auf dem Fall einer bereits geschehenen Veräußerung, ihren Werth zu bezahlen, gehalten seyn. Wie nun in dem Fall, da der Eigenthümer der verlohrnen Sache bekannt ist, die Wiederzurückgabe, oder allenfallsige Erstattung

ihres Werths an denselben geschieht; so soll im Gegentheil, falls der Eigenthümer unbekannt bleibet, die verlohrne Sache, oder der anstatt derselben zu bezahlende Werth dergestalt, wie von Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden (§. 62), verwandt werden. Ueberdieß soll ein geflissentliches Verheimlichen des Finders einer verlohrnen Sache, auch bey erfolgter Wiedererstattung, mit einer Geldbuße von fünf Thalern, und in deren Ermangelung mit achttägigem Gefängniß bestrafet, diese Strafe aber bey dem Mangel der Wiedererstattung verdoppelt, oder den Umständen nach, noch weiter geschärfet werden.

§. 182.

Von der Strafe eines Diebstahls, der mit Gefahr verbunden gewesen.

Wäre ein Diebstahl an bewohnten Oertern, es sey in Städten oder auf dem Lande, mittelst gewaltsamen Erbrechens, oder friedbrüchigen Ein- oder Heruntersteigens begangen worden, oder hätte der Dieb bey der Begehung des Diebstahls gefährliche und allenfalls zum Morden und Umbringen dienende Werkzeuge geflissentlich bey sich geführet, und ergäben es solchergestalt alle Umstände, daß der Diebstahl mit vieler Stöhrung der öffentlichen Sicherheit verbunden gewesen, so soll sodann der Dieb oder die Diebinn, wenn sie anders das zwanzigste Jahr ihres Alters zurückgeleget, auch bereits ein oder mehrere Diebstähle begangen hatten, und deshalb am Leibe gestrafet worden, ohne auf den Werth der gestohlnen Sache zu sehen, auch ohne auf die Vorbitte des Beleidigten, oder

auf

auf die Schadensersetzung Betracht zu nehmen, auf Lebenszeit zu angemessenen schweren Arbeiten verurtheilet werden. Bey beschwerenden Umständen ist diese Strafe vorgeschriebenermaßen zu schärfen (§. 55). Hätte Jemand zwar einen Diebstahl mittelst Einsteigens oder Erbrechens begangen, oder auch zugleich bey der That solche Werkzeuge, die allenfalls zum Morden dienen konnten, geführet, gereichten ihm aber entweder das noch nicht erreichte zwanzigjährige Alter, oder der Mangel vorgängiger Bestrafung, zu einiger Milderung, so soll er auf vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Diese vierjährige Leistung öffentlicher Arbeiten mag auch sodann statt finden, wenn die Umstände keinen hohen Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, und die öffentliche Sicherheit nur in einem verminderten Grade gestöhret worden. Derjenige, welcher einen gefährlichen Diebstahl zwar begehen wollen, allein wider seinen Willen an der wirklichen Vollbringung verhindert worden, soll mit der Leistung von ein- bis zweyjähriger öffentlichen Arbeit bestrafet werden. Hätte aber derselbe beweislich schon vorher gestohlen, so soll er auf vier Jahre, und im Fall er Diebstahls halben sogar schon zu einem oder mehreren Mahlen bestrafet gewesen, auf sechs Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst in Unserm Arbeitshause bey mäßiger Arbeit, Sicherheits halben, im Gewahrsam gebracht werden. Würde Jemand, um zu stehlen, unbewohnte Gebäude, Behältnisse, Gärten oder Scheuren erbrechen, oder darin einsteigen, oder bey solcher That gefährliche Waffen, ohne sie gleichwohl wider Jemand zu gebrauchen,

chen, führen, so soll er nicht nach den von gefährlichen Diebstählen gemachten Vorschriften, sondern nach denjenigen, die von nicht gefährlichen Diebstählen gelten, und folglich, nach der Größe des Diebstahls, und des verursachten Schadens, bestrafet worden. Auf gleiche Weise ist es mit demjenigen zu halten, der ein verschlossenes Kästchen, oder ein anderes Behältniß, ohne sonstige beschwerende Umstände, mit sich hinweggenommen, und es demnächst in seiner Behausung, oder anderswo, eröffnet hätte.

§. 183.

Von geringen Diebstählen, die unter fünf Thaler betragen, und nicht gefährlicher Weise verübet worden.

Im Fall Jemand einen oder mehrere Diebstähle, die so wenig einzeln, als zusammengenommen, den Werth von fünf Thalern jedesmahliger Kourantmünze ausmachen, ohne die beschriebene gefährlichen Umstände, begehen würde, so soll dieserhalb keine förmliche Inquisition statt finden, sondern nach einer kurzen summarischen Untersuchung, der Dieb oder die Diebinn auf acht Tage zum Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet werden. Es sollen aber dieselben überdieß bey dem Mangel des Vermögens zur Schadensersetzung, in Unserm Arbeitshause, nach ausgestandener Strafe, so lange zu arbeiten, bis sie den Schaden zu ersetzen im Stande sind, angehalten werden. Unter gleichen Umständen mögen auch dienstpflichtige Leute auf dem Lande zu vierzehntägiger ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit verurtheilet; auch mag allenfalls, um den Schaden ersetzen zu können,

die

die Dauer solcher Strafe verlängert werden. Würde aber der Dieb oder die Diebinn, nach geschehener Bestrafung wiederum einen Diebstahl, der aber ebenfalls den Werth von fünf Thalern nicht überstiege, begehen, so soll, bey dem Mangel beschwerender Umstände, und wenn die Strafe gefährlicher oder anderer härterer Diebstähle, bewandten Umständen nach, nicht statt finden könnte, die festgesetzte Strafe eines Diebstahls, der unter fünf Thaler beträget, verdoppelt werden. Bliebe aber auch diese Strafe ohne gehörige Wirkung, also daß der Dieb oder die Diebinn in ihren Mausereyen weiter fortführen, so sollen sie sodann, ohne auf die Möglichkeit der Schadensersezzung zu sehen, auf zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, demnächst aber, künftiger Sicherheit halben, in Unser Arbeitshaus gebracht, daselbst zu angemessenen Arbeiten angehalten, und daraus nur sodann entlassen werden, wenn sie auffallende Merkmahle ihrer Sinnesänderung zu erkennen geben.

§. 184.

Allgemeine Vorschriften von wiederhohlten Diebstählen.

Alle diejenigen Vorschriften, die sich in diesem Unserm Gesetzbuch auf wiederhohlte Diebstähle beziehen, sollen nicht allein in dem Fall, wenn die Dieberey lediglich in Unsern Staaten zu mehreren Mahlen begangen worden, statt finden, sondern auch sodann zur Anwendung kommen, wenn der erste oder der wiederhohlte Diebstahl in einem fremden Lande begangen seyn mögte *).

*) Die Gefahr nämlich, der man sich zu einem solchen Diebe zu versehen hat, ist eben dieselbe, er mag nun vorher in oder außer Landes gestohlen haben.

§. 185.

Von einem Diebstahl über fünf Thaler.

Würde Jemand einen oder mehrere Diebstähle, die zwar einzeln, oder zusammengenommen, einen höheren Werth, als fünf Thaler kouranter Münze, betragen, indessen noch unter fünf und zwanzig Thaler gleicher Münze ausmachen, ohne sonst beschwerende Umstände begehen, so soll derselbe mit vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestrafet, bey dem Mangel der Schadensersetzung aber, nach ausgestandener Strafe, in Unser Arbeitshaus so lange, bis er durch seine Arbeit so viel gewonnen, um den Schaden ersetzen zu können, gebracht werden. Dienstpflichtige Leute auf dem Lande sind, unter den angeführten Umständen, allenfalls zu sechswöchiger ungewöhnlicher Hand- und Feldarbeit zu verurtheilen, und daneben zur Schadensersetzung, durch mehrere Arbeit anzuhalten. Würden aber diese Strafen die Besserung des Diebes oder der Diebinn, nicht bewirken, vielmehr dieselben aufs neue Diebstähle, die zwar den Werth von ungefähr fünf oder mehreren, allein noch unter fünf und zwanzig Thaler ausmachen, begehen, so sollen sie, ohne darauf zu sehen, ob sie die Schadensersetzung leisten können oder nicht, auf zwey Jahre, und im Fall der neue Diebstahl noch unter fünf Thalern betrüge, auf ein Jahr zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, demnächst aber, bis sie augenscheinliche

liche Merkmahle ihrer Sinnesänderung spühren lassen, und die Schadenserſetzung durch Arbeit gewonnen worden, in Unſer Arbeitshaus gebracht, und daſelbſt mittlerweile zu mäßigen Arbeiten angehalten werden.

§. 186.

Von Diebstählen, die den Werth von fünf und zwanzig Thalern, oder darüber betragen.

Würde Jemand, wiewohl ohne ſonſtige beſchwerende Umſtände, ſo viel ſtehlen, als der Werth von fünf und zwanzig Thalern oder darüber, beträget, jedoch der Diebſtahl noch unter hundert Thalern ausmachen *), ſo ſoll der Dieb oder die Diebinn auf zwey Jahre, wenn aber eine unabhelfliche Noth und Armuth, oder das noch nicht vollendete achtzehnjährige Alter, ihnen zu einiger ſcheinbaren Entſchuldigung gereichen mögte, auf ein Jahr zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, demnächſt aber, bey dem Mangel der Schadenserſetzung, beſchriebenermaßen ſo lange in Unſer Arbeitshaus, bis ſolche geleiſtet und abverdienet worden, gebracht werden. Würde aber der Dieb oder die Diebinn, nach geſchehener Beſtrafung, die Diebereyen weiter fortſetzen, ſo ſollen ſie, im Fall ſolches gefährlicher Weiſe geſchähe, ohne auf die Größe des Schadens und Vorbitte des Beſtohlnen Betracht zu nehmen, auf Lebenszeit, ſonſt aber, und bey dem Mangel der Gefahr, auf ſechs Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, demnächſt aber Sicherheits halben, bis ſich untrügliche Merkmahle der Sinnesänderung zeigen, und der verurſachte

Schade völlig ersetzet worden, in Unser Arbeitshaus gebracht werden.

*) Es mögte dem ersten Ansehen nach zweifelhaft seyn, warum ich unter einem Diebstahl unter fünf, unter fünf und zwanzig, unter und über hundert Thaler so genau unterscheide. Allein, so gerne ich zugebe, daß diese Unterschiede an und für sich betrachtet, bloß willkührlich sind, so ist es gleichwohl bey solchen Diebstählen, wo die Größe des Schadens, oder der Entwendung die Hauptsache ist, nothwendig, ein gewisses Quantum anzunehmen und festzusetzen, um darnach die verschiedenen Arten der Bestrafungen zu ordnen.

§. 187.

Von einem Diebstahl, der an hundert Thaler oder höher gehet.

Würde ein ohne gefährliche Umstände begangener Diebstahl den Werth von hundert Thalern kouranter Münze ausmachen, oder sich gar noch höher belaufen, so sollen der Dieb oder die Diebinn, in soferne ihnen, entweder die sofort zu leistende Schadensersezung, oder die Armuth, oder das noch nicht zurückgelegte achtzehnjährige Alter, zu einiger Entschuldigung gereichen mögte, auf vier Jahre, bey dem Mangel solcher Milderungsgründe, aber auf sechs Jahre, zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst angeführtermaßen zur Schadensersetzung, um solche im Arbeitshause zu gewinnen, angehalten werden. Würde aber ein solcher Dieb, nach geschehener Bestrafung, seine Dieberey weiter fortsetzen, so soll er, ohne den Werth des Diebstahls ferner in einigen

gen Betracht zu ziehen, auf Lebenszeit zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden.

§. 188.

Von versuchten Diebstählen unter nicht beschwerenden Umständen.

Obgleich ein ohne gefährliche, oder sonst beschwerende Umstände versuchter Diebstahl nach den Grundsätzen, die von versuchten Verbrechen überhaupt vorgeschrieben worden, zu bestrafen ist, so soll gleichwohl derjenige, der aufs neue zu stehlen versuchet hat, nachdem er begangener Diebstähle wegen, schon einmal bestrafet worden, bewandten Umständen nach auf zwey oder mehrere Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden.

§. 189.

Allgemeine Regel von Bestimmung der Größe begangener Diebstähle.

Im Fall Jemand, ehe die Untersuchung wider ihn verhänget worden, mehrere Diebstähle, wiewohl ohne gefährliche Umstände, begangen hätte, so soll die Größe derselben nicht nach den einzelnen, sondern nach den verschiedenen Diebstählen zusammen genommen, beurtheilet, und nach Beschaffenheit der solchergestalt vorhandenen Größe, Inhalts Unserer näheren Vorschriften, die Strafe bestimmet werden. Wie inzwischen die Größe begangener Diebstähle eigentlich auszumachen und zu beweisen sey, davon ist bey der Materie vom Beweise der Verbrechen und ihrer Urheber, das Nöthige bestimmet worden.

§. 190.

Von Diebstählen unter beschwerenden, wiewohl nicht gefährlichen Umständen:

Würde Jemand in einer Kirche, Kapelle oder Bethhause, oder bey entstandener Feuersbrunst, oder bey andern öffentlichen Unglücksfällen, wiewohl nicht unter den beschriebenen gefährlichen Umständen, einen Diebstahl begehen, so soll derselbe zwar Inhalts Unserer, nach der Verschiedenheit der Größe begangener Diebstähle, und deren Wiederhohlung gemachten näheren Vorschriften, ohne die besonderen Religionsgrundsätze des Diebes weiter im Betracht zu ziehen, bestrafet, die unter solchen Umständen beschriebene und sonst gewöhnlich statt findende Strafe aber sodann allemahl verdoppelt werden.

§. 191.

Von Wild- und Holzdiebstählen.

Im Fall, bey begangener Wild- oder Holzdieberey, den sich etwa Widersetzenden, oder andern Leuten, Gewalt zugefüget worden, so soll der Dieb, der sich solches zu Schulden kommen läßt, als ein Räuber angesehen, und bestrafet werden (§. 164). Ausser diesem Fall aber soll die Holz- und Wilddieberey, ohne die Zeit, da letztere begangen, oder den Ort, wo sie verübet worden, auch ohne die gebrauchten Werkzeuge weiter in einigen Betracht zu ziehen, nach Verschiedenheit der Größe des verübten Diebstahls, und nach der etwa geschehenen Wiederholung, Inhalts Unserer allgemeinen näheren Vorschriften bestrafet

strafet werden, und es dabey lediglich das Bewenden behalten.

§. 192.

Von der Beschädigung des Holzes und des zugepflanzten besonders.

Würde Jemand Bäume abschälen, oder junges und zur Fortpflanzung stehendes Holz abhauen, oder sonst beschädigen, so soll er, bey bewiesenen gewinnsüchtigen Absichten, nach der Größe der Entwendung, als ein anderer Dieb; bey dem Mangel gewinnsüchtiger Absichten aber, nach Beschaffenheit des Unfugs, mit einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, oder in deren Ermangelung mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestrafet, und wenn von dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande die Rede, auf eine vier- bis sechswöchige ungewöhnliche Hand- oder Feldarbeit erkannt werden. Unter etwa zutreffenden beschwerenden Umständen mag in dem angeführten Fall die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein bis zwey Jahre statt finden.

§. 193.

Vom Diebstahl an Pferden, zahmen Thieren, Vögeln, Tauben, Fischen, Bienen, Garten- und Feldfrüchten.

Würde Jemand Pferde, oder andere zahme Thiere auf der Weide, auf dem Felde, oder aus Ställen und andern Behältnissen, stehlen, oder auch einen Diebstahl an Vögeln, Tauben, Bienen, Garten- oder Feldfrüchten begehen, oder Fische aus fließendem Wasser, oder aus Weihern und Behältnissen stehlen, so soll

er in dem Fall, da der Diebstahl unter gefährlichen Umständen begangen worden, Inhalts der Vorschriften von gefährlichen Diebstählen, bestrafet werden, außer diesem Fall aber mag es auch hierinn bey Unseren nach der verschiedenen Größe der Diebstähle überhaupt gemachten näheren Bestimmungen lediglich das Bewenden behalten *).

*) Wenn gleich bekannte Landesgesetze hierunter zum Theil andere Vorschriften annehmen, so werden solche doch im allgemeinen, und so lange eine Ueberhandnehmung dieses oder jenen Diebstahls nicht eine mehrere Schärfe an diesem oder jenem Orte nothwendig machet, nicht füglich eine Anwendung finden.

§. 194.

Vom Diebstahl und Untreue der Dienstbothen an ihrer Herrschaft.

Würde ein Dienstbothe oder Deputatist seinen Brodherrn, ein Geselle oder Lehrjunge seinen Meister bestehlen, so soll es, wenn der Diebstahl unter gefährlichen Umständen begangen worden, bey Unsern allgemeinen Vorschriften von gefährlichen Diebstählen das Bewenden behalten, sonsten aber ein solcher Hausdiebstahl, zwar nach seiner Beschaffenheit und Größe, Inhalts Unserer von den Diebstählen überhaupt gemachten näheren Vorschriften bestrafet, jedoch also, daß die Strafe, in soferne nicht der verübten That halben eine lebenswierige Leistung öffentlicher Arbeiten statt findet, als bey welcher es sodann lediglich das Bewenden behält, allemal zwiefach oder doppelt erkannt werde. Würden auch Dienstbothen ihre Herr-

schaft

schaft betrügen, und bey den ihnen anvertrauten Geldern oder andern Sachen, Untreue beweisen, oder sonst daraus sich ungebührliche Vortheile machen, oder zum wenigsten zu machen suchen, so soll ein solcher Betrug als ein wirklicher Diebstahl angesehen, und nach der Größe und Beschaffenheit der untergeschlagenen Gelder oder Sachen, Inhalts Unserer allgemeinen Bestimmungen von vollbrachten und versuchten Diebstählen, bestrafet werden.

§. 195.

Vom Diebstahl unter Aeltern und Kindern, unter Mann und Frau, unter nahen und entfernten Anverwandten, imgleichen unter Miterben.

Ein Diebstahl, der unter Aeltern und Kindern, unter Mann und Frau, an solchen Oertern, wo die Güthergemeinschaft der Ehegatten nicht eingeführet worden, unter nahen Anverwandten, die sich untereinander in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden, oder auch von bereits wirklich erklärten Erben an ihrem künftigen Erblasser, begangen worden, soll, zur Schonung der Ehre einer Familie, von amtswegen nicht in Untersuchung gezogen, auf geführte Beschwerde des beleidigten Theils aber, nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens, mit einem Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen bestraft werden. Würden Ehegatten sich einander, oder Kinder ihre Aeltern, oder andere ihre beschriebene nahe Anverwandten bestehlen, und sodann flüchtig werden, so soll nicht allein auf geführte Beschwerde des beleidigten Theils von Obrigkeitswe-

gen zur Habhaftwerdung dergleichen lasterhafter Leute aller nöthiger Ernst gebrauchet werden, sondern es sind auch selbige demnächst, bewandten Umständen nach, auf ein bis zwey Jahre zum Zuchthause, oder auch zu einer andern verhältnißmäßigen Strafe zu verurtheilen. Ein Diebstahl, der von andern Anverwandten, die so wenig erklärte Erben des Bestohlnen gewesen, als sich sonst mit ihm in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft befinden, verübet worden, soll nicht allein von Amtswegen in Untersuchung gezogen, sondern auch Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von Diebstählen, bestrafet werden. Würden auch Miterben bey ihrer Auseinandersetzung, oder Theilung der Erbschaft, sich einander bevortheilen, so sollen sie, auf erhobene Beschwerdführung, nicht allein zur Schadensersetzung, sondern auch überdieß zur Bezahlung des zwiefachen Werths des Entwandten angehalten, und diese Strafe soll dergestalt, wie von Verwendung der Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, angewandt werden. Bey dem Unvermögen der Angeschuldigten mag, den Umständen nach, ein vierzehntägiges bis vierwöchiges Gefängniß bey Wasser und Brod statt finden.

§. 196.

Von Beutelschneidern und Spitzbuben.

Spitzbuben und Beutelschneider, die entweder auf öffentlicher Landstraße, oder in Krug- und Wirthshäusern hinterlistiger Weise Leuten das Ihrige entwenden, oder auch auf öffentlichen Jahrmärkten Diebe-

reyen

reyen begehen, sollen, woferne nicht wegen der Beschaffenheit und Größe des begangenen Diebstahls noch eine härtere Strafe statt finden mögte, ohne auf die Schadensersetzung und andere sonst etwa mildernde Umstände zu sehen, nachdem sie vorher eine Stunde lang öffentlich im Halseisen gestellet gewesen, auf zwey Jahr zu angemessenen schweren Arbeiten verurtheilet werden. Berüchtigte Spitzbuben aber, die ihr böses Gewerbe bereits zu mehreren Mahlen getrieben, und dadurch Schäden von Erheblichkeit gestiftet haben, sollen auf ihre ganze Lebenszeit zu angemessenen schweren Arbeiten verurtheilet, vor ihrer Abführung aber öffentlich am Pfahl, nach richterlichem Ermessen, auf entblößten Rücken mit Ruthen nachdrücklich gestrichen werden.

§. 197.

Von den Theilnehmern und Beförderern der Diebstähle.

Ob es zwar in Absicht der Theilnehmung an Diebstählen bey Unsern allgemeinen Vorschriften, die von gemeinschaftlichen Verbrechen, von der Hülfleistung, Verleitung und Verhehlung überhaupt gemacht worden, das Bewenden behält, so sollen doch solche Aeltern, die ihre jungen Kinder zum stehlen beweislich angeführet haben, ohne die Größe der von den Kindern begangenen Diebstähle in Betracht zu ziehen, der Erbfolge und der väterlichen Gewalt über ihre Kinder, wiewohl ohne Nachtheil der letzteren, in Ansehung der Verpflegung und der Erbfolge verlustig erkläret, und zum wenigsten auf ein Jahr, nachdem sie zuvor eine Stunde lang im Halseisen mit der Aufschrift: Pflicht-

vergef-

vergessene Aeltern, auf ihre Brust gestellet gewesen, zum Zuchthause verurtheilet, die Kinder aber im öffentlichen Waisenhause verpfleget werden. Wer wissentlich gestohlne Sachen an sich kauft, soll sogar in dem Fall, daß er den rechtmäßigen Werth dafür bezahlet hätte, nicht allein Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von einer geflissentlich unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen bestrafet (§. 51), sondern auch die an sich gekauften gestohlnen Sachen unentgeldlich wieder heraus zu geben, bey geschehener Veräußerung aber ihren wahren Werth dem Eigenthümer zu bezahlen, angehalten werden. Wäre jedoch der Eigenthümer unbekannt, so sollen die aufgekauften gestohlnen Sachen dergestalt, wie von Verwendung der Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwandt werden. Im Fall auch Jemand das An- und Verkaufen gestohlner Güther zu einer Art seines Gewerbes machen, und solches bereits verschiedentlich getrieben haben würde, so soll er, wenn sich solches auf einer besondern Verbindung mit den Dieben gründete, nach den Vorschriften von gemeinschaftlichen Verbrechen, bestrafet, außer diesem Fall aber, den Umständen nach, auf ein oder zwey Jahre zum Zuchthause verurtheilet werden. Die Juden sollen unter den beschriebenen Umständen, und wenn sie geständlicher, oder bewiesenermaßen aus dem Kaufen und Verkaufen der Diebsgüther ein schändliches Gewerbe gemacht hätten, nicht allein zur Schadensersetzung angehalten, sondern auch auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilet, und demnächst Unserer Lande auf ewig verwiesen werden. Derjenige, welcher Diebsgüther

ledig-

lediglich aus Unvorsichtigkeit an sich gekaufet, oder wieder verkaufet hätte, soll zwar nicht bestrafet, dennoch aber jene unentgeldlich wieder heraus zu geben, oder ihren Werth zu bezahlen, angehalten werden. Wenn Jemand ohne alles sein Verschulden im Kauf und Verkauf der Diebesgüther hintergangen worden, findet zwar keine Strafe statt, inzwischen behält es in Absicht der Schadensersetzung bey der Vorschrift Unserer Civilrechte auch hiebey das Bewenden.

§. 198.

Von den die Strafe begangener Diebstähle mildernden Ursachen.

Obgleich bey Bestimmung der Strafe begangener Diebstähle, sowohl in Ansehung der Diebe selber, als der Theilnehmer und Beförderer, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften, auf den Vorsatz, und besonders auch auf die Größe desselben zu sehen ist, so sollen gleichwohl die Schadensersetzung und die Vorbitte des beleidigten Theils als Gründe zur Milderung der Strafe nur unter den bey jeder besonderen Art von Diebstählen gemachten näheren Bestimmungen und Einschränkungen in Erwegung kommen. So wenig auch die von dem Diebe zur Entschuldigung vorgebrachte Armuth und Mittellosigkeit demselben sodann zu einiger Milderung der Strafe gereichen darf, wenn er beweißlich aus Diebereyen eine Art von Tagewerk gemacht, und andere rechtmäßige Erwerbungsmittel versäumet hätte, so mag gleichwohl, den Umständen nach, die Strafe des Diebstahls nur zur Hälfte statt finden, wenn der Mangel des Unterhalts des Diebes,

oder der Seinigen, der durch unverschuldete Zufälle entstanden, und von ihm nicht ohne die größten Schwierigkeiten abzuhelfen gewesen, zu einem Diebstahl unter fünf Thalern am meisten die Veranlassung gegeben hätte, und dabey keine sonstige beschwerende Umstände einträten. Wie übrigens, außer den gemachten Einschränkungen, auf den angeblichen Nothstand des Diebes bey Bestimmung der Strafe kein Betracht zu nehmen ist, so soll auch auf der andern Seite sogar bey dem Daseyn solcher Einschränkungen die vorgeschriebene Strafe nicht leicht noch unter der Hälfte erlassen werden, es wäre dann, daß noch andere von Uns namentlich bestätigte Milderungsgründe zugleich vorhanden wären.

§. 199.

Ob es bey der Schadensersetzung, in soferne sie eine Milderungsursache ist, auch auf die Art und Weise, wie sie geleistet wird, ankomme?

In denjenigen Fällen, da Inhalts Unserer Vorschriften wegen erfolgter Schadensersetzung die Strafe des Diebstahls zu mildern ist, mag es für einerley geachtet werden, ob der Dieb die Schadensersetzung freywillig oder gezwungen, mittelbar oder unmittelbar leiste, ob sie durch Wiedergabe der gestohlnen Sache, oder Bezahlung ihres Werths wirklich geleistet werde, oder der Schade daher als ersetzet anzusehen sey, weil dem Diebe die Abrechnung zu gute kömmt; ob die Schadensersetzung mit Vorwissen und Einwilligung des Beschädigten, oder ohne sein Vorwissen und erfolgte Genehmigung geleistet werde. Es soll jedoch

nur

nur diejenige Schadensersetzung als eine Ursache zur Milderung der Strafe angesehen werden, wo der Beschädigte, entweder einen völligen Ersatz seines Verlustes erhält, oder ihm doch zum wenigsten zwey Drittheile desselben wirklich wieder vergütet worden, es wäre dann, daß der Bestohlne demungeachtet eine besondere Vorbitte einlegte.

§. 200.

Von dem Fall, da der eigentliche Werth der gestohlnen Sachen nicht mit völliger Gewißheit auszumachen stehet.

Würde bey solchen Diebstählen, die ohne beschwerende und die öffentliche Sicherheit verletzende Umstände begangen worden, der eigentliche Werth der gestohlnen Sachen nicht mit genugsamer Gewißheit auszumachen stehen, oder auch wider die geschehene Schätzung des Schadens, entweder wegen der Art und Weise, oder auch wegen des sittlichen Charakters des Beschädigten ein erheblicher Zweifel vorwalten, so soll der geringste Werth, den der begangene Diebstahl zum allerwenigsten, oder ganz unstreitig ausmacht, bey Bestimmung der Strafe zum Grundsatze angenommen werden.

§. 201.

Ob gestohlne Sachen als Früchte der Gerichtsbarbeit anzusehen, und wie es mit ihnen zu halten, wenn der Eigenthümer derselben unbekannt ist?

Gestohlne Sachen sollen unter keinem Vorwande und unter keinerley Umständen ferner als Früchte oder Einkünfte der Gerichtsbarkeit angesehen, sondern

dern

dern dem Bestohlnen und seinen rechtmäßigen Erben, nachdem das Eigenthumsrecht daran gehörig dargethan worden, und nach Abzug des baaren Verlags, welchen die Wiedererlangung oder Aufbewahrung etwa nothwendig gemacht hatte, verabfolget werden. Würden die gestohlnen Sachen der Gefahr der Verderbung ausgesetzet, so sind solche, wenn der Eigenthümer unbekannt ist, von Gerichtswegen an den Meistbietenden bald möglichst zu verkaufen, der Werth davon aber ist hiernächst, allenfalls zinsbar zu belegen, und sodann mit den Zinsen, wenn sich über kurz oder lang etwa der wahre Eigenthümer dazu anfinden sollte, demselben auszuliefern. Giebet sich aber binnen einem Zeitraum von zwanzig Jahren zu den gestohlnen Sachen kein Eigenthümer, oder Jemand, der sonst rechtliche Ansprache daran hätte, an, obgleich eine öffentliche Ladung dieserhalb erlassen, und den öffentlichen Zeitungsblättern einverleibet worden, so sollen die gestohlnen Sachen dergestalt, wie von den Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwandt werden (§. 62).

§. 202.

Mittel zur Verhütung der Diebstähle.

Wann Wir es gleich bey denjenigen Maßregeln, die Wir sowohl zur Verhütung der Verbrechen überhaupt, als der Räubereyen besonders, vorgeschrieben haben (§. 42. 166), auch bey Diebstählen bewenden lassen, so ist gleichwohl noch insonderheit Unser ernstlicher Wille, daß eines jeden Orts Obrigkeit von Amtswegen darauf allen gehörigen und reiflichen Bedacht

zu

zu nehmen habe, damit dürftige Leute, und außer Brod sich befindende Dienstbothen Gelegenheit erhalten mögen, ihren nothdürftigen Unterhalt zu erlangen, und solchergestalt keinen Schein der Entschuldigung für sich haben, wenn sie etwa unzuläßige Erwerbsmittel zur Hand nehmen. In Ermangelung einer solchen Anstalt sollen die Aufseher in Unsern Arbeitshäusern dahin angewiesen seyn, dürftige Leute und arme Dienstbothen, die sonst keine Gelegenheit haben, ihren Unterhalt sich zu verschaffen, mittlerweile aufzunehmen, und mit hinlänglicher Arbeit zu versorgen. Es soll auch eines jeden Orts Obrigkeit, soweit nur immer möglich, dahin sehen, daß die anwachsende Jugend zur Treibung eines angemessenen Gewerbes bey Zeiten angeführet, zur Erlernung einer oder allenfalls mehrerer Künste und Handwerke, wenn solches den Umständen nach füglich geschehen kann, angehalten, auch durch Wege- und Straßenbesserung, Urbarmachung wüste gelegener Felder, oder andere Beschäftigungen einem jeden dürftigen Menschen zu seinem Unterhalt hinreichende Arbeit verschaffet werden, kränklichen und andern hülflosen Personen aber die nöthige Versorgung, allenfalls auf öffentliche Kosten, angedeye.

Neunzehnter Abschnitt.

Von Verfälschungen, Betrügereyen und andern Treulosigkeiten.

§. 203.

Begrif der Verfälschung und Betrügerey überhaupt, und deren Strafe.

Eine jede vorsätzlicher Weise geschehene Verletzung, Verhehlung, oder Verdrehung der Wahrheit, die den Schaden und Nachtheil eines andern zum Endzweck hat, soll für eigentliche Betrügerey angesehen, eine jede andere vorsätzliche Verletzung der Wahrheit aber, wobey sich dieser Endzweck nicht findet, für Verfälschung gehalten werden. Es soll aber eine vorsätzliche Betrügerey, die zum ersten Mahle begangen, und nicht zugleich ein besonderes Verbrechen, dessen Strafe in Unsern Gesetzen deutlich bestimmet worden, ausmacht, ohne Unterschied, ob sie in oder außer einem Kontrakt verübet worden, mit vierfacher Ersetzung des Schadens bestrafet, und diese Buße, nachdem der Beschädigte die Vergütung seines Verlustes erhalten hat, zur Verpflegung der Wittwen und Waisen des Orts, wo die Betrügerey geschehen, verwandt werden. In Ermangelung der vierfachen Ersetzung des Schadens, soll der Betrüger schlechterdings nach den Vorschriften gemeiner Diebstähle bestrafet, inzwischen, Inhalts derselben, hiebey darauf gesehen

hen werden, ob er den wahren Werth des verursachten Schadens zu ersetzen vermögend sey oder nicht. Ein Betrüger, der nach geschehener Bestrafung seine Betrügereyen aufs neue wiederholet, ist nach den von wiederholten Diebstählen, die aber zugleich nicht gefährlich sind, nach Verschiedenheit der Fälle, gemachten näheren Vorschriften zu bestrafen. Es soll auch eine jede genugsam bewiesene Betrügerey, wenn sie entweder wiederholet worden, oder auch die Summe von hundert Thalern beträget, ohne Unterschied, ob die Schadensersetzung zu leisten stehet oder nicht, den Betrüger nicht allein zu öffentlichen Diensten und Aemtern, wie auch zur ferneren Betreibung desjenigen Gewerbes, wobey die Betrügerey bewiesen worden, sondern auch zur Ablegung eines rechtsbeständigen Zeugnisses gänzlich unfähig machen, dagegen aber demselben die Erwählung eines andern Gewerbes ungehindert verbleiben. Eine versuchte Betrügerey soll, nach richterlichem Ermessen, Inhalts der Vorschriften von versuchten Verbrechen, bestrafet werden. Eine bloße Verfälschung, die nicht zugleich eine wirkliche Betrügerey ausmacht, ist nur sodann für ein Verbrechen zu halten, und nach obrigkeitlichem Ermessen, mit einer angemessenen Geldbuße, oder mit einem verhältnißmäßigen Gefängniß zu bestrafen, wenn damit eine besondere Art der Treulosigkeit, oder Verletzung gewisser Zwangspflichten, oder sonst ein Misbrauch des guten Glaubens, verbunden ist. Diejenige Verletzung oder Verhehlung der Wahrheit, die andern zwar schädlich ist, allein bloß auf Unvorsichtigkeit beruhet, soll, wenn sie dennoch zur Entste-

hung eines Verbrechens Anlaß gegeben hätte, nicht bestrafet; inzwischen derjenige, der sich solche zu Schulden kommen lassen, wann er anders dazu im Stande ist, zur Schadensersetzung angehalten werden.

§. 204.

Von Verfälschung der Siegel.

Wie es in Ansehung der Verfälschung oder des Misbrauchs landesherrlicher Siegel bey demjenigen, was davon bereits vorgeschrieben worden (§. 88), das Bewenden behält, so soll auch die Nachstechung, oder der Misbrauch der Gerichts- Stadt- Amts- und Gemeindesiegel, bey dadurch verursachten Schaden, zwar nach den allgemeinen Vorschriften von der Betrügerey beurtheilet, die sonstige Strafe aber doppelt, oder zwiefach erkannt, auch bey beschwerenden Umständen solche allenfalls dadurch geschärfet werden, daß der Betrüger mit der Aufschrift: unverschämter Betrüger, auf seiner Brust eine Stunde lang im Halseisen angestellet werde. Ein anderweitiger Misbrauch, oder die Nachstechung der angeführten Arten von Siegel, wodurch kein Schaden verursachet worden, ist, den Umständen nach, mit einem vierwöchigem bis zweymonatlichem Gefängniß zu bestrafen. Eine vorsätzliche Verletzung oder Abreißung der Gerichtssiegel ist, ohne die etwanigen Bewegungsgründe zu einem solchen Benehmen in Betracht zu ziehen, mit einer Geldbuße von funfzig Thalern, und in deren Ermangelung mit vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen. Wäre aber damit eine Art

von Aufruhr, oder ein anderer sträflicher Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten verbunden, so behält es bey der unter solchen Umständen beschriebenen Strafe lediglich das Bewenden (§. 102. 104. 105). Derjenige, welcher die Siegel eines Privatmannes böslicher Weise misbrauchet, soll in dem Fall, daß dadurch ein Schaden wirklich verursachet worden, als ein gemeiner Betrüger angesehen und bestrafet, außer diesem Fall aber wenigstens zur Leistung öffentlicher gerichtlichen Abbitte angehalten, und überdieß zur Erlegung einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung zu einem achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet werden.

§. 205.

Von Verfälschung der Urkunden und Documente.

Wie es bey einer böslichen Verfälschung der öffentlichen und landesherrlichen Urkunden bey Unsern dieserhalb gemachten Vorschriften lediglich das Bewenden behält (§. 88), so soll auch ein Notarius, der sein Amt misbrauchet, und geständlicher- oder bewiesenermaßen, ein oder mehrere falsche Documente verfertiget hat, nicht allein für unfähig, sein Notariatamt ferner gebrauchen zu können, erkläret, auch solches auf eine an jedem Ort übliche Weise öffentlich kund gemacht, sondern derselbe auch überdieß, nach der Größe des Vorsatzes und andern beschwerenden Umständen, mit vierwöchigem Gefängniß, oder allenfalls einjährigem Zuchthause bestrafet werden. Diejenigen, die durch falsche Bettel- oder Brandbriefe, oder sonst durch falsche Atteste, milde Gaben erlanget, oder

auch nur zu erlangen gesuchet haben, sollen zu einem vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, diejenigen aber, welche die Privatleuten, oder ganzen Kommunen zugehörigen Urkunden verfälschen, bey einer damit verbundenen Betrügerey, als eigentliche Betrüger angesehen und bestrafet, außer diesem Fall aber zur Erlegung einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung, zum achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, und dabey zur Leistung gerichtlicher Abbitte angehalten werden.

§. 206.

Von falschen Zeugen und falschen Denuntianten.

Ein Zeuge, der, nachdem er zur Abgebung eines wahren und gewissenhaften Zeugnisses von der Obrigkeit, oder seinem Vorgesetzten aufgefordert worden, oder solches vermöge seiner Amtspflicht gewissenhaft abzulegen hatte, sich eine vorsätzliche und böse Verfälschung zu Schulden kommen läßt, soll ohne Unterschied, ob er sein Zeugniß eidlich bestärket hat oder nicht, seines etwa bekleideten Amtes verlustig, und dabey für unfähig, irgend ein neues Amt oder Würde künftig wieder verwalten, und ein gültiges Zeugniß ablegen zu können, erkläret, auch überdieß, bey einem verursachten Schaden, zur vierfachen Ersetzung desselben verurtheilet, in Ermangelung dessen aber auf gleiche Weise, als von bösen Betrügern vorgeschrieben worden, bestrafet werden. Wäre gar auf ein solches falsches Zeugniß das Erkenntniß einer schweren und

zur

zur Vollstreckung gebrachten Strafe gebauet worden, so soll der falsche Zeuge, nachdem er eine Stunde lang mit der Aufschrift: falscher Zeuge, auf seiner Brust, im Halseisen gestellet gewesen, auf gleiche Weise, als derjenige, der auf sein Zeugniß oder Aussage verurtheilet worden, in sofern anders solche erlittene Strafe höher, als diejenige eines falschen Zeugen gewesen, bestrafet werden. Hätte auch gleich ein falsches Zeugniß noch keinen Schaden oder Nachtheil verursachet, so soll dennoch auf eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung auf ein vierwöchiges Gefängniß erkannt werden. Derjenige, der einen Unschuldigen bezüchtiget hatte, daß er ein gewisses in Unsern Gesetzen benanntes Verbrechen begangen habe, soll nicht allein als ein öffentlicher Pasquillant bestrafet, und zur Genugthuung des beleidigten Theils, wie von Pasquillanten vorgeschrieben worden, angehalten, sondern auch in dem Fall, daß er die falsche Rüge sogar im Gericht in Anregegebracht hätte, es mit ihm dergestalt, wie von falschen Zeugen überhaupt bemerkt worden, gehalten werden.

§. 207.

Vom Unterschlagen und Erbrechen fremder Briefe.

Wie treulose Bothen und Briefträger, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von der Betrügerey und Verfälschung (§. 203), und bey dem Unterschlagen der ihnen anvertrauten Gelder, wie von dem Unterschlagen öffentlicher Gelder insbesondre vorgeschrieben worden (§. 239), zu bestrafen sind; so mag es

auch auf gleiche Weise mit demjenigen gehalten werden, die anderer Leute Briefe böslicher Weise unterschlagen und erbrechen. Es soll inzwischen auch sogar in dem Fall, da durch solche Handlung noch kein Schade und Nachtheil verursachet worden, gleichwohl auf Leistung gerichtlicher Abbitte und eine Geldbuße von zehn Thalern, oder auf ein achttägiges Gefängniß, unabbittlich erkannt werden.

§. 208.

Von solchen, die falsche Wechsel machen.

Wer böslicher Weise einen oder mehrere falsche Wechsel macht, oder wissentlich ausstellet, soll als ein falscher Zeuge und Betrüger angesehen, und nach den von beyden gemachten Vorschriften bestrafet werden. Ein bloßer Versuch, falsche Wechsel zu machen oder auszustellen, wohin auch der Fall zu rechnen, wenn durch den falschen Wechsel noch kein Schade verursachet worden, soll zwar nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen überhaupt, jedoch zum mindesten mit vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Würde aber diese Strafe fruchtlos bleiben, und ein abermahliger Versuch zur Ausstellung oder Verfertigung falscher Wechsel gemacht werden, so ist der Verbrecher zum Zuchthause, oder andern öffentlichen Arbeiten auf zwey oder mehrere Jahre zu verurtheilen, und demnächst bey besorglicher Gefahr eines weiteren Unfugs, auf Lebenszeit bey mäßiger Arbeit in Unser Arbeitshaus in Verwahrsam zu bringen.

§. 209.

Von der Strafe muthwilliger Banqueroutirer und anderer bösen Schuldner.

Ein vorsäßlicher Banqueroutirer, oder ein solcher, der bey einem geführten verschwenderischen oder unthätigen Leben außer Stand gesetzt worden, seine Schulden zu bezahlen, oder seinen rechtmäßigen Gläubigern sonst Befriedigung zu leisten, soll zu der Rechtswohlthat, durch die Hingabe seines Vermögens fernere Bestrafung vermeiden zu können, nicht zugelassen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften von Dieben und Betrügern lediglich behandelt und bestrafet werden (§. 203). Die Ehefrau eines Banqueroutirers, welche durch ein üppiges und verschwenderisches Leben den Schuldenstand ihres Ehemannes befördert hat, soll demselben in der Bestrafung völlig gleich geachtet werden. Würde auch ein Banqueroutirer mit seinen Gläubigern einen Vergleich oder Accord treffen, oder letztere sich ihrer Genugthuung gerichtlich begeben, so soll jener gleichwohl zu zweymonatlicher Gefangenschaft verurtheilet werden. Derjenige, welcher durch einen besonders hohen Grad der Fahrläßigkeit seinen schuldreichen und vermögenslosen Zustand verursachet hat, soll mit vier- bis sechswöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 210.

Strafe der Sach- und Anwälde, die bey den streitenden Theilen beyräthig sind.

Würde ein Sach- oder Anwald die ihm anvertraute Rechtssache, gewisser ihm von dem Gegen-

theil bewilligter oder versprochener Vortheile wegen, oder sonst muthwilliger Weise, um letzterem zu dienen, verlieren, oder einen nachtheiligen Vergleich machen, oder die ihm anvertraueten Geheimnisse seiner Parthey dem Gegentheil offenbaren, oder sonst mit Verletzung der übernommenen Pflichten wissentlich zum Schaden und Nachtheil seiner Parthey gerichtlich oder außergerichtlich handeln, so soll, außer der Ersetzung des erweislich verursachten Schadens, ihm alles fernere Practisiren in Zukunft untersaget werden. Bey beschwerenden Umständen aber ist derselbe nach richterlichem Ermessen auf ein oder mehrere Jahre zu den öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen. Es sollen auch alle diejenigen Erkenntnisse, die durch solche sträfliche Kollusionen bewirket worden, nicht allein an und für sich ungültig seyn, und daher keine Rechtskraft hervorbringen, sondern auch die Parthey, die um jene gewust hatte, und zu deren Besten sie geschehen waren, soll zu einer Geldbuße von funfzig bis einhundert Thalern, und in deren Ermangelung zu einem vier- bis sechswöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, auch in Entstehung der dem Sachwalde sonst obliegenden Schadensersetzung dazu angehalten werden. Hätte hingegen ein Sach- oder Anwald, ohne alle hinterlistige Absichten, seiner Parthey allen ferneren Beystand förmlich aufgesaget, und alle von derselben in Händen habende Acten und Urkunden vorher treulich zurückgegeben, und sodann dem andern Theil seinen Beystand geleistet, oder in einer andern mit der übernommenen in gar keiner Verbindung stehenden Sache ihm gedienet, so ist er eben so wenig, als derjenige

nige Richter, der in der zwoten Instanz, da er mit der Decretur nichts weiter zu thun hat, die Stelle eines Sachwalters vertritt, oder als derjenige Rechtsgelehrte, der beyden streitenden Theilen auf derselben Verlangen sein rechtliches Gutachten ertheilet, oder als derjenige Notarius, der ohne Misbrauch seines Amts beyden streitenden Theilen die behufigen Documente ertheilet, eines Verbrechens schuldig. Es mag auch nicht für eine sträfliche Kollusion gehalten werden, wenn man der Gegenparthey etwa solche Dinge bekannt macht, die entweder auf die Entscheidung keinen Einfluß haben, oder die auch, weil sie sich auf gesetzlichen Vorschriften oder bekannter Prari gründen, ihr ohnehin bekannt seyn mußten.

§. 211.

Von solchen, die sich zweymahl einen Schuldposten bezahlen lassen, oder solches zum wenigsten begehren.

Wer wissentlich einen bereits bezahlten Schuldposten noch einmal fodert, der soll, im Fall er die verlangte Bezahlung wirklich zum zwoten Mahl erhalten hat, als ein Betrüger angesehen und bestrafet werden. Hätte er aber die Bezahlung zum zwoten Mahl nicht erhalten, so soll er nur außer der dem angeblichen Schuldner zu leistenden Abbitte, mit der Ersetzung des Zwiefachen von demjenigen, was die angebliche Schuld vordem betragen hatte, bestrafet, und der Belauf davon zum Besten der Policeyanstalten des Orts, wo der Fall vorkommt, angewandt werden, in Ermangelung dessen aber ein vierzehntägiges bis vierwöchiges Gefängniß statt finden.

§. 212.

Von Schatzgräbern, Goldmachern, und andern, die durch falsche Vorspiegelungen Leuten das Geld ablocken.

Schatzgräber, angebliche Goldmacher, und andere, die einfältigen Leuten unter dem Vorwande, ihnen dafür Geld und Gut zu verschaffen, oder von ihrem künftigen Schicksale Nachricht zu ertheilen, betrüglicher Weise das Geld ablocken, sollen mit der Inschrift, Betrüger, auf ihrer Brust auf einem öffentlichen Platz eine Stunde lang ausgestellet, und nachdem ihnen der noch vorräthige Gewinn, der zum Besten der Armuth des Orts zu verwenden, abgenommen worden, zum halbjährigen Zuchthause verurtheilet werden. Würde aber diese Bestrafung die Besserung solcher Leute nicht bewirken, würden vielmehr dieselben ihr voriges Gewerbe von neuem wieder anfangen, so sollen sie, künftiger Sicherheit halben, in Unser Arbeitshaus auf Lebenszeit gebracht, und daselbst zu mässigen Arbeiten angehalten werden.

§. 213.

Von solchen, die vorsätzlich die Zölle, Steuern und andere Abgiften nicht berichtigen.

Wer den Zoll, entweder wissentlich verfähret, oder sonst seine führende Waaren, oder andere steuerbare Sachen bey den Zoll- Licent- oder Steuerstuben, entweder gar verschweiget, oder doch zu geringe angiebet, soll solcher Waaren oder Sachen, der Regel nach, verlustig erkannt werden, welche sodann zu mehrerer Emporbringung inländischer Manufacturen und Fabriken,

briken, oder zur Belonung fleißiger Künstler und Handwerker nach Unsers Kommerzkollegiums Ermessen anzuwenden. Könnte derjenige, welcher den Zoll verfaren, oder licentbare Sachen nicht gehörig versteuert hat, sich, mittelst Anführung scheinbarer Gründe, auf seine Unwissenheit berufen, so mag er bey dem ersten Mahl, nach Bezahlung einer zum Besten der Hausarmen zu verwendenden Geldbuße von fünf Thalern, und unter Verwarnung auf die Zukunft, seine sequestrirten Waaren oder Sachen wieder erhalten. Würde Jemand, mittelst Anführung scheinbarer Gründe, sich zwar von dem Verdacht, daß er vorsätzlicher Weise von seinen geführten Waaren oder Sachen die gewöhnlichen Steuren und Zölle nicht entrichtet habe, befreyen, indessen durch die Umstände zum wenigsten eine dabey vorgegangene Unvorsichtigkeit sich ergeben, so soll zwar nicht der völlige Verlust der geführten Waaren oder Sachen statt finden, jedoch auf eine Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern erkannt, und solche dergestalt, als von den eingezogenen Waaren oder Sachen im Allgemeinen vorgeschrieben worden, verwandt werden.

§. 214.

Von falscher Maaß und Gewicht.

Derjenige, welcher wissentlich falsche Maaßen und Gewichte hält, soll zum ersten Mahl, da er dessen überführet wird, mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung, mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden, die falschen Maaßen und Gewichte aber sind, nachdem sie auf

öffentli-

öffentlichen Marktplatz zu Jedermanns Beaugenscheinigung ausgestellet gewesen, zu zernichten, wonächst der etwanige Werth davon unter die Armen des Orts auszutheilen ist. Bey fernerer Fortsetzung dergleichen Betrügereyen, sollen die Verbrecher des Rechts, ihr bisheriges Gewerbe weiter fortzusetzen, auf immer verlustig erkläret, bey beschwerenden Umständen aber überdieß auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilet werden. Im Fall auch von solchen Leuten weitere ähnliche Betrügereyen mit Grunde zu besorgen stünden, sollen sie in Unser Arbeitshaus bey gemäßigter Arbeit auf ihre ganze übrige Lebenszeit in Verwahrsam behalten werden.

§. 215.

Von Verläugnung des rechten Namens.

Eine geflissentliche Verläugnung des rechten Namens und die Annahme eines andern, soll, wenn sie auf Jemands Schaden und Nachtheil, oder auf einen unrechtmäßigen Gewinn des Vermögens anderer abzwecket, nach den Vorschriften von versuchten oder vollbrachten Betrügereyen, bestrafet werden. Wenn sich aber Jemand lediglich aus eitler Ehrsucht den Namen eines angesehenen Mannes, oder einer vornehmen Familie eigenmächtig beylegen würde, ist die Beschwerde des Beleidigten abzuwarten, und sodann nach Maaßgabe Unserer näheren Vorschriften von Schmähungen und Injurien wider den Angeschuldigten zu verfaren. Im übrigen aber behält es bey demjenigen, was in Ansehung solcher Leute, die sich ungebührlicher Weise gewisser Titeln,

Würden,

Würden, Privilegien, und anderer Vorrechte anmaßen, bereits im Allgemeinen verordnet worden, das Bewenden (§. 91).

§. 216.

Von Betrug bey Lotterien.

Würde Jemand bey Ziehung einer Lotterie, oder wenigstens bey dem Abdruck der Ziehungslisten, vorsätzlicher Weise Betrügerey begehen, oder die letzteren verfälschen, so soll derselbe, nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens, als ein Betrüger bestrafet werden (§. 203). Hätte Jemand einem andern sein Loos, von welchem er bey dem Kauf bereits beweislich gewußt hatte, daß darauf ein Gewinn gefallen, ohne dessen zu erwähnen, abgekaufet, so soll der geschehene Kauf für ganz ungültig angesehen werden, und demnach derjenige, der das verkaufte Loos rechtmäßiger Weise erworben, und in Unwissenheit verkauft hatte, nach Abzug von zehn Procent, die zum Besten der Armuth des Orts anzuwenden sind, den darauf gefallenen Gewinn allein behalten, das fürs Loos bezahlte Kaufgeld aber soll ebenfalls unter die Hausarmen vertheilet werden.

§. 217.

Von Predigern, Aerzten, Wundärzten und Fiscälen, welche die ihnen anvertrauten Amtsgeheimnisse entweder ausschwatzen, oder sonst ihr Amt nicht wahrnehmen.

Im Fall ein Prediger diejenigen Dinge, die ihm entweder in der Beichte, oder auch außer derselben, von seinem Beichtkinde im guten Glauben anvertrauet

trauet worden, ohne daß das gemeinschaftliche oder gesammte Wohl des Staats, oder die Verhinderung eines noch im Werk sich befindenden schweren Verbrechens, oder sonstigen Unglücks die Bekanntmachung erforderte, leichtsinniger Weise ausschwatzen würde, so soll derselbe, nach einer dem Beleidigten geleisteten gerichtlichen Abbitte, seines Amts unabbittlich verlustig erkläret, auch auf die Entschuldigung, daß die Ausschwatzung etwa im trunkenen Muthe geschehen *), nicht geachtet werden. Ein Arzt und Wundarzt, der ein ihm anvertrautes Geheimniß seines Patienten, das dessen Krankheit betraf, unnöthiger Weise bekannt macht, soll mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern bestrafet, und eine solche Strafe bey etwanigen neuen Vorfällen allemal verdoppelt werden. Dahingegen sollen Aerzte und Wundärzte heimlich vorgefallene Schlägereyen und Verwundungen, die ihnen bekannt geworden, ihrer eigenen, oder zum wenigsten der des Verbrechens wegen zuständigen Obrigkeit ohne Anstand, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden, zu melden hiedurch aufs nachdrücklichste angewiesen seyn. In Entstehung dessen sollen sie, den Umständen nach, mit einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden. Ein bestellter Fiscal, der sein Amt nicht wahrnimmt, und vorsätzlicher Weise begangene Verbrechen nicht gebührend rüget, soll deshalb zu einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern verurtheilet, bey mehrmaliger gleichen Verletzung seiner Amtspflichten, und einer fruchtlos gebliebe-

bliebenen Bestrafung aber seines Amtes unabbittlich entsetzet werden.

*) Bey einem Prediger dürfte die vorgeschützte Trunkenheit, da sie der Würde seines Amts so sehr entgegen ist, die Sittlichkeit der That mehr erhöhen, als vermindern, woferne ihm solche nicht hinterlistiger oder gewaltsamer Weise beygebracht seyn mögte.

§. 218.

Von der Bekanntmachung eines anvertraueten Geheimnisses.

Derjenige, welcher ein ihm anvertrauetes Geheimniß, das sich auf kein Verbrechen beziehet, (als in welchem Fall es bey Unserer allgemeinen Vorschrift von der Anzeige der Verbrechen lediglich das Bewenden behält) (§. 50. 51), ungebührlicher Weise bekannt macht, soll, im Fall dadurch einem andern Schade verursacht wird, als ein Betrüger angesehen und bestrafet werden. Im Fall aber das Ausschwatzen lediglich eines andern Ehre und gutem Namen Nachtheil verursacht, soll, dem Befinden nach, auf eine Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, oder in deren Ermangelung, auf ein acht- bis vierzehntägiges Gefängniß bey Wasser und Brod, und überdieß auf Leistung öffentlicher gerichtlichen Abbitte erkannt werden.

§. 219.

Von Vormündern, die falsche Rechnungen machen.

Ein Vormund, der falsche Rechnung macht, Gelder seines Pflegbefohlnen vergreifet, oder andere zu

dessen Vermögen gehörige Sachen in seinen eigenen Nutzen verwendet, soll, im Fall er den Schaden nicht zu ersetzen vermögend ist, nach der Größe desselben und seines bewiesenen Vorsatzes, als ein eigentlicher Betrüger angesehen und bestrafet, wenn er aber die etwa vergriffenen Gelder wieder ersetzen kann, seiner Vormundschaft, jedoch mit Vorbehalt seiner Ehre, bloß entlassen, überdieß aber, den Umständen nach, mit einer angemessenen Geldbuße, oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, bestrafet werden.

§. 220.

Von dem Nachdruck der Bücher, und der Entwendung solcher Manuscripte, die zum Druck bestimmet sind.

Würde Jemand Bücher, oder andere Schriften, den bekannten Verfassern oder Verlegern, und deren beyderseitigen Erben zum Schaden und Nachtheil nachdrucken, so soll derselbe, nach Ersetzung alles erweislichen Schadens, zu einer Geldbuße von funfzig bis einhundert Thalern, oder in deren Ermangelung, zu einem ein- bis zweymonatlichen Gefängniß, verurtheilet werden. Die noch übrigen Exemplare der fälschlich gemachten Auflage, sollen hienächst confisciret und zum Besten der Armuth verkaufet, den rechtmäßigen Verfassern oder Verlegern aber das Verkaufsrecht zugestanden werden. Die heimliche Entwendung eines zum Druck bestimmten Exemplars soll, bey gehegten gewinnsüchtigen Absichten, nach den Vorschriften von Diebstählen und Betrügereyen beurtheilet und bestrafet werden.

§. 221.

§. 221.

Von Verfälschung des Getreides und des Viehfutters.

Im Fall Jemand das zum Verkauf bestimmte Getreide oder Viehfutter, mit Staub oder andern Sachen böslicher Weise verfälschet, oder die zum Verkauf führende Waaren mit fremden Materien betrüglicher Weise vermenget, so soll er nicht allein zur Schadensersetzung angehalten, sondern auch, bewandten Umständen nach, mit einer Geldbuße von funfzig bis hundert Thalern, oder in deren Ermangelung mit einem ein- bis zweymonatlichen Gefängniß, und allenfalls überdieß mit der gänzlichen Unfähigkeit, künftig mit dergleichen Getreide oder Waaren ferner Gewerbe treiben zu können, bestrafet werden. Hätte aber die Verfälschung des Getreides und der Lebensmittel sogar für die Gesundheit eines oder mehrerer Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so soll bey einer etwa dadurch verursachten Tödtung eines oder mehrerer Menschen, nach den Vorschriften von Mordthaten und Todtschlägen, außer diesem Fall aber auf eine Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf zwey Jahre erkannt werden. Die Bauren und Knechte auf dem Lande oder in Städten, die das ihnen zum Unterhalt des Viehes gereichte Futter betrüglicher Weise vermengen oder verfälschen, sollen, wenn sie dadurch unerlaubte Vortheile gesuchet hätten, als eigentliche Betrüger angesehen und bestrafet, außer diesem Fall aber zu härterer oder ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit auf acht Tage, oder bey deren Nichtanwendung, zu viertägigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Vom Meineyde.

§. 222.

Ob und wie der Meineyd zu bestrafen?

Da es hauptsächlich der göttlichen Gerechtigkeit vorbehalten bleibet, einen vorsätzlich begangenen Meineyd zu rächen [a]), so sind Wir nicht gemeinet, die des Meineydes halben in den bisherigen Gesetzen [b]) beschriebenen Strafen beyzubehalten, oder wohl gar noch mehr zu schärfen. Wäre aber mit dem Meineyde eine vollbrachte oder versuchte Betrügerey, falsches Zeugniß, Verfälschung, oder ein anderes namentlich in Unsern Gesetzen beschriebenes Verbrechen verbunden, so hat es auch bey den dieser Verbrechen halben bestimmten Strafen das Bewenden (§. 203. 206), ohne daß solche des damit verbundenen Meineydes wegen noch mehr zu schärfen wären. Bey dieser Unserer in dem Punkt des Meineydes hegenden Gesinnung sind Wir gleichwohl weit entfernet, die aus der Beschaffenheit eines Meineydes gewissermaßen natürlich oder von selbst fließende Folgen nicht statt finden zu lassen. Diesemnach soll derjenige, der eines vorsätzlichen Meineydes rechtlicher Art nach überführet wird, ohne auf die Gründe seiner Entschuldigung zu sehen, seines etwa bekleideten Amts verlustig, auch sowohl unfähig

hig

hig seyn, in Unseren Staaten in Zukunft irgend einige Bedienung oder öffentliches Amt wieder bekleiden, als ein gültiges Zeugniß ablegen zu können [c]). Dagegen aber soll aus einem etwa abgelegten Meineyde nicht sofort eine moralische Unfähigkeit zur Betreibung oder Fortsetzung des Gewerbes, der Kunst oder des Handwerks erwachsen [d]), vielmehr ein darin gemachtes, oder nur zu erregen gesuchtes Hinderniß, mit einer Geldbuße von zehn Thalern, oder in deren Ermangelung, mit achttägigem Gefängniß bestrafet werden, es wäre dann, daß der Meineyd eine unmittelbare Beziehung auf das bisherige Gewerbe, Kunst und Handwerk des Meineydigen hätte, und damit in der genauesten Verbindung stünde. Denn auf diesen Fall darf der Meineydige solche nicht ferner ausüben. Inzwischen stehet ihm allerdings frey, eine andere Handthierung statt seiner vorherigen zu erwählen. Außer diesem besondern Fall aber darf bey Vermeidung der angedroheten Strafe des Meineydes halben, der Regel nach, niemand aus Innungen und Zünften gestossen [e]), oder für ehr- und rechtlos gehalten werden. Es ist aber auch den Zünften und Innungen wider Willen nicht anzumuthen, einen bekannten oder überwiesenen Meineydigen zum Altermann oder Vorsteher anzunehmen, oder ihm diejenigen besonderen Vorzüge, die lediglich von einer freyen Wahl abhängen, angedeyen zu lassen.

a) Hiemit stimmten auch die Gesetze der Römer in den ältesten Zeiten völlig überein, s. *L. 2. C. de reb. cred. L. 22. D. de dolo malo*, die aber nachhin verschiedene Veränderungen litten, s. MALBLANC

in Doctrina de Jurejurando, Norinberg. 1781. §. 96. 97.

b) Die peinliche Gerichtsordnung im *art. 107.* scheinet bey dem Meineyde ein genaues Ebenmaaß mit der festgesetzten Strafe zu beobachten, wenn sie die Meineydigen mit der Abhauung der Finger, womit sie falsch geschworen haben, bestrafet wissen will. Diese Strafe aber ist bekanntlich fast nirgends in Teutschland mehr im Gebrauch; im Gegentheil pfleget vielmehr die Strafe eines bloßen Meineydes, da die peinliche Gerichtsordnung an der angezogenen Stelle nicht genugsam bestimmt redet, größtentheils nach richterlichem Ermessen festgesetzet zu werden. S. meine Grundsätze des Teutschen Peinl. Rechts §. 134. 135. 137.

c) Ein solcher, der boshaft genug ist, den Allwissenden zu hintergehen, und vorsätzlich falsch zu schwören, erreget die stärkste Vermuthung wider sich, daß er noch weniger in seinem Amte und bey seinem Zeugniß mit der gehörigen Treue und Aufrichtigkeit verfaren werde, und er hat es sich und seinem Leichtsinn daher zuzuschreiben, daß man ihn von Geschäften, wobey es auf Treue und Redlichkeit am meisten ankommt, entfernet.

d) Bey Annahme des Gegensatzes dürfte der Meineydige ein Bettler, und folglich eine Last des Staats mit seiner Frau und Kindern werden müssen, und daher die Hofnung zu seiner Besserung sich noch weiter entfernen.

e) Würde ein Meineydiger wegen der mit dem Meineyde etwa verbundenen Betrügerey, oder des falschen Zeugnisses zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und folglich dadurch verhindert werden, sein bisheriges Handwerk fortzusetzen, so mag seiner unschuldigen Frau und deren Kindern, gleichwohl die Fortsetzung des Gewerbes nicht gewehret werden (§. 55).

§. 223.

Von Beförderung des Meineydes und einigen Mitteln zur Verhütung desselben.

Alle diejenigen, in welchen der moralische Grund von einem begangenen Meineyde angetroffen wird, oder die denselben sonst vorsätzlicher Weise befördern, sollen nicht allein aller aus dem Meineyde erwachsenen Vortheile gänzlich verlustig erkläret, sondern auch allenfalls zur Schadensersetzung angehalten, und überdieß, wenn sie einer vorsätzlichen Verleitung dazu überführet würden, mit einer zur Verpflegung armer Wittwen und Waisen zu verwendenden Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung, mit acht bis vierzehntägigem Gefängniß, bestrafet werden *). Es soll auch für eine eigentliche Beförderung des Meineydes angesehen werden, wenn solchen Leuten, bey denen ihrer Religionsgrundsätze, oder ihrer bekannten Lebensart wegen die Begehung eines Meineydes nach der höchsten Wahrscheinlichkeit zu vermuthen stehet, ein Eyd aufgeleget wird. Eine Obrigkeit, die hierunter pflichtwidrig verfäret, soll, ohne Unterschied, ob der begangene Meineyd wirklich zu beweisen stehe oder nicht, zu der vorgeschriebenen Geldbuße, die sie aus eigenen Mitteln zu erlegen hat, verurtheilet, bey beschwerenden Umständen aber sogar mit dem Verlust ihres Dienstes unabbittlich bestrafet werden. Bey solchen Leuten, bey denen eine geringe Erkenntniß der Religionswahrheiten zu befürchten stehet, soll ohne Unterschied, ob von bürgerlichen oder peinlichen Fällen die Rede ist, bey Eidesablegungen allemahl ein geübter Prediger zugezogen, und demselben, nachdem ihm

aus den gerichtlichen Acten der nöthige Unterricht und Erläuterung ertheilet worden, besonders aufgegeben werden, mit demjenigen, der den Eyd abzulegen hat, sich einige Tage vor wirklicher Eydesleistung insgeheim zu besprechen. Um auch dem gemeinen Mann die nöthigen Begriffe von der Wichtigkeit des Eydes und der Sträflichkeit des Meineydes beyzubringen, sollen die Prediger, sowohl in ihren sogenannten Katechismuspredigten, als auch, zum wenigsten einmahl im Jahr, am Sonntage, bey versammleter Gemeinde, ohne sich inzwischen an einen gewissen Tag zu binden, ihren Vortrag besonders auf die Wichtigkeit des Eydes und die gefährlichen Folgen des Meineydes zu richten, hiedurch insbesondere angewiesen seyn. Wer gewisse Verbindlichkeiten, die an und für sich, und nach Unserm bürgerlichen Rechte bestehen können, mittelst hinzugesetzten Eydschwurs bestärket hat, soll mit seinem Einwendungen dawider schlechterdings nicht weiter gehöret, vielmehr überdieß, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Geldbuße, oder, in deren Ermangelung, mit Gefängniß bestrafet werden.

*) Wenn gleich der Meineyd an und für sich betrachtet, nicht für ein menschliches Verbrechen zu achten ist, so ist es doch eine Pflicht des Gesetzgebers, zur Erhaltung von Treu und Glauben, den Meineyd oder die Beförderung desselben, allenfalls durch angemessene strenge Mittel zu verhüten. Die in dieser Hinsicht angeführten Strafen werden sich daher von selbst rechtfertigen.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von falschen Münzern.

§. 224.

Von der Strafe der eigentlichen Münzfälscher.

Diejenigen, welche unbefugter Weise wissentlich falsche Münzen, die der äußeren Gestalt und Form nach den in Unsern Staaten gäng und gebigen Münzen gleich sind, sie mögen übrigens dem Ansehen nach goldene, silberne oder andere seyn, entweder allein aus schlechtem Metall, oder wenigstens mittelst Versetzung mit schlechten Metallen ausprägen, oder gute Münzen durch Umprägen verfälschen, oder die Jahrzahl der im Handel und Wandel geltenden Münze böslicher Weise verändern, sollen in dem Fall, daß dergleichen Münzen durch ihr Verschulden bereits im Handel und Wandel gekommen, und dadurch ein Schade von ungefähr einhundert Thalern gestiftet worden, nachdem sie zwey Tage hintereinander, und zwar jedesmahl eine Stunde, öffentlich mit einer Tafel auf ihrer Brust, worauf falsche Münzer zu schreiben, im Halseisen gestellet gewesen, auf Lebenszeit zu schweren Arbeiten und Tragung der Schandkette verurtheilet werden. Diejenigen, die bey dem Ausprägen falscher Münzen in der Hofnung des Gewinns thätige Hülfe geleistet haben, sind auf gleiche Weise zu bestrafen.

Solche aber, die durch das Ausmünzen oder Umprägen, entweder noch überall keinen Schaden, oder wenigstens nicht einen solchen, der an hundert Thaler heran gehet, gestiftet haben, sollen auf acht Jahre zu schweren Arbeiten verurtheilet werden. Diejenigen endlich, die zwar bey der Verfertigung falscher Münzen keine thätige Hülfe geleistet, indessen aus gewinnsüchtigen oder andern bösen Absichten, die aus- oder umgeprägten falschen Münzen im Handel und Wandel gebracht haben, sollen mit vierjähriger Leistung schwerer Arbeiten bestrafet werden. Hätte aber Jemand nicht sowohl auf vorbeschriebene Art, als nur dadurch, das falsche Münzen befördert, daß er dazu wissentlich sein Haus, Behältniß oder Geräthschaften geliehen hätte, so soll er nicht allein zur Ersetzung des durch das falsche Münzen gestifteten Schadens, in Ermangelung der eigentlichen Thäter, angehalten, sondern auch zu zweyjähriger angemessener Arbeit, oder vierjähriger Gefangenschaft verurtheilet werden. Die zum falschen Münzen gebrauchten Werkzeuge sollen, wenn sie entweder den falschen Münzern eigenthümlich gehören, oder ihnen von andern aus unerlaubten Absichten zum Gebrauch geliehen worden, nicht wieder verabfolget, sondern öffentlich zernichtet, oder wenn sie einigen Werth haben, dergestalt, als von den Geldbußen vorgeschrieben ist (§. 62), verwandt werden.

§. 225.

Von Münzmeistern und Münzbedienten, die sich pflichtwidrig bezeigen.

Münzmeister und andere Münzbediente, die entweder aus gewinnsüchtigen oder andern bösen Absichten, sich nicht nach ihrer Vorschrift verhalten, zu dem gelieferten Gold und Silber ungebührliche Zusätze machen, oder sonst diese oder jene Münzen nicht nach ihrer Anweisung ausprägen, oder gar Unterschleife begehen, sollen, außer dem Verlust ihres Dienstes, nachdem sie zwey Tage hintereinander, jedesmahl eine Stunde, mit einer Tafel auf ihrer Brust, worauf Betrüger zu schreiben, öffentlich im Halseisen gestellet gewesen, auf Lebenszeit, bey erfolgender Schadensersetzung, oder andern etwa vorhandenen Milderungsgründen aber, auf sechs Jahre zu schweren Arbeiten verurtheilet werden.

§. 226.

Vom Nachschlag der Landesmünzen nach gutem inneren Schrot und Korn.

Im Fall Jemand, entweder Unsere Landesmünzen, oder auch andere in Unsern Staaten gang und gebige, oder auch zum Andenken einer feyerlichen Begebenheit ausgeprägte Münzen nachzuschlagen sich unterstehen würde, so soll er, wenn gleich die nachgeschlagenen Münzen den in Unserm Lande courfirenden, oder den beschriebenen Schaumünzen an innerem Schrot und Korn gleich kämen, oder auch darunter nur eine ganz unbeträchtliche Verschiedenheit vorhan-

den wäre, der ausgeprägten und etwa noch vorräthig gefundenen Münzen nicht allein verlustig erkläret, und solche dergestalt, wie von Geldbußen vorgeschrieben worden, verwandt, sondern auch überdieß zu einer Geldbuße von ein- bis zweyhundert Thalern, und in deren Ermangelung, zur Leistung ein- bis zweyjähriger öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden.

§. 227.

Von solchen, die den Landes- oder sonst coursirenden Münzen ihr gehöriges Gewicht und Schwere nehmen.

Solche, welche die in Unserm Lande gäng und gebigen Münzen beschneiden, und dieselben solchergestalt in ihrem eigentlichen und wahren Werth verringern, sollen, im Fall sie dergleichen zu mehreren Mahlen unternommen, oder auch dadurch einen Schaden zum mindesten von zehn Thalern gestiftet hätten, denselben nicht allein wieder ersetzen, sondern auch überdieß, bewandten Umständen nach, zu einer Geldbuße von funfzig bis einhundert Thalern, oder in deren Ermangelung, zur Leistung halb- oder einjährigen öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden.

§. 228.

Von solchen, die coursirende Landesmünzen aus sträflichen Absichten außer Landes führen.

Würde Jemand aus gewinnsüchtigen oder andern unerlaubten Absichten Unsere Landes- oder doch andere im Handel und Wandel gäng und gebigen Münzen geflissentlich außer Landes bringen, oder auch schlechte und wohl gar verrufene Münzen einführen, so soll der-

derselbe nicht allein zur Schadensersetzung, so weit möglich, angehalten, sondern auch Inhalts Unserer bey der Wucherey gemachten näheren Vorschriften bestrafet werden (§. 243).

§. 229.

Von solchen, die wissentlich falsche Münzen ausgeben.

Im Fall Jemand von einem andern falsche oder doch geringhaltige Münzen empfangen hätte, ist er schuldig, solches seiner zuständigen Obrigkeit zum Zweck näherer Untersuchung und Nachforschung sofort zu melden, es wäre dann, daß er solche Münzen von Oertern, die außer Landes belegen sind, erhalten hätte, da er denn dieselben bey Vermeidung der nachbeschriebenen Strafe ohne Anstand zurück zu senden, oder wenigstens an sich zu halten, auch der Obrigkeit von dem Vorfall Nachricht zu geben, verbunden ist. In Entstehung dessen, und wenn die empfangenen falschen oder geringhaltigen Münzen gleichwohl wirklich ausgegeben, und in Handel und Wandel gebracht worden, sollen sie auf Kosten desjenigen, der solches gethan hat, wieder eingewechselt, und derselbe überdieß als ein Wucherer angesehen und bestrafet werden, es wäre dann, daß solche Münzen etwa bloß im Spiel ausgegeben wären, oder auch der gestiftete Schade sich noch unter zehn Thaler beliefe, da denn, außer der zu leistenden Schadensersetzung, auf eine Geldbuße von fünf Thalern, und in deren Ermangelung, auf ein achttägiges Gefängniß zu erkennen ist.

§. 230.

§. 230.

Von Milderungsursachen bey der Münzfälschung, und von Fällen, die dazu nicht zu rechnen.

Obzwar auch bey der Münzfälschung auf die Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens zu sehen, auch nach Beschaffentheit derselben, Inhalts Unserer allgemeinen von Verbrechen und Strafen gemachten Vorschriften, die Strafe zu mildern ist, so mag gleichwohl bey denjenigen Arten der Münzfälschung, die der Regel nach mit Leistung lebenswieriger öffentlichen Arbeiten zu bestrafen sind, die vorgeschützte Armuth, oder der verschuldete Zustand des Verbrechers in keinen Betracht kommen, noch um deswillen die bestimmte Strafe der Münzfälschung gemildert werden. Dahingegen sollen die Fälle, da Jemand, entweder auf landesherrlichen Befehl geringhaltige Münzen verfertiget, oder bloße Schaumünzen, Spiel- und Zahlpfenninge, bey dem Mangel eines besonders dieserhalb vorhandenen Verboths, ausgepräget hätte, oder auch Irthum und Unwissenheit wegen der eigentlichen Beschaffenheit der ausgegebenen falschen Münzen glaubhaft machen könnte, oder landes- und andere coursirende Münzen bloß umgeschmolzen, und zu einem andern unschädlichen Gebrauch angewandt hätte, nicht für eigentliche Arten der Münzfälschungen angesehen, und daher auch nicht bestrafet werden. Derjenige, welcher zwar falsche Münzen mit landesherrlichen Wapen und gehöriger Inschrift ausgepräget hätte, allein zu seiner Entschuldigung eine bloße Neugierde, oder einen bloß gemachten Versuch anführet, ist zwar in dem Fall, da er von solchen geprägten Münzen beweislich keine im

Handel

Handel und Wandel gebracht hätte, folglich durch die Umstände seine Behauptung und Entschuldigung glaubhaft machet, mit der Strafe der Münzfälschung einstweilen zu verschonen; inzwischen ernstlich, und bey Vermeidung der Landesverweisung dahin zu bedeuten, daß er von ähnlichen Uebungen und Versuchen in Zukunft abstehe. Würde aber diese Bedeutung nichts fruchten, so ist die angedrohete Strafe unabbittlich zu vollziehen, wenn gleich von den angeblich aufs neue zum Versuch geprägten Münzen beweislich keine ausgegeben wären. Würde er sich indessen zur Erlegung einer Geldbuße von zweyhundert Thalern erbieten, so mag er, unter ernstlichem Versprechen, künftig keine ähnliche Versuche weiter zu machen, noch mit der Landesverweisung verschonet werden.

§. 231.

Von Mitteln zur Verhütung der Münzfälschung.

Wie alle und jede Gerichte bey den ihnen zukommenden Nachrichten von einer begangenen Münzfälschung gehörigen Fleiß und Behutsamkeit, zur Entdeckung und Bestrafung der Thäter anzuwenden haben, so wird es auch besonders denjenigen, welche die Aufsicht über die Policey haben, als eine Hauptpflicht aufgeleget, wider das Einführen falscher oder geringhaltiger Münzen die wirksamsten Mittel zu gebrauchen, bey etwanigen Bedenklichkeiten aber an Uns unmittelbar zu berichten.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von obrigkeitlichen Mißbräuchen.

§. 232.

Vom Mißbrauch des obrigkeitlichen Ansehens überhaupt.

Ein jeder Mißbrauch der Gewalt oder des Ansehens, den sich obrigkeitliche Personen oder Beamte zu Schulden kommen lassen, soll, außer der Schadensersetzung, dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von funfzig bis zweyhundert Thalern, oder einer halbjährigen Suspension, bey beschwerenden Umständen aber, wohin besonders der Fall zu rechnen, wenn der Mißbrauch den beschwohrnen Amtspflichten zuwider seyn mögte, wie auch bey mehrmahliger Wiederholung, mit dem gänzlichen Verlust des Dienstes bestrafet werden.

§. 233.

Vom Geschenknehmen in Amtssachen.

Allen Unsern nachgeordneten Obrigkeiten, Beamten, Gerichts- und andern Unterbedienten, soll es hiedurch, ohne die Art der Geschenke in einigen Betracht zu ziehen, schlechterdings untersaget seyn, in streitigen, zum Rechtshandel entweder schon stehenden, oder dazu bereits eingeleiteten, oder überhaupt in Amtssachen, Geschenke anzunehmen oder solche zu begehren, oder Vertragsweise festzusetzen. Diejenigen, die dieser

Unserer

Unserer Willensmeynung zuwider handeln, sollen nicht allein die Geschenke doppelt wieder herauszugeben angehalten, sondern auch, nach dem Unterschiede, ob sie Obrigkeiten und Beamte, oder Unterbediente sind, mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, oder mit einem vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, bestrafet werden. Die herausgegebenen Geschenke und die Geldbuße, sind hiernächst zum Behuf Unserer öffentlichen Erziehungs- und Verpflegungsanstalten anzuwenden. Würden aber Obrigkeiten und Beamte sich wohl gar dergestalt durch Geschenke blenden lassen, daß sie um deswillen wider Unsere klaren beschriebenen Gesetze und Verordnungen verführen, so sollen sie nicht allein allenfalls zu der Schadensersezzung aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch mit dem Verlust ihres Dienstes bestrafet werden. Hätten obrigkeitliche Personen, Beamte, Gerichts- und Unterbediente, sich entweder zu mehreren Mahlen von ihren Pflichten und Obliegenheiten durch Geschenke abwendig machen lassen, oder wären andere beschwerende Umstände vorhanden, so sind sie nicht allein vorgeschriebenermaßen ihres Amts unabbittlich zu entsetzen, und dabey für dienstunfähig zu erklären, sondern auch überdieß, dem Befinden nach, mit einem ein- bis zweyjährigen Zuchthause, oder einer Gefangenschaft von zwey bis vier Jahren zu bestrafen.

§. 234.

Von Vergebung der Dienste, die sich auf Geschenke gründen.

Es wird allen und jeden Unsern nachgeordneten Departementern, Obrigkeiten und Beamten auf das

nachdrücklichste empfohlen, bey den ihnen etwa zuständigen Besetzungen der Dienste und Aemter, sie seyn von größerer oder geringerer Wichtigkeit, lediglich auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Person, keinesweges aber auf ihren Privatnutzen und eigenen Vortheil zu sehen. Bey Nichtgelebung dessen, soll nicht allein das Empfangene doppelt wieder herausgegeben, und wie in dem vorhergehenden Paragraph vorgeschrieben worden, verwandt werden; sondern es sind auch dergleichen pflichtvergessene Vorgesetzte ihres Wahl- und Besetzungsrechts verlustig zu erklären, und überdieß mit einer Geldbuße von dreyßig bis funfzig Thalern zu bestrafen. Derjenige, der ein Amt oder einen Dienst durch Geschenke und Gaben zu erhalten gesuchet hat, soll nicht allein, ohne seine etwanige Geschicklichkeit weiter in einigen Betracht zu ziehen, desselben unabbittlich wieder entsetzet, sondern auch dergestalt, als in dem nächstfolgenden Paragraph von denjenigen, die durch Anbiethen von Geschenken und Gaben Unsere nachgeordneten Obrigkeiten von ihren Pflichten abwendig zu machen suchen, vorgeschrieben worden, bestrafet werden.

§. 235.

Von der Strafe der Geschenkgeber.

Es sollen nicht allein alle gerichtliche oder obrigkeitliche Erkenntnisse, Decrete und Verordnungen, die sich bewiesenermaßen auf einer vorhergegangenen Bestechung gründen, an und für sich ungültig seyn, und daher niemahl in die Rechtskraft treten, sondern es soll auch überdieß der Geschenkgeber selbst, wenn er

Unsern

Unsern nachgeordneten Obrigkeiten oder Beamten auch nur bloß Geschenke angebothen hätte, um sie von ihren Pflichten abwendig zu machen, die angebothenen oder gegebenen Geschenke doppelt bezahlen, in dessen Ermangelung aber zu einem verhältnißmäßigen Gefängniß verurtheilet, bey einer in allgemeinen Ausdrücken geschehenen Anbietung jedoch nur mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, oder in deren Ermangelung mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden. Die doppelt zu ersetzenden Geschenke samt der anderweitigen Geldbuße, sollen zum Besten Unserer öffentlichen Erziehungs- und Verpflegungsanstalten verwandt werden. Hätte Jemand nicht sowohl in der Absicht, das Recht zu beugen, als vielmehr zu Förderung eines an sich rechtmäßigen Gesuchs, einer Obrigkeit Geschenke angebothen oder gegeben, so soll derselbe zwar in dem Fall, daß ihm das sonstige bekannte pflichtwidrige Betragen der Obrigkeit oder des Beamten dazu eine Veranlassung gegeben hätte, nicht bestrafet, außer diesem Fall aber zu einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung zu einem achttägigen Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet werden.

§. 236.

Welche Fälle zu dem verbothenen Geschenk geben und nehmen nicht gehören?

Wenn gleich unter dem allgemeinen Verboth des Geschenknehmens, die bey einem jeden Gericht hergebrachten Gerichtssporteln nicht mit begriffen sind, so wird dennoch allen und jeden Obrigkeiten das un-

gebührliche Sportelnehmen bey einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern, nach vorgängiger Ersetzung der unzuläßiger Weise gemachten Sporteln, die sodann zum Besten der Armuth des Orts zu verwenden sind, überhaupt aufs ernstlichste untersaget. Bey mehrmahliger Entgegenlebung dieser Unserer Verordnung soll die Obrigkeit wegen des ungebührlichen Sportulirens sogar mit dem Verlust ihres Dienstes bestrafet werden. Wäre in einem vorkommenden Falle nicht sowohl von eigentlichen streitigen Rechts- als vielmehr von andern, oder solchen Sachen, da ein Geschäft nur zu einer mehreren Bestärkung, oder der Feierlichkeit halben, gerichtlich vollzogen wird, die Rede, so soll es Unsern nachgeordneten Obrigkeiten und Beamten nicht zu einem Verbrechen angerechnet werden, wenn sie die ihnen dieserhalb freywillig angebothenen Geschenke nicht ausgeschlagen haben. Diesemnach ist es obrigkeitlichen Personen unverwehrt, die ihnen, entweder für Ertheilung eines guten Raths in einer Sache, die bey ihrem Gericht nicht rechtshängig ist, oder für Vollziehung eines Testaments oder einer Schenkung, oder für Bestätigung einer Hypothek, oder für Aufnahme eines Inventariums angebothen, oder in Testamenten, entweder für die Beobachtung des letzten Willens, oder für Bestellung der Vormünder, Aufsicht über dieselben, oder für Aufnahme der vormundschaftlichen Rechnungen verschrieben oder vermacht worden, anzunehmen.

§. 237.

Von dem Richter, der einem von den streitenden Theilen beyräthig ist.

Ein Richter, der entweder einem von den streitenden Theilen in einer vor ihm rechtshängigen, oder überhaupt in derjenigen Sache, worin er als Richter verfäret oder erkennet, beyräthig ist, oder wenigstens unter solchen Umständen einen der streitenden Theile gesetzwidrig begünstiget, soll, wenn sich ein solches Benehmen auf die Erlangung unerlaubter Vortheile gründet, dergestalt, als von dem Geschenknehmen in Amtssachen vorgeschrieben worden, bestrafet werden (§. 233). Außer diesem Fall soll derjenige, der das Amt des Richters und des Sachwaldes geständlicher oder bewiesenermaßen, in einer Person verwaltet, oder einen oder andern von den streitenden Theilen unrechtmäßiger Weise begünstiget, neben der Ersetzung des Schadens, seines obrigkeitlichen Amtes entsetzet, und zugleich für dienstunfähig erkläret werden. Bey beschwerenden Umständen aber, wohin besonders die Größe des verursachten Schadens und der Mangel der Wiedererstattung, imgleichen die mehrmahlige Wiederholung gehören, mag noch überdieß auf eine halbjährige Zuchthausstrafe, oder einjährige Gefangenschaft, erkannt werden.

§. 238.

Von demjenigen, der Amtsheimlichkeiten offenbaret.

Ein Richter oder Beamter, oder sonstiger gerichts- und öffentlich angestellter Bedienter, der den In-

halt gewisser letzten Willensverordnungen oder Inquisitions- und Untersuchungssachen, oder andere Dinge, deren Bekanntmachung von nachtheiligen Folgen seyn kann, und von denen er nur als Richter oder Beamter, oder als Gerichts- und öffentlich angestellter Bedienter Wissenschaft hat, vorsätzlicher und unvorsichtiger Weise ausplaudert, oder sonst ungebührlicher Weise bekannt macht, soll, bey bewiesener oder eingestandener Kollusion, mit einem von den streitenden Theilen, Inhalts des vorhergehenden Paragraphs, außer diesem Fall aber, und bey dem Mangel beschwerender Umstände, unter Vorbehalt der etwanigen Schadensersetzung, nach dem Unterschied, ob von Obrigkeiten und Beamten, oder Unterbedienten die Rede ist, zu einer Geldbuße von funfzig bis sechzig Thalern, oder zu einem vier- bis sechswöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet, bey Wiederholung eines solchen ungebührlichen Benehmens aber seines Amts unabbittlich entsetzet werden.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Vom Unterschlagen oder Vergreifen öffentlicher Gelder.

§. 239.

Vom eigentlichen Unterschlagen öffentlicher Gelder.

Würden obrigkeitliche Personen, Beamte oder andere Berechner, die ihrer Aufsicht oder Verwaltung anvertraueten öffentlichen Gelder in ihren Rechnungen nicht aufführen, sondern unterschlagen, oder falsche Rechnungen machen, so sollen sie, wenn solches wissentlich und vorsätzlich geschehen, ohne Unterschied, ob sie auf eine gehörige Verwaltung der öffentlichen Gelder förmlich beeidiget gewesen oder nicht; ob sie zur gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Zeit zur Ablegung ihrer geführten Rechnungen aufgefordert; ob das Geld in fremden oder in eigenen Nutzen verwandt worden; ob sie die Absicht gehabt haben, das Vergriffene wieder zu erstatten oder nicht, die vergriffenen Gelder doppelt wieder ersetzen. Solche doppelt wieder zu bezahlende Gelder mögen der Kasse, wobey der Betrug geschehen, anheim fallen. Ueberdieß sind solche ungetreue Beamten und Berechner ihres Amts zu entsetzen, und dabey zugleich für dienstunfähig zu erklären. Wären sie aber das untergeschlagene Geld doppelt wieder zu ersetzen nicht im Stande, so sollen sie, nach dem Unterschiede, ob sich der verursachte

Schäde an hundert Thalern oder darunter beläuft, entweder auf ein oder zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, in beyden Fällen aber angeführtermaßen ihrer Dienste unabbittlich entsetzet, und zugleich zu ferneren Diensten für unfähig erkläret werden.

§. 240.

Vom bloßen Vergreifen öffentlicher Gelder.

Ein bloßes Vergreifen öffentlicher Gelder, das nicht zugleich mit einer Verfälschung der Rechnungen verbunden ist, soll in dem Fall, da das Mangelnde wieder ersetzet wird, mit sechsmonatlichem Verlust der Einkünfte vom Dienst, unter Androhung des gewissen Verlustes desselben, bey fernerweit bewiesener ähnlichen Untreue, bestrafet werden. Wäre aber ein solcher Berechner nicht im Stande, die mangelnden Gelder wieder zu erstatten, so soll er, wenn er zur Zeit der bewiesenen Untreue die Unmöglichkeit, das vergriffene Geld wieder zu ersetzen, geständlicher- oder bewiesenermaßen vorher gesehen hatte, dergestalt, als von dem vorsätzlichen Unterschlagen öffentlicher Gelder in dem vorhergehenden Paragraph verordnet worden, bestrafet, außer dem angeführten Fall aber bloß seines Dienstes entsetzet, und dabey für dienstunfähig erkläret werden.

§. 241.

Von ungetreuen Privat- oder Unterberechnern.

Obzwar diejenigen, die zur Verwaltung und Berechnung öffentlicher Gelder bestellet worden, im Fall

sie solche eigenmächtiger Weise gewissen angenommenen Privatberechnern anvertrauet hätten, für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil aus eigenen Mitteln zu haften haben; so sollen gleichwohl ungetreue Privatberechner, wenn sie den verursachten Schaden zu ersetzen vermögend sind, mit einer Geldbuße von funfzig Thalern, oder mit vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod, bey fehlender Schadensersetzung aber, wenn der verursachte Schade sich auf hundert Thaler oder darüber beläuft, mit Leistung öffentlicher Arbeiten auf ein bis zwey Jahre, wenn aber der gestiftete Schaden geringer ist, mit dreymonatlichem bis halbjährigem Zuchthause bestrafet werden.

§. 242.

Einige Mittel zur Verhütung der Unterschlagung und Vergreifung öffentlicher Gelder.

Allen und jeden Departementern, Beamten und Obrigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, wird es hiedurch, und zwar bey Vermeidung, daß sie allenfalls wegen des entstehenden Schadens aus eigenen Mitteln haften sollen, nachdrücklich empfohlen, auf alle und jede ihnen untergebene Berechner der Kassen genaue Aufsicht zu haben, und daher nicht allein die Rechnungen alljährlich aufzunehmen und abzuschließen, sondern auch bey irgend sich ergebendem gegründeten Verdacht, zu aller Zeit, ohne vorherige Anzeige und Warnung, nach eigenem gewissenhaften Gutbefinden und vorgängiger Prüfung der Umstände, die Berechner, ohne deshalb Vorwürfe oder Verantwortung besorgen zu dürfen, zur Ablegung der Rech-

nungen aufzufodern. Im Fall nun, nach gezogener Bilance, an dem, was baar in Kasse seyn muß, ein Abgang erscheinet, der nicht sofort mit baarem Gelde belegt, oder mit richtigen Urkunden gedeckt werden könnte, so sollen die Kassen und Briefschaften auf der Stelle versiegelt, und wider den Berechner, nach Versicherung seiner Person, den Umständen nach, Inhalts Unserer Vorschriften verfaren, oder auch bey etwanigen Bedenklichkeiten, dem höheren Kollegio, unter welchem das Rechnungswesen stehet, sofort Bericht abgestattet, und die Verordnung, was mit dem inhaftirten Berechner weiter anzufangen, abgewartet werden. Reichte der von dem Berechner geleistete Vorstand zur Ersetzung des etwanigen Abganges nicht hin, so soll seine Ehefrau mit ihrem eigenen Vermögen für den Ersatz haften, auch, damit sich keine Ehefrau in Zukunft mit der Unwissenheit entschuldigen möge, allen denen Frauenspersonen, die Kassenberechner ehelichen, bey dem Antritt des Dienstes, oder bey dem Anfange der Heirath, solches von dem Kollegio, worunter der Berechner stehet, bekannt gemacht, auch darüber, daß solches geschehen, ein Protocoll unter der Ehefrauen Mitunterschrift, geführet werden. Im übrigen wird Unsern Konsistorien und Superintendenten nachdrücklich empfohlen, dahin zu sehen, daß sowohl bey den öffentlichen Kanzelvorträgen, als in Katechisationen, die Materie von der Diensttreue der Untergebenen zu einem frühen Eindruck bey jungen Gemüthern, und zur Warnung für Erwachsene, oftmahl überzeugend und anschaulich abgehandelt werde. Es ist auch zur Verhütung aller Unterschlagung und

Vergreifung der öffentlichen Gelder von dem Departement, worunter Berechner stehen, besonders dahin zu sehen, daß keine Pöste von Erheblichkeit bey diesen eine Zeitlang in Verwahrung bleiben, vielmehr ohne Zeitverlust an die Behörde abgegeben, oder wenn solches füglich nicht geschehen kann, entweder gegen landübliche Zinsen sicher ausgethan, oder doch wenigstens in dem vorhandenen oder anzulegenden Depositenkasten verwahrlich niedergeleget werden.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der Wucherey, oder dem übermäßigen Zinsennehmen.

§. 243.

Begrif und Strafe der Wucherey.

Es soll für Wucherey angesehen werden, wenn Jemand von seinem ausgeliehenem Kapital sich beweislich über sechs Procent an Zinsen bezahlen lassen, ohne darauf zu sehen, ob man sich die übermäßigen Zinsen unter diesem oder einem andern Namen und Gestalt bezahlen lassen; ob man solche sofort vom Kapital abgezogen habe oder nicht; ob der Schuldner sich aller Einwendungen wegen der bezahlten übermäßigen Zinsen begeben habe oder nicht. Ein jeder Kontract, der sich auf Wucherey beziehet, soll schlechterdings ungültig seyn, und daher demjenigen, der übermäßige

Zinsen

Zinsen bezahlen müssen, allemahl freystehen, solche bey der Abtragung des Kapitals davon entweder sofort abzuziehen, oder allenfalls binnen einem Zeitraum von zehn Jahren von dem Wucherer und seinen Erben, wiewohl ohne Berechnung neuer Zinsen, wieder zurück zu fordern. Diesem ungeachtet aber soll der Wucherer von den beweislich eingenommenen übermäßigen Zinsen noch überdieß zehn Procent als eine Strafe erlegen, welche allenfalls zur Emporbringung der Fabriken und Manufacturen, wie auch zur Belonung geschickter Künstler und Handwerker, angewandt werden mag. In Ermangelung dieser Geldbuße sowohl, als bey fehlender Schadensersetzung, soll der Wucherer nach richterlichem Ermessen zu einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verurtheilet werden. Wenn diese Strafe die Besserung des Wucherers nicht bewirket, vielmehr derselbe in seinem schädlichen Gewerbe fortfäret, so soll die vorgeschriebene Geldbuße jedesmahl verdoppelt, in deren Ermangelung aber allenfalls auf eine verhältnißmäßige Zuchthausstrafe oder Gefangenschaft erkannt werden. Im Fall gar mit der Wucherey eine eigentliche Betrügerey verbunden gewesen, soll es bey derjenigen Strafe, die Inhalts Unserer Vorschriften wegen jener statt findet, das Bewenden behalten (§. 203). Hätte Jemand sich im Kontract zwar übermäßige Zinsen versprechen lassen, allein solche wirklich nicht erhalten, so soll er fünf Procent von denjenigen übermäßigen Zinsen, die er sich im Kontract versprechen lassen, wenn er sie gleich niemahl genossen hätte, bezahlen, welche sodann angeführtermaßen verwandt werden sollen. In deren

Erman-

Ermangelung aber ist der Wucherer mit einem verhältnißmäßigen Gefängniß zu bestrafen.

§. 244.

Welche Fälle nicht für Wucherey zu halten?

Es soll nicht für Wucherey angesehen, folglich von Unsern dieserhalb gemachten Vorschriften keine Anwendung gemacht werden, wenn ein Gläubiger die ohne sein Verschulden angeschwollenen Zinsen berechnet, und solchergestalt von rückständigen Zinsen wieder landübliche Zinsen eingenommen hätte, oder wenn lediglich in dem Fall, da der Schuldner in Wiederbezahlung des Hauptstuhls, oder in richtiger Abtragung der Zinsen säumig seyn würde, größere Zinsen, vermöge einer freywillig verabredeten Konventionalpön, bezahlet werden müssen; oder wenn von sogenannten Bodmereyen, Assecuranzen und Leibrentenkontracten die Rede ist, und sodann Vertragsweise höhere Zinsen, als zu sechs Procent verabredet und bezahlet worden; oder wenn ohne Verschulden des Gläubigers die Zinsen höher, als der Hauptstuhl gehet, angewachsen sind. Im übrigen aber hat es bey Unserer allgemeinen Vorschrift, den Fall, da von Bodmereyen, Assecuranzen und Leibrentenkontracten die Rede ist, allein ausgenommen, in Absicht der Größe der Zinsen lediglich das Bewenden. Es mag auch bey den Geldern der Kirchen, Klöster, frommen Stiftungen, der Minderjährigen, und denjenigen, deren Auskehrung sich auf einer rechtskräftigen Urthel gründet, nicht anders gehalten werden, widrigenfalls wegen der Zinsen, die über sechs Procent gehen, die Aufseher und Vorsteher

der Gotteshäuser und milden Stiftungen, wie auch die Vormünder die vorgeschriebene Geldbuße und Schadensersetzung aus eigenen Mitteln und ohne Hofnung einiger Vergütung, zu bezahlen haben.

§. 245.

Von Abschaffung der sonst aus der Wucherey entspringenden Anrichtigkeit, und einigen Mitteln zur Verhütung der Wucherey.

Wann es Unser ernstlicher Wille ist, daß es bey der von Uns beschriebenen Strafe der Wucherey lediglich das Bewenden behalten soll, so mag nach deren geschehenen Anwendung, bey dem Mangel anderer mit der Wucherey etwa verbundenen Verbrechen, der Wucherer so wenig bey seinem Leben für anrüchtig angesehen, als ihm die Ehre eines ihm sonst zuständig gewesenen Begräbnisses nach seinem Tode versaget werden. Indessen sollen die Erben eines bekannten oder überwiesenen Wucherers, unter den oben festgesetzten Einschränkungen, sowohl zur Wiedererstattung aller übermäßigen Zinsen, die ihr Erblasser beweislich erhoben gehabt, als zur Bezahlung der vorgeschriebenen Geldbuße angehalten werden (§. 40. 65). Damit solche, die ohne ihr Verschulden in bedrängte Umstände gerathen sind, gleichwohl aber so viel Vermögen an liegenden Gründen oder sonst besitzen, als erfodert wird, ihren Gläubigern, wenigstens mit der Zeit gerecht zu werden, durch starke Zinsenabgaben nicht noch mehr in Verfall ihrer Nahrung und ihres Erwerbes gerathen dürfen, folglich den Wucherern, so viel möglich, die Gelegenheit, ihr schändliches

Gewerbe fortzusetzen, benommen werde, wollen Wir dahin mit allem Ernst Bedacht nehmen, daß in allen großen Städten Unserer Lande, wo nicht förmliche Leihbänke eingerichtet, doch zum wenigsten solche Anstalten, wodurch gegen gehörige Sicherheit und mässige Zinsen dem Nothleidenden in der Noth zu Hülfe zu kommen, mit dem forderſamsten getroffen werden.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Vom Auf- und Vorkauf.

§. 246.

Begrif des Aufkaufs und Strafe desselben.

Würde Jemand Getreide, Lebensmittel, oder andere zur menschlichen Nothdurft gehörige Sachen, entweder aufkaufen, um damit gleichsam ein ausschließendes Gewerbe treiben zu können, oder bey eintretender Theurung seinen Vorrath, den er zum Verkauf liegen hat, gegen billige Preise nicht verkaufen, sondern auf ungebührliche warten, so soll derselbe, ohne Unterschied, ob die Rede von selbstgezogenen oder aufgekauften Früchten sey, von Policey wegen dahin angehalten werden, seinen Vorrath gegen einen, den Zeitläuften gemäß zu bestimmenden billigen Preis zu verkaufen, auch überdieß bey sichtbarer Uebersetzung und Uebervortheilung, nach richterlichem Ermessen, Inhalts Unserer Vorschriften von der Wucherey, bestrafet werden.

§. 247.

Vom unerlaubten Vorkauf.

Alle Arten von Lebensmitteln und andere zur menschlichen Nothdurft gehörige Sachen überhaupt, sollen so wenig vor den Thoren, als in den Gassen und Vorstädten von irgend Jemand aufgekaufet, sondern auf öffentlichen Marktplätzen allemahl feil gebothen werden. In Entstehung dessen soll der Käufer der aufgekauften Lebensmittel und Sachen verlustig erkannt, und wenn sie nicht mehr vorhanden, zur Bezahlung ihres rechtmäßigen Werths, der sodann wie jene, zum Besten der Armuth des Orts, wo der Vorkauf geschehen ist, zu verwenden, verurtheilet, der Verkäufer aber mit einer Geldbuße von fünf Thalern, oder in deren Ermangelung, mit achttägigem Gefängniß bestrafet werden. Bey mehrmahliger Wiederholung und andern beschwerenden Umständen aber, ist die Strafe zu verdoppeln, oder sonst nach richterlichem Ermessen zu schärfen.

§. 248.

Aufhebung alles und jeden Alleinhandels.

Zu einem Alleinhandel, oder zu Monopolien, sie seyn von welcher Art sie wollen, die sich auf ein ausschließendes Gewerbe mit diesen oder jenen Lebensmitteln und andern zur menschlichen Nothdurft gehörigen Dingen beziehen, soll so wenig von Obrigkeits- und Policeywegen Erlaubniß ertheilet, als um die Ausübung derselben zu begründen, auf langwierigen Besitz, oder vieleicht bereits vollen-

dete

dete Verjährung Bezug gemacht werden. Eine etwa erschlichene, oder auch ehemahl ertheilte Freyheit soll dagegen von keiner Kraft seyn, und von der Obrigkeit darauf nicht geachtet werden.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Vom Flüchten und ungebührlichem Wegziehen freyer Leute und Leibeigener.

§. 249.

In wieferne der Wegzug freyer Leute ein Verbrechen sey?

Ob es gleich einem jedem, der sich aus dieser oder jener Ursache in Unsern Staaten bisher oder eine Zeitlang aufgehalten hat, in alle Wege frey bleibet, solche nach eigener Willkühr wieder zu verlassen, und seinen Aufenthalt anderswo zu nehmen, so soll gleichwohl der Wegzug der Bürger und anderer bisher ansessig gewesenen Personen in fremde Lande künftig nur sodann für erlaubt und rechtmäßig angesehen werden, wenn er nicht aus unerlaubter und sträflicher Absicht, um sich etwa seinen Obliegenheiten und Verbindlichkeiten zu entziehen, sondern nach vorgängiger Anzeige bey der zuständigen Obrigkeit geschiehet. In Unterlassung dessen, und wenn der Wegzug aus unlauteren Absichten, und vieleicht wohl gar, um die gewöhnliche Nachsteuer nicht entrichten zu dürfen, heimlicher Weise geschehen oder veranstaltet worden, soll die

zuständige Obrigkeit nicht allein befugt, sondern auch ausdrücklich dahin angewiesen und befehliget seyn, durch zweckdienliche wirksame Mittel die Absichten der Wegziehenden zu vernichten, sie durch gehörige Zwangmittel zu ihren Pflichten anzuhalten, und überdieß, den Umständen nach, an ihrem Vermögen, oder mit Gefängniß zu bestrafen *).

*) Es ist diese Materie nach den gemeinen Rechten in Teutschland umständlicher untersuchet worden, in meinen Beyträgen zu Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien im 2ten Stück *n. V. p. 92.*

§. 250.

Von dem Entlaufen der Leibeigenen und anderer dienstpflichtigen Leute, wie auch deren Aufwieglern und Verführern.

Leibeigene und andere unterthänige Leute, die sich durch die Flucht von den Pflichten, womit sie ihrer Guthsherrschaft verwandt sind, zu befreyen suchen, sollen, nach dem Unterschiede, ob eine bewiesene harte Begegnung der letztern, oder doch andere den Vorsatz mildernde Umstände zu einer solchen Flucht die Veranlassung gegeben haben oder nicht, entweder auf ein Jahr zur Leistung öffentlicher Arbeiten, oder mit Auflegung vierwöchiger härterer oder ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit, und in deren Ermangelung, mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden *). Andere dienstpflichtige Leute, die aber nicht Leibeigene sind, sollen, wenn sie ihre Dienstzeit nicht vollenden, sondern ohne vorgängige obrigkeitliche Untersuchung eigenmächtig davon gehen, ohne die

die gehabte Ursache in Betracht zu ziehen, mit dem Verlust eines vierteljährigen Lohns bestrafet, und überdieß, wenn es ihre Herrschaft verlanget, zur Vollendung ihrer Dienstzeit von Obrigkeitswegen, durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden. Es soll inzwischen das vierteljährige Dienstlohn, welches sonst der Herrschaft als eine Art von Vergütung gebühret, derselben nicht anheim fallen, sondern zur Ausstattung armer Dienstmädgen von guter Aufführung angewandt werden. Die Verführer und Aufwiegler des Gesindes, sollen, den Umständen und der Größe des Vorsatzes nach, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder allenfalls mit einer Geldbuße von zwanzig bis fünf und zwanzig Thalern bestrafet werden. Das Ausreißen bey Kriegsleuten, ist Inhalts Unserer besonderen Kriegsartikel zu bestrafen.

*) Es mögte zwar dem ersten Ansehen nach zweifelhaft zu seyn scheinen, ob auch solche Leibeigene, die wegen der harten Begegnung ihrer Guthsherrschaft davon gelaufen, die beschriebene Strafe verdienten? Da ich aber bey den gegenwärtigen Gesetzen eine gute Staatseinrichtung, und nach derselben, voraussetzen muß, daß einem jeden Menschen, er sey wes Standes er wolle, eine prompte Justitzpflege, auch wider seine Guthsherrschaft, allenfalls ohne Kosten, angedeyen werde, so ist ein Leibeigener, meinem Bedünken nach, nicht zu entschuldigen, wenn er, ohne den gesetzmäßigen Weg einzuschlagen, sich eigenmächtig durch die Flucht von seinen Pflichten zu entfernen suchet.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Von dem böslichen Schadenzufügen.

§. 251.

Wie die bösliche Schadenzufügung zu bestrafen?

Derjenige, welcher einem andern an seinem ihm zuständigen Vermögen oder Sachen vorsätzlicher Weise Schaden zufüget, soll, in soferne damit kein in diesem Gesetzbuch namentlich beschriebenes Verbrechen verbunden ist, den Schaden, so wie er in Ermangelung anderer Beweise, von dem Beschädigten allenfalls eydlich angegeben wird, zwiefach ersetzen. Diese zwiefache Schadensersetzung mag, nach Abzug der davon dem Beleidigten gebührenden Genugthuung, zur Verpflegung hülfloser Kinder und vaterloser Waisen angewandt, in Ermangelung der Bezahlung des Zwiefachen aber auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden. Bey der Armuth des Beleidigers ist es dem Beschädigten billig frey zu lassen, wegen seines Schadens sich allenfalls an dem künftigen Erwerb des ersteren zu erholen, und soll ihm darunter von Obrigkeitswegen aller Beystand geleistet werden. Würde aber Jemand einem andern aus Unvorsichtigkeit Schaden zufügen, damit aber kein namentlich beschriebenes Verbrechen verbunden seyn, so soll derselbe lediglich zur Ersetzung des Schadens,

dens, so wie solcher von dem Beschädigten in Ermangelung anderer Beweise eydlich angegeben wird, allenfalls aus seinem künftigen Erwerb angehalten, weiter aber nicht bestrafet werden.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Vom Selbstmord.

§. 252.

Begrif des Selbstmordes und Verfaren bey demselben.

Für einen Selbstmord mag eigentlich nur gehalten werden, wenn Jemand freywillig, mit genugsamer Ueberlegung, und ohne daß Stand, Beruf und Leibesbeschaffenheit daran schuld sind, sich seines Lebens gewaltsamer Weise beraubet. Im Fall Jemand, entweder um der Strafe seiner Missethat zu entgehen, oder während der wider ihn verhängten Untersuchung, oder doch vor Vollziehung derjenigen Strafe, zu welcher er bereits verurtheilet gewesen, sich selbst gewaltsamer Weise entleiben würde, so soll es mit ihm in alle Wege, Inhalts Unserer oben gemachten Vorschriften, gehalten werden (§. 66). Außer diesen Fällen aber soll derjenige, der sich, allem Ansehen und den Umständen nach, mit Vorsatz das Leben gewaltsamer Weise geraubet hat, in einen gemeinen Sarg geleget, und am Rande des Kirchhofs, an Katholischen Oertern aber an abgelegenen ungeweiheten

Plätzen eingescharret *), dahin auch, ohne alle Zeichen der Ehrlosigkeit, von gemeinen Tagelöhnern gebracht werden. Diejenigen, die sich aus Wahnsinn, Raserey, oder Schwermuth gewaltsamer Weise entleibet, oder ihren früheren Tod durch einen besonders hohen und merklichen Grad der Unvorsichtigkeit verursachet haben, mögen zwar an den gewöhnlichen und ihnen zuständigen Plätzen begraben werden, inzwischen ist dabey alle Art der Feyerlichkeiten einzustellen, und der Körper am späten Abend oder frühen Morgen, in der Stille einzusenken. Das Tragen oder Begraben der Leiche eines Selbstmörders darf Niemand an Ehre, Amt und Stande nachtheilig seyn; vielmehr sollen diejenigen, denen das Tragen oder Beerdigen eines solchen Menschen sonst, und wenn er eines natürlichen Todes gestorben wäre, Amtshalber aufgelegen haben würde, bey Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung, bey vierzehntägiger Gefängnißstrafe dazu verbunden seyn. Bestellte Todtengräber besonders, die sich weigern, die Leiche eines Selbstmörders anbefohlnermaßen zu begraben, sollen, außer der vorbeschriebenen Strafe, mit dem Verlust ihres Dienstes unabbittlich bestrafet werden. Diejenigen, die andern das Tragen oder Beerdigen eines Selbstmörders schimpflicher Weise vorrücken, sind dergestalt, als vom Aufrücken einer überstandenen Leibesstrafe im Allgemeinen verordnet worden (§. 55), zu bestrafen. Hätte Jemand einen Selbstmord zwar versuchet, wäre aber wider Willen daran verhindert worden, so soll er, in soferne Wahnsinn und Schwermuth daran schuld gewesen, so

lange, bis sich untrügliche Merkmale seiner wiederhergestellten Gesundheit zeigen, bey seinen Verwandten zur Aufsicht gegeben, oder auch sonst Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von Obrigkeitswegen für ihn gesorget werden (§. 20. 21). Wäre aber nicht sowohl Wahnsinn und Schwermuth, als vielmehr der Vorsatz an dem Versuch des Selbstmordes bewiesenermaßen Schuld, so soll der Thäter der Regel nach, auf zwey Jahre zu angemessenen Arbeiten in Unserm Arbeitshause angehalten werden.

*) Das Eselsbegräbniß, womit man den vorsätzlichen Selbstmord bisher zu bestrafen gewohnt gewesen, hat nach der Erfahrung nichts weniger, als demselben gesteuret; dahingegen ist er den Anverwandten nur allein nachtheilig und empfindlich gewesen, auch überdieß gewöhnlich nur bey Leuten geringen Standes zur Anwendung gekommen. Mir scheint es daher, wenn ich den angeführten Fall, da sich einer aus Ueberzeugung von einem begangenen schweren Verbrechen gewaltsamer Weise entleibet hat, ausnehme, ganz zwecklos zu seyn. Dagegen aber achte ich es gewissermaßen der Natur der Sache gemäß, daß man einen Selbstmörder nicht feyerlich zur Erde bestatte. Daß man hingegen einem vorsätzlichen Selbstmörder nicht den gewöhnlichen Platz in der Kirche oder auf dem Kirchhofe anweise, ist sowohl nach katholischen Lehrsätzen unbedenklich, als sich auch ein solcher Abscheu an der That bey den Protestanten ebenfalls völlig rechtfertiget.

§. 253.

Von den Erben eines Selbstmörders und den Gebühren des Scharfrichters.

Die Erben eines Selbstmörders, er mag sich mit Vorsatz oder aus Schwermuth und Wahnsinn entleibet, oder aus Unvorsichtigkeit sein Leben verkürzet haben, sollen unter keinen Umständen ihres Erbfolgsrechts verlustig erkannt, vielmehr in dem Genuß der hinterlassenen Güther, nach vorgängiger Ersetzung des etwa gestifteten Schadens und Bezahlung der gemachten Schulden, unverkürzet gelassen werden. Die Gebühren jedoch, die wegen eines Selbstmordes, nach der an einem jedem Ort genugsam bewiesenen Gewohnheit, dem Nachrichter bisher zugestanden haben, mögen demselben auch in Zukunft, ohne daß er einige Dienste leisten, oder Verrichtungen weiter übernehmen darf, unverkürzet verbleiben.

§. 254.

Von der Pflicht, einen Selbstmord zu verhindern.

Hätte Jemand einen Selbstmord, von dem er Wissenschaft hatte, verhindern können, und es gleichwohl unterlassen, oder einem Menschen, der sich selbst zu ermorden im Begrif war, oder wohl gar anscheinlich sein böses Vorhaben schon ausgeführet hatte, wenn er konnte, nicht Rettung geleistet, so ist er dergestalt, als von dem Nichthindern einer Missethat im Allgemeinen vorgeschrieben worden (§. 49), zu bestrafen. Dahingegen soll derjenige, der in der Absicht, den Selbstmord zu verhüten, einen Ersäuften aus dem

Wasser

Wasser ziehet, oder einen Erhenkten herunterschneidet, und überhaupt, so viel an ihm, einen Selbstmord zu verhindern suchet, ohne Unterschied, ob dadurch der Selbstmörder wirklich gerettet worden oder nicht, eine Belohnung von zwanzig Thalern, allenfalls und bey dem Mangel des Vermögens eines Selbstmörders aus der öffentlichen Kasse erhalten. Diese ist überdieß, dem Befinden nach, zu verdoppeln oder gar dreyfach zu erhöhen, wenn Jemand einen Selbstmörder durch dienliche Mittel wieder ins Leben zurück zu bringen das Glück gehabt hätte. Wer demjenigen, welcher einem Selbstmörder zu Hülfe gekommen und in dieser Absicht Hand an ihn geleget hat, diese gute und nachahmungswürdige Handlung schimpflicher Weise vorrücket, soll dergestalt, als von dem schimpflichen Vorwurf eines bestraften Verbrechens oder einer ehrlosen Handlung überhaupt vorgeschrieben worden (§. 55), bestrafet werden.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Von Betteley, Hazardspielen und ungebührlichen Wetten.

§. 255.

Wie wider die Bettler zu verfaren?

Da nicht allein Unsere Manufacturen und Fabriken, samt andern im Staat, nach eines jeden Stande und körperlichen Beschaffenheit vorkommenden Geschäften, allen denen, die Lust und Kräfte zum Arbeiten haben, genugsamen Unterhalt verschaffen müssen; zur Unterstützung hülfloser und zur Arbeit unvermögender Leute aber, wie auch zum weiteren Fortkommen bloß durchreisender Handwerkspursche, theils bereits behufige Anstalten getroffen worden, theils aber noch gemacht werden sollen, so wird daher auch alles Strassenbetteln hiedurch auf die Zukunft schlechterdings und aufs nachdrücklichste verbothen. Diejenigen aber, die nichts desto minder dabey betroffen werden, sollen auf ein halbes Jahr in Unser Arbeitshaus gebracht, und wenn sie nach ihrer Befreyung das Bettelngehen wieder anfingen, zu einem ein- bis zweyjährigem Zuchthause verurtheilet, demnächst aber, dem Befinden nach, auf Lebenszeit in Unser Arbeitshaus gebracht, und daselbst zu mäßiger Arbeit angehalten werden. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen zu halten,

die entweder aus öffentlichen Kassen unterhalten werden, oder wenigstens aus den zum Besten der Armuth gemachten öffentlichen Anstalten Zuschub oder Unterstützung genießen. Im übrigen wird allen, und jeden Obrigkeiten sowohl die genaue Aufsicht auf einschleichende Bettler, als die Beobachtung derjenigen Maßregeln, die Wir zur Verhütung der Verbrechen im Allgemeinen vorgeschrieben haben (§. 42), und die auch der Ueberhandnehmung der Betteley hinderlich seyn müssen, ernstlich empfohlen.

§. 256.

Von Hazardspielen.

Alle Würfel- Karten- und andere Spiele, wobey der Gewinn lediglich auf den ungefähren Zufall beruhet, und bey denen keine andere Absicht ihrer Natur nach vorwalten kann, als sich mit des andern Vermögen ungebührlicher Weise zu bereichern, sollen inskünftige ferner nicht geduldet, hergegen die Spielende sowohl, als der Wirth, der die Spiele erlaubet hatte, zu einer Geldbuße von zehn Thalern, die ein jeder der genannten Personen auf den Entgegenlebungsfall zu bezahlen hat, verurtheilet werden. In deren Ermangelung mag auf ein vierzehntägiges Gefängniß, bey mehrmahliger Wiederholung aber, auf die Verdoppelung der vorgeschriebenen Strafe erkannt werden.

§. 257.

Von ungebührlichen Wetten.

Eine jede Wette, die wegen des Erfolgs oder Ausganges eines ungewissen Falls angestellet wor-

den,

den, soll, in soferne sie bey Leuten von Stande die Summe von zehn, und bey Leuten geringeren Standes, von fünf Thalern übersteiget, schlechterdings ungültig und unverbindlich seyn. Eine solche Wette aber, die wohl gar auf Unanständigkeiten oder Unflätereyen gerichtet ist, oder auf Betrug abzielet oder beruhet, soll nicht allein ebenfalls an und für sich unverbindlich seyn, sondern auch dem Befinden nach überdieß an denen, die sie eingegangen sind, mit einem angemessenen Gefängniß bestrafet werden.

Dreyßigster Abschnitt.

Von Beschimpfungen, Pasquillen und andern thätlichen Verunglimpfungen.

§. 258.

Begrif einer gemeinen Injurie und einer Schmähschrift.

Für Schmähungen und Injurien, mögen nicht bloß allein diejenigen Worte und Handlungen, die einem andern an seinem guten Namen und Credit kränken, sondern überhaupt alle und jede vorsätzliche Beleidigungen und Beschimpfungen eines andern, sie mögen nun öffentlich oder insgeheim geschehen, in thätlichen Verunglimpfungen, oder in bloßen Worten, in Schriften, oder in einem Schnitzen oder Malen bestehen, angesehen werden. Diejenige Injurie

jurie soll besonders für ein Pasquill oder eine Schmähschrift gehalten werden, die entweder mit dem Vorwurf eines Verbrechens, das, wenn es gehörig zu beweisen stünde, am Leibe oder Leben zu bestrafen wäre, verbunden ist, oder wenn man Jemand einer solchen Handlung bezüchtiget, die ihm, wenn sie wahr wäre, einen großen Nachtheil an seiner bürgerlichen Ehre zuziehen würde. Um inzwischen auf die Strafe eines Pasquils erkennen zu können, muß dasselbe nicht bloß in diesen oder jenen geführten Reden, die den Vorwurf eines schweren Verbrechens enthalten, bestehen, sondern entweder schriftlich verfaßt, oder auch durch ein Schnitzen oder Malen ausgedrückt, und von seinem Urheber nach Möglichkeit verbreitet worden seyn. In Ermangelung dieser näheren Bestimmungen, sollen nicht sowohl Unsere Vorschriften von Pasquillen, als vielmehr diejenigen, die von den Injurien überhaupt gelten, zur Anwendung kommen. Im übrigen aber ist es bey Schmähschriften billig für einerley zu achten, ob sie an öffentlichen Plätzen angeschlagen worden oder nicht; ob der Pasquillant seinen Namen untergesetzet habe oder nicht; ob es einzelne Personen oder mehrere betreffe; ob diejenigen Leute, worauf sich die Schmähschrift beziehet, namentlich genannt, oder durch eine genaue Beschreibung kenntlich gemacht worden.

§. 259.

Von dem Unterschied unter mittelbaren und unmittelbaren Beschimpfungen.

Bey allen vorsätzlichen Beleidigungen und Beschimpfungen mag in Absicht der dem Beleidig-

ten

ten zustehenden Genugthuung es für einerley geachtet werden, ob die Beleidigung unmittelbar oder mittelbar durch eine auffallende Geringschätzung solcher Personen oder Sachen, die einem andern zugehören, oder sonst von ihm abhängen, zugefüget worden sey. Eine mittelbare Injurie, oder eine solche, wodurch zugleich ein Dritter beleidiget worden, und weshalb dieser Genugthuung zu fordern berechtiget ist, setzet jedoch allemahl voraus, daß dem Beleidiger das besondere Verhältniß, in welchem jener mit der beschimpften Person oder Sache stand, vorher bekannt gewesen sey. Denn, nur in dem Fall, da letzteres gehörig zu beweisen stünde, kann ein solcher, der sich für mittelbar beleidiget hält, auf Genugthuung klagen, wenn gleich der unmittelbare Beleidigte sich seiner Genugthuung begeben, oder wenigstens dieserhalb keine Anregung gemacht hätte.

§. 260.

Worauf es bey Injurien besonders ankomme? Abschaffung der Eydesdelation.

Bey einer jeden angeblich zugefügten Beschimpfung oder Injurie soll darauf vor allen Dingen gesehen werden, ob Worte, Schriften oder Handlungen an und für sich eine wirkliche Beleidigung anderer enthalten haben, oder doch wenigstens, vermöge der besonderen Umstände, dafür angesehen werden müssen? Würde sich so wenig das eine als das andere finden, so soll auch um einer angeblichen Injurie willen kein gerichtliches Verfaren von Amtswegen statt finden, auf die Meynung und Auslegung des beleidigten Theils

nicht

nicht gesehen werden, auch demselben in keine wege frey stehen, dem angeblichen Injurianten über seine Absicht zu beschimpfen (animum injuriandi), den Eyd zu deferiren. Ueberhaupt wird hiedurch verordnet, daß zum Beweise solcher Absicht unter keinerley Umständen Eydesdelationen weiter statt finden sollen. Uebrigens mögen nur diejenigen ihrer andern zugefügten Beschimpfung halben bestrafet und zur Genugthuung angehalten werden, die nicht allein überhaupt mit gehöriger Ueberlegung handeln können, sondern auch besonders zur Zeit der zugefügten Beleidigung derselben wirklich fähig gewesen, es wäre dann, daß in dem letztern Fall der Unfug nachhin, und bey erfolgter Besinnlichkeit von dem Injurianten genehmiget werden mögte.

§. 261.

Ob es bey Beschimpfungen auf deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ankomme?

Die Wahrheit und Richtigkeit einer angeblichen Beschimpfung, und die derselben etwa hinzugefügte Bedingung oder Protestation mag nur sodann alles weitere Verfaren wider den angeblichen Injurianten vereiteln und aufheben, wann er lediglich, um sein Recht zu vertheidigen, oder nach einer von Gerichtswegen geschehenen Aufforderung, oder aus anderen scheinbaren Ursachen, unter Beobachtung aller nöthigen Mässigung, folglich ohne beleidigende Absichten, einem andern seine Mängel vorzuwerfen gleichsam gezwungen gewesen. Bey dem Mangel dieser Einschränkungen kann der beleidigte Theil, wenn gleich die Richtigkeit

tigkeit der Injurien zu bezweifeln stünde, dennoch Genugthuung fodern, und der Richter wider den Injurianten verfaren. Ob nun gleich nach den angeführten Bestimmungen der Vorwurf eines bereits bestraften Verbrechens eine wahre Beschimpfung seyn kann, so soll doch die schimpfliche Vorrückung eines noch nicht untersuchten Verbrechens nur sodann der richterlichen Ahndung würdig, und der Beleidigte daher zur Begehrung rechtlicher Genugthuung für befugt geachtet werden, wenn der Vorwurf nach demnächst geschehener Untersuchung falsch befunden würde.

§. 262.

In wie ferne die Prediger, die Obrigkeit und Fiscäle als Injurianten anzusehen?

Prediger, die entweder auf der Kanzel die im Schwange gehenden Laster bloß in allgemeinen Ausdrücken strafen, und ihre Gemeinden dawider warnen, oder im Beichtstuhl mit allem gebührenden Glimpf vermahnen, sind für keine Injurianten zu halten; dahingegen derjenige, der, unter den angeführten Umständen, eine ungegründete Injurienklage wider den Prediger erhebet, zur Leistung einer gerichtlichen Abbitte anzuhalten, und überdieß, Inhalts der unten vorkommenden Vorschriften, zu bestrafen ist (§. 288). Würde aber ein Prediger die Fehler dieses oder jenes aus der Gemeinde, ohne ihn vorher insgeheim ermahnet zu haben, und vieleicht wohl gar aus ungegründetem Wahn und Privatleidenschaft auf der Kanzel anführen, oder zum wenigsten dergestalt kennbar machen, daß ein jeder die Person, worauf der Prediger

diger zielet, wenn er anders von dem Vorfall nur überhaupt einige Wissenschaft hat, leichtlich errathen kann, so soll derselbe dem Beleidigten nicht allein zur Leistung gehöriger Genugthuung angehalten, sondern auch mit dem Verlust einer halbjährigen Hebung, die zum Besten der Armuth anzuwenden ist, bestrafet, bey fernerer Wiederholung dergleichen Anzüglichkeiten aber seines Amts entsetzet werden (§. 288). Obrigkeiten und Fiscäle, die ohne hinreichende Beweise, oder ohne rechtliche Anzeigen wider Jemand, der bey der nachherigen Untersuchung schuldlos befunden wird, verfaren haben, oder sonst widerrechtlich zu Werke gegangen sind, sollen nicht allein zur Leistung gebührender Genugthuung für den Beleidigten angehalten, sondern auch, den Umständen nach, mit dem Verlust einer halbjährigen Hebung ihres Dienstes, oder gar dem Befinden nach, mit dem gänzlichen Verlust desselben bestrafet werden.

§. 263.

In wie ferne die Erben wegen der ihrem Erblasser zugefügten Beschimpfung klagen können, und ob wider die Erben des Injurianten eine gerichtliche Klage statt habe?

Die Erben mögen wegen der ihrem Erblasser zugefügten Beschimpfung nur sodann zu klagen, oder die bereits erhobene Klage fortzusetzen, befugt seyn, wenn die zugefügte Beleidigung nicht allein dem guten Namen des Verstorbenen nachtheilig gewesen, sondern auch deswillen bereits von ihm bey seinem Leben geklaget, oder auch die Beschimpfung nach seinem

Tode allererst ruchtbar oder ausgestossen worden, oder dieselbe die Erben für ihre eigene Person betreffen. Außer diesen Fällen sollen die Erben wegen einer Beschimpfung, die ihrem Erblasser zugefüget worden, und um derentwillen derselbe, ob sie ihm gleich genugsam bekannt gewesen, bey seinem Leben keine Genugthuung begehret, oder gerichtliche Beschwerde erhoben hat, ferner zu klagen nicht befugt seyn. Es mag auch den Erben in allewege freystehen, sich einer ihrem Erblasser zugefügten Beschimpfung halben mit dem Urheber derselben zu vergleichen, oder auch die von ihrem Erblasser bereits anhängig gemachte Beschimpfungsklage, ohne deshalb eine Kürzung der angefallenen Erbschaft besorgen zu dürfen, nach ihrem eigenen Gutbefinden schwinden zu lassen, woferne nicht der Erblasser ein anderes ausdrücklich in seinem letzten Willen verordnet hätte. Wider die Erben eines Injurianten kann zwar unter den im allgemeinen festgesetzten Einschränkungen auf Schadensersetzung, keinesweges aber auf Leistung einiger Genugthuung geklaget werden, es wäre dann, daß sie zu den von ihrem Erblasser geschehenen Verunglimpfungen bewiesenermaßen mit gewirket, oder sonst daran geflissentlich Antheil genommen hätten, da sie denn freylich als eigentliche Injurianten anzusehen und zu bestrafen sind.

§. 264.

Ob Kinder wider ihre Aeltern, Ehegatten wider einander, und Dienstbothen wider ihre Herrschaft, einer erlittenen Beschimpfung halben, klagen können?

Wenn gleich Kinder wider ihre Aeltern und Ehegatten gegen einander mit Klagen wegen einer erlitte-

littenen wörtlichen Beschimpfung der Regel nach nicht zu hören sind, auch der Richter von Amtswegen darinn nicht verfaren darf, woferne nicht von eigentlichen thätlichen Injurien die Rede wäre, oder solche beschwerende Umstände, die entweder von einer besonderen Größe des Vorsatzes zeugen, oder doch ein Aufsehen machendes Aergerniß stiften, vorhanden wären, so soll dennoch den Bedienten wider ihre Herrschaft, auf erhobene Beschwerde, alle rechtliche Genugthuung angedeyen, wenn sie von ihnen, entweder ohne alle Ursache, oder doch wenigstens ohne hinlänglichen Grund, gemißhandelt worden, folglich alle Umstände die Größe des Vorsatzes, oder die Absicht zu beschimpfen und zu beleidigen, zu erkennen gäben.

§. 265.

Ob ein Richter in bloßen Injuriensachen von Amtswegen verfaren könne?

Das Gericht mag nur sodann, ohne die Klage des Beleidigten abzuwarten, wider den Injurianten von Amtswegen verfaren und strafen, wenn entweder es zugleich zu Thätlichkeiten gekommen, oder der Stand der beleidigten Person, oder die Zeit, oder der Ort, oder andere beschwerende Umstände, die Beleidigung von einiger Wichtigkeit machen. Wegen anderer mündlichen Injurien und gemeiner Schimpfwörter, zumahl unter Leuten geringen Standes, und bey dem Mangel beschwerender Umstände, darf das Gericht von Amtswegen nicht verfaren, sondern nur auf erhobene Beschwerdführung des beleidigten Theils auf eine angemessene Genugthuung erkennen.

§. 266.

Strafe derjenigen, die Schmähschriften machen.

Hätte Jemand, entweder auf seine Vorgesetzten, oder auf Leute von Ansehen und Stande, ein Pasquill oder eine Schmähschrift gemacht und verbreitet, dessen Inhalt gleichwohl bewiesenermaßen eine leere Erdichtung gewesen, so soll er, woferne damit nicht ein anderes schwereres Verbrechen, wovon in diesem Gesetzbuch insbesondere das nähere bestimmet worden, verbunden wäre, zu einjähriger Leistung öffentlicher Arbeiten, oder zu zweyjährigem engen Arrest, nach dem er zuvor dem Beleidigten öffentlich vor dem Gerichtshause eine feyerliche Abbitte geleistet, und seine ausgestossene Schmähung, seiner Ehre gleichwohl unbeschadet, widerrufen hat, verurtheilet werden. Wenn gleich Jemand eine von ihm auf Leute von Stande, oder seine Vorgesetzten gemachte Schmähschrift, entweder noch nicht verbreitet hätte, oder auch die Wahrheit und Richtigkeit der Sache selbst, worauf sie sich bezog, zu beweisen im Stande wäre, so soll er dennoch dem Beleidigten im Gericht Abbitte leisten, und mit vierwöchigem Gefängniß, den Umständen nach, bey Wasser und Brod bestrafet werden. Hätte Jemand ein bereits bestraftes Verbrechen, das eine Person von Stande begangen hatte, zum Gegenstand seiner verbreiteten Schmähschrift gemacht, so soll er, außer der Leistung gerichtlicher Abbitte, zu zweymonathlicher öffentlicher Arbeit, oder einem viermonathlichem Gefängnisse verurtheilet werden. Im Fall aber Jemand auf Leute, die mit ihm von gleichem

oder geringerem Stande waren, eine schändliche Schmähschrift gemacht, und nach Möglichkeit zu verbreiten gesuchet hatte, dessen Inhalt gleichwohl eine bloße Erdichtung war, so soll er nicht allein dem Beleidigten öffentlich vor dem Gerichtshause *) Abbitte thun, sondern auch überdieß mit zweymonathlichem Gefängniß bestrafet werden. Hätte aber der Inhalt einer Schmähschrift, die auf Leute gleichen oder geringern Standes gemacht worden, entweder seine erweisliche Richtigkeit, oder wäre auch die Schrift noch nicht verbreitet worden, so soll, wenn das vorgeworfene Verbrechen bereits bestrafet gewesen, außer der gerichtlichen Abbitte, auf ein vierwöchiges, sonst aber nur auf ein vierzehntägiges Gefängniß erkannt werden. Bey diesen nach Verschiedenheit der Umstände bestimmten Strafen mag es inzwischen lediglich das Bewenden behalten, und ein Pasquillant überdieß in keine Wege für anrüchtig gehalten, vielmehr nach überstandener Strafe und geleisteter Genugthuung der Vorwurf einer ehemahl gemachten Schmähschrift für eine wahre Beschimpfung angesehen, und auch solchergestalt bestrafet werden.

*) Bey der öffentlichen Leistung der Abbitte vor dem Gerichtshause kann meine Absicht keine andere seyn, als eben dadurch dem Beleidigten in mehrerer Menschen Gegenwart Genugthuung zu verschaffen. Stünde letzteres ebenfalls zu erreichen, wenn nur in dem Gerichtshause bey offenen Thüren die Abbitte geschähe, so könnte es auch dabey das Bewenden behalten.

§. 267.

Von der Abgabe pasquillantischer Aufsätze und dem obrigkeitlichen Verfaren.

Ein jeder soll schuldig seyn, den etwa besitzenden Abdruck, oder die Abschrift einer Schmähschrift seiner zuständigen Obrigkeit sofort, und längstens binnen den nächsten acht Tagen nach angestellter Untersuchung und geschehener Bekanntmachung einzuliefern, auch in Befolgung dessen, wenn er anders keiner besonderen Theilnehmung durch weitere Verbreitung zu überführen stünde, nicht bestrafet werden. Im Nichtbefolgungsfalle soll derjenige, der beweislich einen oder mehrere Abdrücke oder Abschriften von der Schmähschrift, nach abgelaufener Frist behalten hätte, mit einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung mit vierzehntägigem Gefängnisse bestrafet werden. Diese Strafe ist sodann, wenn einer die widerrechtlich behaltene Abschrift, oder den Abdruck der Schmähschrift vieleicht andern wohl gar mitgetheilet hätte, zu verdoppeln, und auf Anhalten des beleidigten Theils überdieß auf Leistung gerichtlicher Abbitte zu erkennen. Obgleich nach bekannt gewordener Schmähschrift das Gericht von Amtswegen mit allem nur möglichen Fleiß nach dem Urheber zu forschen hat, so sollen gleichwohl so wenig das ehemahl üblich gewesene, aber fast immer unnützlich gebliebene, öffentliche Verbrennen einer Schmähschrift, als die Erklärung des Urhebers für ehrloß weiter statt finden. Unter keinen Umständen mag die in einer Schmähschrift geschehene Bezüchtigung zu einem genugsamen

men Grunde, oder zu einer Anzeige dienen, um wider die bezüchtigte Person verfaren zu können.

§. 268.

Von thätlichen Beschimpfungen.

Hätte Jemand bey dem Schlagen und Verwunden eines andern die Begehung eines Mordes, Todtschlages, oder eines andern schweren Verbrechens, zur Absicht gehabt, so ist Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen überhaupt die Strafe zu bestimmen. Wären thätliche Beleidigungen mit Gewaltthätigkeiten, oder wohl gar mit einem Hausfriedensbruch verbunden, so ist die Strafe am meisten nach Beschaffenheit und Größe der letzteren Verbrechen festzusetzen (§. 95. 96). Außer diesen Fällen soll derjenige, der zuerst sowohl die Zänkereyen, als Thätlichkeiten angefangen hat, mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Gefängniß, und wenn von einem Dienstpflichtigen auf dem Lande die Rede, ein solcher mit Auflegung zwey bis drey monatlicher härterer Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Im Fall die zugefügten Schläge und Wunden den Verwundeten oder Geschlagenen zu weiteren Arbeiten oder Geschäften völlig unbrauchbar gemacht hätten, oder der Thäter das Raufen und Schlagen zu seiner gewöhnlichen Beschäftigung gewählet hätte, auch sich davon durch eine vorgängige Bestrafung nicht hätte abhalten lassen, so soll er mit einer Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein bis zwey Jahre, oder mit zwey- bis vierjährigem Gefängniß bestrafet werden.

§. 269.

Von der besonderen Genugthuung eines ohne seine Schuld Verwundeten.

Derjenige, der einen andern unverschuldeter Weise geschlagen oder verwundet hat, soll nicht allein angehalten werden, dem letzteren öffentlich vor dem Gerichtshause Abbitte zu thun, sondern ihm auch die Heilungs- und Verpflegungskosten ersetzen, auch wegen seiner versäumten Arbeit oder seines versäumten Verdienstes, nach richterlichem Ermessen anderweitige Vergütung leisten. Wäre aber Jemand durch die empfangenen Schläge und Wunden völlig unbrauchbar und unfähig gemacht, seinem gewöhnlichen Erwerbe weiter nachzugehen, so soll der Thäter, nach dem Stande und der Leibesbeschaffenheit des Verwundeten, und nach dem Maaße, wie er seine Geschäfte vor der Verwundung wirklich verrichtet hatte, demselben auf seine ganze übrige Lebenszeit, nach richterlichem Ermessen, den Unterhalt zu reichen, verbunden seyn, und auch diejenigen zu verpflegen angehalten werden, denen der Verwundete den pflichtmäßigen Unterhalt nun nicht weiter zu leisten sich im Stande befindet. In Entstehung dessen, und wenn derjenige, der den andern unverschuldeter Weise geschlagen oder verwundet hat, die ihm obliegende Schadensersetzung, und anderweitige Vergütung nicht leisten kann, auch nach wahrscheinlichen Gründen nicht abzusehen ist, daß er in Zukunft dazu im Stande seyn werde, so soll die Strafe verdoppelt werden, und folglich ein solcher, der den andern auf seine ganze Lebenszeit zu seinen

Geschäften unbrauchbar gemacht hat, und eine gehörige Vergütung dieserhalb nicht leisten kann, auf vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder auf sechs Jahre zu anderer Gefangenschaft, verurtheilet werden. Außer den vorbeschriebenen Arten der Genugthuung mag es einem Verwundeten ohne Unterschied, ob er einen daher rührenden besonderen Nachtheil beweisen, oder scheinbar machen könnte oder nicht, niemahl freystehen, ein sogenanntes Schmerzengeld zu fordern, oder wegen der erhaltenen Narben und seiner Verunstaltung eine Ersetzung zu verlangen.

§. 270.

Von den Fällen, da der Verwundete, entweder den Streit oder die Thätlichkeiten zuerst angefangen hatte.

Im Fall der Geschlagene oder Verwundete zwar zuerst zu dem entstandenen Streit die Veranlassung gegeben, gleichwohl aber die Thätlichkeiten nicht angefangen hätte, so soll er, woferne der Streit an und für sich rechtmäßig gewesen, auch ihm sonst keine Unvorsichtigkeit, oder etwas strafwürdiges zur Last geleget werden kann, nicht allein von aller Strafe freygesprochen werden, sondern auch die im vorigen Paragraph beschriebene Art der Genugthuung zu fordern, berechtiget seyn. Wäre aber der von dem Verwundeten zuerst erhobene Streit an und für sich unrechtmäßig, und wohl gar von einer solchen Beschaffenheit gewesen, daß er einen dergleichen hohen Grad der Leidenschaft, in welchem nachhin die Schlägerey und Verwundung wirklich vollbracht worden, bey dem andern Theil leichtlich hätte hervorbringen können, so

soll ihm so wenig eine Ersetzung des Arztslohns, als sonstige Vergütung zugesprochen, vielmehr er selbst mit vier- bis sechstägigem Gefängniß bestrafet werden. Derjenige aber, der solchergestalt auf eine von der andern Seite angefangene unbillige Zänkerey die Verwundung vollbracht hat, ohne dabey die Gränzen einer rechtmäßigen Nothwehr beobachtet zu haben, ist mit achttägigem Gefängniß zu bestrafen. Derjenige endlich, der bey dem von einem andern angefangenen Streit zuerst zu Thätlichkeiten geschritten ist, und hienächst verwundet worden, mag auf dem Fall, daß die Zänkereyen an und für sich beleidig. d, sonst aber mit keiner Gefahr verbunden gewesen, zwar die Vergütung des Arztlohns und der Verpflegungskosten begehren, allein keine weitere Genugthuung erhalten, vielmehr ist er selbst mit einigen Tagen Gefängniß zu bestrafen.

§. 271.

Wie es zu halten, wenn entweder der Verwundete zuerst den Streit und die Thätlichkeiten angefangen hätte, oder auch nicht auszumachen stünde, wer zu dem Streit zuerst Veranlassung gegeben habe, oder zuerst zu Thätlichkeiten geschritten sey?

Hätte ein Verwundeter sowohl den Streit als die Thätlichkeiten zuerst angefangen, so mag ihm so wenig eine Ersetzung der Heilungs- und Verpflegungskosten, als eine sonstige Genugthuung zugesprochen werden, vielmehr ist er zu einem acht- bis vierzehntägigem Gefängniß zu verurtheilen. Derjenige, der die Verwundung hienächst vollbracht hat, mit Ueberschreitung der Gränzen einer rechtmäßigen Nothwehr,

soll mit achttägigem Gefängniß bestrafet, und, dem Befinden nach, während dieser Zeit mit Wasser und Brod gespeiset werden. Wäre es aber nicht mit genugsamer Zuverläßigkeit auszumachen, wer zuerst zu den Zänkereyen oder Thätlichkeiten die Veranlassung gegeben habe, oder zu letzteren geschritten sey, indessen zum wenigsten dieß seine Richtigkeit haben, daß die Schläge und Wunden von der einen Seite viel heftiger, als von der andern gewesen, so mag demjenigen, der am meisten oder heftigsten verwundet worden, zwar keine besondere Genugthuung oder Vergütung, inzwischen doch die Ersetzung der Heilungskosten zugesprochen *) werden; beyde Verbrecher aber sind mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse zu bestrafen.

*) Hiemit stimmet auch der Gerichtsbrauch in den Teutschen Gerichten meistentheils überein, s. Struben in dem 4ten Theil der Rechtl. Bedenken, n. 43. Pufendorf *Tom.* 4. *obs.* 52.

§. 272.

Von Beschädigungen des Körpers, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben.

Hätte einer den andern unvorsichtiger Weise an seinem Leibe oder Gliedmaßen beschädiget, und der Verletzte durch eigene Schuld dazu keine Veranlassung gegeben, so soll ersterer dem letzteren nicht allein das Arztlohn und andere Verpflegungskosten nach richterlichem Ermessen vergüten, sondern auch überdieß allen Schaden, den er durch die Unfähigkeit, seinem bisherigen Gewerbe ferner nachzugehen, in Zukunft leiden dürfte, ersetzen. Wer einen andern an seinem Kör-

per

per oder an seinen Gliedmaßen unvorsichtiger Weise beschädiget, soll überdieß, Inhalts der Vorschriften, die von solchen Verbrechen, die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund haben, gelten, und daher, nach richterlichem Ermessen, mit einem acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden.

§. 273.

Vom Zweykampf.

Diejenigen, die ihren unter einander habenden Streit, entweder mit gänzlicher Vorbeygehung der zuständigen Obrigkeit, oder doch ohne das Ende ihres rechtshängigen Streits abzuwarten, es sey mit Feuergewehr, Degen oder andern gewaltsamen Werkzeugen auszumachen, bey nüchternem Muth verabreden, folglich einen eigentlichen Zweykampf freywillig beschliessen, und demnächst wirklich zur Ausführung bringen, sollen auf dem Fall einer erfolgten Entleibung, ohne etwanige Milderungsgründe *) in einigen Betracht zu ziehen, als vorsätzliche Todtschläger am Leben, außer solchen Fall aber, ohne weiter zu untersuchen, wer zuerst zu der Zänkerey Anlaß gegeben, oder gefordert habe, auch ohne auf den Stand der Duellanten zu sehen, ihr etwa bekleidetes Amt unabbittlich verlieren, und dabey für dienstunfähig erkläret werden. Solche Leute aber, die kein Amt bekleiden, sind mit vierwöchigem Gefängniß, und der Erklärung für dienstunfähig zu bestrafen. Sollte diese Strafe die Besserung der Duellanten nicht hervorbringen, und würden sie, entweder untereinander, oder mit andern Personen

sich

sich aufs neue in ein Duell einlassen, oder dasselbe zum wenigsten beschließen, so sollen sie bey nicht erfolgter Entleibung Unserer Lande auf ihre ganze Lebenszeit verwiesen werden. Ein bloß verabgeredeter aber nicht vollzogener Zweykampf ist bey Leuten, die Dienste und Aemter bekleiden, mit einem halbjährigen Verlust der Einkünfte ihres Amts, welcher zum Besten der öffentlichen Erziehungsanstalten zu verwenden, zu bestrafen, bey andern aber auf ein vierzehntägiges Gefängniß zu erkennen. Bey mehrmahliger Verabredung eines Zweykampfs soll es dergestalt, wie von wiederhohlten vollzogenen Zweykämpfen überhaupt vorgeschrieben ist, gehalten werden. Der Leichnahm desjenigen, der etwa im Zweykampf geblieben ist, soll in einer von den größten Kirchen des Orts, wo derselbe vorgefallen, öffentlich ausgesetzet, und dabey von dem Prediger eine zweckmäßige Ermahnungs- oder Erweckungsrede an die versammleten Zuhörer gehalten, demnächst aber der Körper in aller Stille an einer Abseite des Kirchhofes, wiewohl ohne Zeichen der Ehrlosigkeit, beerdiget werden. Bey einem zufälligen, oder wenigstens ohne vorgängige Verabredung in Thätlichkeiten ausgebrochenen Streit behält es bey Unsern von thätlichen Injurien im allgemeinen gemachten Vorschriften das Bewenden; inzwischen soll dennoch die zuständige Obrigkeit allemahl die genaueste Untersuchung anstellen, damit eigentliche Duellanten sich nicht der vorschriftmäßigen verdienten Strafe entziehen mögen.

*) Wenn es sich gleich von selbst verstehet, daß auch bey der festgesetzten Strafe des Duells diejenigen

Grund-

Grundsätze, die oben im Allgemeinen von Verbrechen und Strafen angeführet worden, ebenfalls in Anwendung zu bringen sind, und auch denenselben auf das noch nicht zurückgelegte achtzehnjährige Alter des Duellanten zum wenigsten einiger Betracht zu nehmen ist, so mag gleichwohl auf eigentliche Milderungsursachen dabey nicht gesehen werden.

§. 274.

Von Bestrafung solcher Beschimpfungen, die in Worten bestehen, oder zwar in Schriften zugefüget werden, allein keine Schmähschriften sind.

Gemeine Injurien, die Privatleute sich einander in Worten oder Schriften zufügen, und bey denen sich keine beschwerende Umstände befinden, sollen mit vier- bis sechstägigem Gefängniß, und wenn von dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande die Rede ist, mit Auflegung ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit auf acht bis zwölf Tage bestrafet werden. Wie nun bey dem Daseyn beschwerender Umstände die eben beschriebene Strafe gemeiner Beschimpfungen allemahl zu verdoppeln ist, so sollen auch insbesondere diejenigen, die ihre Vorgesetzten wörtlich oder schriftlich, und zwar vorsätzlich beleidigen, nicht allein, bewandten Umständen nach, zu einer öffentlichen und allenfalls vor dem Gerichtshause zu leistenden feyerlichen Abbitte angehalten, sondern auch überdieß mit vierzehntägigem Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod, dienstpflichtige Leute auf dem Lande aber, unter gleichen Umständen, mit Auflegung vierwöchiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Würde aber die von nachgeordneten Personen gegen

ihre

ihre Vorgesetzte ausgestossene Schmähung auf offenbarer Bosheit und Erdichtung beruhen, so soll der Injuriant in Gegenwart des beleidigten Theils vor dem Gerichtshause, allenfalls bey zusammenberufener Gemeinde, die ausgestossenen Lästerungen, seiner Ehre gleichwohl unbeschadet, widerrufen, und demnächst, bewandten Umständen nach, auf ein halbes oder ganzes Jahr zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden.

§. 275.

Von dem Fall, da Kinder ihre Aeltern böslicher Weise beleidigen.

Würde ein Kind seinen Vater oder Mutter einzeln, oder beyde, böslicher Weise schlagen, verwunden, schriftlich, oder durch Worte gröblich beleidigen *), so soll nicht allein die beschriebene Strafe thätlicher oder anderer Beschimpfungen allemahl verdoppelt, sondern auch ein solches Kind vor dem Gerichtshause, zur Leistung einer feyerlichen Abbitte angehalten, und überdieß bey dem Mangel erfolgter und erklärter Aussöhnung, von der Erbfolge seines beleidigten Vaters oder Mutter für ausgeschlossen geachtet werden. Wie es im übrigen in den Fällen, da Aeltern die ihnen von ihren Kindern zugefügte Verunglimpfungen ungebührlicher Weise veranlasset, oder auch Kinder wider ihre Aeltern sich einer rechtlichen Nothwehr bedienet hätten, bey Unsern allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden behält, und die angeführte Strafe unter solchen Umständen nach richterlichem Ermessen, wo nicht völlig nachzulassen,

doch

doch zum wenigsten zu mildern ist, so sollen auch solche Aeltern, die sich angezogenermaßen gegen ihre Kinder vergangen hatten, dem Befinden nach, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden.

*) Eine gröbliche Beleidigung der Aeltern dürfte sodann vorhanden seyn, wenn jene schon entweder ihrer Beschaffenheit nach, oder unter den Umständen, unter denen sie erfolgte, dafür zu achten wäre. Z. B. wenn die Ausdrücke, entweder an und für sich Beschimpfungen enthielten, oder öffentlich und in mehrerer Leute Gegenwart ausgestossen worden. Geringere Beleidigungen der Aeltern können nicht füglich ein Gegenstand der obrigkeitlichen Rüge werden, oder eigentliche Verbrechen ausmachen.

§. 276.

Wann auf den Widerruf zu erkennen, und in welchen Fällen eine Abbitte statt finde?

Auf einen öffentlichen Widerruf ausgestoßener Beschimpfungen, mag nur in den von Uns namentlich beschriebenen Fällen erkannt, derselbe auch sodann, vorkommenden Umständen nach, öffentlich vor dem Gerichtshause geleistet, und daß solches geschehen solle, vorher bekannt gemacht werden. Außer diesen Fällen ist zwar in Ansehung der Art, wie die Abbitte zu leisten, auf die Größe der Beschimpfung und den Stand der beleidigten Person zu sehen; inzwischen soll der Regel nach, die Abbitte sodann allemahl statt finden, wenn Leute gleichen oder verschiedenen Standes, sich einander thätlich beleidiget, oder sonst in Worten oder Schriften gegen einander dergestalt vergangen haben, daß der Vorsatz zu beleidigen, entweder für einge-

ſtanden, oder doch für bewieſen zu achten iſt, oder zum wenigſten aus allen Umſtänden deutlich hervorleuchtet. Obſchon der Widerruf, oder irgend eine andere Art der zu leiſtenden Genugthuung oder Abbitte demjenigen, der ſie zu leiſten rechtlich verurtheilet worden, an der Fortſetzung ſeines Gewerbes, oder an ſeiner bürgerlichen Ehre nicht nachtheilig ſeyn mag, ſo ſoll gleichwohl bey demjenigen, der ſich ungebührlich weigert, Widerruf oder Abbitte zu thun, ohne weiteren Gebrauch einiger Zwangsmittel, die ſonſt verwirkte Strafe verdoppelt werden, und ſodann bey ſolcher zwiefachen oder gedoppelten Strafe es das Bewenden behalten.

§. 277.

Wann die Ehrenerklärung ſtatt habe?

Im Fall der Vorſatz zu beleidigen zwar nicht zu beweiſen ſtünde, indeſſen die von Jemand gebrauchten Worte und Ausdrücke von der Beſchaffenheit wären, daß ſie bey ihrer Zweydeutigkeit leicht verſchiedentlich erkläret, und ſodann für wahre Beſchimpfungen angeſehen werden könnten, ſo ſoll derjenige, der ſich wider den Andern dergleichen zweydeutiger Worte und Ausdrücke bedienet, angehalten werden, demjenigen, der ſich beleidiget hält, vor Gericht, in der genugſam bekannten Form, eine Ehrenerklärung zu leiſten. Wäre aber ſolche bereits ſchriftlich oder außergerichtlich geleiſtet worden, ſo ſoll ſo wenig eine Wiederholung derſelben, als eine anderweitige Genugthuung ſtatt finden, es wäre denn, daß derjenige, der ſich aus den angezogenen Gründen für beleidiget hält,

scheinbare Ursachen anführen könnte, weshalb er auf die Leistung einer gerichtlichen Ehrenerklärung gleichwohl besonders bestehen müßte.

§. 278.

Ob die beschriebenen Arten der Genugthuungen durch einen Bevollmächtigten geleistet werden können? Abschaffung der Schätzungsklage.

Wenn gleich der Widerruf sowohl, als die Abbitte, in denjenigen Fällen, in denen beyde vorgeschriebenermaßen statt finden, allemahl in eigener Person zu leisten sind, so mag gleichwohl eine Ehrenerklärung, die nur durch einen besonders dazu Bevollmächtigten geleistet wird, der Regel nach, für zureichend angesehen werden. Ob Wir auch gleich einem Beleidigten in allewege frey lassen, einer erlittenen Beleidigung halben, seiner Ehre allenthalben unbeschadet, sich mit dem Injurianten nach eigenem Gutbefinden zu vergleichen, so soll dennoch die nach dem römischen Recht zuläßige, und auch in vielen teutschen Gerichten eingeführte Schätzungsklage (actio aestimatoria), oder die Befugniß eines Beleidigten, den an seiner Ehre vermeintlich erlittenen Verlust auf einen gewissen von ihm selbst bestimmten Geldpreis setzen, und dessen Bezahlung rechtlich verlangen zu dürfen, nicht weiter statt haben, vielmehr es lediglich bey einer, den Umständen und Unseren beschriebenen Rechten nach, angemessenen Genugthuung das Bewenden behalten.

§. 279.

Von der Selbstrache nach erlittenen Beschimpfungen.

Hätte Jemand nach erlittener Verunglimpfung, entweder sofort, oder doch während des Processes, Selbstrache ausgeübet, und daher, entweder wiedergeschlagen, oder Scheltworte mit Scheltworten vergolten, oder mit Vorbeygehung des Richters sich sonst anderweitig unmittelbar Genugthuung verschaffet, so soll er, der Regel nach, wiewohl unter der bey der Materie von Verwundungen gemachten Einschränkung (§. 270. 271), nicht weiter befugt seyn, von dem Injurianten Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung, oder eine andere Art der Genugthuung zu begehren. Es bleibet aber Unsern Gerichten nichtsdestoweniger unbenommen, vielmehr vorbehalten, sowohl denjenigen, der zuerst die Beleidigung angefangen, als denjenigen, der Beleidigungen mit Beleidigungen vergolten hat, bewandten Umständen nach, auf vorgeschriebene Art und Weise zu bestrafen.

§. 280.

Die Versöhnung, und ein freywillig mit dem Injurianten wiederum gepflogener Umgang, hebet die Leistung fernerer Genugthuung auf.

Im Fall der Beleidigte, der Gewalt eines andern nicht unterworfene, mit dem Injurianten sich entweder förmlich ausgesöhnet, oder ohne daß ihn der Wohlstand, oder gewisse Berufspflichten dazu besonders nöthigen, einen freundschaftlichen Umgang wiederum anfänget, so soll die demnächst etwa nachgesuchte Genugthuung, dem Bestrafungsrechte des

Richters indessen allenthalben unbeschadet, nicht weiter statt finden, wenn gleich der Beleidigte, daß er bey jenen Handlungen keine Begebung seiner Genugthuung zur Absicht gehabt habe, eydlich erhärten wollte. Indessen mag ihm, solcher ausdrücklichen oder stillschweigenden Aussöhnung ungeachtet, in alle wege freybleiben, die Ersetzung derjenigen Schäden, die ihm durch die Beschimpfung beweislich bewirket worden, zu begehren, und es soll darauf von Gerichtswegen aller rechtlicher Betracht genommen werden; es wäre dann, daß der eingegangene Vergleich sich auch hierauf insbesondere bezöge. Wenn es schon Vätern und Ehemännern frey bleibet, sich wegen der ihren Ehefrauen oder Kindern, die sich noch unter ihrer Gewalt befinden, wiederfahrnen Verunglimpfung mit dem Injurianten auszusöhnen und zu vergleichen, so mag dennoch Herrschaften in Ansehung ihrer Bedienten eine solche Befugniß nur in sofern freystehen, als die Beschimpfung etwa auf sie selbst zugleich eine unmittelbare Beziehung gehabt hätte.

§. 281.

Ob man bey Injurien abrechnen, oder sich auf Scheltworte verbinden könne?

Dem Injurianten mag es in alle Wege freystehen, demjenigen, der erlittener Beleidigung halben wider ihn klaget, die Abrechnung entgegen zu setzen, wenn er von jenem ehemahl auf ähnliche Weise verunglimpfet worden, bisher aber deshalb keine Genugthuung erhalten hatte, gleichwohl aber mit Rechtsbestande dieselbe zu fordern befugt war. Die richterliche

liche Befugniß aber, sowohl den einen als den andern, dem Befinden nach bestrafen zu können, soll hiedurch in keine Wege aufgehoben, oder auch nur eingeschränket werden. Eine Verbindung, vermöge deren einer dem andern erlaubet, ihn unter gewissen Umständen und Bedingungen für diesen oder jenen zu halten, oder wohl gar förmliche Schmähschriften auf ihn zu machen, soll nicht allein an und für sich rechtswidrig, und daher ungültig seyn, sondern es soll auch überdieß sowohl derjenige, der auf dergleichen Verbindungen gedrungen, als derjenige, welcher sie eingegangen hat, mit einer Geldbuße von sechs Thalern, oder in deren Ermangelung mit viertägigem Gefängniß bestrafet werden.

§. 282.

Pflicht des Richters, in Abkürzung der Injuriensachen. Bestimmung der Zeit zur Anstellung einer Injurienklage.

In geringen Schmähsachen, wo Leute von niederem Stande sich untereinander bloß mit Worten beleidiget haben, und wobey sich keine beschwerende Umstände befinden, soll der Richter, auf Anrufen des beleidigten Theils, einen kurzen Vorbescheid zum Versuch der Güte ansetzen, bey Verfehlung derselben aber nach gehaltenem Verhör, die Sache mittelst Bescheides sofort aburteln, keinesweges aber weitläuftigen Schriftwechsel, eydliche Zeugenverhöre, Eydesdelationen, oder die Einwendung sonst gewöhnlicher Suspensivmittel zulassen. Es muß auch ein Beleidigter, der einer erlittenen Beschimpfung wegen Widerruf,

Abbitte, oder Ehrenerklärung verlanget, darauf binnen Jahresfrist rechtlich antragen, nachhin aber soll er nicht weiter damit gehöret werden. Indessen bleibet ihm, so lange noch keine fünf Jahre verflossen sind, gleichwohl frey, auf die Ersetzung des ihm durch die Verunglimpfung etwa zugefügten Schadens anzutragen. Dem Richter aber bleibet, wegen solcher Beleidigungen, die unter beschwerenden Umständen vorgefallen sind, noch binnen einem Zeitraum von zehn Jahren zu verfaren und zu strafen, vorbehalten.

Ein und dreyßigster Abschnitt.

Von der Gotteslästerung.

§. 283.

Wie mit Gotteslästerern zu verfaren?

So wenig diejenigen, die entweder die Hochgelobte heilige Dreyeinigkeit, oder doch eine von den dreyen göttlichen Personen durch Worte, schriftlich, oder sonst auf andere Weise, lästern oder fluchen, als diejenigen, die durch eine öffentlich bezeigte Verachtung der Mutter Gottes, der Propheten, Apostel, und anderer Heiligen, auch der Heils- und Gnadenmittel eine mittelbare Gotteslästerung begehen, mögen für eigentliche Verbrecher angesehen, und dergestalt bestrafet werden; vielmehr ist die Rache dem höchsten

und

und allwissenden Richter Himmels und der Erden lediglich zu überlassen. Wäre aber durch eine unmittelbare oder mittelbare Gotteslästerung ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, und gäben die dabey vorgekommenen Umstände die Größe des Vorsatzes, womit sie begangen worden, deutlich zu erkennen, so ist der Gotteslästerer seines etwa bekleidendes Amtes zu entsetzen, und sowohl zu Diensten, als zur Abgebung eines gültigen Zeugnisses, wiewohl mit Vorbehalt seiner Ehre und ferneren Betreibung seines sonstigen Gewerbes, für unfähig zu erklären. Im Fall auch ein Gotteslästerer in seinen bösen Gesinnungen fortfahren, und durch gotteslästerliche Reden oder Schriften ein wiederhohltes Aergerniß stiften würde, so soll er, bis er ungezweifelte Merkmahle seiner Sinnesänderung, worüber Wir Uns die Beurtheilung unmittelbar vorbehalten, zu erkennen giebet, Unsere Staaten zu räumen, angehalten werden. Beruhete jedoch die Gotteslästerung lediglich auf irrigen Begriffen von Gott und dessen Eigenschaften, mithin auf Unwissenheit in den Grundwahrheiten der Religion, so können auch die beschriebenen Folgen der Gotteslästerung nur sodann statt finden, wenn, nach einem von rechtschaffenen Predigern ertheilten Unterricht, und geschehenen ernstlichen Ermahnungen, der Lästerer seine bösen Gesinnungen gegen den Allmächtigen ferner zu beweisen fortfahren sollte.

§. 284.

Von Verbreitung gotteslästerlicher Reden und Schriften.

Ob zwar diejenigen, die lediglich aus Irthum oder Unwissenheit gotteslästerliche Reden oder Schriften gedruckt, oder sonst verbreitet haben, nicht als Theilnehmer und Beförderer der Gotteslästerung anzusehen sind, so sollen dennoch die vorhin beschriebenen Folgen der Gotteslästerung bey allen denenjenigen statt finden, die wissentlich oder vorsätzlich eine Gotteslästerung zu verbreiten, folglich das schon gestiftete Aergerniß noch mehr zu vergrößern suchen. Die Buchdrucker, die gotteslästerliche Schriften ohne Censur gedruckt haben, und sich aus scheinbaren Ursachen auf ihre Unwissenheit berufen, sollen bey dem ersten Mahl nur mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, die zum Besten Unserer öffentlichen Erziehungsanstalten zu verwenden sind, oder in deren Ermangelung mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet, bey wiederhohltem Mahle aber ihres Druckerprivilegiums unabbittlich verlustig erkläret werden. Wenn gleich dasjenige, was im Allgemeinen von Theilnehmern der Gotteslästerung vorgeschrieben worden, bewandten Umständen nach auch auf Buchhändler anzuwenden ist, so mögen gleichwohl dieselben wegen des Führens solcher Schriften, die entweder die Grundsätze fremder Religionsverwandten, oder die Meynungen einzelner Gelehrten über diese oder jene Religionssätze betreffen, und die daher lediglich zur Untersuchung und Prüfung der letzteren, nicht aber zur Beförderung und Verbreitung der Gotteslästerung geschrieben worden, in keine

wege

wege zur Verantwortung gezogen werden. Solche Schriften, die offenbare Gotteslästerung enthalten, sollen ohne Anstand von Obrigkeitswegen, mit Vermeidung aller Aufsehen verursachenden Umstände, mithin in aller Stille, vernichtet werden. Mit demjenigen aber, der nach geschehener Vernichtung der vorhanden gewesenen Exemplare überführet werden könnte, daß er einen oder mehrere Abdrücke oder Abschriften davon behalten, und das Aergerniß vieleicht wohl gar noch mehr verbreitet hätte, soll dergestalt, als von der unterlassenen und gleichwohl befohlnen Abgabe der Schmähschriften überhaupt vorgeschrieben worden, verfaren werden (§. 267).

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Von der Entheiligung des Sabbaths und von der Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 285.

Von Jahrmärkten und großen Gastgebothen, imgleichen von Bier- und Brantweinschenken während des Gottesdienstes.

Es soll überhaupt an Sonn- und Festtägen kein Jahrmarkt gehalten oder Handel und Wandel getrieben werden, sondern jener, wenn er etwa auf einen Sonn- oder Festtag einfiele, auf den nächstfolgenden Werktag allemahl stillschweigend verleget seyn.

Diejenigen, die während des Gottesdienstes beweislich Handel und Wandel getrieben, oder große und feyerliche Gastgebothe gegeben oder angestellet haben, sollen mit einer zum Besten der Armuth des Orts zu verwendenden Geldbuße von fünf bis zehn Thalern, und in deren Ermangelung mit einem verhältnißmäßigen Gefängniß bestrafet werden. Diese Strafen sind bey mehrmaliger Entgegenlebung Unserer Verordnung jedes Mahl zu verdoppeln. In den Kaffee- Wein- Bier- und andern öffentlichen Häusern, sollen während des Gottesdienstes keine Gäste geduldet werden, es wäre dann, daß es durchpaßirende Reisende wären. Derjenige Wirth, der während des Gottesdienstes Kaffee, Wein, Bier, oder Brantwein geschenket, oder sonst Gäste bey sich geduldet hätte, soll bey dem ersten Mahl mit einer zum Besten der Armuth zu verwendenden Geldbuße von fünf Thalern, oder in deren Ermangelung mit sechstägigem Gefängnisse bestrafet werden. Bey wiederholter Entgegenlebung aber ist die Strafe zu verdoppeln, und bey der zum dritten Mahl unterlassenen Befolgung Unserer Verordnung, der Wirth seiner Krug- und Schenkfreyheit gänzlich verlustig zu erklären. Diejenigen Gäste, die beweislich dergleichen öffentliche Häuser während des Gottesdienstes besuchet haben, (die Durchreisenden ausgenommen), sollen mit einer Geldbuße von fünf Thalern, und in deren Ermangelung mit sechstägigem Gefängniß bestrafet werden. Bey beschwerenden Umständen aber ist auch diese Strafe der Regel nach zu verdoppeln, oder sonst verhältnißmäßig zu schärfen *).

*) So wenig auch die weltliche Obrigkeit Jemand zwingen kann, an Sonn- und Festtägen die Kirche zu besuchen, oder diese und jene bloß gottesdienstlichen Handlungen zu verrichten, da solches lediglich dem Gewissen eines jeden überlassen bleibet, so wenig wird doch auch derselben Befugniß, öffentliche Aergerniße unter Androhung gewisser Strafen zu verbiethen, bestritten werden können.

§. 286.

Vom Unfug in der Kirche während des Gottesdienstes.

Wer während des Gottesdienstes in einer Kirche oder einem Bethhause in Schlägerey geräth, und sich nicht offenbar in einem rechtmäßigen Vertheidigungszustande befindet, oder wer von starken Getränken berauschet, den öffentlichen Gottesdienst besuchet, oder sonst durch ein tobendes Lermen, oder lautes Gelächter Unfug anrichtet, und solchergestalt die Gemeinde ärgert, soll zur Leistung einer öffentlichen Kirchenbuße *) angehalten, und überdieß mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse, und wenn von dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande die Rede ist, mit der Auflegung vierzehntägiger bis vierwöchiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Diejenigen, die während des Gottesdienstes mit andern Aufsehen verursachende Zänkereyen, ohne daß es jedoch zu Thätlichkeiten gekommen wäre, anfangen, sollen, außer der Leistung einer öffentlichen Kirchenbuße, mit vier- bis sechstägigem Gefängniß, und wenn von dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande die Rede ist, mit der Auflegung von acht- bis zwölftägiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Wenn

sich

sich Prediger, Küster und andere Kirchenbediente besonders, einen oder andern solchen Unfug sollten zu Schulden kommen lassen, so sind solche, außer der festgesetzten Strafe, überdieß noch ihrer Dienste unabbittlich verlustig zu erklären.

*) So zweckwidrig auch die Kirchenbuße bey begangenen Unzuchten ist, (weshalb sie auch in den meisten Ländern abgeschaft worden), so angemessen und verhältnißmäßig dürfte sie doch in dem angeführten Fall seyn, und die Stelle einer gewissermaßen der ganzen Gemeinde gebührenden Genugthuung wegen des in der Kirche gestifteten Unfugs füglich vertreten könuen.

§. 287.

Vom Unglimpf, der Predigern bey gottesdienstlichen Handlungen widerfäret.

Diejenigen, welche den Prediger während des Gottesdienstes thätlich verunglimpfen, sollen, ohne die etwa zur Entschuldigung vorgebrachten Gründe in Erwägung zu ziehen, gehalten seyn, demselben bey versammleter Gemeinde Abbitte zu thun, und demnächst, dem Befinden nach, auf ein bis zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten, oder zur Haltung eines engen Arrestes auf gedoppelte Zeit verurtheilet werden. Wer aber den Prediger während des Gottesdienstes bloß mit Worten beleidiget, oder ihm vieleicht gar öffentlich widerspricht, soll, nach geleisteter feyerlicher Abbitte bey versammleter Gemeinde, zu halbjährigen öffentlichen Arbeiten, oder zum einjährigen engen Arrest verurtheilet werden.

§. 288.

Von Beleidigungen, die dem Prediger außer dem Gottesdienste widerfaren, oder die derselbe durch sein eigenes Betragen veranlasset.

Alle vorsätzliche Beleidigungen, die einem Prediger von seinen Eingepfarrten, oder wohl gar von seinen Beichtkindern zugefüget werden, sollen, woferne sie nicht durch das ungebührliche Betragen des Predigers selbst veranlasset worden, doppelt so scharf, als sonsten dergleichen Beleidigungen gewöhnlich nur geahndet zu werden pflegen, bestrafet werden. Hätte hergegen ein Prediger auf der Kanzel anzüglich geredet, die Lasterhaften, entweder bey ihrem Namen genennet, oder sie wenigstens durch eine genaue Beschreibung kenntlich gemachet, oder sich auch bey seinem öffentlichen Vortrage auf solche Dinge, die ihm nur als Prediger bekannt, oder anvertrauet waren, eingelassen, und dadurch einen Gegenwärtigen, auf den er gezielet hatte, zum Unfuge gegen sich gereizet, so soll er, bewandten Umständen nach, mit einem halbjährigen Verlust seiner stehenden Einkünfte, die zum Besten der Armuth des Orts zu verwenden, oder wohl gar mit dem gänzlichen Verlust seines Dienstes bestrafet werden (§. 262). Diejenigen aber, die sich einen Unfug gegen ihn erlaubet, sind, den Umständen nach, mit Gefängniß oder an ihrem Vermögen zu bestrafen. Derjenige Prediger, der, bey einer sonstigen genauen Beobachtung seiner Amtspflichten, wegen Abstellung eines öffentlichen und genugsam bekannten Aergernisses, oder wenigstens wegen Vermeidung desselben auf die Zukunft, von der Kanzel in

mög-

möglichst allgemeinen Ausdrücken warnet, soll dagegen zu einiger Genugthuung nicht angehalten, vielmehr derjenige, der, unter den angeführten Umständen, wider ihn mit einer unstathaft befundenen Injurienklage hervorgehet, außer der ihm zu leistenden gerichtlichen Abbitte, mit einer Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung mit achttägigem Gefängniß bestrafet werden.

Drey und dreyßigster Abschnitt.

Vom Ehebruch.

§. 289.

Begrif des Ehebruchs und des Lasters einer zwiefachen Ehe. Worauf bey der Vollbringung fleischlicher Verbrechen überhaupt zu sehen?

Würde eine bereits verheirathete Manns- oder Frauensperson sich mit einer andern verschiedenen Geschlechts, verehelichten oder ledigen Standes, fleischlich vermischen, so ist ein Ehebruch, und im Fall eine solche Unzucht nach vorgängiger priesterlichen Einsegnung sogar vollbracht würde, das Laster der zwiefachen Ehe vorhanden. Der Ehebruch und das Laster der zwiefachen Ehe, sollen so wie überhaupt alle und jede fleischliche Verbrechen, sodann für vollbracht angesehen werden, wenn die fleischliche Vermischung, oder die Einschiebung des männlichen Gliedes ins

weib-

weibliche Geburthsglied bewiesenermaßen wirklich erfolget ist. Im übrigen aber mag es dabey eben nicht darauf ankommen, ob grade die Ergießung des Saamens, oder gar die Schwangerschaft ebenfalls erfolget sey oder nicht. Ein sonstiges unzüchtiges Betragen verheiratheter Personen gegen andere ohne die vorbeschriebene wirkliche Vollbringung des Ehebruchs, ist bloß nach den Vorschriften von versuchten Verbrechen zu bestrafen, die Genugthuung des beleidigten Theils aber sodann nach Unsern Civilrechten zu bestimmen. Zum Beweise eines begangenen fleischlichen Verbrechens und des Ehebruchs besonders, und um auf die Strafen derselben erkennen zu können, kommt es auf das völlig übereinstimmende Bekenntniß beyder Verbrecher nicht an, vielmehr mag das Bekenntniß desjenigen, von dessen Bestrafung die Rede ist, zu seiner Verurtheilung allemahl genügen, im Fall solches anders, vermöge der einschlagenden Umstände scheinbar ist *).

*) Diese näheren Bestimmungen werden sich bey der bekannten Verschiedenheit der Meynungen der Kriminalisten über einen vollbrachten Ehebruch völlig und von selbst rechtfertigen.

§. 290.

Strafe des Lasters der zwiefachen Ehe und des Ehebruchs.

Wäre mit einem vollbrachten Ehebruch zugleich das Laster der zwiefachen Ehe bey beyden Verbrechern verbunden, so sind dieselben, ohne Unterschied des Geschlechts, jedoch nach der Verschiedenheit ihres Standes, auf ein halbes Jahr zu öffentlichen Arbeiten,

beiten, oder zum einjährigen Gefängniß zu verurtheilen. Wäre dieß aber nicht, so ist die ledige Person, welche wissentlich das Laster der zwiefachen Ehe vollbracht hat, mit dreymonatlichem Zuchthause, oder halbjährigem Gefängniß zu bestrafen, es wäre dann, daß sie zu der Begehung des Lasters durch Hinterlist und Verführung am meisten die Veranlassung gegeben hätte, oder auch andere beschwerende Umstände einschlügen, da sie denn ebenfalls mit halbjähriger Leistung öffentlicher Arbeiten, oder einjährigem Gefängniß zu bestrafen ist. Ein bloßer Ehebruch unter Leuten, die beyde schon mit andern in der Ehe leben, soll an beyden Verbrechern mit vierwöchigem Gefängniß, bey dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande aber mit zweymonatlicher härterer und ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Ein Ehebruch, den eine verehelichte Mannsperson mit einer unverehelichten Frauensperson vollbringet, soll an letzterer mit achttägigem, an Ersterer mit vierzehntägigem Gefängniß, an dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande aber, nach dem oben angeführten Unterschiede, allenfalls mit vierzehntägiger, oder vierwöchiger ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Wären aber, entweder mit dem Laster der zwiefachen Ehe, oder doch mit dem Ehebruch andere Verbrechen verbunden, so ist die Strafe in Gemäßheit Unserer allgemeinen Vorschriften zu bestimmen (§. 36), bey andern beschwerenden Umständen aber die Strafe, der Regel nach, zu verdoppeln, oder auch sonst verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 291.

§. 291.

Von der besonderen Genugthuung des unschuldigen Theils bey einem begangenen Ehebruch.

Nach vollbrachtem, oder wenigstens versuchtem Ehebruch, mag es nicht allein dem beleidigten Theil freystehen, auf die Ehescheidung anzutragen, sondern es sollen auch in dem Fall, da keine Aussöhnung erfolget, die etwa vorhandenen Eheverträge, Erbfolge, Vermächtnisse und gemachten Schenkungen sofort für erloschen und widerrufen angesehen werden. Es mag jedoch der Beleidigte die ihm von dem ehebrecherischen Theil gemachten Schenkungen wieder heraus zu geben, nicht angehalten werden. Ein Ehemann, der seine Ehefrau durch Ehebruch beleidiget, soll, bey verfehlender Aussöhnung, ihr nicht allein ihr eingebrachtes Vermögen, und zwar mit landüblichen Zinsen seit dem begangenen Ehebruch, wieder heraus zu geben verbunden seyn, sondern auch überdieß derselben, bis sie sich anderweitig verheirathet, nach seinem Stande und Einkommen den Unterhalt zu reichen, verurtheilet werden. Eine Ehefrau, die sich wegen eines von ihrem Ehemann begangenen Ehebruchs von demselben scheiden lassen, und dabey durch Urthel und Recht für den unschuldigen Theil erkläret worden, mag auch ebenfalls bis zu ihrer Wiederverheirathung Titel, Namen und Rang, wie auch den befreyeten Gerichtsstand ihres geschiedenen Ehegatten in alle Wege genießen. Wenn im übrigen gleich eine ehebrecherische Frau, bey dem Mangel der Aussöhnung, ihr Eingebrachtes wieder zu fordern, berechtiget ist *), so soll sie gleichwohl zu

den Kosten der Erziehung der mit ihrem bisherigen Ehegatten erzeugten gemeinschaftlichen Kinder, zur Hälfte, oder wenigstens so weit, als es ihr Vermögen, ihrer eigenen nothdürftigen Unterhaltung gleichwohl unbeschadet, zuläßt, nach richterlichem Ermessen angehalten werden.

*) Die römischen Gesetze verordnen zwar hierunter bekanntlich das Gegentheil. Allein, sie setzen auch einen andern, heutiges Tages nicht mehr anwendlichen Zustand der Ehefrauen zum voraus. Ohne daher auf jene Gesetze zu sehen, würde es im allgemeinen betrachtet hart seyn, wenn die Ehebrecherinn, als gewöhnlichermaßen der verführte Theil, außer der öffentlichen Bestrafung, auch ihr Eingebrachtes verlieren, und solchergestalt mehr, als doppelt so hart, wie der Ehebrecher, bestrafet, auch dadurch zugleich in kummervolle Umstände versetzet werden sollte. Das Verhältniß unter Verbrechen und Strafen dürfte dadurch gar zu sehr leiden.

§. 292.

Von der Zulassung der Ehe unter Leuten, die unter einander, oder mit andern, Ehebruch getrieben haben.

Obwohl nach getrennter Ehe wegen begangenen Ehebruchs, sowohl dem unschuldigen als dem schuldigen Theil die Schließung einer neuen Ehe, den Rechten des beleidigten Ehegatten gleichwohl allenthalben unbeschadet, ohne weitere Nachsuchung besonderer landesherrlichen Erlaubniß in Zukunft freystehen mag [a]), so soll dennoch unter Personen, die wissentlich mit einander Ehebruch getrieben haben, niemahl eine eheliche Verbindung statt finden [b]), auch mögen dabey die-

jenigen

jenigen Einschränkungen, die hierunter im kanonischen Rechte c) vorkommen, nicht weiter in einigen Betracht gezogen werden. Die bey Lebzeiten des Ehegatten mit einer andern Person vollzogene Ehe soll wieder getrennet werden, und nur sodann bestehen können, wenn sie lediglich in der scheinbaren Meynung, daß der andere Ehegatte bereits verstorben wäre, vollzogen worden, und dieser demnächst auch wirklich verstürbe, oder doch wenigstens auf die Fortsetzung der Ehe nicht weiter bestünde.

a) Da eines theils gewöhnlichermaßen auch dem schuldigen Theil, nach einer gewissen Erlegniß, die Vollziehung der neuen Ehe erlaubet zu werden pfleget, ob sie ihm gleich vorher in der Urthel untersaget worden, anderntheils aber dergleichen Verbothe, wenn sie strenge gehalten würden, den wilden Ausschweifungen Thor und Thüre öffnen müssen, so scheinet es rathsamer zu seyn, dieselben gänzlich aufzuheben, um sie nicht ferner als bloße Blendwerke in einer Endurthel zu gebrauchen.

b) Die gänzliche Untersagung der Ehe unter dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn, ohne Hofnung, jemahl dazu gelangen zu können, die auch nach dem römischen Rechte statt fand, s. *L. 26. de Nupt. Nouella 134. c. 12. L. 13. de his quae vt indign.* ist wohl unstreitig in vielen Fällen ein Mittel zur Verhütung des Ehebruchs, und so viel ich sehe, billig anzurathen.

c) Diese Einschränkungen finden sich zwar in *cap. 6. X. de eo qui dux in vxor. quam adult. poll.* sie dürften aber zur Beförderung des Ehebruchs nur noch mehr Veranlassung geben.

§. 293.

Von Kindern, die vor oder nach begangenem Ehebruch erzeuget werden.

Würde wegen begangenen Ehebruchs eine Ehe getrennet, so soll gleichwohl den aus derselben erzeugten Kindern, ihr Erbfolgsrecht in Absicht auf beyde Eltern ungekränkt verbleiben, es wäre dann, daß der beleidigte Ehegatte davon, wie dieses oder jenes Kind aus einem Ehebruch wirklich erzeuget worden, vollständige Beweisthümer beybringen könnte. Die aus der Ehe vor begangenem Ehebruch erzeugten Kinder sollen bey dem unschuldigen Theile gelassen werden. Die Kosten der Erziehung soll der ehebrecherische Vater, wenn er es im Vermögen hat, nach vorgängiger obrigkeitlichen Bestimmung, allein tragen, eine ehebrecherische Mutter aber, einen verhältnißmäßigen Beytrag, der nach richterlichem Ermessen festzusetzen, leisten. Ein Kind, das nach begangenem Ehebruch gebohren worden, soll nur sodann des Erbfolgsrechts in Ansehung des beleidigten Theils verlustig geachtet werden, wenn entweder dessen Erzeugung aus einem Ehebruch, actenkündigermaßen nicht zu bezweifeln stünde, oder wenigstens der beleidigte Ehegatte, bey vorhandenen scheinbaren Umständen, solches eydlich erhärten könnte. Im übrigen aber sollen die aus einem Ehebruch, wenn gleich beweislich erzeugte Kinder in keine wege für unehelich, oder zur Erlernung der Künste und Handwerker für unfähig gehalten, vielmehr diejenigen, die ihnen solche Rechte streitig machen, dergestalt, als von dem Vorwurf der Anrüchtigkeit

im

im Allgemeinen vorgeschrieben ist, behandet werden (§. 55). Begäbe es sich, daß die bey dem unschuldigen Theile gelassene Kinder nicht dergestalt, wie es Pflicht und Gewissen erfordert, gehalten würden, als worauf Unsere verordneten Waisen- oder Vormundschaftsgerichte von Amtswegen zu achten haben, so sollen sie von selbigem weggenommen, und auf seine und des ehebrecherischen Theils Kosten von Obrigkeitswegen verpfleget und erzogen werden.

§. 294.

Von dem Fall, da der durch den Ehebruch beleidigte Theil entweder vor der Untersuchung, oder wenigstens vor dem Endurthel, verstirbet.

Hätte ein Ehegatte wegen der unzüchtigen Aufführung des andern bey seinem Leben entweder überall nicht geklaget, oder fehlte es wenigstens bey dem Absterben des angeblich beleidigten Theils an den rechtlichen Beweisen zur Ueberführung des Ueberlebenden wegen des angeblich begangenen Ehebruchs, so soll weder einige weitere Untersuchung und Bestrafung statt finden, noch das von dem Verstorbenen ausdrücklich nicht widerrufene Vermächtniß für stillschweigend aufgehoben oder verloschen geachtet werden. Im Fall es aber nicht an genugsamen Beweisen des Ehebruchs ermangelte, der Beleidigte auch bereits bey seinem Leben geklaget hätte, inzwischen vor dem Endurthel verstorben wäre, so mag die Strafe des Ehebruchs zwar nur zur Hälfte statt finden, inzwischen sollen die zum Besten des ehebrecherischen Theils von dem Verstorbenen gemachten Vermächtnisse, Schenkungen und Ver-

Verträge für stillschweigend aufgerufen und verloschen angesehen werden, es wäre dann, daß der Beleidigte vor seinem Absterben sich mit dem schuldigen Theil völlig wieder ausgesöhnet, oder wenigstens die zu seinem Vortheil gemachten Verfügungen aufs neue ausdrücklich bestätiget hätte. Derjenige Ehegatte hingegen, der des Ehebruchs genugsam überwiesen ist, aber entweder vor angefangener, oder nach geendigter Untersuchung verstirbet, darf die zum Vortheil des beleidigten Ehegatten bereits gemachten Verträge, Schenkungen, Vermächtnisse, oder andere Verordnungen in seinem letzten Willen so wenig widerrufen, als das Erbfolgerecht der mit demselben erzeugten Kinder im geringsten schmälern.

§. 295.

Von den Wirkungen der Vorbitte des beleidigten Theils.

Die bloße Vorbitte des beleidigten Theils, die nicht zugleich mit einer Erklärung der Bereitwilligkeit, die Ehe fortzusetzen, verbunden ist, soll so wenig bey der Bestimmung der Strafe, als bey den gewöhnlichen Folgen des Ehebruchs, in einigen Betracht kommen [a]). Dahingegen mag in dem Fall, wenn der beleidigte Theil mit dem Schuldigen sich freywillig, oder doch auf Zureden des Gerichts, entweder förmlich aussöhnet, oder demselben doch stillschweigend verzeihet, (welches letztere daher zu schließen, wenn er nach der in Erfahrung gebrachten Untreue vier Wochen lang ohne Beschwerde zu führen, mit ihm, so wie vorhin in Gemeinschaft lebet), eine Untersuchung so

wenig

wenig verhänget, als die angefangene weiter fortgesetzet werden; vielmehr sollen bey diesen Umständen sowohl die Strafe, als die sonstigen Folgen des Ehebruchs gänzlich wegfallen [b]); auch soll dabey unter dem sogenannten doppelten und einfachen Ehebruch nicht weiter unterschieden werden, es wäre dann, daß eine solche stillschweigende Aussöhnung sich auf Kuppeley oder gar Hurenwirthschaft gründete, da es denn bey den vorbeschriebenen Strafen dieser Verbrechen das Bewenden behält (§. 329). Würde bey einem doppelten Ehebruch nur der eine beleidigte Ehegatte dem schuldigen Theil Verzeihung angedeyen lassen, und ihn wieder zu sich nehmen, so soll der letztere, anstatt der vorbeschriebenen Strafe, mit einer Geldbuße von funfzig Thalern, oder in deren Ermangelung, mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden. In Ansehung desjenigen ehebrecherischen Ehegatten aber, dem keine Verzeihung angedeyet, behält es bey dem Mangel anderer Milderungsgründe, bey der vorgeschriebenen Strafe des Ehebruchs das Bewenden. Wenn Jemand von seinem Ehegatten durch einen Ehebruch beleidiget wird, allein sich in dem Fall befindet, daß dieser ihm selbst schon ehemahl wegen eines gleichen Vergehens Verzeihung hatte angedeyen lassen, folglich der Fall vorhanden wäre, daß ein Ehebruch sich gegen den andern aufhöbe, so soll bey dem Mangel förmlicher Hurerey, oder anderer beschwerender Umstände, überall keine Klage statt finden.

a) Durch diese Vorschriften dürfte den Trennungen der Ehen, die nur gar zu oft betrübte Folgen haben, am besten vorgebeuget werden. Denn es ist zu

vermuthen, daß der beleidigte Theil, dessen Zorn sich bereits so weit vermindert hat, daß er Vorbitte thun kann, sich allenfalls auch entschließen dürfte, die Ehe fortzusetzen.

b) Meinem wenigen Ermessen nach, kann die Strafe des Ehebruchs sowohl an und für sich, als in Absicht auf ihre Beschaffenheit hauptsächlich, nur von der Größe der zugefügten Beleidigung, und der dieserhalb gebührenden Genugthuung abhängen. Sollte sich nun der beleidigte Theil aller Genugthuung begeben, auch dabey bereitwillig seyn, die Ehe fortzusetzen, so ist das einmahl geschehene Scandal eher zu unterdrücken, als durch förmliche Untersuchungen und Bestrafungen zum offenbaren Nachtheil der unschuldigen Kinder, der Familie und der beyderseitigen Ehegatten selber, noch mehr zu verbreiten.

§. 296.

Von dem Fall, da ein Ehemann zu dem Ehebruch seiner Ehefrauen Veranlassung gegeben hätte und umgekehret.

Beginge nach geschehener böslichen Verlassung des einen Ehegatten der andere einen Ehebruch, so soll, bey dem Mangel einer Hurenwirthschaft oder anderer beschwerenden Umstände, keine Untersuchung oder Bestrafung von Amtswegen verhänget werden, auch der entwichene Ehegatte in keine wege befugt seyn, die Ehescheidung oder sonstige Genugthuung zu verlangen. Hätte ein Ehemann, entweder durch bösliche Versagung der ehelichen Pflichten, oder durch harte Begegnung, oder durch eigene Unvorsichtigkeit, oder sonst auf andere Weise zu dem Ehebruch seiner Ehefrauen bewiesenermaßen Anlaß gegeben, so mag zwar auf

sein

sein Verlangen die Ehe getrennet, inzwischen bey dem Mangel beschwerender Umstände, auf keine besondere Strafe oder anderweitige Genugthuung für ihn erkannt werden. Hätte im Gegentheil eine Ehefrau zu dem von ihrem Ehemann begangenen Ehebruch freywillig Veranlassung gegeben, und sich mit ihm nicht wieder ausgesöhnet, so mag sie zwar auf die Ehescheidung bewandten Umständen nach klagen, inzwischen nach aufgehobener Ehe bis zu ihrer anderweitigen Wiederverheirathung die sonstige Verpflegung von ihm eben so wenig zu fordern berechtiget seyn, als wenig auf seinen Namen, Titel, Rang und Gerichtsstand einige Ansprache machen. Es darf auch der Ehebrecher, wenn beweislich die eigene Schuld der Ehefrauen zu dem Ehebruch Veranlassung gegeben hätte, bey dem Mangel beschwerender Umstände nicht bestrafet werden. Wenn bey dem Laster der zwiefachen Ehe der eine beleidigte Ehegatte zu der ihm wiederfarenen Untreue durch eigenes sträfliches oder unvorsichtiges Betragen die Veranlassung gegeben hätte, so soll die Strafe des Lasters der zwiefachen Ehe nur zur Hälfte statt finden.

§. 297.

Wann das Laster der zwiefachen Ehe als ein bloßer Ehebruch zu bestrafen?

Im Fall es bey dem Laster der zwiefachen Ehe an einem genugsamen Beweise, daß beyde Ehen von einem wirklich im Amt gestandenen Prediger auf gewöhnliche Art und Weise eingesegnet worden, ermangelte, oder wenigstens der zur Entschuldigung angeführte

Irthum desjenigen, der sich zum zwoten Mahl verheirathet hat, entweder in Absicht der That selber, oder in Absicht der Größe ihrer Sittlichkeit, durch die Umstände wahrscheinlich würde, so ist die Strafe lediglich nach den Vorschriften vom Ehebruch zu bestimmen.

§. 298.

Ob und in wieferne solche Gründe, die einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, die Strafe des Ehebruchs mildern?

Alle diejenigen Umstände, die nach Anleitung Unserer allgemeinen Vorschriften von Verbrechen und Strafen einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, sollen sowohl bey dem Laster der zwiefachen Ehe, als bey einem Ehebruch, in viele Erwägung gezogen, und hiernach die beschriebenen Strafen verhältnißmäßig gemildert werden. Besonders aber mag wegen der Trunkenheit, in welcher der Ehebruch beweislich begangen worden; wegen Alters und Unfähigkeit des beleidigten Theils zur Leistung der ehelichen Pflicht; wegen erfolgter Scheidung vom Tisch und Bette; wegen einer langen Abwesenheit des beleidigten Ehegatten; wegen Mangels der Zuneigung vom Anfange der Ehe; und endlich wegen einer merklichen Ungleichheit der Jahre unter beyden Ehegatten, die Strafe sowohl bey dem Laster der zwiefachen Ehe, als dem Ehebruch überhaupt, in Ermangelung beschwerender Umstände auf die Hälfte gemildert, bey dem Zusammenfluß noch mehrerer Umstände aber, die den Vorsatz schwächen, nach dem Ermessen eines vernünf-

künftigen Richters allenfalls noch weiter herunter gesetzet werden. Im übrigen aber behält es allemal bey den vorbeschriebenen Folgen des Ehebruchs in Absicht auf den beleidigten Ehegatten, wenn keine Aussöhnung erfolgt, das Bewenden. Dahingegen kommt es bey den bestimmten Strafen des Lasters der zwiefachen Ehe und des Ehebruchs besonders nicht darauf an, ob die Person, mit der man die Ehe gebrochen hat, schön oder häßlich, keusch oder ausschweifend, schwanger oder nicht, gewesen oder geworden sey. Es sollen auch überhaupt solche Entschuldigungen, die nicht gehörig zu beweisen, oder doch zum wenigsten nach allen Umständen zu urtheilen, scheinbar sind, als Milderungsgründe in keinen Betracht kommen.

§. 299.

Von Milderungsgründen, die nur einem Theil nutzen.

Bey Bestimmung der Strafe des Ehebruchs und der fleischlichen Verbrechen überhaupt dürfen nur lediglich diejenigen Milderungsgründe, die einem jeden der Mitschuldigen, nach seinem besonderen Zustande und Verhältniß zum Vortheil gereichen, in Anwendung kommen, keinesweges aber die besonderen Milderungsgründe des einen Mitschuldigen dem andern mit zu gute angerechnet werden.

§. 300.

Ob und wann die Obrigkeit wegen des Ehebruchs Amtshalber verfaren könne?

Wie nach erfolgter ausdrücklicher, oder stillschweigender Aussöhnung unter beyden Ehegatten die Obrigkeit

keit nur sodann ihr Amt wahrzunehmen hat, wenn die unzüchtige Lebensart des einen oder andern Ehegatten fortdauret und ein öffentliches Aergerniß verursachet, so soll auch selbst in diesem Fall, zuvörderst eine Privatvermahnung versuchet, und nur sodann, wenn solche fruchtlos bleibet, nach dem Unterschiede, ob der andere Ehegatte eine solche Lebensart billiget und genehmiget oder nicht, Inhalts der Vorschriften von der Kuppeley und Hurenwirthschaft, oder der gemeinen Hurerey verfaren werden. Würde nach einer getrennten Ehe der begangene Ehebruch des einen oder andern Theils ruchtbar, und der Verdacht beruhete auf sichere Gründe, so mag die Obrigkeit, bey dem Mangel der Aussöhnung nur noch innerhalb Jahresfrist nach aufgehobener Ehe von Amtswegen untersuchen und strafen. Die Folgen des Ehebruchs in Absicht auf den beleidigten Theil, und die vor dem Ehebruch erzeugten Kinder aber werden, bey dem Mangel der Aussöhnung, durch keinen Zeitraum verjähret.

§. 301.

Von Mitteln zur Verhütung des Ehebruchs.

Fände sich bey Eheleuten eine große Abneigung der Gemüther, die sich bereits entweder durch Thätlichkeiten, oder durch eine auffallende Geringschätzung kennbar gemacht, so sollen Unsere Ehegerichte, zumahl wenn unschuldige Kinder nicht darunter leiden, oder die Versorgung der Ehegattinn anderweit zu beschaffen stehet, nach vergeblich versuchten gelinderen Mitteln, die Ehescheidung nicht

sowohl

sowohl zu erschweren, als vielmehr zu befördern und zu erleichtern, angewiesen seyn. Wie Wir auch auf der einen Seite hoffen, durch gute Erziehungsanstalten und dadurch verbreitete gesittete Grundsätze, dem Laster überhaupt, und dem Ehebruch besonders, kräftige Hindernisse zu setzen; so werden Wir auch auf der andern Seite bemühet seyn, durch Aufhelfung des Nahrungsstandes und Verminderung der Abgiften, die Ehen zu befördern, und dadurch zugleich den Sinn der Unzufriedenheit zu entfernen, folglich die meiste Veranlassung zum Ehebruch, so viel möglich, zu verhindern. Bey Besetzung der erledigten Bedienungen soll auch auf diejenigen, die sich durch einen keuschen und tugendhaften Lebenswandel, besonders auch durch die Führung einer guten Ehe vor andern auszeichnen, am meisten und vorzüglichsten gesehen werden.

Vier und dreyßigster Abschnitt.

Von ungebührlichen Eheberedungen.

§. 302.

Von Eheberedungen, die bey Lebzeiten des Ehegatten geschehen, und von der Zeit, da eine Wittwe sich anderweit verheirathen kann.

Würde Jemand bey Lebzeiten seines Ehegatten, wiewohl diesem unwissend, sich mit einer andern Person beweislich verlobet haben, so soll solche Eheberedung an und für sich ungültig seyn, und daher niemahl, und auch nicht nach dem Tode des Ehegatten, vollzogen, oder die Vollziehung auf rechtlich angetragen werden können. Ueberdieß soll ein solcher treuloser Ehegatte mit dem gänzlichen Verlust der aus der Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten erhaltenen, oder ihm verschriebenen Vermächtnisse und anderer Vortheile bestrafet werden. Uebrigens aber mag die Zeit der Wiederverheirathung nach des Ehegatten Tode lediglich dem eigenen Gutbefinden des Ueberlebenden anheimgestellt werden, folglich alle Einschränkungen wegen des Trauerjahres in Zukunft gänzlich hinweg fallen *). Einer Wittwe bleibet indessen die Wiederverheirathung so lange allemahl untersaget, bis der Mangel der Schwangerschaft von dem verstorbenen Ehemanne völlig außer Zweifel gesetzet worden.

*) Der

*) Der Grund einer solchen Vorschrift ist, meinem wenigen Bedünken nach, sehr einleuchtend, und bestehet in der Verhütung der Unzucht. Ich denke auch, daß er überwiegender sey, als derjenige, der wider eine so geschwinde Verheirathung etwa von der Verletzung des äußern guten Anstandes, oder der vermeinten Ehrbarkeit gewöhnlichermaßen hergenommen zu werden pfleget.

§. 303.

Von Leuten, die sich mit mehreren verloben.

Würde Jemand sich mit mehreren Personen zugleich verloben, so soll er, mit Vorbehalt der einer dadurch beleidigten Person gebührenden Genugthuung, mit einer zur Ausstattung armer und tugendhafter Mädgen zu verwendenden Geldbuße von zehn Thalern, und in deren Ermangelung mit achttägigem Gefängniß bestrafet werden. Eine Person, die sich wissentlich mit einer schon anderweit verlobten Person in eine Eheverbindung einläßt, soll nicht allein ebenfalls angezogenermaßen bestrafet werden, sondern auch, woferne es nur nicht zur Schwängerung gekommen ist, Genugthuung zu begehren nicht befugt seyn.

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Von der Unkeuschheit wider die Natur.

§. 304.

Strafe der Unkeuschheit mit einem Vieh.

Würde sich Jemand mit einem Vieh, es sey von welcher Art oder von welchem Geschlecht es wolle, durch Einschiebung des männlichen oder Geburthsgliedes fleischlich vermischen, so soll der oder dieselbe, wenn solches böslicher oder vorsätzlicher Weise geschehen, auf zwey Jahre zu schweren öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst Unserer Lande auf ewig verwiesen, oder auch nach richterlichem Ermessen, bey mäßiger Arbeit auf Lebenszeit in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Eine mit einem Vieh versuchte, aber wider Willen des Verbrechers nicht vollendete Unkeuschheit, soll mit Leistung einjähriger öffentlicher Arbeit bestrafet, demnächst aber der Sodomit Unsere Lande zu räumen angewiesen, oder auch in Unser Arbeitshaus bis zur verspürten Besserung gebracht werden. Das Thier, womit die unnatürliche Unzucht, entweder getrieben, oder doch zu treiben versuchet worden, soll in der Stille getödtet und um Mitternacht eingescharret, dem Eigenthümer aber von demjenigen, der die Schandthat verübet hat, oder in dessen Ermangelung, aus der öffentlichen Kasse, der Schade ersetzet werden.

§. 305.

Von einer Unzucht unter Personen einerley Geschlechts und andern Arten der widernatürlichen Unzucht.

Eine widernatürliche Unzucht, die unter Personen einerley Geschlechts vollbracht worden, soll mit halbjähriger Leistung öffentlicher Arbeiten, oder mit einjährigem engen Arrest bestrafet werden. Bey geschehener Wiederholung und dem daher entstehenden Mangel der Hofnung zur Besserung aber sollen die Verbrecher nach ausgestandener Strafe Unserer Lande auf ewig verwiesen, oder auch, nach richterlichem Ermessen, auf Lebenszeit in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Eine bloß versuchte widernatürliche Unzucht unter Leuten einerley Geschlechts soll mit vierzehntägigem Gefängnisse, oder nach dem Unterschiede der Personen, mit der Leistung vierwöchiger Hand- oder Feldarbeit, bey nochmahliger Wiederholung des Versuchs aber, mit lebenswieriger Landesverweisung, oder lebenswierigem Aufenthalt im Arbeitshause bestrafet werden. Eine vorsätzlich geschehene Ausschüttung des Saamens, oder ein anderer sträflicher Misbrauch der Zeugungsglieder, soll, wann dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, (als in welchem Fall solches nur als ein Verbrechen anzusehen), mit vierzehntägigem Gefängnisse, allenfalls bey Wasser und Brod, an dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande aber allenfalls mit Auflegung vierwöchiger ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit bestrafet werden. Es soll inzwischen sowohl bey einer widernatürlichen Unzucht unter Personen einerley Geschlechts, als bey den

andern Arten derselben überhaupt die Strafe in Ansehung desjenigen allezeit verdoppelt, und dem Befinden nach noch sonst geschärfet werden, der andere zu solchen Schandthaten angereizet, und wohl gar dazu Anleitung gegeben hätte. Aeltern, Vormünder und Lehrmeister, die sich dergleichen gegen ihre Kinder, Pflegbefohlne oder Untergebene zu Schulden kommen lassen, sollen, nachdem sie eine Stunde lang mit der Aufschrift: pflichtvergessener Vater, Mutter, Vormund oder Lehrmeister auf ihrer Brust, im Halseisen gestellet gewesen, auf acht Jahre zu schweren öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Die Aeltern sollen auch überdieß der väterlichen Gewalt und aller daraus entspringenden Vortheile, wie der Erbfolge ihrer Kinder, verlustig erkläret werden.

§. 306.

Von Milderungsgründen bey einer widernatürlichen Unzucht.

Im Fall demjenigen, der widernatürliche Unzucht, entweder wirklich getrieben oder zu treiben versuchet hat, die Trunkenheit, die Einfalt, das noch nicht vollendete achtzehnjährige Alter, die Vorbitte des Ehegatten, die Reue, oder auch andere Umstände, die einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, zu einiger Entschuldigung gereichen mögten, so soll die Strafe allemahl auf die Hälfte vermindert werden. Dahingegen soll eine jede Art der widernatürlichen Unzucht, die von einer Person, die in der Ehe lebet, begangen worden, dem Ehebruch nach dessen Folgen allemahl gleich geachtet, und sogar we-

gen

gen eines bloßen Versuchs die Ehescheidung von dem beleidigten Theil begehret, und darauf rechtlich angetragen werden können.

§. 307.

Von dem obrigkeitlichen Verfaren bey einer widernatürlichen Unzucht.

Wären nach der mit einem Vieh getriebenen Unzucht bereits fünf Jahre verflossen, so darf die Obrigkeit von Amtswegen nicht weiter verfaren und strafen, es wäre dann, daß das Andenken der getriebenen Schandthat gleichwohl noch nicht unterdrücket wäre, da denn dem Sodomiten unter solchen Umständen anzudeuten ist, daß er die Gegend, wo die That verübet worden, bis auf vier Meilen im Umkreise, unter Androhung zweyjähriger Zuchthausstrafe, vermeiden solle. Wegen aller übrigen Arten einer widernatürlichen Unzucht mögen Unsere Gerichte nur sodann von Amtswegen verfaren und strafen, wenn sie bekannt geworden, und folglich ein Aergerniß gestiftet haben, auch zugleich noch kein Zeitraum von zwey Jahren seit der letzten Vollbringung verflossen ist. Wenn eine widernatürliche Unzucht ruchtbar geworden ist, soll den gesammten Predigern des Orts und der Gegend hiedurch aufgegeben seyn, bey versammleter Gemeinde eine von ihren nächsten Kanzelreden auf eine nachdrückliche Verwarnung vor dergleichen Schandthaten besonders zu richten.

Sechs und dreyßigster Abschnitt.

Von der Blutschande.

§. 308.

Begrif der Blutschande.

Für Blutschanden sollen künftig nur diejenigen Unzuchten unter Blutsfreunden und schwiegerlichen Verwandten angesehen werden, die in diesem Unserm Gesetzbuch namentlich dafür erkläret worden. Im übrigen aber soll es für einerley geachtet werden, ob die Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft in einer rechtmäßigen Ehe, oder in einem unerlaubten Beyschlaf ihren Grund habe? ob die Person, woher die schwiegerliche Verwandschaft rühret, noch lebe oder bereits verstorben sey? Eine Blutschande ist sodann für vollbracht anzusehen, wenn die fleischliche Vermischung, oder die Einschiebung des männlichen Gliedes in das weibliche Geburthsglied geständlicher oder bewiesenermaßen wirklich erfolget ist.

§. 309.

Von der Blutschande unter Aeltern und Kindern.

Hätte ein Vater oder Großvater mit seiner leiblichen Tochter oder Enkelin eine Blutschande wirklich vollbracht, so sollen jene auf acht, diese

aber

aber auf vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst die Gegend, wo die Schandthat verübet worden, in einem Bezirk von vier Meilen zu räumen, angehalten, oder auch nach richterlichem Ermessen, auf Lebenszeit in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Eine Mutter oder Großmutter, die mit ihrem leiblichen Sohn oder Enkel Blutschande vollbracht haben, sollen auf Lebenszeit, der Sohn oder Enkel aber auf sechs bis acht Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst ebenfalls zur Räumung der Gegend, wo die Schandthat verübet worden, angehalten, oder auch nach richterlichem Ermessen, auf Lebenszeit in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Im Fall aber Stief- oder Schwiegerältern mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern Blutsschande getrieben hätten, so sind erstere auf vier, diese aber auf zwey Jahre, zu den öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen, und demnächst zur Räumung des Orts und der Gegend in einem Bezirk von vier Meilen anzuhalten.

§. 310.

Von der Blutschande mit dem Vater- oder Mutterbruder, oder der Vater- und Mutterschwester, imgleichen von solcher unter Bruder und Schwester.

Eine Blutschande unter Bruder und Schwester, und diejenige, die mit der Mutter oder Vaterschwester, oder mit der Großvater- und Großmutterschwester vollbracht worden, soll mit der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein bis zwey Jahre,

oder mit zwey bis vierjähriger Gefangenschaft bestrafet werden. Derjenige aber, der mit seiner Bruder- oder Schwestertochter, oder mit seiner Bruders- oder Schwesterenkelin Blutschande vollbringet, soll auf ein halbes Jahr zu den öffentlichen Arbeiten, oder zum einjährigen engen Arrest verurtheilet, die Bruder- oder Schwestertochter oder Enkelin aber mit vierwöchigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 311.

Von einigen andern Arten der Blutschande, imgleichen von einer solchen, die mit einem Ehebruch verbunden ist. Ferner von einer versuchten Blutschande.

Eine Blutschande, die mit der Vater- oder Mutterbruderfrau begangen wird, soll an beyden Verbrechern mit vierwöchigem, die aber mit des Vaters- oder Mutterschwestermann getrieben, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestrafet werden. Unter beschwerenden Umständen sind diese Strafen überdieß durch Speisung mit Wasser und Brod zu schärfen. Die mit der Frauenschwester gepflogene Unzucht soll mit achttägigem, und diejenige, die mit des Mannesbruder getrieben worden, mit vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden. In dem Fall, da dem einen oder andern Theil die Verführung zu einiger Entschuldigung gereichte, mag diese Strafe nur zur Hälfte statt finden. Bey dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande kann auch wegen der angeführten Arten der Blutschande auf eine verhältnißmäßige Leistung ungewöhn-

gewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit erkannt, und solche anstatt der beschriebenen Gefängnißstrafe erwählet werden. Wäre mit einer oder andern beschriebenen Art der Blutschanden zugleich ein Ehebruch verbunden, so soll sodann, wenn wegen der besonderen Größe der ersteren eine Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten statt fände, die Dauer derselben verlängert werden, und sich noch halbmahl so lange erstrecken, als sonst nur hätte geschehen können; in allen übrigen Fällen aber die Strafe dergestalt geschärfet werden, daß sowohl die Strafe der Blutschande, als diejenige, die des Ehebruchs wegen vorgeschrieben ist, den Verbrecher zugleich treffe, es wäre dann, daß von einer solchen Blutschande, die mit lebenswierigen öffentlichen Arbeiten zu bestrafen, die Rede wäre, da denn wegen des zugleich vorhandenen Ehebruchs jene anderweit zu schärfen sind (§. 55). Wegen einer bloß versuchten Blutschande ist Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von versuchten Verbrechen überhaupt zu verfaren und zu strafen.

§. 312.

Von Milderungsgründen und Zulassung der Ehe, wenn von der Blutschande die Rede ist.

Alle diejenigen Umstände, die einen geringeren Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, sollen, unter den bey der Materie von Verbrechen und Strafen vorkommenden allgemeinen Einschränkungen, bey der Bestimmung der Strafe der Blutschande ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Es mag daher auch

bey erfolgender Vorbitte des beleidigten Ehegatten, wenn solche mit der erklärten Bereitwilligkeit, die Ehe fortzusetzen, verbunden ist, die Strafe auf die Hälfte gemindert werden. Obzwar sodann, wenn nach den göttlichen Gesetzen unter solchen Leuten, die mit einander Unzucht getrieben haben, wegen der nahen Blutsfreundschaft oder schwiegerlichen Verwandschaft keine Ehe bestehen darf, solche auch unter keinen Umständen zuzulassen, und sogar eine bereits vollzogene Ehe wiederum zu trennen ist; so mag gleichwohl in dem Fall, da eine Ehe lediglich wider Unsere besondern Kirchenordnungen anginge, selbige nicht wieder getrennet werden, sondern es bey der darauf in Unsern Kirchengesetzen beschriebenen Strafe lediglich das Bewenden behalten. Wie im übrigen bey Kindern, die aus einer Blutschande erzeuget worden, Unsere von der Verpflegung unehelicher Kinder im Allgemeinen gemachte Vorschriften lediglich zur Anwendung kommen, so soll ihnen auch unter keinerley Vorwande der Zugang zur Erlernung der Künste und Handwerker verwehret, vielmehr es darin dergestalt, wie von unehelichen Kindern überhaupt vorgeschrieben worden, gehalten (§. 153), ein schimpfliches Vorrücken der Geburth aber nach Unsern allgemeinen Vorschriften allemahl bestrafet werden (§. 55).

§. 313.

Von Mitteln zur Verhütung der Blutschande und den Grenzen des obrigkeitlichen Verfarens.

Eltern, die ihre Kinder verschiedenen Geschlechts bis an die mannbaren Jahre bey einander zusammen

men

men in einem Bett schlafen lassen, sollen, wenn gleich durch ihre Nachläßigkeit noch keine Blutschande entstanden wäre, dennoch, dem Befinden nach, mit zwey- bis viertägigem Gefängnisse bestrafet, auch bey fernerer Nachsicht mit Verdoppelung derselben beleget werden. Wäre aber durch solche Nachläßigkeit es wirklich zu einer Blutschande gekommen, so sollen die Aeltern mit vierzehntägigem Gefängnisse bestrafet werden. Wäre gar die Blutschande mit Vorwissen der Aeltern geschehen, so sollen diese außer dem Verlust der väterlichen Gewalt und der Erbfolge, auf drey bis vier Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Ein Vater, der bey seiner mannbaren Tochter, und eine Mutter, die bey ihrem erwachsenen Sohn in einem Bette schlafen, sollen, selbst bey dem Mangel des Verdachts gepflogener Blutschande, von Gerichtswegen vorgefodert und dahin bedeutet werden, daß sie eine solche zum Anstoß gereichende Lebensart sofort abstellen. Würden aber dergleichen Vermahnungen nichts fruchten, vielmehr Vater oder Mutter in ihrer bisherigen Gewohnheit fortfaren, so sollen sie nicht allein mit vierzehntägigem Gefängnisse bestrafet, sondern auch die Kinder von ihnen genommen werden, für deren Verpflegung und Erziehung demnächst anderweit von Obrigkeitswegen, jedoch auf Kosten der Aeltern, zu sorgen ist. Ob gleich im übrigen die Obrigkeit wegen einer jeden ruchtbar gewordenen Blutschande Amtshalber zu verfaren und zu strafen hat, so mögen gleichwohl, wenn nach einer unter Aeltern und Kindern getriebenen Blutschande bereits fünf volle Jahre verflos-

sen sind, die Verbrecher nicht weiter zur förmlichen Strafe gezogen werden. Inzwischen ist ihnen, wenn die begangene That ruchtbar geworden, die Betretung des Orts, woselbst solche begangen worden, auf vier Meilen im Umkraise bey zweyjähriger Zuchthausstrafe, zu untersagen. Wegen der übrigen Arten der Blutschande darf die Obrigkeit von Amtswegen nicht weiter verfaren und strafen, wenn nach der letzten Vollbringung bereits zwey volle Jahre verflossen sind, und die Verbrecher in dieser Zeit zur Wiederholung ihres Lasters keinen Versuch gemacht haben. Denn in dem letzten Fall hat es bey der Strafe, die wegen der Art der Blutschande sonst an und für sich statt findet, ungesehen der immittelst verflossenen Zeit, das Bewenden.

Sieben und dreyßigster Abschnitt.

Von gemeinen Unzuchten überhaupt.

§. 314.

Strafe gemeiner Hurerey.

Eine gemeine Hure, oder eine solche Person, die, ohne Unterschied der Personen zu beobachten, zu mehreren Malen Unzucht getrieben hat, auch ihres unzüchtigen Lebenswandels halben übel berüchtiget ist, soll, ohne zu unterscheiden, ob sie vor die gepflogene Unzuchten Geld empfangen habe oder nicht; ob sie in einem gemeinen Hur- oder öffentlichen Wirthshause lebe oder nicht, auf ein halbes Jahr, und bey weiterer Fortsetzung dieser schändlichen Lebensart auf zwey Jahre zu Zucht- oder Spinnhausarbeit verurtheilet, und wenn auch diese Strafe fruchtlos bleibet, und sie aufs neue ihre vorige Lebensart wieder anfänget, auf Lebenszeit, oder doch zum wenigsten so lange, bis alle Furcht für die Fortsetzung jener ärgerlichen Lebensart wegfällt, in Unser öffentliches Arbeitshaus gebracht und daselbst zu mäßiger Arbeit angehalten werden. Eine Hure aber, die mit der Lustseuche bereits befallen ist, gleichwohl aber ihr unzüchtiges Leben ferner treibet, soll, ohne Unterschied, ob dadurch Jemand angestecket und mit gleicher Krankheit befallen worden oder nicht, auf zwey Jahre zur Zucht- oder

Spinn-

Spinnhausarbeit verurtheilet werden. Eine Mannsperson, die mit einer gemeinen Hure beweislich Unzucht getrieben hat, soll mit einer Geldbuße von fünf Thalern, die zur Ausstattung armer Mädgen von guter Aufführung zu verwenden sind, bestrafet, in deren Ermangelung aber zu sechstägigem Gefängniß, und wenn von dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande die Rede ist, zu zwölftägiger ungewöhnlicher Hand- oder Feldarbeit verurtheilet werden.

§. 315.

Von bloßen Unzuchten unter ledigen Personen.

Da die natürlichen Folgen der Unzucht für ein unberüchtigtes Frauenzimmer schon genugsame Strafen sind, so ist auch Unser Wille, daß gemeiner Unzucht halben, die nicht zugleich in einer eigentlichen Hurerey bestehet, oder bey der sich wenigstens keine beschwerende Umstände finden, die geschändete Frauensperson mit Geldbußen, Abgiften an die Geistlichkeit, an milde Stiftungen und Gerichtsbedienten, so wie mit andern ähnlichen Strafen und Beschimpfungen in Zukunft gänzlich verschonet werden möge. Dagegen aber soll derjenige, der mit einer unberüchtigten Frauensperson Unzucht getrieben hat, ohne Unterschied, ob letztere davon schwanger geworden sey oder nicht, mit einer Geldbuße von zehn Thalern, die zur Ausstattung armer und dabey tugendhafter Mädgen zu verwenden, bestrafet, in deren Ermangelung aber zu achttägigem Gefängniß, und wenn von dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande die Rede ist, zu vierzehntä-

zehntägiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit verurtheilet werden. Diese Strafen aber sind sodann allemahl zu verdoppeln, wenn dem Schänder der jungfräulichen Ehre ein besonderer Grad der Hinterlist oder der Verführung zu Schulden kommt. Obgleich eine von Verlobten mit andern Personen getriebene Unzucht, ohne Unterschied des Geschlechts, mit einer Geldbuße von zwölf Thalern, oder mit vierzehntägigem Gefängniß, und bey dienstpflichtigen Leuten auf dem Lande mit Auflegung dreywöchiger ungewöhnlichen Hand- oder Feldarbeit zu bestrafen ist, so soll gleichwohl bey einer unter Verlobten selbst getriebenen Unzucht die Strafe einer gemeinen Unzucht nur zur Hälfte statt finden, das Gericht aber dieserhalb auf bloße Muthmaßungen weder verfaren noch strafen.

§. 316.

Von Unzuchten unter beschwerenden Umständen.

Wenn ein Bedienter die Tochter seines Herrn, die mit ihm nicht von gleichem Stande ist, oder ein Vormund seine Pflegbefohlne, oder ein Prediger und anderer Lehrer diejenige, die sich seines besondern Unterrichts bedienet, oder ein Aufseher über Gefangene und Züchtlinge diejenige, die seiner Aufsicht anvertrauet ist, schändet, so soll ein solcher, außer dem Verlust seines Amts, und der gänzlichen Unfähigkeit zu ähnlicher Dienstverwaltung, auf ein Jahr zum Zuchthause verurtheilet werden. Eine Mannsperson, die mit der Lustseuche befallen ist, und einer unberüchtigten Frauensperson durch den Beyschlaf eine gleiche,

oder doch ähnliche Krankheit zugezogen hat, soll, in Ermangelung der angeführten beschwerenden Umstände, als bey deren Daseyn die Zuchthausstrafe auf ein halbes Jahr zu verlängern ist, zum wenigsten mit vierwöchigem Gefängnisse bey Wasser und Brod bestrafet werden. Dahingegen mag die Strafe gemeiner Unzuchten wegen der bloßen Verschiedenheit der Religion, worinn sich diejenigen, die mit einander Unzucht getrieben haben, befinden, nicht geschärfet, auch es bey der mit einem Juden oder einer Jüdinn getriebenen Unzucht nicht anders gehalten werden.

§. 317.

Von einer Unzucht, die bald nach des verstorbenen Ehegatten Tode verübet worden.

Wenn Wir es gleich bey Unsern von der Hurerey und der Unzucht überhaupt gemachten Vorschriften in Ansehung der Wittwen und Wittwer, die nach ihres Ehegatten Tode innerhalb Jahresfrist Unzucht treiben, bewenden lassen, dasjenige aber, was die gemeinen Rechte von der Unzucht während des Trauerjahrs, und den Folgen derselben besonders verordnen, nicht ferner angewandt wissen wollen, so sollen gleichwohl diejenigen beyderley Geschlechts, die sogar während des ersten halben Jahrs nach ihres Ehegatten Tode Unzucht getrieben haben, der Vortheile, die ihnen von dem Verstorbenen auf dem Fall des Todes geschenkt, vermacht, oder sonst verschrieben worden, oder die ihnen auch nach den Landesgesetzen gebührten, schlechterdings verlustig erkläret werden.

§. 318.

Aufhebung aller Anrüchtigkeit begangener Unzucht halben.

Einer begangenen Hurerey und Unzucht halben mag Niemand für anrüchtig angesehen, oder aus Zünften und Innungen ausgestossen werden, oder sein Amt verlieren, es wäre dann, daß, was diesen letzten Punkt anlanget, eine von den angeführten Ausnahmen vorhanden wäre (§. 316), oder die fernere Verwaltung des Dienstes zum öffentlichen Anstoß und Aergerniß gereichet. Eben so wenig soll derjenige, der eine geschwächte Wittwe oder Jungfrau heirathet, dieserhalb aus der Zunft gestoßen, oder der ihm sonst zuständigen Zunftrechte ganz oder zum Theil verlustig erkläret, im Gegentheil wider denjenigen, der dieserhalb Vorwürfe zu machen sich unterstünde, dergestalt, als von solchen, die andern eine bereits erlittene Strafe schimpflicher Weise vorrücken, verordnet ist (§. 55), verfaren werden.

§. 319.

Von der Genugthuung geschwächter Personen.

Eine unberüchtigte Frauensperson, sie mag im übrigen eine Wittwe oder Jungfrau seyn, soll von demjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben hat, ohne Unterschied, ob sie davon schwanger geworden oder nicht, die Vollziehung der Ehe, oder doch eine anderweitige Genugthuung zu verlangen, berechtiget seyn, woferne nicht entweder vor, oder nach gepflogener Unzucht, hierüber unter ihnen etwas verglichen ist. In Ermangelung solcher Vereinbarungen muß die Größe

der

der Genugthuung nach den gegenwärtigen Vermögensumständen der Geschwächten am meisten bestimmet, inzwischen ihr doch auch selbst alsdann, wenn sie gleich demjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben, zur Zeit des Beyschlafs kein Heirathsguth hätte zubringen können, eine verhältnißmäßige Genugthuung, nach richterlichem Ermessen, zugesprochen werden. Es mag jedoch so wenig in dem einen als andern Falle, der Geschwächten wegen der ihr unter der gewöhnlichen Benennung des Brautschatzes zustehenden Genugthuung ein Vorzug vor ältern Gläubigern angedeyen. Wer bey dem Mangel des Vermögens oder Erwerbs der von ihm geschwächten Person keine anderweitige Genugthuung leisten kann, oder diese binnen der ihm von Gerichtswegen bestimmten Frist nicht berichtiget, soll auf die Anträge jener, in Ermangelung genugsamer Sicherheit, daß er den ihm zu bezahlen aufgelegten Brautschatz längstens binnen Jahresfrist auskehren wolle, zur Vollziehung der Ehe schlechterdings und ohne Anstand von Obrigkeitswegen angehalten werden. Im übrigen aber kann die Geschwächte wider die Erben desjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben hatte, nur in so ferne auf Leistung der Genugthuung und Verpflegung ihres Kindes klagen, als sie die gepflogene Unzucht zu beweisen im Stande ist, und die Beschaffenheit der Erbschaft die Abführung der Genugthuung und Verpflegung an und für sich zulässet.

§. 320.

Wann die Geschwächte keine Genugthuung begehren könne?

Gemeine Huren, einer unzüchtigen Lebensart halben berüchtigte Weibsbilder überhaupt, imgleichen diejenigen, die sich entweder nach der Unzucht, wiewohl vor gerichtlich abgemachter Sache, mit Jemand anders verheirathen, oder zu der vollbrachten Unzucht bewiesenermaßen hauptsächlich Veranlassung gegeben haben; oder die vorher von andern beschlafen gewesen; oder die denjenigen, von dem sie geschwängert worden, bey seiner bezeigten Bereitwilligkeit gleichwohl nicht ehelichen wollen, oder bey dem Mangel der Einwilligung ihrer Aeltern nicht ehelichen können, oder die in der Angabe desjenigen, mit dem sie Unzucht getrieben haben wollen, gerichtlich eine unterschiedene Sprache führen; oder die sich von einem Ehemann unter der Zusage der Ehe haben schwängern lassen; oder die sich ihrer Genugthuung begeben haben, mögen auf Vollziehung der Ehe, oder Leistung sonstiger Genugthuung nicht klagen. Sonst aber darf ein Verheiratheter überhaupt sich so wenig entledigen, der von ihm Geschwächten die Abfindung zu leisten, als es derjenige thun kann, der sich nach vollbrachter Unzucht mit einer andern Person verheirathet hat. Die Begebung der Genugthuung mag einer Geschwächten nur sodann entgegen stehen, wenn solche gehörig bewiesen ist. Es soll aber die Begebung der bemeldeten Ansprache nicht sowohl lediglich aus der eine Zeitlang unterlassenen Anrege geschlossen, als viel-

mehr nach einem Zeitraum von fünf Jahren für stillschweigend geschehen angesehen werden.

§. 321.

Wie es zu halten, wenn die Geschwächte vor bestimmter Abfindung verstirbet?

Im Fall die Geschwächte verstürbe, da ihre Abfindung noch nicht Vertragsweise oder gerichtlich bestimmet und festgesetzet worden, so mögen zwar ihre natürlichen oder eingesetzten Erben darauf nicht ferner dringen, oder die Auskehrung derselben verlangen; dagegen aber mag dem aus dem Beyschlaf erzeugten Kinde, oder vielmehr dessen Vormündern nach dem Absterben der Mutter in allewege freystehen, außer den gebührenden Alimenten, auch die Auskehrung der anderweitigen rechtlichen Abfindung, die seine Mutter im Wege Rechtens begehren konnte, zu verlangen.

§. 322.

Von der Verpflegung eines außer der Ehe erzeugten Kindes.

Derjenige, der sich geständlicher oder bewiesenermaßen mit einer Frauensperson außer der Ehe fleischlich vermischet hat, soll das von letzterer demnächst gebohrne Kind für das seinige erkennen, und demselben sofort von der Geburth an bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahr seines Alters, ohne Unterschied des Geschlechts, die Verpflegung leisten, so lange es noch an einem vollständigen Beweise, daß das Kind aus der vollbrachten Unzucht schlechterdings nicht habe erzeuget werden können, mangelt. Es soll daher der Schwängerer

gerer auch ein solches Kind, das nach dem von ihm verübten Beyschlaf im siebenden, achten, zehnten oder eilften Monath gebohren worden, für das seinige erkennen, und folglich mit dem Einwande, daß das Kind nach dem Beyschlaf nicht zu der gewöhnlichen Zeit, sondern entweder etwas zu frühe oder zu spät gebohren worden, nicht gehöret werden. Es mag auch dawider dem Angeschuldigten nicht zu statten kommen, daß die Geschwächte zu der Zeit, da wohrscheinlich die Empfängniß geschehen', bewiesener oder geständlichermaßen, mit mehreren Unzucht getrieben habe. Denn ob er zwar in dem letzten Fall die Kosten der Verpflegung, der Regel nach, nur auf seinem Antheil zu übernehmen verbunden ist, so soll er gleichwohl dieselben allein zu tragen angehalten werden, wenn die übrigen Mitschuldigen, entweder abwesend oder gänzlich von Mitteln entblößt sind. Im Fall die Größe der zu leistenden jährlichen Verpflegung durch einen Vergleich mit der Geschwächten, den letztern zu erfüllen im Stande ist, nicht bereits festgesetzet worden, so ist solche nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Inzwischen sind dabey der Geschwächten Stand und Herkommen, imgleichen die Vermögensumstände des Schwängerers in Erwägung zu ziehen. Zu den Verpflegungskosten, wozu der Schwängerer gehalten ist, sollen nicht allein die eigentlichen natürlichen Alimente, oder nothwendigen Erziehungskosten, sondern auch Kindbette- Tauf- und Beerdigungskosten, imgleichen diejenigen, die zur Erlernung einer Kunst, eines Handwerks, oder andern Gewerbes unumgänglich erforderlich sind, gerechnet werden, zu

dem letzteren ist der Schwängerer auch nach vollendeten vierzehnten Jahr seines unehelichen Kindes gehalten. Im übrigen soll dem natürlichen Vater eines Kindes auf dem Fall, daß die Mutter mit den Verpflegungsgeldern etwa nicht friedlich wäre, oder sich auch andere Bedenklichkeiten fänden, freystehen, einen andern Weg der Verpflegung in Vorschlag zu bringen, und darauf von Gerichtswegen aller rechtlicher Bedacht genommen werden. Obgleich dem Schwängerer angeführtermaßen in alle Wege erlaubt ist, sich mit der Geschwängerten wegen der Art der Verpflegung des Kindes in einen Vergleich einzulassen, auch solcher, in soferne jene ihn zu erfüllen vermögend ist, alle rechtsbeständige Gültigkeit hat, so soll gleichwohl ein solcher Vergleich niemahl zum Nachtheil des Kindes angeführet, und daher nach Absterben der Mutter, oder bey derselben vermögenslosen Umständen, von keiner Kraft seyn, vielmehr dem Schwängerer die Vorsorge für die Verpflegung des Kindes sodann nichts desto weniger obliegen. Bezöge sich ein mit der Geschwängerten vollzogener Vergleich, ohne des Lebens und Todes des Kindes zu erwähnen, auf die gesammte Verpflegung überhaupt also, daß die verglichene Summe mit einem Mahle ausgezahlet würde, so mag dieselbe bey dem etwa erfolgten Absterben des Kindes nicht wieder zurückgefordert werden. Hätte man sich aber besonders auf Jahre oder Monathe verglichen, so findet die verhältnißmäßige Wiederzurückzahlung billig statt. Wenn gleich die Erben desjenigen, der außer der Ehe ein Kind erzeuget hat, nur unter den allgemeinen Einschränkungen, unter denen die

Erben

Erben wegen der aus den Verbrechen ihrer Erblasser entstandenen Schäden zur Ersetzung verbunden sind (§. 40), auch nur zu den Verpflegungskosten angehalten werden können, so sollen gleichwohl, in Ermangelung des Schwängerers, die Mutter, in Entstehung dieser aber die Großeltern von beyden Seiten entweder gemeinschaftlich oder allenfalls von der einen Seite allein die Kosten der Verpflegung übernehmen. Bey der Armuth derjenigen, die sonst zur Verpflegung verbunden sind, muß solche von Obrigkeitswegen, und aus der zu den Erziehungsanstalten gewidmeten öffentlichen Kasse im Nothfall bestritten werden. Im übrigen aber behält es bey der allgemeinen Vorschrift, die sowohl in Ansehung der Dauer der Verpflegung, als desjenigen, was darunter zu begreifen, wenn von dem Schwängerer selber die Rede ist, im Allgemeinen festgesetzet worden, auch sodann das Bewenden, wenn seine Erben oder seine Eltern, oder im Nothfall die öffentliche Kasse, die Kosten der Erziehung und Verpflegung zu übernehmen haben.

§. 323.

Von der Erbfolge unehelich gebohrner Kinder.

Die außer der Ehe gebohrne Kinder, sie mögen im übrigen aus einem gemeinen Beyschlaf, oder aus Ehebruch und Blutschande erzeuget worden seyn, können nicht allein ihres natürlichen Vaters Namen führen, sondern sind auch in Ansehung der Erbfolge den ehelichen Kindern völlig gleich zu achten. Sie sollen daher nicht allein ihrer Mutter und der mütterlichen

nächsten Anverwandten, sondern auch ihrer Väter und Großväter, und der väterlichen nächsten Anverwandten Erben ab Intestato seyn. Auch bey vorhandenen ehelichen Kindern, sollen die außer der Ehe erzeugten sowohl bey der väterlichen und mütterlichen, als der großelterlichen Erbschaft völlig zu gleichen Theilen gehen. Bey angefallenen Lehnen und Familiengüthern aber muß auf die Vorschrift Unserer Lehngesetze und dem buchstäblichen Inhalt der etwa vorhandenen Familienvermächtnisse und Verträge gesehen werden.

§. 324.

Wieferne auf die Bezüchtigung einer Geschwächten zu achten?

Hätte eine Geschwächte wegen ihres bisherigen guten Lebenswandels die Vermuthung für sich, derjenige aber, der angeblich die Unzucht verübet haben soll, solche wider sich; wäre, besonders auch des letzteren unzüchtige Aufführung mit der ersteren außer Streit gesetzet, und machte überdieß ein Zusammenfluß mehrerer Umstände die Bezüchtigung scheinbar, so ist der Geschwächten bey dem Mangel der Gefahr des Meineydes, auf ihren Eyd zu glauben, und daher derjenige, der die Unzucht angeblich verübet hat, nach Ableistung desselben, sowohl zur Genugthuung der Geschwächten, als zu der Verpflegung des Kindes rechtlicher Art nach zu verurtheilen. Im Gegentheil aber mag derjenige, der die Unzucht angeblich getrieben haben soll, zur eydlichen Reinigung angehalten werden, wenn die Geschwächte sich nicht allein zur Begründung ihrer Bezüchtigung auf scheinbare Umstände berufet,

berufet, sondern auch überhaupt eine unverläumdete Person ist, der weiter nichts sträfliches, als daß sie sich zu Falle bringen lassen, vorgeworfen werden kann, der Angeschuldigte aber ein solcher ist, dem man nach seinem bisherigen Lebenswandel zu urtheilen die That wohl zutrauen kann. In Ermangelung dieser Umstände soll der Angeschuldigte von der Instanz freygesprochen, auch der Geschwächten zur Behauptung ihrer besonderen Ansprüche der Gebrauch der Eydesdelation nicht verstattet werden, es wäre dann, daß sie kurz vor ihrem Tode Jemand als den Vater ihres Kindes angegeben hätte, da denn der letztere sich eydlich zu reinigen, in alle wege gehalten ist. Wäre der angebliche Schwängerer aber, der unter den angeführten Umständen sich eydlich zu reinigen verbunden ist, seines bisherigen Lebenswandels halben des Meineydes verdächtig, so soll ihm mittelst Vorhaltung der actenmäßigen Gründe des Verdachts, und unter Zuziehung eines Predigers, zuvor nachdrücklich das Gewissen geschärfet werden. Würde aber dieses nichts fruchten, und er dennoch bey seinem Läugnen verharren, so soll er zwar nicht zur wirklichen Ableistung des Reinigungseydes gelassen, inzwischen sich dahin vor Gericht zu vergelübden angehalten werden; daß, im Fall die Richtigkeit der geschehenen Bezüchtigung in der Folge dennoch bewiesen würde, er sich derjenigen Strafe, die Unsere Gesetze von falschen Zeugen vorschreiben (§. 206), unterwerfen wolle. Dahingegen soll diejenige Person, die einen andern geständlicher oder bewiesenermaßen der mit ihr gepflogenen Unzucht fälschlicher Weise bezüchtiget hat, als eine

Pasquillantinn angesehen und bestrafet, auch zu einer dem Angeschuldigten zu leistenden öffentlichen Abbitte angehalten werden (§. 266).

§. 325.

Von der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit wegen der Unzuchten, imgleichen von der Dauer einer Klage auf Abfindung und Verpflegung.

Alle Gerichte ohne Unterschied, denen sonst die Befugniß, in Peinlichen und Straffachen zu verfaren, zustehet, mögen nicht allein nach vorgängiger Untersuchung, auf die Strafe gemeiner Unzuchten erkennen, sondern auch die Art der einer Geschwächten gebührenden Abfindung, und die Größe der zur Verpflegung des erzeugten Kindes erforderlichen Summe bestimmen, in zweifelhaften Fällen aber sich an Unser in Kriminal- und Straffachen verordnetes Obergericht wenden. Dringet eine geschwächte Person schlechterdings auf die Vollziehung der Ehe, so ist sie mit ihrem Begehren an die Behörde zu verweisen. Eine Geschwächte soll nur sodann, wenn sie innerhalb fünf Jahren auf Genugthuung förmlich anträget, damit zugelassen und deshalb nähere Untersuchung angestellet, nach diesem Zeitraum aber damit nicht weiter gehöret werden, auch die Obrigkeit nach Ablauf solcher fünf Jahre zu verfaren überall nicht weiter befugt seyn.

§. 326.

Einige Mittel zur Verhinderung der Unzucht.

Da die Beförderung der Ehen unstreitig eine von den wirksamsten Hindernissen aller Arten von Unzucht seyn muß, so ist Unser Wille, daß bis auf Unsere ausdrückliche landesherrliche Dispensation in ganz ausserordentlichen Fällen nur solche, die entweder schon verheirathet, oder doch in Ehestand [a]) zu treten im Begrif sind, zu öffentlichen Aemtern und Bedienungen, so wie zur Gewinnung der Zunft- und Innungsrechte zugelassen werden, diejenigen aber, die außer Bedienung, oder außer Verbindung mit einer Zunft und Innung leben, inzwischen im ehelosen Stande bürgerliche Nahrung und Handthierung treiben, nach dem Verhältniß ihres Erwerbes, eine von Obrigkeitswegen näher zu bestimmende jährliche Abgift, die zur Ausstattung, oder doch wenigstens zur Beyhülfe armer Mädgen von guter Aufführung zu verwenden, bezahlen sollen [b]). Um auch die Lasten des Hausstandes nach Möglichkeit zu vermindern, werden Wir dahin Bedacht nehmen, daß dem Nahrungsstande von Zeit zu Zeit immer mehr aufgeholfen, die öffentlichen Abgaben, so weit thunlich, herunter gesetzet, durch gute Policeyanstalten allem unnöthigen Aufwande, besonders auch bey Verheirathungen und Hochzeiten, Grenzen gesetzet, die Kosten zur Gewinnung des Meister- Bürger- und Zunftrechts eingeschränket, und alle Schmausereyen dabey gänzlich vermieden werden. Wie Wir ferner auf der einen Seite die Einrichtung zu treffen suchen werden, daß armen, aber dabey

tugendhafter Mädgen, außer andern anwendlichen und noch näher zu prüfenden Belohnungen eines keuschen Lebenswandels [c]), aus den dazu besonders gewidmeten Mitteln, bey ihrer Verheirathung eine angemessene Ausstattung, oder doch einige Beyhülfe angedeye, imgleichen daß für unverehelicht gebliebene Jungfrauen und tugendhafte Wittwen mehr, als bisher geschehen, gesorget werde, so sollen auch auf der andern Seite alle diejenigen, die sich als Verführer der Jugend und Unschuld kennbar gemacht haben, zu öffentlichen Aemtern und Bedienungen niemahl in Zukunft weiter zugelassen, vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen und entfernt werden [d]). Im übrigen wird allen Obrigkeiten ernstlich empfohlen, die anhängigen Schwängerungssachen ohne Anstand zur Endschaft zu befördern, und dabey ohne die mindeste Nachsicht, oder ohne Ansehen der Person buchstäblich nach Unsern Vorschriften zu verfaren.

a) Da nach demjenigen, was beym Konkubinat angeführet worden, um größere Uebel zu vermeiden, die sogenannte Ehe zur linken Hand billig zu dulden und zu erlauben ist (§. 333), so folget bey Annahme dieses Vorschlages von selbst, daß diejenigen, die solche einzugehen sich entschließen, nicht unter die Ehelosen gerechnet werden können, und daher auf dieselben in keine Wege zu ziehen sey, was von Jenen angeführet worden.

b) Wenn gleich dem ersten Ansehen nach die angeführten Maßregeln einen Zwang zu enthalten scheinen, der mit der natürlichen Freyheit der Menschen nicht füglich zu vereinbahren stehet, so dürfte gleichwohl das allgemeine Wohl selbige völlig rechtfertigen, zumahl

mahl der eheloſe Stand, als die hauptſächlichſte Veranlaſſung zur Unzucht, zum Schaden der Menſchheit immer mehr überhand nimmt, und daher die Billigkeit aller derjenigen Maßregeln, die wider denſelben genommen werden, von ſelber einleuchtet. Bey einer nach Möglichkeit vorzunehmenden Einſchränkung des Luxus fällt überdieß alle ſcheinbare Entſchuldigung weg, die ſonſt etwa noch den eheloſen Stand begünſtigen mögte.

c) Weil man bey Vorſchlägen zur Verhütung der Unzucht vorſichtig ſeyn, und dahin ſehen muß, daß ſolche bey denjenigen, die von den öffentlichen Belohnungen der Keuſchheit ausgeſchloſſen ſind, nicht Kindermorde und andern Unfug veranlaſſen, ſo glaube ich Grund genug zu haben, wenn unter den vorgeſchlagenen Mitteln zur Verhütung der Unzucht, der Belohnungen der Keuſchheit nur im Allgemeinen erwähnet worden. Denn es iſt wohl nicht zu läugnen, daß die an einigen Oertern übliche ſogenannte Roſen- und andere der Belohnung der Keuſchheit gewidmete öffentliche Feſte nicht ſtets die guten Abſichten erreichet haben, die ihre Stifter ſich dabey vorſetzten. Ueberhaupt würde ich die in aller Stille vorzunehmenden Belohnungen eines keuſchen Lebenswandels dem Aufſehen und Geräuſch machenden Gepränge bey weiten vorziehen. Letztere erregen bey leichtfertigen Dirnen, anſtatt ſie von Untugenden zurückzuhalten, nur die Begierde, ihre Schandthaten auf alle mögliche Weiſe zu verbergen, um an den Roſen- und andern öffentlichen zur Belohnung der Tugend und Keuſchheit eingeführten Feſten Theil nehmen zu können. Wenn hierunter alles dem vernünftigen Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſen würde, ſo wird am wenigſten einiger Mißbrauch zu beſorgen ſtehen, zumahl, wenn derſelben bey Austheilung etwaniger

Prä-

Prämien der Keuschheit einige von den einsichtsvollsten Gliedern der Gemeinde beygefüget würden, und die Belohnungen in aller Stille, in Privathäusern, ohne daß es vorher bekannt gemacht würde, keuschen Jungfrauen zugestellt würden.

d) Dieses Mittel dürfte eines der wirksamsten seyn, wenn es genau zur Ausführung gebracht würde, und daher vor allen andern eine vorzügliche Empfehlung verdienen.

Acht und dreyßigster Abschnitt.

Von der Hurenwirthschaft und Kuppeley.

§. 327.

Begrif der Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Unter Kuppeley soll eine jede bösliche Verleitung, oder ein jeder unmittelbarer Vorschub zur Unzucht verstanden werden. Es kommt aber dabey nicht darauf an, ob sie auf Gewinn und Vortheil beruhe oder nicht. Machte aber Jemand die Kuppeley zu einer Art seines gewöhnlichen Gewerbes, so soll dies besonders für Hurenwirthschaft angesehen werden.

§. 328.

Von Eltern und Vormündern, die ihre Kinder oder Pflegbefohlne zur Unzucht verleiten.

Würde ein Vater oder Mutter ihre erwachsene eheliche oder uneheliche Tochter, oder ein Vormund seine

seine Pflegbefohlne böslicher Weise zur Unzucht verleiten, oder wenigstens dazu geflissentlich Vorschub thun, so sollen sie, dem Befinden nach, mit einjährigem Zuchthause bestrafet werden. Diese Strafe ist in den Fällen, wenn durch eine solche Verleitung zur Unzucht sogar ein Ehebruch zu Stande käme, oder andere beschwerende Umstände einträten, zu verdoppeln, oder dem Befinden nach gar dreyfach zu erhöhen, oder auch dadurch, daß man den Kuppler oder die Kupplerin eine Stunde lang mit der Aufschrift: pflichtvergessener Vater, Mutter oder Vormund auf der Brust ins Halseisen stelle, zu schärfen. Beträfe aber eine solche Verleitung oder Vorschubleistung zur Unzucht Söhne oder Pflegbefohlne männlichen Geschlechts, so sollen die Eltern oder Vormünder mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet, wenn aber damit gar Ehebruch oder andere beschwerende Umstände verbunden wären, dem Befinden nach, mit einjähriger Zuchthausstrafe beleget werden. In beyden Fällen, es mag die bösliche Verleitung zur Unzucht sich auf Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts beziehen, sollen die Aeltern, die sich derselben schuldig machen, ihrer sonstigen Gewalt über diese Kinder, und damit zugleich der Erbfolge in Absicht auf dieselben verlustig erkläret seyn, und es soll die Erbschaft, woferne nicht das Kind ausdrücklich das Gegentheil nach erlangter Volljährigkeit erkläret, auf andere nächste Blutsfreunde fallen. Ein Vormund ist unter den angeführten Umständen nicht allein sofort abzusetzen, sondern auch für dienstunfähig zu erklären.

§. 329.

§. 329.

Von der Kuppeley unter Ehegatten und nahen Anverwandten.

Ein Ehegatte, der den andern zur Unzucht verleitet, und dazu geflissentlich Vorschub thut, soll ohne Unterschied des Geschlechts, auf ein halbes Jahr zum Zuchthause, oder zum einjährigen engen Arrest verurtheilet, der verführte Theil aber dergestalt, als von dem Ehebruch bey geschehener Vorbitte des beleidigten Theils vorgeschrieben worden (§. 295), bestrafet werden. Träten aber besondere Umstände, die den Vorsatz schwächen, ein, so mag es bey einem acht- bis vierzehntägigem Gefängniß das Bewenden behalten. Würde ein Bruder seine Schwester und umgekehrt, ohne Unterschied, ob sie voll- oder halbverschwistert sind, oder Jemand seine Bruder- oder Schwestertochter zur Unzucht verleiten, so soll auf ein vierzehntägiges Gefängniß erkannt, bey beschwerenden Umständen aber Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften die Strafe geschärfet werden. Eine Verkuppelung, die Jemand in Ansehung seines oder seiner Verlobten begehet, soll ohne Unterschied, ob es wirklich zur Unzucht gekommen ist oder nicht, mit vierwöchigem Gefängniß bestrafet werden, der verkuppelten Person aber, bey dem Mangel ihres Antheils an der Begangenschaft frey stehen, auf die Trennung des Verlöbnisses bey der Behörde anzutragen.

§. 330.

Strafe gemeiner Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Wer zwar nicht mit den Personen, die er verkuppelt und zur Unzucht verleitet hat, in den vorhin beschriebenen Verhältnissen stehet, aber doch die Hurenwirthschaft zu einer Art vom Gewerbe gemacht hat, soll, nach der Größe des Vorsatzes, des bereits gestifteten Unheils und anderer beschwerenden Umstände, auf ein bis zwey Jahre zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilet, und demnächst, wenn er nach überstandener Strafe seine vorige Lebensart zu treiben, weiter fortfähret, auf Lebenszeit bey mäßiger Arbeit in Unser Arbeitshaus gebracht werden. Derjenige, der zwar keine eigentliche Hurenwirthschaft treibet, indessen in einzelnen Fällen und in Ansehung fremder Personen Kuppeley vornimmt, soll mit einer zur Ausstattung mittelloser Mädgen von guter Aufführung zu verwendenden Geldbuße von zwanzig Thalern, und in deren Ermangelung, mit vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet, auch diese Strafe bey nicht gewirkter Besserung und erfolgter Fortsetzung solches Gewerbes allemahl verdoppelt, bey beschwerenden Umständen und einer zu dreyen Mahlen geschehenen fruchtlosen Bestrafung aber auf die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre erkannt werden.

§. 331.

§. 331.

Von einer Kuppeley, die entweder in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, oder bloß versuchet worden, und von einem Fall, da keine Kuppeley vorhanden.

Bey einer Kuppeley, die entweder lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, oder bloß versuchet worden, ist die Strafe zwar nach Unsern allgemeinen Vorschriften zu bestimmen, inzwischen soll zum wenigsten auf eine Geldbuße von vier bis sechs Thalern, die angezogenermaßen zu verwenden ist (§. 330), oder in deren Ermangelung auf ein sechs- bis achttägiges Gefängniß erkannt werden. Dahingegen mag der Fall, da ein Ehemann seine Ehefrau, oder eine Ehefrau ihren Ehemann wegen des ohne ihr Vorwissen begangenen Ehebruchs nicht anklaget, da vielmehr der beleidigte Theil sich mit dem ehebrecherischen aussöhnet, und insgeheim vergleichet, nicht als eine Art der Kuppeley angesehen werden *), auch soll daraus so wenig eine Anrüchtigkeit erwachsen, als wenig die Obrigkeit um deswillen von Amtswegen verfaren und strafen kann.

*) Die bekannte gegenseitige Verordnung der römischen Rechte im *L. 9.* und *10. C. ad L. Jul. de adulter.* macht die angeführte Bestimmung nicht überflüßig, ob sie gleich in den teutschen Gerichten ebenfalls heutiges Tages außer Anwendung ist.

§. 332.

Mittel zur Verhütung der Hurenwirthschaft.

Unsere Policeygerichte sollen hiedurch auf das nachdrücklichste ein für allemahl angewiesen seyn, auf alle an ihrem Orte sich befindende Wirths- Krug- Schenk-

und

und andere verdächtige Häuser, besonders aber auf die sich darin oftmahl aufhaltende lüderliche Weibsleute fleißig Acht zu haben, solche Häuser zum öftern, besonders bey später Abendszeit, unvermuthet visitiren zu lassen, und von einem etwa entdeckten Unfuge dem verordneten Kriminal- und Strafamt ohne Anstand die behufige Anzeige zu machen. Nicht weniger sollen diejenigen, die ohne Gewerbe leben, und dabey der Hurenwirthschaft halben verdächtig sind, von dem Policeygericht vorgefordert und nach ihrem Erwerbe befraget werden. Würde sich nun wider sie ein gegründeter Verdacht äußern, so ist bey der Behörde zum Zweck des weiteren Verfahrens die Anzeige zu machen, in Ermangelung genugsamer Anzeigen aber der Vorgeforderte unter einer guten Ermahnung auf die Zukunft zu entlassen.

Neun und dreyßigster Abschnitt.

Vom Konkubinat.

§. 333.

Vom Konkubinat, dessen Strafe, und dem dieserhalb zu beobachtenden Verfaren.

Der Konkubinat, oder der eheliche Umgang unter ledigen Personen, die sich einander nicht förmlich angetrauet worden, soll ohne Unterschied, ob er auf Lebenszeit oder nur nach Gutbefinden geschlossen worden, von keiner Obrigkeit geduldet, vielmehr allen denjenigen, die sich darin befinden, angedeutet werden, ihn sofort aufzuheben und eine ordentliche Ehe zu schließen, da sie denn bey dessen Befolgung wegen des Vorhergehenden nicht zu bestrafen sind. Weil inzwischen der überhandnehmende Luxus viele Ehen verhindert, den Konkubinat und andere wilde Ausschweifungen aber am meisten verursachet und befördert, so soll künftig die sogenannte Ehe zur linken Hand, oder eine Heyrath, die unter der ausdrücklichen Bedingung geschiehet und geschlossen wird, daß die Ehefrau nicht sowohl einen, dem Stande und Range ihres Ehemannes gemässen, als vielmehr mit ihrer eigenen Herkunft übereinstimmenden Unterhalt und Begegnung genießen, daß die Kinder nicht des

Vaters,

Vaters, sondern der Mutter Namen führen, und anstatt an die väterliche Erbschaft künftig Ansprache machen zu können, sich mit einem gewissen festgesetzten Ausspruch zu begnügen haben, auch lediglich zu Handwerkern oder andern unter dem Stande des Vaters gehörenden Lebensarten erzogen werden, gleichwohl aber Unterhalt, Erziehung und Erlernung eines Handwerks oder andern Gewerbes, ihnen auf Kosten ihres natürlichen Vaters angedeihe, verstattet seyn, und für völlig erlaubt in Zukunft angesehen werden. Unter allen Umständen soll jedoch eine solche Ehe zur linken Hand zur Zeit nur mit einer Person, und zwar allemahl auf Lebenszeit geschlossen werden. Hätten diejenigen, die sich bisher im Konkubinat befunden, so wenig eine feierliche als eine Ehe zur linken Hand einzugehen Lust, so sollen sie dergestalt, als von gemeinen Unzuchten vorgeschrieben worden, bestrafet (§. 315), der Konkubine aber überdieß die weitere Treibung der bisherigen Leichtfertigkeit, nach obrigkeitlich verfügter Trennung bey einer Gefängnißstrafe von acht Tagen untersaget, auch bey fruchtlos bleibendem Verboth solche an ihr wirklich zur Ausführung gebracht werden. Bey der Mannsperson aber ist im Wiederholungsfall, die Strafe gemeiner Unzuchten zu verdoppeln. Würde sich Jemand mehrere Konkubinen halten, so soll er nach seinem Stande und Vermögen, bewandten Umständen nach, mit einer zur Verpflegung und Erziehung armer Kinder zu verwendenden Geldbuße von funfzig bis einhundert Thalern, und in deren Ermangelung,

mit einem ein- bis zweymonathlichen Gefängniß bestrafet, mit den Konkubinen aber es in allewege angeführtermaßen gehalten werden. Würde aber die Strafe die Aenderung des Sinnes nicht bewirken, vielmehr der Bestrafte in seiner bisherigen Lebensart fortfaren, so ist die Strafe allemahl zu verdoppeln. Uebrigens aber behält es bey Konkubinen, sowohl in Ansehung ihrer Abfindung, als der den etwa erzeugten Kindern gebührenden Verpflegung, bey Unsern allgemeinen Vorschriften von Unzuchten überhaupt, das Bewenden.

Vierzigster Abschnitt.

Von Zauberey, Ketzerey, Wahrsagerey und anderm Aberglauben.

§. 334.

Vom Verfaren wegen angeblicher Zauberey.

Diejenigen, die sich boshafter Weise für Hexen und Zauberer ausgeben, und zugleich durch verborgene Künste Schaden anrichten, sollen als andere gemeine Betrüger bestrafet (§. 203), außer dem Fall der Schadensanrichtung aber auf drey Monathe zum Zuchthause oder andern öffentlichen Arbeiten verurtheilet werden. Bey ferneren Rühmen der Zauberey ist die Strafe zu verdoppeln.

Dahin-

Dahingegen sollen diejenigen, die entweder aus Mangel genugsamer Einsicht, oder aus Melancholie, sich für wirkliche Zauberer oder Zauberinnen halten und ausgeben, nicht bestrafet, sondern rechtschaffenen Geistlichen, Aerzten und Schullehrern, zur Besserung ihres Gemüths oder Körpers, anvertrauet werden. Es soll auch überhaupt wegen eines angeblich von diesem oder jenem gemachten Vertrags, oder einer habenden Gemeinschaft mit dem Teufel kein förmlicher Inquisitionsproceß weiter angestellet, sondern nach geschehener summarischen Untersuchung, Inhalts Unserer vorstehenden Verordnung allemahl erkannt werden, es wäre dann, daß etwa die mit der angeblichen Zauberey verbundene Betrügerey eine Untersuchung an und für sich gegründet machte.

§. 335.

Abschaffung aller Ketzerey und Anfeindung der Religion halben.

Wie Wir alle und jede, von welcher Völkerschaft, Stande und Religion sie auch immer seyn mögen, so lange sie sich Unsern Landesgesetzen gemäß verhalten, auch die Ruhe und Sicherheit Unserer Staaten nicht stöhren, den Aufenhalt in Unsern Ländern willig verstatten, auch sie wider alle Kränkungen und Verfolgungen kräftig schützen werden, so wird auch insbesondere alles Ketzermachen, alle Anfeindung der Religion halben, wie auch aller Andrang und Verführung zur Veränderung derselben, imgleichen die Verweigerung der

Bürgerzunft und Innungsrechte wegen der Verschiedenheit der Religion, auf die Zukunft schlechterdings untersaget. Diejenigen, die diesen Unsern Vorschriften, welche die Verbreitung einer vernünftigen und gesetzmäßigen Toleranz zum alleinigen Endzweck haben, zuwider handeln, sind, dem Befinden nach, mit zweymonatlichem Gefängniß, und bey beschwerenden Umständen, mit ewiger Landesverweisung zu bestrafen. Es ist auch dabey unter geistlichen und weltlichen Personen, der Regel nach, kein Unterschied zu machen. Obrigkeiten, die untolerante Gesinnungen begünstigen, und nicht nach aller Möglichkeit zu verhindern suchen, sollen mit einem halbjährigen Verlust ihrer Einkünfte vom Dienst, und dem Befinden nach sogar mit der Absetzung bestrafet werden.

§. 336.

Von Wahrsagerey und anderm Aberglauben.

Die sogenannten Geisterbeschwörer, Wahrsager und andere, die durch abergläubische Mittel verborgene Schätze entdecken wollen, oder andern Schaden zufügen, sollen zwar, bey bewiesenen betrüglichen Absichten, Inhalts Unserer näheren Vorschriften, bestrafet (§. 212), bloße Wahrsager aber nur sodann für Verbrecher angesehen, und außer der Wiederersetzung des gezogenen Gewinnes, der zum Besten Unserer öffentlichen Erziehungsanstalten zu verwenden ist, zum achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod verurtheilet werden, wenn sie

sich

sich die Wahrsagerey zu einer Art von Erwerbsmittel dienen lassen *). Brächte aber diese Strafe so wenige Wirkung hervor, daß vielmehr die Wahrsager sich mit Ausübung ihrer angeblichen Kunst ferner unerlaubte Vortheile zu machen fortführen, so sollen sie Unserer Lande auf immer verwiesen werden. Wann übrigens gleich alle Anschuldigungen, die sich auf Wahrsagen und andern Aberglauben gründen, für leere Erdichtungen, weshalb an und für sich keine nähere Untersuchung statt findet, der Regel nach anzusehen sind, so sollen gleichwohl diejenigen, die andere entweder einer Gemeinschaft mit dem Teufel, oder doch wenigstens mit den Zauberern, beschuldigen, oder vermöge ihrer vermeinten Kunst im Wahrsagen Jemand eines Verbrechens bezüchtigen, außer der Leistung öffentlicher Abbitte vor dem Gerichtshause, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß bestrafet werden. Damit auch aller Aberglaube, so viel immer möglich, in Zukunft vermieden werde, sollen besonders die Prediger und Schullehrer hiedurch aufs ernstlichste angewiesen seyn, die Jugend und den gemeinen Mann nicht allein vor allem Aberglauben bey aller Gelegenheit zu warnen, sondern auch, so viel es seyn kann, von den Mitteln, wider denselben gehörigen Unterricht zu ertheilen. Niemahl aber mag die Obrigkeit, bey einer aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlenden Geldbuße von zehn Thalern, einem Wahrsager oder andern Aberglauben treibenden die Befugniß, seine vermeinte Kunst öffentlich auszuüben,

zuüben, ertheilen, oder nur auf eine Zeitlang vor dem gemeinen Haufen sehen zu lassen.

*) Außer der angeführten Bestimmung mögte es schwer werden, jede Wahrsagerey in Erfahrung zu bringen, folglich zum Gegenstande einer förmlichen Bestrafung machen zu können. Ohnehin wird mehrentheils die Wahrsagerey, die nicht zugleich auf Geldschneiderey abzwecket, auf einen bloßen Zeitvertreib hinauslaufen, welcher aber ein Gegenstand öffentlicher Untersuchungen und Bestrafungen nicht füglich seyn kann.

Zweyter Theil.

Von der Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen in peinlichen und Straffachen.

Zweyter Theil.

Von der Natur und Stärke der Beweisthümer und der Vermuthungen in peinlichen und Straffachen.

Erster Abschnitt.

Von dem Beweise des Daseyns eines Verbrechens.

Erstes Hauptstück.

Von allgemeinen Mitteln, auf die Spuhr eines begangenen Verbrechens zu gelangen.

§. 1.

Pflicht der Gerichte, wegen aller und jeder Missethaten die Untersuchung Amtshalber anzustellen.

WEgen aller und jeder Missethaten und Verbrechen, die in Unserm Kriminal- und Strafgesetzbuch dafür erkläret worden, in soferne anders solche Muthmaßungen, die auf vernünftigen Gründen beruhen, vorhanden sind, oder nicht in Unsern Gesetzen ausdrückliche Ausnamen und Ein-

schränkungen gemacht sind, sollen Unsere Gerichte, ohne alles Ansehen der Person, auch ohne Unterschied, ob der gewirkte Schade von größerer oder geringerer Erheblichkeit sey; ob sich ein Kläger einfinde oder nicht; ob der beleidigte Theil eine Untersuchung verlange oder nicht, wider den Angeschuldigten von Amtswegen verfaren. Ob Wir nun zwar zur Vermeidung vieler der Förderung der Justitzpflege nachtheiligen Weiterungen, den sonst nach den gemeinen Rechten zuläßigen Anklagsproceß nicht ferner in Anwendung gebracht wissen wollen, vielmehr, der Regel nach, es bey dem Inquisitionsproceß, so, wie derselbe von Uns näher bestimmet und festgesetzet worden, hinführo lediglich bewenden lassen, so sollen dennoch alle Unsere Gerichte auf die Erhaltung der besonderen Genugthuung des beleidigten Theils, auch unaufgefodert, alle Aufmerksamkeit verwenden, und daher, sowohl auf geschehene Anträge des Beschädigten oder Beleidigten, als auch Amtshalben, sich das besondere Interesse desselben vorzüglich angelegen seyn lassen, und in dieser Hinsicht nicht allein den Angeschuldigten, sondern auch die Zeugen besonders und mit Fleiß vernehmen. Nicht weniger sollen sie dem Beleidigten, den Umständen nach, zur Wahrnehmung seiner Befugnisse, nicht allein die Ein- und Durchsicht der Untersuchungsacten erlauben, und die etwa begehrten Abschriften unentgeldlich zustehen, sondern mag ihm auch auf sein Verlangen die Anfügung einer näheren Darlegung seiner Zuständnisse gestatten. In der Endurthel ist neben der Strafe, zugleich auch wegen der dem beleidigten Theil gebürenden Schadensersetzung und seiner anderweitigen Genugthuung das Behufige zu erkennen.

§. 2.

Von der Art und Weise, wie nach kundgewordenem Verbrechen zu verfaren.

Wann entweder der Thäter oder die Mitschuldigen, eines peinlichen Verbrechens geständig oder überwiesen sind, oder doch wenigstens solche Vermuthungen, die Inhalts Unserer Vorschriften zur gefänglichen Haft genügen, wider sich haben, so mögen zwar Unsere Gerichte sich ihrer ohne allen Anstand bemächtigen, und sie gefänglich einziehen, auch sie sofort über die Hauptumstände der beygemessenen That summarisch vernehmen; inzwischen soll dabey die Hauptsache, nämlich die nähere Erforschung, ob das angebliche Verbrechen wirklich angegebenermaßen begangen worden oder nicht, niemahl außer Acht gelassen, oder auch nur ausgesetzet werden. Es ist auch nicht anders zu halten, wenn gleich das Verbrechen und dessen Hauptumstände notorisch wären, oder auch die Thäter oder Mitschuldigen die That, oder zum wenigsten ihre Theilnehmung, bereits ohne Einschränkung und im ganzen Zusammenhange eingestanden, oder sich wohl gar schon als Missethäter oder Theilnehmer selber angegeben hätten, oder doch als solche durch genugsame Zeugen bewiesen wären.

§. 3.

Ob und wenn ein im Schwange gehendes Gerücht genüge, um des angeblichen Verbrechens wegen näher nachzuforschen?

Obwohl bey dem Mangel solcher Vermuthungen, die auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beru-

hen, Unsere Gerichte auf bloße Klätschereyen, die, nach allen Umständen zu urtheilen, sich auf Neid und Bosheit gründen, wegen eines angeblichen Verbrechens, zumahl, wenn unbescholtene Leute als Thäter angegeben werden, nicht zu verfaren haben, so ist jedoch sodann nähere Erkundigung und Erforschung anzustellen, wenn sich ein Gerücht, von dessen Ungrunde man durch gegenseitige Beweise nicht überzeuget ist, allgemein verbreitete, und der angebliche Thäter, oder doch die Mitschuldigen, solche Leute sind, die, nach ihrem bisherigen Lebenswandel und Gemüthsneigung zu urtheilen, allerdings für verdächtig gehalten werden können. Es sollen aber auch unter diesen Umständen Unsere Gerichte nicht sofort mit förmlicher Inquisition und gefänglicher Einziehung zufahren, vielmehr vor allen Dingen dahin bemühet seyn, daß sie durch Abhörung mehrerer Leute, die auf nähere oder entferntere Weise die nöthigen Nachrichten ertheilen können, auf den eigentlichen Grund und Ursprung des Gerüchts kommen mögen. Ueberdieß sind sowohl das Gerücht an und für sich, als die Zeit, da es entstanden, und die Umstände, unter denen es zuerst ausgebrochen ist, mit gehörigem Fleiß zu untersuchen und zu Protocoll zu registriren. Würde nun, nach sorgfältig angestellter Erkundigung, das im Schwange gehende Gerücht, an und für sich glaublich und scheinbar befunden, auch überdieß durch zwey gültige Zeugen, unter Anführung aller besonderen Umstände, zu Protocoll an Eydes Statt eingezeuget, so ist sodann zu näheren Erkundigung des angeblich begangenen Verbrechens ohne Anstand fortzuschreiten. Im entgegenstehenden Falle

aber ist, zumahl, wenn von unbescholtenen Leuten die Rede ist, die weitere Erkundigung vor der Hand auszusetzen, in zweifelhaften Fällen aber an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht, zum Zweck näherer Belehrung, ohne Anstand zu berichten.

§. 4.

Von dem Fall, da sich der Thäter oder die Mitschuldigen selber angeben.

Im Fall sich Jemand von freyen Stücken als Thäter oder Mitschuldigen eines begangenen peinlichen Verbrechens angiebet, auch, so viel man weiß, nicht mit Wahnsinn oder Melancholie behaftet, und sonst nichts an sich hat, woraus gegen seine Angabe ein gegründetes Mistrauen entstehen könnte, so müssen, nach vorläufig verfügter Versicherung seiner Person, Unsere Gerichte, sowohl des begangenen Verbrechens, als dessen Umstände wegen, weitere Erkundigung anstellen. Dem Thäter, oder den Mitschuldigen aber mag die eigene oder freywillige Angabe nur unter den von einem freywilligen Bekenntniß bereits gemachten Einschränkungen zu einiger Milderung der Strafe gereichen, (s. den ersten Theil §. 70).

§. 5.

Von der Anzeige einer in Eyd und Pflicht stehenden Person.

Würde Jemand, der entweder Uns unmittelbar, oder wenigstens dem Gericht mit Eyd und Pflichten verwandt ist, bey seinem geleisteten Eyde, oder ein im Amte stehender Prediger, ein begangenes Ver-

brechen, aus eigenem Wissen, oder aus eigener sinnlichen Erfarung, gerichtlich anzeigen, so muß, unter der nöthigen Vorsicht, nach der That und ihren Umständen mit Fleiß weiter geforschet werden. In eigentlichen peinlichen Fällen, oder solchen Verbrechen, die, Unsern Gesetzen nach, am Leib oder Leben zu bestrafen, sind auch der Thäter oder die Mitschuldigen sofort zur Haft zu bringen.

§. 6.

Von der Angabe des beleidigten Theils.

Wenn der angeblich Beschädigte oder Beleidigte Jemand als den Thäter oder Mitschuldigen eines an ihm begangenen Verbrechens bezüchtiget, so ist zur näheren Untersuchung und Erforschung der That nur sodann zu schreiten, wann die Umstände die Bezüchtigung an und für sich glaubhaft und scheinbar machen, auch solche entweder durch den Tod des Beleidigten bekräftiget, oder doch von demselben zum wenigsten mittelst körperlichen Eydes bestätiget werden.

§. 7.

Von andern Angebern.

Auf bloße Angabe eines Denuntianten, (außer den im vorigen Paragraph genannten glaubwürdigen Personen) darf nur sodann weitere Erkundigung geschehen, wenn die Bezüchtigung, bey dem bereits im Schwange gehenden allgemeinen Gerücht, oder bey andern vorhandenen Vermuthungen und Anzeigen, an und für sich scheinbar, oder wenigstens von dem Denuntianten, der zugleich ein glaubhafter Mann ist, und

bey dem daher keine bösliche Absichten zu vermuthen stehen, nach geschehener Angabe aller Umstände, mittelst körperlichen Eydes erhärtet wird. Im Fall aber der Angeber entweder ein unbekannter Mensch ist, oder doch des Meineydes verdächtig seyn mögte, oder seiner Theilnehmung wegen an dem Ausgange der Sache, oder seines vorigen Lebenswandels halber, gegründeten Verdacht wider sich hat, so soll das Gericht in peinlichen Fällen sich der Person desselben versichern, und demnächst wegen des Verbrechens und dessen Umstände nähere Erkundigung einziehen. Ergäbe sich sodann, Inhalts Unserer besonderen Vorschriften, ein zur gefänglichen Haft genügender Verdacht, so ist solche sodann ohne Anstand zu verfügen, und weiter wider den Angeschuldigten zu verfaren. In Ermangelung dieser Umstände und Cautelen aber ist wider den letzteren nichts weiter vorzunehmen, auch der Angeber seiner bisherigen Haft zu entlassen, es wäre dann, daß dieser zugleich der Lügen und Kalumnie überwiesen würde, da er denn, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von falschen Angebern zu bestrafen ist, (s. den ersten Theil §. 206).

§. 8.

Von solchen Angebungen, deren Urheber sich nicht nahmkundig machen.

Eine auf Jemand verfaßte Schmäh- und Schandschrift, deren Verfasser unbekannt ist, kann eben so wenig, als überhaupt eine Angabe, deren Urheber, nachdem er sie angebracht hat, sofort flüchtig geworden ist, zu einer weiteren Nachforschung des angeb-

lich begangenen Verbrechens eine gegründete Veranlassung geben. Dahingegen mag auf eine Angabe, die zwar von einer unbekannten Person herrühret, inzwischen an und für sich, und den Umständen nach nicht unglaublich ist, und überdieß auf eine rechtliche Art zur Wissenschaft des Gerichts gelanget, des Verbrechens und der näheren Umstände wegen insgeheim und mit gehöriger Vorsicht weitere Erkundigung angestellet werden.

§. 9.

Von Verschweigung des Namens eines Angebers.

Im Fall der Angeber seine Anzeige durch glaubhafte Umstände wahrscheinlich machet, oder auch die Richtigkeit derselben mittelst körperlichen Eydes erhärtet, so soll ihm darunter, daß sein Name vor der Hand verschwiegen bleibe, gewillfaret, auch der Angeschuldigte mit der vieleicht angestellten Provocation ex lege diffamari nicht gehöret werden. Würde jedoch der Angeber nachhin der Lügen überfüret, oder wenigstens derselben verdächtig, so ist dem Angeschuldigten sein Name zur Wahrnehmung seiner Zuständnisse wider ihn ohne Anstand zu entdecken.

§. 10.

Ob ein Angeber zum Beweise oder zur Ersetzung der Kosten gehalten sey?

Ob es gleich einem jeden Angeber gebüret, es nicht bey der bloßen allgemeinen Angabe eines begangenen Verbrechens bewenden zu lassen, sondern sowohl die Zeit, da, als den Ort, wo, und die Umstände

stände, worunter es begangen worden, so viel ihm davon bekannt ist, genau und vollständig zu Protocoll anzugeben, so soll er dennoch, und zwar ohne Unterschied, ob er einen besonderen Antheil an der ferneren Untersuchung und dem Ausgange der Sache nimmt oder nicht, ob er vermöge seiner Amtspflicht, oder freywillig Angeber geworden ist, weder zur Leistung irgend einer Art von Vorstande, noch zur Bezahlung der Gerichts- Verpflegungs- und Verwahrungskosten, noch zum Beweise seiner Angabe, angehalten werden. Würden aber die von ihm für richtig ausgegebenen Umstände bey der angestellten Untersuchung falsch befunden, also, daß er zu einer kostbaren oder doch unnöthig gewesenen Untersuchung vorsätzlich Anlaß gegeben hätte, oder auch wissentlich gebrauchter Unwahrheiten überfüret werden könnte, so ist er als ein falscher Angeber zu bestrafen (§. 7), und überdieß zur Ersetzung der Schäden und Kosten anzuhalten.

§. 11.

Von dem Vorwurf eines begangenen Verbrechens im Schriftwechsel.

Würde ein streitender Theil dem andern wegen eines angeblich begangenen, aber noch nicht in Untersuchung gezogenen und bestraften Verbrechens schriftlich, oder sonst Vorwürfe machen, so sollen Unsere Gerichte, im Fall der Vorwurf nicht allein scheinbar, und daher glaubhaft, sondern auch ein weiteres Verfaren, den Umständen nach, annoch zuläßig wäre, wegen des angeblich begangenen Verbrechens genaue Nachforschung

schung anstellen, und sich dabey dergestalt, wie von der Prüfung einer gemachten Angabe überhaupt vorgeschrieben worden, verhalten.

§. 12.

Von der Registratur bey einer geschehenen Angabe und dem gerichtlichen Verfaren, um auf die Spuhr des Verbrechens zu kommen.

Bey jeder auf einer geschehenen Angabe gebauten Untersuchung müssen sowohl die Person des Angebers namentlich beschrieben, und sein Charakter oder seine Glaubwürdigkeit, unter Anführung genugsamer Gründe bestimmet, als die Umstände, die er angezeiget hat, zu Protocoll angemerket werden: bevor wegen der Richtigkeit der angegebenen Dinge weitere Erkundigung eingezogen werden kann. Wie denn auch überhaupt Unsere verordnete Gerichte ein für allemahl hiedurch angewiesen seyn sollen, bey jedem Verfaren in peinlichen und Straffachen den Grund und die Veranlassung dazu, so viel immer möglich, zu Protocoll vollständig registriren zu lassen. Im übrigen sind zwar die Zeugen, die von dem Verbrechen und dessen Hauptumständen nähere Nachricht ertheilen können, nicht sofort insgesammt zu vereyden, wofern nicht eine gegründete Ursache, zum Mißtrauen in ihren Aussagen vorhanden ist, auch dieselben keine Fremde oder durchpaßirende Reisende seyn mögten. Es bleibet inzwischen dem Ermessen Unserer Gerichte lediglich anheimgestellet, bewandten Umständen nach einen, oder andern Zeugen, der von den Hauptumständen des Verbrechens behufige Nachricht zu ertheilen, im

Stande

Stande ist, zu vereyden, um auf solche beschworne Aussagen demnächst mit mehrerer Zuverläßigkeit das weitere Verfaren bauen zu können.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Beweise eines begangenen Verbrechens.

§. 13.

Von dem Beweise einer Missethat durch den Augenschein.

Im Fall eine Missethat Spuhren und Merkmahle, an denen sie ihrer eigentlichen Beschaffenheit nach erkannt werden kann, nachgelassen hätte, so sollen Unsere Gerichte ein vor allemahl hiedurch angewiesen seyn, sich von der Gewißheit der begangenen That und von ihren Hauptumständen durch den Augenschein die Ueberzeugung zu verschaffen. Sobald daher demjenigen, der in dem Peinlichen Gericht den Vorsitz hat, oder doch seinem Stellvertreter die Nachricht glaubhaft zugehet, daß ein peinliches Verbrechen wirklich begangen worden, so soll derselbe, wenn es nicht schon Nachtzeit ist, wo möglich, binnen wenigen Stunden nach begangener That, unter Zuziehung eines Gerichtsbeysizzers und des Gerichtsschreibers, die in die Augen fallenden Merkmahle des Verbrechens durch den Augenschein untersuchen. Kann das Gericht, vermöge seiner eigenen Kenntnisse, zu einer vollständigen Wissenschaft von dem begangenen Verbrechen und dessen Hauptumständen nicht gelangen, so müssen bey dieser Untersuchung allemahl zwey Kunst- oder Sachverständige

zuge-

zugezogen, auch dieselben, im Fall sie nicht schon in Absicht alles dessen, was zu ihrer Kunst und ihrem Gewerbe gehöret, bey dem Antritt ihres Amts in Eyd und Pflicht genommen worden, nach vorgängiger mit allem nur möglichen Fleiß anzustellenden Prüfung und Untersuchung, besonders vereydet, und muß zugleich, wie dieses geschehen, zu Protocoll sorgfältig aufgezeichnet werden.

§. 14.

Wie sich das Peinliche Gericht bey der Nachricht, daß eine Missethat begangen sey, zu verhalten habe?

Damit durch die Länge der immittelst verfließenden Zeit nicht alle weitere Untersuchung der sinnlichen Spuhren des Verbrechens, entweder völlig vergeblich gemacht, oder wenigstens zum Theil vereitelt werden möge, sollen Unsere Gerichte hiedurch befehliget seyn, nicht allein zur Untersuchung der physicalischen Beschaffenheit der That die schleunigste Verfügung zu treffen, sondern auch, auf die erste Nachricht von einem begangenen Verbrechen, an demjenigen Ort, wo dasselbe begangen worden, sofort sichere Leute zur Aufsicht zu bestellen, und denenselben auf das ernstlichste einzuschärfen, dahin zu sehen, daß bis zur zu verhängenden Untersuchung, in Ansehung der Spuhren, die sich unmittelbar auf die begangene Missethat beziehen, alles in einem ganz unveränderten Zustande verbleibe, so wenig durch Muthwillen als Unvorsichtigkeit, die Untersuchung vergeblich gemacht oder doch erschweret werde. Wäre aber, entweder der Vorsitzer des Gerichts abwesend, oder das Gericht vieleicht nur mit

einer

einer Person besetzet, oder fehlte der Gerichtsschreiber, so soll die übrig gebliebene Gerichtsperson in Gegenwart zweyer bekannten ehrlichen Männer, und in Ermangelung des Gerichtsschreibers, unter Zuziehung eines geschickten Notarius, die begangene That durch den Augenschein untersuchen. Unter keinen Umständen darf jedoch eine solche Untersuchung lediglich den Gerichtsbedienten, im Fall nicht etwa von geringfügigen Nachsuchungen, z. B. nach der Nachgebuhrt oder nach gestohlnen Sachen die Rede ist, überlassen werden. Es sollen auch so wenig die Besichtigungen erschlagener Körper allein von dem Arzt und Wundarzt, in Abwesenheit des Gerichts, vorgenommen, als sonst die Prüfung einer begangenen That und ihrer Umstände bloß von den Sach- oder Kunstverständigen veranstaltet werden. In dem bey einer solchen Untersuchung abzufassenden Protocoll müssen besonders die Zeit, da, imgleichen die Art und Weise, wie solche veranstaltet worden, genau angemerket, demnächst die vorgefundene Umstände vollständig beschrieben, die Meinung des Gerichts und der Kunstverständigen von der Beschaffenheit der Thathandlung sofort und ohne Aufschub angeführet, die weiteren Verfügungen angemerket, auch endlich, in soferne es anwendlich, die auf die Missethat sich beziehenden Schriften und dazu gebrauchten Werkzeuge, nach vorgängiger Beschreibung, dem Protocoll, als ein dazu gehöriger Theil, beygefüget, oder doch, wenn solche Beyfügung nicht wohl thunlich, durch vollständige Abrisse genau beschrieben werden.

§. 15.

Von der Besichtigung erschlagener oder getödteter Körper.

In den Fällen, da Todtschlag, Mord, Vergiftung oder Kindermord begangen worden, soll die Besichtigung des getödteten Körpers, ohne dabey die Schuld oder Unschuld des Thäters in Betracht zu ziehen, und ohne zu unterscheiden, ob die Ursache des erfolgten Todes klar und auffallend, oder vieleicht noch ungewiß und zweifelhaft ist, schleunigst, und zwar wo möglich, an Ort und Stelle, wo die That begangen ist, oder wenigstens in der Nähe, vorgenommen werden. Bey Transportirung des entseelten Körpers ist, unter gehöriger Aufsicht, alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und zur Besichtigung ein von Unserm Kollegio medico genugsam geprüfter vereydeter Arzt und Wundarzt zuzuziehen, derjenige Arzt oder Wundarzt aber, dem die Heilung oder Verbindung der Wunden des Getödteten nach geschehener Verwundung anvertrauet gewesen, dazu nicht leicht zu nehmen. Bey der Besichtigung erschlagener Körper müssen nicht allein die Lage, in der man sie vorgefunden, imgleichen die Größe, Breite und Tiefe der zugefügten Wunden, sondern auch die Zeit, da solche zugefüget worden, das Alter, die Gemüths- und Leibesbeschaffenheit des Getödteten, das Werkzeug, womit die Verwundung geschehen, der Art, wo sie erfolget ist, und die Behandlung der Wunden nebst der Zeit, welche der Verwundete nach der That noch gelebet hat, mit gehörigem Fleiß beschrieben werden. Zwar bleibet dem eigenen Gutbefinden des Arztes und Wundarztes die Art,

das

Art, wie sie die Besichtigung vornehmen oder veranstalten wollen, lediglich überlassen, in soferne sie nur nach den Vorschriften der Wundarzneykunst angestellet wird; indessen sollen doch allemahl der Kopf, die Brust und der Unterleib des Erschlagenen, wenn gleich diejenige Wunde, die den Tod unmittelbar bewirket hat, an einem andern Theil des Körpers zugefüget worden, geöfnet, alle feste und flüßige Theile genau besichtiget, besonders aber die gegenwärtigen Umstände der Verwundung oder des gewaltsamen Todes mit der eigentlichen oder wahrscheinlichen Ursache desselben sofort zu Protocoll angegeben werden, ohne solches bis zu dem sogenannten Wundzettel, oder dem Viso reperto zu versparen. Außer der Besichtigung des Erschlagenen, soll auch das Werkzeug, womit der Todtschlag geschehen, sowohl seiner Beschaffenheit, als dem gemachten Gebrauch nach, mit gehöriger Sorgfalt untersuchet, auch mit der zugefügten Wunde zusammengehalten und verglichen werden.

§. 16.

Von dem Wundzettel, oder dem sogenannten Viso reperto.

Wann es gleich in dem Falle, da der zu Protocoll abgestattete Wundbericht mit gehöriger Vollständigkeit, sowohl in Absicht auf die Beschaffenheit der zugefügten Verwundung, als die wahrscheinliche Ursache des Todes abgefaßt ist, keines besonderen Wundzettels, oder sogenannten Visi reperti unumgänglich bedarf, so soll jedoch die Beybringung desselben dem Ermessen des Gerichts billig überlassen bleiben, dem Arzt und Wundarzt aber niemahl frey stehen, sich

dessen zu entziehen. In einem solchen Viso reperto, zu dessen Verfertigung die erforderliche Zeit von einigen Tagen nicht zu versagen ist, muß neben einer genauen Beschreibung der Thathandlung, nach geprüften Grundsätzen der Arzeney- und Wundarzeneykunst, besonders untersuchet werden, ob der Verwundete an der erlittenen Verwundung nothwendig habe sterben müssen, oder ob er vieleicht durch diese oder jene Mittel hätte geheilet werden können? ob genugsam bewährt gefundene, oder außerordentliche und vieleicht wohl gar gefährliche Mittel dazu erforderlich gewesen? ob die Wunde an und für sich unheilbar gewesen, oder ob sie es nur unter den gegenwärtigen Umständen geworden sey? Ueber alles dieses, besonders aber über dasjenige, was den Tod des Entleibten eigentlich mittelbar oder unmittelbar veranlasset oder befördert hat, muß sich der bey der Besichtigung zugezogene Arzt und Wundarzt, so viel möglich, ohne gleichwohl diese oder jene Hypothesen anzunehmen, bestimmt erklären. Stimmet der Wundzettel mit dem zu Protocoll befindlichen Wundbericht, so viel die eigentliche Beschaffenheit der Wunden und Verletzungen, wie auch deren Folgen anlanget, nicht überein, so muß der letztere der Regel nach mehreren Glauben als der erstere haben *). Würde aber der zu Protocoll gegebene Wundbericht völlig zurück genommen, oder auch in dem Wundzettel in Absicht der Hauptumstände umgeändert, so mag die Missethat nicht für vollständig bewiesen angenommen, und daher auch bey eingestandenem Vorsatz, auf die ordentliche oder gesetzliche Todesstrafe nicht erkannt werden.

*) Die

*) Die Gründe hievon finden sich umständlicher in meinen Grundsätzen des Teutschen Peinl. Rechts §. 606.

§. 17.

Von der Besichtigung todtgefundener menschlichen Körper, und solcher Leute, die plötzlich versterben.

Die Besichtigung getödteter menschlichen Körper soll nicht allein unter allen Umständen verfüget, und ein bereits eingescharreter Körper, wenn anders davon noch einiger Nutzen zu erwarten stehet, in solcher Absicht wieder ausgegraben werden, sondern auch, wann sich plötzliche und unvermuthete Sterbfälle, da Leute ohne vorgängige Krankheit, und ohne daß man die eigentliche Ursache ihres Todes, wo nicht mit Gewißheit, doch nach Wahrscheinlichkeit weiß, dahin sterben, angestellet werden. Damit diese Unsere ernstliche Willensmeynung desto zuverläßiger erreichet werde, sollen nicht allein die Prediger und Kirchenbediente die Beerdigung todter Körper unter den beschriebenen Umständen ohne vorgängige Besichtigung nicht gestatten; sondern auch alle und jede, wes Standes und Gewerbes sie immer seyn mögen, auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße oder Gefängnißstrafe, oder nach Befinden, noch schärferer Ahndung hiedurch erinnert seyn, daß in dem Fall, wenn einer oder anderer von den ihnen angehörigen Leuten ohne vorgängige Krankheit plötzlich verstürbe, sie solches ohne den mindesten Anstand dem zuständigen Gericht melden, damit die Besichtigung demnächst Amtshalber veranstaltet werden möge. Wenn

sich Jemand gewaltsamer Weise entleibet hat, oder auch todt gefunden wird, so ist nicht allein ebenfalls die Besichtigung, vorbeschriebenermaßen, vorzunehmen, sondern auch nach des Verstorbenen Gemüthszustand fleißig zu forschen, der Leichnam eines Unbekannten aber unter Aufsicht einer hinlänglichen Wache auszusetzen, und jedermann zu zeigen, auch, wie dieses alles geschehen, zu Protocoll zu bemerken. Eine getödtet gefundene unbekannte Person soll überdieß ihrer Gestalt, Kleidung, wahrscheinlichem Alter und andern treffenden Merkmahlen nach, in den in- und ausländischen benachbarten Zeitungsblättern bekannt gemacht, und zugleich um Mittheilung behufiger Nachrichten geziemend gebeten werden.

§. 18.

Wie mit dem Körper nach geschehener Besichtigung zu verfaren?

Nach geendigter Besichtigung soll alles, was am Körper aufgeschnitten worden, wieder vernähet, und demjenigen, der unschuldiger Weise sein Leben verlohren hatte, ein ehrliches und standesmäßiges Begräbniß zugestanden, mit einem Selbstmörder aber und demjenigen, der im Duell sein Leben verlohren hatte, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften verfaren werden, (s. den ersten Theil §. 252. 273).

§. 19.

Von der Besichtigung bey Kindermorden.

Bey der Besichtigung neugebohrner Kinder, die eines gewaltsamen Todes, entweder bewiesener oder

doch

doch wahrscheinlichermaßen, gestorben sind, soll es in alle Wege bey Unsern allgemeinen Vorschriften von anzustellenden Besichtigungen überhaupt das Bewenden behalten, zugleich aber auch von dem zugezogenen Arzt und Wundarzt, außer der Gestalt, Größe, Farbe und dem Gewicht, auch die eigentliche Beschaffenheit der dem Kinde zugefügten Gewaltthätigkeit, genau angegeben und besonders bestimmet werden, ob das getödtete Kind zu einer gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Zeit gebohren worden? ob es folglich für vollkommen und gliedmäßig, oder für unvollkommen und frühzeitig zu halten sey, und in dem letzteren Fall vornämlich, wie weit die Unvollkommenheit oder die frühzeitige Gebuhrt auf das Leben oder den Tod des Kindes einigen Einfluß gehabt habe oder nicht? Weiter ist zu entscheiden, ob das Kind lebendig oder todt gebohren worden? ob die an demselben verspührte Verlezzungen nur von ungefähr, oder durch ein Versehen der Mutter, oder durch andere Umstände haben entstehen und veranlasset werden können? ob die wahrgenommene Verletzung oder andere Vorkommenheiten, den Tod des Kindes schlechterdings, oder nur bey dem Mangel der nöthigen Pflege veranlasset haben? ob daher das todt gefundene Kind eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sey? Wenn übrigens gleich dem Arzt und Wundarzt der Gebrauch der bekannten Lungenprobe unverwehret bleibet, so soll dieselbe gleichwohl nur als ein bloßes Hülfsmittel angesehen, keinesweges aber als ein alleiniger Grund, worauf die Gewißheit des Lebens und Todes eines Kindes zu bauen, wenn sie gleich mit aller

nöthigen Vorsicht angestellet würde, angenommen werden.

§. 20.

Von Besichtigung durch Hebammen.

Die Besichtigung durch zwey geprüfte und beeydigte Geburthshelferinnen oder Hebammen, um dadurch vergewissert zu werden, ob eine Person kürzlich ein Kind, das unsichtbar geblieben, gebohren habe oder nicht, mag nur sodann rechtlicher Art nach verfüget werden, wenn die Angeschuldigte, entweder ihrer lüderlichen Lebensart halben anderweit berüchtiget ist, oder auch schon einen zur Anstellung der Specialinquisition hinreichenden Verdacht wider sich hat. Unter diesen Umständen sollen die Hebammen, nach vorgängiger scharfen Vermanung, ihres bereits als Hebammen geleisteten Eydes auch auf den gegenwärtigen Fall vorzüglich eingedenk zu seyn, mit der Angeschuldigten den Abtrit nehmen, und, nach vorsichtig angestellter Besichtigung, von dem Befinden sofort zu Protocoll den Bericht abstatten, damit demnächst der Sache halben weiter nachgeforschet werden könne.

§. 21.

Von der anzustellenden Besichtigung eines abgetriebenen Kindes.

Wenn ein Kind durch gewisse Arzneymittel oder Gewaltthätigkeiten abgetrieben worden, oder das Leben verlohren hat, so ist, außer einer genauen Beschreibung des Alters und der Bestandtheile desselben, auf die Beschaffenheit der gebrauchten Mittel und deren

Wirkun-

Wirkungen, das vorzüglichste Augenmerk zu richten. Im Fall, in zugefügten Gewaltthätigkeiten der Grund der frühzeitigen Gebuhrt anzutreffen wäre, ist derselben Größe und Beschaffenheit mit aller gehörigen Sorgfalt zu untersuchen und genau anzugeben.

§. 22.

Von der Besichtigung durch Gift getödteter Körper.

Bey geschehenen Vergiftungen ist nicht allein Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften die Untersuchung anzustellen, sondern auch besonders zu erforschen, was vor und nach dem Tode geschehen? ob der Körper aufgeschwollen sey? welche Zerstöhrung das Gift besonders im Munde, Schlunde, Magen und sämmtlichen Gedärmen angerichtet habe? Würde auch in dem Körper noch eigentliches Gift gefunden, so ist mit demselben eine chymische Untersuchung anzustellen, und wie überhaupt alles geschehen, zu Protocoll sorgfältig zu registriren.

§. 23.

Von einer fehlerhaften Besichtigung und der Verschiedenheit der Meinungen des Arztes und Wundarztes.

Wenn bey Todtschlägen und Kindermorden die Besichtigung des Körpers eines Getödteten ohne Verschulden des Thäters, entweder gar unterblieben, oder doch nicht vorschriftsmäßig veranstaltet worden, oder auch der Arzt und Wundarzt in solchen Sachen, die gleichwohl auf die endliche Entscheidung Einfluß haben können, verschiedene Meinungen hegen, oder auch zu einem völlig bestimmten Ausspruch wegen der Ur-

sache des Todes nicht zu bringen sind, so behält es, in dem Fall, wenn der Thäter die Besichtigung böslicher Weise vergeblich gemacht hätte, bey Unsern allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden, (s. den ersten Theil §. 123).

§. 24.

Von dem Beweise begangener Diebstähle, Räubereyen und Betrügereyen.

Würde es bey begangenen Räubereyen, Diebstählen und Betrügereyen Unsern Gesetzen, und den Umständen nach zum wenigsten zu einer schweren Leibesstrafe kommen können, so sollen zur Erhaltung eines genugsamen Beweises der Missethat, woferne die entwandte Sache anders noch wirklich vorhanden ist, zwo Kunst- oder Sachverständige zugezogen werden. Diese haben sodann, nach vorgängiger Vereydung, woferne ihr bereits geleisteter Amtseyd solche nicht unnöthig machen mögte, den eigentlichen Werth der entwandten, oder derjenigen Sache, worauf sich der Betrug beziehet, unter Anführung hinlänglicher Gründe, zu Protocoll anzugeben. Nun bleibet zwar diesen in alle Wege unbenommen, auch die äußerliche Form und Gestalt, im Fall die entwandte Sache dadurch überhaupt einen höheren Werth erhält, in Betracht zu ziehen; indessen haben sie das bloß zufällige Verhältniß, worinn die Sache etwa mit dem Bestohlnen oder Betrogenen stehet, nicht zu erwägen. Wären die entwandten Sachen nicht mehr vorhanden, oder stünde der Betrug durch den Augenschein nicht weiter auszumachen, oder mangelte es an Kunst- oder Sachverstän-

verständigen, so mag der Bestohlne, Beraubte oder der Betrogene, oder auch allenfalls derjenige, der die Aufsicht über die entwandten Sachen gehabt hätte, den verursachten Schaden eydlich erhärten, wenn nur die Gründe, die er zuvor von seiner Schätzung anzugeben schuldig ist, an und für sich ihre Richtigkeit haben, oder doch zum wenigsten scheinbar sind. Bey einer Entfernung von dem Ort, wo die Inquisition verhänget wird, oder bey andern Bedenklichkeiten, mag allenfalls, nach richterlichem Ermessen, die eydliche Schätzung, auf geziemendes Ansuchen, bey dem zuständigen Gericht des Beschädigten nachgesuchet werden. Würde aber der Beschädigte seinen erlittenen Verlust nicht eydlich erhärten können oder wollen, oder es doch wegen seiner Lebensart bedenklich seyn, ihn zum Eyde zuzulassen, so ist, bey dem Mangel anderer Beweisthümer, allemahl für den geringsten Werth die Vermuthung anzunehmen und danach zu urtheilen. Diejenigen Urkunden und Briefschaften, woraus begangene Betrügereyen am meisten zu beweisen stehen, sollen unter allen Umständen, und wenn ihre Richtigkeit nach geschehener Vorzeigung von dem Angeschuldigten eingestanden oder sonst bewiesen worden, den Untersuchungsacten, als dazu gehörige nothwendige Anlagen, beygefüget werden (§. 14).

§. 25.

Von dem Beweise der That bey berüchtigten Dieben, Räubern und Betrügern.

Wenn von berüchtigten Dieben, Räubern und Betrügern, die actenkündigermaßen entweder in Un-

fern oder in andern Staaten viele Diebstähle, Räubereyen oder Betrügereyen begangen haben, die Rede ist, so soll vornämlich nur der eigentliche wahre Werth desjenigen Diebstahls, Betrugs oder Raubes, weshalb besonders die dermahlige Untersuchung verhänget worden, beschriebenermaßen in Gewißheit gesetzet werden, in Absicht der anderweitigen Diebstähle, Betrügereyen und Räubereyen aber, und um dieserhalb die Strafe schärfen zu können, allemahl genügen, wenn solche von demjenigen Gericht, worunter sie begangen sind, gehörig eingezeuget werden. Es sollen indessen alle und jede Gerichte hiedurch auf das nachdrücklichste angewiesen seyn, es an der Einholung solcher Zeugnisse, zumahl bey berüchtigten Dieben und andern Bösewichtern, von ihrer Seite niemahl ermangeln zu lassen.

§. 26.

Von dem Beweise eines gefährlichen Diebstahls.

Wäre ein oben beschriebener gefährlicher Diebstahl mittelst Einbruchs oder Einsteigens begangen worden, so ist nicht allein besonders der Ort, wo die That geschehen, sondern auch die Größe der Gewalt und die Beschaffenheit derjenigen Werkzeuge, deren sich der Dieb bedienet hat, zu untersuchen, sondern es sind auch alle andere Umstände, besonders aber wie viel der Dieb noch hätte entwenden können, aber wirklich nicht mit fortgenommen hat, von Gerichtswegen zu prüfen und zu erforschen.

§. 27.

Von der Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung und des Behältnisses, worinn eine Missethat verübet worden.

Im Fall Unsere Gerichte, entweder um zu einer mehreren Gewißheit der begangenen That und ihrer Umstände zu gelangen, oder doch, um einen näheren und gegründeteren Verdacht zu erhalten, nöthig finden mögten, dasjenige Haus oder Behältniß, worin actenkündigermaßen eine Missethat begangen worden, durchsuchen zu lassen, so mag ihnen dieses nicht allein freystehen, und der Inhaber der Wohnung oder des Behältnisses solches zu verhindern nicht befugt seyn, sondern es soll auch überdieß ein jedes Kriminal- und Strafgericht Macht und Gewalt haben, sich nach eigenem Gutbefinden die Schränke, Kisten und Koffer öffnen zu lassen, und das Verdächtige herauszunehmen. Eine solche Durchsuchung ist aber allemahl in Gegenwart einer Gerichtsperson und des Gerichtsschreibers von den Unterbedienten vorzunehmen, auch wie solches geschehen, mit Fleiß zu Protocoll zu verzeichnen.

§. 28.

Von dem Beweise bey Nothzuchten, Blutschanden und Ehebrüchen.

Bey einer angeblich begangenen Nothzucht ist zur Erhaltung einer völligen Gewißheit der Thathandlung die Genothzüchtiget seyn wollende, oder diejenige, bey welcher dergleichen versuchet worden, im Fall die Länge der immittelst verflossenen Zeit nicht alle Untersuchung vergeblich machen dürfte, an ihrem ganzen

Leibe,

Leibe, besonders aber an ihren Gebuhrtstheilen von zwoen beeydigten Hebammen genau zu besichtigen, und von denenselben das Befundene demnächst zu Protocoll anzugeben. Bey Ehebrüchen und Blutschanden ist bey vorfallenden Zweifeln durch beglaubte Atteste aus den Kirchenbüchern und allenfalls durch das Zeugniß der Anverwandten der Beweis der wirklichen Verheirathung, oder der nahen Verwandschaft zu füren.

§. 29.

Von dem Beweise solcher Verbrechen, die durch den Augenschein nicht zur Gewißheit zu bringen sind.

Ein Verbrechen, das durch den Augenschein, wie sonst der Regel nach geschehen muß, nicht zur völligen Gewißheit gebracht werden kann, soll sodann für genugsam bewiesen gehalten, mithin bey dem Mangel bestätigter Milderungsursachen, mit der gesetzlichen Strafe, wenn sie gleich an Leib und Leben ginge, belegt werden, wenn bey einem schon anderweit vorhandenen Argwohn sich entweder eine verdächtige Person als Thäter angiebet, auch zugleich solche Umstände, die kein Unschuldiger wissen kann, und von deren Daseyn auf die begangene Missethat nach wahrscheinlichen Gründen geschlossen werden mag, anfüret, auch dieser, nach vorgängiger Prüfung und Untersuchung, der Wahrheit gemäß befunden werden, oder auch die Richtigkeit der That durch zween zuvor beeydigte unverdächtige und unverläumdete Zeugen, wider deren Aussagen keine auf vernünftiger Wahrscheinlichkeit beruhende Zweifel gemacht werden können, und die sich dabey unter einer zusammenhän-

hängenden Beschreibung aller Umstände, auf ihre eigene sinnliche Erfarung berufen, gehörig bewiesen wird.

§. 30.

Von Zweifeln wider die Gewißheit der Missethat.

Sollten wider die Gewißheit einer angeblich begangenen Missethat annoch scheinbare Zweifel gemacht werden können, es sey nun, daß entweder der Zeugen, oder der Kunstverständigen Aussagen auch nur zum Theil unwahrscheinlich und zweifelhaft befunden würde, oder wäre auch das Bekenntniß des Angeschuldigten annoch unvollständig und mangelhaft, oder bezöge es sich auf ein Verbrechen, weshalb anderweit kein gegründeter Verdacht vorhanden ist, oder stünde es auch mit den actenkündigen Umständen und Anzeigen im Widerspruch, so darf auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens, wenn solche eine peinliche ist, niemahl erkannt werden, der eingestandene Frevel aber ist, nach dem Ermessen vernünftiger Richter, unter gehöriger Erwägung aller einschlagenden Umstände, verhältnißmäßig zu bestrafen, (s. den ersten Theil §. 77. 124).

§. 31.

Welcher Grad des Beweises der That zur Inhaftirung und Specialinquisition erfordert werde?

Wenn schon, zur gefänglichen Einziehung, Specialinquisition und Gegenstellung, kein vollständiger Beweis der Missethat erfordert wird, so sollen gleichwohl diese Verfarungsarten nur sodann statt finden, wenn wegen des Daseyns des Verbrechens ein solcher

cher Verdacht, der Unsern beschriebenen Rechten nach einen halben Beweis ausmacht, vorhanden ist. Dagegen aber mag dazu der bloße halbe Beweis wider den Angeschuldigten, woferne er nicht zugleich die That selber wahrscheinlich machet, in keine Wege genügen. Wenn daher eine Missethat lediglich auf Möglichkeit, oder doch auf solchen Anzeigen, die an und für sich unwahrscheinlich sind, beruhet, so soll, woferne nicht von verdächtigen Landstreichern die Rede ist, bey denen, wenn von der Frage, ob eine Untersuchung wider sie zu verhängen? oder ob zur gefänglichen Haft zu schreiten? es einer so genauen Vorsicht nicht bedarf, niemahl die Inhaftirung, noch weniger aber die Specialinquisition verfüget, bey erheblichen Bedenklichkeiten aber an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht berichtet, und dessen Verordnung abgewartet werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Beweise des Thäters und der Mitschuldigen.

Erstes Hauptstück.

Vom Bekenntniß.

§. 32.

In wieferne die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe auf das gethanene Bekenntniß zu bauen.

Derjenige, der bey dem angestellten Verhör die Missethat, deren man ihn beschuldiget, eingestehet, ist, in Ermangelung gegründeter Milderungsursachen, ohne zu unterscheiden, ob von einer Peinlichen, oder einer andern Strafe die Rede sey, zu derselben zu verurtheilen, wenn nur zuvor die That selber vorschriftsmäßig untersuchet und zur Richtigkeit gebracht worden, das sich hierauf beziehende Bekenntniß hienächst vor besetztem Gericht, unter einer zusammenhängenden vollständigen Erzälung aller Umstände, mit völliger Ueberlegung, ohne allen Zwang und hinterlistige Ueberredung, auch ohne hinzugefügte Bedingung, oder Einschränkung abgeleget, auch, bey einer sorgfältig angestellten Prüfung und Nachforschung, den actenkündigen Umständen und Anzeigen gemäß befunden wird, und solchergestalt eine moralische Gewißheit enthält. Dagegen aber darf ein bloß schlußweise herausgebrachtes

Bekennt-

Bekenntniß niemahl die Stelle eines rechtlichen und vollständigen Beweises vertreten, wenn schon, den Umständen nach, darauf eine gegründete Muthmassung oder Anzeige gebauet werden kann.

§. 33.

Von einem Bedingungsweise, oder unter unerwiesenen Behelfen abgelegten Bekenntniß.

Würde der Angeschuldigte die beygemessene That und deren Hauptumstände nur unter Bedingungen bekennen, oder jene zwar eingestehen, allein ganz unerwiesene und wohl gar unwahrscheinliche Ausreden, die den Begrif des Verbrechens entweder aufheben, oder wenigstens die Strafe mildern, vorbringen, auch so wenig in dem einen, als in dem andern Fall zu einem reinen und nicht umwundenen Bekenntniß gebracht werden können, so mag auf ein solches Bekenntniß bewandten Umständen nach, zumahl, wenn nach Maßgabe der Zeugenverhöre und der Anzeigen, die Ausreden für rechtsflüchtig, oder die Bedingung für unstatthaft zu halten, nach dem Ermessen vernünftiger Richter, zwar eine außerordentliche Strafe gebauet, unter keinen Umständen aber ein Todesurtheil, oder das Erkenntniß auf lebenswierige Gefangenschaft gegründet werden. Es soll hierunter auch sodann keine Ausnahme statt finden, wenn gleich die dem Bekenntniß hinzugefügte Bedingung, oder die Ausreden und Behelfe an und für sich unwahrscheinlich seyn, und vieleicht wohl gar einer Rechtsvermuthung widersprechen mögten. Wäre aber das Fehlsame der etwa hinzugefügten Bedingung, oder der Behelfe, anderweit

weit vollständig bewiesen, oder das Verbrechen und dessen Hauptumstände durch beeydigter Zeugen Aussagen bereits zur völligen Gewißheit gebracht, dergestalt, daß es des Geständnisses des Angeschuldigten nicht einmahl bedürfte, so ist unter solchen Umständen und Einschränkungen das Bekenntniß billig für ein unbedingtes, worauf daher auch die Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe gebauet werden kann, zu halten.

§. 34.

Von der Nachforschung wegen der Richtigkeit des gethanenen Bekenntnisses.

Bey dem von einem Angeschuldigten gethanenen Bekenntniß müssen Unsere Gerichte sich niemahl allein beruhigen, vielmehr vor dem Beschluß der Sache mit gehörigem Fleiß eine sorgfältige Prüfung und Erforschung anstellen, ob auch die Hauptumstände des Verbrechens, worauf es bey der endlichen Entscheidung am meisten ankommt, ihre Richtigkeit haben, und nach Erwägung aller Umstände nicht im Zweifel zu ziehen sind? Wie nun eigentlich eine solche Erkundigung und Prüfung angestellet, und was dadurch bewirket worden? ist mit allem Fleiß zu den Acten zu registriren. Ob gleich ein Bekenntniß in peinlichen Fällen für desto zuverläßiger zu halten ist, je mehrere bisher nicht bekannt gewesene, aber zugleich richtig befundene Umstände dadurch in Erfahrung gebracht werden, so soll demnoch dasselbe um deswillen nicht sofort für unvollständig, oder zur Verurtheilung für unzulänglich angesehen werden, wenn es zwar keine bisher unbekannt gewesenen Umstände, indessen doch

diejenigen Eigenschaften, die zu einem zur Verurtheilung genügenden Bekenntniß erfordert werden, enthält. Hätte aber das Gericht von seiner Seite es an einer vorschriftsmäßigen Prüfung und Nachforschung ermangeln lassen, so soll dasselbe nicht allein angehalten werden, das etwa versäumte, wenn anders davon noch einiger Nutzen zu erwarten stehet, auf eigene Kosten nachzuholen, sondern auch allenfalls mit einer aus eigenen Mitteln zu bezahlenden verhältnißmäßigen Geldbuße bestrafet werden.

§. 35.

Von einem Angeschuldigten, der mehrerer Verbrechen bezüchtiget wird, und nur eines bekennen will.

Würde Jemand zwar auf genugsam gegründeten Verdacht mehrerer Verbrechen wegen in Inquisition gerathen seyn, allein nur das schwehrste eingestehen, das geringere aber leugnen, auch aller angewandten Mühe ungeachtet, zum Geständniß des letzteren nicht gebracht werden können, so soll, ohne weiteren Aufenthalt, nach geendigtem Verhör lediglich auf diejenige Strafe, die des eingestandenen schweren Verbrechens halben statt findet, erkannt werden. In dem Fall aber, da Jemand, welcher verschiedener Verbrechen wegen, worauf einerley Strafe haftet, bezüchtiget worden, nur eines von beyden oder mehreren bekennen wollte, auch aller Zuredungen ungeachtet, zum Eingeständniß der bisher abgeleugneten Verbrechen so wenig gebracht, als derselben durch Zeugen, oder sonst überwiesen werden könnte, soll zwar ohne ferneren Aufenthalt nur auf die gesetzliche Strafe des

einge-

eingestandenen Verbrechens erkannt, inzwischen auf etwanige Milderungsursachen nicht leicht einiger Betracht genommen werden. Würde ein Inquisit hingegen den ihm angeschuldigten Hochverrath, Brand, Mord, oder vorsätzlichen Todtschlag leugnen, das bezüchtigte geringere Verbrechen aber eingestehen, der ersteren Missethaten auch durch gültige Zeugen nicht überfüret werden können, so ist dergestalt, wie überhaupt in den Fällen, da nur unvollständige Beweise wider Jemand vorhanden sind, Unsern näheren Vorschriften gemäß zu verfaren (§. 93). Würde endlich ein Angeschuldigter die Hauptumstände der Missethat, und worauf es bey der Entscheidung am meisten ankommt, eingestehen, andere minder beträchtliche, oder sogenannte Nebenumstände aber ableugnen, so soll, ohne sich weiter bey letzteren aufzuhalten, oder deshalb eine mühsame und mit Kosten verbundene Erkundigung einziehen zu dürfen, in der Sache sofort erkannt, auf solche Nebenumstände aber bey dem Endurthel, oder bey Bestimmung der Strafe kein Betracht genommen werden.

§. 36.

Von dem Bekenntniß, daß ein Stummer, oder ein solcher, welcher der Teutschen Sprache nicht mächtig ist, ableget.

Wenn gleich ein durch zween beeydigte Ausleger erklärtes Bekenntniß eines Stummen zu dessen Verurtheilung an und für sich genüget, so mag gleichwohl darauf niemahl ein Todesurthel gebauet werden. Es soll vielmehr an dessen Statt auf lebenswierige Ge-

fangenschaft, oder Leistung lebenswieriger Arbeiten erkannt werden. Dagegen aber soll das mit einem der teutschen Sprache nicht kundigen, oder mit einer tauben Person angestellte Verhör, und das darin gethanene Bekenntniß, wenn solches anders glaubhaft und scheinbar ist, in Ermangelung gegründeter Milderungsursachen, unter den beschriebenen näheren Umständen, zur gesetzlichen Strafe allerdings genügen, (s. den dritten Theil §. 58).

§. 37.

Von dem Widerruf eines geleisteten Bekenntnisses.

Würde ein Inquisit in peinlichen Fällen sein einmahl gerichtlich abgeleistetes Bekenntniß widerrufen, so soll ohne Unterschied, ob der Widerruf vor oder nach ergangenem und dem Verurtheilten vieleicht wohl gar schon eröffnetem Endurthel erfolge, die erkannte Strafe, ohne ihn wegen des Widerrufs vorher gehört zu haben, unter keinem Vorwande zur Ausführung gebracht werden, vielmehr sind, nachdem der Angeschuldigte über die Ursache seines Widerrufs vernommen, auch allenfalls deshalb noch nähere Erkundigung eingezogen worden, die Acten an Unser in peinlichen Sachen verordnetes Obergericht zur Bestimmung des weiteren Verfarens einzusenden. Ob nun gleich in den Fällen, da der Angeschuldigte seine Schuldlosigkeit entweder darthun, oder wenigstens seine mindere Strafbarkeit zeigen, oder auch sonst von seinem Widerruf scheinbare Gründe, oder solche Umstände anführen könnte, wodurch der vorhandene Beweis, wo nicht entkräftet, doch zum wenigsten vermindert würde,

die

die Strafe nach richterlichem Ermessen entweder völlig nachzulassen, oder doch zu mäßigen ist, so soll dennoch, des geschehenen Widerrufs ungeachtet, die verwirkte Strafe ohne ferneren Anstand erkannt oder bestätiget, auch ohne Zulassung weiterer Vertheidigung zur Vollziehung gebracht werden, wenn bey dem Verhöhr und der ganzen Untersuchung keine Mängel wahrzunehmen sind, das abgelegte Bekenntniß auch nach sorgfältiger Prüfung den actenkundigen Umständen und Anzeigen gemäß befunden wird, gleichwohl aber der Inquisit, ohne daß so wenig Melancholie, als besondere Einfalt bey ihm zu bemerken ist, sein Bekenntniß, ohne die mindesten scheinbaren Gründe und Ursachen anzuführen, widerrufet. Im Fall aber ein Inquisit sein ersteres unvollständiges Bekenntniß widerrufet, dagegen aber die bezüchtigte Missethat sammt ihren Umständen dergestalt, als solche sich nach Maßgabe der abgehaltenen Protocolle, und darin befindlichen Zeugnisse, wahrscheinlich zugetragen hatte, bekennet, auch hiebey verharret, so ist er lediglich nach dem letzteren Bekenntniß, wenn es gleich seinen Zustand verschlimmern mögte, zu verurtheilen und zu bestrafen. In den Fällen, wo nicht sowohl von peinlichen Fällen, als nur von geringen Verbrechen die Rede ist, soll der Thäter seinem gethanenen gerichtlichen Bekenntniß gemäß, ohne weitere Einschränkung, allemahl verurtheilet, und bey dem Mangel genugsamer Beweise der Unrichtigkeit des Bekenntnisses, auf den Widerruf der Regel nach nicht geachtet werden. Hätte Jemand so wenig scherzweise als bey trunkenem Muthe, oder im heftigen Affect, vielmehr bey völ-

liger Ueberlegung, außergerichtlich, bekannt, daß er der Thäter eines bewiesener- oder wahrscheinlichermaßen begangenen Verbrechens sey, so soll ein solches ausser-gerichtliches Bekenntniß, wenn anders die Richtigkeit der Sache, oder daß solches wirklich geleistet worden, von dem Angeschuldigten eingestanden, oder durch zween vollgültige Zeugen bewiesen würde, auch ohne eine im Gericht geschehene Wiederholung, die Wirkung eines halben Beweises haben, und darauf Inhalts Unserer Vorschriften von unvollständigen Beweisen erkannt werden (§. 93. 94. 97).

Zweytes Hauptstück.

Von Beweismitteln, wider oder für den Angeschuldigten überhaupt.

§. 38.

Wann Beweise erfordert werden? Pflicht der Gerichte bey der Prüfung und Wahl der Beweismittel.

Wenn gleich über solche Dinge, die ein Angeschuldigter unumwunden eingestanden hat, und die dabey den actenkündigen Umständen und Anzeigen gemäß sind, keine Beweise erfordert werden, so sollen dagegen Unsere Gerichte über alles dasjenige, was einer näheren Aufklärung bedarf, es sey nun, daß solches zu einer mehreren Anschuldigung, oder zur Milderung der Strafe, dienen mögte, Amtshalber weitere Erkundigung einzuziehen, und die nöthigen Beweise

weise zu sammlen, angewiesen seyn. Würden sich auch, nach bereits angestellten Zeugenverhören, oder vieleicht wohl gar nach genommenem Beschluß der Sache, entweder neue Zeugen finden, oder sonst noch andere Beweise ergeben, und jene oder diese auf irgend einige Art auf der Sachenentscheidung Einfluß haben können, so sind solche Zeugen ebenfalls mit allem Fleiß abzuhören und die sonstigen Beweise zu den Acten zu nehmen. Eben so wenig darf die weitere Erkundigung verabsäumet werden, wenn die bey den Acten sich findende Beweise in der Folge auf irgend einige Art verdächtig werden sollten. Es mögen aber in peinlichen und Straffachen nur die Aussagen gültiger Zeugen, gerichtliche Acten, Protocolle und solche Urkunden und Briefschaften, deren Richtigkeit von dem Angeschuldigten entweder eingestanden worden, oder, die auch sonst gehörig zu beweisen stehen, imgleichen solche Anzeigen, die auf einer vernünftigen Wahrscheinlichkeit beruhen, und die unten näher beschrieben werden sollen, als Beweisthümer für und wider den Angeschuldigten gelten.

§. 39.

Vom Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Obwohl der Beweis zum ewigen Gedächtniß in bürgerlichen Sachen nur unter verschiedenen Einschränkungen zuläßig ist, so soll derselbe dennoch in peinlichen und Straffachen überhaupt, sowohl Unsern Kriminal- und Strafgerichten, um darauf demnächst die allgemeine und besondere Untersuchung gründen zu können, freystehen, als auch dem Kläger und beleidig-

ten Theil zur Bestärkung seines Privatinteresse, imgleichen dem Angeschuldigten, im Fall er dessen wegen seiner künftigen Vertheidigung nöthig hätte, in allewege erlaubt seyn.

§. 40.

Wann der Kläger oder der beleidigte Theil seine Beweise anbringen müsse?

Wann gleich dem beleidigten Theil die Wahl derjenigen Beweismittel, die er zur Bestärkung seines Privatinteresse nöthig erachtet, billig frey bleibet, so soll er gleichwohl, zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts, bey Strafe, damit nicht weiter gehöret werden, seine habende Beweise, die sich auf seine besondere Genugthuung beziehen, entweder schon während der Untersuchung, oder doch nach dem Beschluß derselben längstens binnen vierzehn Tagen anzubringen verbunden seyn, damit demnächst nach deren Erörterung in der abzufassenden Endurthel wegen der Privatgenugthuung ebenfalls das behufige erkannt werden möge.

Drittes Hauptstück.

Vom Beweis durch Zeugen.

§. 41.

Von Zeugen, die in peinlichen Gerichten gelten.

In peinlichen Sachen sollen der Regel nach, besonders aber, wenn darauf Endurtheile zu bauen sind, und zwar ohne Unterschied, ob von des Inquisiten Ueberführung und Bestrafung oder Schuldlosigkeit und Milderung der Strafe die Rede ist, nur solche Zeugen zugelassen werden, die nicht allein unbescholtenen Lebens und Wandels sind, sondern, denen auch so wenig wegen ihres Standes, Verhältnisses und Verbindung mit demjenigen, für oder wider den sie zu zeugen haben, als in Ansehung der Fähigkeit zur Ablegung des Zeugnisses besonders rechtsbeständige Einwendungen gemacht werden können.

§. 42.

Von überflüßigen Zeugen.

Obzwar alle diejenigen, die, wenn sie gleich wegen dieser oder jener Mängel zu einem vollständigen Beweise und um darauf in peinlichen Fällen Endurtheile bauen zu können, nicht genügen, gleichwohl aber zu einer mehreren Bestärkung der bereits vorhandenen Beweise oder Anzeigen dienen, zu vernehmen, und nach richterlichem Ermessen, allenfalls eydlich abzuhören sind, so soll dennoch hierunter mit aller Vor-

sicht und Klugheit verfaren werden. Es sind solchergestalt zur Ersparung der Zeit und Kosten über bloße Nebendinge, die so wenig auf die künftige Entscheidung, als das zu beobachtende Verfaren, erheblichen Einfluß haben, keine Zeugen abzuhören. Wie denn auch nur diejenigen, die entweder von der Missethat und deren Hauptumständen Nachricht ertheilen, oder zur Vermehrung, oder wenigstens zur Bestärkung der bereits vorhandenen Anzeigen dienen können, vernommen werden sollen.

§. 43.

Von ganz ungültigen Zeugen.

Zu den Zeugen, die durch ihre Aussagen so wenig einen rechtlichen Beweis hervorbringen, als zur Bestärkung oder Vermehrung der wider einen Angeschuldigten vorhandenen Anzeigen dienen, gehören besonders diejenigen, die zu der Zeit des begangenen Verbrechens, oder, da gewisse zu bezeugende Umstände vorgekommen sind, den freyen Gebrauch ihres Verstandes, oder der erforderlichen Sinne nicht gehabt haben; die ein unbestimmtes und zweifelhaftes Zeugniß, woraus sich keine gewisse oder zuverläßige Folgen ziehen lassen, ablegen; die beweislich zum Zeugniß geben ums Lohn gedungen worden, oder sonst daraus ungebührliche Vortheile ziehen, oder sich wenigstens solche versprechen und in dieser Hinsicht zeugen; die sich in ihren Aussagen, so viel die Hauptumstände betrift, widersprechen; die das siebende Jahr ihres Alters noch nicht zurück geleget haben; die Jemand einer begangenen Missethat bezüchtigen, ohne daß

sie im Stande sind, die Zeit, da solche verübet, und die Umstände, unter denen sie begangen worden, die sie gleichwohl allem menschlichen Ansehen nach eben so gut hätten wissen können und müssen, bestimmt anzugeben. Bey der Beurtheilung der Tüchtigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses ist jedoch auf diejenige Zeit, da die Zeugen zum Zeugnißablegen aufgefodert werden, am meisten zu sehen.

§. 44.

Vom Zeugniß solcher Leute, die ehemahl Verbrechen begangen haben, oder derselben bezüchtiget werden, oder die dadurch ihre eigene Schande verrathen.

Wenn gleich diejenigen, die ehemahl Verbrechen begangen, auch deshalb ihre Strafe erlitten haben, oder, die auch gewisser Verbrechen, ohne derselben gleichwohl überführet zu seyn, bezüchtiget worden, bey dem Mangel anderer ihnen entgegenstehenden Einwürfe, in peinlichen Fällen nicht für ungültige Zeugen anzusehen sind, so sollen gleichwohl weder diejenigen, die einer Betrügerey, vorsätzlichen Verfälschung, des Meineydes oder der Gotteslästerung überwiesen worden, wenn sie gleich dem Anschein nach ihr Leben und Wandel, oder ihre Gesinnungen gebessert hätten, noch diejenigen, die peinlicher Verbrechen wegen in Inquisition oder Haft gerathen sind, und ihre Schuldlosigkeit nicht gehörig dargethan haben, für solche Zeugen, die zu einem vollständigen Beweise, oder zur Bestärkung oder Vermehrung rechtlicher Anzeigen dienen, angesehen werden. Wär aber, so viel die letzteren belanget, lediglich von ihren Mitschuldigen die

Rede, so soll dergleichen Bezüchtigung einer nahen Vermuthung gleich geachtet werden, und die Wirkung eines halben Beweises haben, wenn sie nur von freyen Stücken, gegen solche Leute, die bereits anderweit verdächtig sind, und unter Anfürung glaubwürdiger Umstände abgeleget wird, dabey auch so wenig auf Haß und Feindschaft beruhet, als vielmehr, nach sorgfältig angestellter Prüfung und Untersuchung, scheinbar, oder wahrscheinlich befunden wird. Wann nun gleich von einem solchen angegebenen Mitschuldigen Inhalts Unserer unten vorkommenden näheren Vorschriften ferner Erkundigung eingezogen und weiter wider ihn auch unmittelbar verfaren werden mag, so sollen jedoch die Bezüchtigungen mehrerer Komplicen, wenn sie auch durch den Tod oder die Empfahung des heiligen Abendmahls bestätiget, oder mittelst körperlichen Eydes erhärtet würden, niemahl einen zur Verurtheilung auf Leib- oder Lebensstrafe genügenden Beweis hervorbringen. Gleichermaßen können diejenigen, die bey ihrem Zeugnisse ihre eigene Schande verrathen, zwar unter den angeführten Einschränkungen, unter denen das Zeugniß eines Mitschuldigen einigen Glauben verdienet, oder in soferne sie zur Abgebung ihres Zeugnisses gerichtlich aufgefordert werden, bewandten Umständen nach, einem zum weiteren Verfaren hinlänglichen Verdacht hervorbringen, niemahl aber dürfen auf ihre Zeugnisse Endurtheile in peinlichen Fällen und Straffachen gebauet werden.

§. 45.

Von einem Zeugniß, das sich auf Dinge beziehet, die man nicht durch eigene Sinne erfahren hat.

Wenn gleich solche Zeugen, welche die Erzählung der Missethat sammt ihren Umständen aus des Thäters, oder seiner Mitschuldigen eigenem Munde gehöret haben wollen, in Entstehung anderer Mängel, das erfolgte außer gerichtliche Bekenntniß vollständig beweisen, so mögen gleichwohl weder diejenigen, die ihre Nachrichten und Kenntnisse von der begangenen That und deren Umständen lediglich von einem Hörensagen haben, ohne gleichwohl die Leute, von denen sie dieses oder jenes gehöret haben wollen, angeben zu können, noch diejenigen, die das Verbrechen nicht sinnlich erfaren haben, sondern sich bloß auf ihre besondere Meinungen und Vorstellungen berufen, noch diejenigen, die sich zwar zur Begründung ihrer Aussage auf ihre sinnliche Erfarung beziehen, gleichwohl aber durch vorkommende Umstände überführet werden, daß sie zu der Zeit, wovon die Frage ist, ihre sinnlichen Werkzeuge nicht gehörig haben gebrauchen können, so wenig einen zum Endurtheil genügenden vollständigen Beweis hervorbringen, als zu einer rechtlichen Bestärkung der vorhandenen Anzeigen aufgefüret werden. Wäre jedoch entweder lediglich von eines Angeschuldigten vorigem Lebenswandel, oder der weiteren Nachspührung eines wahrscheinlich begangenen Verbrechens, die Rede, so mag auch ein solcher, der von einem Hörensagen zeuget, oder nach seiner besonderen Vorstellung das Zeugniß abgeleget, vernommen

nommen und auf seine Aussagen, unter den Einschränkungen, die bey einem im Schwange gehenden Gerücht bereits gemacht worden (§. 3), Betracht genommen werden. Es können inzwischen selbst die Zeugnisse derjenigen, die sich zur Bestärkung ihrer Angaben lediglich auf ihre besondere Vorstellung von der Sache berufen, oder die, wie man zu reden pfleget, de credulitate zeugen, auch sogar bey der endlichen Entscheidung in Erwägung kommen, wenn sie die Gründe ihrer Meinungen oder Vorstellungen, oder wenigstens solche Umstände, die jenen eine mehrere Glaubwürdigkeit verschaffen, angeben können, oder auch von solchen Dingen zeugen, die geradezu, oder unmittelbar nicht füglich zu beweisen stehen.

§. 46.

Vom Zeugniß der Eltern, Kinder, Ehegatten, nahen Anverwandten, Vormünder und solcher Leute, bey deren Zeugniß, die Treue verletzet wird.

In peinlichen und Straffachen überhaupt sollen Eltern wider ihre Kinder und umgekehrt, Ehegatten, Blutsfreunde und schwiegerliche Verwandte, die sich mit dem Angeschuldigten oder Beleidigten, für oder wider den sie zeugen sollen, nach göttlichem Rechte in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden; ferner Vormünder während der Vormundschaft, wider oder für ihre Pflegbefohlne und umgekehrt, zum Zeugnißablegen, wenn sie gleich wollten, der Regel nach, nicht zugelassen, noch weniger aber mag auf ihre Aussagen ein Endurtheil gebauet werden. Zwar zur Entdeckung und Erfor-

schung

schung näherer Umstände mögen die benannten Personen summarisch und ohne Eydesleistung, nach richterlichem Ermessen, vernommen werden; es darf aber niemahl auf ihre Aussagen allein der Grund von einer Verfügung, oder Unterlassung eines Verfarens von Wichtigkeit, als Inhaftirung, Specialinquisition oder Gegenstellung gebauet und verhänget werden. Wenn hingegen von andern Blutsfreunden und schwiegerlichen Verwandten, denen weiter keine Einwendungen von Erheblichkeit, als lediglich ihre Verwandtschaft, entgegen stehet, die Rede ist, so sollen deren Zeugnisse, wenn sie mittelst körperlichen Eydes erhärtet worden, alle Rechtsbeständige Gültigkeit haben, auch sowohl für als wider den Angeschuldigten oder den Beleidigten gelten, und nicht allein zur Begründung des Endurtheils, sondern auch zu einem jeden andern rechtlichen Verfaren in alle Wege genügen. Auf das Zeugniß solcher Leute, die dadurch die Treue wider den Angeschuldigten verletzen, mag, in soferne sie dadurch das einem Unschuldigen bevorstehende Unglück, folglich die Entstehung einer Missethat zu verhindern suchen, aller rechtlicher Betracht genommen werden; hingegen darf auf ihr Zeugniß, die Verurtheilung zu einer Leib- oder Lebensstrafe niemahl gebauet werden.

§. 47.

Von einem verneinenden Zeugniß.

Ein verneinendes Zeugniß, wenn es eydlich bestärket worden, muß, bey dem Mangel anderer erheblichen Einwürfe, sodann eine völlige Beweiskraft haben,

haben, wann es unter solchen Umständen abgeleget worden, die deutlich zu erkennen geben, daß, im Fall das angebliche Verbrechen unter dem actenkündigen Zusammenhange wirklich begangen seyn sollte, der zugegen, oder nahe gewesene Zeuge solches entweder unmittelbar, oder doch wenigstens durch einige Spuhren hätte wahrnehmen müssen, auch es dabey im übrigen an Umständen, die ein solches Zeugniß demungeachtet ungewiß und zweifelhaft machen könnten, ermangelt.

§. 48.

Ob das Gesinde für oder wider seine Herrschaft zum Zeugniß zuzulassen? imgleichen von dem Zeugniß der Hausgenossen.

Obwohl das Zeugniß derjenigen, die sich im Lohn und Brod desjenigen, für oder wider den sie zeugen sollen, befinden, niemahl einen zur Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe, oder zur Freysprechung und Milderung genügenden vollständigen Beweis hervorbringen kann, so soll dennoch, wenn nicht sowohl von der Endurthel in peinlichen Fällen, als vielmehr lediglich von dem zu beobachtenden Verfaren, besonders aber von Anstellung der besonderen Inquisition die Rede ist, und zugleich die letztere auf solche Dinge, die im Hause und bey Anwesenheit des Gesindes vorgefallen sind, sich beziehen mögte, auch die Wahrheit auf anderweitige Art nicht herauszubringen stünde, das Gesinde, nach vorgängiger Beeydigung, abgehöret, und demnächst bey dem zu beobachtenden Verfaren, auf derselben Zeugniß weiter rechtlicher Betracht genommen werden. Im übrigen aber sollen weder diejenigen, die

nach

nach vollendeter Dienstzeit, für oder wider ihre ehemalige Herrschaft zum Zeugniß aufgefordert werden, noch diese überhaupt für oder wider das Gesinde, noch auch diejenigen, die bloß mit dem Angeschuldigten in einem Hause wohnen, aber nicht zugleich in dessen Lohn und Brod stehen, für ungültige Zeugen angesehen werden. Es kann vielmehr, bey dem Mangel anderer rechtsbeständigen Einwendungen, auf der letzteren Zeugnisse sowohl das weitere rechtliche Verfaren, als auch sogar die Endurthel in peinlichen und Straffachen gebauet werden.

§. 49.

Von jungen Zeugen.

Wenn gleich bey der Fähigkeit zum Zeugnißablegen in peinlichen Fällen nicht eben auf die bereits völlig erlangte Groß- oder Volljährigkeit zu sehen ist, so mögen gleichwohl gar zu junge Leute, zumahl, wenn sie noch unter achtzehn Jahren sind, ohne Unterschied, ob sie bereits zum heiligen Abendmahl gewesen sind oder nicht, in keine Wege dazu genügen, daß auf ihr Zeugniß eine Verurtheilung zur Leib- und Lebensstrafe gebauet werden könnte. Im Fall jedoch so wenig hievon, als von der Frage, ob die Inhaftirung, oder die Specialinquisition zu verhängen sey? die Rede ist, und man durch die Abhörung junger Leute unter achtzehn Jahren etwa nur einige nähere Umstände und Spuhren der Missethat, davon man sonst keine Nachrichten einziehen könnte, zu erfaren sucht, so mögen sie auch, wenn sie gleich noch unter vierzehn Jahren wären, vernommen werden, beson-

ders, wenn man in solchen Dingen, welche die Begriffe ihres Alters nicht übersteigen, von ihnen Nachricht begehrte. Es sind aber dergleichen junge Leute unter den bemeldeten Umständen nur summarisch und ohne vorgängige Eydesleistung zu befragen. In dem dieserhalb zu haltenden Protocoll ist genau zu bemerken, wie sich der junge Zeuge bey seiner Abhörung betragen habe? ob er nämlich verständig und im gehörigen Zusammenhange, oder flatterhaft und verworren geantwortet habe? Hiernach ist demnächst der Grad der Glaubwürdigkeit, welcher dergleichen Zeugnissen beyzulegen ist, vornämlich und am meisten zu beurtheilen.

§. 50.

Vom Zeugniß der Frauensleute in peinlichen Fällen.

Auf das bloße Zeugniß von Frauensleuten mag zwar, ohne Unterschied ihres Alters und Standes, keine Verurtheilung zur Leib- und Lebensstrafe gebauet *), inzwischen gleichwohl darauf, wann es vermittelst körperlichen Eydes erhärtet worden, auch an und für sich und den Umständen nach glaubhaft und scheinbar ist, die Verurtheilung zu einer geringen Strafe, imgleichen ein jedes anders rechtliches Verfaren, und daher sowohl die Inhaftirung, als die Specialuntersuchung gegründet, mithin dasselbe unter solchen Umständen dem Männerzeugniß gleichgeachtet werden. Unter diesen eben angeführten Einschränkungen kann auch ein Angeschuldigter sich auf das Zeugniß von glaubhaften Frauensleuten zu seiner Vertheidigung berufen.

*) So

*) So unerheblich auch die Gründe sind, warum das kanonische Recht das Zeugniß der Frauensleute gänzlich verwirft, s. *c. 2. C. XV. q. 3. c. 19. C. XXXIII. q. 5. c. 10. X. de V. S.*, so scheinet dennoch der angenommene Mittelweg bey dem vielen Frauenspersonen eigenen Leichtsinn der sicherste zu seyn.

§. 51.

Ob ein Angeber und ein solcher, der aus seinem Zeugniß Vortheile hoffen kann, als Zeuge zuzulassen sey?

Auf geschehene Angabe eines begangenen Verbrechens soll zwar, nach Maßgabe Unserer bereits gemachten näheren Bestimmungen, weiter nachgeforschet, auch wider den Angeschuldigten, wenn der Angeber an und für sich ein unbescholtener Mann ist, und seine Rüge mittelst körperlichen Eydes bestärket hat, mit der Inhaftirung und besonderen Inquisition verfaren, keinesweges aber auf das Zeugniß eines Angebers, er sey auch übrigens wes Standes er wolle, in peinlichen Fällen eine Endurthel gebauet, oder darauf verbunden mit einem andern Zeugniß gesehen werden. Inzwischen mag darauf, nach richterlichem Ermessen, allenfalls die Verurtheilung zu einer geringen Strafe, und die nicht zu den peinlichen zu rechnen ist, gegründet werden. Diejenigen, die durch ihr Zeugniß Schaden von sich abwenden, und diese oder jene Vortheile erlangen können, wenn solche auch gleich nur mittelbar, oder in Ansehung des Ruhms und der Ehre zu erreichen stünden; ferner diejenigen, die gegen den, wider oder für welchen sie zeugen sollen, bewiesenermaßen feindselig gesinnt sind, mögen zwar summa-

risch und ohne Eydesleistung zur Erforschung näherer Umstände vernommen, auch kann auf ihr Zeugniß, wenn sie sonst unbescholtene Leute sind und es beschworen haben, wider den Angeschuldigten mit der Inhaftirung und Specialinquisition verfaren werden. Die Verurtheilung zu einer Leib- oder Lebensstrafe ist aber auf die Aussagen erklärter Feinde niemahl, so wenig allein, als auch nur zum Theil, zu bauen. Stünde aber weder die angebliche Feindschaft zu beweisen, noch wahrscheinlich zu machen, oder wäre nach den angeblichen Merkmahlen der Feindschaft bereits ein Zeitraum von zehn Jahren verflossen, oder auch die vorgängige Beleidigung von so geringer Erheblichkeit, daß sie von verständigen Leuten solchen Standes nicht leicht beachtet zu werden pfleget, so verdienet die angebliche Feindschaft keine Aufmerksamkeit, vielmehr bringet das durch körperlichen Eyd bestätigte Zeugniß, wann sich keine andere Mängel finden, einen rechtsbeständigen Beweis hervor. In Ermangelung anderer erheblichen Einwendungen darf auch Niemand wegen seiner Armuth und Mittellosigkeit, oder um deswillen, weil er mit dem Angeschuldigten oder dessen Angebern, oder dem Beleidigten, gute Freundschaft bisher unterhalten hat, für einen verdächtigen, oder gar ungültigen Zeugen angesehen werden.

§. 52.

Von Zeugen, die in Ansehung gewisser Umstände nicht miteinander übereinstimmen.

Solche Zeugen, die in den Hauptumständen, auf denen es bey der Entscheidung am meisten ankommt, von

von einander abweichen, oder sich widersprechen und dabey verharren, können niemahl einen vollständigen, oder einen solchen Beweis, der zur Verurtheilung zur Leib- und Lebensstrafe genügt, hervorbringen. Wann sie aber lediglich in Nebendingen mit einander nicht übereinstimmen, so sind sie keinesweges gänzlich zu verwerfen, vielmehr kann auf ihr Zeugniß, bey dem Mangel anderer erheblichen Einwendungen, sowohl das zu beobachtende Verfaren, als auch die Verurtheilung in peinlichen Fällen gebauet werden; inzwischen ist, um sie in ihren Aussagen, wo möglich zu vereinigen, mit der Gegenstellung zuvor der Versuch zu machen.

§. 53.

Von dem Zeugniß der Juden in peinlichen Fällen.

Die Juden sind zwar in Sachen ihrer eigenen Glaubensgenossen, im Fall nicht andere Mängel ihr Zeugniß verwerflich machen, auch sogar zu der Verurtheilung in peinlichen Fällen, nach vorgängiger Verleydung, für gültige und genugsame Zeugen allerdings anzusehen; wenn aber Christen in der Sache mit verwickelt sind, so sollen sie, und zwar ohne Unterschied, ob von Christen allein, oder von Christen und Juden die Rede ist, zwar zur Erforschung näherer Umstände, summarisch und ohne vorgängige Eydesleistung, abgehöret werden, keinesweges aber darf auf ihr Zeugniß allein die Verhängung der Inhaftirung, oder die besondere Inquisition, noch weniger aber die Verurtheilung zur Leib- und Lebensstrafe gebauet werden *).

*) Wenn

*) Wenn gleich die Meinungen von der mindern Glaubwürdigkeit eines Judenzeugnisses größtentheils auf Vorurtheilen beruhen, die noch in so vielen christlichen Staaten genähret und erhalten werden, s. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin 1781; auch weiter vom Heißler in der Beantwortung der Frage, ob die Zulassung eines Judeneydes wider einen Christen bedenklich sey? Halle 1778, gezeiget worden, daß das Zeugniß unbescholtener und ehrbarer Juden, wenn es eydlich bestätiget worden, auch wider einen Christen allen rechtlichen Glauben verdiene; so finde ich gleichwohl bey der gegenwärtigen Verfassung der Juden in den meisten Ländern und bey der feindseligen Gesinnung des gemeinen Haufens unter denselben wider Christen Bedenken, sie der Regel nach für vollgültige Zeugen in der Sache jener anzusehen. Würde aber dem großen und nachahmungswürdigen Beyspiel eines über alles Lob erhabenen Kaisers Joseph in mehreren Ländern nachgefolget, und würden solchergestalt zur Verbesserung der jüdischen Nation so vortrefliche Schritte und Anstalten weiter gemacht werden, so müßten sich auch natürlicher Weise ihre moralischen Grundsätze verbessern, und sodann die bisherigen Nationalfehler aufhören, mithin alle Vorurtheile wider die Juden und ihre Zeugnisse sich von selbst verlieren.

§. 54.

Von einigen andern zuläßigen und unzuläßigen Zeugen.

Das Zeugniß eines Stummen, der sich aber schriftlich auszudrücken vermag, wie auch die Aussagen der Gerichtsdiener, der Gefangenwärter, der Scharfrichter und der Wache, sind, in Entstehung anderer Mängel, als vollgültig anzusehen. Ist aber ein

Stum-

Stummer nur durch gewisse Zeichen, nicht aber schriftlich sich auszudrücken im Stande, so soll auf seine Angabe so wenig als auf die Angabe der Abdecker *), der öffentlichen und von Obrigkeitswegen erklärten Verschwender, und derjenigen, die sich zum Zeugniß ungebührlich drängen; oder solcher, die unbekannt sind, und von deren Leben und Wandel man keine Kenntnisse hat, oder die man in erheblichen Dingen der Lügen, oder wenigstens des Widerspruchs überführen kann, oder die endlich ihre Aussagen nicht durch Beybringung genugsamer Gründe wahrscheinlich zu machen im Stande sind, wenn gleich den Umständen nach darauf der Missethat wegen weiter nachgeforschet werden mag, die Inhaftirung, oder besondere Inquisition, noch weniger aber die Verurtheilung, in peinlichen Fällen gebauet werden.

*) Die Abdecker sind, meinem wenigen Bedünken nach, nicht sowohl ihrer gewöhnlichen Beschäftigungen wegen, als vielmehr ihres meistentheils schlechten, oder doch unbekannten Lebenswandels halben, für vollgültige Zeugen nicht zu halten. Hiezu kommt die Verachtung, in der sie in allen Ländern leben, welche vieleicht für den gemeinen Haufen, um nicht in den Händen der sogenannten Schinder und Büttel zu gerathen, als ein etwaniges Mittel zur Verhütung der Verbrechen anzusehen, und daher nicht gänzlich aufzuheben ist. Auch in dieser Hinsicht würde ein Angeschuldigter es für eine besondere Beschwerde anzusehen Ursache haben, wenn auf das Zeugniß der Abdecker ein Verfaren von einiger Wichtigkeit wider ihn gebauet werden sollte.

§. 55.

Von vorfallenden Zweifeln gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

In Absicht der Zulassung solcher Zeugen, auf deren Aussagen in peinlichen Fällen ein Verfaren von einiger Wichtigkeit, oder wohl gar die Verurtheilung gebauet werden soll, haben Unsere Gerichte mit der äußersten Vorsicht sich zu verhalten, und auch nach geschehener Abhörung es an der nöthigen Prüfung und Nachforschung wegen der Richtigkeit der Aussagen nichts ermangeln zu lassen. Es soll vielmehr mit allem Fleiß dasjenige, was einen Zeugen, entweder wegen seines Standes, oder wegen der Beschaffenheit seines Zeugnisses an und für sich, oder wegen der Fähigkeit, die Wahrheit sagen zu können, verdächtig machet, von Amtswegen zu Protocoll genau angemerkt werden. Dagegen aber ist bey solchen Zeugen, die lediglich zur Entschuldigung, oder zu einer zu bewirkenden Milderung der Strafe, abgehöret werden, hauptsächlich nur der Verdacht des Meineydes und der Mangel dieser oder jener Fähigkeit, mit Fleiß zu registriren. Wären auch Unsere nachgeordnete Kriminal- und Strafgerichte wegen der Zulassung dieses oder jenen Zeugen, und besonders wegen der Wirkung seines abgelegten Zeugnisses zweifelhaft, so haben sie sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu verwenden.

§. 56.

Von Formirung und Einrichtung der Beweisartikel.

Die Beweisartikel, die in peinlichen und Strafsachen künftig bloß fragweise einzurichten sind, und

nicht

nicht ferner mit dem Worte wahr anfangen müssen, soll diejenige Gerichtsperson, welche den Vorsitz, oder wenigstens die Anordnung im peinlichen Gericht hat, aufsetzen, demnächst bey versammleten Gericht laut vorlesen, und die beschlossenen Berichtigungen sofort anfügen lassen. Die Beweisartikel sollen sich sowohl über diejenigen Dinge, die zur Ueberführung und zu einer mehreren Anschuldigung dienen, als über diejenigen, die zur Vertheidigung oder Milderung der Strafe abzwecken, der Regel nach erstrecken. Diejenigen Artikel, die auf die Ueberführung gehen, sind, woferne es füglich geschehen kann, von denenjenigen, die auf die Entschuldigung und Milderung der Strafe sich beziehen, abzusondern. Hat der Angeschuldigte bereits einen Vertheidiger, so mag dieser diejenigen Beweisartikel, über welche die Defensionalzeugen zu vernehmen sind, formiren, so wie der Beleidigte diejenigen Beweisartikel, die sich auf die Erlangung seines Privatinteresse beziehen, entwerfen kann. Der eigentliche oder wesentliche Inhalt der Beweisartikel muß sich lediglich auf die Hauptumstände der Missethat, welche auf die Entscheidung der Sache unmittelbaren Einfluß haben, und die der Angeschuldigte zugleich abgeleugnet hat, einschränken, ohne darauf zu sehen, ob sie den Angeschuldigten mehr beschwehren oder nicht. Weil auch die Beweisartikel auf solche Dinge sich nicht beziehen müssen, die bereits eingestanden worden, wenn anders das Bekenntniß des Angeschuldigten die gehörigen Eigenschaften an sich hat, und keine Gründe, darein ein Mißtrauen zu setzen, vorhanden sind, so sind sie um deswillen nach ge-

schehenem Verhör über die Inquisitionalartikel allererst zu entwerfen, dabey aber allemahl der Zeugen bereits gethanene summarische Aussagen zum Grunde zu legen. Hienächst ist bey Abfassung der Beweisartikel, so viel möglich, dahin zu sehen, daß man nicht sowohl durch Vorhaltung einzelner Umstände dem Zeugen gleichsam die Antworten schon in den Mund lege, oder durch die Anhäufung mehrerer Umstände in einem Artikel ihn verwirrt mache, sondern den eigentlichen Zusammenhang der Sache und alle einzelne Umstände aus seinem eigenen Munde deutlich und bestimmt erfahre. Solche Zeugen, die durch bestimmte Antworten ihre eigene Schande verrathen müßten, oder sich wohl gar durch Beantwortung der an sie gerichteten Fragen eine Untersuchung zuziehen könnten, mögen zwar summarisch und ohne Eydesleistung vernommen, nicht aber über ordentliche Beweisartikel, nach vorgängiger Vereydung, befraget werden.

§. 57.

Von einigen Verfügungen nach entworfenen Beweisartikeln.

Wann ein Angeschuldigter, nach Beschaffenheit der Fälle, summarisch, oder auf gewisse Inquisitionalartikel, vernommen worden, und bey dem Läugnen der Missethat überhaupt, oder wenigstens ihrer Hauptumstände verharret, und daher zu seiner Ueberführung Zeugen wider ihn eydlich abzuhören sind, so sollen ihm solche zuvor namentlich bekannt gemacht werden, wonächst im Allgemeinen darüber zu befragen ist, ob er entweder wider die Personen der Zeugen, oder doch wider ihre Aussagen, mit einigem Rechtbestande etwas

was einzuwenden habe? oder auch, daß die Befragung besonders auf diese oder jene einzelne Umstände gerichtet werden möge, wünsche? Im Fall er nun entweder wider die Personen der Zeugen, oder wider ihre Aussagen wirklich etwas mit Rechtsbestande vorbrächte, weshalb sie Unseren vorgeschriebenen Rechten nach zum Zeugniß entweder gänzlich oder doch zum Theil, für unfähig zu halten sind, und solche Einwendungen, nach geschehener Untersuchung richtig befunden würden, so sollen die Zeugen nicht eydlich, sondern nur summarisch abgehöret werden. Die Kraft ihres Zeugnisses aber muß demnächst Inhalts Unserer näheren Vorschriften von vollständigen und unvollständigen Beweisen beurtheilet werden. In Ermangelung solcher rechtlichen Einwendungen aber ist mit der eydlichen Abhörung der Zeugen ohne Anstand zu verfaren, selbige aber auch auf diejenigen Umstände, die sich auf des Angeschuldigten Vertheidigung und Milderung seiner Strafe beziehen, wenn er sie gleich nicht besonders in Anrege gebracht hätte, ebenfalls zu richten. Wären die Einwürfe wider der Zeugen Aussagen zwar nicht völlig zu beweisen, jedoch scheinbar, so ist von den Niedergerichten an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu berichten, und bis zum Eingang behufiger Verordnung das Zeugenverhör einstweilen auszusetzen.

§. 58.

Von besonderen Fragstücken zu den Beweisartikeln.

Vor Befragung der Zeugen über die entworfenen Beweisartikel sollen sie überhaupt über ihr Alter,

Stand,

Stand, Gewerbe, Verhältniß zu dem Angeschuldigten, und überhaupt über alles desjenige besonders befraget werden, was auf irgend einige Art und Weise dazu dienen kann, sowohl ihre Tauglichkeit überhaupt, als ihre Fähigkeit zu dem gegenwärtigen Zeugniß besonders, gehörig beurtheilen zu können. Ob gleich im übrigen bey eigentlichen Inquisitionsprocessen, da der Richter von Amtswegen verfäret, und für eine genaue Bestimmung der Beweisartikel unmittelbar Sorge träget, förmliche Fragstücke, die sich auf den habenden Grund der Wissenschaft und anderweitige nähere Entwickelungen beziehen, mehrentheils von selber wegfallen, so soll es dennoch dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger sowohl, als dem beleidigten Theil, nach vorgängiger Mittheilung der Beweisartikel, freystehen, rechtserlaubte Fragstücke, über welche die Zeugen ebenfalls zu vernehmen sind, zu übergeben. Es müssen aber solche Fragstücke, die sich lediglich auf Nebensachen, oder Dinge, die zur Entscheidung nichts beytragen, beziehen, oder die auch in bloßen Betheurungen bestehen, von Amtswegen sofort verworfen werden.

§. 59.

Von Vereydung der Zeugen.

Obgleich, so lange nur noch lediglich von der Untersuchung: ob eine Missethat wirklich geschehen sey oder nicht? die Rede ist, die Zeugen der Regel nach nur summarisch befraget, nicht aber eydlich abgehöret zu werden pflegen, so sollen dennoch in dem Fall, daß zu jenem Endzweck bereits zwey oder mehrere Zeu-

gen

gen eydlich abgehöret worden, diese demnächst bey dem Verhör über die Beweisartikel nicht noch einmahl den Zeugeneyd leisten, jedoch ihres geleisteten Eydes eingedenk zu seyn, nachdrücklich erinnert werden. Eine jede Endurthel, es mag übrigens von peinlichen Fällen, oder geringen Straffachen die Rede seyn, in soferne sie auf dem Beweis durch Zeugen beruhet, soll nur sodann rechtlicher Art nach statt finden, wenn die Zeugen ihre Aussagen zuvor mittelst körperlichen Eydes erhärtet haben. Es darf auch diese Eydesleistung um deswillen nicht unterlassen, oder für geschehen angenommen werden, weil die Zeugen etwa ihre Aussagen durch den Tod bestätiget haben, oder, weil der beleidigte Theil sich die Unterlassung der Vereydung gefallen läßt, oder weil der Stand des Zeugen ihn anscheinlich von der Eydesleistung befreyet. Wäre aber in dem letzteren Fall von solchen Dingen die Rede, die zu des Zeugen Amtsgeschäften gehören, so wird bey dem einmahl geleisteten Amtseyde eine besondere Vereydung auf jeden einzelnen Fall nicht weiter erfordert. Will ein Zeuge nach geschehener Abhörung seine gethanene Aussage verändern oder verbessern, so mag zwar eine solche Veränderung oder Verbesserung, ohne daß es einer neuen Vereydung bedarf, zu Protocoll genommen, inzwischen, bey sich ergebendem Widerspruch in Hauptsachen auf solche Aussage überall kein rechtlicher Betracht genommen werden. Bey der Vereydung und vorgängigen Vermahnung der Zeugen soll, außer einem Prediger von der Religion des Zeugen, nicht allein der Angeschuldigte, oder allenfalls sein Vertheidiger, zugezogen, sondern auch der

Belei-

Beleidigte, dessen besonderes Privatinteresse mit einschläget, zugelassen werden. Der Eyd, den die Zeugen abzulegen haben, ist allemahl ihren bekannten Religionsgrundsätzen gemäß einzurichten, bestimmt und deutlich abzufassen, und lediglich auf das Versprechen, ohne Verfälschung, die Wahrheit sagen zu wollen, einzuschränken, auch bey versammletem Gericht, nach den jedesmahl vorkommenden besonderen Umständen, ohne sich an ein gewisses Formular zu binden, zu entwerfen, und demnächst unter gehöriger Aufmerksamkeit, und in aller Stille von den Zeugen abzuleisten.

§. 60.

Vom richterlichen Verhalten bey Abhörung der Zeugen.

Nach geschehener Vereydung der Zeugen und darauf erfolgten Entfernung aller bey derselben zugegen gewesenen Leute, soll die Abhörung mit einem jeden Zeugen einzeln oder besonders geschehen, und in soferne es immer thunlich, damit ununterbrochen fortgefaren werden. Um auch allen unerlaubten Verabredungen desto sicherer vorbeugen zu können, sollen die Zeugen, wenn jene auf irgend eine Weise zu muthmaßen stünden, bis zu ihrer Abhörung unter der Aufsicht eines Gerichtsbedienten, oder einer andern zuverläßigen Person beyeinander bleiben, wenigstens muß einem jeden Zeugen, nachdem er vernommen worden, nachdrücklich eingeschärfet werden, sich von allem demjenigen, worüber er befraget worden, gegen keinen Menschen, besonders aber gegen seine Mitzeugen, nichts verlauten zu lassen. Wie Unsere Gerichte bey der Ab-

hörung

hörung der Zeugen es an einem ernstlichen Ermahnen, die Wahrheit zu sagen, nicht ermangeln zu lassen haben, so hat auch der Gerichtsschreiber beym Verhör das äußerliche Betragen des Zeugen für sich zu Protocoll genau zu bemerken. Die verhörende Gerichtsperson soll, so viel immer möglich, auf eine jede von den zu erlassenden Fragen eine bestimmte Antwort zu erhalten suchen, dabey auf die Angabe hinlänglicher Ursachen der Wissenschaft dringen, und, wenn der Zeugen Aussagen zu einer weiteren Erkundigung Anlaß geben, sofort von Amtswegen neue Fragen formiren. Im Fall ein Zeuge sich nicht in der Landessprache ausdrücken kann, sind ohne Unterschied, ob einer oder andere von den Gerichtspersonen seiner Sprache kundig ist oder nicht, zwey Sprachverständige zuzuziehen, die, nach vorgängiger Vereydung, dem Zeugen einen jeden Beweisartikel in seiner Sprache verständlich machen, und darauf dessen Antwort ohne die mindesten Zusätze oder Abänderungen in der Landessprache zu Protocoll geben müssen. Nach geendigter Abhörung sind einem jeden Zeugen die an ihn geschehenen Fragen und seine darauf ertheilten Antworten deutlich vorzulesen, die sodann etwa hinzugefügten Abänderungen oder Verbesserungen aber genau zu Protocoll zu registriren. Sollten auch nach geendigtem Zeugenverhör gewisse Umstände eine Erläuterung der Aussagen oder eine nochmahlige Befragung erfodern, so ist dieselbe nach richterlichem Ermessen, so oft es für nöthig geachtet wird, zu veranstalten; die Zeugen aber sind dabey, ohne neue Vereydung, ihres geleisteten Eydes allemahl nachdrücklich zu erinnern.

§. 61.

Von der Abfassung des Zeugenrotuli und der Zulassung einer daraus besonders zu machenden Ausführung.

Nach geschehener Abhörung der sämmtlichen Zeugen, und zwar ohne Unterschied, ob sie wider den Angeschuldigten und zu seiner Ueberführung oder zu seinem Besten vernommen worden, sollen ihre Aussagen in einen ordentlichen und vorschriftsmäßig eingerichteten Rotulum gebracht werden, (s. den dritten Theil §. 18). Wann nun gleich sowohl dem Kläger oder beleidigten Theil, als dem Angeschuldigten, oder seinem Vertheidiger, auch ohne vorgängige feyerliche Eröffnung des Zeugenrotuli die Ein- und Durchsicht desselben gestattet werden kann, auch allenfalls die etwa verlangten Abschriften daraus bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten zu ertheilen sind, so sollen gleichwohl, zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen, unter keinem Vorwande besondere Ausführungen aus dem Rotulo, oder Rotulardeductionen und sogenannte Disputirsätze zugelassen werden. Dagegen bleibet es sowohl dem Kläger oder dem Beleidigten freygelassen, zur Begründung oder mehreren Aufklärung seines vermeintlich zuständigen Privatinteresse eine angemessene Ausführung mit kurzer Beziehung auf die Zeugenaussagen zu den Acten zu bringen, als es dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger freystehet, seine rechtsbegründeten Behelfe, entweder wider die Personen oder wider die Aussagen der Zeugen, in der freygelassenen Vertheidigung weiter an- und auszuführen.

§. 62.

Von der Abhörung solcher Zeugen, die wegen Krankheiten, Entfernung, oder anderer Hindernisse nicht im Gericht persönlich erscheinen können.

Würde entweder der abzuhörende Zeuge mit einer Krankheit befallen, die ihn wenigstens auf einige Zeit verhinderte, im Gericht persönlich zu erscheinen, oder wäre er eine Standes- oder angesehene Frauensperson, so soll die Vereyd- und Abhörung allenfalls durch eine von Gerichtswegen abzuordnende Deputation, die aber allemahl aus zweyen Gliedern des Gerichts und dem Gerichtsschreiber bestehen muß, geschehen. Wären auch die Zeugen, entweder über fünf Meilen von demjenigen Ort, wo die Untersuchung geschiehet, entfernet, oder beträfe die Sache, worin man entfernte Zeugen brauchet, nur des Angeschuldigten Lebenswandel, Herkunft und Religionsbegriffe, oder wäre nur von leichten Verbrechen die Rede, so soll dasjenige Gericht, worunter sich die Zeugen befinden, mittelst Ansuchungsschreibens gebethen werden, sie über die mitgesandten Beweisartikel und Fragstücke, nach geschehener Vereydung, abzuhören, und das dieserhalb abgehaltene Protocoll, oder den Zeugenrotulum, demnächst dem requirirenden Gericht ohne Aufenthalt zuzufertigen. Eine auf solche Art veranstaltete mittelbare Abhörung der Zeugen soll im übrigen mit derjenigen, die von dem zuständigen peinlichen Gericht unmittelbar verfüget wird, gleiche Folgen und Wirkungen haben. Dem Angeschuldigten, wenn er sich auf freyem Fuß befindet, mag es ebenfalls freystehen, bey der Vereydung solcher Zeugen mit gegenwärtig zu

seyn, oder derselben auch durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, im Fall er sich im Gefängniß befindet. Außer den beschriebenen Fällen, sind die verlangten Zeugen von einem Gericht an das andere allemahl gutwillig zu verabfolgen; zur Saat- und Erndtezeit, und bey andern vorfallenden eiligen Feld- und Gartenarbeiten, müssen indessen die Abforderungen der Zeugen, so viel immer möglich, vermieden werden. Denjenigen Zeugen, die von einem Gericht an das andere verabfolget werden, sollen ihre Reise- und Zehrungskosten, allenfalls aus öffentlichen Kassen gutgethan, und im Fall sie ihr Tagelohn, oder einen andern beweislichen Erwerb dadurch eingebüsset hätten, soll ihnen der Schade ersetzet werden. Es ist auch, bewandten Umständen nach, bey der Ladung das sichere Geleit sofort beyzuschließen, wenn zu vermuthen stünde, daß die Zeugen wegen besorgter Unsicherheit sich nicht gebührend stellen, und solchergestalt Weiterungen veranlassen dürften.

§. 63.

In wieferne Zeugen wider Willen zum Zeugnißablegen anzuhalten?

Wann gleich Eltern in Sachen ihrer Kinder und umgekehrt, imgleichen Ehegatten, Bluts- oder schwiegerliche Verwandte, die sich unter einander nach göttlichem Rechte in einem indispensablen Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft befinden, zur Erlangung weiterer Nachrichten, Unsern Vorschriften zufolge, summarisch und ohne förmliche Vereydung abgehöret werden können; so sollen dennoch die angeführten

führten Personen so wenig, als solche, die durch Abgebung des Zeugnisses eine Treulosigkeit begehen würden, oder die man zu den völlig unfähigen und ganz verwerflichen Zeugen rechnet, zum Zeugnißablegen auf keine Weise gezwungen werden. Andere aber, die geständlicher- oder bewiesenermaßen von dem Verbrechen, oder dessen Hauptumständen Wissenschaft haben, und sich gleichwohl aus bloßer Halsstarrigkeit, oder aus andern sträflichen Ursachen weigern, das von ihnen geforderte Zeugniß abzulegen, es sey nun, daß sie entweder in dem angesetzten Termin ungehorsamlich aussenbleiben, oder den Zeugeneyd nicht leisten, oder überall nicht antworten wollen, sind mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern, oder in deren Ermangelung mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen. Würden aber die angeführten Zwangsmittel der Zeugen Halsstarrigkeit nicht brechen, und sie bey ihrer Verweigerung des Zeugnisses dennoch beharren, so sind sie nach den Vorschriften von einer unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen zu bestrafen (§. 51), oder in dem Fall, daß geringer Verbrechen wegen, ihr Zeugniß begehret worden, zu einem achttägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, oder allenfalls zu einer Geldbuße von zwölf Thalern, zu verurtheilen. Diejenigen, die ihres geleisteten Zeugeneydes ungeachtet sich zweydeutig und unbestimmt ausdrücken, wenn gleichwohl die Acten ergeben, daß ihnen entweder von den Hauptumständen der Missethat, oder doch von demjenigen, worüber man ihr Zeugniß verlanget, genugsame Kenntniß beywohne, sollen, nach geschehener, aber

fruchtlos gebliebener Vermanung auf gleiche Weise, als eben von denen, die halsstarrig das geforderte Zeugniß ablehnen, angeführet worden, bestrafet werden.

Viertes Hauptstück.

Von der Gegenstellung der Angeschuldigten und der Zeugen.

§. 64.

Wann überhaupt eine Gegenstellung statt finde? und was dabey zu beobachten?

In den beyden Fällen, wenn entweder ein Angeschuldigter diejenige Missethat, deren er bezüchtiget wird, nach ihren Hauptumständen ableugnet, da gleichwohl sein Mitschuldiger, oder doch einer oder mehrere Zeugen das Gegentheil behaupten, oder wenn die abgehörten Zeugen sich in ihren Aussagen widersprechen, soll, um die Widersprüche zu heben, und die Wahrheit, wo möglich herauszubringen, vor besetztem Gericht zur Gegenstellung geschritten werden, auch diese sowohl in peinlichen Fällen, als geringer Verbrechen halben, statt finden. Es muß aber die Gegenstellung sich lediglich und allein auf solche Dinge oder Umstände, weshalb nicht allein ein Widerspruch vorwaltet, sondern, die auch auf die Entscheidung Einfluß haben, und als Sachen von Erheblichkeit aus der bisherigen Untersuchung bekannt geworden sind, einschrän-

einschränken. Bey vorzunehmender Gegenstellung der Zeugen unter sich, oder mit einem oder mehreren Inquisiten dürfen die ersteren zwar nicht aufs neue vereydet; jedoch sollen sie an ihrem geleisteten Zeugeneyd nachdrücklich erinnert werden. Die Gegenstellung muß zur Zeit nur mit einem einzelnen Zeugen oder Inquisiten geschehen, nicht durch vieles Reden und Gegenreden unnöthiger Weise verweitläuftiget, sondern dergestalt vorgenommen werden, daß demjenigen, der den andern eigentlich überführen soll, seine bereits gethanene Aussage vorgelesen, und bey nochmahliger Genehmigung derselben er dahin angewiesen werde, solche dem Verneinenden unter die Augen zu sagen. Wann nun dieser letztere geantwortet, und jener unter Anführung näherer Umstände denselben noch einmahl zu bedeuten gesuchet, er aber gleichwohl entweder bey seinem vorigen Leugnen verharret oder überführet worden, so ist sodann mit den andern Beweis- oder Inquisitionalartikeln, bey denen sich Widersprüche finden, auf gleiche Weise zu verfaren. Obwohl bey vorzunehmender Gegenstellung der Angeschuldigten oder Zeugen, das Gericht sich niemahl hinterlistige Ueberredungen, oder sogenannte Suggestionen erlauben darf, sondern unter einem ernstlichen Ermanen, die Wahrheit zu sagen, es bey den wechselseitigen Bedeutungen der gegeneinander gestellten Personen bewenden lassen muß, so sind gleichwohl alle bey der Gegenstellung vorgekommenen Umstände, insbesondere auch das äusserliche Betragen des bejahenden und verneinenden Inquisiten oder Zeugen zu Protocoll genau zu registriren. Das Protocoll ist nach geendigter Hand-

lung den gegeneinander gestellt gewesenen Leuten zur Bestätigung, oder etwanigen Abänderung und Verbesserung, vorzulesen.

§. 65.

Worauf es bey einer Gegenstellung ankomme?

Die Stellung verschiedener Angeschuldigten gegeneinander, oder der Zeugen wider jene, oder der Zeugen gegen andere Zeugen, mag, ohne daß es besonderer Beweise, oder mehrerer Anzeigen, als zur besondern Inquisition, oder einer andern Untersuchung an und für sich nöthig sind, bedürfte, nach richterlichem Ermessen so oft wiederhohlet werden, als sie wahrscheinlich ein Mittel zur Herausbringung der Wahrheit seyn kann. Der Angeschuldigte oder Inquisit darf dagegen mit einer besonders nachgesuchten Führung einer Schutzrede niemahl gehöret werden. Dagegen aber mag die geschehene Gegenstellung Niemand zu einigem Vorwurf gereichen; vielmehr soll die etwa gemachte Aufrückung derselben dergestalt, als von dem schimpflichen Vorwurf einer erlittenen Bestrafung überhaupt vorgeschrieben worden, (s. den ersten Theil §. 55), geahndet werden. Es muß die Gegenstellung nur mit solchen Zeugen vorgenommen werden, die wenigstens nicht ganz verwerflich sind, auch nur nach geschehener Vereydung und Abhörung über Beweis- oder Inquisitionalartikel statt finden. Eltern, Kinder, Ehegatten, Blutsfreunde und Schwäger, die nach göttlichem Rechte sich unter einander in einem indispensablen Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft befinden, und überhaupt diejenigen, die

durch

durch ihr Zeugniß die einem andern schuldige Treue und Ehrfurcht verletzen würden, mögen zur Ueberführung dessen, mit dem sie sich in dem angezeigten Verhältnisse befinden, wider Willen nicht gegen oder unters Angesicht gestellet werden.

§. 66.

Bey welchem Gericht die Gegenstellung vorzunehmen?

Die Gegenstellung soll der Regel nach allemahl vor demjenigen Gericht, wo die Hauptuntersuchung oder Inquisition verhänget worden, geschehen. Im Fall zweene verschiedene Inquisiten, die unter verschiedenen Gerichten gefangen sitzen, gegeneinander zu stellen sind, so ist der Regel nach von demjenigen Gericht, wo sich der leugnende Inquisit aufhält, die Gegenstellung vorzunehmen. Allen Unsern Gerichten wird auf das nachdrücklichste empfohlen, eine etwa nöthig werdende Gegenstellung, worüber aber lediglich dasjenige Gericht, das solche verlanget, zu urtheilen hat, von ihrer Seite nicht zu erschweren, noch weniger aber dieserhalb unnöthige Zusicherungen zu verlangen: vielmehr sollen sie zur Bezeigung aller nur möglichen Willfärigkeit aufs ernstliche angewiesen seyn. In Entgegenlebung dessen soll dasjenige Gericht, das sich hierunter Vorschriftswidrig verhält, auf erhobene Beschwerdführung ohne Anstand zu seiner Schuldigkeit angewiesen, und dem Befinden nach überdieß zur Erlegung einer angemessenen Geldbuße aus eigenen Mitteln verurtheilet werden.

§. 67.

Was vor der Gegenstellung annoch zu beobachten?

Ehe und bevor die Gegenstellung geschiehet, ist der Inquisit oder Zeuge, der den andern überführen soll, von Gerichtswegen ernstlich zu befragen: ob seine Aussagen, in sofern sie einen andern Zeugen, oder den Inquisiten betreffen, nachdem sie ihm aufs neue vorgelesen worden, der Wahrheit völlig gemäß sind, und ob er sich in dieser Hinsicht getraue, solche jenem unter Augen zu sagen? Wenn er nun bey seiner vorherigen Aussage verharret, die Umstände auch keinen Wankelmuth mit Grunde vermuthen lassen, so ist die Gegenstellung vorgeschriebenermaßen ohne Anstand vorzunehmen, im gegenseitigen Fall aber ist sie annoch auszusetzen.

§. 68.

Ob eine Gegenstellung des Angeschuldigten mit den Zeugen nöthig sey, wenn bereits ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist?

Wann ein Angeschuldigter das ihm bezüchtiget gewordene Verbrechen nach dessen Hauptumständen leugnet, die nach vorgängiger Beeydigung abgehörte Zeugen aber solches bejahen, so sind die Letzteren dem Ersteren zu seiner Ueberführung und Erhaltung eines reinen Bekenntnisses unter Augen zu stellen. Diese Art der Gegenstellung muß vor Abfassung der Endurthel unter allen Umständen vorher gehen, und davon auch sodann nicht einmahl abgegangen werden, wenn gleich die abgehörten Zeugen Leute von unbescholtenem Leben und Wandel sind, und gegen ihre Aus-

sagen

sagen mit Rechtsbestande nicht das allermindeste einzuwenden seyn mögte, damit solchergestalt durch die ins Angesicht geschehene Aussage die Ueberweisung desto mehr bestärket und zuverläßiger gemacht werde.

§. 69.

Von vorzunehmender Anerkennung einer Person durch Gegenstellung.

Im Fall noch irgend einiger Zweifel vorhanden seyn mögte, ob die Zeugen, oder ein anderer Inquisit sich etwa in der Person des Bezüchtigten oder des Mitschuldigen irreten, so sollen solche zuvor und ehe die Gegenstellung vorgenommen wird, nach den treffenden Kennzeichen und Merkmalen, die sie bey jener wahrgenommen haben, besonders befraget werden. Würden nun die angegebenen Merkmale richtig befunden, so ist sodann der Angeschuldigte in Begleitung zweyer anderer, die einige Aehnlichkeit, auch im Aeußerlichen Anzuge mit ihm haben müssen, einem jeden Zeugen oder Inquisiten besonders, auf eine schickliche Art unter Augen zu stellen, damit sie denjenigen nunmehro angeben mögen, auf den sich ihre Aussagen beziehen. Die Art und Weise, wie eine solche Beaugenscheinigung vorgenommen worden ist, mit gehörigem Fleiß zu Protocoll zu registriren. Es soll aber mit derselben diejenige Art der Gegenstellung, die in den vorigen Paragraphen beschrieben worden, und die lediglich zur Ueberführung abzwecket, nicht in einer Handlung verbunden, sondern die letztere in einer besonderen Gerichtssitzung vorgenommen werden.

§. 70.

Von den Folgen einer geschehenen Gegenstellung.

Erreichet die versuchte Gegenstellung ihren Endzweck dergestalt, daß sie wirklich das Geständniß der Wahrheit befördert, mithin zur Ueberführung dienet, so ist sodann in peinlichen Fällen der solchergestalt überführte Inquisit über die gesammten Inquisitionalartikel, der überführte Zeuge aber über die sämmtlichen Beweisartikel, ein geringer Verbrechen bezüchtigter aber, über die That und ihre Umstände summarisch, jedoch vollständig, zu vernehmen, ein überführter Zeuge aber überdieß, bewandten Umständen nach, Inhalts Unserer Vorschriften von falschen Zeugen, zu bestrafen, (s. den ersten Theil §. 206). Würde aber ein Inquisit oder Angeschuldigter der versuchten Gegenstellung ungeachtet, nichts bekennen, so behält es sodann bey Unsern Vorschriften von der Wirkung vollständiger oder unvollständiger Beweise lediglich das Bewenden (§. 90—97). Wäre endlich unter Zeugen die Gegenstellung fruchtlos geblieben, so sind diejenigen Punkte, worüber solche geschehen, der Regel nach für unbewiesen anzunehmen, wenn ihre Richtigkeit nicht demohngeachtet anderweit dargethan, und zur völligen Gewißheit gebracht werden könnte.

§. 71.

Von der Vorzeigung der auf ein Verbrechen sich beziehenden Sachen.

Die Vorzeigung der Sachen, oder die unvermuthete Unteraugenstellung desjenigen Werkzeuges, womit

mit Jemand ein Verbrechen angeblich begangen hat, oder besonders derjenigen Dinge, die bey dem Verletzten gefunden worden, oder der Kleidung, die er bey verübter That getragen hat, oder die Urkunden, worauf sich der Betrug beziehet, oder einiger von den gestohlnen Sachen oder anderer Dinge, die mit dem Verbrechen in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, ist zur Ueberführung, oder wenigstens zur Bestärkung eines bereits vorhandenen Verdachts, niemahl außer Acht zu lassen, vielmehr, um das Bekenntniß des Angeschuldigten desto zuverläßiger zu machen, der Regel nach, unter allen Umständen vorzunehmen. Die bemeldete Vorzeigung mag auch bey Zeugen, wenn davon einiger Nutzen zu erwarten stehet, nach richterlichem Ermessen, ebenfalls vorgenommen werden.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Beweise durch gerichtliche Acten und andere Briefschaften.

§. 72.

Von dem Beweise durch Protocolle und gerichtliche Zeugnisse in peinlichen Fällen und Straffachen.

Die im Gericht von dem beeydigten Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Vorsitzers abgehaltene Protocolle und andere gerichtliche Acten, sollen sowohl in peinlichen, als allen Straffachen überhaupt, die Kraft

eines

eines vollständigen Beweises haben, es wäre dann, daß die Unrichtigkeit, oder wenigstens die Unvollständigkeit derselben anderweit, als durch des Angeschuldigten Behauptung, gehörig zu beweisen stünde, oder auch die Einwürfe, die jener dawider vorbrächte, an und für sich scheinbar wären, da denn deshalb billig zuvor eine gehörige Untersuchung zu verfügen ist, ehe solche bey der endlichen Entscheidung zum Grunde geleget werden können. Gerichtliche Zeugnisse, oder sogenannte Atteste sollen, in soferne bloß von eines Angeschuldigten Herkunft, Religion und Lebenswandel, oder von andern Nebensachen die Rede ist, eine vollständige Beweiskraft haben. Im Fall sie sich aber auf Hauptumstände, die auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, beziehen, soll darauf die Endurthel so wenig allein, als auch nur zum Theil gebauet, auch um ihrer willen die Strafe nicht geschärfet werden. Es sind vielmehr die Originalprotocolle und Registraturen, worauf sich die Atteste beziehen, abzufordern, und daraus lediglich wider den Angeschuldigten die Beweise zu nehmen. Sind erstere nicht zu erlangen, so mag den Attesten überall nicht getrauet und kein Glaube zugestellet werden.

§. 73.

Wann Privaturkunden und Briefschaften beweisen?

Privaturkunden und Briefschaften sollen, in Ermangelung des Beweises vom Gegentheil, sodann die Kraft eines vollständigen Beweises haben, wenn der Angeschuldigte solche entweder bey der Vorlegung

gung als die seinigen gerichtlich anerkennet, oder wenn auch ihre Richtigkeit durch zween unbescholtene Zeugen in der Maße bewiesen wird, daß diese auf ihren geleisteten Eyd versichern, wie sie bey der Verfertigung derselben entweder zugegen gewesen, und solchergestalt sich auf ihre eigene sinnliche Erfarung berufen, oder auch, wie der Angeschuldigte die Briefschaften unter Umständen, die an der Aufrichtigkeit seines Geständnisses nicht zweifeln lassen, in ihrer Gegenwart als die seinigen anerkannt hat. Um in der solchergestalt durch Zeugen bewiesenen Richtigkeit der wider den Angeschuldigten vorhandenen Briefschaften und Urkunden desto weniger einiges Mißtrauen setzen zu dürfen, sollen überdieß solche Schriften, die beweislich von ihm herrühren, unter Zuziehung zweyer beeydigter Schreibverständigen mit den vorliegenden verglichen, oder in Ermangelung jener, dem Angeschuldigten zum schreiben unvermuthet Gelegenheit verschaft werden, damit, wo nicht die Richtigkeit der Briefschaften nach vorgenommener Vergleichung, auch dadurch allein schon bewiesen, doch zum wenigsten der bereits vorhandene Beweis noch mehr bestärket werden.

§. 74.

Von dem Fall, wenn der Angeschuldigte die Richtigkeit der wider ihn vorhandenen Briefschaften bey fehlendem gegenseitigen Beweise leugnet.

Würde ein Angeschuldigter bey dem Mangel der im vorigen Paragraph beschriebenen Ueberführung die Richtigkeit der wider ihn vorhandenen Urkunden und

Brief-

Briefschaften läugnen, auch sich vieleicht wohl gar zur eydlichen Abläugnung derselben erbieten, so ist er damit nicht zuzulassen, vielmehr sind zur Vergleichung der Hände zweene beeydigte Schreibmeister zuzuziehen, denen die Urkunde oder Briefschaften mit andern unverfänglichen Schriften, die beweislich von dem Angeschuldigten herrühren, und die er kurz vorher geschrieben hat, vorzulegen sind. Wenn nun diese nach vorgängiger mit Fleiß angestellter Vergleichung der Hände eine völlige Uebereinstimmung behaupten, und solchergestalt die Richtigkeit der ihnen zur Beurtheilung vorgelegten Urkunde auf ihren geleisteten Eyd bezeugen, dabey auch durch alle Umstände und Anzeigen ihren Ausspruch glaubhaft und scheinbar machen, der Angeschuldigte aber dawider nichts von Erheblichkeit mit einigen Scheingründen anführen kann, so soll sodann eine solche Urkunde wider ihn die Kraft eines vollständigen Beweises haben, auch der damit verglichenen Handschrift sowohl bey dem weiteren Verfaren, als bey der Endurthel beygeleget werden. Um jedoch den Verdacht, der aus Urkunden und Briefschaften wider einen Angeschuldigten erwächset, desto mehr zu bestärken, müssen sowohl der Umstand, wie die Urkunde zu den Acten gekommen ist, als die Art und Weise, wie sie der Angeschuldigte zu verbergen oder zu unterdrücken gesucht hat, genau zu Protocoll registriret werden. Könnte bey einer von dem Angeschuldigten abgeläugneten Urkunde die vorschriftmäßige Vergleichung der Hände, entweder überall nicht geschehen, oder hätten die beeydigten Schreibmeister zwar einige Aehnlichkeit bey der angestellten Vergleichung der

Hände

Hände wahrgenommen, allein einen bestimmten Ausspruch darüber zu thun nicht wagen wollen, so ist die Urkunde bey dem Endurthel in keine Erwägung zu ziehen. Inzwischen ist bey dem wider den Angeschuldigten zu beobachtenden Verfaren, nach Beschaffenheit der anderweit vorhandenen Muthmaßungen, die Erkundigung und ein schärferes Verhör noch weiter fortzusetzen, oder auch einstweilen einzustellen. Solche Urkunden und Briefschaften aber, die nicht von dem Angeschuldigten selbst, sondern von einem andern verfasset worden, mögen nur sodann wieder einigen Glauben verdienen, wann sie beweislich von unbescholtenen Leuten herrühren und keine Hauptumstände betreffen; keinesweges aber dürfen sie bey einem Endurtheil für oder wider ihn zum Grunde gelegt werden.

§. 75.

Von Urkunden, die zur Verurtheilung genügen, und von solchen, die nur Verdacht erregen.

Im Fall die Urkunde, oder die dabey bewiesene Verfälschung oder Betrügerey das Verbrechen selbst ausmachen, auch der Angeschuldigte solche, entweder für die seinige anerkannt hat, oder dessen, daß er der Verfasser davon sey, angeführtermaßen überwiesen worden, mag darauf das Endurtheil gebauet werden, und bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen, die gesetzmäßige Strafe des Verbrechens statt finden. Wäre aber der Angeschuldigte der Verfertigung der Urkunde so wenig geständig, als derselben rechtlicher Art nach überführet worden, so ist

Inhalts Unserer unten näher bestimmten Vorschriften von unvollständigen Beweisen wider ihn zu verfaren (§. 90—97). Bezöge eine Privaturkunde, die als eine solche angeführtermaßen bewiesen ist, sich bloß auf eine gewisse Missethat, so ist zu unterscheiden, ob sie von einem annoch zu begehenden, oder bereits vollbrachten Verbrechen rede. Im ersten Fall soll sie in Absicht des Vorhabens, das Verbrechen begehen zu wollen, die Kraft eines vollständigen Beweises haben; im andern Fall aber, und wenn sie die wirkliche Vollbringung eines Verbrechens bezeuget, soll ihr, wenn sie angezogenermaßen bewiesen und in Richtigkeit gebracht worden, nur die Kraft eines halben Beweises, oder eines außergerichtlichen Bekenntnisses beygeleget werden.

§. 76.

Von dem Beschädigten, der wegen seines Interesse sich auf Urkunden berufet.

In dem Fall, wenn gewisse vorschriftsmäßig bewiesene Urkunden das Verbrechen selber ausmachen, oder wenn dadurch eine Betrügerey zu Stande gekommen, oder doch versuchet worden, kann sich darauf der Beschädigte, ohne weitere Beweismittel nöthig zu haben, zur Begründung seines Interesse, oder des Ersatzes, in allewege berufen. Wenn aber eine von dem Angeschuldigten beweislich herrührende Urkunde sich lediglich auf ein gewisses Verbrechen beziehet, und entweder ein Bekenntniß des Vorhabens, oder der wirklichen Vollbrin-

bringung enthält, so soll, bey dem Mangel anderer Bedenklichkeiten, dem Beschädigten der etwa mögliche Ersatz, wenn er zuvor sowohl die Größe, als die Beschaffenheit seines Schadens eydlich erhärtet hat, zugesprochen werden.

Sechstes Hauptstück.

Von glaubhaften Muthmaßungen und Anzeigen.

§. 77.

Von solchen Anzeigen, die wider einen Angeschuldigten bey allen und jeden Verbrechen, die Wirkung eines halben Beweises haben.

Nachfolgende Anzeigen sollen, unter den beygefügten Einschränkungen, ohne Unterschied der Verbrechen, wider einen Angeschuldigten nicht allein zur Bestärkung eines gegründeten Verdachts dienen, sondern auch einzeln genommen die Wirkung eines halben Beweises haben: 1) wann ein unbescholtener und ganz unverdächtiger Zeuge, der bey der Begehung der Missethat gegenwärtig gewesen ist, und solche mittelst seiner eigenen Sinne erfaren hat, Jemand, entweder als Urheber oder als Theilnehmer einer begangenen Missethat bezüchtiget, und seine Bezüchtigung eydlich erhärtet, auch keine gegründete Beweise und Muthmaßungen des Gegentheils vorhanden sind; 2) wenn durch zween glaubwürdige Zeugen vorhergehende oder nachfolgende Umstände, die mit dem begangenen Ver-

brechen oder dessen Urheber in unmittelbarer Verbindung stehen, oder wenigstens darauf eine genaue Beziehung haben, eingezeuget werden; 3) wenn ein Angeschuldigter zu der Zeit, da eine Missethat beweislich verübet worden, geständlicher- oder bewiesenermaßen, an dem Ort, wo solche begangen ist, auf eine verdächtige Weise gesehen worden, auch einen solchen unschuldigen Grund seines Aufenthalts, der mit dem Verbrechen überall in keiner Verbindung stehet, nicht darthun kann, es auch dabey an genugsamen Anzeigen gegen andere, um auf solche mit Grunde muthmaßen zu können, ermangelt; 4) wenn Jemand, nicht scherzweise, oder während einer heftigen Leidenschaft, oder bey trunkenem Muth, sondern bey völliger Ueberlegung, sich als den Urheber oder Theilnehmer eines bewiesener- oder wahrscheinlichermaßen begangenen Verbrechens außergerichtlich angegeben hat, und daß solches geschehen, durch zween vollgültige Zeugen bewiesen, oder von dem Angeschuldigten eingestanden worden; 5) wenn ein schon anderweit verdächtiger Mensch, nachdem das Verbrechen bereits ruchtbar geworden, sich mit dem beleidigten Theil heimlicher Weise zu vergleichen suchet; 6) wenn ein Angeschuldigter, ohne vorgängige Beredung, Jemand, der schon anderweit verdächtig ist, als seine Mitschuldigen angiebet und dabey beharret, auch überdieß nicht allein glaubwürdige Umstände anführet, oder die Art der Theilnehmung beschreibet, sondern auch keine genugsame Anzeigen, um seine Bezüchtigung dem Haß, der Feindschaft oder andern bösen Absichten zuschreiben zu können, wider sich hat, vielmehr nach angestellter

gestellter Prüfung in seiner Angabe höchst wahrscheinlich befunden wird; 7) wenn bey einem verdächtigen Menschen solche Sachen oder Werkzeuge, die sich auf ein begangenes Verbrechen beziehen, und damit in genauer Verbindung stehen, gefunden werden, und er den daher wider ihn entstandenen Argwohn abzulehnen nicht im Stande ist; 8) wenn ein an sich berüchtigter Mensch eine verübte Missethat kurz vor ihrer Ausübung geständlicher- oder bewiesenermaßen gedrohet hat; 9) wenn Sachen oder Instrumente, die einem anderweit verdächtigen Menschen gehören, an dem Ort, wo unmittelbar vorher eine Missethat begangen ist, gefunden werden, auch er den daher wider ihn entstehenden Argwohn so wenig abzulehnen, als zu schwächen, im Stande ist; 10) wenn Jemand bewiesener- oder geständlichermaßen, entweder vor oder nach Vollbringung der Missethat, dem Thäter oder dessen Mitschuldigen, eine auf jene sich beziehende Hülfe und Beystand geleistet hat, auch davon einen ganz unschuldigen Grund nicht angeben und darthun kann. Würde es aber einer oder andern von den angeführten Anzeigen und den unten noch weiter beschriebenen Muthmaßungen, welche die Kraft eines halben Beweises haben, an dieser oder jener angezogenen Eigenschaft ermangeln, so mag sie zwar, nach der Größe der gleichwohl bleibenden Wahrscheinlichkeit, wider den Angeschuldigten einigen Verdacht hervorbringen, keinesweges aber die Wirkung eines halben Beweises haben. Wären indessen mit einer solchen mangelhaften Anzeige gleichwohl anderweitige vernünftiger Weise zu fassende

Muthmaßungen verbunden, so sollen solche verschiedene Muthmaßungen zusammengenommen die Kraft eines halben Beweises haben.

§. 78.

Von Anzeigen bey Todtschlägen und Mordthaten, welche die Kraft eines halben Beweises haben.

Wenn Jemand, zu dem man sich der That versehen könnte, entweder zu der Zeit, da ein Todtschlag oder Mord begangen worden, auf eine verdächtige Weise an dem Ort, wo derselbe verübet ist, geständlicher- oder bewiesenermaßen gesehen worden, ohne daß er eine unschuldige Veranlassung dazu anführen und genugsam rechtfertigen könnte, oder wann ein anderweit verdächtiger Mensch des Entleibten Sachen, die er zur Zeit des an ihm begangenen Todtschlages bey sich geführet hat, besäße, ohne eine wenigstens scheinbare Ursache seines rechtmäßigen Besitzes angeben und rechtfertigen zu können, oder wenn Jemand einen unvermuthet unsichtbar gewordenen, oder plötzlich verstorbenen Menschen, heimlich, und wohl gar an einem abgelegenen oder ungewöhnlichen Platz begraben hätte, oder ein todter Körper an einer solchen Stelle eingescharret gefunden würde, woselbst ohne Vorwissen und Genehmigung des damaligen bekannten Besitzers er nicht füglich hätte eingescharret werden können, so entstehet in allen diesen Fällen wider den Angeschuldigten eines begangenen Todtschlages, oder zum wenigsten des daran gehabten Antheils halben eine solche Vermuthung, welche die Kraft eines halben Beweises hat, woferne er nicht eine oder andere

von

von den angeführten Anzeigen durch scheinbare Gründe so ablehnen oder schwächen dürfte. Wäre auch bey einer unter mehreren vorgewesenen Schlägerey der eigentliche Urheber der erfolgten tödtlichen Verwundung mit Gewißheit nicht auszumachen, so entstehet sodann wider denjenigen, von dem es bewiesen ist, daß er den Entleibten thätlich angefallen habe, oder im Fall die gesammten, oder doch die mehrsten Mitschuldigen den thätlichen Anfall nicht läugnen können, wider denjenigen besonders eine solche Muthmaßung, welche die Kraft eines halben Beweises hat, dessen Wehr und Waffen nach einer mit gehöriger Behutsamkeit angestellten Vergleichung, und nach dem Zeugniß eines zugezogenen Arztes und Wundarztes der zugefügten tödtlichen Wunde am angemessensten gefunden wird. Ließe sich jedoch hierunter nichts mit genugsamer Zuverläßigkeit bestimmen, und stünde daher der eigentliche Thäter, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht auszuforschen, so ist Inhalts Unserer näheren Vorschriften von dem Fall, da ein Todtschlag ohne vorgängige Verabredung in mehrerer Leute Gegenwart geschehen, und der eigentliche Thäter nicht auszumachen stehet, zu verfaren, (s. den ersten Theil §. 128).

§. 79.

Von einer nahen Anzeige der geschehenen Vergiftung.

Wenn einer oder mehrere Menschen beweislich vergiftet worden, oder wenigstens dieserhalb ein auf vernünftigen Muthmaßungen beruhender Verdacht vorhanden ist, so entstehet wider denjenigen, zu dem

man sich, seines bisherigen Lebenswandels wegen, der That wohl versehen kann, der Vergiftung halben sodann eine Anzeige, welche die Kraft eines halben Beweises hat, wenn es von ihm eingestanden oder bewiesen wird, daß er entweder wirkliches Gift, oder doch eine andere dem menschlichen Körper, entweder an und für sich, oder doch unter gewissen Umständen, schädliche Materie gekaufet, oder sonst auf eine verdächtige Art bey sich geführet, auch dabey mit dem Vergifteten Umgang gepflogen habe, und überdieß aus seinem Tode, entweder unmittelbar oder doch mittelbar gewisse Vortheile nach Wahrscheinlichkeit erwarten könnte. Es ist jedoch bey dem Zusammenfluß der angegebenen Umstände wider den Angeschuldigten nur sodann ein halber Beweis vorhanden, wenn er einen etwa vorgehabten unschädlichen Gebrauch des gekauften oder sonst geführten Giftes zu beweisen, oder durch scheinbare Gründe wahrscheinlich zu machen, nicht im Stande ist. Wider denjenigen, der einer geschehenen Vergiftung an Thieren, Brunnen, Viehweiden und andern Dingen bezüchtiget wird, erwächset sodann eine Anzeige, welche die Kraft eines halben Beweises hat, wenn er nicht allein anderweit übel berüchtiget, sondern auch um die Zeit, da die Vergiftung geschehen ist, entweder mit eigentlichen Giften, oder andern mit ihnen gleiche Wirkungen hervorbringenden Sachen, auf eine verdächtige Art umgegangen wäre, auch überdieß desselben feindselige Gesinnungen gegen denjenigen, dem die Vergiftung zum Schaden gereichet, genugsam bewiesen sind.

§. 80.

§. 80.

Von Anzeigen wegen begangenen Kindermordes.

Wenn ein Kind, das nach dem Zeugniß des zugezogenen Arztes und Wundarztes nach seinen innerlichen und äußerlichen Theilen vollständig befunden, auch zu rechter Zeit gebohren worden, und von dem daher nach allen Umständen zu urtheilen, nicht anders zu vermuthen stehet, als daß es eines widernatürlichen Todes gestorben sey, todt gefunden wird, so entstehet wider die Mutter desselben, wenn solche bekannt ist, eines vollbrachten oder wenigstens vorgehabten Kindermordes halben ein solcher Verdacht, der die Kraft eines halben Beweises hat, wann es bewiesen oder von der Angeschuldigten eingestanden wird, daß sie ihre Schwangerschaft auf alle Art und Weise, mithin geflissentlich zu verbergen gesuchet, solche auch wohl gar hartnäckig abgeläugnet, und demnächst heimlich und ohne Hülfe gebohren habe, da sie gleichwohl solche, indem sie von der Gebuhrt ihres Kindes nicht übereilet worden, leichtlich hätte erlangen können. Dieser Verdacht wird dadurch gar sehr vermehret, wenn bewiesenermaßen die Mutter während ihrer Schwangerschaft ihre Seiten, oder den Unterleib geflissentlich gestoßen oder zusammen gedrückt, oder das Kind heimlicher Weise vergraben, oder auch die Nabelschnur des Kindes abgerissen, oder wenigstens unverbunden gelassen hätte. Wenn ein Kind, dessen Mutter nicht bekannt ist, todt gefunden wird, das, nach allen Umständen zu urtheilen, eines widernatürlichen Todes gestorben ist, so soll mit allem Fleiß darüber eine

nähere Nachforschung angestellet werden, ob in dem Gerichtssprengel, oder doch in der Gegend eine Person, zu der man sich der That versehen könnte, vorhanden sey, die kurz vor der wahrscheinlich erfolgten Gebuhrt des Kindes einen hohen Leib, der nachhin plötzlich wieder kleiner geworden, gehabt, oder ob sich sonst bey dieser oder jener Person solche Merkmale, die sich auf eine kurz vorher erfolgte Gebuhrt beziehen, befinden? Würde nun eine Person ausfündig gemacht, bey welcher dergleichen auffallende Kennzeichen wirklich anzutreffen wären, woraus man die kurz vorher geschehene Gebuhrt eines Kindes mit Grunde schließen könnte, so muß dieselbe Inhalts Unserer davon bereits gemachten Vorschriften (§. 20) von beeydigten Gebuhrtshelferinnen oder Hebammen an ihrem ganzen Körper, besonders aber an Brüsten und Unterleib mit allem Fleiß besichtiget werden. Hätte es nun nach dem übereinstimmenden Ausspruch der beyden Hebammen seine Richtigkeit, daß die bezüchtigte Person kurz vorher gebohren habe; dahingegen sie die geschehene Entbindung entweder gänzlich abläugnete, oder wenigstens vorgäbe, daß sie von einem todten Kinde entbunden sey, ohne gleichwohl davon gehörige Beweise beyzubringen, oder ihre Behauptung durch scheinbare Umstände wahrscheinlich zu machen, so ist sodann des verübten Kindermords wegen, wider dieselbe ein solcher Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, vorhanden, auch danach bey fortwährendem Läugnen der Angeschuldigten wider dieselbe zu verfaren. Im Fall bey einer anderweit verdächtigen Person dieses oder jenes Merkmahl einer heimlichen

Gebuhrt

Gebuhrt wahrgenommen würde; inzwischen kein Kind vorhanden wäre: so soll die beschriebene Besichtigung nichts desto weniger durch zwo beeydigte Hebammen veranstaltet, und wenn letztere in ihren Aussprüchen wegen der heimlich erfolgten Gebuhrt übereinstimmen, wider die Bezüchtigte des Kindermordes wegen ein solcher Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises haben mag, angenommen werden. Wäre wider eine Person von sonst unberüchtigtem Leben und Wandel zwar dieses oder jenes Merkmahl einer heimlichen Gebuhrt vorhanden, jedoch also, daß sie nicht zu den ganz untrüglichen Kennzeichen gehörten, so ist zwar zu der vorgeschriebenen Besichtigung des Körpers durch beeydigte Hebammen nicht sofort zu schreiten; inzwischen insgeheim und mit gehöriger Vorsicht weiter nachzuforschen, ob nicht entweder ein oder anderes untrügliches Merkmahl einer heimlichen Gebuhrt zu entdecken stehe? oder ob die Bezüchtigte anderweit mit gegründetem Verdacht beladen sey? Da denn, wenn ein oder anderer Fall zutreffen dürfte, mit der Besichtigung des Körpers durch beeydigte Hebammen vorgeschriebenermaßen ohne weiteren Anstand zu verfaren ist.

§. 81.

Von Anzeigen einer begangenen Dieberey oder eines vollführten Raubes.

Wegen eines begangenen Diebstahls oder Raubes, oder wenigstens eines daran gehabten Antheils, entstehet ein Verdacht, welcher die Wirkung eines halben Beweises hat, wenn Jemand gestohlne oder ge-

raubte Güther auf eine verdächtige Weise besitzet, und dabey nicht im Stande ist, den Grund seines Erwerbes zu beweisen, oder wenigstens durch scheinbare Umstände zu rechtfertigen; wenn eines Menschen Vermögen, der schon anderweit verdächtig ist, sich nach einem an dem Orte, oder in der Gegend begangenen Diebstahl zusehends vermehret, auch die Ursache davon so wenig an und für sich bekannt ist, als von dem Bezüchtigten angegeben und glaubhaft gemacht werden kann; und wenn Landstreicher und Herumläufer, ohne einigen rechtmäßigen Erwerb zu haben, in den nahgelegenen Wirthshäusern großen Aufwand machen. Wenn ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübet worden, so ist besonders nachzuforschen, ob Jemand um die Zeit, da er begangen ist, auf eine verdächtige Weise mit Sperr- und Brechinstrumenten an dem Ort, wo der Diebstahl bald nachhin erfolget ist, gesehen worden. Fände sich nun ein solcher, der zugleich, entweder schon anderweit übel berüchtiget wäre, oder der auch den wider ihn aus der Führung der Sperr- und Brechwerkzeuge, und aus der Gegenwart an dem Ort, wo der Diebstahl demnächst begangen worden, entstandenen Verdacht so wenig ablehnen als schwächen könnte, so hat derselbe des gefährlichen Diebstahls, oder wenigstens eines daran gehabten Antheils halben einen solchen Verdacht, der die Kraft eines halben Beweises hat, wider sich.

§. 82.

§. 82.

Von Anzeigen eines gestifteten Brandes.

Eines vorsätzlich gestifteten Brandes oder doch eines daran genommenen Antheils wegen entstehet ein Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, wenn entweder ein anderweit berüchtigter Mensch an demjenigen Ort, wo der Brand bald nachhin entstanden ist, mit feuerfangenden, oder wenigstens mit brennbaren Materialien gesehen worden, und den daher wider ihn erwachsenden Verdacht durch scheinbare Gründe so wenig abzulehnen als zu schwächen im Stande ist; oder wenn einer der That halben anderweit verdächtiger Mensch mit demjenigen, in oder bey dessen Wohnung nachhin das Feuer angeleget worden, oder woselbst es zuerst ausgebrochen ist, vorher in Feindschaft gelebt, ihm wenigstens in allgemeinen Ausdrücken gedrohet, und heimlicher Weise brennbare Materialien zusammengebracht hätte.

§. 83.

Von Anzeigen des falschen Münzens.

Würden bey Jemand, entweder die zum Aus- oder Umprägen falscher Münzen dienende Werkzeuge, oder auch aus- oder umgeprägte falsche Geldsorten, oder wenigstens die dazu nöthigen Platten gefunden, so ist derselbe, wo nicht des Ausprägens falscher Münzen selbst, doch zum wenigsten des daran gehabten Antheils oder des gehegten Vorsatzes wegen, verdächtig, und sodann schon zur Hälfte für überwiesen anzunehmen, wenn er den aus dem Besitz der bemel-

deten

deten Werkzeuge, des falschen Geldes oder der Platten wider ihn vorhandenen Verdacht so wenig gänzlich ablehnen, als durch scheinbare Gründe schwächen kann.

§. 84.

Von Anzeigen der Betrügerey.

Der begangenen Betrügerey halben entstehet wider denjenigen ein Verdacht, welcher die Wirkung eines halben Beweises hat, der entweder einen Theil der bezüchtigten Betrügerey eingestehet und den andern läugnet, oder bey dem andere wirklich falsche Urkunden und Briefschaften gefunden werden, ohne daß er im Stande ist, einen davon gemachten unschädlichen Gebrauch zu beweisen, oder wenigstens scheinbar zu machen; oder der schon zu einem oder mehreren Mahlen der Betrügerey überführet worden, und nun aufs neue derselben verdächtig wird.

§. 85.

Von Anzeigen des Ehebruchs.

Des vollbrachten oder wenigstens versuchten Ehebruchs halben ist ein Verdacht, der die Wirkung eines halben Beweises hat, vorhanden, wenn Jemand bewiesener- oder geständlichermaßen an die Person, mit der er nachhin des Ehebruchs bezüchtiget wird, unzüchtige Briefe geschrieben oder Bothen geschickt hat; oder wenn er heimlicher und verdächtiger Weise sich mit einer fremden Person von verschiedenem Geschlecht in einem verschlossenen, oder sonst sicher verwahrten Zimmer befunden; oder wenn er von seinem Ehe-

gatten

gatten abgesondert gelebet, und dagegen mit einer fremden Person verschiedenen Geschlechts einen verdächtigen Umgang unterhalten; oder wenn er mit einer andern ledigen oder verheiratheten Person verschiedenen Geschlechts, entweder in einem Bette, oder doch in einer unzüchtigen Stellung angetroffen worden, und in dem letzten Fall wohl gar noch andere Muthmaßungen zusammenflössen; oder wenn eine Ehefrau, nachdem ihr Ehemann über Jahresfrist abwesend gewesen, mit einem Kinde niederkommt, und den hieraus entspringenden Verdacht abzulehnen nicht im Stande ist.

§. 86.

Von entfernten oder sochen Anzeigen, deren zwo oder mehrere die Wirkung eines halben Beweises haben.

Zu den Anzeigen, die zwar einzeln nur eine entfernte Muthmaßung hervorbringen, davon aber zwo oder mehrere die Kraft eines halben Beweises haben, gehören folgende: 1) ein bereits vor angefangener Untersuchung wider Jemand, zu dem man sich der That wohl versehen kann, allgemein im Schwange gegangenes Gerücht; 2) die vor geschehener Untersuchung auf eine verdächtige Weise unternommene Flucht, zumahl, wenn solche, entweder mit einer Widersetzlichkeit gegen die Wache verbunden, oder auch das Dableiben von Obrigkeitswegen vorhin gebothen gewesen; 3) der mit solchen Leuten, welche dergleichen Missethaten, wovon die Rede ist, gewöhnlich auszuüben pflegen, verdächtigerweise gehabte Umgang; 4) die Bezüchtigung des beleidigten Theils, wenn solche an und für sich und den Umständen nach

scheinbar ist, und überdieß entweder durch den Tod, oder mittelst körperlichen Eydes, bestätiget wird; 5) eine nach des Beleidigten oder der Zeugenaussagen so merkliche Aehnlichkeit und Gleichheit mit dem Urheber oder Theilnehmer des begangenen Verbrechens, der aber dem Namen nach nicht bekannt ist, die nach vernünftigen Gründen zu urtheilen, bey verschiedenen Leuten nur äußerst selten zusammen zu treffen pfleget; 6) eine wider den Beleidigten bereits vor dem Verbrechen gehegte, und durch verschiedene Merkmahle zu erkennen gegebene tödtliche Feindschaft; 7) der Widerspruch oder die Verschiedenheit in den gerichtlichen Aussagen, zumahl, wenn solche oft vorkommt, und der Mangel des Gedächtnißvermögens daran wahrscheinlich keinen Antheil hat; 8) eine merkliche Furcht und Aengstlichkeit bey dem angestellten Verhör, wenn der Angeschuldigte sonst nicht furchtsamen oder zaghaften Naturels ist, und von seiner gegenwärtigen Gemüthsverfassung entweder überall keinen, oder doch wenigstens keinen scheinbaren Grund angeben kann; 9) die geflissentliche Verweigerung einer Antwort überhaupt, oder einer genugsam bestimmten besonders, auf die an den Angeschuldigten von Gerichtswegen ergangene Fragen; 10) eine bey dem angestellten Verhör fälschlicher Weise angenommene Taubheit oder Sprachlosigkeit, oder die fälschlich vorgegebene fallende Sucht; 11) der vorherige üble Lebenswandel, oder da einer, wo nicht eben desselben, doch wenigstens eines ähnlichen Verbrechens, das eine gleiche Gemüthsneigung oder Denkungsart voraus setzet, geständig, oder desselben überwiesen worden; 12) der heimlicher Weise

gemachte Versuch durch Bestechungen und andere unerlaubte Mittel, die angefangene oder im Werk gewesene Untersuchungen zu vereiteln; 13) ein nach begangenem Verbrechen verdächtiger Weise geschehenes Umwechseln der Kleider, oder eine sonstige Geflissenheit, sich unkenntlich zu machen; 14) eine in allgemeinen Worten ausgestossene Drohung, oder sonstige bedenkliche Rede, die nicht füglich anders, als in Beziehung auf das kurz nachhin begangene Verbrechen zu erklären stehet; 15) eine sofort nach verübtem Verbrechen, inzwischen vor verhängter Untersuchung, verspührte merkliche Unruhe und Betrübniß bey einer schon an und für sich verdächtigen Person; 16) ein geflissentlich gesuchtes Vertilgen, Wegräumen oder Verändern der Spuhren oder sonstigen Beweismittel, wodurch das Verbrechen oder dessen Hauptumstände zur Gewißheit gebracht, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden können; 17) ein vorsätzliches Ausprengen falscher Nachrichten, das nach allen Umständen zu urtheilen, aus der Ursache, um den Verdacht von sich abzuwelzen, und auf andere zu bringen, geschiehet; 18) der Verdacht, der aus der Zeit, dem Ort und andern Umständen wider den Angeschuldigten erwächset, wenn er den Ungrund davon so wenig zu beweisen als scheinbar zu machen im Stande ist. Endlich 19) wenn Jemand entweder einem Angeschuldigten aus dem Gefängniß fortgeholfen oder heimlich verborgen, oder zum wenigsten solches zu thun versuchet hat, zumahl wenn eine solche Dienstleistung nicht in einer Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, oder in einer sonstigen rechtmäßigen genauen Verbindung ihren Grund hätte.

§. 87.

§. 87.

Von der besonderen Pflicht der Gerichte in Prüfung der Anzeigen.

Wenn gleich Unsere Kriminalgerichte bey ihrem wider einen Angeschuldigten zu beobachtenden Verfaren vor allen Dingen auf die wider denselben vorhandenen Anzeigen zu sehen haben, so müssen sie gleichwohl nicht bloß hiebey stehen bleiben, vielmehr besonders auch auf die Gründe, worauf solche beruhen, und auf die deshalb vorhandenen Beweise Acht haben und dabey prüfen, ob und in wieferne diese oder jene bekannten Umstände mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung stehen, und daher von dem Daseyn dieser oder jener Muthmaßung auf die Richtigkeit der Anschuldigung selbst vernünftiger Weise geschlossen werden könne. Vermöge dieser Vorschriften mögen solche Muthmaßungen, die entweder bloß auf Aberglauben oder auf Vorurtheilen des gemeinen Mannes beruhen, so wenig einige Aufmerksamkeit verdienen, als diejenigen Beschuldigungen zur Anstellung der Specialinquisition genügen, die entweder auf öffentlichen Schmähoder wenigstens solchen Schriften, die unter verdecktem Namen beym Gericht übergeben worden, und dabey an und für sich unwahrscheinlich sind, gegründet werden. Beyhülfliche Anzeigen, z. B. die Gemüthsbeschaffenheit, Religionsgrundsätze, Herkunft, Veränderung der Farbe, und ein ängstliches Wesen bey dem Verhör sollen zwar an und für sich keine rechtliche Anzeige, um darauf das weitere Verfaren allein gründen zu können, hervorbringen; inzwischen gleichwohl

wohl doch so viel würken, daß der bereits vorhandene Verdacht den Umständen nach dadurch entweder noch mehr bestärket, oder geschwächet wird. Ferner müssen auch die Gerichte bey Prüfung der Anzeigen nicht lediglich und allein auf die Grösse und Stärke des Verdachts an und für sich, sondern auch zugleich auf diejenigen Gründe, wodurch der Angeschuldigte die wider ihn vorhandenen Muthmassungen ablehnen oder schwächen kann, ihr Augenmerk richten. In bedenklichen Fällen haben die Untergerichte, nach Erforschung aller Umstände, sich an das in Peinlichen und Strafsachen verordnete Obergericht zu verwenden, und von daher weitere Verfügung zu gewärtigen; zugleich aber in dem Fall, daß der Angeschuldigte noch nicht zur gefänglichen Haft gebracht seyn sollte, alle gehörige Vorsicht zu gebrauchen, damit er nicht wohl gar vor Einkunft der Verhaltungsverordnung durch unternommene Flucht alles weitere Verfaren wider sich gänzlich vergeblich mache.

§. 88.

Vom Beweise der Anzeigen.

Nur dann haben die vorhin nahmhaft gemachte Anzeigen einzeln die Kraft eines halben Beweises, wenn, ausser dem Fall, da ein unverdächtiger Zeuge jemand als den Thäter, oder Mitschuldigen eines Verbrechens aus eigener sinnlichen Erfahrung bezüchtiget, wenn ihre Richtigkeit zuvor entweder von dem Angeschuldigten eingestanden, oder durch zwey vollgültige Zeugen, oder durch andere gesetzlich bestätigte Beweißmittel vollständig bewiesen worden. Zu einem rechtli-

chen Verfaren wider den Angeschuldigten darf es inzwischen nicht eben auf einen völligen Beweiß einer jeden einzelnen Anzeige ankommen, wenn nur entweder ein Zusammenfluß mehrerer Anzeigen, an deren Zuverlässigkeit nach vernünftigen Gründen zu urtheilen, nicht zu zweifeln, vorhanden ist, oder auch die Aussagen verschiedener einzelnen Zeugen über unterschiedene Umstände des Verbrechens zusammen genommen die Stelle eines halben Beweises vertreten, oder auch mehrere Anzeigen einzeln durch einen tauglichen Zeugen bewiesen werden. Ueberhaupt muß auch das Zeugniß eines einzigen Zeugen zum Beweise einer rechtlichen Anzeige genügen, wenn derselbe, entweder seines Standes und Charakters, oder seiner auf sich habenden Amtspflicht wegen, eine besondere Glaubwürdigkeit verdienet, oder der Angeschuldigte schon wegen seiner vorigen Lebensart übel berüchtiget, oder wenn nur von geringen Verbrechen, oder lediglich davon, ob diese oder jene Missethat wirklich begangen worden? die Rede, oder endlich von Anstellung der besonderen Inquisition wider Landläufer, und solche Leute, denen dadurch kein besonderer Nachtheil an Ehre und Glücksumständen zuwächset, der Fall vorhanden ist. Unter allen Umständen müssen diejenigen Anzeigen, worauf dieses oder jenes Verfaren gebauet worden, ihrer Beschaffenheit, ihrem Grunde und Beweise nach, genau zu Protocoll registriret, und in soferne diese oder jene Anzeige auf Zeugenaussagen beruhet, die Zeugen darüber zuvor vereydet werden.

§. 89.

Von der Kraft und Wirkung der Anzeigen.

Obwohl bey der Zurechnung eines Verbrechens es gar sehr auf die für den Angeschuldigten streitenden Vermuthungen ankommt, auch nach Maßgabe der unten gemachten näheren Einschränkungen auf gegründete Anzeigen zuweilen die Verurtheilung zu einer Geldbuße, Gefängniß, und einer damit in Verhältniß stehenden Strafe, gebauet werden kann, so soll gleichwohl in peinlichen Fällen, und wenn von Leib- und Lebensstrafen die Rede ist, das Erkenntniß niemahl auf bloßen Anzeigen, wenn gleich mehrere, die einzeln genommen die Wirkung eines halben Beweises hätten, zusammenflossen, gebauet, vielmehr nur Inhalts der näheren Vorschriften von voll- und unvollständigen Beweisen verfaren werden. Dagegen aber soll in dem Fall, daß Jemand ein Verbrechen bekannt hätte, oder desselben überwiesen wäre, die böse Absicht, oder der daran Theil habende Vorsatz so lange vermuthet und angenommen werden, bis die Entschuldigung, daß solche sich lediglich auf Unvorsichtigkeit oder im Zufall gründe, noch nicht glaubhaft und scheinbar gemacht worden, vielmehr unwahrscheinlich seyn, und den anderweit bewiesenen oder eingestandenen Umständen und Anzeigen zuwider laufen mögte.

Siebentes Hauptstück.

Vom vollständigen und unvollständigen Beweise und dessen Wirkungen.

§. 90.

Vom vollständigen Beweise und dessen Wirkung.

Zu einer Verurtheilung zu einer gesetzlichen Leib- und Lebensstrafe genüget nichts, als ein freyes und vollständiges Bekenntniß, und in dessen Ermangelung, ein gerichtlich beschwohrnes Zeugniß zweener glaubwürdiger, und in ihren Aussagen, so viel die Hauptumstände der That anlanget, genau übereinstimmender Zeugen. Wenn daher die Zeugen aus eigener sinnlichen Erfarung sowohl die Richtigkeit des Verbrechens, als daß solches besonders von dem Angeschuldigten begangen worden, mittelst Angebung aller dabey einschlagenden Umstände bey ihrem geleisteten Eyde versichern, ihre Angabe auch den anderweitigen actenkündigen Anzeigen und Umständen gemäß befunden wird, und solchergestalt glaubhaft und scheinbar ist, so soll auf ihre Zeugnisse, bey dem Mangel genugsamer Milderungsgründe, sowohl das Erkenntniß einer Todes- und Leibes- als einer jeden andern Strafe gebauet werden. Stünde die Richtigkeit eines Verbrechens, und daß solches besonders von dem Angeschuldigten begangen worden, durch Urkunden oder Briefschaften zu beweisen, so behält es bey Unsern dieserhalb

serhalb bereits gemachten näheren Vorschriften das Bewenden (§. 72. 73). Im Fall ein Angeschuldigter, nach vorhandenem vollständigen Beweise, nicht bekennen wollte, soll er zwar, wann nicht von solchen Verbrechen, die am Leib oder Leben zu bestrafen sind, die Frage ist, seines Läugnens ungeachtet, sofort verurtheilet werden. Dagegen aber muß, in soferne von einem eigentlichen peinlichen Fall die Rede, vor der Endurthel annoch die Gegenstellung des Angeschuldigten mit den Zeugen allemahl versuchet, auch bey dieser Handlung ein rechtschaffener Prediger zugezogen werden. Würde aber diese die gehofte Wirkung nicht hervorbringen, vielmehr der Angeschuldigte bey seinem Läugnen beharren, auch in der ihm freygelassenen Vertheidigung so wenig wider die Personen als wider die Aussagen der Zeugen etwas mit genugsamen Rechtsbestande vorbringen können, so soll ihm annoch zum Bekenntniß eine achttägige Befristung eingeräumet, und er mittlerweile von einem Prediger täglich einige Stunden besuchet, und zum aufrichtigen Bekenntniß ermanet werden. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist, bey fortwährendem Läugnen, ohne weiteren Anstand, sowohl mit der Eröfnung der Endurthel zu verfahren, als die erkannte Leib- oder Lebensstrafe, allenfalls in Beyseyn der Zeugen zur Vollziehung zu bringen.

§. 91.

In wieferne auf mangelhafter Zeugen Aussagen das Endurthel zu bauen?

Wann es gleich bey Unsern allgemeinen Vorschriften, nach denen auf den Aussagen völlig ungülti-

ger Zeugen so wenig die Verurtheilung, als ein sonstiges Verfaren in peinlichen und Straffachen zu gründen ist, lediglich das Bewenden behält (§. 43), so soll dennoch das übereinstimmende beschwohrne Zeugniß zweener oder mehrerer solcher Zeugen, die Inhalts Unserer Vorschriften zwar nicht ohne Mängel sind, gleichwohl aber nicht zu den ganz verwerflichen gehören, die Kraft eines halben Beweises haben. Ob zwar der Mangel der Uebereinstimmung vollgültiger Zeugen in bloßen Nebensachen ihrem Zeugnisse in der Hauptsache nichts entziehen kann, so darf dennoch auf den Aussagen solcher Zeugen, die in den Hauptumständen, z. B. in der Art und eigentlichen Beschaffenheit des Verbrechens, dem Ort, der Zeit, der Person und in andern Dingen, worauf bey der Entscheidung das meiste beruhet, mit andern Zeugen nicht übereinkommen, keine Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe gebauet werden, wenn gleich von mehreren abgehörten vollgültigen Zeugen zweene in ihren Aussagen vollkommen übereinstimmen mögten. Im Fall jedoch zum wenigsten zween glaubwürdige Zeugen, sowohl in Absicht der Beschaffenheit des Verbrechens, als des Urhebers und anderer Hauptumstände übereinstimmen, ein und anderer minder glaubwürdiger Zeuge aber in einem oder andern von den angegebenen Hauptumständen das Gegentheil aussagte, ist mit Verwerfung des letzteren, nach fruchtlos versuchter Gegenstellung, unter den sich widersprechenden Zeugen, lediglich auf jener Aussagen zu sehen und darnach das Endurtheil abzufassen. Wäre es aber, daß mehrere minder glaubwürdige Zeugen in Absicht der

Person des Verbrechers und seiner Gemüthsbeschaffenheit zu der Zeit der begangenen That von den vollgültigen Zeugen abweichen, so mögen der letzteren Aussagen, wenn erstere ihre Behauptungen zuvor eydlich erhärtet haben, nur die Kraft eines halben Beweises behalten. Würde auch bey einem wider den Angeschuldigten bereits vorhandenen vollständigen Beweise ein vollgültiger Zeuge die Unschuld desselben eydlich erhärten, so soll, nach fruchtlos versuchter Gegenstellung, unter den sich widersprechenden Zeugen, der sonst vollständige Beweis wegen des vorhandenen Widerspruchs von der Seite des einen ebenfalls vollgültigen Zeugen nur die Kraft eines halben Beweises haben. Würde indessen das für den Angeschuldigten vorhandene Zeugniß des einen Zeugen annoch durch andere Umstände und Anzeigen bekräftiget, und daher noch mehr wahrscheinlich gemacht, so ist, nach richterlichem Ermessen, der Angeschuldigte, entweder zur eydlichen Erhärtung seiner angeblichen Schuldlosigkeit zuzulassen, oder doch von der Instanz frey zu sprechen.

§. 92.

Wann bey vorhandenem unvollständigen Beweise auf lebenswierige Gefangenschaft zu erkennen?

Würde bey dem Mangel eines genugsamen Bekenntnisses, oder eines zur Verurtheilung hinreichenden vollständigen Beweises, der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte Missethat, die Unsern Gesetzen nach am Leben, oder doch mit lebenswieriger Gefangenschaft zu bestrafen ist, oder seinen daran gehabten

Antheil gänzlich abläugnen, ohne jedoch den Verdacht, der Inhalts Unserer Vorschriften zum wenigsten einen halben Beweis ausmacht, durch scheinbare Gründe so wenig ablehnen als schwächen zu können, so soll in dem Fall, daß dasjenige Verbrechen, wovon die Rede ist, zugleich ein solches wäre, das die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar störet und verletzet, z. B. Mord, Brand, gefährlicher Diebstahl, Raub, Verrätherey u. dergl. der Angeschuldigte bey mäßiger Arbeit zur Gefangenschaft auf Lebenszeit verurtheilet werden, auch bey dem Mangel eines sich in Zukunft ergebenden vollständigen Beweises es dabey das Bewenden behalten, woferne alle Hoffnung zum Bekenntniß, oder zur Ueberführung zu gelangen gänzlich mangelt, auch der Angeschuldigte zugleich ein solcher Mensch wäre, der entweder seine bisherigen Lebensjahre meistentheils in Lastern und Untugenden zugebracht hätte, und von dem daher auch inskünftige nichts Gutes zu erwarten stünde, oder der auch wegen eines ähnlichen Verbrechens bereits in Inquisition gezogen gewesen, der Strafe aber entweder durch die Flucht, oder weil er die Marter ausgehalten hatte, entgangen ist. Ein Mensch von sonstigem guten Gerücht aber ist unter den angeführten Umständen nach geendigter Untersuchung noch auf ein Jahr im Gewahrsam zu behalten, und sodann bey dem Mangel näherer Aufklärung, unter allenfalls endlich zu gebender Versicherung, sich auf Verlangen allemahl zu stellen, seiner Haft zu entlassen. Würde aber in dem angezogenen Fall, da von einer Missethat, die unmittelbar die Ruhe und Sicherheit

des

des Staats verletzet, die Rede ist, der Inquisit, welcher derselben bezüchtiget wird, zwar einen halben Beweis wider sich haben, sonst aber seines vorhergehenden Lebenswandels wegen, völlig unbekannt seyn, folglich es nicht auszumachen stehen, ob er sein Leben bisher in Schanden und Lastern zugebracht habe, oder ob er bereits ähnlicher Missethaten beschuldiget worden sey oder nicht, so soll derselbe, um wo möglich durch die Länge der Zeit nähere Aufklärung zu erhalten, nach vollführter Untersuchung, zwey Jahre lang in leidlichem Gewahrsam behalten, und wenn er sich immittelst selber nicht beköstigen könnte, zu mäßiger Arbeit in Unserm Arbeitshause verurtheilet, auch in dieser Zeit oft zu einem Bekenntniß der Wahrheit ernstlich vermanet werden. Wenn nun der Angeschuldigte die ihm bezüchtigte Missethat immittelst bekennen, oder derselben rechtlicher Art nach überwiesen würde, so ist er, bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen, zu der verwirkten Strafe zu verurtheilen; in Entstehung dessen aber soll er, nach dem Ablauf zweyer Jahre seiner Haft zwar entlassen; inzwischen ihm die Vermeidung Unserer Staaten bey lebenswieriger schwerer Arbeit zugleich aufgegeben werden. Würde derjenige, der einer solchen schweren Missethat, die unmittelbar die Ruhe und Sicherheit des Staats stöhret, bezüchtiget wird, nicht zwar einen rechtlichen halben Beweis wider sich haben; dennoch aber aus andern scheinbaren Ursachen der bezüchtigten That verdächtig, auch zur Ueberführung so wenig, als zum Bekenntniß einige Hofnung weiter vorhanden seyn, so ist besonders zu erwägen, ob der

Angeschuldigte ein Mensch von gutem Gerücht sey, der den wider ihn vorhandenen Verdacht, wo nicht völlig abzulehnen, doch wenigstens durch scheinbare Gründe zu schwächen im Stande ist, oder ob vielmehr von beyden das Gegentheil zutreffe. In dem ersten Fall soll er so lange, bis sich nähere Beweise oder Anzeigen ergeben, nach vorgängigem geleisteten Vorstande, daß er sich auf Erfodern allemahl vor Gericht stellen wolle, der auch allenfalls auf einer eydlichen Versicherung beruhen mag, seiner bisherigen Haft entlassen werden. In dem andern Fall aber soll er, nach völlig geendigter Untersuchung, noch drey Monathe lang, um zu sehen, ob sich nicht immittelst noch neuere oder stärkere Beweise oder Anzeigen wider ihn ergeben mögten, um derentwillen er wenigstens zu einer außerordentlichen Strafe verurtheilet werden könnte, in gefänglichem Gewahrsam behalten, demnächst aber, bey dem Mangel gegründeter Hofnung zum Bekenntniß oder Ueberführung seiner Haft ebenfalls entlassen, zugleich aber aus Unsern Staaten, unter Androhung vierjähriger öffentlichen Arbeit, verwiesen werden.

§. 93.

Von unvollständigem Beweise in andern Kapitalfällen, die nicht zu den angeführten schweren Missethaten gehören.

Wäre nicht sowohl von den im vorhergehenden Paragraph angezogenen schweren Missethaten, als vielmehr von einem verübten vorsätzlichen Todtschlag, der Inhalts Unserer Gesetze am Leben zu bestrafen

ist,

ist, die Rede, so soll, wenn es an einem zur Ueberführung hinreichenden Beweise annoch ermangelt, auch zu dessen Erhaltung, nach bereits fruchtlos versuchter Gegenstellung, geschehenen Besuchen und Zuredungen eines Predigers, keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, der Angeschuldigte, wenn er gleich beym Abläugnen der Vollbringung des Verbrechens den Versuch eingestehen, oder doch wenigstens eines gewissen sträflichen Benehmens, oder anderer beschwerenden Umstände überwiesen seyn mögte, ohne weitere Fortsezzung der bisherigen Inquisition, zu einer außerordentlichen Strafe, die nach richterlichem Ermessen zu bestimmen, verurtheilet werden. Eine solche außerordentliche Strafe mag auch sodann ohne allen weiteren Aufenthalt und Zögerung erkannt werden, wenn die actenkündigen Umstände der Missethat ergeben, daß es auch sogar bey einem vorhandenen Bekenntniß oder vollständigen Beweise nicht sowohl zur Todes- als vielmehr nur zu einer andern außerordentlichen Strafe kommen könnte. Im Fall aber der Angeschuldigte das ihm bezüchtigte Kapitalverbrechen zwar schlechterdings läugnet, gleichwohl aber rechtsbeständige Muthmaßungen, die er so wenig ablehnen, als durch scheinbare Gründe schwächen kann, wider sich hat, so soll er, im Fall er ein Mensch von gutem Gerücht und Lebenswandel ist, so lange, bis sich nähere Beweise wider ihn ergeben, nach geleistetem Vorstande, sich auf Verlangen zu jeder Zeit vor Gericht zu stellen, den er allenfalls eydlich leisten mag, seiner Haft entlassen, oder von der bisherigen Untersuchung entbunden; gleichwohl aber nur sodann mittelst

telst Bescheides von der Instanz förmlich frey gesprochen werden, wenn der wider ihn vorhandene Verdacht rechtlicher Art nach keinen halben Beweis ausmachet. Hat er aber des Kapitalverbrechens wegen rechtliche Anzeigen, die er so wenig ablehnen, als durch scheinbare Gründe schwächen kann, wider sich, und ist dabey zugleich eines schlechten Lebenswandels halben berüchtiget, also daß man sich der bezüchtigten Missethat zu ihm wohl versehen könnte, so soll er, im Fall der wider ihn vorhandene Verdacht rechtlicher Art nach wenigstens einen halben Beweis ausmachet, nach geendigter Untersuchung auf ein ganzes Jahr, und bey dem Mangel eines halben Beweises, wenn übrigens außer dem schlechten Lebenswandel, noch andere vernünftige Muthmaßungen zusammenflössen, auf ein halbes Jahr in Gewahrsam behalten, demnächst aber, und wenn sich sodann keine mehrere oder stärkere Beweisthümer ergeben, und es daher an einem vollständigen Beweise wider ihn noch immer fehlet, nach vorgängigem und allenfalls eydlich zu leistendem Vorstande, daß er sich auf Erfodern, wenn ein vollständiger Beweis sich demnächst wider ihn ergeben dürfte, immer stellen, und sodann Urthel und Recht über sich ergehen lassen wolle, seiner bisherigen Haft entlassen werden.

§. 94.

Vom unvollständigen Beweise bey solchen Verbrechen, die an und für sich am Leibe zu bestrafen sind.

Ist ein solches Verbrechen in Frage, das an und für sich, und vermöge Unserer Gesetze nicht

am

am Leben, sondern nur am Leibe zu bestrafen ist, so mag zwar, bey dem Mangel eines vollständigen Beweises, niemahl auf die gesetzliche oder ordentliche Strafe erkannt werden; indessen mag eine andere, die nicht zu den peinlichen gehöret, sodann platzgreiflich werden, wenn ein solcher Verdacht wider den Angeschuldigten vorhanden ist, bey dessen Daseyn Inhalts Unserer näheren Bestimmungen die Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe überhaupt statt finden kann (§. 97). Wenn wider einen Angeschuldigten zwar ein starker Verdacht, allein zugleich eines glaubwürdigen Zeugen beschwohrne Aussage für ihn und seine Schuldlosigkeit vorhanden ist, so soll die vorgewesene Untersuchung nicht weiter fortgesetzet werden, sondern die Bezüchtigung auf sich beruhen bleiben. Könnte aber der Angeschuldigte seine Schuldlosigkeit, entweder unläugbar darthun und vollständig beweisen, oder auch den wider ihn vorhandenen Verdacht durch gegenseitige Beweisthümer auf eine zu Recht beständige Art ablehnen, so ist er mittelst förmlichen Bescheides freyzusprechen. Hätte er wegen eines Verbrechens, das an und für sich betrachtet, am Leibe zu bestrafen ist, zwar einen starken Verdacht wider sich, jedoch auch glaubwürdige Zeugnisse von seinem bisherigen guten Lebenswandel für sich, oder bewiese wenigstens, daß er durch ein an sich sträfliches Betragen zu dem wider ihn entstandenen Verdacht, und zu der darauf gebaueten Inquisition keinen Anlaß gegeben habe, so soll er, woferne er bereits über zwanzig Jahre, dabey von so bekannten guten

Reli-

Religionsgrundsätzen ist, daß die Begehung eines Meineydes nach vernünftigen Muthmaßungen nicht zu befürchten wäre, zur eydlichen Reinigung verstattet; inzwischen ihm dazu eine Bedenkzeit von acht Tagen eingeräumet werden. Auf dem Fall aber, daß er des Meineydes halben verdächtig, jedoch sonst von gutem Leben und Wandel wäre, auch zu dem wider ihn vorhandenen Verdacht durch ein an sich sträfliches Betragen keinen Anlaß gegeben hätte, soll er, nach einem zuvor versuchtem und allenfalls durch einen Prediger geschehenem Zureden, die Wahrheit zu gestehen, seiner Haft entlassen, inzwischen zugleich zur Bestellung eines Vorstandes, der allenfalls in einer feierlichen Vergelübdung bestehen mag, allemahl aber auf eine gutwillige Stellung nach vorgängiger Ladung gerichtet seyn muß, angehalten werden, damit er demnächst, wenn sich ein vollständiger Beweis in Zukunft wider ihn ergiebt, zur verdienten Strafe des Verbrechens gezogen, oder sonst bey sich etwa vermehrenden Anzeigen allenfalls außerordentlich bestrafet werden könne.

§. 95.

Was bey der Ableistung eines Reinigungseydes zu beobachten?

Wann, Unsern Vorschriften gemäß, auf den Reinigungseyd zu erkennen ist, soll der Angeschuldigte, nach abgelaufener Bedenkzeit, und nachdem er unter deutlicher Erklärung des abzulegenden Eydes, wie auch unter Vorhaltung der nach Maß-

gabe der aufgenommenen Protocolle wider ihn vorhandenen Anzeigen nachdrücklich ermanet worden, von Gerichtswegen ernstlich gefraget werden, ob er annoch bey der Abläugnung der ihm gemachten Unschuldigungen beharre? und ob er seine Unschuld mittelst körperlichen Eydes zu erhärten bereit sey? Wann er nun beyde Fragen bejahet, so ist mit der Ableistung des Eydes, ohne weiteren Anstand zu verfahren; inzwischen dabey, nach dem Ermessen des Gerichts, ein Geistlicher von der Religion des Angeschuldigten zuzuziehen. Unnöthige Feyerlichkeiten aber, zumahl wenn solche bloß auf Aberglauben beruhen, sind dabey auf alle Weise zu vermeiden. Im übrigen aber muß der Reinigungseyd allemahl vor besetztem Gericht abgeschworen werden, es wäre dann, daß der Angeschuldigte mit einer langwierigen Krankheit befallen wäre, da er denn allenfalls von einer gerichtlichen Deputation abzunehmen ist. Ein Stummer mag zwar den aufgelegten Reinigungseyd schriftlich leisten, in allen andern Fällen aber soll der etwa schriftlich eingereichte Reinigungseyd, oder die Betheurung unter der Versicherung, daß man es sich zum Gwissen ziehe, einen Eyd abzulegen, niemahl die Wirkungen eines körperlich geleisteten Reinigungseydes haben, vielmehr ist, unter solchen Umständen, nach richterlichem Ermessen, sofort auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen. Nach abgeleistetem Reinigungseyde muß der Angeschuldigte sofort für frey und schuldloß erkläret, und in seine vorigen Rechte wieder eingesetzet werden, es wäre dann, daß er nur den Mangel der Vollbrin-

gung

gung eydlich erhärtet, den bösen Vorsatz, oder den Versuch, die Missethat zu begehen, oder wenigstens einigen daran genommenen Antheil aber eingestanden hätte, da er denn, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn er zuvor darüber gehörig vernommen worden, Inhalts Unserer Vorschriften von versuchten Verbrechen und Förderung der Missethaten zu bestrafen ist. Würde nach abgeschwohrnen Reinigungseyde der Angeschuldigte der eydlich abgeläugneten Missethat gleichwohl überführet, oder gestünde er solche nachhin dennoch, so ist er sodann, den Umständen nach, nicht allein zu der Strafe, die er um jener willen verwirket hatte, zu verurtheilen, sondern es soll auch bey demjenigen, was von den Folgen des Meineydes überhaupt verordnet worden, das Bewenden behalten (s. §. 222. des ersten Theils). In dem Fall, daß ein Angeschuldigter den ihm aufgelegten Reinigungseyd nicht ablegen könnte, und sich zum Geständniß erbiethen würde, ist derselbe, nachdem er zuvor über alle Umstände der bezüchtigten That vollständig vernommen worden, bey dem Mangel erheblicher Milderungsgründe, zu der gesetzlichen Strafe zu verurtheilen, auch diese, nach der Größe der bewiesenen Hartnäckigkeit im Läugnen verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 96.

Abschaffung der Tortur. Wie gegen Angeschuldigte, die ihre Mitschuldigen nicht angeben wollen, zu verfaren?

Wie Wir, theils zur Verhütung der Meineyde, theils aber, um den Eyd bey seiner gehörigen

Würde zu erhalten, den Gebrauch des Reinigungseydes so wenig in Kapitalfällen als bey geringen Straffachen ferner zugelassen wissen wollen, so ist auch besonders Unser ernstlicher Wille, daß er nur lediglich in dem einzigen Fall, in welchem Wir nach Ausweisung des vorhergehenden Paragraphs denselben unter gewissen Einschränkungen gebilliget haben, nach dem Ermessen vernünftiger Richter, ferner statt finden, sonst aber und der Regel nach, in Zukunft gänzlich abgeschaft seyn und bleiben, auch daher der Angeschuldigte, wenn er sich zur eydlichen Erhärtung seiner Unschuld vieleicht freywillig erbieten mögte, damit nicht gehöret, vielmehr mit einem solchen Antrage sofort abgewiesen werden solle. Uebrigens lassen Wir es bey denjenigen Vorschriften, die Wir von voll- und unvollständigen Beweisen und deren Wirkungen in peinlichen Fällen im Allgemeinen festgesetzet haben, in Zukunft lediglich bewenden. Das barbarische Mittel, durch Schmerzen oder andere zugefügte Uebel Jemand zum Bekenntniß oder Geständniß der Wahrheit bringen zu wollen, oder der Gebrauch der Tortur soll künftig unter keinen Umständen weiter statt finden, selbst auch nicht einmahl zur Herausbringung der Mitschuldigen ferner angewandt werden. Damit aber die Entdeckung der Wahrheit, folglich die Bestrafung des Bösen, hiedurch in Zukunft nicht einigermaßen verhindert werden möge, so soll demjenigen, der freywillig seine Mitschuldigen angiebet, unter welchen letzteren hier diejenigen, ohne deren Beystand und Förderung die Missethat nicht hätte zu Stande kommen können, verstanden werden, die Hälfte der sonst

verwirkten Strafe, und demjenigen, der seine Mitschuldigen allererst auf gerichtliche Befragung und Zuredung benennet, der vierte Theil erlassen werden. Stünde aber auf das Verbrechen die Todesstrafe, oder die lebenswierige Gefangenschaft, so soll wegen der geschehenen Angabe der Mitschuldigen ohne Unterschied, die erstere in einer Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten oder Gefangenschaft auf Lebenszeit verwandelt, die letztere aber auf zehn Jahre eingeschränket werden. Dagegen aber soll bey demjenigen, der aller Ermahnungen ungeachtet, bey seiner Halsstarrigkeit, die Mitschuldigen nicht anzugeben, verharret, die sonst verwirkte Strafe verdoppelt, die lebenswierige Gefangenschaft auf eine oder andere Art geschärfet, die Todesstrafe aber auf eine oder andere Art durch die Anwendung der vorgeschriebenen Schärfungen erhöhet werden (s. §. 126 und 127 des ersten Theils). Die angeführten Strafen der Halsstarrigkeit in verweigerter Angabe der Mitschuldigen können jedoch nur sodann statt finden, wenn der Angeschuldigte entweder einräumet, Mitschuldige gehabt zu haben, oder dieserhalb ein vollständiger Beweis vorhanden ist, oder auch das Verbrechen seiner besonderen Beschaffenheit nach ohne Mitschuldige unmöglich hätte zu Stande kommen können. Denn, außer diesen Fällen, und wenn das Daseyn der Mitschuldigen lediglich auf Verdacht oder gar nur auf bloße Möglichkeit beruhet, ist wegen der unterlassenen Angabe der Mitschuldigen die Strafe in keine Wege zu schärfen, vielmehr hat es sodann bey einem nachdrücklichen Ermanen zur Angabe der etwa vorhan-

denen

denen Mitschuldigen lediglich das Bewenden, obwohl sodann, wenn der Verbrecher nachhin der Lügen überführet würde, er nach den Vorschriften von falschen Zeugen und der pflichtmäßig unterlassenen Anzeige begangener Verbrechen, zu bestrafen ist.

§. 97.

Vom unvollständigen Beweise bey geringen Verbrechen.

Wäre nicht sowohl von peinlichen oder solchen Verbrechen, die Inhalts Unserer Gesetze an Leib oder Leben zu bestrafen sind, als vielmehr von einem vollbrachten oder versuchten geringeren Verbrechen die Rede, so soll, bey dem Mangel des Bekenntnisses oder eines vollständigen Beweises, nicht zwar auf die ordentliche oder gesetzliche, dennoch aber auf eine angemessene Geld- oder Gefängniß- oder auf eine andere mit diesen beyden im Verhältniß stehende Strafe erkannt werden, wenn, bey der moralischen Gewißheit des Verbrechens, wider einen solchen Angeschuldigten, zu dem man sich wegen seines bisherigen Lebenswandels, dergleichen That wohl versehen könnte, ein Verdacht, der nach Unsern Vorschriften wenigstens einen halben Beweiß ausmacht, eingestanden, oder sonst gehörig bewiesen worden, er auch zu den wider ihn sich findenden rechtlichen Muthmaßungen durch ein unerlaubtes Betragen Anlaß gegeben hätte, und dabey nicht im Stande wäre, den Ungrund der wider ihn vorhandenen Anzeigen abzulehnen, oder wenigstens durch

scheinbare Gründe zu schwächen. Sind dergleichen Umstände und Einschränkungen nicht vorhanden, so findet auf bloßen Verdacht eine außerordentliche oder willkührliche Strafe des bezüchtigten geringen Verbrechens wegen niemahl statt, und der Angeschuldigte ist sodann, bis sich solche nähere Anzeigen und Muthmaßungen, nach welchen eine außerordentliche Strafe vorgeschriebenermaßen erkannt werden kann, ergeben, von der Instanz freyzusprechen, und in der Sache vor der Hand nichts weiter vorzunehmen.

Dritter Theil.

Von dem Proceß in Peinlichen und Straffachen, oder dem eigentlichen Verfahren wider Angeschuldigte nach kund gewordenem und untersuchtem Verbrechen.

Dritter Theil.

Von dem Proceß in Peinlichen und Strafsachen, oder dem eigentlichen Verfaren wider Angeschuldigte nach kund gewordenem und untersuchtem Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit und den Pflichten der Gerichte in Peinlichen und Strafsachen.

§. 1.

Begrif der Peinlichen Gerichtsbarkeit. Wem solche zustehe?

Die gesetzmäßige Befugniß überhaupt, in peinlichen Fällen, und insonderheit in denjenigen Verbrechen untersuchen und strafen zu können, deren Unser Kriminalgesetzbuch erwähnet *), oder die sogenannte Peinliche Gerichtsbarkeit soll in Zukunft nur den Gerichten zustehen, denen Wir solche insbesondere verliehen und aufgetragen haben. Eine ungebührliche Anmaßung derselben ist,

dem Befinden nach, mit einer Geldbuße von ein- bis zweyhundert Thalern, oder in deren Ermangelung, mit halb- bis einjähriger Gefangenschaft, zu bestrafen. Die Civil- und Policeygerichte, deren Gränzen Wir in einer besonderen und ausführlicheren Instruction noch näher bestimmen und festsetzen werden, sollen bey Vermeidung der eben angedroheten Strafe sich in solche Dinge nicht mischen, die vorgeschriebenermaßen zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehören. Die Bestrafung geringer Frevel, oder solcher Verbrechen, deren das Kriminalgesetzbuch nicht erwähnet, und deren Strafe nicht über ein viertägiges Gefängniß, oder eine Geldbuße von sechs Thalern gehen kann, oder die etwa in der Auflegung einer ungewöhnlichen Handarbeit von vier bis sechs Tagen bestehet, mag indessen den Civilgerichten überlassen seyn. Wie auch die Civilgerichte, Inhalts Unserer näheren Vorschriften, berüchtigte Bösewichter anzuhalten, auch selbst in peinlichen Fällen alles dasjenige zu verfügen haben, was keinen Aufschub leidet (§. 3. 4. 6); so mögen sie auch geringer Beschimpfungen wegen unter Leuten niedrigen Standes bey dem Mangel beschwerender Umstände, sowohl die dem Beleidigten gebührende Genugthuung bestimmen, als auch auf eine solche Strafe, deren Erkenntniß ihnen freygelassen worden, dem Befinden nach, erkennen.

*) Mit guten Gründen will der berühmte Herr Hofrath Claproth in seinem unmaßgeblichen Entwurf eines Gesetzbuchs, das Kriminalrecht betreffend, im zweyten Theil im ersten Hauptstück §. 2. dergestalt die Gränzen der Kriminal-

und

und Civilgerichtsbarkeit, die bekanntlich zu so vielen Streitigkeiten Anlaß geben, bestimmet wissen.

§. 2.

Aufhebung aller Grundgerichtsbarkeit in peinlichen Fällen.

Die sogenannte Grundgerichtsbarkeit der Landbegütherten, in soferne sie sich auch auf solche Verbrechen erstrecken will, deren Strafe in Unserm Kriminalgesetzbuch bestimmet worden, soll in Zukunft, zur Vermeidung vieler Misbräuche *), nicht weiter statt finden, vielmehr gänzlich aufgehoben seyn. Wie Wir nun für die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande unmittelbar sorgen werden **), so sollen künftig den Landbegütherten in den ihnen zugehörigen Ländereyen, außer der Civilgerichtsbarkeit, nur der sogenannte Dienstzwang, nebst der Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehungen, weshalb obangeführtermaßen Unsere Civilgerichte verfaren können, imgleichen die Anhaltung berüchtigter Missethäter, wie auch die schleunige Veranstaltung dessen, was Inhalts Unserer Vorschriften in peinlichen Fällen keinen Aufschub leidet, überlassen bleiben. Wann nun gleich den Landbegütherten die eigentliche peinliche Gerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Zeichen in Zukunft nicht ferner zustehen mögen, so sollen gleichwohl der Grundherrschaft alle diejenigen Einkünfte, die ihr sonst wegen der habenden peinlichen Gerichtsbarkeit, entweder unter dem Namen der Zentpflicht, oder unter einem andern Titel beweislich gebühret haben, ungekränkt verbleiben.

*) Wann

*) Wann gleich viele von solchen Misbräuchen den Landbegütherten zuzurechnen sind, indem sie oft in einer ungebührlichen Ersparung, oft in dem Mangel gehöriger Aufmerksamkeit, ihren Grund haben, so giebet es doch auch viele andere Mängel, welche die Landbegütherten bey ihrer Verfassung auf dem Lande zu heben nicht im Stande sind, und die gleichwohl in peinlichen Fällen von den schlimmsten Folgen seyn können. Meinem wenigen Bedünken nach dürften auch viele Landbegütherte, zur Vermeidung großer Kosten und Verantwortung, sich geneigt finden lassen, unter den angeführten Einschränkungen, ihre Grundgerichtsbarkeit in peinlichen Fällen von selbst aufzugeben. Diese kann in dergleichen Fällen überhaupt mit derjenigen Geschwindigkeit und Sicherheit nicht ausgeübet werden, welche gleichwohl die Erhaltung der gemeinen Wohlfart erfodert. Dagegen kann der bloße Misbrauch des sogenannten Dienstzwangs und der Civilgerichtsbarkeit, seiner Natur nach, keine so üble Folgen haben, als diejenigen sind, die aus einer schlechten Justizverwaltung in peinlichen Fällen zu entstehen pflegen. Denn in Absicht der letzteren fällt bey einem vorhandenen Versehen, entweder meistentheils aller Ersatz weg, oder er ist doch mit vielen Schwierigkeiten verbunden, da er hingegen in Absicht der ersteren noch statt finden kann, und durch Hülfe des Oberrichters zu erreichen stehet.

**) Wie die Verwaltung der Justitzpflege in peinlichen Fällen auf dem Lande einzurichten sey? ob einzelne oder mehrere Dörfer zusammen ein peinliches Gericht haben sollen? ob letzteres an einem gewissen Ort seinen beständigen Sitz haben müsse oder nicht? Hängt meistentheils von der Landesverfassung ab, und läßt sich im Allgemeinen füglich nicht bestimmen.

§. 3.

§. 3.

Welches Gericht in peinlichen Fällen eigentlich für zuständig zu achten?

In eigentlichen peinlichen Fällen, oder in solchen Sachen, in denen Unsern vorbeschriebenen Rechten nach eine Strafe am Leib oder Leben statt findet, sollen alle und jede Gerichte, hohe und niedere, Civil- und peinliche Grundgerichte, und andere hiedurch aufs ernstlichste angewiesen seyn, einen jeden, der notorischermaßen bezüchtigter peinlichen Verbrechen halben flüchtig geworden, im Fall er sich in ihrem Gerichtszwange betreten ließe, ohne deshalb besondere Aufforderung vorher zu erwarten, sofort zur gefänglichen Haft bringen zu lassen. Im übrigen aber darf dasjenige Gericht, worunter er betreten wird, oder worunter er sonst seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinesweges die besondere Untersuchung wider ihn anfangen oder verhängen. Es ist vielmehr demjenigen Gericht, unter dessen Gerichtszwange die böse That begangen worden, von der geschehenen Festnehmung des Angeschuldigten oder seiner Mitschuldigen ungesäumt Nachricht zu ertheilen. Wann demnächst zu der wirklichen Auslieferung die behufigen Anstalten getroffen worden, so sind die Arrestanten fodersamst und ohne die sonst üblich gewesenen sogenannten Reversales zu begehren [a]), an die Behörde abzuliefern. Denn es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig bis auf Unsere ausdrückliche Ausnahmen und Einschränkungen diejenige Gerichtsbarkeit, worunter das Verbrechen begangen worden, in peinlichen und Straffachen nur

allein für zuständig angesehen, und demselben mit Ausschluß derjenigen Gerichtsbarkeit, worunter der Angeschuldigte sonst seinen Aufenthalt hatte, oder worunter er betreten wurde, die Untersuchung und Bestrafung gebühren, auch es dabey auf des Angeschuldigten freywillige Unterwerfung nicht ankommen solle [b]). In zweifelhaften Fällen ist diejenige Gerichtsbarkeit für zuständig zu halten, worunter das Verbrechen so weit wirklich zu Stande gekommen ist, daß an demselben vermöge seines gesetzmäßigen Begrifs nichts weiter fehlet; auf die Folgen einer bösen That hingegen, soll so wenig als auf die Umstände, die sie gewöhnlich zu begleiten pflegen, bey Beurtheilung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit gesehen werden. Aus dieser Ursache ist daselbst der Ort des Verbrechens, wo solches wirklich vollendet, nicht aber, wo es versuchet worden; bey Todtschlägen daselbst, wo die tödtliche Verwundung geschehen, nicht aber da, wo der Verwundete gestorben ist; bey Unzuchten da, wo die Unkeuschheit getrieben worden, nicht aber, wo die Gebuhrt erfolget; bey Diebstählen und Räubereyen da, wo die Entwendung geschehen, nicht aber, wo die gestohlnen oder geraubten Güther hingebracht worden; Bey Betrügereyen, da, wo der Betrug wirklich vollführet, nicht aber, wo bloß der Gewinn gezogen worden; bey Schmähungen und Beschimpfungen, da, wo sie entstanden und zugefüget worden, nicht aber, wo sie zur Wissenschaft des Beleidigten gekommen; bey der Theilnehmung an den Verbrechen anderer, da, wo solche verabredet und versprochen worden, nicht aber, wo sie wirklich geleistet worden; endlich bey nicht

vollen-

vollendeten Verbrechen, da, wo solche bereits angefangen, nicht aber, wo bloß ein noch entfernter Versuch dazu gemacht worden.

a) Da nach den angeführten Grundsätzen alle peinliche Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn oder des Staats verwaltet wird, so haben auch die Gerichte in Hinsicht jener keine eigene Gerechtsame, die sie gegen andere zu vertheidigen und zu beschützen hätten. Der Hauptnutzen der sogenannten Reversalen fiele daher von selbst weg. Da ferner die Auslieferung zum foro dilicti nach meinen Vorschlägen nicht willkührlich, sondern gesetzmäßig ist, so kann auch eine Verbindlichkeit zur Ausstellung der Reversalen, die gar oft einen unnöthigen und zuweilen nachtheiligen Aufenthalt zu machen pfleget, nicht weiter statt finden.

b) Schon bey den Römern war diejenige Gerichtsbarkeit, worunter das Verbrechen begangen worden, nur allein zuständig, und die Auslieferung dorthin war Pflicht, s. *L. 7. §. vlt. L. fin. de accusat. L. 7. de custod. reor. L. 3. de re milit. L. 1. C. de exhibend. et transmittend. reis. Nouella 17. c. 14. Nouella 69. c. 1. §. 1. Nouella 134. c. 5.* Weil es auch überhaupt weit leichter ist, an demjenigen Ort, wo das Verbrechen begangen worden, die nöthigen Beweise zur Ueberführung des Angeschuldigten zu finden, auch es dem Zweck der Strafe am angemessensten ist, daß solche an demjenigen Ort, wo das Verbrechen begangen worden, zur Vollziehung gebracht werde, so hat das Forum Delicti unstreitig seine besonderen Vorzüge, s. MEVIUS *P. 2. Dec. 4. n. 4.* SCHROETER *in Diss. de sumend. supplic. in loc. ubi delict. perpetrat. ad L. 28. §. 15. de poen. Jen. 1756.*

§. 4.

Von den besonderen Befugnissen desjenigen Gerichts, das des Verbrechens wegen für zuständig zu achten.

Bey dem Mangel besonderer in diesem Unserm Gesetzbuch bestätigten Ausnahmen und Einschränkungen sind diejenigen Gerichte, denen in peinlichen und Strafsachen die Gerichtsbarkeit verliehen worden, wegen aller und jeder Verbrechen, die in ihrem Gerichtszwange vorfallen, ohne Hinsicht auf die Person, von der sie verübet, und den Gerichtsstand, den sie in andern Fällen hat, auch ohne auf den Ort, wo die Missethat begangen worden, zu sehen, und endlich ohne zu unterscheiden, ob die That wohl gar in der Kirche, auf der Landstraße, auf Holz- und Nebenwegen, auf Kirchhöfen, Bächen und Ströhmen, in landesherrlichen Forsten und herrschaftlichen Schlössern geschehen, zu verfaren in alle Wege für befugt zu achten. Bey dem der Regel nach zuständigen und uneingeschränkten Gerichtsstande des Verbrechens hat es zwar auch das Bewenden, wenn schon die begangene That zu den peinlichen Fällen, oder zu den eigentlichen Missethaten nicht gerechnet werden könnte, jedoch mag in diesen Fällen der Angeschuldigte, wenn er auf fünf oder mehrere Meilen entfernet lebet, mit dem persönlichen Erscheinen allenfalls verschonet, und ihm dagegen eine kurze schriftliche Rechtfertigung oder Vertheidigung verstattet werden. Die Vollstreckung der demnächst auszusprechenden Urthel aber ist in diesen Fällen bey dem Gericht, dem der Angeschuldigte vermöge seiner Wohnung und seines Aufenthalts unter-

unterworfen ist, gebührend nachzusuchen. In den Fällen, wo von Verletzung solcher Pflichten, die sich bloß auf einen gewissen Stand oder auf ein gewisses Amt beziehen, die Rede ist, haben zwar die peinlichen und Strafgerichte ohne besondere Aufforderung und Anfrage nicht zu verfaren; indessen sollen sie dennoch im übrigen, wenn gemeine Verbrechen, deren Unser Gesetzbuch erwähnet, und die nicht lediglich ein besonderes bürgerliches Verhältniß zum voraus setzen, verübet worden sind, ohne Rücksicht auf Amt und Stand untersuchen und strafen. Die zu Unserm Militairetat gehörigen Personen sammt ihren Frauen und Kindern sollen zwar an allen Orten, wo sie peinliche Verbrechen begangen haben, oder derselben aus genugsamen Anzeigen bezüchtiget werden, in sichere Verwahrung gebracht, demnächst aber ihrem befreyeten Gerichtsstande ausgeliefert werden. Dagegen aber soll ein solcher, der um der verwirkten Strafe zu entgehen, ein Soldat geworden ist, dem des Verbrechens wegen sonst zuständigen Gericht lediglich unterworfen bleiben. Unter solchen Umständen muß daher in eigentlichen peinlichen Fällen der Soldat, dem der Missethat halben zuständigen Gericht ausgeliefert, und wenn von geringen Verbrechen die Rede ist, deren Strafe nicht am Leibe oder Leben gehet, die von jenem Gericht ausgesprochene Urthel nach vorgängiger Ansuchung von dem Kriegsgericht zur Vollziehung gebracht werden. Die Frauen, Wittwen und Kinder der Soldaten, die nicht zu der an dem Ort, wo sie ein Verbrechen verübet haben, befindlichen Guarnison gehören, und überhaupt solche Kriegsleute, die entweder ihren Abschied

schied erhalten haben, oder sonst außer Diensten sind, oder die sich auch in fremden Kriegsdiensten befinden, sollen ihrer Begangenschaften halben, dem gemeinen Gerichtsstande des Verbrechens lediglich unterworfen seyn, und von dem letzteren ihre Urthel und Bestrafung erhalten.

§. 5.

Wie sich ein Civilgericht bey einem begangenen peinlichen Verbrechen zu verhalten habe?

Würde an solchen Oertern, wo in der Nähe kein Kriminalgericht vorhanden, ein peinliches Verbrechen begangen, und bey der Entlegenheit des Kriminalgerichts Nachtheil aus dem Verzuge zu gewärtigen seyn, so soll das Civilgericht alles dasjenige, was keinen Aufschub leidet, veranstalten, folglich die begangene That vorgeschriebenermaßen in Gewißheit zu bringen suchen, den Angeschuldigten, und dessen Mitschuldige in sichere Verwahrung bringen, auch selbige, nebst den Zeugen summarisch vernehmen. Sobald aber dasjenige, was beschriebenermaßen keinen Verzug leidet, angeordnet worden, ist bey der Behörde die Anzeige zu machen, und demnächst ohne weiteren Anstand und ohne vorgängige Ausstellung sonst üblich gewesener Reversalen die Ablieferung mit den abgehaltenen Protocollen, und den bey den Angeschuldigten gefundenen Sachen und Briefschaften zu verfügen.

§. 6.

Einige nähere Bestimmungen von Festnehmen berüchtigter Bösewichter.

Die allen Gerichten ohne Unterschied aufgelegte Verbindlichkeit, die begangener Missethaten halben flüchtig

flüchtig gewordenen Verbrecher ohne vorgängiger Aufforderung zur gefänglichen Haft zu bringen (§. 3. 5), darf sich nur auf diejenigen einschränken, die in Unsern eigenen Staaten Missethaten, die an und für sich am Leibe oder Leben zu bestrafen sind, begangen haben, nicht aber auf solche ausgedehnet werden, die in fremden Ländern Verbrechen verübet haben, und in Unsern Ländern etwa betroffen werden. Denn sodann müssen die Civil- und andere Gerichte nicht sowohl mit der gefänglichen Haft zufahren, als vielmehr die Aufforderung dazu erst abwarten, es wäre dann, daß von berüchtigten Dieben, Mördern, Räubern, Mordbrennern und andern Verräthern die Rede seyn mögte, als welche an allen Orten zur gefänglichen Haft zu bringen, auch demnächst von demjenigen peinlichen Gericht, worunter sie betreten werden, zur Untersuchung zu ziehen sind. Es sind aber auch in Ansehung dieser Ausnahme allen Gerichtsbedienten, imgleichen den Verwaltern, Schreibern, Dorfrichtern und Schulzen gemessene Vorschriften zu ertheilen, wie sie sich bey solchen schweren Missethaten auf den Betretungsfall der Thäter und der Mitschuldigen zu verhalten haben.

§. 7.

Von einem Verbrechen, das auf der Gränze begangen worden.

Würde ein Verbrechen grade auf der Gränze verschiedener Gerichtsbarkeiten begangen, und es sich sofort mit genugsamer Zuverläßigkeit nicht beurtheilen lassen, unter wessen Gerichtszwange es eigentlich began-

begangen worden, so soll zur Vorbeugung aller der Förderung der Gerechtigkeit allemahl nachtheiligen Weiterungen und Streitigkeiten dasjenige Gericht für zuständig angesehen werden, und wider den Angeschuldigten daher ausschließungsweise zu verfaren befugt seyn, von dem zuerst die Untersuchung der That, oder die Erforschung, ob ein Verbrechen wirklich verübet sey, veranstaltet worden. Stünde solches nicht auszumachen, so soll dasjenige Gericht für zuständig gehalten werden, das sich zuerst des Hauptthäters, oder wenn dieser nicht bekannt wäre, der meisten Mitschuldigen bemächtiget hatte. Im Fall alle Mitschuldige die Flucht ergriffen hätten, muß dasjenige Gericht den Vorzug haben, von dem zuerst die Steckbriefe erlassen worden. Wäre aber auch dieses mit Gewisheit nicht auszumachen, so bleibet dem in peinlichen Sachen verordneten Obergericht die Bestimmung der Zuständigkeit lediglich überlassen. Dasjenige Gericht nun, das diesen Vorschriften gemäß sodann allein zu verfaren hat, soll zur Verhütung, daß solches auch nicht von einem benachbarten ebenfalls geschehe, demselben von der bereits erfolgten gesetzmäßigen Begründung der Gerichtsbarkeit ohne Anstand die gehörige Anzeige zu machen, verbunden seyn.

§. 8.

Wie es zu halten, wenn Jemand unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten Verbrechen begangen hätte?

Im Fall Jemand unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten Unserer Lande ähnliche, oder verschiedene Verbrechen von einiger Wichtigkeit begangen hätte, oder

derselben

derselben zum wenigsten aus rechtmäßigen Anzeigen verdächtig wäre, soll dasjenige Gericht für zuständig angesehen werden, unter dessen Gerichtszwange das schwerste, oder dasjenige Verbrechen begangen worden, worauf Inhalts Unserer Vorschriften die härteste Strafe stehet. Wären aber die vorhergehenden und gegenwärtigen Verbrechen von gleicher Natur und Beschaffenheit, also, daß einerley Strafe um derentwillen statt fände, so muß dasjenige Gericht für das zuständige gehalten werden, unter dessen Gerichtszwange der Angeschuldigte zur gefänglichen Haft gebracht worden, oder vielmehr, wo nunmehro die Untersuchung wider denselben verhänget wird. Hiebey aber sollen alle und jede Kriminalgerichte auf das ernstlichste, und bey Vermeidung einer angemessenen scharfen Ahndung nochmahl gewarnet seyn, alle unnütze Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit sorgfältig zu vermeiden, am wenigsten aber sich einer Untersuchung, die ihnen vorschriftsmäßig gebühret, zu entziehen, oder sich wohl gar unziemlicher Weise die Maleficanten zu- oder zurückzuschieben, vielmehr in Förderung der heilsamen Justiz und Verfolgung der Verbrecher sich untereinander hülfreiche Hand leisten. Im übrigen aber soll die in Absicht des Hauptthäters gegründete Gerichtsbarkeit auch auf die Mitschuldigen Beziehung haben. Es sind daher die letzteren demjenigen Gericht, das wider die ersteren verfähret, nach geschehener Ansuchung ohne den mindesten Aufenthalt auszuliefern.

§. 9.

§. 9.

Wie sich ein Kriminalgericht gegen das andere nach begründeter Gerichtsbarkeit noch besonders zu verhalten habe?

Wann der Gerichtsstand des Angeschuldigten beschriebenermaßen in Richtigkeit gebracht worden, so soll dasjenige Gericht, worunter er sich sonst aufgehalten, oder ein anderes noch nicht bestraftes Verbrechen begangen hatte, oder zum wenigsten desselben verdächtig geworden war, seine wider ihn aufgenommenen Protocolle, Registraturen und andere habende Beweisthümer demjenigen Gericht, woselbst nunmehro die Hauptuntersuchung verhänget wird, ohne weiteren Aufenthalt zusenden, und im Fall nähere Erkundigung und Berichtigung gewisser Umstände von demselben noch überdieß verlanget werden dürften, solche fodersamst, und ohne irgend einige Sporteln, bewerkstelligen, bey dem Mangel behufiger Nachrichten aber ohne Anstand an die Behörde Bericht ertheilen. Unter allen Umständen ist, sowohl in dem Punkt der Bestrafung, als der dem beleidigten Theil gebührenden Genugthuung, auf das unter einer andern Gerichtsbarkeit Unserer Staaten begangene Verbrechen aller rechtlicher Betracht zu nehmen, auch überhaupt fremden und in andern Ländern ansäßigen Leuten, wo möglich, zu dem Ihrigen zu verhelfen.

§. 10.

Von dem in peinlichen Sachen anzuordnenden Obergerichte.

Damit Unsere gute Absicht in Beförderung und Handhabung einer unpartheiischen Justitzpflege so viel möglich, völlig und in ihrem ganzen Umfange erreichet, auch so wenig durch Unwissenheit der Untergerichte, als durch Hindansetzung ihrer Pflichten, gehindert werden möge; so haben Wir zu diesem Endzweck in Unserer Stadt N. N. ein besonderes Obergericht in peinlichen und Straffachen anzuordnen, für nöthig gefunden. Die Glieder desselben sollen zwar von Uns unmittelbar ernannt werden, inzwischen soll das Obergericht die Befugniß haben, bey jedesmahliger Erledigung einer Beysitzersstelle binnen drey Monathen drey taugliche Subjecte, die sich eine genugsame Kenntniß im Kriminalwesen erworben, und solche auch bereits durch öffentliche Proben bewiesen haben, im Vorschlage zu bringen. Jenem Obergericht soll nicht allein die Oberaufsicht über alle und jede peinliche Gerichte Unserer Lande, in sofern von Verbrechen die Rede, übertragen, sondern es soll auch dasselbe besonders dahin angewiesen seyn, die etwa in den Gesetzen wahrgenommenen Mängel Unserer Gesetzkommission zur Verbesserung und Engänzung anzuzeigen. Ueberdieß soll das Obergericht in eigentlichen peinlichen Fällen die Endurtheile abfassen, und den nachgeordneten Gerichten mit Belehrungen und Unterweisungen an die Hand gehen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die ehemahlige Gewohnheit, in peinlichen und andern Straffachen die Untersuchungs-

acten an die Juristenfacultäten und Schöpfenstühle zu versenden, in Zukunft gänzlich abgeschaft seyn müsse, und unter keinen Umständen weiter für zulässig geachtet werden könne. Alle und jede Anordnungen und Vorschriften, die von dem bemeldeten Obergericht entweder zu einer besseren oder geschwinderen Handhabung der Justitz, oder zur Abstellung gewisser Misbräuche, oder sonst zu einem andern Endzweck erlassen werden, sollen von allen und jeden nachgeordneten Gerichten aufs pünktlichste befolget werden. In Entstehung dessen sind letztere nach dem Ermessen des Obergerichts aufs nachdrücklichste und bey beschwerenden Umständen, oder einer mehrmahligen Wiederholung, sogar mit dem Verlust ihrer Aemter zu bestrafen. Es soll auch das bemeldete Obergericht, sowohl währender als nach vollendeter Untersuchung dieses oder jenen Verbrechens Macht und Gewalt haben, die Untersuchungsacten und Protocolle von den nachgeordneten Kriminalgerichten abzufodern, Bericht zu verlangen, das bisher Verhandelte aufzurufen, oder das Mangelhafte zu verbessern, und dieserhalb das Behufige zu verfügen. Die innere Verfassung und Einrichtung des in Kriminal- und Strafsachen anzuordnenden Obergerichts, soll in einer ausführlichen Instruction näher bestimmet und festgesetzet werden *).

*) Die Anzahl der Glieder, die das Obergericht ausmachen sollen, hängt von den Bedürfnissen eines jeden Landes ab. Nach dem Umfange und Entlegenheit der Länder sind mehrere Obergerichte zu bestellen,

bestellen, da ein einziges der Menge der vorkommenden Sachen vieleicht nicht gewachsen seyn könnte, und schon die Entfernung viele Mängel veranlassen dürfte.

§. 11.

Von den Quartalberichten, welche die nachgeordneten Kriminalgerichte an das Obergericht abzustatten haben.

Um die nachgeordneten Kriminalgerichte in einer pünktlichen Beobachtung ihrer Pflichten desto aufmerksamer zu erhalten, und dem Obergericht Gelegenheit zu verschaffen, die Mängel derselben zeitig genug kennen zu lernen, um solche desto geschwinder und leichter verbessern zu können, so sollen alle und jede in Unsern Staaten niedergesetzte Kriminalgerichte ein vor allemahl dahin angewiesen seyn, am Schluß eines jeden Vierteljahrs von den bey ihrem Gerichte anhängigen Malefiz und Straffachen, sowohl schweren als geringen, einen gewissenhaften Bericht an das in peinlichen Sachen verordnete Obergericht einzusenden, und darinn zugleich, was etwa in Absicht der rechtshängigen Sachen zu erinnern seyn mögte, beyzufügen. In einem solchen Bericht soll, ohne daß die abgehaltenen Protocolle mitgesandt werden dürfen, auf eine tabellförmige Weise angeführet und genau beschrieben werden, welche Leute in Haft und Inquisition gerathen sind? welcher Verbrechen man sie beschuldige? aus welchem Grunde letzteres geschehe? Wann die Untersuchung ihren Anfang genommen habe? wie weit es damit gediehen sey? welche Um-

stände eine Zögerung und Aufenthalt bisher verursachet haben, und welche Sachen völlig abgemacht und entschieden worden. Auf gleiche Weise ist auch in Absicht dererjenigen zu berichten, die wegen erhaltenen sichern Geleits, oder sonst aus andern Ursachen, sich zwar auf freyen Fuß befinden, allein gewisser Verbrechen dennoch bezüchtiget werden. Würde sich nun nach eingegangenen Quartalberichten eine Fahrläßigkeit dieses oder jenen Gerichts in gehöriger Betreibung einer zur Untersuchung stehenden Sache ergeben, so soll dasselbe nicht allein zur Wiedererstattung aller Kosten, die durch den bisherigen Aufenthalt der Sache erwachsen sind, und allenfalls zur Schadensersetzung und Genugthuung des Beleidigten aus eigenen Mitteln angehalten, sondern auch dem Befinden nach wider ein solches Gericht mit noch schärferer Ahndung verfaren werden. Nach eingegangenen Quartalberichten soll weiter das Obergericht sofort und längstens binnen vier Wochen dahin allen ernstlichen Bedacht nehmen, daß der bisherige Aufenthalt dieser oder jener Sache, sobald immer möglich gehoben, und dieselbe solchergestalt zur Endschaft gebracht werden möge.

§. 12.

Von gewissen Einkünften der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Wann Wir es gleich bey den bisherigen Abgiften, die von den Zentpflichtigen nach alter Gewohnheit zu gewissen Zeiten erleget werden müssen, auch in Zukunft, wiewohl mit der Einschränkung, daß sie

lediglich

lediglich denjenigen Gerichten, denen sie bisher entrichtet worden, verbleiben (§. 2), bewenden lassen, so sollen gleichwohl im übrigen, da Wir die Glieder Unserer Kriminalgerichte, wie auch die Untergeordneten derselben, zu ihrer Auskunft hinlänglich versorget haben, alle sogenannte Accidentien und Gerichtssporteln, der Regel nach, gänzlich wegfallen, und bey unausbleiblichem Verlust des Dienstes in peinlichen und Straffachen in Zukunft so wenig weiter begehret als angenommen *), die Geldbußen aber Unsern allgemeinen und besonderen Vorschriften gemäß verwandt werden (s. den ersten Theil §. 62).

*) Um alle Nebenbetrachtungen bey gewissenlosen Richtern, so weit immer möglich, zu entfernen, und alle widrige Vorurtheile des Angeschuldigten und des gemeinen Mannes zu verbannen, scheint mir eine völlige Aufhebung der sogenannten Accidentien und Sporteln in peinlichen und Straffachen sehr angemessen zu seyn. Sie sind überdieß der Würde der Gerichte, besonders solcher, die in peinlichen Sachen zu verfahren haben, nicht angemessen, und verdienten allenthalben, auch in bürgerlichen Sachen, gänzlich aufgehoben zu werden, wenn den Gerichten und den ihnen Untergeordneten auf anderweitige Weise ein genugsamer Ersatz zu verschaffen stünde.

Zweyter Abschnitt.

Von der besondern Verfassung der peinlichen und Strafgerichte und von den dazu gehörigen Gliedern.

§. 13.

Wie die peinlichen und Strafgerichte zu besetzen?

Ein jedes peinliches und Strafgericht, dem die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Strafsachen entweder über eine Stadt, oder über ein oder mehrere Dörfer, oder sonst über einen gewissen District übertragen worden, muß außer demjenigen, der darin den Vorsitz hat, und alles anordnet, annoch zum wenigsten aus zween ordentlichen Beysitzern und einem Gerichtsschreiber bestehen. Hiezu sollen keine andere genommen werden, als die von Unserm in Kriminalsachen verordneten Obergericht zuvor sattsam geprüfet, und zu den ihnen anzuvertrauenden wichtigen Aemtern tüchtig befunden worden, und dabey als Männer von bewährter Treue und Rechtschaffenheit genugsam bekannt sind. Alle vorkommende Dinge, sie mögen sich auf schwere oder geringe Verbrechen beziehen, auf die Richtigstellung der That, oder aufs Verhör der Angeschuldigten und der Zeugen gehen, auf die Aburtheilung oder auf andere Sachen, die jedoch auf die Entscheidung Einfluß haben können, gerichtet seyn, sollen allemahl von

dem

dem gesammten Kriminalgericht vorgenommen und betrieben werden, auch sämmtliche Glieder ernstlich gewarnet seyn, sich dabey auf keine Weise saumselig finden zu lassen. Würde einer oder anderer von den ordentlichen Gliedern des Gerichts Krankheits- oder anderer Geschäfte halber, oder durch unaufhältliche Reisen verhindert, einer Untersuchung oder den sonst vorkommenden Geschäften beyzuwohnen, oder befände er sich mit dem Angeschuldigten oder dem Beleidigten zum wenigsten in dem vierten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft nach der Berechnung des bürgerlichen Rechts, oder hätte er sonst einigen Antheil an dem Ausgange der Sache, welches alles im Eingange des Protocolls genau zu bemerken ist, so mag oder soll er sich nach Verschiedenheit der angeführten Umstände aller Theilnehmung an der Untersuchung und etwanigen Aburtheilung gänzlich enthalten. Es ist jedoch selbige dadurch auf keine Weise aufzuhalten, vielmehr von den beyden übrig bleibenden Gliedern fortzusetzen und zur Endschaft zu bringen. Würden sogar zwey ordentliche Glieder des Gerichts verhindert, an einer Untersuchung Theil zu nehmen, so mag allenfalls der Auditor oder eine andere in Kriminalsachen nicht unerfahrne Person, nach vorgängiger Vereydung, zugezogen werden. Wäre aber sogar das ganze Gericht verhindert, oder bey der Sache interessiret, so ist, nach vorgängigem Bericht von dem Obergericht Verfügung zu treffen, und die Untersuchung einem benachbarten oder andern Gericht aufzutragen. Im Fall der Vorsitzer im Gericht fehlte, soll der auf ihn der Ordnung nach folgende Beysitzer

seine Stelle vertreten. Anstatt des Gerichtsschreibers mag allenfalls einer von den Beysitzern dessen Amt verwalten, wann außer ihm noch zwey Glieder des Gerichts übrig bleiben, sonst soll ein anderer Mann von genugsamer Geschicklichkeit und bewährter Treue, nachdem er zuvor in Eyd und Pflicht genommen worden, als Gerichtsschreiber zugezogen werden. Wir hegen übrigens zu allen und jeden angestellten Gerichtspersonen das zuversichtliche Vertrauen, daß niemand ohne eine von den Eingangs angeführten gültigen Ursachen zu haben, sich seinen Obliegenheiten entziehen werde, so lieb einem jeden ist, eine angemessene scharfe Ahndung, und dem Befinden nach, wohl gar den Verlust seines Dienstes zu vermeiden.

§. 14.

Wie überhaupt eine jede Untersuchung geschehen solle.

Eine jede Untersuchung eines begangenen oder auch nur bezüchtigten Verbrechens, muß allemahl vor besetztem Gericht und zu Protocoll geschehen, wie denn überhaupt keine Sache von irgend einiger Erheblichkeit vorkommen darf, die nicht sofort und ohne den mindesten Anstand zu Protocoll registriret würde. Außer den Fällen, wo von einer mäßigen Züchtigung dienstpflichtiger Leute auf dem Lande, die der Guthsherrschaft zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung billig zu überlassen, die Rede ist, soll im übrigen keine Sache, die ein Verbrechen betrift, es sey auch letzteres von einer Beschaffenheit von welcher es wolle, ohne eine zu Protocoll geschehene ordentliche Untersuchung

in der Kürze abgemacht, oder wohl gar durch einen von Gerichtswegen getroffenen Vergleich zur Endschaft gebracht werden. Eine Untersuchung in peinlichen, wie auch in Straffachen überhaupt, die nicht auf vorgeschriebene Weise geschehen ist, soll der Regel nach gänzlich ungültig seyn, und daher auf Kosten derjenigen Obrigkeit, die sich ein solches pflichtwidriges Betragen zu Schulden kommen lassen, noch einmahl vorgenommen werden. Wann aber letzteres den Umständen nach nicht füglich mehr geschehen könnte, soll die Obrigkeit, wenn sie zugleich wider Recht und Billigkeit verfaren hat, außer der Ersetzung alles Schadens, Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften von dem in peinlichen Sachen verordneten Obergericht bestrafet werden. Endlich sollen alle und jede Glieder Unserer peinlichen Gerichte, besonders aber der Gerichtsschreiber, bey Vermeidung derjenigen Strafe, die aufs Ausschwatzen der Amtsheimlichkeiten gesetzt worden (s. den ersten Theil §. 238), zu einer genauen Verschwiegenheit, sowohl bey Untersuchungen als bey allen andern Vorkommenheiten, auf das ernstlichste angewiesen seyn.

§. 15.

Von den Pflichten des Vorsitzers in peinlichen Gerichten.

Derjenige, der in Kriminal- und Strafgerichten den Vorsitz hat, soll außer der Anordnung und Oberaufsicht, die ihm besonders zustehet, allen möglichen Fleiß und Aufmerksamkeit anwenden, daß alle und jede Verbrechen, auch bey dem Mangel der Beschwerd-

führung von Seiten des beleidigten Theils zur gehörigen Untersuchung und Bestrafung gelangen mögen. Damit aber die Verbrechen bey dem Mangel der Bemerkung nicht ungestraft bleiben, so sind die Gerichtsbedienten, auf dem Lande aber besonders die Verwalter, Schulzen, Dorfrichter und Krüger, dahin anzuhalten, daß sie von den etwa vorgefallenen Verbrechen, oder dem Aufenthalt verdächtiger Leute, alle nur mögliche Erkundigung einziehen und dem Vorsitzer des Gerichts davon unverzüglich die Anzeige machen. Hiebey ist auf der einen Seite den bemeldeten Leuten einzuschärfen, daß sie niemand unschuldiger Weise, es sey aus Neid, Feindschaft oder andern ungebührlichen Absichten, angeben sollen; auf der andern Seite aber sind sie, im Fall sie sich beweislich vorschriftswidrig betragen, und eine unerlaubte Nachsicht bewiesen, oder gar Durchstecherey getrieben hätten, bewandten Umständen nach mit einer angemessenen Geldbuße, oder mit Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod, oder gar mit dem Verlust ihrer Dienste zu bestrafen. Vorzüglich soll derjenige, der in einem Kriminalgericht den Vorsitz hat, die Untersuchung anordnen, die Fragen entwerfen, das Verhör anstellen, die Mittel zur Entdeckung des Verbrechens und dessen Urheber, ausfündig machen und im Vorschlag bringen, auch die etwa nöthigen Berichte, Schreiben und Anzeigen aufsetzen; am meisten aber sich die Herausbringung der Wahrheit angelegen seyn lassen, und zwar ohne zu unterscheiden, ob dadurch des Angeschuldigten Zustand verbessert oder verschlimmert werde. Gleichergestalt hat derselbe dahin zu se-

hen,

hen, daß in den Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen so wenig aus Vorsatz als aus Uebereilung irgend etwas unvollständiges oder gar unrichtiges niedergeschrieben werde. Ein jeder, dem der Vorsitz in einem Kriminalgericht anvertrauet wird, soll bey seiner Bestellung auf die Förderung einer unpartheiischen Justitzpflege und auf eine genaue Befolgung Unserer Gesetze in Eyd und Pflicht genommen werden, woferne er nicht schon zuvor als Beysitzer eines Unserer Kriminalgerichte beeydiget worden wäre.

§. 16.

Von den übrigen Gliedern oder Beysitzern in peinlichen und Strafgerichten.

Alle Glieder oder Beysitzer Unserer Kriminalgerichte sollen, wiewohl mit Ausschluß derjenigen Vorzüge, die Inhalts des vorigen Paragraphs den Vorsitzern besonders gebühren, gleiche Rechte haben, und daher sowohl bey Aburthelungen als bey allen und jeden Beschlüssen, wie auch, wenn überhaupt von dem Verfaren wider diesen oder jenen Angeschuldigten die Rede ist, eine Stimme führen. Ob nun gleich diejenige Meinung, der die mehrsten Glieder beyfallen, als der gemeinsame Beschluß des Gerichts allemahl anzusehen und von dem Vorsitzer ohne Anstand zu vollziehen ist, so soll dennoch auf Verlangen desjenigen Mitglieds, das über die vorgetragene Sache anders urtheilet, und überhaupt in Sachen von einiger Wichtigkeit, die abstimmige Meinung mit den zu deren Unterstützung an- und vorgebrachten Gründen vollstän-

dig zu Protocoll registriret werden. In dem Fall, wann entweder bey der Untersuchung oder Bestrafung eines Verbrechens Unsern beschriebenen Rechten zuwider offenbare Ungerechtigkeiten vorgingen, soll ein jedes Mitglied bey Vermeidung, daß es sonst als Mitschuldiger angesehen und bestrafet werde, dergleichen Vorgänge dem in Kriminalsachen verordneten Obergericht unmittelbar und ohne Anstand anzuzeigen verbunden seyn. Die Wahl der Mitglieder eines jeden untergeordneten Kriminalgerichts soll aus bewegenden Ursachen, jedoch mit Ausschluß des Vorsitzers, dessen Ernennung der Landesregierung unmittelbar vorbehalten bleibet, dem Obergericht überlassen seyn. Man versiehet sich aber zu letzterem, daß solches keine andere Glieder, als solche, die wegen ihres unbescholtenen Characters genugsam bekannt sind, und die bey der vorschriftsmäßigen Prüfung ihre Kenntniß und Geschicklichkeit in den ihnen nunmehro zu untergebenden Sachen genugsam bewiesen haben, bey den untergeordneten Kriminalgerichten anstellen werde. So viel immer möglich ist, ist die Wahl vorzüglich auf solche Personen zu richten, die schon seit einem oder mehreren Jahren als Auditoren bey einem oder andern von Unsern Kriminalgerichten angestellet gewesen sind, und sich solchergestalt schon eine eigenthümliche Erfahrung im Kriminalwesen erworben haben. Im übrigen muß ein jedes bey einem Kriminalgericht angestelltes Mitglied sofort bey seiner Annahme oder bey dem Antritt seines Dienstes, auf eine pünktliche Beobachtung Unserer vorgeschriebenen Gesetze, wie auch auf die Handhabung einer unpartheiischen Justizpflege und Verschwie-

schwiegenheit in Amtssachen in Eyd und Pflicht genommen werden. Ein angestellter Auditor aber ist nur auf die Geheimhaltung aller im Gericht vorkommenden Dinge, und im Fall er zuweilen als Beysitzer gebrauchet würde, auf eine genaue Beobachtung Unserer Gesetze und eine den letzteren gemäße Justitzverwaltung zu vereyden.

§. 17.

Von Bestellung und Vereydung der Gerichtsschreiber.

Die Wahl und Bestellung der bey den Kriminalgerichten Unserer Lande erfoderlichen Gerichtsschreiber, soll dem in Kriminalsachen verordneten Obergericht überlassen bleiben. Ein jeder Gerichtsschreiber soll, ehe er zu Amtsverrichtungen zugelassen wird, insbesondere dahin vereydet werden, daß er eine genaue Verschwiegenheit in Amtssachen beweisen, ohne Vorwissen und Genehmigung des jedesmahligen Vorsitzers des Gerichts Protocolle oder andere Actenstücke an niemand mittheilen, alle Fragen und Antworten getreulich aufzeichnen, die ihm anvertrauten Acten sorgfältig verwahren, und überhaupt in Absicht alles dessen, was einem rechtschaffenen Gerichtsschreiber zu thun oblieget, allen möglichen Fleiß und Treue beweisen wolle. Ob zwar der in Ermangelung des ordentlichen Gerichtsschreibers, seine Stelle allenfalls vertretende Beysitzer nicht eben auf eine solche Handlung besonders zu vereyden ist, so soll gleichwohl ein jeder anderer, der bey Abwesenheit des angestellten Gerichtsschreibers, mitlerweile seine Stelle vertritt, im Fall

er

er nicht in einem andern Kriminalgericht Unserer Lande den vorgeschriebenen Eyd bereits geleistet hätte, zuvor in Eyd und Pflicht genommen, auch bey einem geschwornen Notario es nicht anders gehalten werden.

§. 18.

Von den Pflichten der Gerichtsschreiber.

Bey Protocollen und Registraturen, als deren Verfertigung besonders dem Gerichtsschreiber oblieget, soll derselbe sowohl den Tag als den Ort, und sogar die Stunde, da solche abgehalten worden, wie auch die zugegen gewesenen Gerichtspersonen, genau bemerken, imgleichen, wenn Jemand von den ordentlichen Gliedern des Gerichts fehlet, solches unter Anziehung der bekannten oder angegebenen Ursachen anführen, auch zu einer mehreren Beglaubigung das Protocoll allemahl eigenhändig unterschreiben. Würde Jemand mehrerer Verbrechen bezüchtiget, und um derentwillen die Untersuchung wider ihn verhänget, so muß, wenn solche von unterschiedener Art sind, über jedes einzelne Verbrechen ein besonderes Protocoll angeleget werden. Dagegen bedarf es sodann, wenn die mehreren Verbrechen, deren Jemand bezüchtiget wird, von einerley Art sind, und folglich keine Verwirrung zu besorgen ist, der jedesmahligen besonderen Anlegung eines Protocolls über jede einzelne Thathandlung nicht. Wann in eigentlichen peinlichen Fällen mehrere Zeugen abgehöret worden, so muß der Gerichtsschreiber deren Aussagen in einen ordentlichen Rotulum bringen. Bey dessen Einrichtung hat er sich dergestalt zu verhalten,

ten, daß er unter einem jeden Beweisartikel aller dahin gehörigen Zeugen Aussagen, so viel möglich, mit wörtlicher Beybehaltung der gebrauchten Redensarten niederschreibe und damit bey einem jeden Artikel fortfare. Diesem allen ungeachtet aber müssen die Originalprotocolle wohl aufbehalten, und bey Versendung der Acten an das Obergericht allemahl mit beygeleget werden. Bey Gegenstellungen muß der Gerichtsschreiber den Bogen brechen, in der Mitte beyder Spalten den Beweis- oder Inquisitionalartikel schreiben, und demnächst auf der einen Seite die Vorhaltungen, die dem Inquisiten oder Zeugen geschehen; auf der andern Seite aber dasjenige, was der verneinende Inquisit oder Zeuge darauf versetzet hat, nebst seinem äußerlichen Betragen, aufzeichnen. Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung muß der Gerichtsschreiber bey weitläuftigen Inquisitionsacten und bey vorhandenen vielen einzelnen Stücken derselben solche nicht allein einheften, numeriren und foliiren, sondern auch ein vollständiges Verzeichniß der gesammten Acten verfertigen, auch solches bey etwaniger Einsendung der letzteren an das Obergericht beylegen. Die dem Gerichtsschreiber zur Ausfertigung anbefohlne Berichte und Schreiben sind ohne Anstand zu besorgen, auf dem Concept aber sowohl die Zeit, da solche abgegangen, als die Art und Weise, wie sie befördert worden, genau zu bemerken. So wenig der Gerichtsschreiber ohne Vorwissen des jedesmahligen Vorsitzers eigenmächtig irgend etwas zu den Acten nehmen darf, so ist auch bey dessen erfolgten Genehmigung besonders anzuführen, wie eigentlich dieses

oder jenes zu den Acten gekommen sey. Bey den Verhören der Angeschuldigten und der Zeugen, muß der Gerichtsschreiber ohne alle Unterbrechung, die Aussagen, so viel immer möglich, in den von ihnen gebrauchten eigenen Ausdrücken registriren, und daher keine andere, der Kürze oder des Wohlklangs halben, an ihrer Stelle setzen. Es sind auch solchergestalt die Aussagen nicht in der dritten, sondern allemahl in der ersten Person niederzuschreiben, und alle Fragen und Antworten in fortlaufenden Nummern aufzuzeichnen. Sollte ein Angeschuldigter oder Zeuge sich dunkel- und zweifelhaft oder sonst unförmlich ausdrükken, so ist mit demselben über seine eigentliche Meinung zu sprechen, und letztere demnächst mit seinen zuerst gebrauchten Ausdrücken zu Protocoll anzuführen. Im Fall sich Jemand bey dem mit ihm angestellten Verhör, entweder durch seine Mienen oder Gebehrden, oder durch eine merkliche Zögerung in der Antwort, oder sonst durch ein anderweitiges auffallendes Betragen noch mehr verdächtig machen würde, so hat der Gerichtsschreiber solches für sich, ohne den Befehl des Vorsitzers dazu erst abzuwarten, mit aller Treue, jedoch mit nöthiger Klugheit, in einer kurzen Registratur anzumerken. Nach geendigtem jedesmaligen Verhör sollen dem Abgehörten die an ihn geschehene Fragen und seine darauf abgegebene Antworten langsam und vernehmlich, unter Erinnerung, darauf gehörig Acht zu geben, vorgelesen werden. Würden nun entweder ein Angeschuldigter oder ein Zeuge bey der geschehenen Vorlesung die gethanenen Aussagen in diesem oder in jenem Stück näher erklären, erweitern oder einschränken,

oder gar zurücknehmen, so muß gleichwohl dasjenige, was anfänglich ausgesaget worden, nicht überstrichen oder ausradiret, sondern lediglich beym Schluß des Protocolls angeführet werden, ob und in wie ferne der Abgehörte seine Aussage bey der geschehenen Vorlesung bestätiget habe oder davon abgegangen sey? In dem Protocoll selber, welches besonders rein und leserlich zu schreiben, ist alles überstreichen, wie auch unten und oben schreiben sorgfältig zu vermeiden. Ein Gerichtsschreiber, der die ihm vorgeschriebenen Pflichten nicht genau beobachtet, ist von dem Obergerichte mit einer angemessenen Geldbuße, und dem Befinden nach, besonders bey mehrmaliger Wiederholung der Ungebühr, sogar mit dem Verlust seines Dienstes zu bestrafen.

§. 19.

Vom anzustellenden Fiscal und dessen Amtsverrichtungen.

Damit es auch nicht an genauer Aufsicht über Unsere nachgeordnete Kriminalgerichte fehlen, vielmehr die letztern in Beobachtung ihrer Obliegenheiten desto wachsamer erhalten werden mögen, so soll dem bey Unserm Obergericht angestellten Fiscal es zu einer besonderen Pflicht gemacht, und derselbe darauf ausdrücklich beeydiget werden, daß er dahin sehen wolle, daß von allen und jeden Kriminalgerichten den beschriebenen Rechten gemäß verfaren werde. Wann auch gleich der peinlichen Fiscäle Amt und Pflicht sonst noch besonders zu seyn pfleget, die öffentliche Anklage wider den Angeschuldigten anzustellen, die Inquisitional- und Beweisartikel zu verfertigen, und die zu

den Acten gebrachte Schutzreden der Angeklagten zu widerlegen, so sollen dennoch diese Pflichten, dem beym Obergericht verordneten Fiscal fernerhin nicht obliegen, vielmehr soll sich dessen Amt auf die beschriebene Aufsicht über die untergeordneten Kriminalgerichte lediglich einschränken. Auf erhobene fiscalische Rüge bey Unserm Obergericht soll die verklagte Obrigkeit, oder zum wenigsten das verklagte Mitglied, zu einer standhaften Rechtfertigung binnen einer kurzen, den Umständen nach zu bestimmenden Frist aufgefodert, und im Fall die Beymessungen nicht zu läugnen, oder sonst zu beweisen stünden, Unsern beschriebenen Rechten gemäß bestrafet werden. Wann auch Inhalts gemeiner Rechte ein Fiscal bey Wahrnehmung seines Amts so wenig einigen Vorstand zu leisten, als Gerichtsgebühren zu bezahlen schuldig ist, vielmehr demselben seine Arbeit nach vorgängiger Liquidation, richterlicher Mäßigung vorbehältlich, von dem Angeklagten oder schuldig Befundenen zu vergüthen ist, so soll derselbe dennoch auch in die Kosten verurtheilet, und dem Befinden nach überdieß noch anderweit bestrafet werden, wenn er der Kalumnie überwiesen würde, oder doch zum wenigsten ohne Beweise und genugsame Anzeigen dieses oder jenes Gericht in einen üblen Ruf gebracht, oder wohl gar ungeheissen, oder aus eigenem Triebe eine nachhin ungegründet befundene Anzeige gemacht hätte.

Dritter Abschnitt.

Von dem Ausfündigmachen des Thäters und der Mitschuldigen.

§. 20.

Wie zu verfaren, wenn der Thäter oder die Mitschuldigen gewiß oder noch unbekannt sind.

Nach einem begangenen Verbrechen, das an und für sich und Unsern Gesetzen nach am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, mag zur Haft und Anstellung der Specialinquisition nur sodann geschritten werden, wenn der Thäter oder die Mitschuldigen sich entweder selber angeben, oder bey Ausübung der Missethat betroffen werden, oder auch wider selbige, wo nicht ein vollständiger, doch zum wenigsten ein halber Beweis vorhanden ist. Wäre jedoch die Richtigkeit einer Missethat zwar nicht zu bezweifeln, oder doch zum wenigsten ein solcher Verdacht, der beschriebenermassen zu einer näheren Erforschung eines Verbrechens genüget, vorhanden, in Hinsicht des Thäters oder der Mitschuldigen aber noch an einem rechtlichen halben Beweise ein Mangel vorhanden, so sind alle diejenigen, von denen man nach wahrscheinlichen Gründen vermuthen muß, daß sie entweder von der That oder ihren Umständen, oder doch von dem Thäter oder den Mitschuldigen, einige nähere Nachricht zu geben im Stande sind, und allenfalls derjenige selber, der ent-

weder wegen Vollbringung der That, oder des daran genommenen Antheils einigen Verdacht wider sich hat, in der Stille vorzufodern, und über dasjenige, was ihnen davon wissend ist, zwar summarisch, wiewohl unter ernstlicher Vermahnung, ihre Aussagen also zu thun, wie sie sich solche allenfalls eydlich zu erhärten getraueten, zu befragen. Befinden diejenigen, die von einer begangenen That, oder deren Umständen, nähere Nachrichten zu geben im Stande sind, sich unter einem andern Gerichtszwange, so ist deren Stellung oder summarische Abhörung Inhalts der bey Zeugenverhören gemachten näheren Vorschriften bey der Behörde ohne allen Anstand nachzusuchen. So lange jedoch über die Fragen: ob ein Verbrechen wirklich begangen worden? von welcher Beschaffenheit es sey? auf wen eigentlich die Vermuthung falle, daß er die That vollbracht habe? noch gegründete Zweifel obwalten, so sind die Zeugen unter kurzer Registrirung ihres Namens, Alters und Standes, mit Hinweglassung aller weiteren Fragen bloß dergestalt zu vernehmen: ob sie z. B. wissen, daß das Verbrechen, wovon ein Gerücht im Schwange gehe, wirklich begangen worden? woher sie solches wüßten? welchen sie im Verdacht hätten, daß er die That begangen oder daran Theil genommen habe? woher sie einen solchen Verdacht geschöpfet hätten? mit welchen Leuten die verdächtige Person sonst Umgang gepflogen? wo sie sich vor dem entstandenen Gerücht aufgehalten habe? ob sie Freundschaft oder Feindschaft mit der bezüchtigten Person unterhielten, oder sonst mit derselben in einiger Verbindung stünden? ob sie andere zu benennen

wüßten,

wüßten, die entweder ähnliche, oder gar vollständigere Nachrichten von der Missethat, ihren Urhebern und Theilnehmern anzugeben im Stande wären, und wo sich jene befänden? u. s. w. Sollten nun die abgehörten Zeugen andere Personen, die entweder eine mehrere oder vollständigere, oder zum wenigsten eine gleiche oder ähnliche Nachricht von demjenigen, worüber sie selber gefraget worden, zu geben im Stande wären, namhaft machen, so sind dieselben ebenfalls zu befragen; inzwischen ist den sämmtlichen Zeugen nachdrücklich einzuschärfen, daß sie alles dasjenige, worüber sie gerichtlich vernommen worden, geheim zu halten, und sich davon gegen niemand, bey unvermeidlicher schweren Ahndung etwas verlauten zu lassen hätten.

§. 21.

Wann das vorbeschriebene summarische Zeugenverhör eydlich zu bestärken?

Obgleich Inhalts des vorstehenden Paragraphs, die während der allgemeinen Untersuchung abgehörte Zeugen der Regel nach nur summarisch und ohne vorgängige förmliche Beeydigung zu befragen sind; so soll es gleichwohl den Gerichten auf den Fall, daß die vorgefoderten Zeugen entweder überall mit der Sprache nicht herauswollten, oder doch die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen suchten, oder auch durchreisende Fremde, oder überhaupt solche Leute wären, deren man nicht leicht wieder habhaft werden könnte, in allewege freystehen, sie entweder vor ihrer Abhörung, oder nachdem solche geschehen, zu vereyden.

Unter den angeführten Umständen bleibet es auch dem Ermessen der Gerichte lediglich überlassen, ob sie zwey oder mehrere Zeugen zu vereyden gerathen finden? Allemahl sollen indessen denjenigen, die zur Bestärkung ihrer summarischen Aussagen beeydiget werden, diese zuvor vorgelesen werden, wonächst sie sodann zu befragen sind: ob sie sich solche eydlich zu erhärten getraueten? Im Fall ein Angeschuldigter unter den angeführten Umständen als Zeuge vernommen würde, ist derselbe unter keinerley Vorwande zur eydlichen Bestärkung seiner Aussagen, oder auch nur solche an Eydes Statt zu thun, anzuhalten; inzwischen ist er bey den allgemeinen Fragen nach der That und ihren Umständen, zum Bekenntniß der Wahrheit, ohne daß man sich gleichwohl dabey merken lasse, wie man ihn für den Thäter oder Mitschuldigen halte, auf das beweglichste zu vermahnen. Finge der Angeschuldigte an die Missethat zu bekennen, so ist zur näheren Angabe aller irgend erheblichen Umstände weiter in ihn zu dringen, und demnächst zu der etwa noch nicht geschehenen Untersuchung, oder Richtigstellung der That selber, oder zu der besonderen Inquisition das Behufige weiter zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Von dem summarischen Verhör der Angeschuldigten.

§. 22.

Von dem Verhör in Fällen, da es entweder überall zu keiner peinlichen Strafe kommen kann, oder da die Anzeigen zur Specialinquisition fehlen.

Würde die bisher vorgewesene Untersuchung ergeben, daß es entweder nach der Beschaffenheit des gerügten Verbrechens, oder doch wegen der dem Angeschuldigten zur Vertheidigung oder Milderung gereichenden Umstände, zu keiner Strafe an Leib oder Leben kommen könnte; so ist derselbe über die Missethat und deren Hauptumstände, wie auch über diejenigen Dinge, die ihm zum Vortheil gereichen, mittelst einiger sich darauf beziehenden Fragen kürzlich zu vernehmen, bey erfolgtem Bekenntniß auch zu der Inhalts der Gesetze verwirkten Strafe ohne Anstand zu verurtheilen; bey beharrlichem Läugnen aber, nach der Größe und Beschaffenheit des wider ihn vorhandenen Beweises und Verdachts, nach Maßgabe der davon näher handelnden Vorschriften, außerordentlich zu bestrafen, oder auch einstweilen und bis sich die Beweise oder Anzeigen vermehren, von der Instanz frey zu sprechen (s. den zweyten Theil §. 91. 93. 94. 97). Im Fall sich aus der bisherigen Untersuchung und

dem summarischen Verhör des Angeschuldigten hinlänglich ergäbe, daß zur völligen Ueberführung desselben es noch einer langen Fortsetzung der Untersuchung, oder doch zum wenigsten einer viele Zeit und Kosten erfordernden Einziehung der nöthigen Nachrichten bedürfen würde, so soll bey geringen Verbrechen, deren Strafe an und für sich nicht an Leib oder Leben gehet, die weitere Erörterung der Sache abgebrochen, und der Angeschuldigte, nach der Beschaffenheit der Bezüchtigung und der Größe des vorhandenen Verdachts, Inhalts Unserer näheren Vorschriften von unvollständigen Beweisen verhältnißmäßig bestrafet werden. Sollte die bisherige Untersuchung ergeben, daß die jetzt vorhandenen Anzeigen, entweder ihrer Beschaffenheit, oder ihrem Beweise nach, nicht für hinlänglich geachtet werden könnten, um mit der Haft oder Specialinquisition wider den Angeschuldigten zu verfaren, auch dabey keine Hoffnung vorhanden sey, daß die bisherigen Muthmaßungen zu einem höheren Grad der Wahrscheinlichkeit gebracht werden dürften, so ist er noch einmahl, wenn er gleich schon zu mehreren Mahlen abgehöret worden, nach geschehenem ernstlichen Zureden, die Wahrheit zu gestehen, über die begangene That und deren Umstände, besonders aber über seine davon habende Wissenschaft zu vernehmen. Sollte sich aber auch in diesem Verhör die Sache nicht weiter aufklären, auch sich kein stärkerer und zur Anstellung der Specialinquisition genügender Verdacht ergeben, so soll die bisherige Untersuchung, so lange sich die Anzeigen wider den Angeschuldigten nicht vermehren, ohne ihm gleichwohl davon Eröfnung zu machen,

chen, nicht weiter fortgesetzet, bey vorfallenden Bedenklichkeiten aber mittelst Einsendung der sämmtlichen Erkundigungsacten an das in Kriminal- und Strafsachen verordnete Obergericht berichtet werden.

§. 23.

Von dem summarischen Verhör desjenigen, wider den genugsamer Verdacht zur Specialinquisition vorhanden.

In den Fällen, da nach Maßgabe der bisherigen Untersuchuung sowohl die Haft, als die Specialinquisition unbedenklich seyn würden, muß der Angeschuldigte dennoch vor Verfertigung der Inquisitionalartikel über die begangene That und deren Hauptumstände summarisch abgehöret werden. Hätte derselbe die berüchtigte Missethat bereits bekannt, oder wäre er wenigstens nicht im Stande dieselbe abzuläugnen, so ist er, nach geschehener Befragung nach seinem Alter, Stande und Herkommen zuvörderst nach der Ursache der wider ihn verhängten Untersuchung oder der verfügten Haft, demnächst aber nach dem bezüchtigten Verbrechen und dessen Umständen zu befragen. Läugnete er bey diesem Verhör das Verbrechen nichts destoweniger ab, und wollte auf die Frage nach der Ursache der wider ihn verhängten Haft oder Untersuchung, keine bestimmte Antwort geben, so ist er, unter nachdrücklicher Vorhaltung des wider ihn gleichwohl vorhandenen Verdachts, nach der That und ihren Hauptumständen summarisch zu befragen. Die Erzählungen des Angeschuldigten, so wie er sie macht, sind vollständig zu Protocoll zu verzeichnen, auch ihm seine etwa eingemischten Lügen und Widersprüche,

unter Androhung, daß er bey ferneren Umzügen und Verspottungen des Gerichts eine scharfe Züchtigung zu gewärtigen habe, vorzuhalten, auch muß er nach denjenigen Aussagen, die sich mit andern nicht reimen lassen, und besonders darüber, wie er die offenbaren Widersprüche heben könne? befraget werden. Weil das summarische Verhör eigentlich nur dazu dienen soll, um das Articulirte darauf bauen, oder aus ersterem zu dem letzteren den Stof nehmen zu können, so soll zwar der Angeschuldigte in seinen Erzählungen, wenn sie auch zum Theil unwahrscheinlich wären, der Regel nach nicht unterbrochen werden; indessen haben doch die Gerichte bey etwa unbestimmten und unvollständigen Aussagen alle Mühe anzuwenden, um durch untermengte Fragen das Mangelhafte, so viel immer möglich, zu ersetzen. Im übrigen müssen die Gerichte die Angeschuldigten, zumahl wenn solche einfältige Personen sind, besonders auf die Umstände, die entweder zu ihrer gänzlichen Schuldlosigkeit, oder zum wenigsten zur Milderung ihrer Strafe gereichen, oder die dazu dienen, die vorhandenen Anzeigen zu schwächen, unvermerkt zu führen sich bemühen. Würde überhaupt ein Angeschuldigter Dinge von einiger Erheblichkeit zu seinem Behelf anzeigen, so soll das Gericht von Amtswegen und bey der Mittellosigkeit des Angeschuldigten auf öffentliche und aus der Gerichtskasse zu bestreitende Kosten, nähere Erkundigung einzuziehen nicht ermangeln.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verhaftnehmung derjenigen, die eines Verbrechens bezüchtiget werden.

§. 24.

Wann eigentlich eine Verhaftnehmung überhaupt statt finde?

Zur gefänglichen Einziehung eines Angeschuldigten, er mag bereits summarisch vernommen worden seyn oder nicht, darf der Regel nach nur sodann geschritten werden, wann zuvörderst eine solche Missethat, die Inhalts Unserer Gesetze am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, entweder notorischermaßen begangen worden, oder wenigstens nach einem gegründeten Verdacht begangen worden seyn kann, und wo entweder der Angeschuldigte bey der Missethat betroffen worden, auch der Vollbringung, oder seines daran habenden Antheils geständig ist, oder doch wegen des einen oder andern solche Muthmaßungen, die vorschriftsmäßig einen halben Beweis ausmachen, wider sich hat. Ist im Gegentheil ein Verbrechen entweder an und für sich, oder wegen der vorhandenen Milderungsgründe, nicht von der Beschaffenheit, daß es zu einer eigentlichen Leib- oder Lebensstrafe kommen könnte, so darf der Regel nach keine gefängliche Einziehung statt finden. Wären indessen die Verbrecher, Landläufer, übel Berüchtigte, oder wenigstens mit liegenden Gründen

nicht

nicht genugsam ansäßige Leute, denen durch eine Verhaftnehmung kein besonderer Nachtheil an ihrem guten Namen und Glücksumständen zugefüget werden könnte, so mögen sie auch geringer Verbrechen halben, zumahl wenn eine vorhabende Flucht den Umständen nach zu vermuthen stünde, bey dem Mangel eines durch genugsame Bürgen oder Pfänder zu beschaffenden Vorstandes, bis zur geendigten und möglichst zu beschleunigenden Untersuchung und Aburtheilung, in gefängliche Gewahrsam gebracht werden. Auf gleiche Weise ist es auch mit denen, die bey der Vollbringung eines Verbrechens von der ausgesandten Wache, oder den Gerichtsbedienten betroffen werden, oder von denen das Gericht mit Zuverläßigkeit nicht weiß, ob sie diejenigen, für die sie sich ausgeben, wirklich sind? oder ob nicht die Flucht zu fürchten sey? zu halten; auch diese sind bey dem Mangel eines Vorstandes, bis zur Endigung und Aburtheilung, in gefängliche Gewahrsam zu bringen. Wenn es nicht sofort mit völliger Gewißheit auszumachen ist, ob das begangene Verbrechen zu den eigentlichen peinlichen Fällen gehöre oder nicht, indem solches etwa annoch von einem gewissen Erfolge der bösen That, der mit Zuverläßigkeit nicht vorherzusehen wäre, abhänget, oder würde, wann ein an und für sich nur leichtes Verbrechen dermahlen unter beschwerenden Umständen begangen worden, und es solchergestalt zu einer Leibesstrafe kommen könnte; so sollen die Gerichte, wenn der Angeschuldigte einen zur Haft an und für sich genügenden Verdacht wider sich hat, so lange, bis die Frage: ob das verübte Verbrechen zu den peinlichen Fällen gehöre?

höre? oder an und für sich betrachtet, am Leibe oder Leben zu bestrafen sey, und daher zur Haft gesetzmässig geschritten werden könne? auf der bezüchtigten Person Vermögen einen Beschlag verfügen, ihr selbst aber zwey sichere Leute, zur beständigen Beobachtung, zuordnen. Bey Landläufern und solchen Leuten überhaupt, denen durch ihre persönliche Verhaftnehmung kein besonderer Nachtheil an ihrem zeitlichen Glück zuwachsen kann, ist bey dem Mangel eines genugsamen Vorstandes durch Bürgen oder Pfänder in dem angeführten Fall die Haft ohne allen Anstand zu verfügen. Dagegen aber darf in bloßen Proceß- oder Civilsachen, oder wenn von keinem Verbrechen und dessen Bestrafung die Rede ist, keine gefängliche Einziehung statt finden, wann gleich der Gegenstand des Streits von einer besonderen Wichtigkeit und Erheblichkeit seyn mögte, nur in dem einzigen Falle, wenn der Beklagte aus gegründeten Ursachen der Flucht halben verdächtig und keine genugsame Sicherheit zu bestellen vermögend wäre, mag er auf Anrufen des Klägers, wenn dieser zuvor, sowohl wegen der Wiederklage und der Kosten, als wegen Fortsetzung des Processes, genugsamen Vorstand geleistet hat, auf dessen alleinige Gefahr und Kosten, bis zur ausgemachten Sache in sichere Verwarung gebracht werden.

§. 25.

Von Festnehmung der sämmtlichen Theilnehmer in dem Fall, da Jemand erschlagen oder tödtlich verwundet worden, ohne daß der eigentliche Thäter bekannt wäre.

Obwohl bey fehlenden hinlänglichen Anzeigen, und wenn keine Flucht mit Grunde zu besorgen ist, auf bloße

bloße Gefahr des Anklägers, zumahl wider unbescholtene Leute, eine gefängliche Haft niemahl zu verfügen ist, so sollen gleichwohl in dem Fall, da bey einer vorgewesenen Zänkerey und Schlägerey unter vielen Jemand erschlagen oder wenigstens tödtlich verwundet worden, und der eigentliche Thäter, oder diejenigen, die an der tödtlichen Verwundung den hauptsächlichsten Antheil genommen haben, nicht sofort auszumachen stünden, alle, die in den Händeln mit begriffen gewesen sind, auch wohl gar mit geschlagen, gehauen, oder gestochen haben, in Ermangelung hinlänglicher Beweise oder Anzeigen, daß sie die Urheber der tödtlichen Verwundung dennoch nicht haben seyn können, zur gefänglichen Haft gebracht werden. Hierin sind sie so lange zu behalten, bis entweder der wirkliche Thäter der tödtlichen Verletzung mit völliger Zuverläßigkeit herausgebracht und bekannt wird, oder sie auch mit Gewißheit darthun können, daß sie an den vorgefallenen Händeln keinen Antheil genommen haben, sondern entweder aus bloßer Neugierde, oder aus andern unschuldigen, wenigstens nicht sträflichen Ursachen, sich dabey hätten finden lassen, oder endlich die bisherige Untersuchung ergiebet, daß es dermalen, entweder überhaupt, oder doch in Absicht dieses oder jenes unter ihnen, zu einer Strafe am Leibe oder Leben nicht werde kommen können. Ob Wir Uns gleich zu allen und jeden Kriminalgerichten versehen, daß sie in Nachforschung dessen, der von einer tödtlichen Verwundung der Thäter sey, oder solche durch diese oder jene Art der Theilnehmung befördert habe? allen Fleiß anwenden, und nur sodann, wenn sie hier-

unter

unter mit völliger Gewißheit etwas bestimmen können, die bereits zur Haft gebrachten Leute entlassen werden; so sollen sie dennoch hiedurch angewiesen seyn, sich in zweifelhaften Fällen mittelst Einsendung der abgehaltenen Protocolle und eines Begleitungsberichts an Unser in Kriminal- und Straffachen verordnetes Obergericht zu verwenden, und behufige Verordnung von demselben zu gewärtigen.

§. 26.

Wann auf eine geschehene Angabe die Haft zu verfügen?

Wenn entweder eine im öffentlichen Amte stehende Person auf Eyd und Pflicht versichert, oder ein anderer unbescholtener Mann mittelst körperlichen Eydes erhärtet, daß dieser oder jener der Thäter eines peinlichen Verbrechens sey, oder doch vorsätzlicher Weise daran Antheil genommen habe, so ist das Gericht zur gefänglichen Einziehung des Angeschuldigten zu schreiten wohl befugt. Dagegen aber soll diejenige Angabe, die lediglich von dem beleidigten Theil herrühret, zur Verfügung der Haft niemahl und unter keinen Umständen genügen, es wäre dann, daß dieselbe durch andere genugsam geprüfte und bewiesene Anzeigen unterstützet und bekräftiget würde.

§. 27.

Von dem Fall, da die vorhandenen Anzeigen zur Haft nicht genügen.

Sind die eines peinlichen Verbrechens halben wider den Angeschuldigten vorhandene Anzeigen nicht

von

von der Beschaffenheit, daß Unsern Vorschriften zufolge die Verfügung der Haft statt finden kann, so ist es bey fehlender Hofnung einen stärkeren Verdacht zu erlangen, dergestalt zu halten, wie davon im Allgemeinen bereits das Nähere bestimmt worden (§. 22). Würden sich aber erhebliche Bedenklichkeiten finden, es sey nun, daß die vorhandenen Anzeigen bey den guten Vermuthungen, die der Angeschuldigte wegen seines vorigen Lebenswandels etwa für sich hat, geschwächet würden, oder daß sie nicht auf rechtsbeständige Art bewiesen werden könnten, oder daß sie bey dem Mangel dieser oder jener Eigenschaft keinen rechtlichen halben Beweis an und für sich ausmachten, dennoch aber ein auf Wahrscheinlichkeit beruhender Verdacht bliebe, so haben die nachgeordneten Kriminalgerichte an das verordnete Obergericht zu berichten und weitere Verordnung abzuwarten. Es müssen aber in Kapitalfällen dem Angeschuldigten mitlerweile, oder bis zur Einkunft der zu gewärtigenden näheren Bestimmung, zwey sichere Leute zur genauen Aufsicht zugeordnet werden. In andern Fällen von minderer Wichtigkeit aber können die Gerichte, den Umständen nach, es bey einem Beschlag aufs Vermögen bewenden lassen. Sind die Angeschuldigten Landläufer, oder überhaupt solche Leute, denen durch eine wider sie verhängte Haft kein besonderer Nachtheil an ihrem guten Namen und Gewerbe zuwachsen kann, so sind sie in dergleichen Fällen, ohne unter schweren und andern Verbrechen zu unterscheiden, allemahl in sichere Gewahrsam zu bringen.

§. 28.

§. 28.

Ob auf eine vorgehabte Flucht mit der Verhaftnehmung zu verfaren?

Würde in peinlichen Fällen Jemand, wider den zwar einiger, jedoch zur wirklichen Haft nicht hinreichender Verdacht vorhanden ist, zur Vernehmung über ein bezüchtigtes Verbrechen von Gerichtswegen vorgeladen, aber ungehorsamlich aussenbleiben, und die Flucht entweder wirklich ergreifen, oder doch dazu Anstalt machen, so ist derselbe ohne weiteren Anstand zur gefänglichen Haft zu bringen, demnächst über die beygemessene That und ihre Umstände summarisch zu vernehmen, und wenn er bey diesem Verhör entweder das bezüchtigte Verbrechen eingestehen, oder sich auch darin noch verdächtiger machen sollte, über förmliche Inquisitionalartikel zu befragen. Beträfe aber die Anschuldigung nur geringe Verbrechen, die nicht zu den peinlichen Fällen zu rechnen sind, so soll der vor Gericht geladene, allein ungehorsamlich aussenbleibende, ohne zu unterscheiden, ob er am Ende schuldig oder unschuldig befunden würde, mit einer Geldbuße von zwey Thalern, oder allenfalls mit einem dreytägigen Gefängniß bestrafet werden. Würde er bey der zwoten Ladung, die allemahl bey Vermeidung der Einholung zu erlassen ist, ebenfalls nicht erscheinen, so ist er mit der Wache wirklich zu holen, demnächst aber nach abgehaltenem Verhör und eingestandenem Verbrechen nicht allein zu der verwirkten Strafe, sondern auch seines bewiesenen Ungehorsams halben noch überdieß zu einer Geldbuße von

sechs Thalern, oder zu einem achttägigem Gefängniß zu verurtheilen.

§. 29.

Was besonders bey einer Verhaftnehmung zu beobachten?

Die Wache, der die Verhaftnehmung eines oder mehrerer Angeschuldigten befohlen wird, muß es an Fleiß, Mühe und Vorsicht niemahl ermangeln lassen, dabey auch besonders dahin angewiesen werden, daß sie sich des Angeschuldigten ohne vieles Aufsehen zu bemächtigen, und ohne die höchste Noth keine Härte oder Unglimpf zu gebrauchen habe. Ferner muß die Wache alle Aufmerksamkeit anwenden, daß der Angeschuldigte ohne alle Leib- und Lebensgefahr zur Haft gebracht, auch ihm alle diejenigen Mittel oder Werkzeuge, womit er sich oder andern Schaden zufügen, oder sich losmachen könnte, zuvor abgenommen werden. Schlechte und unbekannte Leute, oder gar gefährliche Bösewichter müssen, wenn sie in Gefangenschaft gerathen, an ihrem ganzen Leibe besehen werden, um zu untersuchen, ob sich vieleicht ein oder anderes Merkmahl einer bereits erlittenen Tortur und Leibesstrafe finden mögte. Von allen diesem ist dem Gericht der gehörige Bericht abzustatten, auch sind diejenigen Dinge besonders, die bey dem Gefangenen gefunden worden, zu Protocoll zu registriren. Wenn bey einem Inhaftirten wahrscheinlich geraubte oder gestohlne Sachen gefunden werden, so muß er darüber zuvörderst, wie er dazu eigentlich gekommen sey? genau und umständlich zu Protocoll vernommen werden. Wann er nun die Entwendung eingestünde,

auch seine Angabe nach geschehener weiteren Erforschung richtig befunden würde, so sind die entwandten Sachen, nachdem sie geschätzet und zu Protocoll verzeichnet worden, dem Bestohlnen oder Beraubten ohne allen Anstand wieder zuzustellen. Sollte die Angabe des Inhaftirten wegen der bey ihm gefundenen Sachen aller Vermuthung nach unrichtig seyn, so muß das Verzeichniß solcher Sachen durch die öffentlichen, allenfalls auch auswärtigen Zeitungsblätter, oder sonst auf eine an jedem Ort übliche Art zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, damit solchergestalt die rechtmäßigen Eigenthümer wieder zu dem Ihrigen gelangen mögen, und wegen des von dem Angeschuldigten vieleicht anderwärts begangenen Unfugs genugsame Erkundigung eingezogen werden könne.

§. 30.

Von der allgemeinen Pflicht, sich der Thäter in schweren peinlichen Fällen zu bemächtigen.

Würde Jemand, er sey wes Standes er immer wolle, bey Vollbringung eines Kapitalverbrechens, oder doch bey einer solchen That, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhret, betreten, so soll ein jeder, der solches am ersten gewahr wird, bey dem Mangel schleuniger obrigkeitlichen Hülfe, in soferne er es, ohne sich selber einer Lebens- oder Leibesgefahr aussetzen zu dürfen, thun könnte, zugreifen, und den Verbrecher mit den bey ihm gefundenen Sachen an das nächste Gericht abliefern, allwo er die Vergütung der etwanigen Kosten, auch, den Umständen nach, eine verhältnißmäßige Belohnung zu gewärtigen hat.

Würden sich dieser oder jener, besonders Wirthe, Vögte, Schulzen, Dorfrichter, Krüger und Gerichtsbediente, hierunter fahrläßig beweisen, so sind sie außer dem Verlust ihrer Dienste, dergestalt, als von denen, die den Thätern oder Mitschuldigen Hülfe und Förderung geleistet haben, im Allgemeinen vorgeschrieben worden (s. den ersten Theil §. 45), zu bestrafen.

§. 31.

Von dem ersten Verhör der Gefangenen.

Sobald ein Angeschuldigter zur Haft gebracht worden, muß ein jedes Gericht dessen erste Bestürzung nutzbar anzuwenden bemühet seyn, und ihn daher ohne allen Anstand über die bezüchtigte That und ihre Umstände unter einem ernstlichen Zureden, die Wahrheit zu gestehen, wiewohl ohne Gebrauch suggestivischer Mittel, summarisch befragen. Es soll hierunter auch nicht anders gehalten werden, wenn gleich von einem Civilgericht die Rede wäre, oder die Verhaftnehmung nur auf Ansuchen geschähe.

§. 32.

Von Gerichten, die pflichtwidrig zur Haft schreiten, oder sich dabey ungebührlich betragen. Abschaffung der Freyungen und sonstiger Zufluchtsörter.

Ein Gericht, das entweder vorschriftwidrig die Haft verhänget, oder den Angeschuldigten länger, als es den Umständen nach nöthig ist, im Gefängniß behält oder ihm darin übel begegnet, soll nicht allein demselben alle zur Ungebühr verursachte Schäden

und

und Kosten ersetzen, und dem Befinden nach, anderweitige Genugthuung leisten, sondern auch überdieß mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße, oder gar mit dem Verlust des Dienstes bestrafet werden. Dagegen aber sind diejenigen Gerichtspersonen, die sich in Verfügung der Haft, in den Fällen, wo solche Unsern beschriebenen Rechten nach statt findet, saumselig und fahrläßig bewiesen, und dadurch zu der Flucht eines oder mehrerer Angeschuldigten Anlaß geben, dem Befinden nach, ebenfalls an ihrem Vermögen, oder gar mit dem Verlust ihrer Aemter zu bestrafen. Da Wir bey Unsern gemessenen Vorschriften eben nicht zu befürchten haben, daß irgend jemahl wider Recht und Billigkeit zur Haft geschritten werden dürfte, so sollen in Zukunft alle sogenannte Freyungen und Zufluchtsörter, sie seyen geistliche oder weltliche, gehören zu dieser oder zu einer andern Religion, nicht weiter statt finden. Diejenigen Stiftungen oder Klöster, die wissentlich einen Angeschuldigten, um ihn zu verbergen, aufnehmen, sollen mit dem Verluste ihrer Rechte und Freyheiten, oder mit ihrer gänzlichen Aufhebung bestrafet werden. Mit einzelnen Personen aber, die Angeschuldigte wider eine verhängte Haft in Schutz nehmen und selbige verbergen, ist Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften zu verfaren (s. den ersten Theil §. 45. 102).

§. 33.

Von der eigentlichen Beschaffenheit und Einrichtung der Gefängnisse.

Bey einem jeden verordneten Kriminalgericht, sowohl in den Städten als auf dem Lande, soll

ein besonderes Gefangenhaus angeleget werden. In demselben sind unterschiedene Behältnisse, sowohl zur Aufbewahrung als zur Bestrafung einzurichten. Ob es sich nun gleich von selbst verstehet, daß ein Gefängniß, worin Jemand zur Strafe sitzet, seiner Absicht gemäß eingerichtet, und von der Beschaffenheit seyn müsse, daß der Aufenthalt darin schon an und für sich eine empfindliche Strafe ausmache; so sollen dennoch ohne Unterschied alle und jede Gefängnisse künftig in einen solchen Zustand gesetzet werden, daß der darin sitzende Gefangene so wenig durch Feuchtigkeit, Gestank, Kälte und Ungeziefer, als durch andere Unannehmlichkeiten Schaden an seiner Gesundheit nehme. Aus dieser Ursache können unterirdische und überhaupt solche Gefängnisse, in denen der Gefangene sich nicht aufrichten kann, sondern immer gebückt oder gekrümmet liegen muß, unter keinen Umständen weiter statt finden. Diejenigen Gefängnisse, die lediglich zur Aufbewahrung der Gefangenen dienen, sollen mit Steinen vermauret, mit eisernen Stangen vor den Fenstern, mit verschlossenen Windöfen, mit beschlagenen Thüren und tüchtigem Schloß versehen, auch dergestalt eingerichtet werden, daß niemand Gelegenheit finden könne, mit dem Gefangenen heimlich und verstohlnerweise zu reden, oder ihm gar etwas zuzustecken. Diesem allen ungeachtet aber müssen sie dergestalt beschaffen seyn, daß der Gefangene darin wenigstens einigermaßen das Tageslicht sehen, auch sich durch Auf- und Niedergehen eine mäßige Bewegung verschaffen könne.

§. 34.

§. 34.

Vom Schließen der Gefangenen und einigen Andern Maßregeln zu derselben sicherer Aufbewahrung.

Alles ehemahl gewöhnlich gewesene Krumm- oder sonstiges Schließen der Gefangenen, das zur Strafe geschiehet, soll nicht allein auf die Zukunft schlechterdings aufgehoben und verbothen seyn, sondern es dürfen auch, wenn das Verbrechen, dessen Jemand bezüchtiget wird, an und für sich nicht mit dem Tode zu bestrafen ist, in der Regel keine Ketten oder sogenannte Fesseln dem Gefangenen angeleget werden. Wäre indessen der Angeschuldigte ein solcher Mensch, der schon einmal entweder wirklich ausgebrochen wäre, oder wenigstens solches versuchet hätte, so kann er, zwar nicht den Tag über, aber doch am Abend, wiewohl bloß der Sicherheit halben, angeschlossen werden. Es muß jedoch hiebey alle Vorsicht angewandt werden, damit man durch den Gebrauch der Fesseln und dadurch vieleicht verursachte Schmerzen dem Gefangenen nicht die nöthige Ruhe entziehe. Sind die Gefängnisse, die zur Aufbewahrung dienen, vorschriftsmäßig eingerichtet, also, daß wegen einer Flucht der darinnen sitzenden Gefangenen keine gegründete Besorgniß vorhanden wäre, so sollen auch nicht einmahl solchen Angeschuldigten, die man begangener Kapitalverbrechen bezüchtiget, Fesseln angeleget werden. Nur in dem Fall, da den Umständen nach zu vermuthen stünde, daß der Gefangene, der Sicherheit des Gefängnisses ungeachtet, die Flucht zu ergreifen suchen mögte, soll er den Tag über an der Wand oder

an einem schweren Holz, wiewohl mit der Behutsamkeit, daß er im Gefängniß gleichwohl auf- und abgehen könne, angeschlossen, bey Nachtzeit aber noch überdieß in seinem Lager dergestalt geschlossen werden, daß er, ohne sich zugleich eine empfindliche Pein zu verursachen, den Gebrauch seiner Hände nicht frey behalte. Würde ein berüchtigter Bösewicht auf genugsame Beweise oder Anzeigen zur Haft gebracht werden, dabey aber der vorhabenden Flucht verdächtig seyn, so soll ihm seine bisherige Kleidung ausgezogen und dagegen ein bis an die Füße reichender Kittel von groben Tuch oder grober Leinwand mit einem auffallenden Merkmahl bezeichnet, wenn nicht schon die gewählte Farbe den Gefangenen genugsam kenntlich machte, angeleget werden. Dergleichen Gefangene sollen überdieß den Bart allemahl auf der einen Seite stehen lassen, dagegen er auf der andern Seite, jedoch ohne Gebrauch des Scheermessers, rein gehalten werden mag. Frauensleuten soll unter gleichen Umständen das Haar bis auf einen Zopf abgeschnitten, und statt einer Mütze, eine andere lose sitzende Hauptbedeckung gegeben werden. Sollte ein so beschaffener und gekleideter Gefangene demungeachtet entkommen, so soll ein jeder, welcher dergleichen Leute gewahr wird, dahin angewiesen seyn, der nächsten Obrigkeit davon sofort Eröfnung zu machen, die demnächst ohne vorgängige Aufforderung zu erwarten, die Inhaftirung und Auslieferung ohne Anstand zu verfügen hat. Im Unterlassungsfall ist derjenige, der bewiesenermaßen eines solchen Gefangenen ansichtig geworden, und gleichwohl bey der Behörde nicht sofort die pflichtmäßige An-

zeige

zeige gemacht hätte, bewandten Umständen nach, dergestalt zu bestrafen, wie von denen, welche die ihnen bekannt gewordene schwere Verbrechen der zuständigen Obrigkeit nicht angezeiget haben, verordnet worden (s. den ersten Theil §. 51). Sollte Jemand einem entflohenen Gefangenen sogar die Kleider gewechselt oder den Bart abgeschoren haben, oder sonst auf irgend eine Weise bey seiner Flucht behülflich gewesen seyn, so ist derselbe, bewandten Umständen nach, auf ein Jahr, oder noch auf längere Zeit, zu den öffentlichen Arbeiten zu verurtheilen.

§. 35.

Ob mehrere Gefangene in einem Gefängniß beysammen zu lassen?

In einem Gefängniß, das lediglich zur Strafe dienen soll, dürfen schlechterdings nicht mehrere Gefangene beyeinander gelassen werden; solche Personen aber, die bloß der Sicherheit oder der Aufbewarung halben gefangen sitzen, kann man, in Ermangelung erheblicher Bedenklichkeiten, und wenn daher keine mehrere Verstockung oder Halsstarrigkeit zu besorgen stehet, im Nothfall und unter gewissen Einschränkungen, beyeinander lassen. Unter keinen Umständen sollen Leute unterschiedenen Geschlechts, oder gar Mitschuldige, und zwar ohne darauf zu sehen, ob die Theilnehmung bereits eingestanden, oder sonst zur völligen Gewißheit gebracht worden sey oder nicht, beyeinander gesetzet werden. In dem Fall, daß die Gefängnisse bereits angefüllet, oder auch viele Mitschuldige vorhanden wären, soll das nächst gelegene Kri-

minalgericht zur Aufbewahrung eines oder mehrerer Gefangenen ersuchet werden, auch, so weit immer möglich, zur Bezeigung aller Willfärigkeit, bey Vermeidung angemessener Ahndung, angewiesen seyn.

§. 36.

Von Gefangenen, die vom Stande und von guter Familie sind.

Standespersonen und überhaupt solche, denen die öffentliche Verhaftnehmung einigen Nachtheil in ihren Geschäften und Gewerbe zuziehen könnte, mögen, in soferne sie nicht aus genugsamen Anzeigen eines wirklichen Kapitalverbrechens bezüchtiget worden, und das zuständige Kriminalgericht, das Gegentheil zu verordnen, vorkommenden Umständen nach, nicht unumgänglich nöthig fände, anderer peinlichen Verbrechen halben, allenfalls in ihren Häusern, jedoch auf ihre Kosten und unter Aufsicht zweyer Wachtmänner, verwahret werden. Im übrigen sollen Leute, die von Stande, oder doch zum wenigsten von gutem Herkommen, zugleich aber keine berüchtigte Bösewichter sind, (als welche letztere den gemeinen Gefangenen in allen Stükken gleich zu achten), in soferne sie bloß der Aufbewahrung halben gefänglich eingezogen werden, verlangten Falls, wiewohl auf ihre Kosten, nicht allein in bessere Behältnisse gebracht, und mit anderweitigen Bequemlichkeiten versehen, sondern es sollen ihnen auch auf Verlangen zwey Mann zur Aufsicht und Gesellschaft zugeordnet werden. Dergleichen Gefangenen bleibet nicht allein die Wahl ihrer Geschäfte im Gefängniß überlassen, sondern es ist ihnen auch, bey

dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten, der Besuch ihrer Freunde und Anverwandten zu gestatten. Es haben jedoch die Gerichte vor allen Dingen dahin zu sehen, daß diese oder jene den Gefangenen verstattete Freyheiten nicht zur Flucht oder zu einer mehreren Verstockung Anlaß geben mögen. In dieser Hinsicht ist den Gefangenwärtern, wie auch der Wache, zum Gebrauch der nöthigen Vorsicht gemessene Verordnung zu ertheilen, und bey etwanigem Misbrauch der den Gefangenen verstatteten Freyheit von Obrigkeitswegen darin sofort gehörige Einschränkung zu machen.

§. 37.

Von der Verpflegung der Gefangenen.

Einem Gefangenen, der sich selber zu beköstigen im Stande ist, und nicht besonders zur Strafe auf Wasser und Brod sitzet, sollen in Absicht der Art seiner Verpflegung keine andere Einschränkungen, als daß er nüchtern und mäßig lebe und die Untersuchung wider sich nicht vergeblich mache, gesetzet werden. Es muß aber dabey auf alles, was ihm zugebracht wird, die größte Aufmerksamkeit gewandt, auch demjenigen besonders, der eines Kapitalverbrechens, oder doch einer solchen That, worauf eine Strafe am Leib oder Leben stehet, bezüchtiget wird, der Gebrauch von Messer und Gabel, oder andern schneidenden und spizzigen Instrumenten niemahl gestattet, vielmehr ihm alles bereits zugeschnitten gebracht werden. Würde Jemand lediglich auf des beleidigten Theils Anhalten oder zur Wahrnehmung dessen alleiniger Zuständ-

nisse,

nisse, (welches unter gewissen Einschränkungen statt finden kann) (§. 24), zur gefänglichen Haft gebracht werden; so soll bey der Mittellosigkeit des Gefangenen jener die nothdürftigen Kosten des Unterhalts und der Verpflegung zu tragen verbunden seyn, auch dazu schon während der Untersuchung und vor ergangenem Endurthel angehalten werden. Würde aber außer diesem Fall, bey der Mittellosigkeit des Gefangenen, dessen Unterhalt von Gerichtswegen übernommen werden müssen; so soll der oder dieselbe zum Unterhalt und zur Beschaffung der nöthigen Reinlichkeit, woferne nicht der Stand, oder die Schwächlichkeit der Person, oder eine ungewöhnliche Theurung, eine etwanige Erhöhung nothwendig machte, (welches billig dem Ermessen des zuständigen Gerichts überlassen bleibet), der Regel nach, täglich so viel, als ein gemeiner Tagelöhner oder eine Tagelöhnerin, an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, auf jeden Tag zu bekommen pfleget, erhalten. Dem Gefangenwärter ist zugleich aufzugeben, dahin zu sehen, daß dasjenige, was dem Gefangenen zu seinem Unterhalt gereichet wird, der damit verbundenen Absicht gemäß auch wirklich verwandt werde. In einem jeden Gefängniß müssen zum wenigsten zwey Stühle gehalten, auch den Gefangenen das nöthige Stroh oder Heu, wie auch ein Ober- und Unterbett gereichet, keinesweges aber darf ihnen auf bloßen Stroh das Lager zubereitet werden. Bey dem Mangel der nothwendigen Unterhemder müssen dem Gefangenen zum wenigsten zwey Unterhemder von grober Leinwand auf Kosten des Gerichts foderfamst gemacht werden.

Zur

Zur Erleichterung der Verpflegungskosten mögen arme und bloß zur Aufbewahrung sitzende Gefangene zu angemessenen Arbeiten, sowohl in als außer dem Gefängnis, gebrauchet werden, woferne nur in dem letzteren Fall die gehörige Aufsicht über die Personen und Handlungen solcher Gefangenen zu verfügen stehet. Wann ein lediglich zur Aufbewahrung, oder zur Sicherheit sitzender Gefangene krank würde, muß von Gerichtswegen alle nur mögliche Sorgfalt auf seine Wiedergenesung verwandt, auch ihm die nöthige Arzney gereichet werden. Die hiezu erfoderlichen Kosten aber sind von dem zur Verpflegung des Gefangenen ausgesetzten Gelde in keine Wege abzuziehen. Sollte ein kranker Gefangener in seinem gewöhnlichen Behältniß nicht füglich bleiben können, so ist er, wiewohl unter genugsamer Aufsicht, in ein bequemeres zu bringen. Mit einer Person, die im Gefängniß schwanger ist, behält es ebenfalls bey der allgemeinen Vorschrift von kranken Gefangenen lediglich das Bewenden. Im Fall Jemand, der zur Strafe sitzet, im Gefängniß krank würde, ist er allenfalls bis zu seiner Wiedergenesung der Haft zu entlassen. Wäre er aber auf verschiedene Monathe, oder wohl gar auf noch längere Zeit, zum Gefängniß verurtheilet, so ist es der Regel nach auf gleiche Weise, als von kranken Gefangenen, die nur zur Aufbewahrung sitzen, vorgeschrieben worden, zu halten. Damit jedoch bey einer angeblichen Krankheit oder Schwangerschaft alle Betrügerey, soweit immer möglich, vermieden werden möge, so ist allemahl, und ehe man die beschriebenen Anstalten zu machen hat, durch zwey ansessige

sige und privilegirte Aerzte eine gehörige Prüfung und Untersuchung vorzunehmen. Würde sich nun eine Verstellung und Betrügerey dabey ergeben, so ist der Gefangene dieserhalb verhältnißmäßig und nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.

§. 38.

Von der obrigkeitlichen Aufsicht über den Zustand der Gefangenen, und von dem Besuch der Prediger.

Allen und jeden Kriminalgerichten soll es hiedurch zu einer besonderen Pflicht gemacht seyn, die ihnen angehörige Gefängnisse, besonders zu der Zeit, wenn darin Gefangene aufbewahret werden, zuweilen durch einen aus ihrem Mittel zu besichtigen, um beurtheilen zu können, ob dieselben vorschriftsmäßig eingerichtet sind, auch die Gefangenen regulativmäßig gehalten werden? Bey Verhören, auch sonst bey andern Gelegenheiten müssen die Gefangenen zuweilen von Gerichtswegen über die Art und Beschaffenheit ihrer Verpflegung, und ob sie sich worüber zu beschweren hätten? befraget werden. Bey vorgebrachten Beschwerden ist zu deren Untersuchung ohne Anstand das Behufige zu verfügen, auch bey befundener Richtigkeit derselben zu deren Abstellung das nöthige zu verordnen, und denen, die solches veranlasset haben, ihr Unfug zu verweisen, auch dem Befinden nach, eine verhältnißmäßige Strafe aufzulegen, zugleich soll, wann und wie der Besuch der Gefängnisse, auch die Untersuchung und Abhelfung der Beschwerden geschehen? mit allem Fleiß zu Protocoll registriret werden.

den. Würde sich ein Inquisitionsproceß wegen Mangel der nöthigen Beweisthümer, Nachforschung nach den Mitschuldigen, oder sonst aus andern Ursachen in die Länge ziehen, oder Jemand auf mehrere Jahre zum Gefängniß verurtheilet seyn, so sollen die Prediger eines jeden Orts, oder allenfalls ein dazu besonders von Gerichtswegen gewählter Geistlicher hiedurch erinnert und angewiesen seyn, die Gefangenen ihrer Religion zum wenigsten alle vierzehn Tage einmahl zu besuchen, sie zur wahren Buße und Sinnesänderung, auch, den Umständen nach, zum aufrichtigen Bekenntniß ihrer Begangenschaften zu vermanen. Ob nun zwar solchen Predigern ihr Begehren, sich mit den Gefangenen allein und ohne Beyseyn irgend Jemandes unterreden zu wollen, bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten, nicht abgeschlagen werden darf, so haben gleichwohl dieselben bey solchen Besuchen in Ermangelung eines besonderen Auftrags sich auf einzelne Umstände des Verbrechens mit dem Gefangenen niemahl einzulassen. Würden die Prediger wahrnehmen, daß ihre bisherigen Besuche und Vermanungen gewünschten Eindruck gemacht hätten, und folglich der Gefangene zum aufrichtigen Bekenntniß der Wahrheit geneigt sey, so haben dieselben ihre Bemerkungen dem zuständigen Gericht ohne allen Anstand zu melden.

§. 39.

Von Gefangenwärtern und deren Pflichten.

Zu Gefangenwärtern, deren Bestellung einem jeden verordneten Kriminalgericht überlassen bleibet, müssen

müssen nur solche Leute genommen werden, die bey einer gesunden und starken Leibesbeschaffenheit von gesetzten Jahren sind und dabey genugsame Zeugnisse von ihrem bisherigen Wohlverhalten aufweisen können. Ein Gefangenwärter ist bey seiner Annahme dahin zu vereyden, daß er demjenigen Gericht, das ihn bestellet und angenommen hat, allen schuldigen Gehorsam leisten, ohne dessen Erlaubniß sich nicht entfernen, die Gefangenen seiner Instruction gemäß, oder nach der ihm etwa zugehenden besonderen Verordnung, getreulich und mit Fleiß verwahren, dieselben, zumahl, wenn sie schwerer Verbrechen bezüchtiget werden, genau visitiren, ihnen alles, womit sie sich selber schaden oder sich freymachen könnten, abnehmen, dasjenige, was den Gefangenen an Kost und Kleidung vermacht worden, ihnen ohne mindeste Abkürzung reichen, über die Gefängnisse und Banden täglich genaue Aufsicht haben, auch das Mangelhafte und verdächtig gefundene sofort anzeigen wolle; ferner, daß er ohne Vorwissen und Genehmigung desjenigen, der im Gericht den Vorsitz hat, niemand einen Zugang zu dem Gefangenen verstatten, oder mit demselben allein reden lassen, oder die Annahme und Abschickung von Briefen erlauben, vielmehr dergleichen Briefschaften dem Gericht treulich einliefern, die Schlüssel zu dem Gefängniß wohl verwahren, solche auch so wenig seiner Frau und unmündigen Kindern, als unsichern Leuten anvertrauen, sich mit den Gefangenen in keine Vertraulichkeiten einlassen, noch weniger Durchstechereyen mit ihnen unterhalten, auch ohne Auftrag des Gerichts von ihnen die besonderen Umstände des Verbrechens

brechens so wenig erforschen, als, daß letzteres von andern geschehe, gestatten; daß er den Gefangenen weder schnöde begegnen, noch sich wider dieselben eigenmächtige Thätlichkeiten erlauben, daß er solchen, die auf Wasser und Brod sitzen, ohne Erlaubniß des Gerichts keine andere Speise oder Trank gestatten, auch überhaupt dasjenige thun und ausrichten wolle, was seinen Pflichten gemäß ist, auch sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft, Mitleid, Geschenke, Gaben oder andere Ursachen abhalten lassen werde. Ein Gefangenwärter ist von Gerichtswegen oft an seinen geleisteten Eyd, besonders sodann, wenn mehrere gefangen sitzen, oder andere Umstände Besorglichkeiten an die Hand geben, zu erinnern, auch überhaupt dahin, daß er demjenigen, der im Kriminalgericht jedesmahl den Vorsitz hat, alle Morgen und Abend von den Umständen der Gefangenen einen getreuen Bericht abstatte, anzuweisen. Diejenigen, die den Gefangenwärtern, Pförtnern, Schließern, Profosen und Bettelvögten ihre Lebensart oder Geschäfte schimpflicher Weise aufzurücken, oder sie um derentwillen von diesen oder jenen Rechten und Befugnissen auszuschließen, sich unterfangen, sind dergestalt, als von dem Vorwurf der Ehrlosigkeit und Anrüchtigkeit im Allgemeinen vorgeschrieben worden (s. den ersten Theil §. 55), zu bestrafen.

Sechster Abschnitt.

Vom Verfaren wider abwesende oder flüchtige Missethäter.

§. 40.

Von der Verfolgung und Nachsetzung ganzer Rotten von Missethätern.

Im Fall sich ganze Rotten von Dieben, Räubern, Mordbrennern und andern Bösewichtern aufgeben, müssen von demjenigen Gericht, worunter sie betreten werden, zu ihrer schleunigen Verhaftnehmung alle behufige Anstalten getroffen werden. Wenn sie sich auf flüchtigem Fuß befänden, soll mit den Glocken in der ganzen Gegend gestürmet, dabey ihnen eiligst nachgesetzet, auch hierunter von dem Befehlshaber der an dem Ort sich etwa findenden Besatzung auf bloße mündliche Anzeige des Gerichts aller erfoderlicher Beystand geleistet werden. Damit dergleichen Diebes- und Räubergesindel, durch die Flucht zu entkommen, sich keine Hofnung machen könne, sollen die benachbarten Gemeinden und Garnisonen, sobald sie an dem Stürmen mit den Glocken oder sonst an einem andern verabredeten Zeichen bemerken, daß man berüchtigten Dieben und Räubern nachsetze, unaufgefodert allen nur möglichen Beystand zu leisten angewiesen seyn. Würden die von den Gerichten verfolget werdende Diebs- und Räuberbanden in angrenzende und fremde

Länder

Länder entspringen, so ist der zuständigen Gerichtsobrigkeit von der geschehenen Nachsetzung und ihrer Ursache nicht allein die gehörige Nachricht sofort zu ertheilen, sondern auch deren Beystand geziemend nachzusuchen, auch es im umgekehrten Fall auf gleiche Weise zu halten. Damit aber hiebey aller Zeitverlust, so viel möglich, vermieden werde, sind den nachsetzenden Gerichtsbedienten offene Pässe, oder Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel mitzugeben, oder doch zum wenigsten nachzusenden.

§. 41.

Von einzelnen Verbrechern oder Angeschuldigten, die sich unter fremden Gerichtsbarkeiten befinden.

Wenn eine Person, die aus genugsamen Anzeigen eines peinlichen Verbrechens bezüchtiget wird, zu der Zeit, da man sich ihrer bemächtigen will, in fremde Gerichtsbarkeiten zwar entfliehen, aber doch in Unsern Staaten bleiben würde, so mag es dem des Verbrechens wegen zuständigen Gericht unverwehret seyn, sie durch ihre Wache verfolgen zu lassen; inzwischen muß letzterer zugleich aufgegeben werden, bey etwaniger Habhaftwerdung des Angeschuldigten allen möglichen Glimpf zu beweisen, auch denselben nicht sofort mit sich hinweg zu führen, sondern vielmehr der Gerichtsobrigkeit zu überliefern. Damit aber sowohl die Verhaftnehmung als die Auslieferung, einen desto ungehinderten Fortgang haben möge, ist das auf jene sich beziehende Ansuchungsschreiben unter gerichtlichem Siegel der Wache sofort mitzugeben oder doch nachzusenden. Befände ein Angeschuldigter,

der, wenn er gegenwärtig wäre, ohne Bedenken zur gefänglichen Haft gebracht werden könnte, sich bereits wirklich unter einer andern Gerichtsbarkeit, so soll auf geschehene Ansuchung um Arretirung und Ausliefe-rung ein jedes Gericht Unserer Lande sich gegen das andere willfärig bezeigen, und daher den Angeschuldigten, ohne über die Ursache der wider ihn verhängten Haft im mindesten zu urtheilen, oder gewisse Zusicherungen und sogenannte Reversalen vorher zu verlangen, gefänglich einziehen, auch ihn demnächst mit den bey ihm gefundenen Sachen, und den vieleicht abgehaltenen Protocollen dem des Verbrechens wegen zuständigen Gericht ausliefern, dabey aber auch die etwa noch weiter begehrte Aufzeichnung der Güther und den Beschlag darauf, ohne dieserhalb etwas weiter, als die Ersetzung des baaren Verlags zu begehren, ohne Anstand zur Ausfürung zu bringen.

§. 42.

Von sogenannten Steckbriefen.

Wenn zwar der Ort, wo der Angeschuldigte sich verborgen hält, unbekannt wäre, indessen die Beschaffenheit der Missethat und die vorhandene Anzeigen die Verhaftnehmung erfoderten, und dabey einige Hofnung vorhanden wäre, den Angeschuldigten bey seiner vermuthlich nicht gar zu weiten Entfernung annoch habhaft zu werden, so sind in möglichster Eile sogenannte Steckbriefe, die mit dem Gerichtssiegel und der Unterschrift des jedesmaligen Vorsitzers zu versehen sind, an die benachbarten Gerichte in und außer

Landes

Landes zu senden. In denselben ist sowohl das Verbrechen, dessen der Entflohene bezüchtiget wird, als der Ort, wo es begangen worden, anzuführen, er selbst aber unter kurzer Bemerkung der wider ihn vorhandenen Anzeigen durch solche treffende Merkmahle in Absicht seiner Person und Kleidung, daß er daran leicht erkannt werden kann, zu beschreiben, auch endlich die Bitte um Festnehmung des Entflohenen unter Versicherung gleicher Willfährigkeit in ähnlichen Fällen hinzuzufügen. Könnten bey der Eilfertigkeit der Sache entweder nur ein Steckbrief, oder wenigstens nicht so viele, als etwa erforderlich sind, ausgefertiget werden, so ist entweder in einem offenen Steckbrief ein jedes Gericht zu ersuchen, denselben an das Benachbarte weiter zu befördern, oder es ist zum wenigsten von dem ausgesandten Bothen der Steckbrief einem jeden Gericht im Original vorzuweisen. In beyden Fällen ist aus dem Steckbrief der wesentliche Inhalt desselben zu registriren, auch auf demselben entweder Tag und Stunde der Vorzeigung zu bemerken, oder doch zum wenigsten darüber ein gerichtliches Zeugniß auszustellen. Es bleibet auch dem rechtlichen Ermessen eines jeden zuständigen Gerichts überlassen, den Steckbrief, oder doch den Hauptinhalt desselben, wenn davon einiger Nutzen zu hoffen stünde, entweder in den öffentlichen Zeitungen einrücken, oder an öffentlichen Plätzen, Kirchthüren, Amts- Krug- und Wirthshäusern anschlagen zu lassen. Sobald bey diesem oder jenem Gericht ein Steckbrief eingelaufen ist, oder doch in den Zeitungen beschrieben stehet, sollen gesammte Gerichtsbediente zusammen berufen,

und ihnen die wesentlichen Dinge aus demselben bekannt gemacht werden. Dabey ist ihnen aufzugeben, daß, wenn sich der Entflohene etwa in dem Gerichtszwange betreten lassen sollte, sie ihn stehendes Fusses zu arretiren hätten. Alles dieses, und sogar Tag und Stunde, da ein Steckbrief eingegangen, ist mit Fleiß zu registriren. Im Fall nun der Angeschuldigte von diesem oder jenem Gericht ergriffen würde, so muß derselbe, nachdem man ihn genau visitiret, und ihm alles Verdächtige abgenommen, auch sich besonders seiner Briefschaften, Kleinodien und Baarschaften bemächtiget hatte, und er nach der Ursache seiner Flucht und dem Antheil an dem bezüchtigten Verbrechen zu Protocoll summarisch befraget worden, in sichere Gewahrsam gebracht, und dem des Verbrechens wegen zuständigen Gericht davon ungesäumt, allenfalls durch einen reitenden Bothen Nachricht gegeben werden. Wann nun zu der Abholung des Gefangenen die nöthigen Anstalten gemacht worden, so ist derselbe mit den bey ihm gefundenen Sachen, und den abgehaltenen Protocollen ohne andere Vergütungen, als die Ersetzung der Bewachungs- und Zehrungskosten zu begehren, und ohne irgend einige vorläufige Versicherung wegen der Zukunft zu verlangen, auszuantworten. Ob wir gleich bey Unsern gemessenen Vorschriften von der Zuständigkeit der Gerichte in peinlichen und Straffachen nicht vermuthen mögen, daß bey der Frage von Auslieferung der Gefangenen leicht gegründete Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen können, so sind gleichwohl im unverhoften Fall dieselben von demjenigen Gericht, worunter der Gefangene

gene arretiret worden, bey Vermeidung der Wiedererſetzung der durch die Zögerung verurſachten Koſten dem in peinlichen Sachen verordneten Obergericht ohne allen Anſtand zur näheren Beurtheilung und weiteren Verordnung anzuzeigen. Die ausgeſandten Steckbriefe, ſie mögen nun von einiger Wirkung geweſen ſeyn oder nicht, ſind im Original mit den Beſcheinigungen der Gerichte, an die ſie verſandt geweſen, zu den Acten zu legen; in Entſtehung deſſen aber ſoll der Grund der Unterlaſſung gehörig regiſtriret werden.

§. 43.

Von Durchführung der Maleficanten durch andere Gerichtsbarkeiten.

Allen und jeden, ſowohl Civil- als Kriminalgerichten, durch deren Diſtrict die Durchführung eines oder mehrerer Gefangenen geſchiehet, iſt davon zuvor die gehörige Nachricht zu ertheilen, zum wenigſten müſſen der Bedeckung offene Schreiben, zur Vorzeigung bey einer jeden Gerichtsobrigkeit, worin der Auftrag gemeldet, und zugleich demſelben kein Hinderniß in den Weg zu legen, vielmehr förderlich zu ſeyn, gebethen wird, unter gerichtlichem Siegel mitgegeben werden. Wann ſolchergeſtalt die Anzeige von der vorhabenden Durchführung gehörig geſchehen, ſo ſind auch alle und jede Gerichte durch Einräumung der Gefängniſſe und Ketten, auch Zugebung der erforderlichen Mannſchaft, einander allen Beyſtand zu leiſten ſchuldig, ohne dafür etwas weiter, als die Erſetzung des baren Verlags zu verlangen, und ohne ſoge-

nannte Reversalen zu begehren. Dagegen müssen fremde Gerichte, die einen oder mehrere Maleficanten durch Unsere Staaten zu führen, vorhabens sind, bey Unserer Landesregierung zuvor ein Vergünstigung ansuchen, auch sich zur Ausstellung gewöhnlicher Reversalen und Ersetzung aller Kosten zugleich verbindlich machen. In Entstehung einer nachgesuchten und ertheilten Erlaubniß zur Durchführung solcher fremden Maleficanten sind sowohl die letzteren, als die Mannschaft von einem jeden Gericht, worunter sie angetroffen werden, so lange in Verwahrung zu behalten, bis wegen des Vergangenen gebürende Genugthuung geleistet, und wegen des Zukünftigen gehörige Sicherheit bestellet, und hierüber von der Landesregierung das Behufige verordnet worden.

§. 44.

Von einer anzustellenden Haussuchung.

Wenn nach einem begangenem Verbrechen, das an und für sich betrachtet am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, derjenige, der dessen entweder als Hauptthäter oder als Mitschuldiger bezüchtiget wird, und dabey einen zur Verfügung der Haft hinreichenden Verdacht wider sich hat, zwar abwesend, indessen einige Vermuthung, daß er sich noch unter dem Gerichtszwange aufhalte, vorhanden wären, so mag das des Verbrechens halben zuständige Gericht, um sich entweder des Hauptthäters, oder doch der Mitschuldigen zu bemächtigen, oder doch wenigstens andere verdächtige Umstände in Erfarung zu bringen, nachdem

dem die Thore zuvor geschlossen, ein offener Ort aber gehörig besetzet worden, durch den Gerichtsschreiber unter Zuziehung sämmtlicher Gerichtsbedienten, und einer hinlänglichen Wache, eine allgemeine Haussuchung, wiewohl mit gehöriger Vorsicht, vornehmen lassen. Eine solche allgemeine Haussuchung soll Niemand an seiner Ehre und sonstigem befreyeten Gerichtsstande nachtheilig seyn, vielmehr zur Förderung der heilsamen Justitz sich über alle und jede unter dem Gerichtszwange gehörige Oerter und Personen, welcher Würden und Standes sie sonst auch immer seyn mögen, erstrecken. Eine besondere Haussuchung, die sich nur auf gewisse Personen und Oerter einschränket, kann nur sodann rechtlicher Art nach verfüget werden, wenn wider Jemand der Verbergung oder der sonstigen Theilnehmung halben ein auf vieler Wahrscheinlichkeit beruhender Verdacht, der zugleich zu Protocoll gehörig zu registriren, vorhanden ist. Eine solche Haussuchung, die entweder in der Behausung desjenigen, der aus hinlänglichen Anzeigen bereits in Haft und Inquisition gerathen ist, oder auch in dem Hause, oder an der Stelle, wo eine Missethat actenkündigermaßen begangen worden, zu veranstalten ist, bleibet dem Ermessen eines jeden zuständigen Kriminalgerichts lediglich überlassen, ohne daß es solcher Anzeigen, die rechtlicher Art nach einen halben Beweis ausmachen, dazu bedürfte (§. 27. des zweyten Theils).

§. 45.

Von einer Beschlagverfügung auf eines Angeschuldigten Vermögen und der dabey vorzunehmenden Aufzeichnung.

Wenn Jemand, der eines solchen Verbrechens, das an und für sich betrachtet am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, aus solchen Anzeigen, die Unsern obbeschriebenen Rechten nach einen halben Beweis ausmachen, und weshalb eine gefängliche Haft verfüget werden mag, bezüchtiget worden, sich auf flüchtigen Fuß befindet, so sollen seine hinterlassenen Güther, wohin auch diejenigen zu rechnen sind, die ihm während der Inquisition anheim fallen, unter Aufsicht eines Gerichtsbeysitzers, wie auch in Gegenwart des Ehegatten, oder zweyer Blutsfreunde, oder schwiegerlichen Anverwandten von dem Gerichtsschreiber foderſamst aufgezeichnet und im Beschlag genommen werden. Ob es sich nun gleich von selbst verstehet, daß von dem in Beschlag genommenen Vermögen dem abwesenden Angeschuldigten während seiner Flucht nicht das mindeste verabfolget werden darf; so ist dennoch der hinterlassenen Ehegattinn und den unversorgten Kindern, nach dem Ermessen des zuständigen Kriminalgerichts, wenn es anders die Beschaffenheit des Vermögens erlaubet, der nothdürftige Unterhalt davon nicht zu versagen. Wenn nach bereits verfügtem Beschlag, des Angeschuldigten Ehegatte oder seine anderweitigen nächsten Blutsfreunde, um die Aufbewahrung des Vermögens ansuchen, so mögen ihnen bey fehlenden erheblichen Bedenklichkeiten, wenn sie anders genugsam anseßig sind, oder doch in Entstehung dessen,

nach

nach vorgängigem durch einen oder mehrere Bürgen geleisteten Vorstand, dessen Größe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist, die aufgezeichneten Güther, wiewohl unter der Bedingung, daß sie dem Entflohenen von demselben eigenmächtig so wenig etwas verabfolgen lassen, als seine Flucht begünstigen, vielmehr, wenn er sich etwa zur Nachtzeit in seiner Behausung einfände, solches dem Gericht sofort anzeigen, auch die ihrer Aufsicht übergebenen Güther treulich aufbewahren, und nur denjenigen, denen vorschriftsmäßig davon die Verpflegung gebühret, solche angedeyen lassen, und überhaupt ihrer Verwaltung halben allemahl zur Rechenschaft stehen wollen, ausgeantwortet werden. Bey dem Mangel der Ansässigkeit des Vorstandes, auch sonstiger genugsamer Sicherheit, soll die nachgesuchte Verwaltung des Vermögens niemahl zugestanden, sondern vielmehr von Gerichtswegen übernommen werden. Die aufgezeichneten Güther sind, wenn sie ohne Gefahr zu verderben, nicht füglich aufzubewaren stehen, foderſamst zu verkaufen, das daraus gelöſete Geld aber ist entweder zur Bestreitung des baren Verlags und anderer nothwendigen Ausgaben anzuwenden, oder sonst gehörig zu berechnen. Wenn der Entflohene sich wieder freywillig einstellet, und seine Sache rechtlich ausmachen will, ist bey dem Mangel einiger Bedenklichkeiten, demselben die freye Verwaltung seines Vermögens wieder einzuräumen; dahingegen soll, wenn er binnen den nächsten zwey Jahren sich nicht wieder einfindet, dabey auch keine gegründete Hofnung zu seiner Wiederhabhaftwerdung vorhanden ist, nach

Abzug

Abzug der dem Beschädigten oder den Gläubigern davon gebührenden Genugthuung, wie auch nach Abzug des baren Verlages, das gesammte im Beschlag genommene Vermögen seinen nächsten Erben gegen Leistung genugsamer Sicherheit, solches allenfalls noch binnen zehn Jahren, wenn sich immittelst der Angeschuldigte persönlich anfände, wieder auszuliefern, übergeben werden. Wenn sich in dem von Gerichtswegen angesetzten Termin niemand als einen rechtmäßigen Erben angäbe, und solchergestalt rechtfertigen könnte, so sind die Aufkünfte des Vermögens, nachdem von dem Hauptstuhl der vorhin beschriebene Abzug geschehen, zum Besten der Gerichtskasse des zuständigen Kriminalgerichts zu verwenden. Sollten sich entweder der Entflohene oder seine rechtmäßigen Erben binnen den nächsten zwanzig Jahren von der geschehenen Flucht angerechnet, wieder aufgeben, so ist ihnen auch ihr Eigenthumsrecht an dem Vermögen, wiewohl mit Verlust der zum Besten der Gerichtskasse bereits verwandten Zinsen, und nach geschehener Befriedigung derjenigen, die gegründete Ansprache daran haben, nicht streitig zu machen. Nach völligem Ablauf von zwanzig Jahren aber soll überhaupt keine Ansprache an dem Vermögen weiter im Betracht gezogen, vielmehr solches nach dem Ermessen des Obergerichts, wie von Geldbußen verordnet worden, verwandt werden (s. den ersten Theil §. 62), oder auch der Gerichtskasse anheim fallen. Ist der Angeschuldigte gegenwärtig, oder auch zur gefänglichen Haft gebracht worden, so ist zwar von Obrigkeitswegen keine förmliche Aufzeichnung und Verwal-

tung

tung des Vermögens zu verfügen, inzwischen hat das Gericht für die Sicherheit der Schadensersetzung, der Wiedererhaltung des baren Verlags und Auskehrung der etwanigen Geldbuße Amtshalber zu sorgen, und in dieser Hinsicht entweder einen Beschlag zu verfügen, oder sonst dienliche Vorkehr zu treffen. Im Fall auch gewisse Güther, Kapitalien und andere Einkünfte eines Angeschuldigten unter fremden Gerichtsbarkeiten sich befänden, so ist mittelst behufiger Ansuchungsschreiben das Nöthige zu vermitteln. Fremde oder entwandte Sachen, die bey der Aufzeichnung unter eines Angeschuldigten Sachen mit gefunden werden, sind ihren Eigenthümern ohne Anstand auszuliefern, diejenigen aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, oder die annoch zur Richtigstellung der That dienen, vor der Hand in gerichtliche Verwahrsam zu nehmen.

§. 46.

Von dem gerichtlichen Verfaren, wenn ein Angeschuldigter nicht aufzufragen stünde.

Wenn gleich alle angewandte Mittel, einen Angeschuldigten zur gefänglichen Haft zu bringen, vergeblich gewesen, so ist dennoch die begangene That vorschriftsmäßig zu untersuchen und in Richtigkeit zu bringen, mit der Zeugen summarischen Abhörung zu verfaren, und überhaupt alles dasjenige, was bey der Habhaftwerdung des Angeschuldigten entweder zu seiner Ueberführung, oder mehreren Beschwerung, oder auch zu seiner etwanigen Entschuldigung dienen könnte, vorzunehmen. Wie aber wider

einen

einen Angeschuldigten, bey dem alle Hofnung, seiner mit der Zeit wieder habhaft zu werden, ermangelt, zu verfaren sey, davon ist unten das nähere verordnet worden (§. 97—100).

Siebenter Abschnitt.

Von einigen Mitteln, wodurch die Haft und Specialinquisition abzuwenden stehet.

§. 47.

In wieferne die Führung einer besonderen Schutzrede zur Abwendung oder Milderung der verhängten Haft, oder zur Vermeidung der Specialinquisition zuzulassen sey?

Da bey Unsern vollständigen und angemessenen Vorschriften, und deren Befolgung nicht zu besorgen stehet, daß wider Jemand mit der Haft und Specialinquisition wider Recht und Billigkeit verfaren werden könne, so sollen auch um deswillen alle sonst üblich gewesene, wiewohl nur Zeit und Kosten raubende förmliche Schutzreden zur Abwendung oder Milderung der Haft, oder zur Vermeidung der Specialinquisition der Regel nach nicht weiter zugelassen werden. Dagegen bleibet einem jeden Angeschuldigten vorbehalten, diejenigen Gründe, die zu seiner Entschuldigung und Milderung des wider ihn verhängten oder noch zu verhängenden Verfarens dienen können, entwe-

entweder zu Protocoll anzugeben, oder sich auch auf den Ausspruch des in Kriminalsachen verordneten Obergerichts, entweder schlechterdings, oder mittelst Einbringung einer angemessenen kurzen Vorstellung und Ausführung zu berufen. Nach einer solchen Berufung auf den Ausspruch des Obergerichts, sind von einem jeden Untergericht, auch ohne besondere Aufforderung, die gesammten Untersuchungsacten zum längsten binnen vierzehn Tagen an jenes einzusenden, binnen gleicher Frist hat aber auch der Angeschuldigte die ihm freygelassene besondere Ausführung bey Strafe, damit nicht weiter zugelassen zu werden, zu den Acten zu bringen. Im übrigen bleibet einem Angeschuldigten, oder auch allenfalls seinem Sachwalde und Fürsprecher die Einsicht der abgehaltenen Protocolle, wiewohl in Gegenwart des Gerichtsschreibers zu aller Zeit freygelassen, wenn er aus scheinbaren Ursachen darum gehörig ansuchet, darunter auch wahrscheinlich keine böse Absichten vorwalten, und solchergestalt keine üble Folgen davon zu besorgen stehen.

§. 48.

Von der Zulassung eines Vorstandes in peinlichen und Straffachen.

Würde ein Angeschuldigter zur Abwendung der Gefangenschaft sich zur Leistung eines Vorstandes erbieten, so ist er damit in dem Fall, wenn die begangene Missethat, zum wenigsten unter den gegenwärtigen Umständen, zu den peinlichen Fällen gehöret, und es daher aller Vermuthung nach zu einer Strafe am Leib oder Leben kommen könnte, auch dabey hinläng-

liche

liche Anzeigen zur Haft vorhanden sind, sofort abzuweisen. Derjenige, der entweder seiner liegenden Gründe, Gewerbes oder Amts wegen für genugsam ansäßig zu achten ist, kann eines bezüchtigten geringen Verbrechens halben, das als ein solches entweder an und für sich, oder doch unter den gegenwärtigen Umständen anzusehen ist, während der Untersuchung weder zur gefänglichen Haft gebracht, noch mit einer Vorstandsleistung beschweret werden; dahingegen ist derjenige, der Inhalts Unserer Vorschriften bey hinlänglichen Anzeigen auch solcher Verbrechen halben, die an und für sich keine Strafe am Leib oder Leben nach sich ziehen, bey dem Mangel der Ansäßigkeit zur Haft gebracht werden kann (§. 24. 27), derselben nur sodann entlassen werden, wenn er einen genugsamen Vorstand, dessen Größe nach dem Ermessen des zuständigen Kriminalgerichts auf fünf und zwanzig bis funfzig Thalern angesetzet werden kann, zu bestellen im Stande wäre. Dieser Vorstand aber darf sich nur lediglich darauf, daß er bis zur völlig abgeurtheilten Sache sich gebührend stellen, und den an ihm ergehenden Ladungen allemahl schuldigen Gehorsam beweisen wolle, einschränken. Würde ein Angeschuldigter nach geleistetem Vorstande sich dennoch entfernen, auch sich binnen der von Gerichtswegen gesetzten Frist nicht wieder einstellen, so soll der geleistete Vorstand sofort für verfallen erkläret, und nach Abzug der Schäden und Kosten der Gerichtskasse anheim fallen, der Angeschuldigte aber im Betretungsfall demungeachtet, nach vorgängiger Untersuchung, bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen, zur verwirkten Strafe verur-

verurtheilet werden. Wenn ein Angeschuldigter bey dem Mangel der Ansäßigkeit, oder eines genugsamen Vorstandes unter solchen Umständen, unter denen dieser an und für sich zuläßig ist, sich zu einer eydlichen Angelobung, vor Endschaft der Sache nicht weichhaft werden zu wollen, erbiethet, so ist der damit zwar der Regel nach, und bis auf Unsere ausdrücklich vorhandene Ausnamen, nicht zu hören, inzwischen aller Fleis, die ganze Sache durch eine baldige Entscheidung hinzulegen, anzuwenden. Im übrigen aber sind zur Abwendung der Haft, oder zur Wiederaufhebung der verhängten Untersuchung, so wenig das Erbieten zur Bezahlung einer gewissen Geldbuße, oder zur Ableistung des Reinigungseydes, als die Einwendung der Appellation, Nachsuchung der Wiedereinsezzung im vorigen Stand, oder andere Mittel, die nicht zu den vorhin beschriebenen gehören, in einigem Betracht zu ziehen.

§. 49.

Vom sichern Geleit.

Wenn entweder zur Habhaftwerdung des Angeschuldigten noch gegründete Hofnung vorhanden, oder er das ihm ehemahl ertheilte sichere Geleit sträflicherweise gemißbrauchet hätte, oder auch das Wohl des Staats, oder einzelner Glieder desselben dadurch Gefahren ausgesetzet würden, oder auch die Bewerbung um ein sicher Geleit in der Absicht geschähe, um mittelst desselben in fremde Länder zu entfliehen, so muß ein solches Ansuchen sofort von der Hand

gewiesen werden. Dagegen ist einem Angeschuldigten, der sich auf flüchtigen Fuß befindet, zu dessen Habhaftwerdung weiter keine gegründete Hofnung vorhanden, und der um Ertheilung eines sichern Geleits bis nach geendigter Untersuchung und geschehener Aburtheilung bey dem Mangel der vorbeschriebenen Ansäßigkeit gegen Leistung eines genugsamen Vorstandes ansuchet, ohne Unterschied der Verbrechen, und ohne auf die Größe derselben zu sehen, auch ohne zu unterscheiden, ob er bereits gefänglich eingezogen gewesen sey oder nicht, das sichere Geleit, wenn darauf bey dem Obergericht, oder demjenigen Kriminalgericht, worunter das Verbrechen begangen worden, gehörig angetragen wird, der Regel nach, nicht zu versagen, auch der Geleitsbrief demnächst, wenn alles Vorläufige zuvor in Richtigkeit gebracht worden, unter dem gewöhnlichen Gerichtssiegel und der Unterschrift des Vorsitzers auszufertigen. Ehe und bevor aber letzteres geschehen kann, lieget bey dem Mangel genugsamer Ansäßigkeit des Angeschuldigten, dem Geleitswerber ob, einen nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Vorstand zu leisten. Zwar ist auch dieser durch tüchtige, und unter dem Gerichtszwange mit liegenden Gründen ansäßige Bürgen, oder allenfalls durch hinlängliche Pfänder, der Regel nach, zu bestellen; indessen mag bey dem Mangel genugsamer Bürgen und Pfänder, einem Angeschuldigten, der des Meineydes nicht verdächtig ist, allenfalls gegen Leistung einer eydlichen Versicherung der nachgesuchte Geleitsbrief ertheilet werden. Der zu bestellende Vorstand, oder die an deren Statt zu leistende eydliche Angelobung,

lobung, sollen unter allen Umständen darauf besonders gerichtet werden, daß der Vergeleitete auf die an ihn ergehende Ladungen sich allemahl gebührend stellen, auch um die Urthel unkräftig zu machen, nicht entweichen; ferner, daß er die Kosten, worin er verurtheilet werden dürfte, ersetzen, und wann auf eine Geldbuße erkannt würde, solche bezahlen wolle. Demjenigen, der sich schon im gefänglichen Gewahrsam befindet, ist zwar kein sicher Geleit zu ertheilen, doch soll sodann eine Ausnahme hievon statt finden, wenn die bisherige Untersuchung und Beweisführung hinlänglich ergäben, daß es des bezüchtigten Verbrechens halben, bewandten Umständen nach, zu einer Strafe am Leib oder Leben nicht werde kommen können, und der Angeschuldigte den Vorstand auf eine oder andere Art zu leisten erböthig wäre. Im übrigen mag der Geleitswerber wider Willen so wenig zur Entdeckung des Aufenthalts des Angeschuldigten angehalten, als wegen der bisher unterlassenen Anzeige zur Verantwortung gezogen werden, es wäre dann, daß ihm anderweit eine sträfliche Durchstecherey, oder auch ein sonstiges unerlaubtes Betragen überdieß zu Schulden kommen mögte.

§. 50.

Von den Folgen und Wirkungen eines ertheilten Geleitsbriefes.

Ein mit der beschriebenen Förmlichkeit ausgestellter Geleitsbrief soll auch ohne vorgängige landesherrliche Bestätigung in Unsern gesammten Staaten gegen alle unrechtmäßige Gewalt vollkommene Sicherheit

verschaffen, dabey sich auf die Familie, Gesinde und Güther des Vergeleiteten erstrecken, auch bis zum Austrage der Sache, oder bis darin eine Endurthel ergangen, ohne Unterschied, unter den eigentlichen Gerichts- und zur Untersuchung besonders bestimmten oder andern Tagen, völlige Sicherheit verschaffen. In dieser Hinsicht ist der ertheilte Geleitsbrief entweder durch die öffentlichen Zeitungen, oder sonst, dem Befinden des Gerichts nach, auf andere Weise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, die ausgesandt gewesenen Steckbriefe aber sind von den Oertern, wohin sie versandt waren, mit der Erklärung, daß ihre Kraft nunmehro erloschen sey, wieder einzufodern. Derjenige, der einem Vergeleiteten vorsätzlicher Weise Beleidigungen zufüget, ist als ein Injuriant anzusehen und zu bestrafen. Nach ertheiltem Geleitsbrief, und wenn der Angeschuldigte sich darauf gebührend stellet, ist derselbe Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften zuvörderst summarisch, demnächst aber nach der Beschaffenheit des Verbrechens auch über besondere Inquisitionalartikel zu vernehmen, und alles dergestalt einzuleiten, daß die Beendigung der Sache mit Vermeidung alles dessen, was zum Aufenthalt einige Veranlassung geben könnte, nach Möglichkeit befördert werde.

§. 51.

Von der Wiederaufhebung eines ertheilten Geleitsbriefes.

Ein Angeschuldigter soll des erhaltenen Geleitsbriefes ungeachtet, auch während der Untersuchung und vorgeschehener Aburthelung zur Haft gebracht werden,

den, wenn er ein neues Verbrechen, weshalb er an und für sich gefänglich eingezogen werden könnte, geständlicher- oder bewiesenermaßen beginge, oder dessen zum wenigsten aus hinlänglichen Anzeigen bezüchtiget wird, oder auch ein bisher verborgen gebliebenes Verbrechen von ihm bekannt würde, oder er die bezüchtigte und bisher abgeläugnete Missethat ohne alle Bedingung eingestünde, oder derselben überwiesen würde, und es in beyden Fällen an hinlänglichen Vertheidigungsgründen völlig ermangelte; oder der Angeschuldigte entweder auf der Flucht, oder doch bey Vorkehrung der dazu unmittelbar dienenden Anstalten betroffen würde; oder eine rohe mit Stöhrungen und Beleidigungen anderer verbundene Lebensart führen, oder auch der an ihn ergangenen Ladung keine Folge leisten mögte. Damit aber einestheils der Vergeleitete sich vorschriftsmäßig betragen, und anderntheils bey einer demnächst wider ihn verhänget werdenden Haft sich nicht über Gewalt und Unrecht beschweren könne, so sind in einem jeden Geleitsbriefe die Bedingungen, unter denen er ausgefertiget worden, auszudrücken, auch ist darin, daß der Vergeleitete während der Untersuchung sich einer geflissentlichen Führung gefährlicher Wehr und Waffen, woferne er nicht eine Militairperson wäre, und die derselben angemessene Waffen führte, enthalten, die öffentlichen Häuser nicht besuchen, auch mit seinem Vermögen keine erhebliche Veränderungen vornehmen solle, anzufügen. Bey dem Mangel des geleisteten Vorstandes, es sey nun, daß die Bürgen denselben aufsagten oder vermögenlos würden, soll der Vergeleitete vorgefodert und darüber

befraget werden, ob er andere annehmliche und sichere Bürgen zu bestellen, im Stande sey? würde er dazu Hofnung machen, so soll ihm zur Einbringung eines anderweitigen Vorstandes eine Frist von vier und zwanzig Stunden gesetzet werden. Nach Ablauf derselben, und in Entstehung einer genüglichen Sicherheit ist er ohne weiteren Anstand, und ohne Einräumung einer neuen Frist zur gefänglichen Haft zu bringen, und sind demnächst allererst die vorhin bestellt gewesene Bürgen ihrer übernommenen Verbindlichkeit zu entlassen. Im übrigen mag auch in dem angeführten Fall der Angeschuldigte bey dem Mangel eines durch Bürgen oder Pfänder zu bestellenden Vorstandes unter den bereits angeführten Einschränkungen zur Leistung eines eydlichen Vorstandes zugelassen werden (§. 49).

§. 52.

In wieferne ein eröfnetes Erkenntniß den Geleitsbrief zernichte?

Nach eröfnetem Endurthel, wozu der Angeschuldigte allemahl in Person zu erscheinen vorzuladen ist, soll, wenn darinn auf eine Strafe am Leib oder Leben erkannt worden, alle Kraft und Wirkung des bisherigen Geleitsbriefes sofort oder von selbst erlöschen, auch der Vergeleitete demnächst ohne Anstand zur gefänglichen Haft gebracht werden. Im Gegentheil findet letzteres nicht statt, vielmehr dauert die Kraft des sichern Geleits annoch fort, wann entweder noch keine eigentliche Endurthel erfolget, sondern etwa nur auf Anstellung der Specialinquisition oder Ableistung des

Reini-

Reinigungseydes erkannt, oder zwar eine Endurthel ergangen ist, inzwischen dieselbe eine solche Strafe, die überall nicht zu den peinlichen oder Leibesstrafen zu rechnen, enthält. Würde ein Vergeleiteter an dem zur Eröfnung der Endurthel angesetzten Tage nicht in Person erscheinen, so ist mit der Publication nicht zu verfaren, auch der etwa gesandte Bevollmächtigte anstatt des Angeschuldigten nicht zuzulassen, es wäre dann, daß die Habhaftwerdung des letzteren auf keine Weise zu verhindern stünde, und der Angeschuldigte unter keinen Umständen entkommen könnte. Bey der Entfernung des Angeschuldigten an dem zur Eröfnung der Endurthel angesetzten Tage, sind, in soferne von einem eigentlichen peinlichen Fall die Rede ist, demselben ungesäumt Steckbriefe nachzusenden, die Bürgen aber allererst, wenn sie nach einer ihnen eingeräumten monathlichen Befristung den Angeschuldigten weder stellen, noch dem Gericht nachweisen können, zur wirklichen Auszahlung des geleisteten Vorstandes, allenfalls durch behufige Zwangsmittel anzuhalten. Hätten aber die Bürgen den Angeschuldigten an dem zur Eröfnung der Endurthel angesetzten Tage entweder wirklich gestellet, oder hätte sich das Gericht bey dem von den Bürgen angebrachten Begehren, den Angeschuldigten festzunehmen, saumselig bewiesen, oder auch jener allererst nach bereits verhängt gewesener Haft die Flucht ergriffen, so sind die Bürgen zwar ihrer bisherigen Verpflichtung zu entlassen, allein die Obrigkeit, oder andere, die sich dabey einige Fahrläßigkeit haben zu Schulden kommen lassen, sollen zur Ersetzung aller Schäden und Kosten aus ei-

genen Mitteln, allenfalls in Solidum, oder einer für alle und alle für einen, anzuhalten, und überdieß verhältnißmäßig bestrafet werden. Ein für verfallen erklärter Vorstand soll zuvörderst zur Ersetzung der von dem Angeschuldigten verursachten Schäden und Kosten bestimmet, der Ueberschuß aber dergestalt, wie von Geldbußen überhaupt vorgeschrieben worden, verwandt werden. Im übrigen aber bleibt der einmahl für verfallen erklärte Vorstand auch sodann verfallen, wenn gleich der Angeschuldigte über kurz oder lang betreten würde, und demnächst Urthel und Recht wider ihn erginge.

Achter Abschnitt.

Von der Specialinquisition, oder dem articulirten Verhör.

§. 53.

Begrif einer Specialinquisition, und wann solche statt finde?

Die besondere oder Specialinquisition hat wider denjenigen statt, der bey der vorgewesenen allgemeinen und summarischen Untersuchung ein solches Verbrechen, das an und für sich am Leibe oder Leben zu bestrafen ist, eingestanden hätte, oder desselben rechtlich überwiesen worden, oder doch zum wenigsten aus genugsamen Anzeigen einer solchen eben beschriebenen

Misse-

Missethat verdächtig wäre. Sie bestehet daher nicht allein in dem vollständigen Verhör eines solchen Angeschuldigten, sondern auch zugleich in der Sammlung der wider und für ihn vorhandenen Beweisthümer und Anzeigen, wie auch in der endlichen Entscheidung und deren Vollstreckung. Obgleich die Specialinquisition sodann überhaupt statt findet, wenn die Rede von einer solchen Missethat, die Unsern vorbeschriebenen Rechten nach an und für sich am Leib oder Leben zu bestrafen, und darüber, daß solche wirklich begangen worden, wo nicht ein vollständiger, doch zum wenigsten ein halber Beweis vorhanden, auch der Angeschuldigte der That entweder geständig oder überwiesen ist, oder doch zum wenigsten solche Anzeigen, welche die Kraft eines halben Beweises haben, wider sich hat, und dabey den wider ihn vorhandenen Verdacht so wenig ablehnen als schwächen kann, so soll dennoch bey Leuten von unbescholtenem Leben und Wandel oder guter Hofnung, und überhaupt bey solchen, denen durch eine wider sie verhängte förmliche Inquisition ein Nachtheil in ihrem Gewerbe und bey Fortsetzung ihrer Nahrung zugefüget werden könnte, hierunter mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen, und daher unter solchen Umständen nur sodann zum artikulirten Verhör geschritten werden, wenn der vorhandene halbe Beweis wider ihn annoch durch andere glaubhafte Anzeigen erhöhet, oder wenigstens bestärket werden dürfte.

§. 54.

Von der Abfassung und dem Inhalt der Inquisitionalartikel.

Die sogenannten Inquisitionalartikel, oder vielmehr die besonderen Fragen, über welche ein Inquisit zu vernehmen ist, sind zwar von demjenigen, der den Vorsitz im Gericht hat, zu entwerfen, inzwischen vor dem Verhör den gesammten Mitgliedern, um etwanige Erinnerungen und Zusätze zu machen, mitzutheilen, oder doch zum wenigsten bey versammletem Gericht öffentlich vorzulesen. Wenn dieser oder jener Beysitzer gegen einen oder andern Artikel erhebliche Bedenklichkeiten haben, oder auch gewisse Zusätze im Vorschlag bringen sollte, so ist darauf aller rechtlicher Betracht zu nehmen. Zwar bleibet es dem Ermessen des Gerichts billig überlassen, eine oder andere von den abgefaßten Fragen bey dem Verhör gänzlich wegzulassen, und dagegen andere, im Fall des Inquisiten Aussage oder gewisse Umstände dazu Veranlassung gäben, an deren Stelle einzuschieben; indessen mag dieß nur sodann geschehen, wenn damit die Mehrheit der Stimmen im Gericht übereinstimmet. Die Inquisitionalartikel müssen mit allem der Wichtigkeit der Sache angemessenem Fleiß und Genauigkeit abgefaßt, dabey aber des Inquisiten und der Zeugen summarische Aussagen allemahl zum Grunde geleget werden. Aus dieser Ursache soll sich das artikulirte Verhör lediglich auf diejenigen Verbrechen einschränken, weshalb sich bey der vorgewesenen allgemeinen Untersuchung genugsame Beweisthümer oder Anzeigen ergeben haben.

ben. Würde indessen der Inquisit während dem Verhör ein bisher ganz unbekannt gewesenes Verbrechen bekennen, oder einer andern Missethat halben ein genugsamer Verdacht sich wider ihn ergeben, so ist er nach geendigtem Verhör über diejenige Missethat, um derentwillen solches vorzüglich angestellet worden, auch über jene Verbrechen ebenfalls zu vernehmen. Ein solcher Inquisit jedoch, der übel berüchtiget ist, und dessen bisheriger Lebenswandel es wahrscheinlich macht, daß er außer den von ihm bekannten Verbrechen noch andere begangen habe, ist bey dem angestellten Verhör nach allen solchen Unthaten, die von dergleichen bösen Gesindel, zu welchem er zu rechnen ist, gemeiniglich ausgeübet zu werden pflegen, insbesondere zu befragen. Wann es auch gleich bey der Regel, nach welcher das besondere Verhör sich nur auf solche Dinge, weshalb genugsame Beweise oder Anzeigen vorhanden sind, einschränken muß, im Allgemeinen betrachtet, das Bewenden behält, so findet gleichwohl dieselbe bey Verbrechen einerley Gattung, die gewöhnlichermassen zu mehreren Malen pflegen ausgeübet und wiederholet zu werden, ihre Ausnahme. Denn bey so bewandten Umständen muß es das Gericht bey der bloßen Anzeige der letzten Thathandlung in keine Wege bewenden lassen, vielmehr soll sodann, wenn schon eine Gewohnheit oder Fertigkeit in Ausübung gewisser Verbrechen vorhanden zu seyn scheinet, nach der Anzahl der einzelnen Thathandlungen, auch, wie oft eben dasselbe Verbrechen wiederholet und fortgesetzet worden, gefraget werden. Endlich sind die Inquisitionalartikel in fortlaufenden Zahlen dergestalt einzurichten, daß, so

viel

viel immer möglich, eine Frage gleichsam aus der andern fließe, und die Fragen in der Folge des Verhörs immer eindringlicher werden, damit solchergestalt der Inquisit desto mehr in die Enge gebracht, und dadurch zugleich zum aufrichtigen Bekenntniß der Wahrheit bewogen werden möge.

§. 55.

Von den allgemeinen und besonderen Inquisitionalartikeln.

Ehe und bevor ein Inquisit bey dem artikulirten Verhör über die bezüchtige Missethat und deren einzelne Umstände vernommen wird, soll derselbe zuvörderst im Allgemeinen nach seinem Namen, Alter, Geburt, Herkunft, Erziehung, Religion, erlernten Handwerk, Gewerbe, Vermögen, Ehestande und Kindern befraget, auch überhaupt mit ihm sein ganzer bisheriger Lebenswandel durchgegangen werden. Es ist auch von diesen allgemeinen Fragen keine wegzulassen, wenn gleich ein oder anderer Umstand aus dem summarischen Verhör bereits erhellen, oder sonst actenkündig seyn mögte. Wären des Inquisiten Aussagen wahrscheinlich auf unrichtigen Angaben und Erzälungen gebauet, so ist, wenn darauf bey der An- oder Entschuldigung desselben irgend etwas ankommen dürfte, von den Oertern, wo er sich bisher aufgehalten, oder wo er gefangen gesessen hat, eine nähere Erkundigung einzuziehen. Nach geendigtem Verhör über diejenigen Dinge, die des Inquisiten persönlichen Zustand betreffen, ist derselbe zuvörderst nach der Ursache der wider ihn verhängten Haft und Inquisition, und im Fall er hiemit nicht heraus wollte, nach

seiner

seiner von dem Verbrechen habenden Kenntniß unter Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen zu befragen. Im Fall der Inquisit die bezüchtigte Missethat eingestünde, oder doch zum wenigsten seinen daran habenden Antheil nicht gänzlich abläugnete, so ist er zuvörderst nach den Umständen, die vor dem Verbrechen zwar vorhergegangen sind, indessen auf solches eine unmittelbare oder doch mittelbare Beziehung haben, zu befragen. Wann man bis auf die Zeit, da die Missethat begangen worden, gekommen ist, so ist der Inquisit nach derselben und allen ihren Umständen, insbesondere aber nach dem Ort, der Art und Weise, der Zeit, den Theilnehmern und denen, die eben dieselben oder vieleicht noch mehrere Nachrichten anzugeben wissen, zu befragen. Im Fall entweder bey dem Inquisiten selber oder doch in dessen Behausung, verdächtige Sachen, Werkzeuge oder Briefschaften gefunden worden, so ist er darüber besonders zu vernehmen, und sind ihm jene zur Anerkennung vorzulegen. Bey erfolgtem Bekenntniß sind die Fragen auch vorzüglich auf die Sittlichkeit der That und auf die Größe des Vorsatzes oder der Fahrläßigkeit, worin sie ihren Grund hat, auch auf die Wissenschaft von dem Gesetz, wowider gesündiget worden, zu richten. Ueberhaupt hat sich ein jedes Gericht insbesondere angelegen seyn zu lassen, daß es aus des Inquisiten eigenem Mund eine vollständige Nachricht, sowohl von der That, als vornämlich von solchen besonderen Umständen, die kein Unschuldiger wissen kann, erhalte. Sollte er alles halsstarrig abläugnen und auf ein allgemeines Fragen mit der Sprache nicht

heraus

heraus wollen, und dagegen die Absicht der an ihn ergangenen Fragen durch zweydeutige, unbestimmte, oder gar widersprechende Antworten zu vereiteln suchen, so mag ihm das Gericht einen oder andern Hauptumstand des Verbrechens namentlich vorhalten, oder auch einen oder andern Hauptumstand, davon das Gegentheil leicht bewiesen werden kann, in der Frage berühren, um ihm dadurch, daß ihm sein ferneres hartnäckiges Läugnen keinen Nutzen verschaffen könne, begreiflich zu machen. Wann nun solchergestalt der Inquisit über die bezüchtigte Missethat und deren Umstände vernommen worden, so ist demnächst auch auf das Verhalten desselben nach begangenem Verbrechen bis zur gefänglichen Einziehung das Verhör zu richten, und endlich mit den Fragen, nach solchen Umständen, die zur Vertheidigung oder Milderung der Strafe dienen, zu beschließen. Im übrigen sind die Inquisitionalartikel nicht artikelsweise durch Wahr, sondern allemahl fragweise abzufassen, auch darf ein jeder derselben nur einen einzelnen Umstand enthalten; dahingegen sind alle Dinge, die auf das Verbrechen einige Beziehung haben, deutlich, genau und unterscheidend auszudrücken. So weit immer möglich ist, sind besonders beym artikulirten Verhör alle Arten von Suggestionen oder solche Fragen, da dem Inquisiten mit denselben zugleich die Antworten an die Hand gegeben werden, oder da er nur mit einem bloßen Ja oder Nein antworten darf, zu vermeiden; besonders aber ist dahin zu sehen, daß der Inquisit sowohl die eigentlichen Urheber und Theilnehmer, als alle und jede besondere Umstände, ohne, daß sie ihm jedoch besonders

sonders genannt, oder in den Fragen vorgehalten werden, selber angebe. Letzteres ist auch ebenfalls bey denjenigen Fragen, die auf des Inquisiten etwanige Entschuldigung oder Milderung der Strafe abzwecken, zu beobachten, es wäre dann, daß man blöde und einfältige Inquisiten vor sich hätte, als welche in dem Fall, daß sie dasjenige, was ihnen zur Vertheidigung gereichen könnte, aus Blödigkeit anzuführen, unterlassen, darnach ausdrücklich und unter Vorhaltung aller besonderen einschlagenden Umstände zu befragen sind.

§. 56.

Vom Verhalten des Gerichts bey einem artikulirten Verhör.

Bey einem angestellten Verhör über die Inquisitionalartikel, wobey der Inquisit allemahl bandenfrey erscheinen muß, soll das Gericht, besonders aber derjenige, der darin den Vorsitz hat und das Verhör anordnet, unter Vorhaltung des wider ihn vorhandenen Verdachts und anderer beschwerenden Umstände, es an einem ernstlichen Zureden, die Wahrheit herauszubringen, nicht ermangeln lassen, besonders aber den Inquisiten dafür, daß er so wenig durch ein fortwährendes hartnäckiges Läugnen, als durch eine Verläumdung unschuldiger Leute sein Vergehen noch vergrößere, nachdrücklich warnen. So sehr auf der einen Seite die Gerichte bey peinlichen Verhören, anstatt den Inquisiten hart anzufaren oder ihm sonst übel zu begegnen, vielmehr ein leutseliges Betragen zu beobachten haben, eben so sehr müssen sie auf der andern Seite sich aller verfänglichen Fragen, hinterlistiger

listiger Beredungen und aller solcher Versprechungen, deren Erfüllung nicht in ihrer Macht stehet, enthalten. Bey allen und jeden Fragen ist, so viel immer möglich, auf bestimmte Antworten zu dringen, auch solche sogar da, wo der Inquisit einen oder andern Hauptumstand, worauf eine anderweitige Frage sich beziehet, abgeläugnet hätte, zu verlangen. Würde der Inquisit auf Lügen und Widersprüchen ertappet, so sind ihm solche sofort ernstlich vorzuhalten und zu verweisen, auch ist sodann sowohl, wie solches geschehen, als auch was dadurch bewirket worden, mit Fleiß zu registriren. Einem halsstarrig läugnenden Inquisiten sind, wenn anders davon einiger Nutzen nach Wahrscheinlichkeit zu erwarten stünde, die etwa gestohlne Sachen oder andere Spuhren der That, oder die Werkzeuge, womit solche begangen worden, unvermuthet unter Augen zu stellen, auch ist derselbe zugleich nach der Gelegenheit, wie er zu dem Besitz solcher Sachen gekommen, und nach dem Gebrauch, den er davon gemacht oder doch hätte machen wollen, zu befragen, wobey denn dessen wahrgenommene Gemüthsbewegungen zu registriren sind. Es ist auch ein lügender Inquisit seiner auffallenden Lügen ungeachtet, noch weiter zu fragen, damit er so umständlich, als möglich, lüge, auch sich daher desto schwerer herauswickeln, und solchergestalt zu einem reinen Geständniß der Wahrheit gebracht werden möge. Niemahl darf einem Inquisiten freygelassen werden, sich auf seine summarische Aussagen lediglich zu berufen, vielmehr ist er dahin anzuhalten, auf solche Fragen, die seine eigenen Thatsachen betreffen, völlig unumwundene Antworten abzugeben.

zugeben. Dagegen aber darf ihm unter keinem Vorwande angemuthet werden, seine in dem artikulirten Verhör gethanene Aussagen zu beschwören oder die Richtigkeit derselben eydlich zu erhärten. Ob gleich in der Absicht, ihn zu einem deutlichen und bestimmten Bekenntniß zu bringen, ohne Unterschied der Verbrechen und der besonderen einschlagenden Umstände alle Arten von Zwangsmitteln in Zukunft schlechterdings verbothen seyn sollen, so bleibet es dennoch den Gerichten unverwehret und daher freygelassen, ihn, wenn er entweder von seinem Stande und Herkunft oder andern lediglich seine Person betreffenden Dingen nichts bekennen oder angeben will, oder wann er den göttlichen Namen schändlicher Weise misbrauchet, oder durch grobe Unwahrheiten und Widersprüche das Gericht gleichsam spottet, mit einem angemessenen härteren Gefängniß, allenfalls bey Wasser und Brod von einigen Tagen, oder mit einigen Schlägen mit der Karbatsche zu bestrafen. Inzwischen ist die Veranlassung dazu zu Protocoll allemahl umständlich zu registriren. Würde auch ein Angeschuldigter auf die ihm vorgelegten Fragen entweder überall nicht, oder doch zum wenigsten nicht bestimmt und deutlich genug antworten wollen, so ist er bey fortwährender Halsstarrigkeit, in soferne von geringen Verbrechen die Rede ist, für bekannt und überwiesen anzunehmen, und solchergestalt sowohl zu der Schadensersetzung, als zu der Strafe, die er bey einem gethanenen Bekenntniß sonst verwirkt haben würde, zu verurtheilen, in eigentlichen peinlichen Fällen aber ist Inhalts Unserer Vorschriften von unvollständigen

Beweisen wider ihn zu verfaren (s. den zweyten Theil §. 91 — 95).

§. 57.

Wann das Verhör auf die Mitschuldigen zu richten, und wie sich das Gericht vornämlich bey Nachforschung nach den Vertheidigungs- oder Milderungsgründen zu verhalten habe?

Ein Inquisit darf bey dem artikulirten Verhör nur sodann nach den Mitschuldigen und Theilnehmern ausdrücklich gefraget werden, wenn wegen deren Daseyn in den Akten und aufgenommenen Protocollen hinreichende Anzeigen vorhanden sind, es sey nun, daß die besondere Beschaffenheit der Missethat schon an und für sich die Hülfe und den Beystand mehrerer Leute erfodere, oder auch sonst genugsamer Verdacht vorhanden wäre, daß sich das Verbrechen, wovon die Rede ist, auf Anstiften und Mithülfe gründe. Es muß jedoch nach den Mithelfern und Theilnehmern, imgleichen nach der Absicht und Veranlassung der mit ihnen gepflogenen Bekanntschaft nur im Allgemeinen gefraget werden, es wäre denn, daß der Inquisit darüber mit der Sprache überall nicht herauswollte, da es denn dem Richter billig freystehet, die bereits aus den Acten bekannten Mitschuldigen dem Inquisiten namentlich vorzuhalten. Wenn diese oder jene als Mitschuldige wirklich angegeben würden, so ist mit gehörigem Fleiß anderweit zu erforschen, ob die von dem Inquisiten angegebenen Dinge sich auch der Wahrheit gemäß verhalten, und besonders ob die Bezüchtigung solche Leute angehe, zu denen man sich dergleichen

Uebel-

Uebelthaten, als die angegebenen sind, versehen könne, damit nicht vielleicht unschuldige Personen sofort auf etwanige falsche Angabe eines Inquisiten in eine ihrer Ehre allemahl nachtheilige Untersuchung verwickelt werden mögen. Wann es auch den Gerichten zu einer besonderen Pflicht gemacht worden, ihre Fragen vorzüglich auf diejenigen Dinge, die dem Inquisiten und überhaupt einem jeden Angeschuldigten entweder zu seiner gänzlichen Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe gereichen, mit zu richten, so haben sie sich dabey nicht bloß auf die allgemeine Frage: ob er etwas zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen wisse? einzuschränken. Es ist vielmehr der Inquisit auf die Angabe seines Gemüthszustandes zur Zeit des begangenen Verbrechens unvermerkt zu führen. Im Fall wider denselben bisher nur ein starker Verdacht wegen der begangenen Missethat vorhanden gewesen, so ist bey der geschehenen Vorhaltung der wider ihn vorhandenen Anzeigen genau zu registriren, wie er letztere abzulehnen gesuchet? oder was er überhaupt dawider einzuwenden gehabt habe? Auf gleiche Weise sind ihm die Zeugen, durch die entweder die Missethat selbst, oder deren Umstände oder die Anzeigen bewiesen worden, zu nennen, und die Einwendungen, die er wider die Zeugen oder ihre Aussagen macht, zu Protocoll zu verzeichnen. Ueberhaupt muß nach allen denjenigen Umständen, die er zu seiner Vertheidigung vorbringet, und wovon ihm vieleicht die Beweise mangeln, von Amtswegen, auch allenfalls auf öffentliche Kosten, weiter nachgeforschet werden. Dagegen aber sollen die Inquisitionalarti-

kel dem Inquisiten oder dessen Anwalde vor dem Verhör niemahl mitgetheilet, noch weniger aber darf ihm erlaubet werden; entweder in Beyseyn seines Sachwaldes, oder schriftlich und außergerichtlich auf die Inquisitionalartikel zu antworten, es wäre dann, daß man einen stummen Inquisiten vor sich hätte, als welchem es allerdings zu vergönnen ist, seine Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen im Gericht sofort niederschreiben zu können. Würde ein Inquisit während dem artikulirten Verhör eine mäßige Bedenkzeit, um sich auf diesen oder jenen Umstand näher zu besinnen, verlangen, auch nach Beschaffenheit der Fragen keine Erdichtung oder ein geflissentlich gesuchter Aufschub hierunter zu vermuthen seyn, so mag ihm solche allerdings zugestanden werden.

§. 58.

Von dem Verhör eines Tauben und Stummen, auch eines der Landessprache Unkundigen.

Ob es zwar in Hinsicht der Bestrafung solcher Verbrecher, die taub und stumm gebohren worden, bey den allgemeinen Vorschriften lediglich das Bewenden behält (s. den ersten Theil §. 25), so wird gleichwohl in Absicht des Verhörs, es mag übrigens ein artikulirtes oder summarisches seyn, das bezüchtigter Verbrechen halben mit solchen Leuten angestellet wird, die entweder zugleich taub und stumm, oder nur allein stumm, aber nicht gebohren, sondern, nachdem sie sich bereits die gehörigen Begriffe von Sachen erworben hatten, geworden sind, verordnet, daß in dem Fall, da solche Leute sich nicht schriftlich, sondern

dern nur durch Zeichen auszudrücken vermögten, bey dem Verhör zwey Personen, die wegen ihres Umgangs mit den Angeschuldigten solche Zeichen zu erklären wissen, nach vorgängiger Beeydigung zugezogen werden sollen. Hienächst sind dem Inquisiten zugleich einige auffallende Merkmahle, die mit der bezüchtigten Missethat in Verbindung stehen, unvermuthet vorzulegen, auch ist, wie er sich dabey betragen, genau zu registriren. Wäre ein Angeschuldigter dergestalt taub, daß er schlechterdings keine an ihn gerichtete Fragen vollständig und im Zusammenhange vernehmen könnte, so mag er, wenn er des Schreibens erfahren ist, auf die ihm vorgelegten Fragen schriftlich antworten. In Entstehung dessen aber ist bey einem erfolgten Bekenntniß niemahl auf die vieleicht verwirkte Todes- sondern auf eine den Umständen angemessene außerordentliche Strafe zu erkennen. Im Fall ein Angeschuldigter der Landessprache nicht kundig seyn mögte, sollen allemahl zwey zuvor beeydigte Dolmetscher zugezogen werden und mit ihm auftreten. Die Fragen und Vorhaltungen, die an den Inquisiten in der Landessprache geschehen, sind von den Dolmetschern sofort in die Sprache des Inquisiten zu übersetzen. Dieser muß sodann seine Antworten sofort niederschreiben, die demnächst von den Dolmetschern in die Landessprache zu übersetzen sind. Im Fall entweder gar kein, oder nur ein Dolmetscher, der von des Angeschuldigten Sprache genugsame Kenntniß hätte, vorhanden seyn mögte, ist wider ihn, Inhalts Unserer Vorschriften von unvollständigen Beweisen lediglich zu verfaren (s. den zweyten Theil §. 91 — 97).

Stünde nach allen Umständen zu vermuthen, daß das angebliche Stummseyn, die Taubheit, der Wahnwitz oder die fallende Sucht lediglich auf Verstellung beruheten, so ist vor allen Dingen durch einen geschickten Arzt und Wundarzt darüber eine nähere Erkundigung und Untersuchung anzustellen. Wie nun in dem Fall, daß die Bosheit des Angeschuldigten dadurch ins Licht gesetzet würde und die Unrichtigkeit seines Vorgebens nicht zu bezweifeln stünde, derselbe deshalb zu züchtigen, auch eine solche Züchtigung bey mehrmaligem fälschlichen Vorgeben zu verdoppeln oder sonst zu schärfen ist (§. 56), so soll im Gegentheil, wann die Gemüths- oder Leibeskrankheit gegründet befunden würde, oder sich wenigstens darunter nichts mit genugsamer Zuverläßigkeit ausmachen ließe, die bisherige Untersuchung nicht weiter fortgesetzet, sondern Inhalts Unserer allgemeinen Vorschriften verfaren werden (§. 22).

§. 59.

Von der besonderen Pflicht der Gerichte, sich die Erforschung der Wahrheit angelegen seyn zu lassen.

Wie überhaupt, zumahl in peinlichen Fällen, die verordneten Kriminalgerichte die Verhöre der Gefangenen nicht ohne hohe und dringende Noth abzubrechen haben, so müssen sie solche besonders sodann ununterbrochen fortsetzen, wenn der Inquisit zu bekennen anfangen, oder doch zu einem baldigen Bekenntniß gegründete Hofnung vorhanden seyn sollte. Würden nach abgehaltenem Verhör bisher verborgen gewesene Umstände bekannt werden, oder sich diese oder jene neue

Anzei-

Anzeigen ergeben, so ist der Angeschuldigte allemahl darüber gehörig zu vernehmen. Wären die Acten vieleicht schon an das Obergericht eingesandt, so sind die noch weiter abgehaltene Protocolle nachzusenden, oder auch die Acten, wenn man ihrer bey dem weiteren Verhör oder der ferneren Untersuchung benöthiget seyn mögte, ohne erfolgten Spruch zurück zu begehren. Wann ein Inquisit oder Angeschuldigter überhaupt, aus dieser oder jener Ursache den Vortritt verlanget, so ist ihm solcher der Regel nach billig zu gestatten. Das eigentliche Alter eines Inquisiten, wenn auf dessen genaue Berichtigung vorkommenden Umständen nach etwas ankommen dürfte, ist entweder durch einen beglaubten Auszug aus dem Kirchenbuch, oder wenn der Gebuhrtsort nicht in Erfarung zu bringen stünde, auf andere rechtliche Weise, allenfalls durch das übereinstimmende Gutachten zweyer ansäßigen Aerzte nach der Beschaffenheit des Körpers in Richtigkeit zu bringen. Der sonstige Lebenswandel eines Inquisiten ist durch obrigkeitliche Atteste und Zeugenaussagen in Gewißheit zu setzen. Würde aber wegen des vorigen Lebenswandels nichts bestimmtes herauszubringen seyn, so ist der Inquisit mittelst Anführung seiner bewiesenen Unthaten, allenfalls in den öffentlichen Zeitungsblättern zu beschreiben, und eine jede Obrigkeit um Ertheilung behufiger Nachrichten geziemend zu ersuchen.

§. 60.

Von einem Verhör, das vorschriftswidrig angestellet worden.

Ein artikulirtes Verhör, bey dem entweder unerlaubte Mittel und Zuredungen gebraucht, oder sonst vorschriftswidrig verfaren worden, soll auf Kosten des Gerichts, das sich hierunter pflichtwidrig betragen hat, von einer aus dem Obergericht anzuordnenden Kommißion noch einmahl vorgenommen, überdieß aber der bey diesem Gericht angestellte Fiscal zur Wahrnehmung seines Amts aufgefodert werden. Wenn nicht von peinlichen, sondern nur von geringen Verbrechen die Rede wäre, und die Richtigkeit des abgelegten Bekenntnisses, das bey seiner Vollständigkeit an und für sich zur Verurtheilung genügte, nicht zu bezweifeln stünde, sollen so wenig das Verhör, als die Untersuchung von forne angefangen oder wiederholet werden; inzwischen ist dem Gericht die Ungebühr nochdrücklich zu verweisen, auch solches, bewandten Umständen nach, von dem Obergericht in Straf zu nehmen.

§. 61.

Von den Folgen der Specialinquisition oder des artikulirten Verhörs.

Derjenige, wider den eine Specialinquisition rechtlicher Art nach verhänget worden, soll, so lange als solche dauret und seine Schuldlosigkeit noch nicht ausser allem Streit gesetzet ist, mit Beyseitsetzung der ihm sonst etwa gebührenden Titeln und Vorzüge Inquisit

quisit genannt, von Aemtern und Würden suspendiret werden, auch die Gerechtsame der Genossenschaft oder Innung, wovon er sonst ein Mitglied war, (den Rechten seiner unschuldigen Frau und Kinder unbeschadet) (s. den ersten Theil §. 55), nicht genießen. Die Aufkünfte seines etwa führenden Amts sollen während solcher Zeit in Beschlag genommen, und ihm, wie auch denjenigen, denen er zur Reichung des Unterhalts verpflichtet ist, davon nur die nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Verpflegungsnothwendigkeiten gegeben werden. Im Fall der Inquisit nachhin unschuldig befunden wird, auch durch unerlaubte und strafwürdige Handlungen zu der wider ihn verhängten Untersuchung keinen Anlaß gegeben hat, ist er in seine vorhin gehabten Rechte, Würden und Aemter wieder einzusetzen, auch sind die im Beschlag genommenen Aufkünfte ihm ohne Verkürzung, wiewohl nach Abzug desjenigen, was er schon währender Inquisition vieleicht erhalten hat, wieder auszuantworten. Wenn hingegen entweder gleich bey dem Anfange der Untersuchung, oder doch bey dem Fortgange derselben, alle Umstände es ergeben, daß es der eingestandenen oder überwiesenen Missethat halben zum allerwenigsten zu einer Leibesstrafe werde kommen müssen, soll der Inquisit schon während der wider ihn verhängten Inquisition seines bisher bekleideten Amts oder der Rechte derjenigen Innung oder Genossenschaft, worin er sich sonst befand, (den Befugnissen seiner unschuldigen Frau und Kinder unbeschadet), verlustig erkläret werden. Die mitlerweile sequestrirten Aufkünfte sind bey befundener Richtigkeit der

Anschuldigung und daher etwa anwendlich werdenden Lebens- oder Leibesstrafe dergestalt, wie von Geldbußen verordnet worden (s. den ersten Theil §. 62), zu verwenden. Diese bisher angeführten, aus der Specialinquisition der Regel nach erwachsenden Folgen finden bey solchen Verbrechen, worauf an und für sich keine Leibesstrafe stehet, keine Anwendung, indem sodann, so lange die Untersuchung dauret, weder ein Beschlag der Einkünfte, woferne solcher nicht bloß und unter den oben gemachten Einschränkungen der Sicherheit halben geschähe (§. 45), noch eine einstweilige Suspension, noch weniger aber die Absetzung vom Dienst, oder gar eine völlige Ausschließung von diesen oder jenen Rechten statt findet.

§. 62.

Von Zulassung der Anwälde bey Verhören, wie auch in peinlichen und Straffachen überhaupt.

Einen Angeschuldigten, der entweder nur summarisch oder nach gewissen Artikeln vernommen werden soll, stehet es niemahl frey, entweder gar wegzubleiben, oder durch einen Anwald oder Bevollmächtigten zu erscheinen, wenn er gleich den wider ihn vorhandenen Verdacht völlig abzulehnen im Stande wäre. Wenn es aber nicht auf ein eigentliches Verhör, sondern auf Vereydung der Zeugen, Nachsuchung des sichern Geleits, Rotulirung der Acten, Einreichung des Vorstandes, oder andere Dinge, welche der Beschaffenheit der Sache oder Unsern vorbeschriebenen Rechten nach, oder vermöge besonderer obrigkeitlichen Verordnungen, die Gegenwart der Person nicht unumgäng-

umgänglich erfodern, ankommt, mag ihm solches freystehen. Dem Kläger hingegen, oder dem beleidigten Theil stehet, sowohl in peinlichen Fällen, als in allen Straffachen überhaupt der Regel nach frey, seine Klage und Befugnisse durch einen Anwald sowohl anbringen als betreiben zu lassen. Nur dann ist er, bey Vermeidung der in Unsern Gesetzen auf das ungehorsamliche Aussenbleiben nach vorgängiger Ladung gesetzten Strafe (§. 28), persönlich zu erscheinen, in alle Wege verbunden, wenn ihm solches besonders oder ausdrücklich in der Ladung gebothen worden.

Neunter Abschnitt.

Von Schutzreden und deren Zulassung.

§. 63.

Von nothwendigen Schutzreden und den Vortheilen derselben.

Wenn in einer Kapitalsache, oder da es den abgehaltenen Protocollen, wie auch dem Bekenntniß und der Beweisführung nach, Inhalts der vorgeschriebenen Gesetze, zu einer Todesstrafe kommen könnte, eine Endurthel abzufassen ist, so soll dem Inquisiten die Führung einer besonderen Schutzrede auf sein Verlangen nicht allein zugestanden, sondern auch sogar von Amtswegen verfüget, und dabey darauf nicht gesehen werden, ob er die Missethat bereits

bekannt

bekannt habe? oder derselben für überwiesen zu achten? oder ob vielleicht nur ein unvollständiger Beweis wider ihn vorhanden sey? ob er die zur Führung der Vertheidigung erfoderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten könne? oder ob sie bey seiner Mittellosigkeit dem Gericht zur Last fallen? ob er die Führung einer besonderen Schutzrede verlange? oder sich derselben begeben habe? Dem Sachwalde des Angeschuldigten ist zwar die Ein- und Durchsicht der auf die vorgewesene Untersuchung sich beziehenden Acten und Protocolle, wiewohl in Gegenwart einer Gerichtsperson und des Gerichtsschreibers, zu gestatten; dagegen aber ihm niemahl zu erlauben, daß er die Originalprotocolle und andere gerichtliche Acten mit sich in seine Behausung nehme. Der Zeugenrotulus oder was er sonst etwa Kopeyweise aus den Acten bedarf, ist ihm auf sein Verlangen ohne allen Aufenthalt oder Einwendung mitzutheilen.

§. 64.

Von andern Schutzreden, die aber nicht zu den nothwendigen zu rechnen.

In den Fällen, da es nicht auf das Endurthel in einer Kapitalsache, sondern nur auf Abwendung oder Milderung der Gefangenschaft, das artikulirte Verhör, die Gegenstellung, den Reinigungseyd, die Abwendung oder Milderung einer solchen Strafe, die den Acten und Unsern beschriebenen Rechten nach keine Todesstrafe seyn kann, ankommt, darf zwar die Führung einer förmlichen Schutzrede von Amtswegen nicht zugestanden werden; indessen bleibet es einem jeden

Ange-

Angeschuldigten freygelassen, im Fall er sich durch dies oder jenes Verfaren beschweret zu seyn erachtet, sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht zu wenden, oder sich auf dessen Ausspruch zu berufen (§. 47). Da Wir durch diese Einschränkung lediglich die Entfernung überflüßiger Weiterungen und die Vermeidung unnöthiger Kosten zur Absicht haben, so soll in diesen Fällen auch einem jeden Angeschuldigten vergönnet seyn, eine kurze Schutzschrift, wiewohl auf seine Kosten, zu den Acten zu bringen. Es muß aber dieselbe längstens binnen vierzehn Tagen, von der Zeit an, da darum beym Gericht angesuchet worden, angerechnet, wo nicht aus erheblichen Ursachen eine Verlängerung dieser Frist von Gerichtswegen zugestanden würde, übergeben werden. Woferne nicht erhebliche Bedenklichkeiten vorhanden sind, ist die etwa verlangte Ein- und Durchsicht der Acten, unter der vorhin beschriebenen Vorsicht, auch bey dieser Art von Schutzreden zu gestatten.

§. 65.

Wie sich das Gericht bey dem Mangel einer Schutzschrift in Fällen, da solche nicht eben nothwendig ist, zu verhalten habe?

Auch wann der Angeschuldigte keine förmliche Schutzrede begehret, bleibet es ihm freygelassen, dasjenige, was entweder zum Beweise seiner völligen Schuldlosigkeit dienen, oder zu einiger Milderung der Strafe gereichen könnte, dem Gericht an die Hand zu geben. Solches soll sodann mit allem Fleiß registriret, auch darnach allenfalls weiter nachgeforschet werden.

werden. Ueberhaupt soll in Entstehung einer förmlichen Schutzschrift, besonders in solchen Fällen, da es den Umständen nach zu einer Leibesstrafe kommen könnte, vor dem Beschluß in der Sache und vor Einsendung der Acten an das Obergericht der Angeschuldigte noch einmahl vorgefodert und ihm aufgegeben werden, daß er sich auf alles dasjenige, was sein Schicksal erträglicher machen könnte, besinnen möge, wobey ihm aber zugleich anzudeuten ist, daß dabey eigentlich nur auf Thatsachen gesehen werde, indem er versichert seyn könne, daß alles dasjenige, was ihm etwa den Gesetzen nach zum Vortheil gereichen dürfte, bey der Aburtheilung schon von Amtswegen in gehörige Erwägung gezogen werden würde. In dieser Hinsicht ist ihm eine dreytägige Befristung einzuräumen, und er nach deren Ablauf zu befragen, ob er einige ihm zum Besten gereichende Vertheidigungsgründe, welche die Acten nicht schon vollständig enthielten, und die ihm zu seiner noch mehreren Ueberzeugung allenfalls vorzuzeigen sind, angeben könne? Die nun hierauf abgegebene Antwort ist zu Protocoll anzumerken, auch die dadurch etwa nöthig gewordene oder nachgesuchte weitere Nachforschung der dem Angeschuldigten angeblich zum Vortheil gereichenden Dinge vor dem gänzlichen Beschluß der Untersuchung annoch anzustellen.

§. 66.

Von allgemeinen Vortheilen der Vertheidigung.

Einem Angeschuldigten oder dessen Sachwalde muß es in alle Wege freystehen, die Fragen, über welche sie

ste zeugen, die zur Vertheidigung dienen, abgehöret zu sehen wünschen, dem Gericht an die Hand zu geben, welches denn darauf allen rechtlichen Betracht zu nehmen hat. Es mögen auch auf Verlangen des Vertheidigers allenfalls solche Zeugen, die sonst zu den verdächtigen, nur nicht zu den ganz verwerflichen gehören, summarisch, wiewohl ohne Eydesleistung, vernommen werden. Eben also soll es dem Sachwalde freystehen, die nochmalige Abhörung solcher Zeugen, die bereits wider den Angeschuldigten vernommen worden, zu verlangen; inzwischen darf eine solche Abhörung sich niemahl auf solche Dinge, die den vorigen Aussagen gerade entgegen sind, erstrecken [a]). Bey der Abhörung dergleichen Zeugen sind von Gerichtswegen nicht leicht andere Nebenfragen einzumischen, in soferne nicht zweifelhafte und unbestimmte Ausdrücke solche erfoderten, oder auch der Grund der Wissenschaft des Zeugen, gänzlich unbekannt wäre. Sollte ein Vertheidiger um Einholung gerichtlicher Zeugnisse, oder des Gutachtens ganzer Facultäten und Kollegien ansuchen, oder die Berichtigung gewisser anderer Dinge und Umstände begehren, so muß ihm darunter von Gerichtswegen der Regel nach gewillfahret werden. Damit aber hiebey aller Zeitverlust und Kostenaufwand zum Nachtheil der Gerechtigkeit, so viel immer möglich, vermieden werde, so ist dem einigen Vertheidiger oder Sachwald, der actenkündigermaßen sich mit einem ganz unnöthigen Beweise befasset hat, nicht allein alle Belohnung für seine gehabte Bemühung abzusprechen, sondern derselbe auch zur Ersetzung der vergeblich verursachten Kosten zu verurtheilen, auch überdieß, dem

Befinden

Befinden nach, anderweit in Strafe zu nehmen. Einem bestätigten Vertheidiger ist übrigens nicht allein der Besuch des Angeschuldigten, so oft er darum ansuchet, zu gestatten, sondern auch das Verlangen, mit demselben allein und ohne Beyseyn irgend Jemandes zu reden, ohne die erheblichsten Gründe in keine Wege abzuschlagen [b]). Dagegen aber darf einem Angeschuldigten, der sich im Gefängniß befindet, eine eigentliche Korrespondenz, wenn es gleich mit seinem Sachwalde wäre, niemahl verstattet werden [c]). Haben mehrere Mitschuldige unterschiedene Vertheidiger, (welches gleichwohl der Regel nach nicht geschehen darf), so ist die Durchsicht der vieleicht von einem andern bereits übergebenen Schutzschrift diesem, oder jenem Mitschuldigen oder dessen Sachwalde verlangten Falls nicht zu versagen. Die Wahl des Vertheidigers, worüber der Angeschuldigte bey den nothwendigen Vertheidigungen insbesondere zu befragen ist, soll ihm der Regel nach, lediglich überlassen werden, auch freystehen, seine Vertheidigung allenfalls selber zu führen. Dagegen aber ist er auf den Fall, daß er einem besonderen Sachwalde seine Vertheidigung auftragen müßte, dahin anzuweisen, daß er keinen in Vorschlag bringe, dessen Aufenthalt entweder in fremden Landen, oder doch zu weit entfernet sey, oder, der in bürgerlichen Fällen keine Befugniß habe, Jemanden beyräthig zu seyn, oder wider den sonst mit Grunde etwas einzuwenden sey. Könnte der Angeschuldigte entweder überall keine, oder doch keine annehmenswürdige Person im Vorschlag bringen, dem die Vertheidigung übertragen werden mögte, so ist

dazu

dazu einer von den an dem Orte anwesenden, oder doch in der Nähe befindlichen beeydigten Sachwälden in den Fällen, da die Führung einer besonderen Schutzrede vorbeschriebenermaßen nothwendig wäre [d]), von Gerichtswegen zu bestellen. Der entweder von dem Angeschuldigten benannte, oder von Gerichtswegen bestellte Sachwald soll ohne besondere eydliche oder andere Verpflichtung, nachdem er zuvor bey seinem geleisteten Advocateneyde erinnert worden, sich die Förderung der aufgetragenen Vertheidigung und ihre zweckmäßige Führung angelegen seyn zu lassen, dagegen aber diejenigen Maßregeln, die zur Unterdrückung der Wahrheit oder zur Vereitelung der Untersuchung auf irgend einige Weise abzwecken könnten, zu vermeiden, von dem zuständigen Kriminalgericht bestätiget werden.

a) So sehr auch die Vortheile der Vertheidigungen eines Angeschuldigten eher zu erweitern als einzuschränken sind, so würde dennoch die angeführte Art der Abhörung für ihn keinen Nutzen haben können, da sie allemahl mit einem Meineyde verbunden seyn muß, folglich das abgelegte Zeugniß nicht die mindeste Glaubwürdigkeit verdienen könnte (s. den ersten Theil §. 222).

b) Wenn gleich verschiedene, besonders ältere Rechtslehrer, wegen des möglichen Mißbrauchs dem Vertheidiger das nachgesuchte Alleinreden mit dem Inquisiten überall nicht gestattet, andere aber solches zum höchsten nur sodann freygelassen wissen wollen, wenn der Inquisit auf die ihm vorgelegte Inquisitionalartikel die That und ihre Hauptumstände bereits bekannt hätte, *de* Boehmer *ad art. 14. CC. §. 2.*, so

beweiset gleichwohl der berühmte Herr Hofrath Meister in der ausführlichen Abhandlung des Peinl. Processes in Teutschland im ersten Abschnitt, im achten Hauptstück §. 54. 55. mit mehrerem, daß das nachgesuchte Alleinreden dem Vertheidiger schlechterdings zu erlauben sey. Unter denjenigen Einschränkungen, unter denen die Führung einer förmlichen Schutzrede meiner Ueberzeugung nach nur statt finden sollte, wird jenes noch weniger Bedenken haben können. Eine vorsichtige Wahl bey der Bestellung des Vertheidigers, und die richterliche Oberaufsicht, werden überdieß den etwanigen Misbräuchen bey dem Alleinreden meistentheils vorbeugen können.

c) Von einer solchen Korrespondenz ist nichts anders als Misbrauch zu erwarten. Der Inquisit dürfte eine solche Erlaubniß wider ihre Absicht ausdehnen, Briefe an andere einlegen, und unter dem Vorwande, an seinen Sachwald zu schreiben, sich mit Jemand zur Beförderung seiner Flucht, oder zur Erreichung anderer schädlichen Absichten, in eine nachtheilige Korrespondenz einlassen. Bey dem allemahl freygelassenen Besuch des Sachwaldes und bey einer dem letzteren ertheilten Erlaubniß, mit dem Inquisiten allein reden zu dürfen, ist eine solche Korrespondenz für überflüßig zu achten.

d) Es dürfte manchem der Gedanke beyfallen: ob überhaupt jemahl die Führung einer förmlichen Schutzrede für nothwendig oder auch nur für nützlich zu achten sey? Siehet man freylich darauf, wie die Schutzschriften gewöhnlich eingerichtet zu werden pflegen, indem sie oft fast nichts weiter als weitläuftige Auszüge aus den abgehaltenen Protocollen, leere Declamationen, bogenlange Anführungen aus den Gesetzen, oder den Schriften bekannter Rechtslehrer und andere

dere überflüßige Ausdehnungen zu enthalten pflegen, so mögten dergleichen Zweifel um so weniger ungegründet seyn, als nach den angeführten Grundsätzen die Gerichte selber die Stelle der Vertheidiger sowohl beym Verhör als den Beweisen, und auch sogar bey dem Beschluß der Untersuchung zu vertreten haben. Allein, da einestheils der Misbrauch einer Sache ihren Nutzen nicht verdrängen kann, anderntheils die Führung einer förmlichen Schutzrede hinlänglich genug von mir bestimmet und eingeschränket worden, so trage ich billig Bedenken, die gänzliche Aufhebung derselben im Vorschlag zu bringen.

§. 67.

Von der Frist zur Einbringung der Schutzrede.

Zur Sammlung der nöthigen Beweisthümer, wie auch alles dessen, was dem Angeschuldigten bey Führung seiner Vertheidigung diensam seyn kann, soll bey dergleichen Arten von Schutzschriften, die vorbestimmtermaßen nothwendig sind, die erfoderliche Zeit, nach dem Ermessen des zuständigen Gerichts, allemahl eingeräumet werden. Nach Abzug solcher ist die Schutzschrift selber binnen Monathsfrist zu den Acten zu liefern. Wäre aber von solchen Schutzreden, die zu den nothwendigen nicht zu rechnen, die Rede, so sind solche nach genommenem Beschluß der Sache längstens binnen vierzehn Tagen einzureichen. In Entstehung dessen ist, wenn anders dasjenige, was bey dem Mangel einer förmlichen Schutzrede von Gerichtswegen vorschriftsmäßig geschehen muß, gehörig beobachtet worden, ohne weiteren Anstand zur wirklichen Aburtheilung zu schreiten. Bey nothwendigen Schutz-

schriften ist eine Verlängerung der monathlichen Frist nur sodann zu gestatten, wann entweder das bisherige Hinderniß dem Angeschuldigten oder dessen Sachwalde nicht zuzurechnen seyn mögte, oder die annoch beyzubringende Beweisthümer und Vertheidigungsgründe auf die Entscheidung der Sache einen erheblichen Einfluß hätten. Wenn aber dieser Fall nicht eintritt, sondern der Sachwald lediglich durch eigene Schuld den Aufenthalt verursachet, ist demselben nach Ablauf der monatlichen Frist noch ein Zeitraum von vierzehn Tagen zu gestatten. Würde nach deren Ablauf die Schutzschrift noch nicht geliefert werden, so ist der Sachwald ohne weitere Verwarnung in die sämmtlichen Kosten, die durch die bisherige Zögerung erwachsen sind, zu verurtheilen, ihm auch für seine bisherige Mühwaltung keine Vergeltung zuzubilligen, dagegen aber die Führung der Vertheidigung einem andern Sachwalde, den der Angeschuldigte allenfalls benennen mag, unter der Bedingung, daß er die Schutzschrift längstens annoch binnen Monathsfrist verfertige, zu übertragen. Würde der Angeschuldigte selber durch Vorenthaltung der behufigen Nachrichten die zeitigere Einbringung der Vertheidigungsschrift verhindern, auch in solchem sträflichen Benehmen fortfaren, so soll, in soferne von einer nothwendigen Schutzschrift die Rede ist, der Sachwald solche nunmehro nach den vorhandenen gerichtlichen Acten lediglich zu verfertigen, angewiesen werden. Wann die Schutzschrift eingekommen, ist der Angeschuldigte, nachdem ihm solche vorgelesen, oder ihm, um sie in der Stille für sich durchlesen zu können, mitgetheilet worden, nach den

bisher verschwiegenen oder vorenthaltenen Nachrichten noch einmahl zu befragen. Bey Abgebung derselben hat das Gericht solche zu prüfen und nach der Richtigkeit derselben weiter nachzuforschen, auch dem Sachwalde verlangtenfalls die Beybringung einiger Zusätze zu verstatten, bey fernerer Verschweigung solcher Nachrichten aber soll die Untersuchung sofort für beschlossen angenommen und zur wirklichen Aburtheilung ohne allen weiteren Anstand geschritten werden.

§. 68.

Von der inneren Einrichtung einer Schutzschrift.

Die innere Einrichtung einer Schutzschrift bleibet zwar dem eigenen rechtlichen Erachten des Sachwaldes, dem sie zu verfertigen aufgetragen worden, lediglich überlassen, indessen muß er sich aller unnöthigen Weiterungen überhaupt, besonders aber aller wörtlichen Einrückung der Gesetze oder ganzer Stellen daraus, imgleichen weitläuftiger Auszüge aus den Acten und den Schriften der Rechtslehrer enthalten, auch alle unanständige Vorwürfe gegen das Gericht, das die Untersuchung gehabt hat, oder dessen Glieder, bey schwerer Ahndung sorgfältig vermeiden; dahingegen bleibet ihm unverwehret, dasjenige, was etwa das rechtswidrige Verfaren betrift, in geziemenden Ausdrücken und mit Beobachtung der gehörigen Mäßigung und Bescheidenheit vorzutragen. Ob nun zwar auch dem Gericht billig freygelassen bleibet, sich wider die in der Schutzschrift etwa vorkommenden Vorwürfe, in seinem Begleitungsbericht bey Einsendung der Acten an das

Obergericht vertheidigen zu dürfen, so muß dennoch eine solche Rechtfertigung so wenig eine umständliche Widerlegung der Schutzschrift selbst, oder der darin befindlichen Rechtsgründe enthalten, als in unanständigen Anmerkungen am Rande oder auf dem Rücken derselben bestehen. Im übrigen ist eine jede Schutzschrift dem Angeschuldigten, wofern es seine bekannte Einfalt nicht offenbar vergeblich macht, vor ihrer Uebergabe vorzulesen, das darin etwa befindliche Dunkele aber ihm von dem Sachwald gehörig zu erklären. Wann alles dieses geschehen ist, soll die Schutzschrift von dem Angeschuldigten und seinem Sachwalde, oder auch vom letzteren allein, wenn ersterer des Schreibens unerfaren wäre, unterschrieben, und solchergestalt beym zuständigen Gericht übergeben werden.

§. 69.

Was von Gerichtswegen nach übergebener Schutzschrift zu beobachten?

Wie in dem Fall, da nach bereits übergebener Schutzschrift sich neue Beweisthümer oder Anzeigen ergeben dürften, dem Sachwalde des Angeschuldigten billig frey bleibet, solche entweder annoch beyzubringen, und allenfalls auf eine nähere Prüfung und Untersuchung derselben anzutragen, oder wenn solche Beweisthümer oder Anzeigen dem Angeschuldigten entgegen wären, das Behufige dawider annoch wahrzunehmen, so soll dagegen auf dem Fall, daß der Sachwald die ihm anvertrauete Vertheidigung nachläßig führen, folglich erhebliche Dinge, die dem Angeschul-

schuldigten behülflich seyn könnten, außer Acht lassen würde, das Gericht sich die Vertheidigung oder die nähere Erforschung desjenigen, was zum Vortheil des Angeschuldigten gereichet, von Amtswegen angelegen seyn lassen. Vor dem völligen Beschluß der Untersuchung, oder vor Einsendung der Acten an das Obergericht, müssen auch diejenigen Fehler des Verfarens, die der Sachwald gerüget hat, in soferne sie sich nicht auf solche Dinge beziehen, die entweder nicht mehr zu ändern oder zu verbessern stehen, oder die auch aus den Untersuchungsacten leicht beurtheilet werden können, von Amtswegen untersuchet und in Richtigkeit gebracht, oder es muß doch zum wenigsten, aus welchen Actenstücken oder aus welcher Stelle des Protocolls dieser oder jener Vorwurf zu heben stehe? kürzlich bemerket oder nachgewiesen werden. Dergleichen Berichtigungen sind entweder in dem Begleitungsbericht, oder auch sonst mit aller angemessenen Kürze anzuführen, auch dem Sachwalde des Angeschuldigten verlangten Falls abschriftlich mitzutheilen.

§. 70.

Von der Führung einer neuen Vertheidigung nach einer bereits vorhandenen Endurthel.

Wann gleich nach eröfnetem Endurtheil eine nochmahlige oder wiederhohlte Führung einer Schutzrede nicht ferner zu gestatten ist, so muß gleichwohl in den Fällen, da sich auch alsdann entweder neue und bisher unbekannt gewesene Beweise, oder wenigstens neue Gründe zur Entschuldigung oder Milderung der

Strafe ergeben, oder die bereits vorhandenen Beweisthümer durch bisher unbekannte Umstände vieleicht noch mehr bestärket würden, das ausgesprochene Erkänntniß nicht zur Vollziehung gebracht, sondern wegen der neuen Gründe der Vertheidigung allererst eine nähere Prüfung und Untersuchung angestellet, und demnächst, ob es bey der vorigen Urthel das Bewenden behalten könne oder nicht? beurtheilet werden.

§. 71.

Von den Kosten der Vertheidigung und der Bezahlung des Sachwaldes.

Wenn gleich die Eltern für ihre Kinder und umgekehrt, imgleichen ein Ehegatte für den andern, bey eintretender Mittellosigkeit, die Kosten, welche die Führung einer Vertheidigung erfodert, in soferne solche Inhalts Unserer Vorschriften nothwendig gewesen ist, zu übernehmen haben; so sollen doch anderweitige Blutsfreunde oder schwiegerliche Anverwandte, dazu wider Willen nicht angehalten, vielmehr solche Kosten von Gerichtswegen übernommen werden. Dagegen aber verstehet es sich von selbst, daß ein bemittelter Angeschuldigter die Kosten, die seine Schutzrede erfodert hat, selbst tragen, und daß bey seinem etwa mitlerweile erfolgtem Absterben, seine Erben von der anheim gefallenen Erbschaft solche abführen müssen. Im übrigen bleibet es zwar einem jeden Angeschuldigten freygelassen, sich mit seinem Sachwalde wegen der übernommenen Mühwaltung zu vergleichen. In Entstehung dessen aber muß der Sachwald bey Bestimmung

stimmung seiner Gebühren sich dem Ausspruch desjenigen Gerichts, das die Untersuchung gehabt hat, lediglich unterwerfen. Inzwischen mag derselbe bey einer zu großen Verletzung sich an Unser in Kriminalsachen verordnetes Obergericht wenden. Endlich wird hiedurch festgesetzet, daß die sogenannten immatriculirten Advocaten bey der Mittellosigkeit der Angeschuldigten die Vertheidigungen derselben umsonst zu übernehmen, in Zukunft nicht ferner angehalten werden sollen, sondern daß ihnen ihre Mühwaltung in solchen Fällen, da die Führung einer Schutzrede nothwendig ist, aus der Gerichtskasse zu bezahlen sey *).

*) Bekanntlich pfleget in Inquisitionsfällen den bey dem Gericht angestellten oder sogenannten immatriculirten Advocaten nach der Ordnung ihrer Aufnahme die Führung der Schutzreden für arme Inquisiten übertragen zu werden. Wie leicht aber bey dieser Gewohnheit Misbräuche zu befürchten sind, zumahl wenn gerade die Ordnung an einen gewissenlosen oder niederträchtigen Sachwald kommt, ist auffallend. Die Belonung des Sachwaldes scheinet mir daher zur Vermeidung vieler Misbräuche, besonders aber, um ihn desto strenger zu seinen Pflichten anhalten, und bey Hindansetzung derselben desto nachdrücklicher bestrafen zu können, in alle Wege rathsam zu seyn.

§. 72.

Von treulosen Sachwälden der Angeschuldigten.

Ein Sachwald, der einem Angeschuldigten unerlaubte Anschläge, entweder zur Ergreifung der Flucht, oder zu einer mehreren Halsstarrigkeit und Verstok-

kung ertheilet, oder sonst den Lauf der Gerechtigkeit, seinem geleisteten Advocateneyde zuwider, zu hemmen suchet, oder die ihm aufgetragene Vertheidigung nachläßig führet, soll, neben der Ersetzung der Kosten, dem Befinden nach, mit einem halbjährigen Verlust der Advocatur, und allenfalls mit der gänzlichen Untersagung alles ferneren Advocirens bestrafet werden.

Zehnter Abschnitt.

Von demjenigen, was nach geendigter Untersuchung, vor Abfassung der Endurthel von Gerichtswegen annoch zu beobachten ist?

§. 73.

Von der Aburthelung bey geringen Verbrechen.

Bey Verbrechen, da es bewandten Umständen nach zu keiner Strafe am Leib oder Leben kommen könnte, nachdem zuvor alles dasjenige, was vor der endlichen Entscheidung geschehen muß, beobachtet worden, soll nach vollendeter Untersuchung, ohne vorgängige Ansetzung eines besonderen Rotulationstermins, binnen acht Tagen die Aburthelung selber erfolgen, im Fall nicht bey vorkommenden erheblichen Zweifeln, oder bey einer Verschiedenheit in den Meinungen die Untersuchungsacten an das in Kriminal- und Strafsachen verordnete Obergericht eingesandt werden müssen,

sen, da es denn bey den im nächstfolgenden Paragraph befindlichen Vorschriften lediglich das Bewenden behält.

§. 74.

Was in eigentlichen peinlichen Fällen vor Einsendung der Untersuchungsacten an das Obergericht annoch zu beobachten?

Ehe und bevor in peinlichen Fällen die gesammten Untersuchungsacten an das in peinlichen und Strafsachen verordnete Obergericht gelangen können, muß dasjenige Gericht, das die Untersuchung gehabt hat, solche noch einmahl mit allem Fleiß nachsehen, und dabey prüfen, ob auch noch vorher gewisse Umstände, die sich entweder auf die Richtigkeit der Missethat an und für sich, oder auf die vorhandenen Beweisthümer und Anzeigen, oder auf andere Dinge beziehen, zuvor zu einer mehreren Gewißheit zu bringen sind. Findet sich dergleichen nicht, so ist dem Gerichtsschreiber aufzugeben, daß er die Untersuchungsacten seiner allgemeinen Vorschrift gemäß, in Ordnung bringe (§. 18), auch ist zugleich ein kurzer Termin zur Roculirung derselben anzusetzen. In demselben hat der dazu besonders vorgeladene Angeschuldigte, oder dessen Sachwald, in Beyseyn eines Gerichtsbeysitzers und des Gerichtsschreibers, die gesammten Acten nachzusehen, wonächst dessen hierauf abgegebene Erklärung zu registriren, und im Fall er die Berichtigung dieser oder jener Umstände noch vorher verlangen mögte, ihm darunter, in soferne es damit nicht auf einen bloßen Aufschub oder Zeitgewinn angesehen seyn mögte, zu willfahren.

ren. Die spruchreif befundenen Acten sollen demnächst, nebst dem abgefaßten Verzeichniß derselben, in Gegenwart des Angeschuldigten, oder seines Sachwaldes, sofort geschlossen, unter Beylegung des Rotulationsprotocolls eingeschlagen und mit dem Gerichtssiegel versiegelt werden. Es mag dabey dem Angeschuldigten oder seinem Sachwalde, auf Verlangen allenfalls verstattet werden, dem gerichtlichen Siegel auch das ihrige beyzufügen. In Ermangelung eines Sachwaldes des Angeschuldigten, wenn letzterer anders nicht selber seine Vertheidigung führte und der Rotulirung beywohnte, sind die Untersuchungsacten bey versammletem Gericht noch einmahl genau nachzusehen, auch wenn darüber ebenfalls ein Protocoll gehalten worden, vorgeschriebenermaßen zu versiegeln. Nach geschehener Rotulirung und Versiegelung sind die Acten, im Fall nicht erhebliche Hindernisse, die etwa einen kurzen Aufenthalt veranlassen dürften, vorhanden wären, binnen dreyen Tagen mittelst der Post oder eines besonderen Bothen an das in Kriminal- und Strafsachen verordnete Obergericht zum Spruch Rechtens einzusenden. In dem Begleitungsbericht muß das Gericht den Gemüths- und Leibeszustand des Angeschuldigten, sein Verhalten bey der vorgewesenen Untersuchung, seine Vermögensumstände, wie auch die zu seiner Lebensbesserung vorhandene Hofnung, in soferne sich alles dieses nicht schon aus den Acten und den abgehaltenen Protocollen vollständig ergiebet, anführen, auch die etwa von dem Angeschuldigten, oder dessen Sachwalde beygebrachten, oder von Gerichtswegen nachgesuchten Zeugnisse der Prediger, Aerzte, Schullehrer

lehrer oder Hebammen, auch überhaupt alle wegen des vorigen Lebenswandels angestellten Erkundigungen beyfügen. Es darf jedoch aus dergleichen Zeugnissen dem Angeschuldigten oder seinem Sachwalde niemahl ein Geheimniß gemacht werden, vielmehr ist letzterem die Wahrnehmung der etwanigen Zuständnisse dawider freyzulassen, dabey aber aller unnöthiger Zeitverlust nach Möglichkeit zu vermeiden. Der von dem zuständigen Kriminalgericht nach Pflicht und Gewissen aufzusetzende Bericht selbst darf dem Angeschuldigten oder seinem Sachwalde nicht mitgetheilet werden. Wenn ein Gericht etwa lediglich zu seiner eigenen Belehrung die Untersuchungsacten an das Obergericht einsendet, so hat selbiges einen kurzen, aber vollständigen Auszug aus denselben, wiewohl unter genauer Beziehung auf selbige zu verfertigen, die Fragen deutlich auszudrucken, und einen solchen Auszug dem Begleitungsbericht beyzulegen. Würde nach beschlossener oder völlig geendigter Untersuchung die Einkunft dieser oder jener Nachrichten, die billig schon während jener nachzusuchen und einzuholen sind, sich über vierzehn Tage verzögern, so sollen die Untersuchungsacten ohne weiteren Anstand an das Obergericht eingesandt, jene Nachrichten aber mit möglichstem Fleiß beygetrieben, und, wenn sie einkommen, ohne den mindesten Aufenthalt nachgesandt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von der Abfassung der Erkenntnisse in peinlichen und Straffachen und von deren Eröfnung.

§. 75.

Von der Abfassung der Endurtheile und Bescheide beym Obergericht.

Sobald die Untersuchungsacten oder Schreiben von den Untergerichten bey dem Obergericht eingegangen sind, soll der jedesmalige Vorsitzer dieselben ohne Anstand einem von den Beysitzern des Gerichts, den die Ordnung trift, zur Verfertigung eines vollständigen Auszugs übergeben. In Kapital- und andern Sachen von Wichtigkeit hat der Vorsitzende die Befugniß, die Arbeit entweder selbst zu übernehmen, oder auch einem Mitgliede außer der Ordnung solche anzuvertrauen. Es ist jedoch bey Ausübung dieser Befugniß aller mögliche Bedacht dahin zu nehmen, daß ein Beysitzer vor dem andern nicht zu sehr mit Arbeiten belästiget werde, und daher gegründeten Anlaß zur Beschwerde erhalte. Dasjenige Mitglied des Obergerichts, dem die Untersuchungsacten zur Verfertigung des Auszuges übergeben werden, hat sich dieser Arbeit ohne Anstand zu unterziehen, solche binnen acht oder längstens vierzehn Tagen zu vollenden, und den verfertigten Auszug mit den

Acten,

Acten, ohne seine eigene Meinung über den Vorfall sofort anzufügen, in einer besonders dazu eingerichteten Kapsel umgehen zu lassen. Der Auszug ist also zu verfertigen, daß zuförderst im Eingange bemerket werde: Wie weit die Missethat zur Gewißheit gebracht worden? Hienächst sind des Inquisiten Bekenntniß in den Hauptsachen, die wider ihn vorhandenen Beweise, oder die wider ihn sich findende Anzeigen mit genauer Anführung der Stellen aus den Acten, woraus sich eines oder anderes ergiebet, vollständig anzuführen. Weiter sind sowohl die beschwerende als mildernde Umstände vollständig auszuziehen, und endlich die wahrgenommenen Mängel bey dem gerichtlichen Verfaren anzuzeigen. Wann die gesammten Stimmfürenden Glieder des Obergerichts den Auszug gelesen, auch solchen mit den beygesandten Acten und Protocollen zu vergleichen Zeit gehabt haben, so muß von dem Vorsitzer, sobald immer möglich, eine besondere Zusammenkunft, die von keinem Mitgliede ohne dringende Noth oder wahre Ehehaften zu versäumen ist, zu seinem Bestande aber die Mehrheit der anwesenden Glieder des Kollegiums erfodert, anberaumet werden. In dieser Zusammenkunft sind sowohl der bemeldete Auszug, als diejenigen Acten und Protocolle, worauf es bey Abfassung des dermaligen Erkenntnisses am meisten oder vorzüglichsten ankommt, von dem Secretair vorzulesen. Nachdem solches geschehen, auch über den gegenwärtigen Fall kollegialische Unterredungen und Berathschlagungen gepflogen, auch von dem Referenten, die etwa verlangten Erläuterungen gegeben worden, soll sofort zur Stimmen-

sammlung über den Inhalt des nunmehro abzufassenden Erkenntnisses geschritten werden. Bey der Stimmensammlung ist allemahl von dem Referenten auzufangen, demnächst aber den übrigen Gliedern, wiewohl von unten auf, die Meinung abzufodern. Zuletzt hat der Director oder der jedesmalige Vorsitzer seine Stimme ebenfalls abzugeben. Die Mehrheit der Stimmen giebet allemahl den Ausschlag. Sind aber die Stimmen auf beyden Seiten gleich, so hat nicht das Urtheil des Vorsitzers, sondern die gelindeste Meinung den Vorzug. Wenn sich aber nach dem Erachten des Obergerichts mit genugsamer Zuverläßigkeit nicht bestimmen ließe, welche Meinung gelinder als die andere sey, so soll sodann diejenige, auf deren Seite sich der Referent befindet, für den gemeinsamen Beschluß angesehen werden. Es bleibet indessen bey vorhandener Gleichheit der Stimmen dem jedesmaligen Vorsitzer vorbehalten, wann er vieleicht vermuthen könnte, daß ein oder anderes Mitglied bey den erheblichen Gründen, die dieser oder jener für seine Meinung angeführet hat, die seinige verändern, und eine andere annehmen mögte, noch einmahl umzufragen, und die Stimmen zu sammlen. Würde nun dieser oder jener seine vorige Meinung aus Ueberzeugung ändern, welches ihm billig freygelassen bleibet, so ist nach der sodann vorhandenen Mehrheit das Erkenntniß sofort zu entwerfen. Wie nun alles dieses geschehen, und was etwa bey einer solchen Zusammenkunft noch weiter vorgefallen ist, muß in dem abzuhaltenden Protocoll vollständig registriret werden. Ein solches von dem Obergericht gefälltes Erkenntniß ist

in

in dessen Namen und unter dem Siegel desselben soderſamst auszufertigen, und von dem jedesmaligen Vorsitzer eigenhändig zu unterschreiben. Bey Abfassung solcher Erkenntnisse sollen, so viel immer möglich, alle zweifelhafte Ausdrücke, Kunstwörter, und nur Dunkelheit verursachende Förmlichkeiten vermieden, dagegen aber die Hauptsachen bestimmt und deutlich ausgedruckt werden. In einer jeden Urthel muß, ohne Unterschied, ob der Beleidigte darauf besonders angetragen habe oder nicht, neben der Bestimmung der Strafe, auch auf die Genugthuung jenes, woferne er sich derselben nicht ausdrücklich begeben hätte, von Amtswegen aller rechtlicher Betracht genommen werden. In einem jeden, sowohl von dem Ober- als von einem Niedergericht abgefaßten Erkenntniß müssen ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte dadurch verurtheilet oder freygesprochen; ob auf eine peinliche oder andere Strafe erkannt werde; ob von einem eigentlichen Endurthel oder einem bloßen Zwischenspruch die Rede sey, einige von den vornehmsten Gründen der Entscheidung angefüret werden, auch ist darin besonders das Gesetz, worauf sich das Erkenntniß vorzüglich gründet, namentlich zu bemerken. Es sollen auch überdieß in dem bey der Zusammenkunft des Obergerichts abzuhaltenden Protocoll, nachdem man über den Inhalt des abzufassenden Erkenntnisses überein gekommen ist, die vollständigen Gründe der Entscheidung sofort niedergeschrieben werden. Aus denselben ist dem Verurtheilten kein Geheimniß zu machen, vielmehr sind ihm solche auf geziemendes Ansuchen allemahl kopeylich mitzutheilen.

§. 76.

Wie es zu halten, wenn die einzesandten Acten noch nicht spruchreif befunden werden?

Würde der Referent finden, daß die ihm untergebenen Untersuchungsacten noch nicht für spruchreif zu halten, vielmehr noch dieses oder jenes eine nähere Berichtigung und Aufklärung erfodere, es wäre nun, daß die That zu der gleichwohl möglichen Gewißheit noch nicht gebracht, oder die Untersuchung noch nicht über alle und jede Anschuldigungen vollführet, oder die Zeugen noch nicht gehörig vereydet, oder das Verhör nicht vorschriftsmäßig angestellet worden, oder daß sonst noch etwas vor der Abfassung der Urthel erfodert werde, so muß der Referent die Acten mit einem angemessenen Auszuge daraus sofort im Kollegio umsenden, auch dabey zugleich sein mit genugsamen Gründen unterstütztes Gutachten, wie die bisherigen Mängel allenfalls noch zu verbessern stünden? ob dem Gericht die Ungebühr nur zu verweisen? oder ob solches auch zur Ersetzung der Schäden und Kosten zu verurtheilen, und wohl gar noch überdieß zu bestrafen sey? anführen. In der nächsten Zusammenkunft des Obergerichts soll sodann über den Fall ebenfalls vorgeschriebenermassen gerathschlaget, zur Stimmensammlung geschritten, und bey einer etwanigen Gleichheit in den Meinungen, es auf gleiche Weise, wie in dem vorhergehenden Paragraph bereits bestimmet worden, gehalten werden. Der gemeinsame Beschluß des Obergerichts ist demnächst zwar von dem Referenten aufzusetzen; inzwischen vor seiner Ausfertigung

gung den gesammten anwesenden Gliedern zur Prüfung und Signirung in einer verschlossenen Kapsel zuzusenden. Nachdem dieses geschehen, und die nach dem gemeinsamen Schluß etwa noch erforderlichen Zusätze eingeschaltet worden, muß ein solcher Bescheid im Namen des Obergerichts ausgefertiget, von dem jedesmaligen Vorsitzer unterschrieben, und wo möglich binnen drey Tagen an die Behörde befördert werden. Auf gleiche Weise sind auch die etwanigen Belehrungen in Kriminal- und Straffachen zu ertheilen; bloße Antwortsschreiben aber, nachdem man sich über ihren Inhalt auf geschehenen Vortrag des jedesmaligen Vorsitzers verglichen hat, von dem Secretair des Kollegiums auszufertigen, vor ihrer Absendung aber dem gesammten Kollegio zur Prüfung vorzulegen.

§. 77.

Wie bey den untergeordneten Kriminalgerichten die Endurtheile und Bescheide abzufassen?

Wenn es nicht auf die Abfassung einer Endurthel in peinlichen Fällen, die lediglich dem Obergericht zustehet, sondern bloß auf die Aburthelung geringer Verbrechen, die Unserm beschriebenen Rechten nach am Leib oder Leben nicht zu bestrafen sind, ankommt, so soll demjenigen Kriminalgericht, das des Verbrechens wegen für zuständig zu achten, und das daher die Untersuchung gehabt hat, die Aburthelung, der Regel nach, gebühren. Die Art und Weise aber, wie solche Endurtheile abzufassen sind, bleibet eben dieselbe, wie im vorhergehenden Paragraph in

Absicht des Obergerichts näher bestimmet worden, in soferne die Einrichtung dieses oder jenen Gerichts nicht einige Abänderung in Absicht der beschriebenen Förmlichkeit veranlassen dürfte. Wenn ein Gericht aus dreyen oder mehreren Sitz- und Stimme führenden Gliedern bestünde, behält es lediglich bey der Mehrheit der Stimmen und bey einer vorhandenen Gleichheit derselben, bey denjenigen Vorschriften, die in Absicht des Obergerichts gemacht worden, das Bewenden. Wann aber dieses oder jenes Kriminalgericht etwa nur aus zweyen stimmführenden Gliedern bestünde, sollen bey einer vorhandenen Verschiedenheit in den Meinungen, zumahl wenn von einer Endurthel die Rede ist, die Untersuchungsacten allemahl zum Spruch an das Obergericht eingesandt werden. In allen übrigen Fällen soll bey vorhandener Gleichheit der Stimmen die Meinung des Vorsitzers angenommen werden, und als der gemeinsame Beschluß gelten. Ist das Gericht wegen einer abzufassenden Endurthel in einem Fall, da ihm die Fällung derselben vorbeschriebenermaßen zustehet, einig, so soll sie ohne Anstand eröfnet, und sofort, oder doch längstens binnen drey Tagen, zur Vollziehung gebracht werden, es wäre dann, daß solches entweder aus erheblichen Gründen noch nicht rathsam seyn, besonders aber die Leibesbeschaffenheit des Verurtheilten einigen Aufschub nothwendig machen mögte. Unter solchen Umständen muß auch sogar die Ankündigung der Strafe vermieden, oder doch zum wenigsten alle nur mögliche Vorsicht dabey beobachtet werden, zumahl, wenn von einer solchen Verurtheilten, die

sich etwa in schwangern Umständen befände, und deren Entbindungszeit nahe wäre, die Rede seyn dürfte.

§. 78.

Von der Eröfnung der in peinlichen Fällen von dem Obergericht erkannten Endurthel und Bescheide.

Sobald eine von dem Obergericht erkannte Endurthel bey dem Gericht eingegangen ist, muß zu deren gehörigen Eröfnung binnen den nächsten acht Tagen ein Rechtstag angesetzet, und dazu sowohl der Kläger oder der beleidigte Theil, als der Angeschuldigte, wenn er sich etwa bey erhaltenem sichern Geleit auf freyen Fuß befindet, sonst aber sein Sachwald, vorgeladen werden. Bey Eröfnung der Endurthel, mit der auch sodann zu verfaren ist, wenn gleich der Kläger oder Beleidigte, oder der Sachwald des Angeschuldigten außen bleiben mögten, müssen zuvörderst die Untersuchungsacten unentsiegelt vorgewiesen und sodann allererst erbrochen werden. Demnächst ist das Endurthel öffentlich vorzulesen, und wie alles geschehen, zu Protocoll zu registriren. Ist jedoch die Endurthel nicht in einer Kapitalsache gefället, so mag auch der Angeschuldigte sofort vorgelassen und ihm der ganze Inhalt des Urtheils oder Bescheides, so weit er ihn angehet, bekannt gemacht werden. Da Wir zu Unserm verordneten Obergericht das Vertrauen hegen, daß solches bey allen und jeden Vorkommenheiten, den vorgeschriebenen Gesetzen gemäß nach Pflicht und Gewissen verfaren werde, so soll auch die von ihm ausgesprochene Endurthel, ohne unter schweren und

geringen Fällen zu unterscheiden, sobald immer möglich, ohne weitere Anfrage bey der Landesregierung, zur Vollziehung gebracht werden, und folglich der Nachsuchung einer landesherrlichen Bestätigung niemahl bedürfen. Hätten nach bereits eingesandt gewesenen Acten sich neue Beweise oder Anzeigen für oder wider den Angeschuldigten ergeben, die nicht, wie sonst jederzeit geschehen muß, hätten nachgesandt werden können, so ist mit Eröfnung der Endurthel oder des Bescheides nicht zu verfaren; vielmehr sind die Acten sodann unentsiegelt zu lassen, und mit den sich immittelst ergebenen Beweisen oder Anzeigen an das Obergericht zurückzusenden. Ein gleiches ist auch sodann zu beobachten, und daher zur Vollziehung der Endurthel nicht zu schreiten, wenn sich etwa nach geschehener Eröfnung neue Beweise oder Anzeigen ergeben haben sollten.

§. 79.

Von einer Endurthel, wodurch der Angeschuldigte entweder gänzlich, oder doch von der Instanz freygesprochen wird.

Wann eine eröfnete Endurthel bey dem Mangel hinlänglicher Beweisthümer oder eines genugsam gegründeten Verdachts einen Angeschuldigten für völlig frey und schuldlos erkläret, so soll derselbe noch an dem Tage der geschehenen Eröfnung seiner Haft entlassen, auch in dem ungehinderten und freyen Gebrauch seiner Güther und Rechte wiederum eingesetzet werden. Die etwa verfügte Suspension vom Amt und der verhängte Beschlag auf die Einkünfte oder

Güther

Güther sind wieder aufzuheben, und ist dagegen dem bisherigen Angeschuldigten, wenn er es verlanget, die für ihn ausgefallene Urthel unter dem gerichtlichen Siegel kopeylich mitzutheilen. Wenn allenthalben den Gesetzen gemäß verfaren worden und keine Verfälschungen erfindlich sind, soll der Freygesprochene mit seinem Begehren wegen der Wiedererstattung der Schäden und Kosten, auch Leistung sonstiger Genugthuung, nach vorgängiger Untersuchung, der Regel nach, abgewiesen werden. Im entgegengesetzten Falle aber sollen seine Zuständnisse in der Urthel ausdrücklich vorbehalten, oder doch wenigstens allemahl stillschweigend verstanden werden. Im übrigen ist eine jede Urthel, wodurch ein Angeschuldigter freygesprochen wird, bey dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gegentheils, den Rechten und Befugnissen des beleidigten Theils und eines jeden dritten allemahl unnachtheilig zu erklären. Würde der Angeschuldigte bey dem Mangel der zur Zeit wider ihn noch fehlenden hinlänglichen Anzeigen zwar nicht gänzlich, allein doch so lange, als die Sache in ihrem bisherigen Zustande bleibet, freygesprochen, so sollen, nach geleisteter eydlichen Versicherung, bey etwa sich ergebenden neuen Beweisen oder Anzeigen, nach vorgängiger Ladung, sich allemahl gebürend stellen, und an Urthel und Recht sich begnügen zu wollen, mitlerweile eben dieselben Folgen, die aus einer völligen Entbindungsurthel erwachsen, statt finden. Woferne nicht erhebliche Bedenklichkeiten eintreten, soll so wenig in dem einem als andern Fall, die vorherige Leistung einer Urphede weiter gefodert werden, vielmehr solche

als völlig überflüßig für die Zukunft gänzlich aufgehoben seyn. Nichts destoweniger ist eine jede ausgeführte ungebührliche Privatrache nach aller Schärfe Unserer Gesetze zu ahnden, und auch der bloße Versuch zur Ausübung derselben, wenn nicht die eigene Reue den Ausbruch verhindert hätte, (als in welchem Fall es bey den allgemeinen Vorschriften das Bewenden behält), mit der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre zu bestrafen.

§. 80.

Von der Ankündigung einer Todesstrafe.

Nach geschehener Eröfnung einer solchen Urthel, worin auf die Todesstrafe erkannt worden, soll der Inquisit aus seinem Gewahrsam vor Gericht gebracht, und ihm daselbst sein gethanes Bekenntniß vorgelesen werden. Würde er solches entweder gänzlich oder doch in den Hauptumständen widerrufen oder einschränken, soll Inhalts der bereits gemachten näheren Bestimmungen vom Widerruf eines geleisteten Bekenntnisses verfaren werden (s. den zweyten Theil §. 37), bey erfolgter Bestätigung des Bekenntnisses aber ist dem Verurtheilten die ergangene Todesurthel ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort, oder auch nach dem Ermessen des Gerichts durch einen Prediger bekannt zu machen. Gründete sich die erkannte Todesurthel auf die beschwornen Aussagen zweyer vollgültigen Zeugen, so sind vor Bekanntmachung desselben dem Verurtheilten die wider ihn vorhandenen Zeugenaussagen deutlich vorzulesen, wobey derselbe zum aufrichtigen

Bekennt-

Bekenntniß seiner Begangenschaften beweglich zu vermanen ist. Ob nun gleich bey fortwährendem Läugnen das Todesurthel dem Verurtheilten ohne weiteren Anstand bekannt zu machen ist, auch zu dessen Vollstreckung ohne weiteren Aufenthalt behufige Verfügungen zu treffen sind, so muß dennoch bey geleistetem Bekenntniß, in soferne damit zugleich Gründe der Entschuldigung, oder die zum wenigsten zur Milderung der Strafe dienten, verbunden wären, von deren Fehlsamkeit sich zugleich keine klare und actenmäßige Beweise fänden, die Vollziehung der Todesstrafe annoch aufgeschoben und zuvor an das Obergericht von dem neuen Vorfall Bericht abgestattet werden.

§. 81.

Wie es mit einem zum Tode Verurtheilten vor Vollziehung der Strafe zu halten?

Wann das Gefängniß, worin der Verurtheilte bisher aufbewahret gewesen, vorschriftsmäßig eingerichtet ist (§. 33), so bedarf es nach eröfneter Todesurthel keiner Veränderung des Orts der Aufbewahrung. In dem Fall des Gegentheils aber soll der Verurtheilte in ein reinlicheres und besseres Behältniß gebracht, jedoch unter genugsamer Aufsicht gelassen werden; auch sind ihm die vorschriftsmäßig bisher getragenen Ketten bey etwa besorglicher Gefahr der Flucht nicht abzunehmen. Von Gerichtswegen ist auch die Anstalt zu treffen, daß der Verurtheilte zum wenigsten einmahl des Tages warmes Essen, auch einen Trunk Wein oder gutes Bier, ohne sich jedoch darin übernehmen zu können, erhalte. Nach ge-

schehener Ankündigung der Todesstrafe muß sofort ein Prediger aus der Stadt oder aus der Nähe von Gerichtswegen, allenfalls auf öffentliche Kosten, besonders ersuchet werden, den Verurtheilten zum Tode gehörig vorzubereiten, auch ihn mitlerweile alle Tage wenigstens einmahl zu besuchen. Wäre der zum Tode Verurtheilte ein Mitglied von einer andern Kirche und verlangte einen Geistlichen seiner Religion, wenn auch gleich solche keine Christliche wäre; so muß ihm zwar darunter, wenn er anders in der Gegend zu haben ist, auf des Gerichts Kosten gewillfahret werden, inzwischen soll bey den Besuchen eines solchen Geistlichen allemahl eine sichere Person, die alles zu beobachten im Stande ist, zugegen seyn. Ob gleich Niemand ohne gerichtliche Erlaubniß zu dem Verurtheilten zuzulassen, am wenigsten aber solche Leuten, die ihn etwa aus bloßer Neugierde zu sehen verlangen, ihr Gesuch zu gestatten ist, so mag dennoch dem Verurtheilten die Bitte, daß man seinen Anverwandten, Bekannten und Freunden den Zutritt gestatte, unter gehöriger Vorsicht, und bey dem Mangel erheblicher Bedenklichkeiten, nicht abgeschlagen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Zulässigkeit der Suspensivmittel in peinlichen und Straffachen, imgleichen von den Hindernissen, die der Vollziehung der Strafe entgegen sind.

§. 82.

Von der Appellation und andern Suspensivmitteln in Kriminal- und Straffachen.

Wider die aus den Ober- und Niederkriminalgerichten ergangene Endurtheile und Verordnungen in peinlichen und Straffachen sollen die Einwendungen sonst erlaubter Rechts- oder Suspensivmittel, besonders die Appellation, Leuterung, Supplication, Wiedereinsetzung im vorigen Stand, imgleichen der Recurs an die Landesregierung oder den Landesherrn unmittelbar, niemahl und unter keinerley Vorwande weiter für zulässig geachtet werden. Diese Vorschrift soll auch ohne alle Einschränkung, und ohne zu unterscheiden, ob von einer eigentlichen Endurthel, oder von der Bestimmung des zu beobachtenden Verfarens die Rede sey, ob dergleichen Rechtsmittel von dem Angeschuldigten wider die erkannte Strafe oder von dem Beschädigten und Beleidigten zur Erhaltung der Schadensersetzung und seiner sonstigen Genugthuung gebrauchet, oder von andern an dem Ausgang der

Sache theilnehmenden Personen eingewandt werden, statt finden. Dagegen aber behält es in solchen Fällen, da der Verurtheilte nach bereits eröfneter Endurthel neue und bisher unbekannte Gründe seiner Vertheidigung, oder die zum wenigsten mit einigem Schein zur Milderung der Strafe angezogen werden könnten, für sich anführen dürfte, oder sich sonst irgend worüber mit Grunde zu beschweren hätte, bey dem dieserhalb gemachten näheren Vorschriften (§. 70) lediglich das Bewenden.

§. 83.

Von einigen Vorfällen, welche die Vollziehung einer Endurthel verhindern, oder doch einen Aufenthalt verursachen.

Sollte ein zum Tode Verurtheilter in seinen halsstarrigen und unbußfertigen Gesinnungen fortfaren und zu einer aufrichtigen Bekehrung schlechterdings nicht zu bewegen seyn, so soll er, wenn die vierzehntägige Frist, nach deren Ablauf sonst die Vollziehung einer erkannten Todesurthel uneinstellig geschehen muß, verflossen ist, vorgefodert, und ihm angezeiget werden, daß ihm zum Ueberfluß noch acht Tage zur Wahrnehmung seines ewigen Heils eingeräumet seyn sollten. Nach deren Ablauf ist sodann zur Vollziehung der Todesstrafe zu schreiten, wenn gleich der Verurtheilte bey seinen halsstarrigen und unbußfertigen Gesinnungen beharren mögte. Die kränkliche und schwächliche Leibesbeschaffenheit eines zum Tode Verurtheilten, soll in der Regel keinen Aufschub der Vollziehung der Todesstrafe veranlassen; indessen mag in dem Fall,

daß

daß die Krankheit den Verurtheilten zugleich unfähig machte, den Richtplatz zu betreten, bey der Hofnung einer baldigen Genesung, demselben ein kurzer Aufschub gegönnet werden, oder er ist auch allenfalls zum Richtplatz zu fahren. Sollte ein zum Tode Verurtheilter vor Vollziehung seiner Strafe entweder gar versterben oder sinnlos werden, so behält es bey den auf diese Fälle bereits gemachten näheren Vorschriften (s. den ersten Theil §. 66. 76) lediglich das Bewenden. Würde er mit dem Schlage oder einer schweren Ohnmacht befallen, so ist, so lange dieser unbesinnliche Zustand fortdauret, der Vollziehung der Todesstrafe allemahl Anstand zu geben. Auf dem Fall eines nach geschehener Verurtheilung erfolgten Widerrufs des Bekenntnisses ist es bey den allgemeinen Vorschriften lediglich zu lassen (s. den zweyten Theil §. 37), indessen sollen auch folgende Fälle als Arten des Widerrufs der Regel nach angesehen, mithin auf solche ebendasselbe, was von diesen besonders vorgeschrieben worden, angewandt werden, wann der Verurtheilte mittelst Berufung auf Gottes- oder Christi Richterstuhl seine Unschuld betheuren, oder ein wider ihn beobachtetes gesetzwidriges Verfaren anführen, oder die Zeugen der Bestechung bezüchtigen oder wider dieselben sonst erhebliche Einwendungen machen, oder daß sein Bekenntniß sich auf Irthum gründe, behaupten würde. Es muß auch bey erfolgtem Widerruf des Bekenntnisses mit der Vollziehung der Todesstrafe sodann Anstand genommen, und zuvor allererst weitere Erkundigung eingezogen werden, wann gleich die Richtigkeit des ehemahl gethanen Bekenntnisses durch

zweyer

zweyer Zeugen beschwohrne Aussagen ebenfalls bewiesen wäre. Würden die Zeugen, auf deren Aussagen sich die Verurtheilung gründet, jene entweder völlig widerrufen, oder doch in den Hauptumständen einschränken, oder auch ihre Aussagen falsch und verdächtig befunden werden, oder sich sonst Umstände ergeben, die das Bekenntniß des Verurtheilten zweifelhaft, dagegen aber seine Schuldlosigkeit oder mindere Strafbarkeit scheinbar machten, so soll mit Vollziehung der Todesstrafe eben so wenig zugefaren, vielmehr nach geschehener Untersuchung aller Umstände an das verordnete Obergericht berichtet, und dessen nähere Verordnung abgewartet werden. Wann gleich einem zum Tode oder zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten, oder des Landesverwiesenen die zur Regulirung seiner unter Händen gehabten öffentlichen oder Privatgeschäfte erfoderliche Zeit, nach dem Erachten des Gerichts, billig zu verstatten ist, so darf gleichwohl die Vollziehung einer Endurthel sodann nicht ausgesetzet werden, wenn der Verurtheilte etwa lediglich solche Schutzreden für sich anführte, die zu der Zeit der gefällten Urthel bereits genugsam bekannt gewesen sind, auch in den Acten vorgekommen und von dem Urtheilsfasser gehörig geprüfet und erwogen worden. Um dieses beurtheilen zu können, sind dem Untergericht bey Rücksendung der Acten die vollständigen Gründe der Entscheidung von dem Obergericht in Abschrift mitzutheilen. Dagegen aber ist mit der Vollziehung, besonders einer Todesstrafe, sodann billig Anstand zu nehmen, und vor allen Dingen weitere Erkundigung und Untersuchung anzustellen, wann der Verurtheilte aus

genug-

genugsamen Anzeigen einer anderweit von ihm begangenen schweren Missethat bezüchtiget werden dürfte, um allenfalls die erkannte Strafe annoch zu schärfen, oder doch zum wenigsten die Mitschuldigen heraus zu bringen. Hätte ein zum Tode Verurtheilter bey Vollbringung seiner Missethat geständlichermaßen Mitschuldige gehabt und angegeben, so soll er, wenn die bezüchtigten Personen alle Theilnehmung an der bösen That gänzlich läugneten, nachdem er zuvor darüber, ob er bey seiner Aussage, in soferne sie die angegebenen Mitschuldigen betreffe, leben und sterben wolle? gerichtlich befraget werden, bey nochmahliger Bestärkung derselben am Tage vor seinem Ende den angeblichen Mitschuldigen zur Ueberführung unter Augen gestellet werden. Eine solche Gegenstellung muß auch sodann geschehen, wenn sie gleich zu einem oder mehreren Mahlen, wiewohl fruchtlos bereits versuchet seyn mögte. Es ist jedoch ohne Unterschied, ob diese Gegenstellung das Bekenntniß der Mitschuldigen bewirkte oder nicht, die Vollziehung der bereits eröfneten Todesurthel so wenig noch weiter auszusetzen, als auf den Fall, daß sie ihres Endzwecks verfehlte, auf dem Richtplatz noch einmahl zu wiederholen. Der zur Vollziehung einer Leibesstrafe angesetzet gewesene Tag ist jedoch allemahl auszusetzen, wenn nach eröfneter Urthel der oder die Mitschuldigen allererst bekannt, oder doch mit mehrerem Verdacht beladen würden, oder auch die Gegenwart des Verurtheilten zur Ueberführung der Mitschuldigen wahrscheinlich noch etwas beytragen könnte.

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Vollziehung der peinlichen Urtheile, besonders der Todesstrafe.

§. 84.

Von Anlegung der Gerichtsplätze.

Die öffentlichen Richtplätze sollen, in soferne dazu nicht die öffentlichen Marktplätze nach eines jeden Orts Gewohnheit gebrauchet würden, so viel immer möglich, nicht weit von der Land- und Heerstraße angeleget, dazu vor allen andern erhabene, jedoch solche Oerter gewählet werden, wodurch den nahgelegenen Ländereyen kein Schade erwachsen mag. Aus dieser Ursache ist zu einem Richtplatz allemahl eine solche Gegend zu erwählen, wo sich in der Nähe keine besäete oder bepflanzte Ländereyen befinden, die bey Vollziehung peinlicher Strafen der Gefahr zertreten, oder sonst beschädiget zu werden, ausgesetzet werden könnten. Im übrigen mögen alle und jede Kriminalgerichte ohne vorgängige besondere Anzeige und Nachsuchung einer landesherrlichen Bestätigung Richtplätze anlegen und die verfallenen wieder herstellen. Die Richtplätze sollen mit einem Graben umgeben oder doch umzäunet werden. Bey den Feyerlichkeiten und Ergötzlichkeiten, die den an den Richtplätzen arbeitenden Handwerkern zugestanden zu werden pflegen, mag

es

es zwar das Bewenden behalten, jedoch ist dabey alles Uebertriebene, besonders aber ein zu großer Kostenaufwand, nach Möglichkeit zu vermeiden oder doch einzuschränken. Würde Jemand den an den Richtplätzen arbeitenden Handwerkern solches schimpflicher Weise vorwerfen, so ist er, dem Befinden nach, mit einer angemessenen Geldbuße oder mit einem verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen, auch überdieß zur Leistung rechtlicher Genugthuung für den beleidigten Theil anzuhalten. Im übrigen aber muß die Vollstreckung einer Todesurthel sowohl, als eines solchen Erkenntnisses, das auf eine schwere Leibesstrafe gehet, in dem Bezirk desjenigen Gerichts, das des Verbrechens halben für zuständig zu achten ist, geschehen, nicht aber einem benachbarten Gericht, außer dem Fall der äußersten Nothwendigkeit, überlassen werden.

§. 85.

Von der Wahl des Tages zur Vollziehung peinlicher Urtheile.

An öffentlichen Fest- und Feyertägen, wie auch an solchen, da öffentliche Freudensbezeugungen und Lustbarkeiten angestellet werden, ist zwar die Vollziehung peinlicher, besonders Todesurtheile, nicht anzusetzen; im übrigen aber bleibet die Wahl des Tages, an welchem sie vorzunehmen, demjenigen Kriminalgericht, das solche zu veranstalten hat, lediglich überlassen; es können daher auch die Advents- und Fastenzeit, und wenn Gerichtsferien sind, dazu genommen werden.

§. 86.

Von den Scharfrichtern, deren Bestellung und denen ihnen zuständigen Rechten.

Allen und jeden Kriminalgerichten soll hiedurch die Befugniß zur Vollziehung der Leib- und Lebensstrafen einen besonderen Nach- oder Scharfrichter zu bestellen ertheilet seyn. Auf einen einzelnen Fall mag man sich denselben allenfalls von einem andern Kriminalgericht ausbitten. Ein jeder Scharfrichter muß bey seiner Annahme dahin, daß er seinen Vorgesetzten allen schuldigen Gehorsam leisten, dasjenige, was Urthel und Recht auf jeden Fall mit sich bringen werde, genau ausrichten, mit aller gehörigen Vorsicht zu Werke gehen, keine Durchstechereyen mit dem Verurtheilten unterhalten, auch ohne Erlaubniß seiner Obern sich nicht entfernen oder verreisen wolle, besonders beeydiget werden. Ohne vorgängige Vereydung darf er keine zu seinem Amt gehörige Verrichtungen vornehmen. Seine besonderen Pflichten und Befugnisse sind ihm in der ihm zu ertheilenden Instruction näher zu bestimmen und auseinander zu sezzen. Im Fall sich die Scharfrichter nicht mit dem eigentlichen Abdecken des gestorbenen Viehes beschäftigen, oder andere ähnliche Verrichtungen übernehmen, sind sie in keine Wege für anrüchtig oder unredlich zu halten, auch ist ihnen und ihren Kindern deshalb der Zugang zu Innungen und Zünften frey; indessen mag einer Zunft oder Innung nicht angemuthet werden, ihn als Genossen oder seine Kinder als Lehrlinge anzunehmen, wenn er die Kavillerey oder das Abdecken

decken des todten Viehes und die Reinigung unflätiger Oerter in Person oder unmittelbar verrichten sollte.

§. 87.

Wie eine Todesurthel zu vollziehen?

An dem zur Vollziehung einer Todesurthel angesetztem Tage soll, ohne sonst üblich gewesene Hegung des sogenannten hochnothpeinlichen Halsgerichts, Morgens etwa um zehn Uhr, der Verurtheilte, ohne Unterschied des Geschlechts, unter einer hinlänglichen Bedeckung, und dem bey einem solchen Vorfall sonst üblichen Lauten einer gewissen Glocke, wiewohl ohne Begleitung und Zuziehung der ihn im Gefängniß besuchet habenden oder anderer Geistlichen [a]) in seiner gemeinen Arrestanten oder im Gefängniß getragenen Kleidung, mit Vermeidung einer jeden Art von Aufzierung [b]) nach dem Richtplatz geführet, oder wenn derselbe zu weit entlegen wäre, gefaren werden. Hieselbst ist ihm ohne weitere Befragung nach der Missethat und ihren Umständen und ohne eine nochmalige Bestätigung seines Bekenntnisses zu verlangen [c]), das ihm bereits nach seinem wesentlichen Inhalt bekannte Todesurthel in Beyseyn des Gerichts vorzulesen, und demnächst, nach verstattetem kurzen Gebeth, ohne entweder in der Schärfe oder Milde, die vorgeschriebenen Gränzen zu überschreiten, unter gerichtlicher Aufsicht zur Vollziehung zu bringen. Im Fall die Execution etwa mislänge, ist selbige ohne Unterbrechung aufs geschwindeste zu vollenden [d]). Wollte ein Verurtheilter vor seiner Hinrichtung eine Art von War-

nungsrede an die umstehenden Zuschauer halten, so ist ihm solches, unter der Bedingung und bey der Ueberzeugung, daß er nichts, was etwa das Mitleyd rege machen könnte, einmischen werde, zu erlauben. In der Gegend, wo eine Todesurthel vollzogen wird, ist den gesammten Schullehrern und ihren Untergebenen, um solches mit ansehen zu können, ein bequemer Platz anzuweisen. Die Execution selber ist allemahl mit einem angemessenen Gesange, ohne alle weitere Vermahnungs- und Erweckungsreden, zu beschließen [e]). Wann in der Urthel wegen des Leichnahms eines Justificirten nicht etwas näheres vorgeschrieben worden, mag derselbe, wenn anatomische Anstalten in der Gegend vorhanden sind, dorthin geliefert, in Ermangelung derselben aber es mit demselben nach den Vorschriften von Mördern und Todtschlägern gehalten werden. An dem nächsten Sonntage nach einer vollzogenen Todesurthel, haben die gesammten Prediger des Orts eine auf den Vorfall sich beziehende Predigt oder Warnungsrede zu halten, auch ist in dem nächsten Stück der Landzeitung das Verbrechen nach allen seinen Umständen, nebst der Art der geschehenen Bestrafung, zu beschreiben. Es ist aber in jenen Predigten sowohl, als in der Beschreibung in der Landzeitung, alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was etwa die Stärke des Eindrucks vermindern, und den Zuhörer oder Leser bloß zum Mitleid bewegen könnte. Die Art der Bekehrung des justificirten Verbrechers darf darinn nicht einmahl berühret, noch weniger aber mit lebhaften Farben geschildert werden.

a) So wenig auch einem zum Tode Verurtheilten der Besuch eines Geistlichen abzuschlagen, vielmehr zu erleichtern ist (§. 81), so sehr wird gleichwohl durch die Begleitung der Prediger zum Richtplatz, durch ihre Zurufe und Erweckungen, der Eindruck bey den Zuschauern vermindert, und dagegen eine ganz entgegengesetzte Betrachtung, die bey Vollziehung einer Todesurthel nicht vorhanden seyn muß, nur zu oft rege gemacht. Unter diesen Einschränkungen kann ich der bekannten Schrift: ist es rathsam, Missethäter durch Geistliche vorbereiten und zur Hinrichtung begleiten zu lassen? meinen Beyfall nicht versagen.

b) Die Erfahrung lehret, daß alles Aufputzen bey Missethätern, die zum Richtplatz und Tode geführet werden, dem Endzweck der Strafe hinderlich sey. Es sind daher dergleichen sehr übel angebrachte Aufzierungen nach aller Möglichkeit zu vermeiden.

c) Dergleichen Befragungen können bey dem gewöhnlichen Geräusch, das von den Umstehenden erreget zu werden pfleget, keinen Nutzen haben, dagegen aber leicht einen vergeblichen und mit Kosten verbundenen Aufenthalt verursachen. Ueberdieß scheinet es auf der einen Seite hart zu seyn, wenn man einen zum Tode Verurtheilten unmittelbar vor seinem Ende durch eine qualvolle Befragung nach seiner Unthat in seinen wichtigeren Betrachtungen unnützer Weise stöhret und unterbricht, auf der andern Seite aber würde es unbehutsam gehandelt seyn, wenn man durch solche Fragen dem Verurtheilten gleichsam den Weg zur Gewinnung einer kurzen Galgenfrist noch nachweisen wollte.

d) Die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer in dieser Sache sind bekannt. Meinem wenigen Bedünken nach darf ein ungefährer Zufall es nicht verursachen, daß eine gesetzmäßige Strafe nicht völlig zur Ausführung komme. Manche Misbräuche könnten überdieß hiebey leicht vorgehen.

e) Dergleichen Warnungsreden, die unmittelbar auf eine vollzogene Todesstrafe folgen, sind gewöhnlich nur vergeblich und richten oft Schaden an, zumahl wenn der Prediger den Justificirten in seiner Bekehrung als ein Muster, und gleichsam als einen Heiligen aufstellet. Die Todesstrafe selber darf es aber nur allein seyn, die des Zuschauers ganze Betrachtung und Aufmerksamkeit erfüllen, und ihn zum heilsamen Nachdenken ermuntern muß.

§. 88.

Von der Vollziehung schwerer Leibesstrafen.

An demjenigen Tage, da ein Verurtheilter zur Leistung öffentlicher Arbeiten abgeführet werden soll, ist derselbe in seiner Arrestanten- oder im Gefängniß getragenen Kleidung um Mittagszeit abzuholen, und nachdem das vorgeschriebene beobachtet (§. 55 des ersten Theils), auch die Durchfürung durch die Hauptgassen des Orts, wo er die Missethat begangen, oder wo das zuständige Kriminalgericht seinen Sitz hat, geschehen, und sonsten alles vorläufige Inhalts der Urthel ausgeführet worden, nach dem Ort seiner künftigen Bestimmung zu bringen.

§. 89.

Von den Rechten des Scharfrichters auf den Nachlaß eines zum Tode verurtheilten Missethäters.

Obgleich die Scharfrichter ohne die Art der Strafe, welche ein Verbrecher leidet, in Erwägung zu ziehen, sich in alle Wege mit den ihnen Inhalts ihrer Instruction vermachten Gebühren zu begnügen haben, so sollen ihm doch diejenigen Mobilien und Kleidungsstücke, die der zum Tode Verurtheilte mit ins Gefängniß gebracht hatte, und ihm eigenthümlich zugehörten, seinen anderweitigen Gebühren unbeschadet, anheim fallen. Indessen sollen unter solchen Mobilien bares Geld, Kleinodien und andere Sachen, die ihrem Werth nach über fünf Thaler gehen, nicht begriffen seyn, sondern es soll damit in alle Wege Inhalts Unserer Vorschriften gehalten werden *) (s. den ersten Theil §. 53).

*) Hiemit stimmen die römischen Gesetze größtentheils überein, s. *L. 1* und *6 D.*, wie auch *Tot. Tit. Cod. de bon. damnat.* Hommel *de pannicullariis caeterisque damnatorum bonis ut et de expens. criminal. e bon. reor. vel subditor. subministrand. Lips.* 1747 §. 7.

Vierzehnter Abschnitt.

Von der Bezahlung der Kosten in peinlichen und Straffachen.

§. 90.

Von Kosten, die lediglich der Gerichtskasse zur Last fallen.

Diejenigen Kosten, die nicht sowohl eines gegenwärtigen Vorfalls halben gemacht werden dürfen, als vielmehr zur Handhabung und Förderung der Justitzpflege auch auf künftige Fälle dienen, wohin besonders die Anlegung und Ausbesserung der Gefängnisse und Richtplätze, wie auch der Unterhalt der Gerichtsbedienten gehören, sollen aus der Gerichtskasse *) eines jeden Gerichts bestritten werden. Dahingegen sind diejenigen Kosten, die lediglich eines gegenwärtigen Vorfalls halben erfodert werden, oder die zur Verpflegung und Bewachung des Gefangenen haben verwandt werden müssen, aus dem Vermögen eines Verurtheilten zu nehmen, in dessen Ermangelung aber aus der Gerichtskasse zu bestreiten. Wann Wir es gleich im übrigen in Absicht der Hand- Spann- und Wachdienste, die etwa bey Anlegung und Ausbesserung der Gefängnisse und Richtplätze, oder zur Bewachung der Gefangenen erfodert werden, bey der an einem jeden Ort hergebrachten Gewohnheit bewenden lassen, so mögen gleichwohl in Ermange-

lung besonderer dieserhalb vorhandenen Verträge, die unter dem Gerichtszwange gehörigen Leute zu vorbemeldetem Endzweck zu Geldbeyträgen niemahl angehalten, auch darf von einer bewiesenen Verbindlichkeit in einem bestimmten Fall auf eine andere von ähnlicher Beschaffenheit niemahl der Schluß gemacht werden.

*) Nach der Verfassung eines jeden Landes werden die Zuflüsse einer solchen Kasse, woraus die vorfallende Nothwendigkeiten zu bestreiten sind, ihre nähere Bestimmung erhalten müssen. Allenfalls könnten auch einige Arten von Geldbußen derselben besonders angewiesen werden, auch verurtheilte Verbrecher, deren Vermögen es erlaubet, statt der sonst üblich gewesenen Sporteln, außer der Wiedererseßung des baren Verlags, einen verhältnißmäßigen Beytrag zur Kriminalkasse zu leisten angehalten werden, um Solchergestalt dem landesherrlichen Fisco einige Erleichterung zu verschaffen.

§. 91.

Von solchen Kosten, die ein Verurtheilter allein tragen muß.

Ein jeder, der seines Verbrechens halben zu dieser oder jener Strafe verurtheilet wird, soll, ohne die Beschaffenheit derselben in Erwägung zu ziehen, ausser den angeführten Kosten, auch diejenigen, die entweder die Untersuchung und Beweisführung, oder die Verpflegung und Vertheidigung erfodert hatte, bezahlen. Diese Verbindlichkeit ist in der Urthel besonders auszudrücken, in Entstehung dessen aber allemahl stillschweigend zu verstehen. Die Erben eines

Verurtheilten mögen jedoch nur unter denjenigen Einschränkungen, unter denen sie zur Ersetzung der verursachten Schäden ihrer Erblasser überhaupt verbunden sind (s. den ersten Theil §. 40), auch zu den bemeldeten Kosten angehalten werden. Bey gemeinschaftlichen Verbrechen darf zwar, der Regel nach, ein jeder Mitschuldiger nur diejenigen Kosten, die sein besonderer Antheil ausmacht, bezahlen; inzwischen müssen gesammte Mitschuldigen bey der Mittellosigkeit des einen oder andern Spießgesellen, oder wenigstens bey der vorhandenen Schwierigkeit, diesen oder jenen Antheil erhalten zu können, für die gesammten Untersuchungskosten alle für einen und einer für alle, mithin in Solidum, haften, auch ist diese Verbindlichkeit bey einer jeden Urthel stillschweigend zum Grunde zu setzen. Wäre jedoch von einem eigentlichen gemeinschaftlichen Verbrechen nicht die Rede, also daß entweder mehrere Angeschuldigte unterschiedene Verbrechen von einer unterschiedenen Art begangen hätten, oder auch daß einer die Missethat des andern bloß befördert hätte, so sollen dieselben auch nur zur Ersetzung derjenigen Kosten, die insbesondere die Untersuchung und Bestrafung ihrer eigenen Unthat erfodert hat, verurtheilet, und im Fall sich solches mit genugsamer Zuverläßigkeit nicht ausmachen ließe, nach richterlichem Ermessen, etwa zum dritten, vierten, fünften oder sechsten Theil, keinesweges aber, bey der Mittellosigkeit des einen oder andern, zur Ersetzung sämmtlicher Kosten angehalten werden. Unter den einem Verurtheilten zu bezahlen obliegenden Kosten dürfen gleichwohl, Inhalts Unserer näheren Vorschrif-

schriften, keine Gerichtssporteln gerechnet werden (§. 12). Anstatt derselben aber soll ein Verurtheilter, dessen Vermögensumstände es zulassen, außer der des Verbrechens wegen verwirkten Strafe, zu einem verhältnißmäßigen Beytrag zur Gerichtskasse, angehalten werden. Dieser Beytrag mag sich, dem Befinden nach, bis an funfzig Thaler erstrecken; diese Summe aber darf er niemahl überschreiten.

§. 92.

Ob nach einer Entbindungsurthel, oder nach geleistetem Reinigungseyde, die Kostenersetzung statt finde?

Würde Jemand entweder nach geleistetem Reinigungseyde, oder bey dem Mangel genugsamer Anzeigen, freygesprochen, so soll, um bestimmen zu können, ob er und seine Erben zur Bezahlung der Untersuchungs- und anderer Kosten gehalten sey oder nicht, vor allen Dingen dahin gesehen werden, ob er durch eignes sträfliches, oder wenigstens unvorsichtiges und verdächtiges Betragen, zu der wider ihn verhängt gewesenen Untersuchung Veranlassung gegeben habe, oder ob vielmehr der ganze Verdacht wider ihn ohne alles sein Verschulden und Zuthun entstanden sey? In dem ersten Fall soll er in die Kosten verurtheilet, auch es dabey auf gleiche Weise, als im vorigen Paragraph vorgeschrieben worden, gehalten werden, und zwar ohne zu unterscheiden, ob er vor- oder nach geschehenem articulirten Verhör freygesprochen, oder gar während der Untersuchung verstorben sey. In dem andern Fall aber, und wenn wider ihn ohne alles

sein Verschulden ein Verdacht, der zu der nachherigen Untersuchung Veranlassung gegeben hatte, entstanden war, sollen er und seine Erben mit der Wiedererseizung der Untersuchungskosten gänzlich verschonet, und die Kosten von Gerichtswegen getragen werden. Inzwischen muß der Angeschuldigte diejenigen Kosten, die seine Verpflegung und Vertheidigung besonders erfodert hatten, unter allen Umständen bezahlen.

§. 93.

Von solchen, die Armuths halber die Kosten nicht bezahlen können.

Wäre Jemand, der zur Wiedererstattung der Untersuchungskosten verurtheilet worden, oder dazu sonst rechtlicher Art nach gehalten ist, solche aufzubringen nicht vermögend, so sollen dieselben zwar von Gerichtswegen übernommen werden; inzwischen ist eine jede Strafe, die nicht zu den peinlichen gehöret, wegen des Mangels der Kostenerstattung, in soferne solche nicht aus dem künftigen Erwerb des Verurtheilten mit Sicherheit zu erhalten stünden, verhältnißmäßig zu schärfen. Demjenigen Gericht, das entweder den Verurtheilten zur Haft gebracht hatte, oder dem sonst gewisse Verrichtungen aufgetragen worden, soll von dem des Verbrechens wegen zuständigen Gericht der bare Verlag sofort vergütet, auch damit bis zur Endschaft der Sache in keine Wege Anstand genommen werden. Bey der Regel, nach welcher bey der Mittellosigkeit eines Angeschuldigten die Kosten der Untersuchung, Verpflegung und Vertheidigung von Gerichts-

Gerichtswegen zu übernehmen sind, soll es auch sodann, wenn der Beschädigte oder seine sonstigen Gläubiger darunter leiden müsten, im Fall die Untersuchungs- und andere Kosten vorabgenommen würden, lediglich das Bewenden behalten. Im Gegentheil müssen diejenigen Kosten, welche die nothdürftige Unterhaltung des Gefangenen erfodert hatte, anderweitigen Schulden billig vorgezogen werden, wogegen aber diejenigen, die ihre noch vorhandenen eigenthümlichen Sachen, nach hinreichend geführten Beweisen, wieder erhalten, nur in soferne zu den Kosten überhaupt gehalten werden mögen, als von solchen Auslagen, die zur Wiedererlangung ihrer Sachen besonders haben verwandt werden müssen, die Rede seyn dürfte.

§. 94.

Von einigen Mitteln, von einem Verurtheilten die Kosten wieder zu erhalten.

Sollte Jemand, der zur Ersetzung gesammter Untersuchungs- oder anderer Kosten verurtheilet worden, nach seiner Freylassung sich ungebührlicher Weise weigern, dieselben zu bezahlen, so sind solche durch die gestrakteſten executivischen Mittel, oder allenfalls durch einen Beschlag aufs Vermögen beyzutreiben. Könnten aber diese Masregeln nicht füglich zur Anwendung gebracht werden, so ist der Gefangene, wenn er gleich bereits von fernerer Untersuchung freygesprochen worden, so lange, bis er zur Bezahlung der bemeldeten Kosten die gehörigen Anstalten verfüget hat, im Gewahrsam zu behalten, oder allenfalls, um die Kosten durch seine Arbeit zu gewinnen, in das öf-

fentliche

sentliche Arbeitshaus, bis der Endzweck erreichet worden, zu bringen. In dem Fall aber, da ein Verurtheilter entweder über sein Vermögen nichts verfügen, und also davon nichts beygetrieben werden könnte, oder auch sonst alle Hofnung zum Kostenersatz gänzlich mangelte, ist schon bey Fällung der Urthel darauf Betracht zu nehmen, und die Strafe um deswillen verhältnißmäßig zu schärfen.

§. 95.

In wieferne ein Angeber die Kosten ersetzen müsse?

Ein Angeber, dessen Angabe sich auf genugsamen Anzeigen gegründet, oder der die Richtigkeit derselben mittelst körperlichen Eydes erhärtet hat, ist bey nicht zu beweisender Verläumdung, zur Wiedererstattung derjenigen Kosten, welche die Untersuchung erfodert hat, auch sodann nicht einmal verbunden, wenn gleich der Angeschuldigte nachhin gänzlich schuldlos befunden würde. Indessen soll er gleichwohl unter allen Umständen diejenigen Kosten, die nicht sowohl das peinliche Verfaren wider den Angeschuldigten und dessen Bestrafung, als vielmehr die Erhaltung seiner Schadensersetzung und sonstigen Zuständnisse betreffen, bey der Mittellosigkeit des schuldig befundenen Angeklagten, zu bezahlen angehalten werden. Eben so muß derjenige die Kosten des Unterhalts ersetzen, der wegen dieser oder jener Ansprache, unter den vorhin gemachten Einschränkungen, Jemanden, der sich selber zu beköstigen nicht im Stande ist, auf seine Gefahr zur Haft hatte bringen lassen (§. 24). Hätte ein

Angeber

Angeber durch wiederholte unrichtige Beschuldigungen, falsche Vorstellungen der Sache, und unwahr befundene Beweisthümer zu einer verhängt gewesenen Untersuchung, die vornehmste Veranlassung gegeben, also daß der Grund der Untersuchung lediglich und allein auf seiner falschen Angabe beruhete, so soll er nicht allein die sämmtlichen Kosten, welche die Untersuchung, Beweisführung, Verpflegung und Vertheidigung erfodert haben, zu bezahlen verurtheilet, sondern auch, nach der Größe des Vorsatzes und anderer beschwerenden Umstände, Inhalts Unserer näher davon handelnden Vorschriften, bestrafet, und überdieß zur Genugthuung des beleidigten Theils angehalten werden (s. den ersten Theil §. 206).

§. 96.

Von einigen Fällen, da die Untersuchungskosten lediglich dem Gericht zur Last fallen.

Wenn ein Gericht wider Jemand vorschriftswidrig verfaren hätte, es sey nun, daß es die Haft oder die Specialinquisition widerrechtlich verhänget oder unstathaften Beweisen und Anzeigen getrauet, oder in Förderung der Untersuchung eine ungebührliche Saumseligkeit bewiesen haben mögte, so sollen diejenigen Glieder, denen das eine oder andere mit Grunde zur Last geleget werden könnte, zur Verbüßung ihres pflegwidrigen Betragens nicht allein zur Erszung der sämmtlichen Untersuchungskosten mit Inbegrif derjenigen, welche die Vertheidigung des Angeschuldigten erfodert hat, wiewohl mit Ausschluß

der

der sogenannten Atzungs- oder Unterhaltungskosten, verurtheilet, sondern auch, dem Befinden nach, bestrafet, und überdieß zu einer, nach oberrichterlichem Ermessen, dem beleidigten Theil zu leistenden Genugthuung angehalten werden. Mögte so wenig dem Gericht überhaupt, als einigen Gliedern desselben besonders, bey dem Proceß ein pflichtwidriges Betragen zu Schulden kommen, dennoch aber in Hinsicht dieses oder jenen Umstandes bey dem Verfaren es gleichwohl unläugbar seyn, daß dabey entweder Ungeschicklichkeit oder Unfleiß bewiesen worden, so sollen diejenigen Kosten, die daraus besonders erwachsen sind, von dem Gericht oder dessen Gliedern, denen solche Ungebühr zur Last kommt, aus eigenen Mitteln getragen, keineswe-ges aber der Angeschuldigte, zu deren Uebernahme oder Ersetzung angehalten werden.

Funfzehnter Abschnitt.

Von solchen Fällen, da bey der Entfernung des Angeschuldigten keine Bestrafung statt findet, auch die Hofnung, seiner annoch habhaft werden zu können, mangelt.

§. 97.

Wie in schweren peinlichen Fällen wider die bezüchtigten abwesenden Urheber oder Theilnehmer zu verfaren sey?

Wären in Kapital- oder in sonstigen schweren peinlichen Fällen, in denen, nach allen vorhandenen Umständen zu urtheilen, zum wenigsten die Leistung öffentlicher Arbeiten, oder eine Gefangenschaft von vier Jahren statt finden könnte, die Verbrecher oder Haupttheilnehmer abwesend, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zu erforschen, nachdem sie die bezüchtigte Missethat entweder zu Protocoll bekannt hätten, oder derselben überwiesen worden wären, also daß die Anwendung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafe, vorkommenden Umständen nach, dermahlen kein Bedenken haben könnte, so sind sie zum persönlichen Erscheinen innerhalb drey Monathen in dreyer Herren Landen mittelst öffentlichen Anschlags, auch der Landes- und der benachbarten Länder Zeitungen

öffentlich vorzuladen. Auf dem Fall, daß sie innerhalb der gesetzten Frist erschienen, ist nach den näheren Vorschriften vom artikulirten Verhör wider sie zu verfaren; im Aussenbleibungsfall aber ist der flüchtige Verbrecher und Theilnehmer auf öffentlichem Richtplatz für ehr- und rechtlos zu erklären, mit seinem hinterlassenen Vermögen aber es Inhalts der allgemeinen Vorschriften zu halten (§. 45). Sollte man jedoch über kurz oder lang Gelegenheit finden, sich der Person des Hauptthäters, oder dieses oder jenen Theilnehmers bemächtigen zu können, so sind dieselben gleichwohl keinesweges ungehört zu verurtheilen, sondern es ist vielmehr mittelst förmlicher Inquisition wider dieselben zu verfaren. Wenn aber in Kapital- und andern schweren peinlichen Fällen ein Angeschuldigter, der aller angewandten Mühe ungeachtet nicht zur gefänglichen Haft zu bringen stünde, der ihm bezüchtigten Missethat wegen entweder nur einen halben Beweis wider sich, oder solche zu Protocoll zwar bekannt hätte, oder derselben sonst überwiesen wäre, dahingegen erhebliche Vertheidigungs- oder Milderungsgründe für sich anführen könnte, so behält es zwar bey den Vorschriften vom Gütherbeschlag das Bewenden, auch soll unter den angeführten Umständen der Flüchtling mittelst öffentlichen Anschlags in dreyer Herren Landen zwar geladen, keinesweges aber durch einen förmlichen Rechtsspruch für bekannt und überwiesen, oder gar für ehr- und rechtlos erkläret, vielmehr, wenn er über kurz oder lang betreten würde, die Inquisition vorschriftsmäßig wider ihn

ver-

verhänget, auch er mit seiner Schutzrede genugsam gehöret werden; auch mag sonst keine Abweichung von dem sonst in peinlichen Fällen üblichen Verfaren statt finden.

§. 98.

Wie in andern peinlichen Fällen wider Angeschuldigte, die sich auf flüchtigem Fuß befinden, zu verfaren?

Wäre Jemand eines solchen Verbrechens, worauf den Gesetzen nach zwar die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten oder zur Gefangenschaft, inzwischen nur auf ein oder zwey Jahre stehet, oder, weshalb die Landesverweisung zu erkennen ist, überwiesen, oder hätte er dasselbe zu Protocoll bekannt, oder wenigstens einen halben Beweis deshalb wider sich, so soll er, wenn die zu seiner Habhaftwerdung angewandten Mittel bisher fruchtlos geblieben sind, mittelst öffentlicher in dreyer Herren Landen bekannt zu machenden Ladung zum persönlichen Erscheinen, oder zum Red- und Antwortgeben innerhalb zweyer Monathen vorgeladen werden. Auf dem Fall nun, daß er binnen dieser Frist nicht erschiene, die Acten und Protocolle auch eben so wenig etwas, das ihm entweder zur völligen Schuldlosigkeit, oder zur Milderung der Strafe gereichen könnte, enthielten, so ist er mittelst eines öffentlichen an dem gewöhnlichen Ort in dem des Verbrechens wegen zuständigen Gerichtsbezirk anzuschlagenden, auch in auswärtigen Zeitungen einzurükkenden Urtheils Unserer Lande auf ewig zu verweisen, mit seinem hinterlassenen Vermögen aber es nach der

allgemeinen Vorschrift zu halten (§. 45). Wenn hingegen der Angeschuldigte nicht einmahl einen halben Beweis wider sich hätte, oder ihm auch sonst erhebliche Milderungs- oder Vertheidigungsgründe zu statten kämen, so darf so wenig mit öffentlicher Ladung wider ihn verfaren, als angezogenermaßen erkannt werden. Es sind vielmehr die Untersuchungsacten sodann lediglich zum etwanigen künftigen Gebrauch sorgfältig aufzubewahren.

§. 99.

Vom Verfaren wider einen Abwesenden, der ein solches Verbrechen, das nicht zu den peinlichen gehöret, begangen hat, oder dessen zum wenigsten aus genugsamen Anzeigen bezüchtiget wird.

Wäre Jemand, der ein, oder mehrere Verbrechen solcher Art, auf welche Unsern beschriebenen Rechten nach an und für sich keine Strafe am Leib, oder Leben stehet, geständlicher- oder bewiesenermassen begangen hat, oder desselben aus solchen Muthmaßungen, die wenigstens zusammen genommen einen halben Beweis ausmachen, bezüchtiget wird, abwesend, der soll in dem Fall, daß der Ort seines Aufenthalts mit genugsamer Zuverläßigkeit bekannt wäre, mittelst eines förmlichen an die Obrigkeit des Orts zu richtenden Ansuchungs- oder Hülfsschreibens vorgeladen werden. Im Aussenbleibungsfall soll wider ihn, nachdem ihm zuvor zur An- und Ausführung desjenigen, was ihm etwa zu statten kommen mögte, eine zweymonatliche

Befristung eingeräumet worden, rechtlich erkannt, die Vollstreckung des Urtheils aber mittelst gewöhnlichen Hülfsschreibens bey derjenigen Gerichtsherrschaft, worunter er sich befindet, gebührend nachgesuchet werden. Wäre aber der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt, so ist er auf dem Fall, daß er zum wenigsten einen rechtlichen halben Beweis wider sich hätte, zum Erscheinen binnen zwey Monathen öffentlich vorzuladen. Wie nun sodann, wann er der Ladung gebührende Folge leistet, wider ihn nach der Vorschrift weiter zu verfaren ist, so soll er hingegen im Aussenbleibungsfall für bekannt und überwiesen erkläret, und auf vier Jahre Unserer Lande verwiesen, mit seinem Vermögen aber es Inhalts Unserer allgemeinen Bestimmungen gehalten werden. Würde jedoch die Strafe desjenigen Verbrechens, dessen er bezüchtiget wird, nicht einmahl in einem vierwöchigen Gefängniß, oder in einer Geldbuße von zwanzig Thalern, oder in einer hiemit in Verhältniß sich befindenden Strafe bestehen, oder auch wider ihn, daß er dieses oder jenes Verbrechen, das an und für sich betrachtet, nicht zu den peinlichen Fällen gehöret, begangen habe, weiter kein gegründeter Verdacht, als seine Flucht oder sein bisheriger Lebenswandel vorhanden seyn, oder es doch wenigstens an einem rechtlichen halben Beweise mangeln, so mag so wenig mit der öffentlichen Ladung wider ihn verfaren, als auf Landesverweisung erkannt werden. Unter solchen Umständen sind die Acten bloß verwahrlich aufzubehalten, und ist sodann im Betretungsfall wi-

der ihn, nach vorgängiger Untersuchung, das Behufige zu erkennen. Sollte jedoch der Beschädigte seiner besonderen Zuständnisse wegen um Erlassung öffentlicher Ladung ansuchen, so ist ihm darunter, den Umständen nach, ohne die Beschaffenheit des Verbrechens und die Größe des Verdachts weiter im Betracht zu ziehen, der Regel nach, zu willfaren.

Sechzehnter Abschnitt.

Von solchen Fällen, da kein Verfaren wider Angeschuldigte weiter statt findet.

§. 100.

In wieferne der Tod oder der Vergleich alles weitere Verfaren aufheben?

Wann es gleich in Absicht derjenigen, die vor Vollziehung oder Antretung der verwirkten Strafe, oder während der Inquisition versterben, bey Unsern allgemeinen Vorschriften das Bewenden behält (s. den ersten Theil §. 66), so soll dennoch bey dem etwa erfolgten Tode eines Angeschuldigten die verhängt gewesene Inquisition und eine jede Untersuchung unter allen Umständen sofort abgebrochen werden. Wenn jedoch in dem angeführten Fall die

die Fortsetzung der Untersuchung bloß der Mitschuldigen halben geschähe, oder auch das weitere Verfaren nur den Punkt der Schäden- und Kostenerstattung beträfe, oder endlich der überlebende Ehegatte, die Erben oder die Freunde und Anverwandte des Verstorbenen zur Rettung seiner Ehre die völlige Beendigung der Sache, worinn er verwickelt gewesen, oder ein Endurthel verlangten, so ist ihnen hierunter, wiewohl auf ihre Kosten, billig zu wilfaren. Bey bewiesener Verläumdung ist jedoch unter allen Umständen und ohne daß darauf von den Erben und Verwandten gedrungen würde, wider die falschen Angeber von Amtswegen, und allenfalls auf öffentliche Kosten, zu verfaren. Wann auch gleich einem Beschädigten oder Beleidigten freystehet, seiner besonderen Zuständnisse wegen sich mit dem Angeschuldigten in einen Vergleich einzulassen, der Vergleich auch unter den bereits gemachten Einschränkungen die Strafe mildert (s. den ersten Theil §. 71), so muß dennoch, in Ermangelung besonderer Einschränkungen, des getroffenen Vergleichs ungeachtet, die noch nicht geschehene Untersuchung angestellet, die angefangene aber fortgesetzet und zur Endschaft gebracht werden.

§. 101.

Aufhebung aller Arten der Begnadigungen.

Da Inhalts Unserer gemessenen Vorschriften Unsere Kriminalgesetze bey dem Mangel ausdrücklicher Ausnahmen ohne Unterschied des Geschlechts,

Gewerbes und sonstigen Verhältnisses in vorkommenden Fällen der Regel nach buchstäblich zur Anwendung zu bringen (s. den ersten Theil §. 2. 75) und Wir nicht gemeinet sind, auch nur durch eine freygelassene eitle Hofnung die Begnadigung etwa auf diesem oder jenem Wege vieleicht auswirken zu können, die Furcht vor den Gesetzen zu vermindern, so wird hiemit noch zum Ueberfluß auf das feyerlichste erkläret, daß ein jeder, der bey einem von ihm begangenen schweren oder geringen Verbrechen, oder bey dem gemachten Versuch, eine böse That begehen zu wollen, um Ertheilung einer Begnadigung, Abolition oder Restitution bey Uns ansuchen würde, die letztern aber im Wege Rechtens nicht begehren könnte, damit sofort und ohne einmahl Bericht von der Sache zu fodern, abgewiesen werden solle. Es wird dagegen gesammten Kriminalgerichten befohlen, sich durch das Vorgeben eines Angeschuldigten oder Verurtheilten, daß er um Abolition oder Begnadigung ansuchen wolle, in ihrem Verfaren nicht im mindesten irre machen zu lassen, vielmehr Unsere Vorschriften buchstäblich zu befolgen. Dabey aber halten Wir Uns von den gesammten Kriminalgerichten versichert, daß sie sowohl in ihren Erkenntnissen, als in ihrem ganzen Verfaren Unsere Kriminalgesetze stets vor Augen haben, auch dieselben allemahl aufs pünktlichste beobachten werden.

§. 102.

Wann eine Wiedereinsetzung im vorigen Stand in Kriminalfällen, rechtlicher Art nach, statt finde?

Würde nach geschehener Vollziehung einer Lebens- Leibes- oder jeden andern Strafe, der Verurtheilte, wo nicht völlig schuldlos befunden, doch zum wenigsten eine merkliche Ueberschreitung der Gränzen bey der Bestrafung oder dem Verfaren sich ergeben, so soll mit Vorbehalt rechtlicher Ahndung in Absicht derjenigen, die auf irgend einige Weise dazu beygetragen haben, daß dem Verurtheilten, wo nicht völlig unrecht, doch zu viel geschehen, jener allenfalls durch ein förmliches gerichtliches Decret für schuldlos, oder bewandten Umständen nach, für minder strafbar erkläret werden. Wie überhaupt die Folgen, die eine unverdiente Bestrafung, oder ein ungerechtes Verfaren für eines Verurtheilten Ehre gehabt hat, so weit es thunlich, allemahl wieder aufzuheben oder doch zu verbessern sind, so muß auch, unter den angeführten Umständen, ein justificirter Körper, wenn er etwa auf dem Richtplatz unbegraben läge, oder daselbst eingescharret worden, wieder abgenommen oder ausgegraben, und hingegen anständig, und dem Befinden nach, mit allen Feyerlichkeiten beerdiget werden.

§. 103.

Aufhebung aller Verjährung, in soferne Jemand seiner Missethat halben das Leben verwirket hätte, oder auf Lebenszeit zur Gefangenschaft zu verurtheilen wäre.

Hätte Jemand eine solche Missethat, auf welche Unsern beschriebenen Rechten nach die Todesstrafe, oder die Verurtheilung zu lebenswierigen Arbeiten oder lebenswieriger Gefangenschaft stehet, geständlicher- oder bewiesenermaßen begangen, und fände bey dem Mangel genugsamer Milderungsgründe, die Anwendung einer oder anderer von den angeführten Strafen, vorkommenden Umständen nach, kein Bedenken, so ist auf diejenige Zeit, die zwischen Vollendung der That und der angefangenen Untersuchung etwa verflossen ist, überall kein Betracht zu nehmen, mithin zu aller Zeit wider einen solchen Verbrecher zu verfaren. Es soll daher in den angeführten Fällen die That in Zukunft niemahl weiter für verjährt angesehen werden, wenn gleich nach derselben ein den gemeinen Rechten nach zur Verjährung hinreichender Zeitraum, oder wohl gar noch eine längere Frist verflossen seyn mögte, vielmehr die verwirkte Todesstrafe, oder die Verurtheilung zu lebenswierigen Arbeiten, oder zu steter Gefangenschaft dem ungeachtet, und so lange der Angeschuldigte lebet, statt finden *). Wäre der beschriebenen Verbrechen wegen wider Jemand auch nur bloß ein Verdacht vorhanden, so mag derselbe ebenfalls durch keinen Zeitraum

für

für erloschen oder verjähret angesehen, vielmehr um deswillen wider ihn zu aller Zeit verfaren, und nach Maßgabe Unserer Vorschriften von voll- und unvollständigen Beweisen erkannt werden, soferne nur der Verdacht an und für sich von der Beschaffenheit ist, daß darauf ein peinliches Verfaren oder eine gesetzmäßige Untersuchung zu bauen stünde.

*) In dergleichen Fällen scheinet die Sicherheit des Staats, die billig bey Bestrafung schwerer Missethaten eine von den Hauptendzwecken seyn muß, zu erfodern, daß ein Verbrechen bloß wegen der nach seiner Vollendung verflossenen Zeit nicht ungestraft bleibe. Die Annahme der Verjährung bey schweren Missethaten ist überdieß dem größten Haufen sehr auffallend. Es kann daher die Aufhebung aller Verjährung unter solchen Umständen auch dazu dienen, den Abscheu gegen dergleichen Missethaten zu vermehren, und solchergestalt zur Verminderung der Verbrechen etwas beytragen. Dagegen aber wird die Zulassung der Verjährung bey geringen Verbrechen um so unbedenklicher seyn, als bey deren Bestrafung neben der Absicht, andere in Zukunft davon abzuhalten, der Hauptendzweck besonders auf die Lebensbesserung des Thäters gerichtet ist. Letzterer Endzweck scheint wirklich erreichet zu seyn, wenn ein Angeschuldigter unter den angeführten Einschränkungen und innerhalb des bestimmten Zeitraums sich der Fortsetzung und Wiederholung des Verbrechens enthalten hätte.

§. 104.

Von Verjährung solcher Verbrechen, die nicht zu den schweren Missethaten gehören, indessen doch am Leibe zu bestrafen sind.

Wäre von solchen vollbrachten oder versuchten Verbrechen, die Unsern beschriebenen Rechten nach zwar nicht am Leben, oder mit lebenswieriger Gefangenschaft, gleichwohl aber bey dem Mangel genugsamer Milderungsursachen am Leibe zu bestrafen sind, die Rede, so soll, wenn von der Zeit, da sie vollbracht oder versucht worden, bereits ein Zeitraum von zwanzig Jahren, oder wenn nach Unsern Gesetzen etwa in diesen oder jenen Fällen noch ein kürzerer Zeitraum vorgeschrieben worden, solcher verflossen wäre, so wenig eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe, als eine weitere Untersuchung statt finden. Hierauf ist auch sogar von Amtswegen Betracht zu nehmen, folglich, nach genugsam bewiesener Verjährung, der Angeschuldigte sofort in Freyheit zu setzen, und alles weitere Verfaren wider ihn gänzlich einzustellen. Obgleich bey einer solchen Verjährung alle Tage ohne Unterschied zu rechnen sind, inzwischen der angefangene letzte Tag allenfalls für schon vollendet zu achten ist, so soll gleichwohl bey gemachten Aufträgen zu Verbrechen die Verjährung nicht sowohl von der Zeit des geschehenen Auftrags, als vielmehr von derjenigen, da das Verbrechen Inhalts des Auftrags wirklich zu Stande gekommen

ist,

ist, gerechnet werden. Hätte derjenige, der seiner Missethat halben an und für sich eine Leibesstrafe verwirket hatte, selbige fortgesetzet oder wiederholet, oder doch durch seine ergriffene Flucht die Strafe wider sich unwirksam gemacht, so mag demselben die zu seinem Behelf etwa angezogene Verjährung niemahl zu statten kommen, auch selbige ihn so wenig von der Untersuchung, als von der Strafe, befreyen, es wäre dann, daß er, wo nicht vollständig bewiesen, doch zum wenigsten, vermöge der Umstände, glaubhaft machen könnte, daß er in zwanzig Jahren, so wenig eben dieselbe, als eine ähnliche Missethat begangen, vielmehr während dieser Zeit einen tadelfreyen Wandel geführet habe. Nach vollendeter Verjährung mag es auch darauf nicht weiter ankommen, daß etwa binnen den zwanzig Jahren mit der Inquisition verfaren, oder gar eine öffentliche Ladung wider den Angeschuldigten erkannt worden. Dagegen aber soll nach geschehener Verurtheilung auf eine Verjährung überall nicht weiter gesehen, vielmehr sodann das einmahl ergangene und eröfnete Endurtheil in seinem ganzen Umfange, auch nach zwanzig Jahren, mithin zu aller Zeit, bey der Habhaftwerdung des Verbrechers zur Vollziehung gebracht werden können.

§. 105.

§. 105.

Von Verjährung geringer Verbrechen.

Wäre überall nicht von peinlichen Fällen, sondern bloß von solchen Verbrechen, die der Regel nach nicht einmahl am Leibe bestrafet werden, die Rede, so soll, bey dem Mangel näherer Vorschriften, auf dem Fall, da nach Begehung desselben bereits volle fünf Jahre verflossen seyn mögten, so wenig eine Untersuchung, als Bestrafung, weiter statt finden, es wäre dann, daß der Angeschuldigte in Ausübung eben desselben oder eines ähnlichen Verbrechens beweislich fortgefaren, oder die Untersuchung und Bestrafung lediglich durch seine ergriffene Flucht unwirksam gemacht hätte, da er denn unter solchen Umständen auch noch nach fünf Jahren zur verdienten Strafe gezogen werden kann, woferne er nicht durch sichere und beglaubte Zeugnisse zu beweisen im Stande wäre, daß er binnen den letzten fünf Jahren sich wohl aufgeführet habe, auch niemand vorhanden sey, der ihn seit dieser Zeit eben desselben, oder eines ähnlichen Verbrechens, aus genugsamen Grunde bezüchtigen könnte.

§. 106.

Von den Folgen eines verjährten Verbrechens.

Ein verjährtes Verbrechen darf ohne Unterschied niemand zu einigem Nachtheil oder Ver-

kleine-

Kleinerung gereichen, dahingegen soll es dem Angeschuldigten an seiner Ehre und seinem Rechte allenthalben unnachtheilig seyn. Es ist daher um eines verjährten Verbrechens willen niemand seines Amts zu entsetzen, oder von Innungen und Zünften auszuschließen, und eben so wenig darf es in andern Fällen anstatt einer gegründeten oder rechtlichen Anzeige dienen. Derjenige, der einem Andern ein bereits verjährtes Verbrechen schimpflicher Weise, oder doch auf eine beleidigende Art aufrücket, ohne daß die Erhaltung und Vertheidigung gewisser Gerechtsame solches unumgänglich erfoderte, soll als Injuriant angesehen, und nach den Vorschriften von Schmähungen, zur Leistung rechtlicher Genugthuung angehalten werden. Der Verjährung eines Verbrechens ungeachtet, soll gleichwohl der Angeschuldigte zur Wiederersetzung aller derjenigen Kosten, welche die wider ihn bereits verhängt gewesene Untersuchung nothwendig gemacht hatte, angehalten werden, in soferne jene anders auf genugsame Anzeigen gegründet gewesen. Derjenige, der durch ein Verbrechen beleidiget oder in Schaden gesetzet worden, kann bey dem Mangel ausdrücklicher in Unsern Gesetzen gemachten Ausnahmen, so lange, als die Strafe eines solchen Verbrechens beschriebenermaßen noch nicht verjähret worden, auf die Schadensersetzung oder andere rechtliche Genugthuung klagen. Im Fall aber die Strafe des Verbrechens und das dieserhalb begründete Verfaren bereits verjähret wäre, darf, in

Erman-

Ermangelung besonders bestätigter Ausnahmen, weder das Interesse des beleidigten Theils, ferner im Betracht kömmen, noch dieserhalb ein gerichtlicher Antrag weiter angenommen werden, es wäre dann, daß der Beschädigte zu beweisen im Stande seyn mögte, daß diese oder jene von dem ehemaligen Verbrecher noch jetzo im Besitz habende Sache ihm entweder eigenthümlich zugehöre, oder doch wenigstens mit seinem Gelde oder Vermögen unrechtmäßiger Weise angeschaft und erworben worden, da er denn damit zu aller Zeit zu hören ist.

Register über alle drey Theile.

A

Abbitte, wann sie statt findet, I. Theil Seite 304.
Abdecker, dessen Angabe und Zeugniß unzulässig, II. 55.
Aberglauben, Pflicht der Verwarnung von Predigern und Schullehrern, I. 375.
Abfindung und Verpflegungsklage, s. Klage.
Abhörung der Zeugen, s. Zeugen.
Ableistung des Reinigungseydes, was dabey zu beobachten, II. 110. f.
Abolition, s. Begnadigungen.
Abort, durch Gewaltthätigkeit veranlaßter, Strafe, I. 165.
Absetzung vom Dienst, wann darauf zu erkennen, I. 74.
Aburtheilung bey geringen Verbrechen, III. 122.
Accidentien und Gerichtssporteln peinlicher Gerichte abgeschaft, III. 21.
Acten, eingesandte, wenn sie noch nicht spruchreif, wie es zu halten, III. 130.
— gerichtliche, deren Beweiskraft in peinlichen und andern Strafsachen, II. 75. 76.
Advocaten, mittelloser Angeschuldigten, sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen, III. 121.
Aeltern, die ihre Kinder tödten, Strafe, I. 169.
— Blutschande mit Kindern, s. Blutschande.
— Unzucht mit Kindern, s. Unzucht.
— Beförderer und Theilnehmer an Diebstählen ihrer Kinder, deren Strafe, I. 219 f.
Aeltermord, s. Mord.
Aerzte und Wundärzte, unterlassene Anzeigen heimlich Verwundeter, Strafe, I. 59.

Aerzte, ungeschickter und unvorsichtiger, Strafe, I. 153.
— ihrer Patienten Krankheit betreffende Geheimnisse ausschwatzender, Strafe, I. 240.
— nach einer Besichtigung in ihren Meynungen nicht übereinstimmende, wie es zu halten, I. 139. II. 23.
Alimente, s. Verpflegungskosten.
Alleinhandel, aller und jeder, aufgehoben, I. 272.
Alter und Stand des Verbrechers, in wiefern solche bey Bestimmung der Strafe in Betracht zu ziehen, I. 89.
Ammen und Wartefrauen, die im Schlaf junge Kinder erdrücken, deren Strafe, I. 40 f.
Amtshalber von den Gerichten anzustellende Untersuchung, wegen aller und jeder Missethaten und Verbrechen, II. 3 f.
Amtsheimlichkeiten, deren nachtheilige Bekanntmachung, von Richtern, Beamten, Gerichts- und öffentlich angestellten Bedienten, Strafe, I. 261 f.
Anerkennung einer Person durch Gegenstellung, II. 73.
Anfeindung, der Religion halben, verboten, I. 373.
Angabe, eigene, des Thäters oder Mitschuldigen wegen begangner Verbrechen, II. 7. des beleidigten Theils, II. 8.
— wann darauf die Haft zu verfügen, III. 47.
Angeber, falscher, Strafe, I. 231.
— andere, eines Verbrechens, II. 8. unbekannte, 9. nicht namkundige, 9. Verschweigung ihres Namens, wenn, 10. ob sie zum Vorstand, Gerichts- Verpflegungskosten und Beweise ihrer Angabe verbunden, 10 11. ob sie als Zeugen in peinlichen Fällen zuzulassen, 57. in wieferne derselbe die Kosten zu ersetzen, III. 158.
Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen, wenn er nur eines bekennt, II. 34 f.
— Beweismittel wider oder für ihn, II. 38.
— ob bey vollständigem Beweis wider ihn noch eine Gegenstellung der Zeugen nöthig, II. 72.
— wenn er bey fehlendem gegenseitigen Beweise die Richtigkeit der wider ihn vorhandenen Briefschaften läugnet, II. 77.

Angeschuldigte, die ihre Mitschuldigen nicht angeben, wie gegen sie zu verfaren, II. 112. 113.
— wegen Verbrechen, wenn sie unter fremder Gerichtsbarkeit, III. 67.
— flüchtiger, Beschlagnehmung ihres Vermögens, III. 74.
— wenn sie nicht aufzufragen, III. 163.
— deren Korrespondenz im Gefängniß untersagt, III. 112.
Anklagsproceß, abgeschaft, II. 4.
Anmassung, falschliche, gewisser Rechte, Titel und Privilegien, I. 104.
Annahme der christlichen Religion, besonders der herrschenden, wenn sie die Strafe mildert, I. 85.
Anrüchtigkeit und Ehrlosigkeit, mit welcher Strafe sie verbunden, I. 64. Note a.
— wegen begangener Hurerey und Unzucht aufgehoben, I. 351.
Anschläge, zu Begehung gewisser Verbrechen, abzielender, Strafe, I. 52 f.
Anwälde, beyden streitenden Theilen beyräthiger, Strafe, I. 233 f. deren Zulassung bey Verhören, III. 106.
Anzeige, vorsätzlich unterlassene, im Werk seyender Verbrechen, Strafe, I. 56.
— unterlassene, begangener Verbrechen, worauf eine Todes- oder Zuchthausstrafe gesetzt, I. 58 f.
— in Eyd und Pflicht stehender Personen, II. 7 f.
— der Fiscäle, Gerichtsbedienten, Hebammen bey heimlichen Geburten, Wache, Wundärzte bey heimlichen Verwundungen, I. 59.
— unterlassene der Unschuld, eines vor Gericht öffentlich wegen Verbrechen Bezüchtigten, Strafe deshalb, I. 60.
Anzeigen wider einen Angeschuldigten, bey allen und jeden Verbrechen, welche die Wirkung eines halben Beweises haben, II. 81. bey Todtschlägen und Mordthaten, 84. bey Vergiftungen, 85 f. bey einem Kindermord, 87. bey Dieberey und Raub, 89. bey vorsätzlich gestifte-

ten Brande, 91. bey falschen Münzern, 91. bey Betrügerey, 92. bey Ehebruch, 92.
Anzeigen, entfernte, deren mehrere die Wirkung eines halben Beweises machen, II. 93.
— deren Beweis, II. 97 f.
— besondere Pflicht der Gerichte in Prüfung derselben, II. 96,
— deren Kraft und Wirkung, II. 99.
— wenn sie zur Haft nicht gnügen, III. 47.
Apotheker, ungeschickter und unvorsichtiger, Strafe, I. 153.
Appellation und andere Suspensivmittel in Kriminal- und Strafsachen unzuläßig, III. 139.
Arbeitshaus, gemeines, dazu Verurtheilte, wenn sie zu züchtigen, I. 96.
Armuth, ob und bey welchen Verbrechen sie die Strafe mildere, I. 87.
Artikel, s. Beweisartikel.
Atteſtate, gerichtliche, deren Beweiskraft, II. 75. 76.
Auditoren bey Kriminalgerichten, worauf sie zu vereyden, III. 29. aus diesen sind die Beysitzer der Kriminalgerichte besonders zu wählen, 28.
Aufenthalt, fahrläßiger, der Gerichte in Betreibung und Untersuchung peinlicher Sachen, Strafe, III. 20.
Aufkauf, Begrif, Strafe, I. 271.
Aufruhr, Begrif, Strafe, I. 116. versuchter, 118.
Aufsätze, pasquillantischer, unterlassene Abgabe an die Obrigkeit, Strafe, I. 294. wenn sie zu verdoppeln, ebend.
Aufsicht und Verwarung ihrer Vernunft beraubter Personen, wem überlassen, I. 22.
Aufwiegler des Gesindes, deren Strafe, I. 274.
Aussage, s. Zeugenaussage.
Aussetzen neugeborner Kinder, Strafe, I. 165.
— anderer Kinder unter sieben Jahren, Strafe, I. 166.
Auszug, vollständiger, aus den Untersuchungsacten bey dem Obergericht, wie er einzurichten, III. 126 f.

B

Bader, ungeschickter, Strafe, I. 153.
Banquerutirer, muthwilliger, Strafe, I. 233.
Beamten, ungetreuer, mit öffentlichen Geldern, Strafe, I. 263.
Befehl, zum Verbrechen ertheilter, aber vor Vollbringung desselben widerrufen, ob er zu bestrafen, I. 52.
Befehle, landesherrlicher, Ungehorsam und Verachtung, Strafe, I. 101.
— und Schreiben an und von der Regierung und Landeskollegien untergeschlagener, Strafe, I. 103.
Begnadigungen, alle Arten derselben aufgehoben, III. 167.
Behauptung vermeynter Rechte, durch auswärtiger Mächte Hülfe, Strafe, I. 100.
Bekenntniß, freywilliges, wenn es die Strafe mildert, I. 84.
— des Thäters und der Mitschuldigen, in wieferne darauf zu bauen, II. 31. bedingungsweise und unter unerwiesenen Behelfen abgelegtes, 32. eines Stummen, 35. eines der deutschen Sprache Unkundigen, 36. desselben Widerruf, 36. 37. gerichtliche Nachforschung wegen der Richtigkeit desselben, 33.
Beleidigungen, gröbliche, der Kinder gegen Aeltern, Strafe deshalb, I. 303.
— öffentliche, der Aeltern gegen Kinder, Strafe, I. 304.
— der Prediger, s. Prediger.
Berechner, ungetreuer, öffentlicher Gelder, Strafe, I. 263.
— Privat- oder Unterberechner, ungetreuer Strafe, I. 264.
Berichte, falscher abgestatteter, Strafe, I. 103.
Beschädigter, seines Interesse wegen auf Urkunden sich berufender, II. 80.
Beschädigungen, körperliche, die lediglich in der Unvorsichtigkeit ihren Grund, I. 299. 300.
Bescheide, in peinlichen Fällen, derselben Abfassung beym Obergericht, III. 126.
Beschimpfungen, mittelbare, unmittelbare, I. 285. f.
— ob es dabey auf deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit ankomme, I. 287.

Beschimpfungen, dem Erblasser zugefügte, in wiefern die Erben klagen können, I. 289 f.
— wegen erlittener, ob Kinder wider Aeltern, Ehegatten wider einander, Dienstboten wider Herrschaften klagen können, I. 290. 291.
— thätlicher, Strafe, I. 295.
— wörtlicher und schriftlicher, Strafe, I. 302.
— in Schriften, die aber keine eigentliche Schmähschriften sind, deren Bestrafung, I. 302.
Beschlüsse, s. Verträge.
Beschwerdeführungen, ungegründeter, gegen die Obrigkeit und Vorgesetzte, Strafe, I. 119.
Besichtigung, gerichtliche, durch einen Arzt und Wundarzt bey Erschlagenen, I. 137. verhinderte und unterlassene, 138.
— erschlagner oder getödteter Körper, II. 16. todtgefundener und plötzlich Verstorbener, 19. nach geschehener, wie mit dem Körper zu verfaren, 20. bey Kindermorden, 20. worauf sie besonders zu richten, 21. durch Hebammen, 22. wegen eines abgetriebenen Kindes, 22. durch Gift getödteter Körper, 23. fehlerhafte, 23. Verschiedenheit der Meynungen des Arztes und Wundarztes dabey, 23.
Bestrafung, öffentliche, mit Ruthen, wo und von wem sie vorzunehmen, I. Note a. 64. wenn mit ihr Anrüchtigkeit und Ehrlosigkeit verbunden, 64.
Betrügerey, Begrif, Strafe, I. 226 f.
— Beweis derselben, II. 24.
— deren Anzeigen, wenn sie einen halben Beweis ausmachen, s. Anzeigen.
Bettler, wie wider sie zu verfaren, I. 282 f.
Bettel- oder Brandbriefe, falsche, Strafe, I. 229.
Beutelschneider, s. Spitzbube.
Bevollmächtigte, durch sie zu leistende Genugthuung, I. 306.

Beweis des Daseyns eines Verbrechen, II. 3. eines begangenen Verbrechens, 13. durch Augenschein, 13. begangener Diebstähle, Räubereyen und Betrügereyen, 24 f.
— der That bey berüchtigten Dieben, Räubern und Betrügern, II. 25 f.
— eines gefährlichen Diebstahls, II. 26.
— bey Nothzuchten, II. 27. bey Blutschande und Ehebruch, 28.
— derjenigen Verbrechen, die durch Augenschein nicht zur Gewißheit zu bringen, II. 28.
— wenn er erforderlich, II. 38 f.
— zum ewigen Gedächtniß, II. 39.
— wann Kläger denselben anzubringen, II. 40.
— durch Zeugen, s. Zeugen.
— durch gerichtliche Acten, Protocolle und gerichtliche Zeugnisse, deren Beweiskraft, II. 75. 76.
— der Anzeigen, II. 97 f.
— vollständiger, dessen Wirkung, II. 100 f.
— bey unvollständigem, wann auf lebenswierige Gefangenschaft zu erkennen, II. 103 — 106.
— in andern Kapitalfällen, die nicht zu den schweren Missethaten gehören, II. 106 — 108.
— unvollständiger, solcher Verbrechen, darauf die Leibesstrafe gesetzt, II. 108 — 110. bey geringen Verbrechen, 115.
Beweisartikel, deren Einrichtung und Formirung, II. 56. 57.
— nach entworfenen, wie ferner zu verfaren, II. 58 f.
— deren Fragstücke, s. Fragstücke.
— Grad des, welcher zur Inhaftirung und Specialinquisition erforderlich, II. 29 f.
— Wirkung eines halben, welche Anzeigen bey allen und jeden Verbrechen erforderlich, II. 81.
Beweises, Mangel genugsamen, wegen Richtigkeit des Verbrechens, I. 91.

Beweismittel, wider oder für den Angeschuldigten, II. 38. derselben Wahl und Prüfung von Gerichten, 38.
Beweisthümer und Vermuthungen, deren Natur und Stärke in peinlichen und Strafsachen, II. 1.
Beysitzer der Kriminalgerichte, deren Rechte und Pflichten, III. 27. derer gemeinsamer Beschluß ist von dem Vorsitzer zu vollziehen, 27. bey eines abstimmigen Meinung, wie es zu halten, 27 f. Wahl derselben, wem? überlassen, 28. worauf sie besonders zu verpflichten, 28 f.
Bezüchtigung einer Geschwächten, in wiefern darauf zu achten, I. 358.
Bienen stehlen, s. Diebstahl.
Blutschande, Begrif, I. 340. zwischen Aeltern und Kindern, Strafe, 340 f. mit dem Vater- oder Mutterbruder, oder Vater- oder Mutterschwester, Strafe, 341 f. andere Arten derselben, 342.
— mit einem Ehebruch verbundene, I. 343.
— versuchter, Strafe, I. 343. deren Milderungsgründe, 343. Verhütungsmittel, 344 f. Obrigkeitliches Verfahren dabey, 345 f.
Bösewichter, berüchtigter, Festnehmen, nähere Bestimmung dabey, III. 12 f.
Brand, vorsätzlicher, nicht gefährlicher, I. 132.
— aus Unvorsichtigkeit, I. 132 f.
— vorsätzlich gestifteter, Anzeigen, wenn sie einen halben Beweis ausmachen, II. 91.
Brand, s. Feueranlegen.
Briefe, fremde, unterschlagen oder erbrechen, Strafe deshalb, I. 231 f.
Briefschaften, wider einen Angeschuldigten vorhandene, wenn er deren Richtigkeit bezweifelt, II. 77.
Brudermord, s. Mord.
Büchernachdruck, dessen Strafe, I. 242. vorhandene confiscirte Exemplare einer falschen Ausgabe, zu wessen Besten sie zu verkaufen, 242.

C

Concubinat, s. Konkubinat.
Collegien, s. Kollegien.

D

Dämme und Schleusen, vorsätzlicher Beschädigung und Wegreißen, Strafe, I. 126.
Denuntiant, s. Angeber.
Diebe, berüchtigte, die vor Vollziehung der Strafe sterben, Verfaren dabey, I. 78.
— Wild- und Holz, deren Strafe, I. 214.
Dieberey, Anzeigen, welche die Wirkung eines halben Beweises, II. 89.
Diebsgüther, Gewerbe damit, Strafe, I. 220.
Diebstahl, Begrif, I. 203.
— ob dabey auf das Eigenthum des Bestohlnen oder auf gewinnsüchtige Absichten zu sehen, I. 204.
— gefährlicher, Strafe, I. 206.
— geringer, unter fünf Thaler, I. 208. über fünf Thaler, 210.
— wiederholter, allgemeine Vorschriften dabey, I. 209.
— fünf und zwanzig Thaler oder darüber betragende, I. 211. an oder über hundert und mehr Thaler betragende, 212.
— versuchter, unter nicht beschwerenden Umständen, Strafe, I. 213.
— allgemeine Regeln bey Bestimmung der Größe, I. 213 f.
— beschwerender nicht gefährlicher, Strafe, I. 214.
— an Pferden, zahmen Thieren, Vögeln, Tauben, Fischen, Bienen, Feld- und Gartenfrüchten, I. 215.
— und Untreue der Dienstbothen, deren Strafe, I. 216.
— unter Aeltern und Kindern, Ehegatten, Anverwandten und Miterben, I. 217.
— Theilnehmer und Beförderer derselben, deren Strafe, I. 219.

Diebstähle, Milderungsgründe dabey, I. 221 f.
— Verhütungsmittel, I. 224 f.
— begangener, deren Beweis, II. 24.
Dienstbothen, ob sie wider ihre Herrschaft wegen Beschimpfungen klagen können, I. 291.
Dienstvergebung, durch Geschenke, Strafe, I. 257. 258.
Documente, s. Urkunden.
Drohungen, wider ein Land, Stadt oder Gemeine, wie sie zu bestrafen, I. 111.
— gegen andrer Leib, Leben oder Vermögen, I. 112.
Duell, s. Zweykampf.
Durchsuchung, gerichtliche, wenn, wo und wie sie zu veranstalten, II. 27.

E

Ehe, ob sie unter Personen, die unter einander oder mit andern Ehebruch getrieben, zuzulassen, I. 322.
— zur linken Hand, erlaubt, I. 370.
— bey Lebzeiten des Ehegatten mit einer andern Person vollzogene, I. 323.
— bey Blutschande, I. 344.
— Laster der zwiefachen, Begrif, I. 318. Strafe, 319. f.
— wenn es als bloßer Ehebruch zu bestrafen, I. 329. Milderungsgründe dabey, 330.
Eheberedungen, bey Lebzeiten des Ehegatten, ungültig, Strafe, I. 334.
Ehebruch, Begrif, I. 318. Strafe, 319. 320.
— versuchter und vollbrachter, in wiefern dadurch Eheverträge, Erbfolge, Vermächtnisse und Schenkungen erlöschen, I. 321.
— Veranlassung dazu von Ehegatten, I. 328 f.
— Getrennte wegen, ob sie sich ferner verehelichen dürfen, I. 322.
— dessen Milderungsgründe, I. 330, solche die nur einem Theil nützen, 331.

Ehebruch, ob und wann die Obrigkeit Amtshalber deshalb zu verfaren, I. 331.
— Verhütungsmittel dagegen, I. 332.
— Anzeigen des, welche einen halben Beweis machen, II. 92.
Ehegatten, ob sie wider einander wegen Beschimpfung klagen können, I. 290. 291.
— wenn sie als Theilnehmer eines Verbrechens anzusehen und zu bestrafen, I. 55.
— unschuldige, deren Genugthuung wegen Ehebruch, I. 321.
— durch Ehebruch beleidigter, wenn er vor der Untersuchung oder dem Endurthel verstirbt, ob und wie der Beleidigende zu strafen, I. 325. 326.
— Vorbitte eines, deren Wirkung, I. 326.
Ehegattin, unschuldige und geschiedene, ob sie Tittel, Namen, Rang und Gerichtsstand ihres geschiedenen Ehegatten behält, I. 321. ob sie zu den Erziehungskosten ihrer Kinder verbunden, 322.
Ehescheidung, wenn darauf anzutragen, I. 321.
— wegen versuchter widernatürlicher Unzucht, I. 338 f.
Eheverträge, wenn sie erlöschen, I. 321.
Ehr- und rechtlos, wer dafür zu halten, I. 66.
Ehrenerklärung, wenn sie statt, I. 305.
— ob sie durch Bevollmächtigte zu leisten, I. 306.
Eigenthum des Bestohlenen, ob bey Diebstählen darauf zu sehen, I. 204.
Einfalt, ob und wenn sie in schweren Verbrechen Strafe mildere, I. 25.
Einführung schädlicher Neuerungen gegen Obrigkeiten, deren Strafe, I. 119. 120.
Einkünfte, gewisse, peinlicher Gerichtsbarkeit, III. 20 f.
Eltern, s. Aeltern.
Endurthel, s. Urthel.
Entbindungszeit, zu verheimlichen gesuchte, Strafe, I. 162.

Entführung, Begrif, Strafe, I. 191. 192.
— Milderungsgründe dabey, I. 193. 194.
Entführte, deren Genugthuung, Abfindung und Verpflegung des etwa erzeugten Kindes, I. 195.
Erben, des Verbrechers, wenn sie zur Ersetzung der Schäden und Kosten auch Geldbuße ihres Erblassers verbunden, I. 43. 77 f.
— in wiefern sie wegen der ihrem Erblasser zugefügten Beschimpfung klagen können, I. 289. 290.
— des Injurianten, ob wider sie zu klagen, I. 290.
— eines justificirten Verbrechers, Erbfolgsrecht ungekränkt, I. 62 f.
— eines Selbstmörders, ihres Erbrechts nicht verlustig, I. 280.
Erbfolge, durch Ehebruch verlustig, I. 321.
— unehelicher Kinder, I. 357.
Erbschaft, Ansprüche darauf wegen gewisser Verbrechen, I. 44.
Erziehung, schlechte, wiefern sie Strafe mildere, I. 86.
Eyd, Mein- ob und wie er zu bestrafen, I. 244. dessen Folgen, 244. zieht nicht Ehrlosigkeit nach sich, 245. Verhütungsmittel dagegen, 247. Beförderer desselben, wie sie zu bestrafen, 247.
— und Pflicht stehende Personen, in, deren Anzeige begangener Verbrechen, II. 93.
— Reinigungs-, dessen Ableistung, II. 110 f.
Eydesdelation bey Injurien abgeschaft, I. 286.

F

Fahrläßigkeit, geringe, die ein Verbrechen veranlaßt, I. 17.
Feinde des Vaterlandes, ihre Absichten Begünstigender, Strafe, I. 96.
Festnehmung, s. Verhaftnehmung.

Fenstereinwerfen, Strafe, I. 115.
Feuer durch Unvorsichtigkeit, I. 132. unterlassene Hülfleistung dabey, 133, Verheimlichung desselben, 134.
Feueranlegen, vorsätzliches, Begrif, Strafe, I. 130 f. Milderungsgründe dabey, 133.
— vorsätzliches nicht gefährliches, I. 132.
Feuergewehr, Unvorsichtigkeit damit, Strafe, I. 144.
Fiscäle, nachläßiger, Strafe, I. 59. 240.
— wenn sie als Injurianten anzusehen, I. 289.
— anzustellender, Amtsverrichtungen, III. 33.
Flucht, auf vorgehabte, ob mit der Verhaftnehmung zu verfaren, III. 49.
Fragstücke, besondere, zu den Beweisartikeln, II. 59. f.
Frevel, an öffentlichen Gebäuden und Sachen, I. 104.
Freyungen und Zufluchtsörter, abgeschaft, III. 53.
Friedensbrecher, abwesende, Verfaren wider sie, I. 108.
Friedensbruch, Begrif, Strafe, I. 106 f.
Fündelhaus, neugeborner Kinder Ablieferung dahin, I. 166 f.
— ist Fündlingen kein Anstoß bey künftigen Gewerbe, I. 167.
Fündlinge, bey welcher Strafe, sie von Innungen und Handwerkern aufzunehmen, I. 167.

G

Gebrechen, körperliche, in wiefern sie die Strafe mildern, I. 90.
Gefängnisse, deren Beschaffenheit und Einrichtung, III. 53 f.
Gefängnißstrafe überhaupt, I. 72.
— bey Wasser und Brod, wer damit nicht zu belegen, I. 73.
— in Geldbuße, Hand- oder Feldarbeit zu verwandeln Richtern überlassen, I. 81.
Gefangene, deren Strafe wegen versuchter Befreyung, I. 124. durch Hülfleistung anderer, 125.
— Schließen derselben, III. 55.
— Maasregeln sicherer Aufbewahrung, III. 56.

Gefangene, ob mehrere in einem Gefängniß beysammen zu lassen, III. 57.
— vom Stande und guter Familie, III. 58.
— deren Verpflegung, III. 59.
— deren Durchführung durch andere Gerichtsbarkeiten, III. 71.
Gefangenschaft, in wiefern Langwierigkeit und Härte die Strafe milderte, I. 91.
— lebenswierige, wenn darauf zu erkennen, II. 103 f.
Gefangenwärter, die Gefangene entkommen lassen, deren Strafe, I. 123.
— deren Aussagen und Zeugniß gültig, II. 54.
— deren Pflichten, III. 63. 64 f.
Gegenstellung der Zeugen und Angeschuldigten, s. Zeugen.
Geheimnisse, Staats- gefährlicher Weise offenbaren, Strafe, I. 96.
— anvertrauter Bekanntmachung, Strafe, I. 241.
— s. Aerzte.
— s. Prediger.
Geldbußen, aufgelegte, wenn sie der Verbrecher nicht entrichten kann, I. 44. 45.
— wenn sie dem Beschädigten nachstehen, I. 42. 43.
— wenn darauf zu erkennen, I. 74 f.
— deren Verwendung, I. 75.
Gelder, öffentliche, unterschlagen, Strafe, I. 263. bloßes Vergreifen derselben, 264. Verhütungsmittel dagegen, 265.
Geleit, sicheres, III. 81.
Geleitsbrief, Folgen und Wirkungen, III. 83. Wiederaufhebung desselben, 84. in wiefern ein eröfnetes Erkenntniß denselben vernichte, 86.
Gemeinden, ganzer, Kollegien und Zünfte, Verbrechen, wie sie zu bestrafen, I. 54.
Genugthuung des beleidigten Theils bey Ehebruch, I. 321.
— s. Geschwächte.
— s. Injuriant.

Gericht, dessen Pflicht bey der Nachricht einer verübten Nothzucht, I. 202.
— dessen Verhalten bey der Nachricht einer begangenen Missethat, II. 14.
— Pflicht in Prüfung der Anzeigen eines Verbrechens, II. 96.
— in Erforschung der Wahrheit, III. 102.
— welches in peinlichen Fällen für zuständig zu achten, III. 7. dessen besondere Befugnisse, 10.
— Civil- deren Verhalten bey begangenen peinlichen Verbrechen, III. 12. bey Festnehmung berüchtigter Böswichter, nähere Bestimmung dabey, III. 12 f.
— Kriminal- wie sich solches gegen ein anderes besonders zu verhalten, III. 16.
— pflichtwidrig zur Haft schreitender, Strafe, III. 52.
— saumseliger in Verhängung derselben, Strafe, III. 53.
— peinliche und Straf- wie sie zu besetzen, III. 22. Glieder derselben, wenn sie wegen Krankheit und anderer Geschäfte abwesend, 23. wenn sie sich der Untersuchung zu enthalten, 23.
— Ober- in peinlichen Sachen anzuordnendes, III. 17. demselben ist die Oberaufsicht über alle peinlichen Gerichte übertragen, 17. faßet allein peinliche Endurthel ab, 17. desselben andere Befugnisse, 18.
Gerichtsbarkeit, deren Zuständigkeit wegen Unzucht zu verfahren, I. 360.
— peinliche, Begrif, III. 3 f. wem solche zustehe, 3.
— ungebührlicher Anmassung, Strafe, III. 4.
— Grund- in peinlichen Fällen aufgehoben, III. 5.
Gerichtsbarkeiten, auf der Gränze verschiedener, begangenes Verbrechen, welche für zuständig zu achten, III. 13.
— wenn unter verschiedenen, Jemand verbrochen, III. 14.
Gerichtsdiener, dessen Aussage, II. 54.
Gerichtskosten, wenn sie dem Ersatz des Beschädigten nachstehen, I. 43.

Gerichtsplätze, deren Anlegung, III. 144.
Gerichtsschreiber, deren Bestellung und Vereydung, III. 29.
deren Pflichten bey Protocollen und Registraturen, 30.
bey Zeugenabhörungen, 30 f. bey Gegenstellung derselben, 31. bey Ausfertigung der Berichte und Schreiben, 31. bey Verhören, 32.
Gerücht, fliegendes, wegen angeblichen Verbrechen, wenn es hinlänglich deswegen nachzuforschen, II. 5. 6.
Gesetze, nach welchen künftig in Kriminal- und Strafsachen zu verfaren, I. 3.
Gesetzkommission, in welchen Fällen sie zu befragen, I. 4.
Geschenknehmen in Amtssachen verbothen, Strafe, I. 256.
bey Vergebung gewisser Dienste, Strafe, 257 f. Vorgesetzter Wahl und Besetzungsrecht dadurch verlustig, 258. Geldbuße, welche? 258. dadurch erhaltenes Amt verlustig, 258.
Geschenkgeben und nehmen, Fälle die dahin nicht zu rechnen, I. 259.
Geschenkgeber, dessen Strafe, I. 258 f. wozu sie anzuwenden, 259.
Geschwächte, schimpflicher Vorwurf deshalb, ob er zu bestrafen, I. 174. deren Genugthuung, 351. Größe derselben wornach sie zu bestimmen, 352. wenn sie keine fordern kann, 353. wenn sie vor der Abfindung verstirbt, 354. ob auf ihre Bezüchtigung zu achten, 358. wenn ihr die Eydesdelation zu verstatten, 358. deren Klage wegen Abfindung und Verpflegung, 360.
Gesinde, deren Entlaufen, Strafe, I. 274.
— deren Zeugniß, s. Zeugen.
Getreide, zum Verkauf bestimmtes, dessen Verfälschung, Strafe, I. 243.
Gewalt, obrigkeitlicher, Misbrauch, Strafe, I. 256.
Gewaltthätigkeit und Schrecken gegen Schwangere, Strafe, I. 165.

Gewaltthätigkeiten, verschiedene Arten derselben, Strafe, I. 115 f.
— einzelner Personen, I. 109.
Gift, desselben unvorsichtiger Verkauf, Strafe, I. 152.
Giftmischer, vorsätzlicher, Strafe, I. 150 f.
Giftmischung, wodurch ein Mensch seines Lebens, Verstandes und Gesundheit beraubet, Strafe, I. 150 f.
Goldmacher, angebliche, deren Strafe, I. 236.
Gottesdienst, öffentlicher, Stöhrung desselben, Strafe, I. 313 f.
— während denselben Kaffee, Wein, Bier und Brandweinschenken verbothen, I. 314.
— während des, Schlägerey und Zänkerey, Strafe, I. 315.
Gotteslästerer, Verfaren wider dieselben, I. 310.
Gotteslästerlicher Reden und Schriften Ausbreitung verboten, Strafe dagegen, I. 312.
Gränzen, öffentlicher Landes- Verrückung, Strafe, I. 126.
— Privat- wegreißen oder verändern, I. 128.
Gränzmäler, Privat- Schaden aus Muthwillen, I. 129.
oder durch Unvorsichtigkeit zugefügt, Strafe, ebend.

H

Haft, s. Verhaftnehmung.
Handeltreiben, während des Gottesdienstes verboten, Strafe, I. 314.
Hausfrieden, dessen Verletzung, Strafe, I. 110.
Hausgenossen, s. Zeugniß.
Haussuchung, allgemeine, gerichtlich anzustellende bey Verbrechen, III. 72 f.
Hazardspiele, verboten, deren Strafe, I. 283.
Hebammen, unterlassene Anzeige bey heimlichen Geburten, Strafe, I. 59.
— ungeschickter, Strafe, I. 153.

Hebammen, Pflicht in Ansehung wahrscheinlich schwangerer Dirnen, I. 172.
Herrschaften, Pflicht gegen geschwängerte Dienstmägde, I. 172 f.
Hochverrath, Begrif, I. 93. Strafe, 94.
— zieht nicht den Verlust des Vermögens nach sich, I. 95.
— dessen Milderungsgründe, I. 97.
Holz, zugepflanztes, dessen Beschädigung, Strafe, I. 215.
Holz- und Wilddiebe, deren Strafe, I. 214.
Hurenwirthschaft, Begrif, I. 364. Strafe, 367. Verhütungsmittel dagegen, 368.
Hurerey, gemeiner, Strafe, I. 347.

J

Jagen mit Pferden, verursachter Schaden an Leib oder Leben, Strafe, I. 145.
Jahrmärkte sind an Sonn- und Festtagen nicht zu halten, I. 313.
Inhaftirung, welcher Grad des Beweises der That dazu erforderlich, II. 29. s. Verhaftnehmung.
Injuriant, Umgang und Versöhnung mit demselben, ob dadurch die fernere Genugthuung aufgehoben, I. 307 f.
Injurianten, wenn Obrigkeiten dafür anzusehen, I. 288.
Injurie, gemeine, Begrif, I. 284. mittelbare und unmittelbare, 286. s. Beschimpfung.
— worauf es dabey besonders ankomme, I. 286.
— ob man sie abrechnen oder auf Scheltworte sich verbinden könne, I. 308.
Injurienklage, s. Klage.
Injuriensachen, ob dabey von Amtswegen zu verfaren, I. 291. Abkürzung des Verfarens, 309.
Inquisition, Special- welcher Grad des Beweises dazu erforderlich, II. 29.
— Schutzreden zur Vermeidung derselben, wenn sie zuzulassen, III. 78. wenn solche statt finde, 78. Folgen derselben, 104.

Inquisitionalartikel, Abfassung und Inhalt, III. 90 f. allgemeine und besondere, 92.
Inquisitionsproceß, in wiefern er beybehalten, II. 4.
Irrthum bey Verbrechen, wenn er die Strafe mildert, I. 83.
Juden, Gewerbe mit Diebsgüthern, deren Strafe, I. 220.
— deren Zeugniß in peinlichen Sachen, II. 53.
Jugendverführer, dessen Strafe, I. 53.

K

Ketzerey und Anfeindung der Religion halben, verboten, I. 373.
Kinder unter zehn Jahren, ob sie wegen Verbrechen zu bestrafen, I. 29. Schadenersatz aus ihrem Vermögen, wenn, ebend.
— neugeborner, vorsätzliche Verblutung, Strafe, I. 161.
— neugeborner, Aussetzen, Strafe, I. 165. 166.
— ob sie wegen Beschimpfung wider Aeltern klagen können, I. 290 f.
— vor oder nach begangenem Ehebruch erzeugte, deren Erbfolgsrecht, I. 324.
— außer der Ehe erzeugte, deren Verpflegung, I. 354 f. deren Erbfolge, 357.
Kindermord, s. Mord.
Kirchenbuße, öffentliche, wenn darauf zu erkennen, I. 76 f.
Klage Schätzungs- bey Injurien, abgeschaft, I. 306.
— Injurien- wenn sie anzustellen, I. 309 f.
— der Erben wegen Beschimpfung ihres Erblassers, I. 289. wider die Erben desselben, 290.
— auf Abfindung und Verpflegung, deren Dauer, I. 360.
Körper, erschlagener oder getödteter, todtgefundener, plötzlich Verstorbener, Besichtigung, II. 16—19.
Kollegien, unbestätigter, Strafe, I. 105.
Konkubinat, dessen Strafe, I. 370. Verfaren dabey, 371 f.

Kosten Vertheidigungs= eines Angeschuldigten, wer dazu verbunden, III. 120.
— der Gerichtskasse lediglich zur Last fallende, III. 152.
— welche ein Verurtheilter allein zu tragen, III. 153.
— gemeinschaftlicher Verbrecher, wie sie dafür zu haften, III. 154.
— die Armuthshalber nicht bezahlt werden können, III. 156. Mittel, solche von einem Verurtheilten wieder zu erhalten, 157.
— in wiefern solche ein Angeber zu ersetzen, III. 158.
— Fälle, da sie dem Gerichte lediglich zur Last fallen, III. 159.
— Ersetzungs= ob solche nach einer Entbindungsurthel oder geleisteten Reinigungseyde statt finde, III. 155. s. Schäden.
Krankheit, in wiefern sie die Strafe mildere, I. 90.
Kriminalgericht, s. Gericht.
Kuppeley, Begrif, I. 364.
— unter Aeltern und Vormündern, I. 364 f.
— unter Ehegatten und Anverwandten, I. 366.
— gemeiner, Strafe, I. 367.
— die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund hat, I. 368.
— Fälle, die dahin nicht zu rechnen, I. 368.

L

Lästerungen, s. Schmähungen.
Landesherr, Thätlichkeiten gegen dessen Familie, Strafe, I. 98.
— Schmähungen gegen denselben, Strafe, I. 99.
Landesverweisung, wenn darauf zu erkennen, I. 70. wie sie zu vollziehen, 70. 71. Folgen derselben, ebend.
Landesverwiesener, dessen Rückkehr auf kurze Zeit, in wiefern sie zu verstatten, I. 71. derer Erbfolgsrecht ungekränkt, ebend.

Landzwang, öffentlicher, s. Drohungen.
Landzwinger, öffentlicher, wer, I. 111.
Laternen, öffentliche, beschädigen, Strafe, I. 115.
Lebensmittel, deren Verfälschung, Strafe, I. 243.
Lebenswandel, guter bisheriger, wiefern er Strafe mildere, I. 86.
Lehrmeister, wenn sie als Theilnehmer eines Verbrechen zu bestrafen, I. 55.
— Unzucht mit Untergebenen, deren Strafe, I. 338.
Leibeigene und dienstpflichtige Leute, wenn sie entlaufen, Strafe, I. 274.
Leibesfrucht abtreiben, Strafe, I. 163.
Leibesstrafen, verschiedene Arten derselben, I. 63. Art und Weise sie zu vollziehen, 64. 65. Folgen derselben, 65. deren schimpfliches Vorrücken, wie es zu bestrafen, 65.
— schwerer, Vollziehung, III. 150.
Leichnam eines Justificirten, wenn er anatomischen Anstalten auszuliefern, III. 148.
Leidenschaft, in wiefern und bey welchen Verbrechen und Personen sie in Betracht zu ziehen, I. 27 f.
Leuterung, wider ein Endurthel in peinlichen Fällen, abgeschaft, III. 139.
Lotterie, Betrug dabey, Strafe, I. 239.
Lungenprobe beym Kindermord, ob darauf zu sehen, II. 21.

M

Maas und Gewichts, falschen, Strafe, I. 237.
Maleficant, Durchführung durch andere Gerichte, III. 71.
Manuscripte, zum Druck bestimmte, deren Entwendung, Strafe, I. 242.
Marktschreyer, verboten, I. 155 f.
Meilen- und Wegzeiger, Wegreißen und Beschädigen, Strafe, I. 128.

Meineyd, s. Eyd.
Menschenraub, s. Raub.
Milderungsgründe bey Bestimmung der Strafe, s. Strafe.
Missethaten, versuchter schwerer, Strafe, I. 35.
Mißbräuche, obrigkeitlicher, Strafe, I. 256.
Mitschuldige, zu einer Geldbuße verurtheilte, wie sie für einander zu haften, I. 48.
Mittel, begangene Verbrechen zu entdecken, s. Verbrechen.
Mörder, eigentliche, wer? I. 135. Strafe, 140.
— die vor Vollziehung der Strafe sterben, I. 78.
— Selbst- Erben desselben sind ihres Erbfolgsrecht nicht verlustig, I. 280.
Monopolien, s. Alleinhandel.
Mord, Begrif, I. 135.
— gemeinschaftlich verabredeter und verübter, Strafe, I. 143.
— Aeltern- Strafe, I. 169.
— der Anverwandten, I. 169.
— der Brodherrschaft, I. 170.
— Bruder- und Schwester- Strafe, I. 169 f.
— der Ehegatten, Strafe, I. 169.
— s. Todtschlag.
— Kinder- worauf es dabey besonders ankomme, I. 157 f.
— wenn er für vollendet und bewiesen anzusehen, I. 158.
— von der Mutter, Groß- oder Aeltermutter begangen, Strafe, I. 159.
— durch vorsätzliche Verblutung, I. 161.
— versuchter, I. 161 f.
— aus Unvorsichtigkeit, I. 162 f.
— von Aeltern lange nach der Geburt begangen, I. 169.
— Milderungsgründe dabey, I. 171.
— Verhütungsmittel dagegen, I. 172.
— dessen Anzeigen, wenn sie einen halben Beweis machen, II. 87
— Selbst- Begrif, Verfaren, I. 277.
— Pflicht ihn zu hindern, I. 280.

Mutter, Groß- oder Aeltermutter, die ihre Kinder oder Enkel tödten, Strafe, I. 159.
Mütter, die ihre junge Kinder im Schlaf erdrücken, Strafe, I. 40 f.
Münzen, Landes- Nachschlagen nach guten Schrot und Korn, Strafe, I. 251.
— coursirende, beschneiden, Strafe, I. 252.
— aus sträflichen Absichten außer Land führen, I. 252.
— falsche, ausgeben, I. 253.
Münzfälscher, eigentlicher, Strafe, I. 249.
Münzfälschung, Milderungsursachen dabey, I. 254.
— Fälle, die dahin nicht zu rechnen, I. 254.
— Verhütungsmittel dagegen, I. 255.
Münzmeister und Münzbediente, pflichtvergessener, Strafe, I. 251.

N

Nachtwanderer, ob und wenn sie zu bestrafen, I. 40.
— ob sie zur Schadensersetzung anzuhalten, ebend.
Namen, Verläugnung des rechten, Strafe, I. 238.
Neuerungen, falscher, Einführung, Strafe, I. 119 f.
Notarien, falsche Documente verfertigender, Strafe, I. 229.
Nothwehr, Begrif, I. 176.
— in wiefern es auf die Rechtmäßigkeit des Anfalls dabey ankomme, I. 177.
— zur Abwendung der Schande, ob sie erlaubt, I. 178.
— eines unbescholtenen Frauenszimmers ihrer Keuschheit wegen, I. 178.
— zur Vertheidigung der Güther, I. 179.
— angebliche, I. 180.
— zur Vertheidigung andrer, I. 181.
— wie sie zu beweisen, I. 182 f.
Nothzucht, Begrif, I. 196. wann sie für vollbracht zu halten, ebend. Strafe derselben, 197. Milderungsgründe dabey, 201.

Nothzucht, Theilnehmer und Beförderer derselben, deren Strafe, I. 202.
Nothzüchtigte, ihre besondere Rechte, I. 200.

O

Obergericht, s. Gericht.
Obrigkeit, nachgeordnete, ob sie in Strafsachen Verordnungen machen dürfe, I. 10.
— derselben ist der Verdacht eines zu begehenden Verbrechens bey Strafe anzuzeigen, I. 57.
— und Vorgesetzte, Aufruhr wider sie, I. 118.
— Thätlichkeiten wider sie, I. 118 f.
— deren Pflicht bey scheinbaren Vergiftungen, I. 156.
— wenn sie als Injurianten anzusehen, I. 289.
— ob und wann sie wegen Ehebruch Amtshalber zu verfaren, I. 331 f.
— untolerante Gesinnungen begünstigender, Strafe, I. 374.
— s. Verfaren.
— deren Aufsicht über den Zustand der Gefangenen, III. 62.
— Untreue mit öffentlichen Geldern, s. Gelder unterschlagen.

P

Pasquillant, dessen Strafe, I. 292. s. Schmähschrift.
Pferde stehlen, s. Diebstahl.
Pfoste, woran Verordnungen angeschlagen, deren Beschädigung und Wegreißen, Strafe, I. 128.
Pfuscher und Marktschreyer, verboten, I. 155 f.
Post berauben, Strafe, I. 184.
Prediger, welche anvertraute Verbrechen sie anzuzeigen verbunden, I. 59. 60.
— in oder außer der Beichte anvertraute Geheimnisse ausschwatzender, Strafe, I. 239 f.
— wenn sie als Injurianten anzusehen und zu bestrafen, I. 288.

Prediger, wenn sie Lasterhafte auf der Kanzel mit Namen nennen, deren Strafe, I. 317.
— deren Pflicht bey ruchtbar gewordner widernatürlichen Unzucht, I. 339.
— gegen dieselben Unglimpf und thätliche Beleidigungen während des Gottesdienstes, Strafe, I. 316. außer demselben, 317. durch sein Betragen veranlaßte, ebend. von Beichtkindern und Eingepfarrten, ebend.
— sollen ohne vorhergegangene Besichtigung Todtgefundener oder plötzlich Verstorbener, Beerdigung nicht verstatten, II. 19.
— sollen am nächsten Sonntage nach einer vollzogenen Todesurthel eine Verwarnungsrede halten, III. 148. deren Beschaffenheit, ebend.
Privilegien, fälschlicher Anmassung, Strafe, I. 104.

Q

Quartalberichte der Malefiz- und Strafsachen, nachgeordneter Kriminalgerichte an das Obergericht, III. 19. deren Beschaffenheit, 19 f.

R

Rath und Anschläge zur Flucht nach vollbrachtem Verbrechen, Strafe, I. 53.
Rathgeber zu Verbrechen und Lastern, Strafe, I. 52 f.
Raub, Begrif, I. 183. Strafe überhaupt, 185. Fälle, in welchen die Strafe nicht anzuwenden, 186. versuchter, 186.
— Anzeigen eines vollbrachten, wenn sie einen halben Beweis machen, II. 89 f.
Raub, Menschen-Begrif, Strafe, I. 187. versuchter, ebend. 188.
Räuber, berüchtigte, die vor Vollziehung der Strafe sterben, I. 78.

Räubereyen, begangene, deren Beweis, II. 24.
— Verhütungsmittel dagegen, I. 186.
Rechte, vermeinter, Behauptung, durch Hülfe auswärtiger Mächte, Strafe deshalb, I. 100.
Recurs an die Landesregierung und Landesherrn unmittelbar in peinlichen Fällen aufgehoben, III. 139.
Registratur bey einer Angabe, deren Beschaffenheit, II. 12.
Rekrutenwerber, s. Werber.
Religion, Anfeindung deshalb untersagt, I. 373. wegen Verschiedenheit derselben sind Bürger- Zunft- und Innungsrechte nicht zu verweigern, 373 f.
Reue, wenn sie Strafe mildere, I. 84.
Richter, streitenden Theilen gesetzwidrig begünstigender Strafe, I. 261.
Rotte von Missethätern gerichtliche Verfolgung und Nachsetzen, III. 66.

S.

Sabbaths, Entheiligung, s. Gottesdienst.
Sachen, gefundener, Verheimlichung, Strafe, I. 205.
— gestohlene, kaufen und verkaufen I. 220. 221.
— — deren Eigenthümer unbekannt, wie es damit zu halten, I. 223.
— — Ungewißheit des eigentlichen Werths, I. 223.
— auf Verbrechen sich beziehende, deren Vorzeigung, II. 74 f.
Sachwald, beyden Theilen beyräthiger Strafe, I. 233 f.
— mit unnöthigem Beweise sich befassender, dessen Strafe 111 f.
— ob und wie oft ihm der Besuch beym Angeschuldigten zu gestatten, III. 112.
— dessen Vertheidigungskosten und Bezahlung, wer dazu verbunden, III. 120.
— treuloser, dessen Strafe, III. 121 f.
Schadenzufügung, böslicher, Strafe, I. 276.
Schadenersetzung, ob sie die Strafe mildere, I. 85.

Schadenersetzung bey entstandenem Feuer, in wiefern Väter, Ehemänner und Hauswirthe dazu anzuhalten, I. 134.
— durch Tödtung eines Menschen gewürkte, I. 147.
Schäden, eines andern Wohnung zugefügter, Strafe I. 115.
— und Kosten, durch Verbrechen gestiftete, I. 41. deren Größe, wie sie zu bestimmen, S. 42. wenn des Verbrechers Vermögen nicht hinreicht dem Beschädigten, Gericht und Gläubiger zu befriedigen, I. 42. wenn er die Geldbuße nicht bezalen kann, I. 44.
— in wiefern die Erben des Verbrechers zur Ersetzung gehalten, I. s. Kosten.
Scharfrichter, Gebühren bey einem Selbstmorde, wenn er sie fordern kann, I. 2180.
— dessen Aussage und Zeugniß gültig, II. 54. deren Bestellung und zuständige Rechte, III 146. ob und wenn sie für anrüchtig zu achten, ebend. dessen Kinder Zunft- und Innungsfähig, ebend.
— dessen Recht auf den Nachlaß eines zum Tode Verurtheilten, III. 151.
Schatzgräber, deren Strafe, I. 236.
Schenkungen der Ehegatten, wenn sie erlöschen, I. 321.
Schlägerey in Kirchen oder Bethäusern während des Gottesdienstes, Strafe I. 315.
Schmähschrift, Begrif, I. 285. Strafe, 292.
Schmähungen, mündlicher und schriftlicher Begrif, Strafe I. 184.
— gegen den Landesherrn, dessen Familie oder Regierung, Strafe, I. 98. f.
Schmerzengeld, wenn solches zu fordern. I. 297.
Schriften, gotteslästerliche, deren Verbreitung verboten, I. 312 f.
Schuldposten, zweymal bezahlter, Strafe, I. 235.
Schutzreden, besondere, zur Abwendung oder Milderung der Haft, III. 78 zur Vermeidung der Specialinquisition, wiefern sie zuzulassen, ebend.
— nothwendige, deren Zulassung III. 107.

Schutzreden, die nicht dahin zu rechnen, III. 108.
— Frist zu Einbringung derselben III. 115. Verlängerung derselben, III. 116. Zögerung nach derselben, durch des Sachwalds Verschulden, dessen Strafe, 116. deren Prüfung vom Gericht. 117.
Schutzschrift, wie sich das Gericht beym Mangel derselben, zu verhalten III. 109 f.
— innere Einrichtung derselben III. 117.
— nach übergebener, was von Gerichtswegen dabey zu beobachten, III. 118.
Schwangerschaft, verheimlichter, Strafe, I. 161 f.
Schwängerer, einer Kindermörderin, dessen Strafe, I. 170 f. wenn er zur eidlichen Reinigung anzuhalten I. 358 f. wenn er des Meineydes verdächtig, wie zu verfaren, ebend.
Selbstmord, s. Mord.
Selbstrache, wegen Beschimpfung, Strafe, I. 307.
Siegel, landesherrlicher, Mißbrauch, Strafe, I. 102.
Siegelverfälschung, Strafe, I. 288.
— Gerichts, deren Abreißung, Strafe, ebend.
Sodomiterey, s. Unzucht.
Soldatenverbungen, s. Werbung.
Sonn- und Festtage, an denselben sind Jahrmärkte und große Gastgebote nicht zu halten. I. 313.
Spitzbuben, berüchtigter, Strafe, I. 218. 219.
Sporteln, Gerichts- in peinlichen Fällen und Strafsachen abgeschaft, III. 21. 155. dafür der Gerichtskasse zu bezahlender Beytrag, ebend.
Sportulirens, ungebürlichen, Strafe, I. 260.
Stand des Verbrechers, in wiefern bey Bestimmung der Strafe darauf zu sehen, I. 89.
Steckbriefe, wenn und wie sie auszufertigen, III. 68. 69 f.
Steuerdefraudanten, derselben Strafe, I. 236.
Strafe, ob sie außer dem Verbrecher sich auch auf andere beziehe, I. 77.
— Vollziehung derselben am Bildnisse oder Leichnam aufgehoben, I. 78.

Strafe, zuerkannte, wenn sie nicht füglich zur Anwendung zu bringen, wie es zu halten, I. 80.
— Milderung derselben, in wiefern Irthum und Unwissenheit, I. 83. Reue oder freywilliges Bekenntniß 84. Annahme der christlichen Religion, besonders der herrschenden, 85. Schadensersetzung und Vorbitte des Beleidigten, 85. schlechte Erziehung und bisheriger guter Lebenswandel 86. Armuth 87. Verführung 88. Länge der Zeit nach begangenem Verbrechen 92. gehabte bequeme Gelegenheit dazu, sie mildern, 92.
— erlittene von einem Mitschuldigen wegen gemeinschaftlichen Verbrechen, ob sie den andern befreye, I. 48.
— Todes-, derselben Schärfung, I. 61.
— alle übrige, ausser der Strafe des Beils und des Schwerdts, abgeschaft, I. 61.
— — Ankündigung, derselben, gerichtliches Verhalten dabey, III. 136 f.
— — Tag der Vollziehung derselben, ist dem Kriminalgerichten zu bestimmen überlassen, III. 145.
Strafen, welche zu den peinlichen oder Leibesstrafen nicht zu rechnen, I. 76.
— Leibes- unterschiedene Arten derselben, I. 63.
— Art und Weise, wie sie zu vollziehen, I. 64. 65. Folgen derselben, 65.
— schwere, wie sie zu vollziehen, III. 150.
Strafgelder, s. Geldbußen.
Strafgesetze, allgemeine Verbindlichkeit I. 4.
— Anfang ihrer Verbindlichkeit, I. 5. ob sie auf vorhergehende Verbrechen zu ziehen, 6. deren eigenmächtige Ausdehnung und Erklärung verboten, I. 6.
— mit derselben Auslegung ohne höhere Erlaubniß in Druck befassender Richter und Rechtsgelehrten, Strafe. I. 7.
— deren Anwendung auf Personen, die in andern Ländern Verbrechen begangen, I. 8. f.

Stumme, wie sie wegen Verbrechen zu bestrafen, I. 26.
Stummer, dessen Zeugniß, s. Zeugen
Supplication wider ein Endurtheil in peinlichen Fällen aufgehoben, III. 139.
Suspension, zeitliche, wenn sie statt findet, Strafe, I. 74.

T.

Taub- und Stummgeborne, ob sie wegen Verbrechen zu bestrafen, I. 26.
Taube blos, wie sie wegen Verbrechen zu bestrafen, I. 26.
Tauben stehlen, s. Diebstahl.
Thäter oder Mitschuldige, wenn sie gewiß oder noch unbekant, wie zu verfaren, III. 35.
— allgemeine Pflicht in schweren peinlichen Fällen sich derselben zu bemächtigen, III. 51.
Thätlichkeiten gegen die Familie des regierenden Landesherrn, Strafe, I. 98.
— gegen die Obrigkeit, I. 118 f.
Theilnehmer eines Verbrechens, wer dafür anzusehen, I. 55.
Strafe derselben, I. 49. 50 f.
— abwesende, schwerer Verbrechen, wie wider sie zu verfaren III. 161.
Thiere, zahme, stehlen, s. Diebstahl.
— unangeschlossene, wilde und beissende, wenn sie jemand tödten oder beschädigen, I. 145 f. derselben vorsetzliche Anhetzung, Strafe, I. 146.
Titel, fälschliche Anmassung, Strafe, I. 104.
Toleranz, einer vernünftigen, gesetzmäßigen, zuwiderhandelnden Strafe I. 374.
Todesstrafe s. Strafe.
Todesurthel s. Urthel.
Todtgefundene unbekannte, deren Leichnam ist unter einer Wache öffentlich auszusetzen, und durch öffentliche Zeitungen genau zu beschreiben, II. 20.

Todtschlag, Begrif, I. 135. worauf es dabey eigentlich ankomme, 136. wann er nicht für vollendet zu halten, 138. wann er für genugsam bewiesen zu halten, I. 138 f. ob es dabey auf die Absicht des Thäters ankomme, I. 139.
— gemeinschaftlich verabredeter und verübter, I. 143.
— aus Unvorsichtigkeit, I. 144.
— zufälliger, I. 148.
— Milderungsgründe, I. 149.
— Anzeigen dabey, welche einen halben Beweis machen II. 91.
Tödtung der Ehegatten, Anverwandten, Brodtherrschaft Strafe, I. 169. 170.
Todtschläger, vorsätzlicher Strafe, I. 142.
Tortur, deren Abschaffung, II. 112.
Trauerjahr in Zukunft aufgehoben, I. 334.
Trunkenheit, darin begangene Verbrechen, wie sie zu bestrafen, I. 32.
Trunk zum, durch List und Zwang Gereizte, ob sie wegen begangener Verbrechen zu bestrafen, I. 34.

U.

Unfruchtbar machen, Strafe deswegen, I. 175.
Unterschriften landesherrlicher, Misbrauch, Strafe, I. 102.
Untersuchung, Amtshalber anzustellende, wegen welcher Verbrechen und Missethaten, II. 3.
— wie eine jede überhaupt geschehen solle, III. 24.
Untreue der Dienstboten, I. 216.
Untersuchungsacten, was vor Einsendung derselben ans Obergericht dabey zu beobachten, III. 123. 124.
Untersuchungsacten, daraus zu machender Auszug bey dem Obergericht, III 127. dessen Beschaffenheit, 127. Fälle, wenn solche ans Obergericht zu senden, III. 132.
Unvorsichtigkeit wodurch eines Menschen Tod, oder öffentliche Gefahr und Schaden veranlaßt, Strafe, I. 15.
Unwissenheit bey Verbrechen, wenn sie Strafe mildert, I. 83.

Unzucht, mit einem Vieh vollbrachter, Strafe, I. 336. versuchter, ebend.
— widernatürlicher, unter Personen einerley Geschlechts, Strafe, I. 337. andere Arten derselben, 337 f. Anleitung dazu von Aeltern, Vormündern und Lehrmeistern, Strafe, I. 338. 364.
— Milderungsgründe bey widernatürlicher Unzucht, I. 338. Obrigkeitliches Verfaren dabey, 339.
— bloßer, unter ledigen Personen, Strafe, I. 348.
— unter beschwerenden Umständen, I. 349.
— bald nach dem Tode des Ehegatten verübter, Strafe, I. 350.
— mit schlafenden und berauscht gemachten Weibsbildern, Strafe, I. 198.
— mit wahnwitzigen und unmannbaren Weibspersonen, I. 199 f. Verhinderungsmittel dagegen, I. 361.
Unkeuschheit, s. Unzucht.
Urheber des Streits und der Thätlichkeiten, Strafe, I. 297.
— wenn er ungewiß I. 298 f.
— oder Theilnehmer, abwesende, und wegen schwerer Verbrechen bezüchtigte, wie wider sie zu verfahren, III. 161.
Urkunden, deren Verfälschung, Strafe, I. 229.
— Privat- und Briefschaften, deren Beweiskraft, II. 76.
— zur Verurtheilung genügende, II. 79.
— nur Verdacht erweckende, ebend.
Urthel, End- in wiefern solches auf mangelhafter Zeugenaussage zu bauen, II. 101.
— nach ergangenem, in wiefern eine neue Vertheidigung zuzulassen, III. 119.
— was vor Abfassung desselben bey geringen Verbrechen von Gerichtswegen zu beobachten, III. 122.
— in eigentlich peinlichen Fällen, was vor demselben bey Einsendung der Untersuchungsacten ans Obergericht dabey zu beobachten, III. 123 f.
— und Bescheide, deren Abfassung beym Obergericht, III. 126.

aus

aus den Untersuchungsacten zu machender Auszug, dessen Beschaffenheit, 127. Stimmensammlung dabey, 128.
Urthel, End = Eröfnung derselben, III. 133 f.
— End = und Bescheide, untergeordneter Kriminalgerichte, wie sie abzufassen, III. 131.
— wodurch der Angeschuldigte ganz oder von der Instanz freygesprochen wird, III. 134.
— Todes = ist nach einer 14tägigen Frist zu vollziehen, III. 140.
— — ob dessen Vollziehung, Unbußfertigkeit, 140. kränkliche Leibesbeschaffenheit, 140. Schlag oder Ohnmacht, 141. Wiederruf des Bekenntnisses, 141. betheuerte Unschuld, 141. Anführung gesetzwidrigen Verfahrens wider ihn, 141. Bezüchtigung bestochener Zeugen, 142. Regulirung unter Händen gehabter öffentlicher oder Privatgeschäfte 142. Anzeige einer andern von ihm begangenen schweren Missethat, 143. oder die Anzeige der Mitschuldigen, 143. verhindere oder einigen Aufenthalt verursache.
— — wie solches zu vollziehen, III. 147. 148.

V.

Vatermord, s. Mord.
Verbrechen überhaupt, Begrif, I. 11. Unterschied schwerer und geringer, 11 f. vollbrachter und versuchter, 12. vorsätzlich begangner, 13. die in der Unvorsichtigkeit ihren Grund, 14 f. allgemeine Vorschriften dabey, 17. zufällige, 19.
— derer, die ihrer Vernunft beraubt, I. 19.
— Taub = und Stummgeborner, I. 26.
— blos Stummer, I. 26.
— der Kinder, I. 29.
— bey trunknem Muth begangener, Strafe, I. 32.
— anderer versuchter, Strafe, I. 37.
— fortgesetzter und wiederholter, Strafe, I. 38.
— Zusammenfluß mehrerer, Strafe, I. 39.

Verbrechen, schlafend begangene, I. 40 f. s. Nachtwandrer.
— Mittel zur Verhütung derselben, I. 45.
— gemeinschaftlicher, Strafe, I. 47 f.
— deren Theilnehmung, besonders durch Hülfleistung, I. 49 f.
— derer Verheimlichen und Verbergen, Stafe, I. 50 f.
— auf Befehl und Auftrag begangener, Strafe, I. 51.
— Verleitung dazu, durch Anschläge, Strafe, I. 52.
— Ganzer Gemeinden, Kollegien und Zünfte, wie sie zu bestrafen, I. 54.
— Pflicht solche zu hindern, I. 55.
— im Werk seyender und begangener unterlassener Anzeige, Strafe, I. 56. 58 f.
— Milderungsgründe derselben, s. Strafe.
— geringe, deren Strafe in den Gesetzen nicht genau bestimmt, I. 82.
— fleischliche, worauf bey Vollbringung überhaupt zu sehen, I. 318 f.
— begangener, mündlicher und schriftlicher Vorwurf, obrigkeitliches Verhalten dabey, II. 11.
— auf der Gränze verschiedener Gerichtsbarkeiten begangene, III. 13 f. s. Gerichtsbarkeit.
— verjährter, deren Folgen, III. 174. s. Verjährung.
Verbrecher, einfältiger, Strafe, I. 24 f.
— rasende, wahnsinnige, kindische, sinnlose, schwermütige, in wiefern sie zur Schadensersetzung anzuhalten, I. 19 f. deren Aufsicht, I. 22. Verfaren wider sie, 23.
— die noch unter achtzehn Jahren, wie sie zu bestrafen, I. 29 f.
— die solches bereits zurückgelegt, derer Strafe, I. 30.
— eigentlicher Kapitalfälle, die unter zwanzig Jahren, ob sie am Leben zu bestrafen, I. 31.

Verbrecher, berüchtigte und mit Leibesstrafen zu belegende, wenn sie vor oder während der Vollziehung der Strafe sterben, wie wider sie zu verfaren, I. 78. 79.
— — wenn sie unter fremder Gerichtsbarkeit, III. 67.
Verdacht und Gründe eines zu begehenden Verbrechens, bey welcher Strafe sie der Obrigkeit anzuzeigen, I. 57.
Verfälschung überhaupt, Begrif, Strafe, I. 226 f.
— der Siegel, I. 228.
— der Urkunden und Documente, I. 229.
Verfaren, gerichtliches, wider diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt und unerlaubte Handlungen begangen, I. 23.
— bey überwiesenen Verräthern, I. 96.
— in Sachen die Obrigkeit sebst betreffend, I. 122.
— in bloßen Injuriensachen, wenn von Amtswegen zu verfaren, I. 291. Abkürzung desselben, 309.
— wegen Schmähschriften, I. 294.
— bey widernatürlicher Unzucht, I. 339.
— wegen Blutschande, I. 344 f.
— nach kundgewordnen Verbrechen, II. 5.
— wenn ein Angeschuldigter nicht aufzufragen, III. 77.
— wider bezüchtigte abwesende Urheber oder Theilnehmer schwerer peinlicher Verbrechen, III. 161.
— wider Angeschuldigte in andern peinlichen Fällen die flüchtig worden, III. 163.
— wider Abwesende, die kein eigentlich peinliches Verbrechen begangen, III. 164 f.
— ferneres wider Angeschuldigte, in wiefern solches der Tod oder Vergleich aufhebt, III. 166.
Verführer des Gesindes, deren Strafe, I. 275.
Verführung zu Verbrechen, s. Strafe mildern.
Vergiften der Thiere, Brunnen, Viehweiden und anderer zur menschlichen Nahrung gehöriger Dinge, Strafe, I. 151.

Vergiften, derer Anzeigen Beweiskraft, II. 86.
Vergiftung, derselben nahe Anzeigen, wenn sie einen halben Beweis machen, II. 85 f.
Vergiftungen, scheinbare, der Obrigkeit Pflicht dabey, I. 156.
Verhaftnehmung berüchtigter Bösewichter, III. 12.
— wenn sie überhaupt statt findet, III. 43 f.
— sämtlicher Theilnehmer bey Erschlagenen oder tödtlich Verwundeten, wenn der Thäter unbekannt, III. 45.
— auf welche Angabe sie zu verfügen, III. 47. wenn die Anzeigen dazu nicht genügen, III. 47 f.
— bey vorgehabter Flucht, ob damit zu verfaren, III. 49. was besonders dabey zu beobachten, III. 50.
— verhängte, zur Abwendung oder Milderung derselben in wieferu besondere Schutzreden zuzulassen, III. 78.
Verhör, summarisches, eines Angeschuldigten bey genugsamen Verdacht zur Specialinquisition, III. 41.
— summarisches in Fällen, wo die Anzeigen zur Specialinquisition fehlen, III. 39 f.
— erstes, der Gefangenen, III. 52.
— artikulirtes, Verhalten des Gerichts dabey, III. 95.
— wann es auf die Mitschuldigen zu richten, III. 98.
— Gerichtliches Verhalten dabey in Nachforschung der Vertheidigungs- und Milderungsgründe, III. 99 f.
— eines Tauben und Stummen, III. 100 f.
— eines der Landessprache Unkundigen, III. 101 f.
— vorschriftswidriges, III. 104.
Verjährung schwerer Missethaten, worauf die Todesstrafe oder lebenswierige Gefangenschaft gesetzt, aufgehoben, III. 170 f.
— solcher Verbrechen, die nicht zu den schweren gehören, worauf aber eine Leibesstrafe gesetzt, III. 172.
— ob und in wieferne solche einem flüchtigen Verbrecher zu statten komme, III. 173.

Verjährung geringer Verbrechen, III. 174.
Verjährter Verbrechen, Folgen, III. 174.
Verlobungen, mit mehrern Personen eingegangener, Strafe, I. 335.
Verlust der Güther, wegen begangener Missethaten aufgehoben, I. 62.
— der Ehre, I. 66.
— des Dienstes, wenn darauf zu erkennen, I. 74.
Vermögen des Verbrechers, wenn es zu Befriedigung des Beschädigten, des Gerichts und der Gläubiger nicht zureicht, I. 42. 44.
— eingebrachtes, wenn es mit Zinsen zurückgefordert werden kann, I. 321.
Vernunft beraubter Personen, derer Verwarung, s. Aufsicht.
Verordnungen die Verbesserung des Verfarens in peinlichen Fällen, Anfang ihrer Verbindlichkeit, I. 6.
— einer nachgeordneten Obrigkeit in Strafsachen, in wiefern sie dazu befugt, I. 9.
— s. Befehle.
Verpflegung der Gefangenen, III. 59.
Verpflegungs- und Vertheidigungskosten, wenn sie von Gerichtswegen zu tragen, I. 43.
Verpflegungskosten, außer der Ehe erzeugter Kinder, I. 354 f. was dahin zu rechnen, 355. Vergleich darüber, 356.
Verpflegungsquantum der Wittwe und Kinder des Entleibten, wenn sie solches zu fordern berechtigt, I. 147. von wem solches zu bestimmen, 148.
— dessen Vorzug vor den Proceß und Untersuchungskosten, I. 147.
Verschwender, öffentlich erklärte, ob sie bey Verbrechen Rasenden gleich zu achten, I. 20.
— — — derer Zeugniß, II. 55.
Verstrickung, was, I. 72. wenn darauf zu erkennen, ebend.

Vertheidiger eines Angeschuldigten, ob und wie oft ihm der Besuch zu verstatten, III. 112.
— — Korrespondenz mit demselben untersaget, III. 112.
— — Alleinreden mit demselben erlaubt, III. 112. 113. Note b.
— Wahl desselben ist dem Angeschuldigten überlassen, III. 112.
— wenn er von Gerichtswegen zu bestellen, III. 113.
Vertheidigung, allgemeine Vortheile derselben, III. 110 — 114.
— nach einem Endurthel, in wiefern sie zuzulassen, III. 19.
Vertheidigungskosten, wer zu Bezahlung derselben verbunden, III. 120 f. s. Kosten.
Verträge und Beschlüsse ganzer Gemeinden, wodurch Strafen bestimmt werden, ob und in wiefern sie erlaubt, I. 10.
Verurtheilte, zum Tode, in wiefern sie über ihren Nachlaß disponiren, I. 63.
— wie es mit solchen vor Vollziehung der Strafe zu halten, III. 137.
— zum Zucht- und Spinnhause, I. 67.
— zu öffentlichen Arbeiten, wie sie zu strafen, 68. Schärfung der Strafe bey beschwerenden Umständen, I. 68.
— zum gemeinen Arbeitshause, ob sie zu züchtigen, I. 69.
Verwundeter, unschuldig, dessen Genugthuung, I. 196.
— wenn er als Anfänger des Streits und der Thätlichkeiten zu bestrafen, I. 297. 298.
Viehfutters, zum Verkauf bestimmtes, Verfälschung, Strafe, I. 243.
Visum repertum, s. Wundzettel.
Völlerey, darin begangene Verbrechen, wie sie zu bestrafen, I. 32.
— darin begangene Ausschweifungen, wie sie zu bestrafen, I. 33.

Vorbitte des Beleidigten, in wiefern sie die Strafe mildere, I. 85.
— beleidigter Ehegatten, deren Wirkung, I. 326.
Vorgesetzte, wer, I. Not. *) 117.
Vorkauf, unerlaubter, bey Lebensmitteln verboten, I. 272.
Vormünder, falsche Rechnungen machender Strafe, I. 241 f.
— wenn sie als Theilnehmer eines Verbrechens zu bestrafen, I. 55.
— Unzucht mit ihren Pflegbefohlnen, s. Unzucht.
Vorsatz bey Verbrechen, I. 13. s. Verbrechen.
Vorsitzer in peinlichen Gerichten, dessen Pflichten, III. 15.
— dessen Ernennung, wem? vorbehalten, III. 16.
— wenn er abwesend, III. 23.
— in peinlichen Fällen, dessen Pflichten, III. 25.
Vorstand, Zulassung in peinlichen Fällen und Strafsachen, wenn? III. 79.

W

Wache, Widersetzlichkeit gegen sie, Strafe, I. 114.
Wahrheit, deren Verschweigung auf gerichtliches Befragen, Strafe, I. 58.
Wahrsager, wenn sie als Verbrecher anzusehen und zu bestrafen, I. 374. wenn sie Landes zu verweisen, 375. wenn sie durch ihre vermeinte Kunst Jemand eines Verbrechens, oder der Gemeinschaft mit Zauberern oder mit dem Teufel bezüchtigen, wie sie zu bestrafen, 375.
Wahrsagerey und Aberglauben, wann deshalb keine Untersuchung statt findet, I. 375.
Wechsel, falsche, machen, Strafe, I. 232.
Wegzeiger, s. Meilenzeiger.
Wegzug freyer Leute, in wiefern erlaubt, I. 273.

Werber, fremder, Rekruten= Strafe, I. 96.
— — wenn sie als Menschenräuber zu bestrafen, I. 190.
Werbung, gewaltsame, Soldaten= fremder Kriegsvölker, obrigkeitliches Verfaren dabey, I. 190.
— — einheimischer, Strafe, I. 190.
Werkzeuge, wodurch Verbrechen verübt worden, wie es damit zu halten, I. 18.
Werth, eigentlicher, gestohlner Sachen, dessen Ungewißheit, I. 223.
Wetten, ungebührlicher, Strafe, I. 283.
Widerruf ausgestoßener Beschimpfungen, wenn darauf zu erkennen, I. 304.
— eines geleisteten Bekenntnisses, II. 36.
Widersetzlichkeit der Gerichts= und anderer Unterbedienten, Strafe, I. 120.
— dienstpflichtiger Leute, deren Strafe, I. 121.
Wiedereinsetzung im vorigen Stand in Kriminalfällen, wenn sie rechtlicher Art nach statt findet, III. 169.
Wittwe, derselben Wiederverheyrathung, wie lange sie auszusetzen, I. 334.
Wucherey, Begrif, Strafe, I. 267 f. Fälle, die nicht dafür zu halten, 269. daraus sonst entspringende Anrüchtigkeit abgeschaft, 270. Mittel dagegen, ebend.
Wundärzte, ungeschickter, Strafe, I. 153.
Wundbericht, wenn er mit dem Wundzettel nicht übereinstimmt, II. 18.
Wundzettel, dessen Beybringung richterlichem Ermessen überlassen, II. 17. wie er beschaffen seyn müsse, 18.

Z

Zänkerey in der Kirche während des Gottesdienstes, Strafe, I. 315.

Zauberey, angebliche, Verfaren dabey, I. 372.

Zeit, Länge der, nach begangenen Verbrechen, in wiefern sie die Strafe mildert, I. 92. s. Verjährung.

Zentpflichtiger Abgiften, in wiefern sie zu entrichten, III. 20.

Zeugen, falscher, Strafe, I. 230.

— gültige in peinlichen Sachen, II. 41.

— überflüßige, II. 41 f.

— ganz ungültige, II. 42.

— unter achtzehn Jahren, II. 49 f.

— aus ihrem Zeugniß Vortheil hoffende, in wiefern sie zuzulassen, II. 51.

— gewisser Umstände wegen nicht übereinstimmende, II. 52.

— andere zuläßige, II. 54.

— unzuläßige, II. 55.

— Zweifel wider ihre Glaubwürdigkeit, II. 56.

— deren Vereydung, II. 60.

— deren Abhörung, gerichtliches Verhalten dabey, II. 62 f.

— Abhörung derer, die wegen Krankheit, Entfernung oder anderer Hindernisse im Gericht nicht persönlich erscheinen, II. 65 f.

— in wiefern sie wider Willen zum Zeugnißablegen anzuhalten, II. 66 f.

— und Angeschuldigte, Gegenstellung derselben, wenn sie statt findet, II. 68. was dabey zu beobachten, 68. worauf es dabey ankomme, 70. bey welchem Ge-

richt sie vorzunehmen, 71. was vor derselben zu beobachten, 72.

Zeugen, ob mit denselben und Angeschuldigten eine Gegenstellung nöthig, wenn ein vollständiger Beweis wider letztern vorhanden, II. 72.

— Anerkennung durch Gegenstellung, II. 73. Folgen derselben, 74.

Zeugenaussage, mangelhafte, in wiefern das Endurthel darauf zu bauen, II. 101. 102 f.

Zeugenrotuli, deren Abfassung, II. 64. besondere daraus zu machende Ausführung, ob sie zuzulassen, ebend.

Zeugenverhör, summarisches, wenn es eydlich zu bestärken, III. 37.

Zeugniß, derer die ehemahl Verbrechen begangen oder derselben bezüchtiget worden, II. 43.

— von Hörensagen, II. 45.

— der Aeltern, Kinder, Ehegatten, naher Anverwandten, Vormünder, II. 46.

— verneinendes, II. 47.

— des Gesindes für und wider ihre Herrschaft, ob sie dazu zu lassen, II. 48.

— der Hausgenossen, II. 49.

— der Frauensleute in peinlichen Fällen, II. 50.

— eines Angebers, II. 51.

— der Juden in peinlichen Fällen, II. 53.

— eines öffentlich erklärten Verschwenders, II. 55.

Zeugnisse, gerichtliche, deren Beweiskraft, II. 76.

Zinsen, übermäßiger, Strafe, I. 268. s. Wucherey.

Zolldefraudanten, vorsätzlicher, Strafe, I. 236.

Zorn, in wiefern er einem Verbrecher zur völligen Schuldlosigkeit gereicht, I. 27.

Zufluchtsörter und Freyungen abgeschaft, III. 52.

Zünfte, privilegirte und Gemeinden, in wiefern sie die Uebertreter ihrer Immungsartikel strafen und ausschließen können, I. 10 f.

— wenn sie verbrechen, wie sie zu bestrafen, I. 54.

Zweifel wider die Gewißheit der Missethat, II. 29.

Zweykampf, dessen Strafe, I. 300.

— Leichnahm des im, Gebliebenen, wie damit zu verfahren, I. 301.

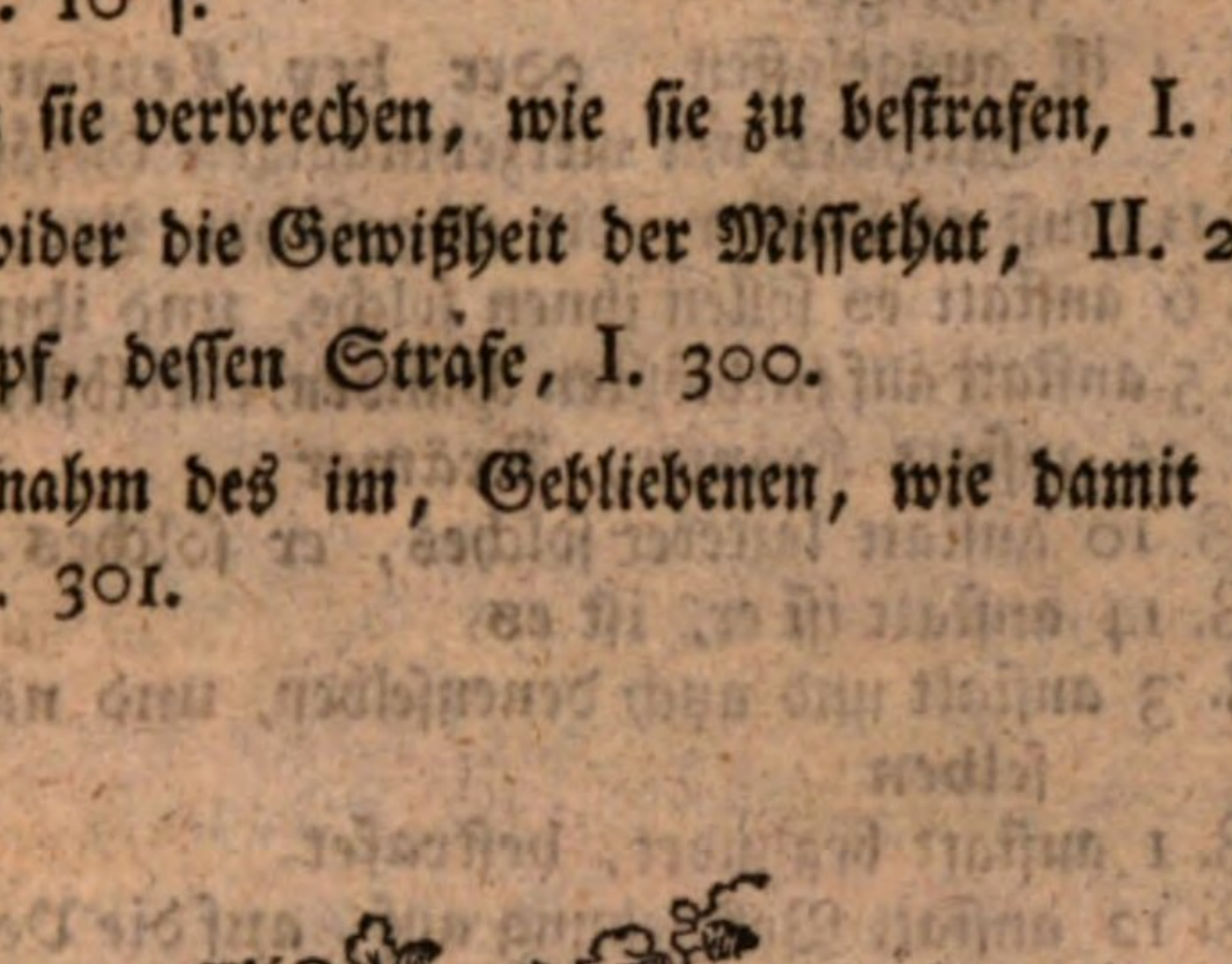

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Druck-

Druckfehler.

Im ersten Theil.

S. 17 Z. 9 anstatt rechtlichem, lies richterlichem.
S. 25 Z. 18 anstatt zwey bis sechsjährige, vier bis sechsjährige.
S. 35 Z. 1 ist ausgelassen, oder bey Leuten geringen Standes mit vierzehntägigen Gefängnisse
S. 57 Z. 11 muß es heissen, die angeführte Art
S. 73 Z. 6 anstatt es sollen ihnen solche, und ihnen solche
S. 141 Z. 5 anstatt auf entblößten Händen, entblößtem Rücken
S. 152 Z. 25 anstatt Kräuter, Krämer
S. 205 Z. 10 anstatt lezterer solches, er solches
S. 279 Z. 14 anstatt ist er, ist es
S. 302 Z. 3 anstatt und auch denenselben, und nach denenselben
S. 325 Z. 1 anstatt beahndet, bestrafet
S. 334 Z. 12 anstatt Vollziehung auf, auf die Vollziehung
S. 362 Z. 1 anstatt Tugendhafter, Tugendhaften

Im zweyten Theil.

S. 4 Z. 26 ist zu lesen sondern man mag ihn
S. 8 Z. 23 l. in vorigen Paragraphen.
S. 24 Z. 1 nach den Worten so behält es sodann, wie auch in dem Fall
S. 28 Z. 24 anstatt auch dieser, auch jene
S. 29 Z. 10 anstatt würde, würden

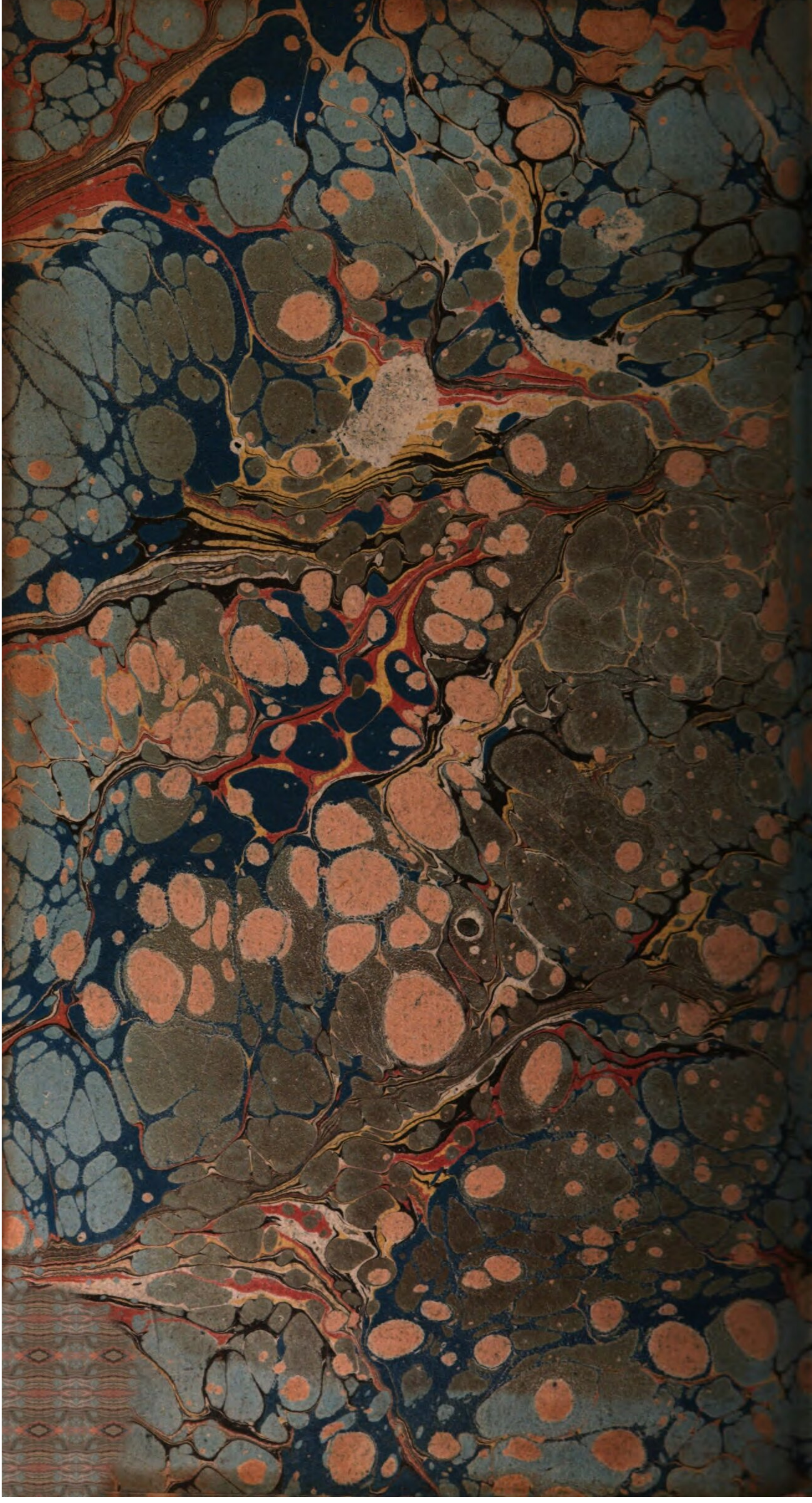

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Quistorp, Johann Christian <<von>>,

Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen

Rostock und Leipzig 1782
Crim. 212
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621714-5
VD18 15289451-001